L.II.25.

J. 8 P. 26

1.

Vortraege
über
die Organisation
der allgemeinen Wohlthaetigkeits-Anstalten
im Koenigreiche
Baiern.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Um mit gehöriger Gründlichkeit in dem wichtigen Geschäfte der Organisation der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit arbeiten zu können, scheint ein gedrängter geschichtlicher Ueberblick des Entstehens, Fortganges und überhaupt der Schicksale des Armenwesens mit allen seinen Verzweigungen, nicht am unrechten Orte zu seyn.

In dem sogenannten Naturzustande des Menschengeschlechts war kein Armer. Die geringe Zahl der Bewohner eines gemäßigten und alle Genüsse in der Fülle darbietenden Erdstriches sahe allenthalben in der Nähe die Gegenstände ihres Lebensbedarfs. Bäume und Gesträuche boten Früchte, die Wälder Thiere, die Flüsse, Seen und Meere Fische dar, die bei völligem Mangel eines Eigenthumsrechtes, und höchstens nur nach dem Rechte des Stärkern oder Geschicktern demjenigen angehörten, der sich ihrer

benützte. Wenn auch eine Gegend von Lebensmitteln entblösst, so zog man nach einer andern. Der erste Grad der Zivilisation begann offenbar mit dem Eigenthumsrechte der Hausthiere, mit der Zucht der zahmen Thiere, welche Milch und Fleisch zur Nahrung lieferten. Das Leben der Menschen in dieser Epoche war schon weniger unstät, und die Nothwendigkeit, sein Recht auf seinen Besitzstand zu behaupten, brachte durch die deshalb erforderliche Vermehrung des Haus- oder Familien-Personals, und durch die Verbindung mit andern Eigenthümern, die ein gleiches Interesse hatten, die Rudimente der gesellschaftlichen Ordnung herbei. Ein Zustand, in welchem noch heut zu Tage die Nomaden-Völker leben.

Unter diesen Verhältnissen ging die Bevölkerung einen weit raschern Gang vorwärts, und es konnte aber

schon nicht fehlen, daß in Bälde eine Menge Menschen ohne Besitzstand blieb, und sich zur Erwerbung ihres Unterhalts an die Eigenthümer auf Lebenszeit verdingen mußten.
So begann die Armuth, und das in der alten Welt einzig dagegen bekannte Abhilfsmittel, die Sklaverei.
Das Bedürfniß einer vermehrten Population und der oft eintretende Mangel an Weidenschaften für die Herden, brachte den zweiten Grad der Civilisation, den Ackerbau hervor, bei welchem nebst dem Eigenthumsrechte an Thiere auch noch jenes des Bodens entstand.
Der Vermehrung der Armen ward dadurch, daß die nämliche Bodenstrecke, die man früher als Weidenschaft benützte, durch Bearbeitung und Anbau einer weit größeren Anzahl Menschen Nahrung gab, ein außerordentlicher Vorschub gethan. Aber hier fand

auch die Zunahme der Population ihre Gränzen. Die Productivität des Bodens steht nämlich in keinem Verhältnisse mit der Vermehrungs-fähigkeit der Menschen. Diese können, wenn nicht mächtige hindernde Störungen eintretten, wenigstens alle 20. Jahre um die gleiche Zahl sich vermehren. Die Fruchtbarkeit des Bodens bleibt begreiflich weit hinter diesem Verhältnisse zurück.

In dieser Epoche mußte es den Armen, d. i. solchen, welche kein Eigenthum an Vieh oder Boden hatten, noch weit mehrere geben. Die obenbemerkte Art von Abhilfe, nämlich die Sklave-rei, indem solche Individuen ihre Person und ihre Dienste lebens-länglich zu Eigenthum für ihren immerwährenden Unterhalt ver-schenkten, mußte häufiger werden und eine Art von Consistenz ge-winnen. Vieles trug hiezu auch bei, die natürliche Neigung

den Menschen, welche einmal im Besitze eines Eigenthums waren, sich beständig zu vergrössern und die Schwächern zu übervortheilen.

Diese Sklaven wurden von ihren Herren, solange es dem Vortheil der letztern entsprechte, oder natürliche Gefühle eine Menschlichkeit es vermochten, mit Allem, was ihnen nöthig war, versorgt, in Krankheiten gepflegt, oder im Gegentheile und bei herannahendem Alter, wenn sie ihnen lästig wurden, auf eine beliebige Weise vom Halse geschafft, ungefähr so, wie wir dieses mit unseren Hausthieren zu thun pflegen.

Anstalten für Arme, für Kranke, für Preßhafte, für Abgelebte u. s. w. konnte es in diesem Verhältnisse natürlicher Weise nicht geben.

Auf welche Art das Menschengeschlecht von dieser Stufe in den Zustand der höheren Zivilisation übergegangen sei, wie der steigende Wohlstand Einzelner, bei diesem

unseren Bedürfnisse erweckt und in der Industrie der Ärmeren oder Habsüchtigern seine Befriedigung gefunden habe, wie Handwerker, Künstler und Kaufleute entstanden sind, wie man sich einfacher und bequemer Tauschmittel, des Geldes bediente, und durch welche Umstände und Verhältnisse es einer Menge Menschen gelang, ohne Besitzstand an Vieh und ohne Bebauung des Bodens zu Vermögen zu kommen, sind allgemein bekannte Sachen. Talente und Gewandtheit verzinsten sich, ist das Menschengeschlecht einmal nur so weit, viel höher als ausgedehnte und fleissig bearbeitete Landesstrecken.

Jahrtausende vor uns befanden sich auf dieser Stuffe die bekannten Völker des Alterthums, die Phönizier, Egypter, Perser, Griechen, Römer u. s. w. Die allgemein eingeführte und durch Gesetze gebilligte Sklaverei, oder manchmal die

Erlaubniß auszuwandern, machte für Diejenigen, welche sich selbst zu ernähren außer Stande waren, alle öffentliche Unterstützungs- und Armen-Anstalten überflüssig.

Sonderbar kontrastirte schon in dieser früheren Epoche der Welt, in sofern uns die Geschichte davon Nachricht giebt, ein an sich unbedeutender Volksstamm in Palästina, die Juden, für deren gleichzeitlichen Besitzstand an Boden und gegen deren individuelle Trennung ihr Gesetzgeber Moses auf eine höchst interessante und nachdrückliche Weise gesorgt hatte. Ihre Verfassung ist zu bekannt, als daß sie hier auseinandergesetzt zu werden brauchte.

Eine neue und für die Institute der Wohlthätigkeit höchst interessante Periode begann mit dem Entstehen und der Ausbreitung der christlichen Religion. Mit dieser, deren Basis Menschenliebe war, die in den

ersten Zeiten besonders praktisch als solche erkannt und geübt wurde, wenn Sklaverei, Menschenhandel, Recht auf Leben und Tod des Stärkern oder Vermöglichern über Schwache und Arme, schlechterdings unverträglich. Es mußte also der, durch verschiedene Anlässe unter Einzelnen der ersten Christen, entstandenen Armuth, welcher nicht mehr durch Sklaverei, wie in den heidnischen Staaten, abgeholfen werden konnte, ein anderes Mittel entgegengestellt werden. Dieses war die Lehre und die Vorschrift, Gefangene zu erlösen, Fremdlinge zu beherbergen, Dürftige zu unterstützen, Kranke zu pflegen. Zu diesem Zwecke war die Gemeinschaft des Vermögens angeordnet.

Nur der Enthusiasmus, mit welchem die ersten Christen an einer neuen Lehre hiengen, welche dem ansehnlichern grössern und vermöglichern Theile derselben nicht nur keine zeitlichen

Vortheile gewährten, sondern sie auch überdies den genauesten Verfolgungen preisgab, machte solche Anordnungen möglich. Aber freilich konnte dieser Zustand nur kurze Zeit bestehen.

In die Epoche der Entstehung der christlichen Religion fällt also offenbar die erste Errichtung einer <u>Gemein-Almosen-Anstalt</u>, welche mit dieser Religion selbst aufs innigste verbunden, und von den Aposteln und ersten Bischöffen administriert war.

Diese Gemeinalmosenanstalt hatte ursprünglich drei Quellen:

1., das freiwillige Darbringen des Eigenthums der Neubekehrten und der Genossen dieser Religion überhaupt;

2., das Gesetz, die Erstlinge aller Erzeugnisse dem Altare zu widmen;

3., die Kirchen-Kollekten.

Es trug der Name <u>Kirchenvermögen</u>,

wurde aber bei weitem zum größten Theile auf die Unterstützung der Armuth und der Hilfsbedürftigen überhaupt verwendet, und wuchs in den zweiten und dritten Jahrhunderte der christlichen Kirche so beträchtlich an, daß es außer dem, was mit diesem Vermögen geleistet wurde, noch öffentliche Gebäude und liegende Gründe besaß. Noch mehr vermehrte es sich in dem vierten Jahrhunderte durch das bekannte Constitutionsedikt Konstantin des Großen gegen das Jahr 313, welches die bisher nur willkürliche Entrichtung der Zehnten zum Gesetze machte.

Die Bestimmung dieses Gemeinde Vermögens der Kirche war damals folgende:

Die Erstlinge des Weinkelters, der Haushaltung, der Erndte und des Viehstandes gehörten den Dienern des Altares, aber nach ausdrücklichen Verordnungen nur insofern

sie

sie dürftig waren, was denen übrig blieb, denn die Zehnten und Kollekten waren für die Armen. Damit wurden Sklaven befreit, Fremdlinge beherbergt, Hilfsbedürftige aller Art, als Kranke, Waisen, Wittwen, Kreuß-hafte u. s. w. unterstützt.

Die Vertheilung wurde anfangs von den Aposteln selbst besorgt, nachher aber von ihnen den Diakonen übertragen: eine Einrichtung, welche in der Folge von ihren Nachfolgern den Bischöffen zur Richtschnur genommen wurde.

Die Unterstützung der Dürftigen geschah in den ersten drei Jahrhunderten ohne hiezu bestimmte eigene Gemeinhäuser.

Bei der Ausdehnung, welche die christliche Religion, die erste und einzige, welche für die Dürftigen oder mit Gebrechen behafteten Individuen ihre Rechte zeigte, im vierten Jahrhunderte gewann, vermehrte sich mit der Zahl der

Gläubigen auch einer der Hilfsbedürftigen, und man kann annehmen, daß aber die den Armen angebotene Unterstützung nicht wenig zu dieser äußerst schnell vor sich gegangenen Verbreitung beigetragen habe: was sehr begreiflich scheint, da in solchen Verhältnissen die Wahl zwischen Sklaverei und einer behaglichen Existenz durch Unterstützung aus dem christlichen Kirchenvermögen, nicht schwer fallen konnte.

So genügend nun diese Art der Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen bis dahin ohne eigene Häuser, und gewissermaßen ohne öffentliche Etablissements war, deren Existenz schon der Druck der Verfolgung in den ersten Jahrhunderten unmöglich machte, so wenig wurde sie im Anfange des vierten hinreichend befunden.

Alle dürftigen Christen, besonders die aus der Sklaverei Befreiten, oder ihr entlaufenen Individuen,

welche zur neuen Religion übergingen, waren im eigentlichen Sinne nicht ohne arm, solange sie arbeiten konnten oder wollten. Allein der geringste Unfall, der sie traf, konnte eine Menge von ihnen in eine absolute Hilfsbedürftigkeit versetzen. Um nun diesen die Hilfe, die man ihren Religionsvorschriften gemäß von dem Gemeinschatze der Kirche zu leisten schuldig war, füglicher und zweckmäßiger leisten zu können, fing man an, Gemeindehäuser und Hospizien nicht nur zur Beherbergung der Fremdlinge, sondern auch zur Versorgung der Verarmten, der Kranken und Presshaften zu errichten.

Hierin liegt die Veranlassung und der Ursprung der öffentlichen Hospitälern für Kranke. Er fällt in den Anfang des vierten Jahrhunderts, weil schon in dem 80sten Kanon des nicäischen allgemeinen Kirchenrathes vom Jahre 325. über

die Erfordernisse und Eigenschaften des aufzustellenden Hospitalmeisters Dispositionen vorkommen.

Diese Institute sind durchaus christlichen Ursprunges, und waren weder keinesweges in dem Heidenthume üblich, bei welchem die Gesezmäßigkeit der Sklaverei solche Gemeindeanstalten überflüssig machte. Die Geschichte zeigt keine andere politische oder religiöse Verbindung auf, welche einen so bestimmt ausgesprochenen Zweck für Arme zu sorgen, und einen Hang hiezu gehabt hätte, als die christliche Religion. Nur ihr war es vorbehalten, in einem Zeitpunkte, in welchem sie keimte und Verbreitung fand, öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten zu errichten, und unter diesen vorzüglich auf Gemeinhospizien zu denken, in welchen unvermögliche Kranke, die Ärmsten unter den Armen, Beistand und Hilfe fanden.

Die

Die allerersten Errichtung der Hospitäler geschah durch die Diözesan-Bischöffe als Vorstände der Armenanstalten, in ihrem eigenen Hause, oder nahe dabei. Unter diesen zeichnete sich besonders das große Hospital zu Caesarea in Kappadozien aus, welches der heilige Basilius als Erzbischof der genannten Stadt im Jahre 370 erbaute, nach dessen Muster bald mehrere an verschiedenen Orten des Orients errichtet wurden, und unter andern eines zu Ende des vierten Jahrhunderts zu Konstantinopel durch Johann Chrisostomos. Bei der späteren Ausbreitung des Christenthums in Europa entstanden ähnliche Institute in Italien, Frankreich, Deutschland und Spanien.

Leider verlor dieser Geist des Christenthums bald von seiner ursprünglichen Reinheit, der Enthusiasmus erkaltete, und das Kirchenvermögen, zu so wohlthätigen Absichten bestimmt wurde von dem Klerus als gute Beute

angesehen. Er wandte sich diesen Fond nach und nach unter dem Titel Beneficium zu, und was auch dagegen die Kirchenvorstände zu wehren, deren Zeiten verfügten, und eigene Gesetze zur Vertheilung des Gesammt-Kirchenvermögens in 4. Theile machten, von welchen der eine dem Bischoffe, der davon zugleich das Hospital zu unterhalten hatte, der zweite seiner Diözesan-Clerisei, der dritte den Kirchenbaulichkeiten, und der vierte den Armen angehören sollte, so fruchtete dies doch in der Hauptsache sehr wenig. In den darauf folgenden Jahrhunderten drohte die geistliche Habsucht das Gut der Dürftigkeit immer mehr und mehr zu verschlingen, indem für dessen zweckmäßige Verwendung keine besondere Oberaufsicht, keine Kontrole, keine Responsabilität eingeführet war.

Im 9. Jahrhunderte schadeten

die Päpste noch überdies, vorzüglich durch die Errichtung der Spitalmeister Stellen, oder Kardinal-Diakone, welches nur nach Zwecken der Wohlthätigkeits-Anstalten enthielte, reiche Pfründe oder Freibeuten waren.

Auf eine solche Art wurde bis zum Anfange des sogenannten Mittelalters das Vermögen dieser Anstalten allenthalben von dem Klerus aufgezehrt, ohne daß es viele, von einzelnen Päpsten, von gewissen Konzilien und von einigen weltlichen Fürsten, dagegen ergriffenen Maßregeln zu hindern vermochten. Was die Bischöffe früher thun mußten, aber bei dem Verfalle der Disziplin nicht mehr thaten, das legten sich die in den ersten Jahrhunderten der Kirche entstandenen Klöster, aus freiem Willen auf, und als auch diese aufhörten die Wohlthätigkeit nach der evangelischen Vorschrift zu üben; so hielt der noch nicht ganz erschlaffene christliche

Urchristenthums auch die Errichtung der geistlichen Hospitalorden. Die ersten Anfänge dieser fallen ins 9te Jahrhundert, und sie haben sich bis auf unsere Zeiten auf 23. männliche und 22. weibliche vermehrt, die militärisch geistlichen Hospitalorden, besonders des heiligen Johann von Jerusalem, aus welchem der Tempelherrnorden, und aus dessen Trümmern der Maltheser- und Deutsch-Orden - der Orden der Ritter des heiligen Lazarus u. s. w. entstand, nicht mitgerechnet. Der Zweck der geistlichen Hospitalorden war vorzüglich die Beherbergung der Fremden und Wallfahrter nach Palästina, ihre Beschützung gegen Grausamkeiten und Räubereien, und die Verpflegung der Kranken. Sie legten sich nebst den drei gewöhnlichen Gelübden noch ein viertes, des Armen- und Kranken-Dienstes auf, und lebten theils in ordentlichen

Klöstern, in welchen sie zugleich Spi-
täler errichtet hatten, theils übten
sie die Wohlthätigkeit ohne eigene
Gebäude aus. Die Geschichte ihrer
Schicksale ist äußerst interessant,
sie liefert aber zugleich für die
Hinfälligkeit aller menschlichen Ein-
richtungen wiederholte Beweise.
Ein ganz neuer Feuereifer zur
Wiederherstellung der wenigen
von der Vorzeit übriggebliebenen,
und zur Errichtung neuer Kranken-
häuser erwachte in der Mitte
des 12ten Jahrhunderts, bei dem Er-
scheinen zweier, bis dahin in unserm
Welttheile unbekannten schrecklichen
Krankheiten, des Aussatzes (: Lepra :)
nämlich, und der Blattern (: Variolae :)
welche bei Gelegenheit der Kreuzzüge
nach dem Abendlande kamen.

War es in früheren oder späteren
Epochen die Tendenz, das Heil seiner
Seele in Sicherheit zu bringen, welche
den öffentlichen Krankenanstalten ihr
Entstehen gab, immerhin mußte

in diesem Zeitpunkte die augenscheinliche dringende Gefahr für Leben und Gesundheit wirken?

Der bei weitem größte Theil aller Institute für die Krankenpflege, welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, schreiben sich von dieser Epoche her: daher noch ihre Namen, Siechen-Häuser, Lazarethhäuser, Pesthäuser, Pilgerhäuser, Blatternhäuser, Brüderhäuser u.s.w.u.s.w. Als einige Jahren später die Lepra minder gelinder wurde und endlich ganz aus Europa verschwand, als man die Blattern mit mehr Erfolg behandeln konnte, und sie deshalb weniger tödlich wurden, die Anfangs gegen diese Krankheiten getroffenen polizeilichen Maasregeln der strengen Absonderung der damit Angesteckten, durch Zeit und Umstände von ihrer Schärfe verloren, und auch die Wallfahrten nach Palästina aufhörten, gingen die für diese

Zwecke bestimmten, und überflüssig gewordenen Instituten, in verschiedene Anstalten für Armen, Gebrechliche, Alte oder Kranke über, dem Willen der Fundation mehr oder weniger analog. Erweislich verloren sich auch viele dieser Stiftungen unter Gemeinden, Familien und Privaten. Bei der anerkannten Nützlichkeit dieser Anstalten entstanden aber seit diesen Zeiten wieder viele neue Etablissements zur Verpflegung armer Kranker, abgelebter gebrechlicher Menschen, der Waisen u. dgl., aus der Freigebigkeit der Privaten, Gemeinden, und sehr oft auch jener der Fürsten. Ihre Existenz ist aber allenthalben nur zufällig und obschon in einigen Ländern wohlthätige Anstalten für Armen errichtet wurden; so waren diese immer darin mangelhaft, daß für die Armuth nicht allen möglichen Modifikationen nach, welchen sie unterworfen ist, durch unter sich zu-

herumschwingende Institute gesorgt ist. Diese hat noch kein Etat, keine Anweisung nach dem eigentlichen, dem gegenwärtigen Zeitumstande angemessenen Bedarfe, oder nach einem auf richtigem Kalkül gegründeten Postulate organisirt.

Da die Regierung des Königreiches Baiern sich nun auf die bereits ausgesprochene Weise über diesen Gegenstand erklärt hat, scheint ihr auch dieser in der Einrichtung der Anstalten so wichtige erste Schritt vorbehalten gewesen zu seyn. Sie wird dafür die Segnungen der Mit- und Nachwelt ärndten und sichere Nachahmer finden.

Als Grundlage einer vollkommen berechneten Armenbesorgung dünkten folgende drei Bedingungen unerläßlich seyn:

1.) In allen Theilen der Staatsverwaltung sollen solche Anordnungen getroffen werden, daß so wenige Individuen

Individuen als möglich in die Klasse der Armen herabsinken und dem Gemeindefond der Armuth zur Last fallen. Das Verhältniß der Population zur Produktivität des Landes und überhaupt zur Ergiebigkeit der Erwerbsquellen, giebt hier den besten Maaßstab. Werden die genannten Mittel, der Vermehrung der Masse des Volks oder eines großen Theiles desselben Gränzen zu setzen, vernachlässigt, oder besonderer Localverhältnisse wegen unanwendbar, so sind die reichsten Armenanstalten nicht im Stande das Bedürfniß zu decken. Man sehe England mit seiner Hauptstadt. Dieses Land allein, ohne Schottland und Irland, ernährt von seinen frommen Stiftungen, den freiwilligen jährlichen Subscriptionen und den Parlaments-Bewilligungen, 1,200,000. Arme. Gleichwohl ist die Armuth und der öffentliche Bettel nirgends lästiger, nirgends ungestümmer, als in England

und besonders in London.

2.) Das Schicksal der Dürftigen darf nicht dem Mitleiden und der willkürlichen Gaben einzelner Menschenfreunde überlassen, sondern muß von der ganzen Staatsgesellschaft, d. i. von der Regierung selbst, der die Leitung der allgemeinen Wohlfahrt in die Hände gegeben ist, in Schuz genommen und so administrirt werden, daß die Subsistenz aller, die auf den öffentlichen Beistand gerechte Ansprüche haben, zweckmäßig gesichert ist, welches bei der Hinweisung der Armuth auf die Privatwohlthätigkeit durchaus nicht erwartet werden darf.

Die Vernachlässigung dieser wichtigen Maxime hat in christlichen Ländern den Müssiggang und das Vagabunden leben und den öffentlichen Bettel mit allen seinen unseeligen Folgen seit mehr als tausend Jahren her genährt, und alle von den Regierungen angewendeten, ernsthafte

und manchmal selbst zu strengen
Gegenvorkehrungen verleitet.

3.) Da aber bei diesem Gegenstande
die Privatwohlthätigkeit nicht aus-
geschlossen werden darf, sondern
auf alle mögliche Art ermuntert
werden muß, zum Gemeindefond
der Dürftigkeit nach Thunlichkeit
beizutragen, so ist es eine dritte
Bedingung, diesen Fond unter
die geheiligste Garantie zu setzen
und nie zu gestatten, daß Etwas
von dem, was zu irgend einer
Wohlthätigkeits Anstalt hergegeben
werden, unter was immer für
einem Vorwande, zu einem andern
Behufe verwendet werden dürfte.
Nur dadurch kann das Vertrauen,
welches eine reichhaltige Quelle
zur Vermehrung des Fonds ist,
festgehalten werden.
Aus diesem ergibt sich ferner,
daß die Pflicht des Staates zur
Versorgung seiner armen Bürger
in den Städten und den Landgemeinde

des bürgerlichen Vereins gegründet sei, daß diese Pflicht nebstbei in den Verhältnissen des Menschen zum Menschen, und in der Lehre der christlichen Religion radizirt sei.

Überdieß ist die Armenversorgung ein Zweig der öffentlichen Sicherheitspolizei, und die dafür nothwendigen Anordnungen stehen zur bürgerlichen Gebrechlichkeit der Menschen in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem zur menschlichen Unvollkommenheit derselben die Kriminal-Strafgesetze und die zu ihrer Exekution erforderlichen Etablissements, die Gefängnisse u. dgl., sind.

Dieser kurze geschichtliche Umriß des Armenwesens von den ältesten bis auf unsere Zeiten schien zur Vollständigkeit und Erläuterung des der Kommission übertragenen Geschäftes erforderlich

zu setzen. Die aufgestellten drei Hauptgrundsätze aber, mit ihren Corollarien sollen dem nachfolgenden Entwurfe zu einer definitiven Organisation der Institute der Wohlthätigkeit, zum Grundlage dienen.

§. 1.

Das allerhöchste Rescript über die Armenpflege vom 22. Febr. 1808. hat bereits die Normen zur Behandlung dieses Gegenstandes, dem die übrigen fragmentarischen Wohlthätigkeits institute nur als untergeordnete Theile beigegeben werden sollen, festgesetzt. Ueber die Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege sind in dem Rescripte vom 7. März desselben Jahrs die Hauptgrundsätze ausgesprochen.

Es dürfte keinem einigen Zweifel unterliegen, daß, wenn die Institute der Wohlthätigkeit definitiv und suffizient organisirt werden wollen, man mit der Ausführung

des angezogenen Rescripts über die Armenpflege, den Anfang machen müsse, und daß die dort aufgestellten Grundsätze bei der Einrichtung der übrigen dahin gehörigen Anstalten volle Anwendung finden solle.

Nach dieser Voraussetzung kann ich hier nur von der Abtheilung, Anzahl, Verschiedenheit, Größe und der nothwendigen Ausdehnung der Institute der Wohlthätigkeit, welche einigen unter diesen wegen andern polizeilichen oder Staats-Zwecken gegeben werden muß, im Allgemeinsten handeln.

§. 2.

Alle öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit ohne Ausnahme sind zuerst und vorzüglich für den Stand der Armuth bestimmt.

Einige davon aber sind von der Art, daß ihre Ausdehnung zu einem weitern polizeilichen Zweck, oder zu einem andern Staatzweck nothwendig

und sowohl für das Institut selbst, als für die Individuen und Gemeinden, für welche es errichtet ist, äußerst nützlich wird, z. B. Krankenanstalten, Irrenhäuser :c.

§. 3.

Diese Ausdehnung (:§. 2.:) einzelner Wohlthätigkeitsinstitute ist bei der Gründung und Errichtung derselben gleich Anfangs zu berücksichtigen, damit für ihre erforderliche Größe, und die entsprechenden Unterhaltsquellen das Gehörige festgestellt werde. Letztere sind das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten die Armenkasse, das Gemeindevermögen, das Staatsvermögen, oder endlich das Vermögen der Privaten.

§. 4.

Eine fernere Rücksicht ist diese, daß einige Wohlthätigkeitsinstitute ganz und gar einer einzelnen Lokalität oder Gemeinde eigen, andern mehreren zusammen gemeinschaftlich, und noch andern nur als Zen-

Armenanstalten vereinigt werden kön-
nen. Diese wichtige Eintheilung in
Lokal- gemeinschaftliche- und
Zentral- Institute wird bei den
Vorschlägen über einen jeden Zweig
derselben besonders zur Sprache kom-
men.

§. 5.

Die Gründe einer zweifachen Ein-
theilung /: §§. 2. 4. :/ der öffentlichen
Wohlthätigkeitsinstitute

a./ in solche, welche dem Stande der Armuth ausschließlich angehören, und andere, welche zugleich andere Zwecke zulassen: dann

b./ in Lokal- gemeinschaftliche- und Zentral- Institute, sind aus der Natur desjenigen, was man damit beabsichtet, aus den Lokal- und Region- Verhältnissen entnommen.

§. 6.

Die Institute der Wohlthätigkeit theilen sich in folgende:

1. <u>Die öffentliche Armenpflege,</u> welche wieder

a./ in

a.) in die ganze Verpflegung der vollen Armuth, theils mittels Reichnissen aller Art, theils mittels Aufnahme in eigene Versorgungshäuser, und

b.) in Armen-Beschäftigungshäuser für partielle Armuth, und in Unterstützung derselben durch Ergänzungsbeiträge zur Subsistenz, der dafür sich eignenden Individuen zerfällt.

2.) **Die öffentliche Krankenpflege, welche**

a.) die Krankenhäuser für heilbare Kranke beiderlei Geschlechts,

b.) die sogenannten Krankenpfründnerhäuser für langwierige und unheilbare Krankheiten,

c.) die öffentlichen Besuchsanstalten für arme Kranke,

d.) die Irrenhäuser und

e.) die Gebährhäuser, umfaßt.

3.) **Die öffentlichen Anstalten für die physische und zum Theil intellektuellen Erziehung armer, verlassener und mit besondern körperlichen Gebrechen behafteter Kinder.**

Dahin gehören:

a.) ein Findel- oder Kinderhaus für ganz kleine Kinder,

b.) eine Anstalt zur Erziehung und Bildung der Waisen und Findlinge,

c.) ein Taubstummeninstitut,

d.) ein Institut zur Erziehung blind gebornen Kinder.

§. 7.

Von allen diesen Instituten sind die der Armenpflege gewidmeten, mit Ausnahme der Armen Versorgungshäuser, oder sogenannten Pfründanstalten, welche gegen gewisse festzusetzende Bedingnisse, auch andern nicht in den Armenstand gehörigen Individuen in Wohlstelle, oder aus polizeilichen Rücksichten den Zutritt gestatten sollen, schon ihrem Namen nach ausschließlich dem Stande der Armuth angehörig.

Die Institute der Krankenpflege müssen zur Beseitigung einer unnöthigen und schädlichen Verunstaltigung dieser Häuser, die genaueste Ausscheidung erhalten, so daß sie

/: mit einigen Ausnahmen der Kranken-
pfründnerhäuser, welche in der Regel
und an kleineren Orten ohnehin mit
den Armenversorgungs-Häusern
zusammenfallen, und mit vollen
Ausnahmen der Krankenbesuchsanstal-
ten für Arme :/ zugleich als Wohl-
thätigkeitsinstitute für Arme, und
als Polizei- und Staats-Anstalten
erscheinen. Es ist aber ein noth-
wendiges Bedingniß, daß die In-
tendenten der Wohlthätigkeitsstif-
tungen dabei als Unternehmende
erscheinen, und die der Polizei und
andern dem Staate außer dem
Armenverbande angehörigen In-
dividuen, nur als Gäste gegen den
Ersatz desjenigen, was sie in diesen
Häusern erhalten, Zutritt finden.
Der wesentliche Vortheil dieser An-
ordnung ist in die Augen fallend:
es wird dadurch der wichtige Zweck
der Heilung oder Erleichterung armer
Kranken gesichert: die aufgenom-
menen Individuen erhalten Heimath,

bestehend. Anstalten der Wohlthätig-
keit sind weniger drückend, so wie
sie auch den Kranken wohlfeiler
kommen; und diese Anstalten gewin-
nen durch ihre Größe und das mehr-
fache Interesse auch unserer Auf-
merksamkeit, ein Hauptmittel gegen
ihren zeitigen Verfall. Hieher
gehören die Krankenhäuser
heilbarer Kranken, die Irren-
häuser und die Gebährhäuser.
Von den der physischen und intel-
lektuellen Erziehung gewidmeten
öffentlichen Anstalten sind das
Taubstummeninstitut, und ein In-
stitut zur Erziehung blindgebore-
ner Kinder in der nämlichen
Kategorie.

§. 8.

Nach der §. 4. gemachten Eintheil-
ung der Wohlthätigkeitsinstitute
in solche, welche Lokal- gemein-
schaftlich- oder zentral sind, hat
die Anwendung nun W. [illegible]
nen. z.B., die Armeninstitute, als

ner, in der Kommune, worüber eine
eigene Polizeistelle gesetzt ist, noth-
wendige Anstalt erklärt. Ob einer
in der selben Gemeinde, wie die Landge-
richte und die größeren Stadtbezirke
sind, auch die Attribute eigner Armen-
institute, nämlich ein Beschäftigungs-
und ein Verpflegungs-Haus für Arme,
beigegeben werden können, ist erst
nach genommener genauer Einsicht
von den sämtlichen Lokalitäten, und
ihren Hülfsmitteln, bestimmt
anzugeben.

§. 9.

In wieferne es ausführbar ist,
Krankenhäuser für Gemeinden zu ver-
sehen, hängt von den nämlichen Um-
ständen ab. Wünschenswerth wäre
es allerdings, daß wenigstens die
sämtlichen Hauptstädte der Kreise
und die bedeutenderen Provinzialstädte
ordentlich bestellte öffentliche Kran-
kenhäuser besäßen. Der Entwurf
zu ihrer Errichtung, Organisation
u. s. w. enthält ein besonderer Beitrag

in welchem auch das neue Krankenhaus der Residenzstadt München, nach dessen Vorbilde, dem Rescripte vom 7. März 1808. gemäß, die sämtlichen Krankenhäuser des Reiches umgeformt werden sollen, vorzügliche Rücksicht genommen wurde. Die individuelle öffentliche Krankenpflege, die Oekonomie, die Polizei p., werden im ganzen Reiche nach denselben Grundsätzen besorgt. Ein Reglement hierüber, welches in das kleinste Detail geht, wird ausgearbeitet.

§. 10.

Die Krankenbesuchsanstalten für Arme müssen durch das ganze Königreich, in allen Gemeinden, sowol in den Städten als auf dem Lande angewiesen werden. Ein vorläufiger Entwurf über diesen Gegenstand wurde schon am 26. octbr. v. Js. genehmigt und wird gegenwärtig ausführlicher bearbeitet reproduzirt. Die Ausführung hängt mit der allgemeinen Besetzung der Gerichtsarztstellen zusammen, und kann, da letztere

gegenwärtig vorgenommen wird; vorzüglich in Wirklichkeit hatten. Die öffentlichen Besuchsanstalten für arme Kranke, sind das Surrogat der öffentlichen Krankenhäuser, welche aber immer nirgends hinlänglich groß gemacht und fundirt werden können, und die den Mangel derselben an mehreren Lokalitäten einstweilen ersetzen müssen.

§. 11.

Ganz anders verhält sich aber die Sache mit den Irrenhäusern und Gebäranstalten. Diese beiden sind den einzelnen Kommunal- und Gerichts-Distrikten keineswegs nothwendig, sondern machen die, in der Hauptabtheilung der Wohlthätigkeits-Institute §. 4. unter dem Namen der Gemeinschaftlichen, Aufzuführenden aus.

Man kann annehmen, daß für eine Population von 400,000. Seelen ein gemeinschaftliches Irrenhaus und auch ein gemeinschaftliches Ge-

bährhaus nothwendig sei: indem jährlich, einer Volksmenge von 3000. Menschen, immer eine Frau zuwächst, welche sich in die öffentliche Frauenanstalt eignet, und unter der nämlichen Zahl jährlich 21. uneheliche Schwangere gefunden werden, von welchen beiläufig der dritte Theil in das Gebährhaus gehet, um zu gebähren. Zu einem jeden der 9. Kreise des Königreichs wäre demnach ein Frauenhaus mit 133. Plätzen für Frauen, und ein Gebährhaus mit 54. Plätzen für Gebährende, erforderlich: welche Plätze in allen 9. Kreisen von den ersteren 1200., von den letzteren 486. betragen. Nimmt man ferner an, daß in den Frauenhäusern jährlich nur der vierte Theil wechselt, und daß im Durchschnitte keine Gebährende länger als drei Wochen in dem Gebährhause verweilet, so kommen jährlich 1500. Frauen und 8400. Schwangere in diesen öffentlichen Instituten zu verpflegen.

Sollte die Zahl und Größe dieser

Institute in der Folge, und bei veränderten Umständen nicht mehr für das Bedürfniß hinreichen, so müßten dieselbe vermehrt oder vergrößert werden.

In den besondern Vorträgen über die Organisation der Irrenhäuser und Gebährhäuser wird untersucht und erwogen werden, in wieferne und wieviele Filialanstalten dieser neu gemeinschaftlichen Institute der beiden Art, nützlich oder nothwendig seyn dürften. Da sowol die Irren als die Schwangern mitunter transportabel sind, so scheint mir zu große Vervielfältigung dieser Anstalten, wegen Vermehrung der beträchtlichen Kosten der Regie, des Unterhalts der Gebäude u. s. w. nicht wohl anzugehen.

Damit die Irrenhäuser nach der aufgestellten Berechnung eben genügen können, so müssen die Irren nach ihrer individuellen Beschaffenheit ausgeschieden werden:

1.) in heilbare und unheilbare,

2.) in stille und rasende,

3.) in solche, welche sich mehr in eine andere Anstalt, als in ein Krankenhaus eignen z. B. mit vorzüglichen körperlichen Übeln zugleich Behaftete.

Die unheilbaren und stillen Irren, dann die zugleich mit körperlichen Krankheiten Behafteten, z. B. die sogenannte Klasse der epileptischen Irren, sollen in den Verpflegungshäusern und Kranken Pfründnerhäusern, oder Anstalten für Unheilbare, welche aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden müssen, Aufnahme finden. Bei dem wichtigen Umstande, daß die Unglücklichen, von welchen hier die Rede ist, gewöhnlich besonders lange leben, durch diese Ausscheidung nicht übergangen werden, weil außerdessen die Anstalten für Heilbare Irren nicht bestehen, oder ihrem eigentlichen Zwecke erhalten werden könnten, sondern nur gar zu bald zu einer Pfründnerei Anstalt für Unheilbare herabsinken würden.

Die öffentlichen Irren- und Gebähr-
häuser erfüllen übrigens, außerdem,
daß sie einen nothwendigen Theil der
Wohlthätigkeits-Anstalten ausmachen,
zugleich noch wichtige Polizei- und
Unterrichts-Zwecke, indem die Sorge
für die Sicherheit der Gesellschaft
die Entfernung und Aufsichtbewah-
rung der Irren und Wahnsinnigen
erheischt, und zur Verhütung des
heimlich Gebährens und des Kinder-
mords, besondere Vorrichtungen
in dem Staate bestehen müssen.
Zum Unterrichte angehender Ärzte
in der Behandlung psychischer Krank-
heiten und der praktischen Geburts-
hilfe, sind die Irren- und Gebähr-
häuser von vorzüglichem Nutzen,
letztere aber auch zur praktischen
Bildung der Hebammen für das
ganze Reich ein unerläßliches
Bedingniß.

§. 12.

In engster Verbindung mit den
Gebähranstalten sind jene für die

Pflege der neu geborenen und ganz kleinen verlassenen Kinder. Es ist unmöglich für diese Gattung unglücklicher Geschöpfe etwas Zweckmäßiges zu unternehmen, wenn man nicht mit den Gebähranstalten eine Art von Ammenanstalt verbindet, wo die Neugebornen, welche sowol dieses Haus liefert, als auch wenigstens großentheils die sogenannten Findlinge, von Ammen in den ersten Wochen oder Monaten des Lebens gesäugt werden, und wodurch zu ihrer Erhaltung der erste Schritt gethan wird. Bisher war die Sterblichkeit in den Findelhäusern, wo man die erwähnte Maaßregel noch nicht ergriffen hatte, unglaublich: von 36. Geborenen erreichte kaum Eines das zweite Lebensjahr. Man wird bei diesem schrecklichen Verhältniß der unehelich Geborenen zu den Verstorbenen von seinem Erstaunen zurückkommen, wenn man die Schwie-

rigkeit

nigkeit der Lösung einer solchen Aufgabe bedenkt, wie es zu machen sei, daß zur möglichsten Erhaltung dieser vater- und sehr oft mütterlosen Geschöpfe, ihnen diejenige Sorgfalt in der ersten Epoche ihres Lebens werde, welche in der Regel und nach einem allgemeinen Naturgesetze, nur eine liebevolle mütterliche Pflege unter günstigen Verhältnissen gewähret.

In einem Staate, dessen Population nicht nach vorwärts schreitet, stille stehet, oder gar zurücke gehet, darf dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen: um so weniger, als laut der bisher aufgenommenen Bevölkerungslisten der lezten Jahren, besonders in Städten, die Zahl der unehelich Gebornen, der der ehelichen nahe kömmt.

Diesem Gegenstand wird der ausführliche Vortrag über die Organisation der Gebähranstalten, mit welchem er nothwendig zusammenhängt, wird

häufiger werden.

Hier kömmt nur noch zu bemerken, daß man neben den einfachen, durch Gebähr- und Findlingshäuser zu erreichenden Zwecken, mittels dieser Einrichtung noch einem andern Bedürfnisse großer Städte durch einen beständigen Vorrath tauglicher Säugammen zum Gebrauche der Privatpersonen, steuern könne.

Was hier von Findlingshäusern gesagt wurde, erstreckt sich nur allein auf die Unterbringung der neugebornen Kinder bis zur Hälfte des ersten Jahres, oder in wenigen Fällen bis zu dem Ende desselben; denn daß dann ihre Unterkunft bei Privatpersonen unendlich größere Vortheile gewähret, unterliegt längst keinem Zweifel mehr.

Wenn auch das ganze Reich mit Gebährhäusern, und in diesen mit Anstalten für die Pflege der Neugebornen, auf die vorgeschlagene Weise versehen ist, wird allen

Wahrscheinlichkeit nach die Verfügungen für
die Unterkunft und Pflege neuge-
borner und ganz kleiner Kinder, auch
auf die einzelnen Bezirke des flachen
Landes ausgedehnt werden müssen.
Jede Polizeistelle, wo nicht eine öffent-
liche Gebähr- und Findelanstalt in
der Nähe ist, dürfte deshalb, unter
gleichzeitiger Mitaufsicht des betref-
fenden Gerichtsarztes, eine Anstalt
bei einer bewährten Person, er-
richten, wo der nämliche Zweck
im Kleinen, bei den oft vorkom-
menden Fällen dieser Art, wo
nicht durch Ammen, doch mit einer
passenden Pflege und Nahrung
erreicht werden kann. Läßt
man diese Absicht außer Acht,
so darf man überzeugt seyn,
daß jährlich einige Tausende der
unehelich außer den Gebährhäusern
auf dem Lande Gebohrnen, welche
auf diese Art erhalten wer-
den könnten, zu Grunde gehen.
Denn in den ersten Tagen oder Wochen

ten des Lebens die Kinder in die Privatpflege, wie die Waisen des vorgerückten Alters, hinzugeben, ist theils unthunlich, weil sich Niemand damit befassen will, theils zu gewagt, wenn man auch Leute hiezu willig fände, da eine nähere Aufsicht beinahe unmöglich ist.

§. 13.

Die Reihe trifft nun einen andern eben so wichtigen Theil der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, welcher bisher schon in mehreren Bezirken des Königreichs auf eine entsprechende Weise eingerichtet und angewendet ist, aber noch nicht die verdiente Allgemeinheit erreicht hat.

Die Anstalten für Waisen.

Nach den in den §. §. 2. bis 6. aufgestellten Abtheilungs-Prinzipien gehören sie unter die dem Armenverbande ausschließlich eigenen, in dem besonderen Armen-Instituts-Bezirk berücksichtigten oder lokalen, und vorzüglich der Erziehung und dem

49.

Unterrichte gewidmeten Wohlthätigkeitsinstitute.

Nur durch die traurigsten und Jahrhunderte durch wiederholten Erfahrungen kam man in diesem Gegenstande zu der Wahrheit, daß eine gemeinschaftliche Erziehung kleiner Kinder in Waisenhäusern, und so zu sagen fabrikmäßig, beinahe nichts Brauchbares für die Welt lieferte. An Seele und Leib verkrüppelte Menschen, siechen, blasse Leichengestalten wurden mit großen Kosten erzielt, und ewiger Siechthum, der sie bei ihrem Austritt aus diesen Häusern allenthalben kenntlich machte, erinnerte beständig an die Schädlichkeit dieser Einrichtung für die Gesellschaft, daher sie nun zernichtet wurden. Immer waren diese Häuser in den Städten angelegt und lieferten Subiekte, welche zu den Arbeiten der Stadt- und Landbewohner gleich unbrauchbar waren. Man kann

endlich auf den glücklichen Gedanken sie zu vereinzeln, und es wurden eine geringere Sterblichkeit, bessere Gesundheit, vollkommenere Brauchbarkeit derselben, und damit zugleich ihre künftige Versorgung erzielt. Bei diesem allem sind die Kosten ihres Unterhaltes mit geringern als vorher, und mit den nämlichen Fonds, können nun diesen Unglücklichen ungleich mehrere unterhalten werden.

Die Grundsätze, von denen man dabei auszugehen hat, um keine Gefahr zu laufen, daß die Sache mißlinge, sind sehr einfach und ausführbar. Sie bestehen in Folgendem:

Der Staat übernimmt bei den Waisen und denjenigen Kindern, welche als solche anzusehen sind, die Stelle der Eltern und somit die Pflichten derselben. Diese Pflichten gebieten Unterhalt und Erziehung zur bürgerlichen Brauchbarkeit, wodurch die künftige Erwerbsfähigkeit möglich gemacht wird.

Den Unterhalt, wozu der Fond des Vermögens nach Verhältniß beiträgt, wird ihnen durch Pflegeältern, für deren sorgsame Auswahl die Polizeistellen zu sorgen haben. Den Unterricht wird ihnen in den öffentlichen Schulen und zugleich im Hause bei dem Ackersmann oder Handwerker. Die Sorge für physisches Wohl hat der Gerichtsarzt des Bezirks zu übernehmen. Eine vierteljährige Controle der Polizeistellen, des Vorstandes der Schulen und des Gerichtsarztes, wird keinen Zweifel über die Güte dieser Einrichtungen Platz greifen lassen, und der Erfolg beweist bereits, daß diese Art der Erziehung der Waisen, der guten älterlichen Erziehung am nächsten kömmt.

Solche Waiseninstitute müssen sich nach der Anzahl der Polizeistellen vervielfältigen, und also mit den Lokal-Armenanstalten in gleicher Anzahl bestehen. Auch hierüber folgt ein eigener umfassender Vortrag.

§. 14.

Ueber die Vergrößerung, Verbesserung und Zentralisirung des Taubstummeninstituts ist ein vorläufiger Antrag bereits erstattet und genehmigt. Die weitere Ausarbeitung

liegt ebenfalls vor.

§. 15.

Die Errichtung eines Zentralinstitutes für die Erziehung blind gebohrner Kinder wurde vor längerer Zeit motiviert, als ein gewisser Klein, Armendirektor in Wien, sich durch die königliche Gesandtschaft dort selbst, zu diesem Behufe antrug. Da dessen Forderungen aber im Gefolge der Unterhandlungen mit ihm zu überspannt wurden, hat man die Ausführung dieses Planes auf bessere Zeiten und vortheilhaftere Umstände verspart.

Unmaßgebliche allgemeine Erinnerungen zur Organisation der Armenpflege im Königreiche Baiern.

§. 1.

Der Gegenstand der Armenpflege, oder was dasselbe ist, die Organisation der Wohlthätigkeitsinstitute für Arme, insoferne sich die Regierung eines Staates die Sorge für Hilfsbedürftige nach Grundsätzen auferlegt, umfasst:

A, die polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung und Verminderung der Armuth.

B, die genaue Bestimmung, wer dem Stande der Armuth eigentlich angehört.

C, und dasjenige, was für die, nach den

gegebenen Bestimmungen, als <u>wann</u> verarmten Individuen, gemäß ihren verschiedenen Lagen und Verhältnissen, und <u>auf welche Weise</u> es geschehen soll.

§. 2.

Die Vorkehrungen zur Verhütung der Armuth sind ein reiner Polizeigegenstand, und es ist voraus zu setzen, daß die k. geheime Ministerial Polizei Sektion die hierher gehörigen Grundsätze aufstellen, die erforderlichen Anordnungen, worunter die Etablierung von Assekuranz- oder Bürger-Rettungs-Anstalten, von Abonnements in die öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, und dergl. einen vorzüglichen Platz behaupten, treffen, und überhaupt denselben nach seiner ganzen Wichtigkeit würdigen werde.

§. 3.

Die Bestimmungen, wer dem Stande der Armuth angehört, sind in dem organischen Edikte über das Armenwesen vom 22. Febr. 1808. angegeben. Sie sind:

a.) Mangel an eigenem zur nothdürftigen Subsistenz zureichenden Vermögen.

b.) Mangel von Angehörigen oder Verwandten, welchen der Unterhalt eines von eigenem Vermögen Entblößten, gesetzlich obliegt.

c.) Mangel an Erwerbsfähigkeit.

§. 4.

Die oben angegebenen drei Zustände <u>a. b. c.</u> zu-

sammengenommen, bedingen nach ihren verschiedenen Verhältnissen, verschiedene Grade der Armuth, welche man in der Hauptsache füglich in den Stand der vollen – und jenen der partiellen Armuth theilen kann.

§. 5.

Einige, aber zur nothdürftigen Subsistenz nicht hinreichende Zuschüsse von einem sehr geringen eigenen Vermögen, oder von dem der Verwandten und Angehörigen, oder von dem des Staates, z. B. eine kleine unbeträchtliche Pension, und die nicht zu beseitigende Unvermögenheit, sich das erforderliche Supplement zum Lebensunterhalte auf irgend eine mögliche Weise zu verdienen, und umgekehrt eine zu geringe Erwerbsfähigkeit bei gänzlichem Mangel von Zuschüssen, bringen die partielle Armuth in ihren verschiedenen Abstufungen hervor.

§. 6.

Die Erhebung, ob jemand ganz oder zum Theil vermögenslos ist, liegt in dem Umfange der Polizeiobliegenheiten: Manchmal müssen hiezu auch die Untergerichte ersucht, oder darüber gehört werden.

§. 7.

Die Bestimmung, ob eine von eigenem Vermögen entblößte Erwerbsunfähige seine

Verwandten oder Angehörigen zur Alimentation aufgebürdet werden kann, hängt ab:

a.) von dem Vorhandenseyn derselben,

b.) von dem Zustande des Vermögens, oder Erwerbsfähigkeit, und

c.) von einer gesetzlichen Bestimmung, in welchen Graden und Verhältnissen der Unterhalt eines Vermögenslosen und Erwerbsunfähigen, den Verwandten oder Angehörigen obliegt.

§. 8.

Die Erhebung, ob Verwandte oder Angehörige eines solchen Individuums vorhanden sind, liegt ebenfalls der Polizeistelle ob, welche in benöthigten Fällen die Tauf- oder Zivilregister zu Rathe zu ziehen hat.

§. 9.

Die Ausmittelung des Vermögens- oder Erwerbsfähigkeitszustandes derselben, haben die Polizei- und Untergerichtsstellen vorzunehmen.

§. 10.

Ueber die Frage: inwiefern kann der Unterhalt eines gänzlich Vermögenslosen und Erwerbsunfähigen den vorhandenen Verwandten und Angehörigen, bei übrigens hierüber hergestellter Qualifikation, wirklich überbürdet werden? sind gesetzliche Bestimmungen nothwendig. Man könnte den einfachen Grundsatz annehmen, daß dieses nur in gerader, auf- und absteigender Linie stattfinde,

z. B. wie der Eltern zu ihren Kindern und umgekehrt.

Unter den Angehörigen dürften nur solche Personen begriffen werden, welche ein zum Rande der Armuth herabgekommenes Individuum den bei weitem größten Theil des Lebens und der Kräfte, gegen einen Ersatz gewidmet hat, der gegen die frühere oder spätere nothwendig eintrettende Unfähigkeit zum Erwerben, und deshalb eine ausschützende Ersparung, keine subsidiarische Versorgung möglich machte: vielleicht auch dürfte noch besonders festzusetzen seyn, daß der Verlust der Erwerbsfähigkeit wirklich im Dienste solcher Personen, als nothwendige und nicht als zufällige Folge eingetretten sei.

§. 11.

Die Herstellung des Mangels der Erwerbsfähigkeit und die Bestimmung ihres Grades an einem Individuum, ist in einzelnen Fällen oft ein sehr schwieriger Gegenstand, und kann nur durch eine genaue Kenntniß und Untersuchung desselben bewerkstelliget werden.

§. 12.

Die Aufnahme eines Individuums in den Stand der Armuth kann nach den §. 6. bis hieher angegebenen Ansichten nur durch eine Lokalkommission geschehen, in welcher zugleich ein Kontrolor vorhanden seyn muß.

Diese Armenkommissionen dürften deshalb

bei in der Lokalität aus dem Armen Bezirks Kommissär, aus dem Pfarrer des Orts und dem Gerichtsarzte des Bezirks bestehen. Die nächste Aufsicht hierüber führt die Polizeistelle, als Vorstand der einzelnen Armenbezirks Kommissionen, und die Oberaufsicht über diese steht der General Kommissariate zu.

§. 13.

Ursachen der vollkommenen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit eines Individuums können nach einer generellen Uebersicht nur folgende seyn:

a. das physische Alter. Kinder unter gewissen Jahren und Greise vom hohen Alter sind schon für sich vollkommen erwerbsunfähig. Mit dem Vorrücken des Alters der Kinder und auf dem Wege zu dem höheren Altersgrade ist größtentheils theilweise Erwerbsfähigkeit statt.

b. Angeborene, unheilbare, durch das ganze Leben fortdauernde gewisse Gebrechen des Körpers und der Seele.

c. Im Laufe des Lebens entstandene Krankheiten und Uebel, oft nur zeitweise bis zur Genesung, wenn diese möglich ist.

§. 14.

Da also kein Mensch dann arm ist, wenn er nichts besitzt, sondern nur dann, wenn er seinen nothdürftigen Unterhalt nicht erwerben, und diesen auch nicht er-

Verwandten oder an Angehörigen erhalten können, so liegt am Tage, daß zur Qualifikation für den Stand der Armuth jederzeit körperliche- oder Verstandes- Mängel und Krankheiten gehören.

§. 15.

Die körperlichen eben sowol, als die Verstandes Mängel und Krankheiten, können nur durch Aerzte erhoben und beurtheilt werden. Die Sicherheit, mit welcher bei der Bestimmung des Standes der Armuth vorgegangen werden muß, fordert die Bedingung, daß diese Ärzte in Pflichten stehen und für ihre Angaben verantwortlich sind. In diesem Sinne ist die Stelle des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8ten Septbr 1808. Tit. II. §. 11. über die Pflichten und Obliegenheiten der Gerichtsärzte litt. p. welche also lautet:

Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit vorgeschriebenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeiner Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes öffentliches Institut der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen /: die Fälle in welchen ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, ausgenommen :/ ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch streng verantwortlich bleibt.

§. 16.

Damit nun bei der Anwendung der über den Stand der Armuth gegebenen Bestimmungen allenthalben in ganzer Reihe mit der nothwendigen Vollständigkeit und Gleichstimmigkeit verfahren werde, ist eine allgemeine Norm zu entwerfen, welche die §.§. 3. – 15. in sich fasst. Zu diesem Behufe dürfte den Armenbezirks Vorstehern, dann den Pfarrern und Gerichtsärzten eine genaue Instruktion, dann Formularien einer Armen Beschreibungs Tabelle und einer Armen Karte von der Zentralstelle aus mitzutheilen seyn.

§. 17.

Die Hauptrubriken hiezu dürften nachfolgende seyn:

1.) Vor- und Zunamen,
2. Alter.
3.) Geburtsort,
4.) Stand d. i. verheirathet, ledig, verwittibt;
5.) Bisherige Beschäftigung,
6. Bisherigen Aufenthalt wo, und wielange an jedem Orte;
7. Familienverhältnisse, und Verhältnisse zu Angehörigen;
8. Religion,
9.) Leumuth, in welchen Dingen zur Armuth, mit der Polizei und Gerichtsstelle gekommen ist;
10. Wohnung, mit Angabe der Gasse, des Hausziffers und des Stockwerkes;
11. Zustand des Körpers und der Seele

nach Angabe des untersuchenden Gerichtsarztes
und mit dessen original Zeugnissen belegt;

12.) aus diesem Zustande des Individuums abgeleitete vollkommene oder bedingte Unfähigkeit zum Erwerbe, im letzten Falle mit der Bestimmung, zu welcher Gattung der Beschäftigung oder Arbeit tauglich und wahrscheinlich, wie lange noch?

13.) Wie groß dürfte bei der bedingten Erwerbsfähigkeit der tägliche Verdienst angenommen werden?

14.) Begutachtung, wieviel das Individuum nach den vorstehenden Umständen, oder welcher Beiträge und sonstigen Hilfe dasselbe deshalb bedürftig sei?

15.) Hat es bisher schon Hilfe, welche, von wem, und wie lange genossen?

16.) Verzeichnis und Schätzung aller noch eigenthümlichen Mobiliarschaft und Kleidung.

§. 18.

Mit der Aufnahme in den Armenverband, die nur aus mehr als einer Rücksicht nicht ohne die genauesten Untersuchungen und

Förmlichkeiten vornehmen, und
womit man, wo möglich, wie
schon im §. 12. erinnert wor-
den ist, auch eine Kontrole ver-
binden soll, wird dem Armen
nach seinen Verhältnissen

a.) entweder nur eine subsidi-
arische Unterstützung, im Fal-
le eines größeren oder geringeren
Abgangs von Erwerbsfähigkeit;

b.) oder die volle Verpflegung
bei gänzlicher Erwerbsunfähig-
keit;

c.) und von beiden, eines oder
das andere a. b. nur zeitweise,
wenn der Zustand der bedingten
oder gänzlichen Erwerbsunfä-
higkeit vorübergehend ist, oder

d.) für die Dauer des Lebens,
wenn dieser Zustand andauernd
und unmöglich mehr zu beseitigen
ist.

gereicht.

§. 19.

Die angegebene subsidiarische
Unterstützung kann nach Umständen

sehr verschiedene Sorge. Die volle Verpflegung begreift alles, was zum Zustande des Lebens zunächst unentbehrlich ist, und bezieht sich vorzüglich auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heilung oder Erleichterung in Krankheiten und Gebrechen, in einzelnen Fällen auch auf Erziehung und Bildung p. p.

§. 28.

Zu den Armen-Verband gehören alle jene Individuen nicht, welche z. B. nur während den Anfalle heilbarer und vorübergehender Krankheiten des Erwerbes beraubt sind und sich nicht aus eigenen Mitteln Hilfe schaffen können. Für solche Fälle muss die Polizei durch §. 2. angeführte Maasregeln von Assekuranz- und Bürger-Rettungs-Anstalten, und durch einzuleitende Abonnements vorgreifen. Von diesen mit der Wohlthätig-

Heilsanstalten zu vereinigen, den polizeilichen, so wie von den wissenschaftlichen Zwecken des Unterrichts, welche zugleich mit erreicht werden können, wird bei den Anträgen über jedes einzelne dieser Institute die Rede seyn.

§. 21.

Der Arme erhält also nach §. 19. entweder

a.) eine subsidiarische Unterstützung mit Geld, Kleidern, Naturalien, Werkzeugen, Arbeitsmaterial u. dgl., oder

b.) den vollen nothdürftigen Unterhalt, in oder außer einem Armenverpflegungshause, oder

c.) nach Umständen Unterhalt und angemessene ärztliche Hilfe, in oder außer einem öffentlichen Krankenhause, auf Kosten des Armenfonds,

d. Irre kommen in die geeignete Irrenanstalt;

e.) Schwangere erhalten ferner

Zutritt in ein Gebärhaus;

f.) Ganz kleine, verlassene und Fin-
delkinder kommen in ein mit einer
Gebäranstalt vereinigtes Fin-
delhaus, oder auf dem Lande in
eine angemessene Verpflegung.

g.) Etwas erwachsene Kinder treten
in die Waisenverpflegung, und er-
halten dabei Nahrung, Kleidung, Er-
ziehung und Unterricht, und die
benöthigte Hilfe in Krankheitsfällen.

h.) Taubstumme und Blinde erhal-
ten, insoferne sie dazu geeigen-
schaftet sind, dasselbe, aber in
einem eigenen Institute.

§. 22.

Diese Darstellung setzt die Ein-
richtung der Armeninstitute und
ihre Fundirung an die Spitze
aller übrigen sogenannten Wohl-
thätigkeitsanstalten für Armen.
Sind nur erst die Armeninstitute
organisirt und fundirt, so wird es
leicht, und im Ganzen genommen
gleichgiltig seyn, entweder den für

einen angenommenen Durchschnitts-zahl in jedes einzelne der Wohlthä-tigkeits institute aufzunehmender Individuen, bemessenen Bedarf, nach Verhältnis der vorhandenen Mittel, als jährliche Ergänzung dafür abzugeben, oder für die diesen Instituten aus dem Armenverbande zugewiesenen Per-sonen, nach festgesetzten Preisen ein-zeln zu bezahlen. Die Aufnahme in den Armenverband öffnet dem Ar-men nach den erkannten und erhobe-nen Bedürfnisse den Zutritt in das für ihn geeignete Wohlthätigkeits-institut.

§. 23.

Ueber die Mittel zur Fundirung der Armeninstitute, ihre Einrichtung, über die Erhebung des erforderlichen Er-gänzungsfonds, die Art der Admini-stration, Distribution, Verrechnung und Kontrole, sowie über die deshalb zu konstituirenden Unter- und Mittel-stellen, welchen die Ausführung über-geben werden soll, endlich über die

66.

Armenbeschäftigungshäuser als Attri-
bute der Lokalarmenanstalten p. p.
hat der Unterzeichnete keine Stimme
zu geben, sondern geht zu den Spezi-
ellen Anträgen über die Organisa-
tion

der öffentlichen Armen Versorgungs-
häuser, dann der medizinischen
Besuchsanstalten für arme Kranke,
der öffentlichen Krankenhäuser,
Krankenpfründnerhäuser,
Irrenhäuser,
Gebährhäuser
Findel- und Kinder-Häuser,
Waisen-Institute,
Taubstummen- und Blinden-Institute
über.

Der Vollständigkeit wegen wird
hier der von dem k. Oberpolizeirath
v. Sturmer als Mitglied der
Kommission verfaßte Entwurf
eines allgemeinen Reglements
zur Einrichtung des Armenwesens
vorausgeschickt.

I.

Entwurf eines allgemeinen Reglements die Einrichtung des Armenwesens betreffend.

Art. 1.

Zur Bethätigung derjenigen Vorsorge, welche der Staat dem Stande der Armuth schuldig ist, werden, in Verbindung mit der allgemeinen Polizeiverwaltung, öffentliche Armenpflegen errichtet und unterhalten.

Art. 2.

Die Armenpflegen genießen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten alle diejenigen Vorrechte, welche den Stiftungen für fromme Zwecke durch die Gesetze eingeräumt sind.

Art. 3.

Die Armenpflegen treten als Erben in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln verpflegten Personen ein, ausgenommen den Fall, wenn von diesen Personen arme Noth-erben vorhanden sind.

1. Conf. Verordn. d. d. 23. Nov. 1804.

die allgemeinen Armenanstalten betr. ad I. lit. d. Reg. Bl. 4. S. 994. – Verordn. d.d. 9t Dec. 1808., die Behandlung der Verlassenschaften der aus Armeninstituten ernährten Personen betr. Reg. Bl. 8. S. 2888. :)

Erster Abschnitt.

Von der Bildung der Armenpflegen.

Titel I.

Von den Pflegebezirken.

Art. 4.

Jede Stadt, welche mit einem Polizei-Direktorium oder Polizeikommissariat besetzt ist; jedes Landgericht; jedes Markt-Untergericht; und jedes Patrimonialgericht, insoferne solches nicht der landgerichtlichen Pflege, als ergänzender Bestandtheil, sich anschließen will, bildet einen besondern für sich bestehenden Pflegebezirk.

(: Conf. Edikt über die Armenpflege Art. 11. 12. Reg. Bl. 8. S. 595. – Ueber die gutsherrlichen Rechte § 22. 23. Ib. S. 1837. – Ueber die Patri-

monial-

meindegerichtsbarkeit §. 25. Ib.
S. 2253. :/

Art. 5.

Jeder städtische Pflegebezirk zerfällt in so viele Unterabtheilungen, als die Stadt selbst Viertel oder eigends genannte besondere Quartiere hat; auf dem Lande hingegen ist jede einzelne Gemeinde als eine besondere Unterabtheilung des gesammten gerichtlichen Pflegebezirks anzusehen.

Art. 6.

Jeder Pflegebezirk vereinigt die in seinem Umfange wohnenden, ansässigen und steuerbaren Unterthanen, ohne allen Unterschied, und ohne Vereinzelung der Unterabtheilungen, zu einem gemeinsamen Verbande mit der Verpflichtung, die Nothdurft der Armen zu sichern.

/: Edikt über die Armenpflege Art. 23.
Ed. über das Gemeindewesen §. 50.
Reg. Bl. S. 2444. :/

Art. 7.

Der Pflegeverband eines jeden Bezirks kömmt nur solchen Armen zu statten,

welche dem Bezirke, und was immer für einer Unterabtheilung desselben, durch Geburt, Verehelichung, Wohnort oder geleistete und gezeichnete Dienste, wirklich angehören.

Ausnahmsweise tritt der Bezirksverband auch für nicht angehörige Arme dann in Wirkung, wenn ein Armer in dem Bezirke, in welchem er sich zufällig befindet, einer augenblicklichen und dringenden Hilfe bedürftig wird, jedoch nur so lange, bis derselbe in seinen eigenthümlichen Bezirk zurückkehren kann.

/: Ges. über die Armenpfl. Art. 6. :/

Titel II.

Von den Pflegevorständen, Gehilfen und Vätern.

Art. 8.

Die Vorstände der Bezirkspflegen sind die Polizeidirektoren und Commissäre in den Städten, und die Landrichter, Mediat-Unterrichter, so wie die Patrimonialgerichtshalter auf dem Lande; die letzteren jedoch unter steter

wohnenden besonderen Aufsicht der Landgerichte.

/: Conf. Edikt über die Armenpflege Lit. IV. – Instrukt. für die Polizei-direkt. §. 41. p. Reg. Bl. 8. J. – Verordn. über die allgem. Armenanstalten ad I. lit. g. :/

Art. 9.

Für diejenigen Fälle, welche zum ärztlichen Beirathe geeignet sind, werden den Bezirksvorständen die vom Staate aufgestellten Stadt- und Landärzte als Gehilfen beigegeben.

Art. 10.

In jeder Unterabtheilung der Bezirke werden besondere Pflegeväter aufgestellt.

Diese Pflegeväter sind – die Pfarrer, die weltlichen Stadt- und Gemeinde-Vorsteher, und die Glieder des Gemeinde oder Munizipalraths.

Die in größeren Städten etwa noch erforderliche weitere Zahl von Pflegevätern wird aus der Reihe der Gemeinde-Wahlmänner

angränzt.

/: Conf. Ed. über das Gemeindewesen §. 61. 96. 98. 102. 110. Reg. Bl. 8. S. 2416. p. :/

Art. 11.

Die Pflegvorstände sowohl, als die Pflegegehilfen, und Pflegräthe versehen die in dieser Eigenschaft zukommenden Verrichtungen unentgeldlich.

/: Ib. §. 62. :/

Titel III.

Von der Oberaufsicht auf die Armenpflegen.

Art. 12.

Die nächste Oberaufsicht auf sämtliche Armenpflegen in jedem Kreise, und die exekutiven Leitung ihres Ganges und ihrer Verwaltung steht den General Kommissariaten, als den Oberpolizeibehörden der Kreise zu, und sind ihnen demnach alle Polizeidirektionen und Kommissariate, so wie alle Landgerichte unmittelbar, die Patrimonialgerichte hingegen mittelbar durch die Landgerichte, und die Mediat Unter-

gewisse durch ihre Zuständigkeit bemessene Ausnahmen und Beschränkung untergeordnet.
(conf. Ed. über die Armenpfl. Tit. IV. Instrukt. für die General Kreis Commissariate: §. 27. lit. q. Reg. Bl. S. 1660.)

Art. 13.

Die anordnende Leitung und Oberaufsicht über die Armenpflege des gesammten Reiches ist dem geheimen Ministerium der innern Angelegenheiten übertragen.

Zweiter Abschnitt

Von dem Wirkungskreise der Armenpflege.

Art. 14.

Der Wirkungskreis der Armenpflege umfasst folgende vier Hauptgeschäfte:

I. Den Stand der Armuth in jedem Bezirke herzustellen;

II. Für die Bedürfnisse dieses Standes zu sorgen;

III. Denselben unter besondere sittliche und polizeiliche Vormundschaft zu nehmen; und

IV. die für die Armen gewidmeten Hilfsquellen zum Zwecke zu verwenden und zu verwalten.

Titel I.

Von dem Stande der Armuth.

Kapitel 1.

Von den Personen, welche sich zum Stande der Armuth eignen, und von den Klassen derselben.

Art. 15.

Zu dem Stande der Armuth eignen sich im Allgemeinen diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften verschaffen können.

/: Gd. über den Armenges. Art. 2. :/

Art. 16.

Der Stand der Armuth theilt sich ab in zwei Hauptklassen; in die Klasse der völligen, und in die Klasse der theilweisen Armuth.

In die erste Klasse gehören diejenigen Personen, welche aus eigenen Mitteln und Kräften den nothdürftigen Lebensunterhalt auch nur in einiger Weise zu gewinnen, schlechterdings außer Stande sind.

In die zweite Klasse reihen sich die,

einigen Personen, welche aus eigenen Mitteln und Kräften zwar nicht den ganzen nothdürftigen Lebensunterhalt, aber doch ein gewisses größeres oder kleineres Maas desselben zu schöpfen vermögen.

/: Ib. Art. 4. :/

Art. 17.

Diejenigen, welche wegen augenbliklichen völligen Mangels an eigenen Mitteln und Kräften der ersten Klasse einverleibt wurden, gehen, so wie sich ihre Mittel und Kräfte verbessern und erweitern, in die zweite Klasse über; und die Angehörigen der zweiten Klasse hinwiederum werden in die erste Klasse aufgenommen, sobald ihre bisherigen beschränkten Mittel und Kräfte zum theilweisen eigenen Unterhalte sich völlig verlieren.

/: Ib. :/

Art. 18.

Gleichwie der Eintritt in den Stand der Armuth durch den Mangel an

hinreichenden eigenen Mitteln und Kräften bedingt ist; sie ist auch der Austritt aus dem Stande der Armuth von dem Augenblicke an, wo ein Mangel gehoben wird, nothwendig geboten.

[: Jb. Art. 7. :]

Art. 19.

Der Stand der Armuth wird nach diesen Grundsätzen in allen Pflegebezirken, und in allen Unterabtheilungen eines jeden Bezirks, durch das Mittel einer Armen Beschreibung hergestellt.

Kapitel 2.

Von der Armen-Beschreibung.

Art. 20.

Von jedem Armen, welcher an den Unterstützungen aus den Armenpflegen Antheil nehmen will, wird genau erhoben, und schriftlich verzeichnet:

a.) das Viertel, die Strasse und die Nummer des Hauses, wo er wohnt;

b.) sein Tauf- und Geschlechtsnamen, Religion;

c.) sein Alter;

d.) sein Geburtsort;

e.) die Berechtigung zu seinem dermaligen Aufenthalte;

f.) die Ursache seiner vermeintlichen Armuth;

g.) die Beschaffenheit seines allenfalligen Vermögens und Besitzthums an Grundstücken;

h.) seine körperliche Beschaffenheit;

i.) sein Gewerbe;

k.) seine Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit;

l.) sein Arbeitsverdienst;

m.) seine Anverwandten und was er von denselben genießt;

n.) seine sonstigen Bezüge und Genüsse aus öffentlichen Kassen, oder auch aus der Hand von Privatwohlthätern;

o.) die Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung aus der Armenpflege.

Art. 21.

Befindet sich der Arme im *verehelichten* oder im *Wittwenstande*, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben, und zwar

ebenfalls
a.) mit Namen,
b.) Alter,
c.) dermaligem Aufenthalte,
d.) allenfallsigem besonderem Vermögen und Besitzthum;
e.) körperlicher Beschaffenheit,
f.) Gewerbe,
g.) Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit,
h.) Arbeitsverdienste.
i.) sonstigen Bezügen und Genüssen, und
k.) der Größe ihres eigentlichen Bedürfnisses an Unterstützung und der Armenpflege.

Art. 22.

Bei Familien, in welchen sich schulfähige Kinder befinden, wird vorzüglich auch hergestellt und bemerkt: ob und wie sie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht mit dem gehörigen Fleiße, und mit welchem Erfolge besuchen?

Art. 23.

Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Be-

schaffenheit und Gesundheitsumstände und daraus entspringender Arbeitsunfähigkeit, die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die diesfälligen Verhältnisse allgemein bekannt und unzweifelhaft sind, nothwendig eine besondere ärztliche Untersuchung ein.

Art. 24.

Überhaupt werden alle Angaben der Armen über ihre Lage nach jeder verschiedenen Beziehung, durch sorgfältige Erkundigungen geprüft; nöthigen Falls durch förmliche Zeugnisse und Bescheinigungen berichtigt; und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung nachgeforscht und in die Beschreibung mit aufgenommen.

Art. 25.

Auf den Grund dieser Beschreibung, und mit Rücksichtnahme auf alle darin enthaltenen Punkte, wird endlich bestimmt:

a.) ob der Beschriebene oder die Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seien?

b.) ob sie einen bestimmten Anspruch auf die Pflege des Orts oder der Gemeinde haben?

c.) in welche Klasse der Armen sie gehören? ob in die erste oder zweite? und

d.) wie hoch für dieselben die Unterstützung aus der Armenpflege, und in welcher Art festzusetzen sei?

Art. 26.

Alle im Laufe des Jahres vorkommenden Beschreibungen einzelner armen Personen oder Familien in den Unterabtheilungen eines jeden Pflegebezirks werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, versehen, nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, Namensregister der Armen nach alphabetischer Ordnung, mit Hinweisung auf eine fortlaufende Nummer, zur schnellen Übersicht

untersucht und festgesetzt, die Veränderungen, und Zu- und Abgänge notirt und das Ganze bei den Pflegeämtern einer jeden Unterabtheilung hinterlegt.

Art. 27.

Von allen einzelnen Beschreibungen in sämtlichen Unterabtheilungen wird ein zweites Exemplar bei dem Vorstande des Pflegebezirks aufbewahrt, ebenfalls numerirt, mit einem Register versehen, und mit einer allgemeinen Übersicht über den Stand des Armenwesens im ganzen Bezirke begleitet, welche, in von Monat zu Monat, mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, darstellt:

a.) die Gesamtzahl der Armen, denen
ins besondere

b.) die Zahl der Armen, welche das Almosen genießen, in der ersten, und die Zahl derselben in der zweiten Klasse; endlich

c.) die Zahl derjenigen, welche

d.) der Krankenpflege unterliegen,

β) in den Versorgungshäusern, oder
γ) in den Arbeitsanstalten sich befinden.

d) den Gesamtbetrag der für die Armen und für jede Klasse derselben bestimmten Unterstützungen.

Art. 28.

Jährlich, im Monate August, wird eine Hauptarmenbeschreibung, und eine allgemeine und durchgängige Revision der Register und Uebersichten vorgenommen, und dieselben nach den erfolgten Zu- und Abgängen, und nach den sonst eingetretenen Veränderungen, berichtigt und erneuert, und dabei die erforderlichen Umschreibungen der Armen von der einen in die andere Klasse, veranstaltet.

§. 29.

Von der vorschriftsmäßigen Beschreibung, und zum Behuf derselben von der persönlichen Stellung vor den für die Armenpflege bestimmten öffentlichen Behörden, wird kein Armer ausgenommen, sofern derselbe nicht durch Krankheit oder andere

gleich wichtige und beschleunigte Ursache in persönlichen Ereignissen gefunden oder, dessen, in diesen seltenen Fällen, als ein schamhafter Hausarmer, in das Zeugniß seiner Pflegeväter, von dem Bezirksvorstande bestätigt wird.

Titel II.

Von der Versorgung für den Stand der Armuth.

Art. 30.

Die Versorgung für den Stand der Armuth gründet sich nicht nur allein auf die sittlichen und religiösen Rücksichten der allgemeinen Menschenliebe, sondern auch auf die politischen Rücksichten des gemeinschaftlichen bürgerlichen Verbandes, und selbst der öffentlichen Sicherheit, und kann daher nicht lediglich der Privatwillkür überlassen werden; sondern wird vom Staate selbst übernommen und geleitet

Art. 31.

Durch die Versorgung für den Stand der Armuth mittels öffentlichen Armenpflegen, wird die Privatwohlthätigkeit

<u>tigkeit</u> nach eigenem Antriebe und Gewissen keineswegs geschlossen; unberührt indeß der Anordnungen über die Sicherung des Publikums gegen den Bettel.

Art. 32.

Die öffentliche Versorgung für den Stand der Armuth <u>beschränkt</u> sich auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens; wohingegen die Bedürfnisse der Bequemlichkeit und des höheren Genusses, ohne Rücksicht auf einzelne Personen und deren Angewöhnungen, dem Zwecke der Armenpflege ganz und für immer fremd bleiben.

Art. 33.

Unter den <u>nothwendigen Bedürfnissen</u> sind begriffen: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Verpflegung in Fällen der Krankheit und Hilflosigkeit; endlich Erziehung und Unterricht zum Behuf eines ehrlichen Fortkommens.

(: Conf. Edict über die Armenpfl. Art. 3. :)

Art. 34.

Die öffentliche Versorgung für die

Armen wird ausgeholfen:

1.) durch Arbeitsanstalten,
2.) durch Verpflegungsanstalten,
3.) durch Almosenanstalten.

Kapitel 1.

Von den Arbeitsanstalten.

Art. 35.

Bei der Armenpflege werden nicht nur in den Städten, sondern, soweit nur immer thunlich, auch auf dem Lande, Kundschaftsanzeiger errichtet und unterhalten, zu dem doppelten Zwecke, um –

a.) die Anzeigen derjenigen, welchen es an arbeitenden Händen, und hinwiederum derjenigen, welchen es an Arbeit mangelt, zu sammeln, und hiedurch die anfragenden Partheien zu bescheiden;

b.) bei einem fortwährenden Übergewicht des Verhältnisses zwischen der Summe der Arbeitsuchenden und der Arbeiter selbst, den auf einem oder dem andern Punkte gehäuften Überfluß an arbeitsfähigen

händen dahin, wo sich hierin ein auffallender Mangel ergiebt und vorzüglich aus den großen Städten auf das platte Land durchgreifende polizeiliche Maßregeln abzuleiten.

Art. 36.

Für solche Arme, welche entweder, aller Nachfrage ungeachtet, eine angemessene Arbeit nicht finden können, oder, wer erst noch den gehörigen Grad von Arbeitsfähigkeit nicht besitzen, um sich damit selbst fortzuhelfen, werden als letzte Zuflucht besondere <u>Armen-Beschäftigungshäuser</u> geöffnet, und mit den Armenpflegern, als wesentliche Zugehöre ihnen verbunden.

(: Fr. Art. 15. :)

Art. 37.

Die Armenbeschäftigungshäuser werden vorzugsweise in den größern mit eigenen Polizeidirektionen oder Kommissariaten besetzten <u>Städten</u>, welche noch besonders namentlich benannt, werden

errichtet; die, wie in einem Kreise deren mehrere bestehen, unter sich selbst zur wechselseitigen Zusammenwirkung und Aushilfe in Verbindung gesetzt, und auch für das umgebende platte Land, mittels Einleitung eines zweckmäßigen Arbeitsverkehrs, nutzbar gemacht.

Art. 38.

Die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Armenbeschäftigungs-Häuser, so wie der Verlag in denselben, wird von der Armenpflege selbst und unmittelbar, auf eigene Rechnung besorgt, und für den innern Haushalt ein untergeordneter Hausmeister mit den nöthigen Werkmeistern und sonstigen Dienstpersonal, unter Vorbehalt der Aufkündung bestellt.

Art. 39.

Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Tüchtigkeit

das Material anzuschaffen und zu ver-
arbeiten; die bearbeiteten Stoffe für
die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen-
pflege zu verwenden, oder sonst abzu-
setzen, und endlich von den im Hause
erworbenen Fertigkeiten, auch außer-
halb desselben einen nützlichen Gebrauch
zu eigenem und selbstständigen Er-
werb machen zu können.

Art. 40

Die Arbeiter werden in der Regel nur
<u>innerhalb des Hauses</u> selbst beschäftigt;
indeß werden ausnahmsweise einigen auch
Materialien zur Verarbeitung <u>außer
dem Hause</u> hinausgegeben:

a.) in die Landgemeinden,

b.) an Arbeiter im Orte selbst, welchen
der persönliche Besuch des
Hauses wegen besonderer, von der
Pflegeanstalt als giltig aner-
kannter Ursachen unmöglich, oder
doch zu schwer fällt; und

c.) an schamhafte Hausarme.

Die Hinausgabe geschieht unter der
Bedingung, daß wegen sicherer

Zurückstellung der verarbeiteten Stoffe, von einer für die Armenpflege aufgestellten, oder auch von einer andern ansässigen und zuverlässigen Person schriftliche Versicherung geleistet wird.

Art. 41.

Das Arbeitsverdienst in den Armenbeschäftigungshäusern wird, mit Rücksicht auf die Regiekosten, wenigstens um ein Zehntheil, und höchstens um ein Fünftheil niedriger bestimmt, als dasselbe bei einer gleichen Art von Arbeit außer dem Hause gewöhnlich beträgt.

Art. 42.

Die Armenbeschäftigungshäuser bleiben stets auf ihren ursprünglichen Zweck, nämlich einer augenblicklichen Beschäftigung sonst arbeitsloser Armen, mit Ausschluße erweiterter fremdartiger Fabrikunternehmungen, beschränkt, und lassen daher zum Aufnehmen oder Theilnehmen keine Nicht-Armen, und keine solche Personen zu, welche weder

einer Nachhilfe für ihre noch ungenügende Arbeitsfähigkeit bedürfen, und sich über vergeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftsanzeiger ausweisen können.

Art. 43.

Arme, welche in die Beschäftigungshäuser aufgenommen worden sind, treten unverzüglich wieder aus, sobald sie sich hinlänglich bestätigt haben und ihnen ein Unterkommen bei Privatarbeiten ausgemittelt wird.

Kapitel 2.

Von den Verpflegungsanstalten.

Art. 44.

Für diejenigen Armen, welche, ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit, sich überdies noch in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilflosigkeit befinden, werden mit der allgemeinen Armenpflege, als weitere wesentliche Zugehörungen derselben, besondere Verpflegungsanstalten verbunden.

Art. 45.

Zur Theilnahme an diesen Verpflegungs-

verschulteten, eigenen Such- Kindheit; Krankheit; Alter, und Gebrechlichkeit.

Der Zweck der Verpflegung ist sonach ein dreifacher: – Erziehung und Unterricht; ärztliche Hilfe, und gänzliche Versorgung.

Art. 46.

Arme, verlassene Kinder, Findlinge, und Waisen, welche der natürlichen älterlichen Hilfe entbehren, werden in jedem Bezirke, auf Rechnung der allgemeinen Armenpflege, und unter polizeilicher Aufsicht, bei gewählten gutgesinnten Pflegeältern ordnungsmäßig untergebracht, zum Schulbesuche und zur Erlernung eines Erwerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothdürftigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen.

Art. 47.

In Beziehung auf arme Kranke sorgt jeder Pflegebezirk, für angemessenes Obdach, und Lager, für die nothwendige Wartung, die Hilfe eines Arztes, und

die von ihm angewendeten Arzneien.

Art. 48

Eine gleiche Vergütung trägt jede Bezirks-pflege für eine Gebährende, und verschafft derselben insbesondere den Beistand einer öffentlich bestellten Hebamme.

Art. 49.

Zur gewissern und schnellern Erfüllung dieser besonderen Obliegenheiten der Armenpflegen, werden in auf die einzelnen Unterabtheilungen eines jeden Bezirks die Stadt- und Landärzte, Wundärzte und Hebammen nach einer gewissen Ordnung, dergestalt vertheilt und angewiesen, daß es niemals an dem erforderlichen Beistand ermangle.

Den für die Armenpflege bestimmten Aerzten, Wundärzten und Hebammen werden nicht nur die bei ihrem Beistande aus eigenen Mitteln aufgewendeten nothwendigen Kosten vergütet, sondern auch ein verhältnißmäßig jährliches Honorar ausgeworfen, und besonders ausgezeichnete Dienste und außerordentliche Anstrengungen in

einzelnen

einzelnen Fällen, nach besonderes Be-
dürft.

Art. 50.

Zum Besten solcher Armen, welche wegen hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit auf das öffentliche Mitleid ein ausgezeichnetes Recht haben, vorzüglich auch zu Gunsten sogenannter unweltläufiger, oder mit äusserordentlichen Zufällen oder Mängeln behafteter Menschen sollen eigene Versorgungshäuser bestehen, worin diese Klasse von Unglücklichen auf Lebenszeit untergebracht, verköstigt, gekleidet, gepflegt und so auch vollkommen versorgt wird.

/: Conf. Edikt über die Armenpfl. Art. 15 :/

Art. 51.

Die Armen-Versorgungshäuser werden vorzugsweise in den größeren mit eigenen Polizeidirektionen oder Kommissariaten besetzten Städten, de-ren Auswahl besonders bestimmt werden wird, errichtet, indeß auch nach einer in Gemäßheit der örtlichen

Verhältnisse zu bestimmenden, wechsel-
seitigen Theilnahme, den unterstützungs-
fähigen Armen des platten Landes
zusichert.

Art. 52.

Die Begründung der Armen-Versor-
gungshäuser, ihre Unterhaltung und
Aussteuer und die Bestreitung aller
Kosten, liegt unmittelbar der allgemei-
nen Armenpflege ob; die Oekonomie
wird von einem auf Ruf und Widerruf
mit dem nöthigen Dienstpersonal be-
stellten durchaus untergeordneten Haus-
meister, welcher auch die innere
Ordnung zu handhaben hat, unter
Aufsicht geführt.

Art. 53.

Die Verpflegung geschieht gemein-
schaftlich, und ist für alle aufgenom-
menen Personen unter gleichen Umstän-
den durchaus gleich.

Die Art der Verpflegung richtet sich
einer Seits nach den natürlichen und be-
sonderen Bedürfnissen der Unglücklichen
selbst, und anderer Seits nach der

gewöhnlichen

gewöhnlichen örtlichen Lebensweise, mit Rücksicht auf den möglich größten Grad von Sparsamkeit.

§. 54.

Eine gute Polizei erfordert es, daß die Unglücklichen sich nicht aus dem Versorgungshause, unter was immer für einem Vorwande, eigenmächtig entfernen, theils, weil dieselben ihrer Unbehilflichkeit wegen, leicht verschiedenen Gefahren ausgesetzt seyn könnten, und theils auch durch ihren auffallenden Mangel Ekel und Abscheu im Publikum erregen würden.

Deswegen soll bei der Auswahl der Gebäude für die Versorgungshäuser dahin der Bedacht genommen werden, daß die Personen, welche dahin bestimmt und zu einem freien Ausgange auch mit Erlaubniß nicht geeignet sind, innerhalb der Gebäude selbst, in einem großen Hofe oder Garten, sich den Genuß der freien Luft und der Bewegung verschaffen mögen.

Art. 55.

In gleicher Absicht soll auch dafür gesorgt werden, daß die Unglücklichen im Hause selbst des Gottesdienstes pflegen und überhaupt ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können.
Zu diesem Ende wird auf Kosten der Armenpflege aus dem Seelsorgepersonal des Orts ein geistlicher Hausvikar bestellt.

Art. 56.

Die Versorgungshäuser bleiben, ihrer wahren und ursprünglichen Bestimmung zufolge für solche Personen, welche in ihrem Vermögen selbst noch Hilfe finden können, verschlossen, und werden daher Aufnahmen mittels Einkäufungen nicht gestattet.

Art. 57.

Die Versorgung, welche die Armenpflegen der armen und hilflosen Kindheit, Krankheit, so wie dem Alter und der Gebrechlichkeit schuldig sind, wird erleichtert durch die Errichtung mehrerer allgemeinen Verpflegungsanstalten

für ganze Kreise, oder für die gesammte Monarchie, nämlich:

a, der Gebähr- und Findelhäuser,

b. der Irrenhäuser

c. der Krankenhäuser

d, der Erziehungs- und Verpflegungshäuser

α.) für Taubstumme

β, für blind gebornen Kinder.

Die Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen der dieser Anstalten, zu welchen jeder Pflegebezirk verhältnißmäßig als Theil nehmen wird, werden durch besondern Vorschriften bestimmt.

Kapitel 3.

Von den Allmosenanstalten.

Art. 58.

Arme, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungsanstalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber arbeitsunfähig, oder durch wirkliche Arbeit in- oder außer den Beschäftigungshäusern den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande

sind, werden durch Almosen dergestalt unterstützt, daß ihnen zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse verhältnißmäßige Beiträge geleistet werden.

/: Conf. Edikt über die Armenpfl. Art. 16. :/

Art. 59.

Das Almosen wird in der Regel mittels wöchentlicher oder monatlicher Geldspenden gereicht.

Für diese Geldspende wird, von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht sowol auf die gewöhnlichen Preise der unentbehrlichen Bedürfnißmittel, als auf das strenge Erforderniß für jede einzelne Person, nach ihrem Alter und Geschlechte, ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, aber wohl bis zu einer unbestimmten Summe, nach der größern oder geringern Bedürftigkeit der Armen, eine stuffenweise Herabsetzung zuläßt.

Art. 60.

Ausnahmsweise können auch ordentl-

liche oder außerordentliche Unterstützungen mittels Spenden an Naturalien stattfinden, wenn diese Art des Almosens und der Beihilfe, in Rücksicht auf Herberge, Ernährung und Bekleidung der Armen, leichter zu bewerkstelligen, den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Pflegebezirks angemessener, und für die Armen selbst wohlthätiger erscheint.

Art. 61.

Diesemnach kann die Herberge erzielt werden – entweder, wo dieses, besonders auf dem platten Lande, angeht, durch wechselsweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder, gegen die Verbindlichkeit zur Mitwirkung bei den Arbeiten der Herbergsgeber, mittels freiwilligen Übereinkommens; oder auch durch Miethverträge, unter Verwilligung von Beiträgen zum Hauszinse.

Die Sorge für die Herberge umfaßt auch die Sorge für das Bett-

Staatl. Bibliothek Bamberg

thigte Brennmaterial, mittelst Verabreichung von Holzabgaben, sofern nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausmeisters sich hinlänglich erwärmen kann.

Art. 62.

Die Nahrung der Armen kann auf dem Naturalwege gesichert und erleichtert werden, entweder durch ebenmäßige Vertheilung derselben an die Gemeindeglieder zur unentgeltlichen Verköstigung, gleichfalls gegen die Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten des Nährvaters, oder durch freiwillig dargebotenen Kosttage, oder endlich durch Verreichung von Brod-Rationen.

Überdieß mögen da, wo es die Verhältnisse zulassen und räthlich machen, eigene Küchen, woraus die nothdürftige Verspeisung mit einer nahrhaften Sparsuppe um geringe Preise geschieht, eingerichtet, und mit einer oder der andern öffentlichen Anstalt verbunden werden.

Art. 63.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Armenbeschäftigungshäusern verarbeiteten Materialien vorzugsweise verwendet.

Einer gleichen Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Bekleidungsmaterial und die aus den Verlassenschaften der Armen übernommenen noch brauchbaren Stücke.

Art. 64.

Die einem Armen bewilligten Naturalunterstützungen, sie betreffen nun entweder die Heizung oder die Nahrung, oder die Bekleidung, werden in das Ganze des ihm zugetheilten nothdürftigen Almosens an Geld eingerechnet, und nach einem billigen Werthe mit in Anschlag gebracht.

Art. 65.

Endlich hat die Almosenanstalt auch noch einige außerordentliche Bedürfnisse zu übernehmen, nämlich:

a.) die unvermeidlichen Kurstattskur

das Begräbniß der Armen und
des Gottesdienstes für dieselben;

b.) die Kosten des Gottesdienstes und
einfacher Monumente für ausgezeich-
nete Wohlthäter der Armen;

c.) die Kosten für die Erziehung und den
Unterricht armer Kinder und Lehr-
linge; sofern diese Kosten nicht
schon durch eigene Mittel gedeckt
sind und durch unentgeldlichen Unter-
richt nicht von selbst erspart werden
können;

d.) die Kosten für die Anschaffung der
nothwendigsten Arbeitswerkzeuge
für arme Gewerbsanfänger, allen-
falls gegen die Verbindlichkeit der
seinerzeitigen Zurückvergütung;
endlich

e.) Reise-Zehrungen in seltenen un-
vermeidlichen Fällen, und mit der
Beschränkung, daß die Zehrpfen-
nige der Handwerksgesellen von
den Zünften geleistet werden.

Zu Titel

Titel III.

Von der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

Art. 66.

Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftigt sich, unbeschadet der Vorsorge für die nothwendigen Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besondern Aufsicht

1.) auf alle einzelnen Armen;

2.) auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten

und

3.) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Kapitel 1.

Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Art. 67.

Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere

a.) ihren Unterricht,

b.) ihre Arbeitsamkeit,

c.) den unerlaubten Erwerb durch Bettel,
d.) die wirkliche Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen,
e.) die verstellte Armuth und
f.) die Züchtigung der Frevler wider die Armenpolizei.

Art. 68.

Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht, und ohne Berücksichtigung der gewöhnlichen – meist immer [illegible] Vorwände, zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religionsunterrichts, so wie auch der Arbeitsschulen etc., wo sie solche bestehen, angehalten werden.

Art. 69.

Alle Armen sind verbunden, sich je nach ihren besonderen Umständen, dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft, und überhaupt der Arbeit zu widmen, und sich auch zu öffentlichen Arbeiten in der Gemeinde gebrauchen zu lassen.

(: Conf. Edict über die Armenpfl. Art. 7. 17. :)

Art.

Art. 70.

Jeder Art von Bettel, unter welcher Gestalten er auch erscheinen möge, ist mit den Zwecken der öffentlichen Armenpflege und mit den Grundsätzen der Polizei unverträglich, und muß daher in allen Pflegebezirken ohne Schonung, den bestehenden Anordnungen gemäß, unterdrückt und jeder Armer mit diesen Verordnungen bei seiner Beschreibung eigens bekannt gemacht werden.

Art. 71.

Kein Armer darf ohne Vorwissen der für die Armenpflege aufgestellten öffentlichen Personen, und ohne gültige Ursache, sich aus seinem Wohnorte, oder ohne Genehmhaltung des Bezirksvorstandes aus seinem Pflegebezirke entfernen und sich in andern Bezirken stillheimlich aufhalten, noch weniger von Bezirk zu Bezirk müssig herumtreiben, außerdem derselbe als Vagabund behandelt wird.

Art. 72.

Jedem Armen wird zwar in der Pflege-

die Verwendung der ihr gereichten Unterstützungen überlassen; indeß wird hierdurch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Pflegepolizei hat vorzüglich in den Fällen pflichtmäßig einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auch den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgaben der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe etwa gar auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß äussert.

Art. 73.

Gegen verstellte Schein-Arme, welche ob sie gleich eigene Mittel besitzen, durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen und an sich reissen, haben die Armenpflegen, im Entdeckungsfalle, einen rechtlichen Anspruch auf vollen Ersatz des für solche unbe-

dürftig-

dürftige und unmündige Menschen gemachten Aufwands.

Art. 74.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung, Müßiggangs, Bettels und herumstreichens fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne alle Nachsicht von Polizeiwegen mit Zwangsmitteln angegriffen und in geschlossene Zucht genommen werden.

Kapitel 2.

Von der besondern Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

Art. 75.

Die mit der allgemeinen Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten unterliegen zwar von selbst schon der fortzuführenden Aufsicht der Pflegevorstände; überdies aber sollen aus der Reihe der für die Armenpflege mit aufgestellten Personen umwechslungsweise eigene besondere Aufseher bestellt werden.

Art.

Art. 76.

Wenigstens alle Vierteljahr, soll eine Hauptvisitation aller dieser Anstalten vorgenommen werden.

Art. 77.

Der Beruf des wiederholenden besondern Aufsehers sowol, als der Zweck der vierteljährigen Hauptvisitationen ist es, den Zustand der öffentlichen Anstalten in allen ihren Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen und überhaupt von der Erfüllung der den Instituten unterlegten Absichten zu überzeugen, und Mißbräuche und Klagen abzustellen.

Art. 78.

Der wiederholungsweise Besuch von Seite der besonderen Aufseher, und die Hauptvisitationen erstrecken sich nicht nur auf die Armen Beschäftigungs- und die Armen Versorgungshäuser, sondern auch auf die in Privatpflege gegebenen armen Kinder, Findlinge und

und Waisen; so wie, auch die außerhalb der öffentlichen Armen- und Entbindungs-Anstalten, für welche der aufgestellte Pflegarzt vorzugsweise die Verrichtungen eines besondern Aufsehers mit übernimmt.

Kapitel 3.

Über die Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Art. 79.

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll in allen Pflegbezirken mit Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflege allenthalben ihrem Zwecke entspreche; welchen Einfluß dieselbe auf die Sitten, den Bettel, die Arbeitsamkeit u. s. w. von Zeit zu Zeit genommen habe; welche Hindernisse den Fortschritten der Armenpolizei noch entgegenstehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind.

Art. 80.

Die Armenpflegen bieten überdieß die natürliche Gelegenheit dar, die Zu- oder

Ursachen des Nothstandes zu übersehen, die auf das Wachsthum und die Verbreitung der Armuth einwirkenden örtlichen Ursachen zu entdecken; die Mitteln, dem Übel entgegenzuwirken, oder die Folgen desselben zu schwächen oder zu mindern, forterfahrend nachzuspüren, und nach Maasgabe der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen gemeinnützliche Vorschläge zur Verbesserung und Abhilfe an Handen zu geben.

Titel IV.

Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

Kapitel 1.

Von den Bestandtheilen des Armen-Vermögens.

Art. 81.

Die Hilfsquellen zur Unterstützung für den Stand der Armuth, welche zusammen das Armenvermögen bilden, werden geschöpft:

A., aus den Stiftungen für die Zwecke der Wohlthätigkeit.

B., aus freiwilligen,

C., aus

C., das Pflegvermögen.

A.

Von den Stiftungen für die Zwecke der Wohlthätigkeit.

Art. 82.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen zu, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet.

Art. 83.

Der Ertrag derjenigen Wohlthätigkeits-Stiftungen, welche nach dem ausdrücklichen Willen der Stifter, oder nach dem bisherigen Besitzstande, einem bestimmten Pflegbezirke, einem bestimmten Orte, einer benannten Gemeinde, oder gewissen besondern Personen und Zwecken gewidmet sind, bleibt auch der Armenpflege des bestimmten Bezirkes, des bestimmten Ortes, der benannten Gemeinde, oder den betreffenden besondern Personen und Zwecken vorbehalten.

Art. 84.

Art. 84.

Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt:

a.) die bei der einen oder andern Armenpflege bereits verwalteten oder künftig noch anzulegenden Kapitalien,

b.) die Zinsen von Landeslehen oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Eigenthümer in dem Pflegbezirke nicht mehr aufzufinden sind;

c.) die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche einen ständigen Jahresbetrag gewähren;

d.) der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

(: Edikt über die Armenpflege Art. 19:)

B.

Von den freiwilligen Beiträgen.

Art. 85.

Die freiwilligen Beiträge bestehen –

a.) in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Antriebe zum

Zwecke

Zwecke der Armenpflege beigeschos-
sen werden;

b.) in solchen Vermächtnissen, welche
zur augenblicklichen Vertheilung
unter die Armen, nicht aber zur
Bildung eines ständigen Fondsbe-
trags bestimmt sind;

c.) aus Zuschüssen, welche durch beson-
ders veranstaltete Sammlungen
sowol von einzelnen Personen, als
von ganzen Gemeinden, Gesellschaften
und Korporationen zusammengebracht
werden.

/: Edikt über die Armenpfl. Art. 20.:/

Art. 86.

Allgemeine und besondere Sammlungen
im Namen der Armenpflege, unmit-
telbar werden veranstaltet –

a.) monatlich von Hause zu Hause, da,
wo sich die Gemeindeglieder zu einem
bestimmten zeitweisen Beitrage, durch
schriftliche Zusicherungen – Subskriptio-
nen – worüber ordentliche Listen ge-
führt werden, anheischig gemacht haben;

b.) in den Kirchen, an den höheren

religiösen Festen, namentlich: am Weihnachtstage, in der Charwoche, auf Ostern, Pfingsten, Weihnachten und auf Kirchweihtagen;

c. in den Gast- und Wirthshäusern; mittelst Aufstellung eigener Armenbüchsen; endlich

d. bei allen wichtigen und erfreulichen politischen Ereignissen; bei ähnlichen Ereignissen in den Gemeinden und Bezirken, und bei erfreulichen Vorfällen in einzelnen Familien.

C.

Von den Pflichtbeiträgen.

Art. 87.

Die Pflichtbeiträge zur Armenpflege gründen sich entweder auf Verwandtschaft, oder auf Verwirkung und Strafe, oder auf Nachbarschaft, oder endlich auf Steuerpflichtigkeit.

Art. 88.

Jeder einzelne Arme hat, vor Allem, und bevor er sich an die Armenpflege wendet, einen unabweisbaren Unter-

stützungsanspruch an diejenigen Anverwandten, welchen nach den Gesetzen die Pflicht seines Unterhalts obliegt.

Die Armenpflege aus den gemeinschaftlichen Hilfsquellen des Bezirks tritt nur in soweit ein, als die von den Anverwandten möglicher Weise beistehende Unterstützung für die Bedürfnisse des Armen nicht zureicht.

Die Armenpflege hat gegen Anverwandte, welche sich durch Verstellung oder Verheimlichung, oder durch offene Weigerung, ihren Obliegenheiten entziehen, und dieselben der Armenanstalt überbürden, ein Recht auf Ersatz.

/: Edikt über die Armenpfl. Art. 2. :/

Art. 89.

Pflichtbeiträge aus dem Titel der Vereinigung und Strafe sind —

a.) die den Armenanstalten zugewiesenen einschlägigen Strafgelder,

und

b.) diejenigen Ersatzleistungen, welche nach den Bestimmungen der Art. 73. und 88. von solchen Personen

eingebracht werden, welche den Unterhalt aus der Armenpflege erschleichen, oder sich den Pflichten der Verwandtschaft gegen Angehörige geflissentlich entzogen haben.

(: Ibid. Art. 20. :)

Art. 90.

Zu den Pflichtbeiträgen aus dem Titel der <u>Notherbschaft</u> gehören die Beiträge, welche aus den Hinterlassenschaften der von der Armenpflege unterstützten Personen, nach der Bestimmung des Art. 3. genommen werden.

Art. 91.

Die letzte Art von Pflichtbeiträgen sind die <u>Armensteuern</u>, welche nur dann, wenn das erforderliche Armenvermögen aus den bisher benannten Hilfsquellen nicht hergestellt und hinreichend ergänzt werden kann, eintreten, und mit durchgängiger Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend eine Befreiung, von allen Ständen, nach dem ordentlichen Steuerfuß, und wo dieser nicht ausschlägt, nach dem Maasstabe des

Familien

Familienschuzgeldes erhoben werden.
/: Ibid. Art. 21. – 24. :/

Art. 92.

An den Armensteuern übernimmt, das landesherrliche Aerar nach Verhältniß seines steuerbaren Eigenthums, den treffenden Antheil.

Desgleichen übernehmen jene Antheile an diesen Konkurrenzen zur Gesammtarmenpflege des einschlägigen Bezirks die in dem Art. 83. benannten individuellen und Lokal-Armenstiftungen, jedoch nur nach dem Verhältnisse ihrer alljährlichen wirklichen Ueberschüsse, welche nemlich von ihren jährlichen Erträgen, nach Befriedigung aller individuellen und Lokalbedürfnisse, übrig bleiben.

Art. 93.

Zur Erleichterung der direkten Armensteuern können auch besondere indirekte Auflagen zum Besten der Armenpflege, nach den besondern Verhältnissen und Umständen einzelner Bezirke, in auf gewisse Zeiträume, eingeführt werden. Für die Pflegebezirke eines

indem Gesetze besonders bestimmt.

Kapitel 2.

Von der Verwaltung des Armenvermögens.

Art. 94.

Die Wohlthätigkeitsstiftungen mit den, nach dem Art. 84., zur Einverleibung in dieselben bestimmten Hilfsquellen bilden die bleibenden Fonds der Armenpflege.

Der Kapitalstock dieser Fonds darf nie selbst angegriffen, geschmälert und vermindert werden.

Die Verwaltung der Fonds gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflege, sondern wird von den hiezu aufgestellten besonderen Beamten, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften und Weisungen geführt.

(: Conf. Edikt über die Armenpfl. Art. 19. 32:)

Art. 95.

Zur unmittelbaren Verwaltung der Armenpflege hingegen eignen sich

a.) die jährlichen Erträgnisse und Renten der Armenstiftungs-Fonds, und

b.)

b.) die Erträgnisse der in den Artikeln 85. bis 93. bezeichneten freiwilligen und Pflichtbeiträge.

Die Erträgnisse der letzteren Gattung bilden das Ergänzungsvermögen der Armenanstalten.

/: Ibid. Art. 20. 33. :/

Art. 96.

Die Verwaltung der benannten Erträgnisse, welche jährlich zu den Zwecken der Armenpflege verausgabt und verzehrt werden dürfen, umfasst folgende vier Hauptgeschäfte:

a.) die Herstellung der Etats,
b.) die Erhebung der Erträgnisse,
c.) die Verwendung, und
d.) die Verrechnung derselben.

Art. 97.

Der Etat für die Armenpflege eines jeden Bezirks, und eines jeden Unterabtheilung des Bezirks, wird jährlich in den letzten Monaten des vorgenommenen Rechnungsjahres, d. i. vom ersten Oktober bis wieder zum letzten September, mit Rücksicht auf alle

Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Almosen- Anstalten, nach einem wahrscheinlichen Veranschlagung zu berechnen, und bildet einen Theil des jährlichen allgemeinen Etats für sämtliche Leistungen zu polizeilichen und Communal Zwecken. Die Grundlage des Armenetats ist die Armenbeschreibung.

Art. 98.

Die Erhebung der für die Armenpflege bestimmten Renten und Erträgnisse betreffend; so werden –

1.) die Renten der Stiftungsfonds zwar von den Stiftungsverwaltungen eingenommen, aber von diesen an die Armenpflegen hinübergegeben;
2.) die Armensteuern werden, als Zuschlag zu den Staatssteuern von den Rentämtern erhoben, und den Armenpflegen zur Disposition gestellt;
3.) die Erhebung der indirekten Auflagen für den Zweck der Armenpflege wird in dem besondern

Gesetz.

Entschließungen, wodurch dergleichen Auflagen bewilligt und vertheilt werden, bestimmt;

4.) alle übrigen Beiträge fließen ohnehin unmittelbar in die Pflegekassen der Bezirke und der Gemeinde. (: Edikt über die Armenpfl. Art. 21. 32. 33:)

Art. 99.

Die Verwendung der für die Armenpflege bestimmten Erträgnisse ist bedingt durch den Zweck der Armenanstalt selbst und durch vorläufige höhere Autorisationen.

Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Etats eigenmächtig überschritten, und keine Ausgabe gemacht werden welche nicht durch die gesetzlichen Vorschriften und besonderen Autorisationen gebilligt ist.

Auch soll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflege, so wie zwischen den Bedarfs-

unter den verschiedenen einzelnen Armen selbst, beobachtet, und nicht eine Anstalt gegen die andere, oder ein Armer gegen den andern, im Vortheil oder zurückgesetzt werde.

Endlich soll die Verwendung nicht einseitig von einzelnen zur Armenpflege bestellten Personen geschehen; jedoch darf den Pfarrern von Zeit zu Zeit eine gewisse Summe zur Verwendung für solche Arme, welche sich in einem Drange unvermeidlicher Noth befinden, eine augenblickliche Hilfe fordern, und nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung, oder höhern Bescheid abwarten können, zur Disposition gestellt werden, mit der Beschränkung, daß sofort ohne Verzug der ordentliche Gang eingeleitet werde.

Art. 108.

Die richtige Verwendung der für die Armenpflege eingegangenen Zuflüsse wird durch jährliche öffentliche Rechnungen, welche in Druck gelegt und vertheilt werden, nachgewiesen.

Diese

diese Rechnungen bilden zugleich einen Bestandtheil der allgemeinen Kreiskurrenzrechnungen, und unterliegen mit diesen letztern gleicher Revision und gleichen Vorschriften.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange der Armenpflegen.

Art. 101.

Die Polizeidirektoren und Commissäre die Landrichter, Mediatuntergerichte, und Patrimonialgerichtshalter leiten, als die Vorstände der Pflegebezirke, den ganzen Geschäftsgang unmittelbar, übernehmen zunächst die Verantwortlichkeit für die treue und vorschriftsmäßige Geschäftsführung und haben in allen in die Armenpflege einschlagenden Angelegenheiten in der Sinne ihres Amtes zu handeln. Ihre hauptsächlichen Obliegenheiten sind:

a.) die Berichtigung der, in den einzelnen Unterabtheilungen vorgenommenen Armenbeschreibungen und die Zusammenstellung derselben in

ein allgemeines Beschreibungs-Buch für den ganzen Bezirk;

b.) die Erkenntniß über die Angehörung der einzelnen Armen an diese oder eine Gemeinde, die Einreihung der einzelnen Armen in die geeignete Klasse und die endliche Bestimmung der Größe und der Art der Unterstützungen;

c.) die Erkenntniß über die Aufnahme der Armen in die Beschäftigungs- und die Versorgungshäuser;

d.) die ganze Leitung dieser Anstalten, so wie des gesamten Armenwesens überhaupt;

e.) die Sorge für die richtige und gewissenhafte Erhebung und Abgabe der zur unmittelbaren Erzeugung der Armenpflege bestimmten Hilfs-mittel; die erforderliche Benehmung mit den Rent- und Stiftungs-Beamten wegen Uebernahme der Stiftungsrenten und der Armen-fonds;

f.) die Verwaltung der Haupt-Armen-

Pflege

Abschätzung für den Bezirk, und die Repartitionen auf die einzelnen Gemeinden; endlich

g.) die Herstellung der Etats und die Gesammtrechnung.

(Edikt über die Gemeindverf. Art. 28.)

Art. 102.

Die Pflegsgehilfen und Pflegsräthe handeln nur im Namen und aus Auftrag der Polizeibehörden und Gerichte, erhalten von diesen ihre Anweisungen und werden von denselben, nach Befund, einzeln oder zusammen zu den vorkommenden Geschäften verwendet oder mit ihrem Beirathe, wo solcher nicht durch die gegenwärtige Verordnung als nothwendig erklärt ist, vernommen. Die hauptsächlichen allgemeinen Obliegenheiten der Gehilfen und Räthe sind:

a.) die ... Anfertigung der Steuerbeschreibungen in den einzelnen Steuerabtheilungen, und die Nachtragung der Veränderungen, Zu- und Abgänge;

b.) die Beaufsichtigung über die Zulassung

der, einzelnen Armen zur Theilnahme an der Armenpflege; über die geeignete Klasse derselben und über die Größe und Art ihrer Unterstützung;

c.) die Sammlung der freiwilligen Beiträge;

d.) die Vertheilung der, von dem Vorstande auf jede Unterabtheilung angewiesenen Unterstützungen unter die einzelnen Armen, und

e.) die Unteraufsicht auf das Betragen der einzelnen Armen; und die Arbeits- und Verpflegungsanstalten.

(: Ibid. Art. 30. :)

Art. 103.

Für nachstehende Fälle bilden die für die Armenpflege aufgestellten Gehilfen und Väter, eine besondere berathende und gemeinschaftlich handelnde Commission; nämlich:

a.) bei der Begutachtung über die Zulassung der einzelnen Armen zur Armenpflege und der ihnen zu verleihenden Unterstützungen; wozu die Unterschrift des betreffenden Pflegamtes nicht genügt, sondern auch die

Unter-

Unterschrift des Pfarrers und Gemeindevorstehers, oder, wenn diese verschiedener Meinung sind, ihre Ansichten dem Gutachten beigefügt werden müssen.

b.) bei der jährlichen Hauptrevision der Armenkonspekte;

c.) bei den vierteljährigen Hauptvisitationen der Armenanstalten,

d.) bei der Vorbereitung und Stellung der jährlichen Rechnungen.

In dem ersten Falle ist eine Versammlung der Pflegergehilfen und Väter nicht unumgänglich nothwendig, sondern es genügt, wenn die schriftliche Beschreibung unter denselben zirkulirt.

In den drei letzten Fällen hängt es in den Städten von dem Ermessen des Pflegervorstandes ab, die Gehilfen und Väter sämtlicher Unterabtheilungen zusammen, oder in von Abtheilung zu Abtheilung zur Berathung zu berufen.

Auf dem platten Lande finden nur Versammlungen in den einzelnen Gemeinden statt, bei welchen der Pfarrer im Namen des Pflegervorstandes den Vorsitz führt

Art. 104.

Bei jeder Versammlung wird über das Verhandelte, wobei es jedem freisteht, seine Ansichten, Meinungen, Anstände und Wünsche in Bezug auf das Armenwesen auszusprechen, ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterschrieben.

Art. 105.

Zu den Schreibereien, Rechnungen und Kassengeschäften verwenden die Bezirks-vorstände das ihnen ohnedies untergebene Amtspersonal.

Auf dem platten Lande können bei Schreibereien und Rechnungen, und bei den Kommissions-versammlungen die Schullehrer gegen eine jährliche angemessene Belohnung beigezogen werden.

Art. 106.

Alle Geschäfte in Sachen der Armenpflege, und alle hierauf sich beziehenden Ausfertigungen geschehen Stempel- Taxen- und Sportelfrei.

Art. 107.

Die Vorstände des Pflegebezirks sind gehalten, an die General Kreis-Kommissariate, welchen sie in Bezug

auf

auf die Armenpflege untergeordnet, und an deren höhern Befehle und Instruktionen sie gewiesen sind,

a.) vierteljährig einen summarischen Auszug aus den Armenbeschreibungen und den Stand der Armen; nach Maaßgabe des Art. 27.

b.) ebenfalls vierteljährig einen summarischen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Armenpflegen nach ihren Hauptrubriken, desgleichen

c.) die Auszüge aus den Protokollen der Armenkommissions Verhandlungen, dann

d.) jährlich mit den Konkurrenzetats überhaupt auch die Etats für die Armenpflege; und endlich

e.) die Armenpflege Rechnungen zur Revision

einzusenden.

Art. 108.

Die General Kreiskommissariate haben seinerseits

a.) die summarischen Auszüge aus den

Armenbeschreibungen,

b. die summarischen Ausweisungen über Ein-
nahmen und Ausgaben, so wie auch

c. die jährlichen Status in General Uebersich-
ten zusammen zu stellen, und mit den
nöthigen Erläuterungen und Bemerkun-
gen versehen, an das geheime Mini-
sterium des Innern zu befördern, auch
demselben

d. jedesmal ein Exemplar der gedruckten
Armenrechnungen vorzulegen; und im
Uebrigen

e. ihre Ansichten, Vorschläge und Wünsche
rücksichtlich des Armenwesens und
seiner Fortschritte, mit den ordentlichen
Jahresberichten nach den bestehenden
Vorschriften zu verbinden.

Omnia salvo meliori.

Vortrag

über die Organisation der Besuchsanstalten für arme Kranke.

§. 1. Zweck der Besuchsanstalten für arme Kranke.

§. 1.

Die Organisation der Besuchsanstalten für arme Kranke macht einen integrirenden Theil der allgemeinen Organisation der Wohlthätigkeitsanstalten im ganzen Königreiche aus. Die Lokalarmeninstitute mit ihren Attributen, die öffentlichen Krankenhäuser, die Armen-Versorgungs-Häuser- und Gebährhäuser sind ihr allenthalben das unentbehrliche Supplement, oft auch das Surrogat. Unter Besuchsanstalten für arme Kranke wird eine Einrichtung verstanden, durch welche die in dem Armenverbande befindlichen Individuen, deren Zustand von der Art ist, daß sie füglich in ihren Wohnungen ohne Nachtheil für sich oder die Anwesenden behandelt werden können, und welchen die wesentlichen Erfordernisse an Pflege und Bedienung nicht mangeln,

in Krankheitsfällen aller Art, mit Allem, was zur Heilung oder Erleichterung ihres Zustandes erforderlich ist, d.i. mit ärztlichen, chirurgischen, pharmazeutischen und geburtshilflichen Hilfe auf Kosten des Lokal-Wohlthätigkeits-Fondes, und zwar in ihren Wohnungen verpflegt werden.

Die Nothwendigkeit einer genügenden Organisation dieser Besuchsanstalten für arme Kranke bei allen Lokal-Armeninstituten im ganzen Reiche, ergibt sich aus der Betrachtung, daß nicht allenthalben die zu einer förmlichen Aufnahme erforderlichen Häuser vorhanden sind, und selbst die bestehenden, oder noch zu errichtenden, nicht hinlänglich groß gemacht werden könnten, um alle einer ärztlichen Hilfe bedürftigen Armen ohne Unterschied in dieselben unterzubringen. Eine solche Ausdehnung würde theils die Kräfte des allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Vermögens übersteigen, theils verschiedenen andern dabei be-

absichtigte

erheischte höhere Zwecke elidiren. Unter den letztern wird hier vorzugsweise die möglichste Benützung der Erwerbsfähigkeit, auch nach ihren kleinsten Abstuffungen verstanden.

§. 2. Auf welche Weise kann dieser Zweck erreicht werden?

§. 2.

Es ist bemerkenswerth, daß die in einigen Orten bestehenden medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke bisher nicht das geleistet haben, was man sich von ihnen bei Betrachtung ihrer Unentbehrlichkeit, der Theorie nach versprechen sollte.

Die Ursachen dieses Mißlingens sind in einem eigenen hier vorliegenden älteren Vortrag des Unterzeichneten über diesen Gegenstand, auseinander gesetzt, worauf der Kürze wegen verwiesen und nur soviel daraus angeführt wird, daß dieselben hauptsächlich darin bestanden:

1.) daß den Aerzten, Wundärzten p. die Besorgung armer Kranker, gratis überbürdet und mit keiner Art von Emolumenten versehen wurde.

2.) daß auf dem platten Lande, selbst auch in den Städten, das zur Versorgung armer Kranken angewiesene medizinische Personale zu den Hilfsbedürftigen in keinem Verhältniße stand.

3.) daß das zur Hilfeleistung für arme Kranke angewiesene medizinische Personale ohne alle Kontrole, Responsabilität und Legalität manipulirte, in dieser nicht einmal ein besonderes Interesse von Seite des Publikums oder der Regierung gezeigt wurde.

Diese Umstände lassen sich beseitigen, und der §. 1 vorgesetzte Zweck erreichen, wenn man bei der Organisation dieser Anstalten nach folgenden allgemeinen Grundsätzen vorgehet:

I. Bei jedem Lokalarmeninstitute sollen soviele Armenärzte bestellt werden, als nöthig sind, um die armen Kranken dieses Institutes, deren Mittelzahl sich nach der Anzahl der Armen, der Größe und Ausdehnung

des

des Bezirkes u. s. w. ziemlich genau kennen lernt, gehörig beurtheilen zu können.

II. Diese Armenärzte sollen zur Funktion gewissermassen bestimmt oder wenigstens dazu aufgemuntert werden, eine Art von Anstellung und Organisation erhalten, d. i. sie sollen für die Zeit ihrer Dienstleistung in Pflichten genommen und dafür remunerirt, mit einer genauen Instruktion versehen, gehörig kontrolirt, und deshalb die Verhältnisse gegen die obern Medizinal- und Lokal-Armen-Instituts-Behörden festgesetzt werden.

III. Von demjenigen, was durch sämtliche Besuchsanstalten für arme Kranke von allen Armenärzten im ganzen Reiche von Zeit zu Zeit geleistet wird, soll die Regierung genaue Kenntniß nehmen und diese in eigenen Zusammenstellungen dem Publikum auf offiziellem Wege mittheilen. Zu diesem Behufe erstatten die Gerichtsärzte nach

einer gemeinschaftlichen Vorschrift, ihre Rapporte über die Besuchsanstalten quartalweise an das Generalkommissariat ihres Bezirkes, dieses verfaßt eine Tabelle über alle in ihrem Kreise befindlichen Anstalten dieser Art und übergiebt sie halbjährig der allerhöchsten Stelle, welche sie zur öffentlichen Bekanntmachung in dem Regierungsblatte bearbeitet.

Durch eine solche Publizität soll diesen Instituten ein gemeinsames Interesse verschafft werden.

Diese Grundsätze werden weiter unten bei der medizinischen, polizeilichen und ökonomischen Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, ausführlicher behandelt.

§. 3. Verhältnisse der Besuchsanstalten für arme Kranke, als Lokal-Institute.

§. 3.

Wenn man die Institute der Wohlthätigkeit auf eine suffiziente und entsprechende Weise organisiren will, so muß, wie der Unterzeichnete schon öfter

achten zu nennen sich erlaubte, mit der planmäßigen Einrichtung der Armeninstitute, als der Basis aller übrigen, der Anfang gemacht werden. Die Besuchsanstalten für arme Kranke, welche den übrigen Zweigen der Wohlthätigkeitsanstalten bald zur Vorbereitung, bald zum Supplemente, bald auch zum Surrogate dienen, sind an Wichtigkeit die nächsten und deshalb ein Bedürfniß jeder Lokalität bei welcher ein Armeninstitut besteht oder errichtet wird. Ihre Zahl ist also der Anzahl der Armeninstitute gleich und diesen von gleicher Ausdehnung, nämlich in den Städten, den Bezirken der Polizeibehörden, auf dem Lande, aber den Gränzen der Landgerichte, gleich.

§. 4. Die Besuchsanstalten für arme Kranke erfordern keine eigenen Gebäude, und außer den Ärzten kein neu anzustellendes Personale.

§. 4.

Bei der Einrichtung der meisten der übrigen Institute der Wohlthätigkeit ergeben sich wegen der dazu nöthigen Gebäude, und dem dabei anzustellenden Personale, be-

trächtliche, meist nur mit großem Kostenaufwande zu beseitigende Anstände. Der einfachen so nothwendigen Organisation der medizinischen Versuchsanstalten für einen Zweck kömmt also auch der Umstand zu statten, daß zu ihrer ganzen Einrichtung, Aufsicht und Kontrole u. s. w. weder ein eigenes Gebäude, noch, die Verwendung des schon vorhandenen ärztlichen Personals ausgenommen, eine neue Anstellung erforderlich ist. Selbst die Kosten, mit welchen die Verwendung des medizinischen Personals zu diesem Zwecke remunerirt werden soll, werden durch das viele Gute, welches dadurch geleistet wird, aufgewogen, ja wohl durch besondere Einrichtungen wieder ersetzt, wie später dargethan wird.

§. 5. Berechnete Größe und Ausdehnung der Versuchsanstalten für einen Zweck.

§. 5.

Da bei einer jeden neuen Einrichtung die Größe des Unternehmens erwogen werden muß, um die zur Ausführung vorhandenen Kräfte und erforderlichen

Mittel

Mittel schützen zu können; so hat dieses auch bei der Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke zu geschehen.

Hier dürfte man sich bei dem bisherigen Mangel genauer Armenbeschreibungen in dem ganzen Reiche, an nachfolgende wahrscheinliche Annahmen halten, von welchen der Unterzeichnete im Voraus zu erinnern hat, daß sie eben so wohl zu groß, als zu klein sind.

1) Die gegenwärtige Bevölkerung des Königreichs Baiern zu 3,600,000 Seelen vorausgesetzt, soll angenommen werden, daß der hunderteste Mensch arm, und die Zahl der Armen 36,000 sey. Für das platte Land ist diese Annahme von Armen viel zu groß, für die Städte aber wahrscheinlich zu gering. Rechnet man nun auf diese Summe von 36,000 wirklich Armen immer die Hälfte in einem solchen körperlichen Zustande, daß sie einer ärztlichen Hilfe mehr oder weniger bedürfen,

so ist die Zahl derselben 18,000. Von dieser Zahl sind gemäß dem Antrag über die Organisation der Armen-Verpflegungshäuser, wohin auch die unheilbaren und versorgungsmäßigen armen Kranken, für welche an einigen Orten eigene Kranken-Pfründnerhäuser errichtet werden sollen, in der Regel gebracht werden, – auf diese Armen Verpflegungshäuser gerechnet werden 7,200. bis 8000., eine Summe die nicht zu groß ist, wenn man bedenkt, daß dergleichen Individuen den Rest ihres Lebens daselbst zubringen. Für die übrigen medizinischen Wohlthätigkeitsinstitute bleiben also noch circa 10,000. Von dieser Zahl können in die öffentlichen Krankenhäuser zu gleicher Zeit aufgenommen werden 1,800. und jährlich, angenommen nämlich, daß kein Kranker im Durchschnitte länger als 14. Tage in diesen Anstalten verweilet, – 46,800.

In den Krankenhäusern finden zu

gleicher Zeit 900. Pfleg, und jährlich,
da in diesen Instituten ein seltener
Wechsel, wahrscheinlich nur zum vierten
Theil statt hat - 1125.
In den öffentlichen Gebährinstituten
sollen zu gleicher Zeit aufgenommen
werden können 480., und in einem
Jahre, den Aufenthalt jeder Person zu
drei Wochen gerechnet - 8160.
Für die medizinischen Besuchsanstal-
ten statt einer Kranke, bleiben dann,
noch nach ungefähr 6820. und auf
jeden Kreis treffen demnach im Durch-
schnitt 758. Da man bei den letzt-
genannten Anstalten, den eigentlichen
Objekte dieses Vortrages, wegen
der vielen chronisch Kranken, welche
sich darunter befinden werden, auf
keinen beträchtlichen Wechsel rechnen
kann, diejenigen, ausgenommen, wel-
che nach den vorgenannten Wohltä-
tigkeitsinstituten wandern, und in
den Kalkul derselben bereits aufge-
zählt sind; so verhält die vorge-
nommene Zahl höchstens viermal

im Jahre; und die Zahl aller in den medizinischen Besuchsanstalten, wird jährlich 27,280. steigen.

2. In der Voraussetzung, daß im Durchschnitt ein Armenarzt hinlänglich mit zehn armen Kranken behandeln können, von denen freilich nur ein kleiner Theil täglichen oder öfteren wiederholten ärztlichen Besuche nöthig haben wird, wären zu diesem Zwecke 682. Armenärzte im ganzen Reiche nothwendig

3. Die jährliche Remuneration dieser 682. Armenärzte, wenn im Durchschnitte einem jeden nur 50. fl. bezahlt würden, ziffert sich auf die Summe von 34100 fl. und die zur Beschaffung der Armen nöthigen Medikamente Bandagen u. dgl. jedem Kranken in der Armenbesuchsanstalt täglich nur zu 3. kr angenommen, auf den jährlichen Betrag von 124465. fl. Letzterer Berechnung wird, wie es vielleicht den Anschein haben möchte, nicht zu niedrig angesetzt

sehr hoch, da die chronisch und chirurgisch Kranken u. s. w., weniger oder gar keiner Medikamente bedürfen.

Die Hauptsumme der Kosten für die medizinischen Besuchsanstalten armer Kranken beträgt sonach

158,565. fl. —.

Dieser ganze Kalkül ist bei dem gänzlichen Mangel aller sicheren Angaben über diesen Gegenstand, nach muthmaßlichen Gründen der Wahrscheinlichkeit verfaßt; doch soll er nicht zu niedrig seyn, weil theils schon die Gesammtzahl der eigentlich und wahrhaft Armen nicht so groß ist, daß 3 in der Hunderte in diese Klasse gesetzt werden müßten, theils weil die angenommene Zahl von 6820. Kranken nicht fortwährend und täglich vollzählich seyn wird.

Ueberdieß können die polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung und Verminderung der Armuth durch zweckmäßige Benützung und Anstrengung der Kräfte, die Wohlthätigkeit

anstalten überhaupt und den medi-
zinischen Besuchsanstalten ganz be-
sonders zu Guten kommen.

§. 6. Bedingungen und Formen der Aufnahme in die Besuchsanstalten für arme Kranke.

§. 6.

Zur Aufnahme in die medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, ist weiter keine Bedingung erforderlich, als daß das Individuum in die Klasse der Armen des Bezirkes bereits rezipirt sei, oder es im Augenblicke des Bedarfes einer ärztlichen Hilfe werde.

Hier gelten also für die Lokal-Armeninstitutsvorstände und Abtheilungskommissarien, oder welche Namen den Funktionsgehilfen als Mitarbeitern der Armenanstalten immer beigelegt werden wollen, zur Aufnahme in den Armenverband gegebenen Normen.

Der Form nach ist nichts weiter nothwendig, als daß der Arme einer ärztlichen Hilfe wirklich bedürftig sei, und dieselbe entweder unmittelbar bei dem aufgestellten

Armen-

Armenarzte seines Bezirks, dem jeder Armen bekannt, und dem gegenseitig die Liste aller Armen seines Sprengels zugestellt seyn muß, welches mittelbar durch den Vorstand und die Abtheilungskommissarien nachzusuchen. Dem Armenarzte wird zur Pflicht gemacht, sich sodann unverzüglich über den Zustand des hilfsbedürftigen Armen persönlich zu informiren und das Weitere seiner Instruktion gemäß anzuordnen.

§. 7. Ausdehnung der Armenbesuche der Aerzte auf andere Nebenzwecke.

§. 7.

Die medizinischen Besuche der Aerzte können mit großem Vortheile auch einige andere, mit dem Hauptzwecke in nächster Verbindung stehende Nebenzwecke ausgedehnt werden. Letztere sind folgende:

1.) die Armenbeschreibung und Untersuchung, ob ein Subjekt wegen körperlichen Gebrechen zur Aufnahme als Armer in den Armen Instituts Verband geeigenschaftet sei. Das Zeugniß hierüber muß von dem

Gerichtsarzte selbst, ausgefertigt, oder wenigstens beglaubt seyn. Der Unterzeichnete hat hierüber schon in seinen Bemerkungen über die Organisation der Armeninstitute sich geäussert.

2.) Die Untersuchung und Würdigung, ob der Arme wegen besonderer Verhältnisse in ein öffentliches Krankenhaus, oder in ein anderes der übrigen Wohlthätigkeitsinstitute aufzunehmen sei. Diese Verhältnisse reduziren auf den absoluten Mangel an Pflege und Wartung in der Wohnung des Armen, auf die Gefahr des Kranken aus den Umgebungen, oder für die Um- und Nebenwohnenden aus der Krankheit, und endlich auf den Verein mancher Umstände, welche in gewissen Fällen die Übersetzung in ein Krankenhaus oder in ein anderes dem Zustande angemessenes Institut der Wohlthätigkeit, gebieterisch fordern. In allen diesen Fällen geschieht die erste Einschreitung hiezu durch den Armenarzt.

3.) Die Ertheilung eines medizinischen Rathes

und

und den erforderlichen ordinationen in den Wohnungen der Armenärzte zu gewissen Tagen der Woche und Stunden des Tages, für diejenigen kranken Armen, deren Zustand dieselben nicht bettlägerig macht.

4.) Die Behandlung und Oberaufsicht der zur Besorgung und Erziehung an Privaten abgegebenen Waisen, insofern dabei das physische Wohl zur Sprache kömmt. Auch hierüber wird ein besonderer Vortrag handeln.

5.) Die vorläufige Untersuchung der Nachsuchenden, oder in ein Krankenhaus recommandirten oder reclamirten Individuen, ob diese zur Aufnahme in dasselbe wirklich geeigenschaftet sind und die Ausstellung der deshalb nöthigen Eintrittsbillete, wovon in dem Vortrage über die öffentlichen Krankenhäuser umständlicher gehandelt wird.

6. Die Besorgung derjenigen Kranken, welche, wenn sie auch nicht ganz verarmt, nicht in den Armenverband-

verzigirt sind, und in kein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden können, doch zeitweise einer ärztlichen Hilfe bedürfen, die ihnen, im Falle sie sich darum melden, aus einleuchtenden polizeilichen Rücksichten geleistet werden muß. Dadurch wird eine fernere Quelle der Verarmung, nämlich diejenige, welche von zufällig eintretenden Krankheiten bei sonst allerdings arbeitsfähigen, und sich den täglichen nothdürftigen Lebensunterhalt verdienenden Subjekten entsteht, abgeleitet. Diese Individuen sollen nur solange unter der Aufsicht der Armenkommission stehen, und auf Kosten der Armenkasse, von dem Armenarzte aber gratis besorgt werden, bis sie wieder hergestellt und dadurch wieder erwerbsfähig sind.

7.) Endlich die ersten Revisionen der Monatsrechnungen für die von den Apothekern abgegebenen Medikamente, verbrauchte Bandagen u. s. w.

u. s. w., welche auf Verwendung des Armenarztes, und unter seiner Leitung in dem Monat für die Armen seiner Abtheilung verwendet wurden.

§. 8. Uebrige Erfordernisse der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke.

§. 8.

Außer den Armenärzten und den ihnen durch die Apotheker zu administrirenden Medikamenten, werden zur vollständigen Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke noch die zu machenden chirurgischen Verrichtungen nothwendigen Instrumente, Bandagen, Charpien, Binden u. s. w. und das zur Verfertigung der Zeugnisse, der Eintrittsbillete, der Rapporte u. s. w. nöthige Papier erfordert.

Was die chirurgischen Instrumente betrifft; so wird von Seite des Staates nach medizinisch polizeilichen Grundsätzen dafür gesorgt werden müssen, daß jede Gemeinde einen Apparat von den nothwendigsten Stücken deren besitze, welcher zugleich zum Besten der Armenpraxis verwendet werden

Kärnten.

Für Bandagen aller Art, dann Charpie und alle und jede Verbandsartikel zum chirurgischen Gebrauche, könnte jede Armeninstituts-Direktion, im Vereine mit dem Gerichtsarzte, aus dem Lokal-Armenfonde, oder mittels besonderer Kollekten, welche sie in dieser Absicht von Zeit zu Zeit in ihrem Bezirke anstellen, sorgen. Der Verbrauch derselben muß in den Monats-Rechnungen auf gleiche Weise, wie jener der Medikamente nachgewiesen, rc., und superarbitrirt werde.

Unter den Bandagen müssen hier auch die nöthigen Zwangshemden und sogenannten englischen Wams verstanden werden, mit welchen Wahnsinnige und Rasende zur Verhütung eigener und fremder Beschädigung in der ersten Zeit und bis zur Unterbringung in die geeignete Anstalt gebändigt werden können, die, so wie bei jeder Polizeistelle überhaupt, auch bei jedem Armeninstitute

vorräthig

nothwendig zeigen müssen.
Das nöthige Papier soll den Armenärzten in gedruckten Formularien, quartal- oder jahrweise in einer nach der Zahl der Armen und den vorkommenden Geschäften leicht zum Voraus zu berechnenden Quantität gegen Empfangschein verabreicht und auf die Regie-Kosten des Lokalarmeninstituts gesetzt werden.

§. 9. Medizinische Armenpflege der Armenkranken Besuchsanstalten für Arme.

§. 9.

Nach dem bisher Vorgetragenen soll jeder Armeninstitutsbezirk mit einem, oder nach dem Bedürfnisse, mit mehreren Aerzten zur unentgeldlichen und prompten Besorgung armer Kranken, versehen werden. Bei dem ersten Blicke stellet sich hier eine Verschiedenheit der Städte von dem platten Lande dar. Die Aerzte ziehen ihres bessern Fortkommens wegen immer in größerer Anzahl nach den Städten: in den meisten, selbst den größten Landgerichten sind außer dem aufgestellten Gerichtsarzte selten ein zweiter Arzt

anzutreffen. Dagegen sind in den Städten auch bei weitem mehr Arme und unter diesen wieder mehr Kranke, als auf dem Lande. Man darf gewiß sagen, daß sich in den Städten der Bedarf dieser Anstalten mit den Mitteln in genauerem Verhältnisse finden wird; aber die Anzahl der Ärzte auf dem Lande ist zu gering, um dem heillosen Unwesen der unwissenden Landleute und Afterärzte zu steuern und jährlich viele tausend Todschläge, die an den armen Landbewohnern verübt werden, zu verhüten.

Auch in Hinsicht der Besorgung armer Kranken auf dem Lande wird sich die neue Einrichtung, welcher gemäß das platte Land in Zukunft mit einer nach der Volksmenge und Lokalität berechneten Anzahl Landärzten besetzt wird, äußerst wohlthätig beweisen.

Zunächst von der medizinischen Inspektion der Kranken Besuchsanstalten

für

für Arme in den Städten und denen im Innern des Landes.

Siebenzehn Städte des Reichs haben eigene Stadtgerichte und eigene Stadtgerichtsärzte.

Nach ihrer Klassifikation in Stadtgerichte der ersten und zweiten Klasse, welche sich ohnehin auf Größe und Volksmenge bezieht, sollen die dabei angestellten Gerichtsärzte zur Besorgung der armen Kranken, so wie auch zu andern Zwecken, früheren allerhöchsten Bestimmungen gemäß, Assistenten erhalten.

Von den Stadtgerichten erster Klasse soll

München . . . 4.

Augsburg, Nürnberg, und Regensburg jede 3.

Assistenten der Gerichtsärzte erhalten.

Die Stadtgerichte der zweiten Klasse können auf nachfolgende Weise mit Assistenten der Gerichtsärzte versehen werden.

Baireuth.

Bamberg . . 2. Assistenten

Fürth . . 1. "

Ansbach . .	2.	Assistenten.
Dinkelsbühl .	1.	"
Amberg . .	2.	"
Eichstädt . .	1.	"
Straubing .	1.	"
Passau . .	1.	"
Memmingen .	1.	"
Kempten . .	1.	"
Landshut . .	1.	"
Salzburg . .	2.	"
Innsbruck . .	1.	"

Im Ganzen erhielten also die Stadtgerichtsärzte erster Klasse 13. und die der zweiten Klasse 17. zusammen 30. Assistenten, welche mit den siebzehn Stadtgerichtsärzten ein Personal von sieben und vierzig Aerzten ausmachen. Ungeachtet der grössern Anzahl armer Kranker in den Städten, werden diese Aerzte doch zu ihrer Besorgung hinreichen, weil diesen Besuchsanstalten dort auch die Krankenhäuser und andern Wohlthätigkeitsinstitute zur Seite stehen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der

eigen-

Organisation der medizinischen Hülfsanstalten für arme Kranke auf dem Lande angeben, könnte man einstweilen, bis die erforderliche Zahl der Landärzte gebildet und vertheilt seyn wird, auf nachfolgende Weise begegnen.

Der Landgerichtsarzt dirigirt diese Anstalt seines Bezirkes und wirkt, soviel in seinen Kräften liegt, zur Besorgung derselben mit. Die ihm nach der Größe, Menschen- und besonderen Armenzahl des Armen-Institutsbezirks (welches hier mit dem Landgerichte von gleicher Ausdehnung angenommen wird:) nöthigen Assistenten wählt er sich aus den Lokalärzten seines Bezirkes, wenn solche vorhanden sind, außerdessen aus den befähigten Chirurgen der höheren oder dritten Klasse und bringt sie bei seinem Generalkommissariate in Vorschlag. Nach den ersteren berührten Verhältnissen wird bald ein Assistent hinreichen, bald aber

auch denen zwei bis drei erforderlich seyn. Am 3. 5. wurde ihre Gesamtzahl auf 6.–700. Unterärzte berechnet. Im Durchschnitte würden auf jeden Kreis 75. Unterärzte treffen.

Die k. Generalkommissariate haben über die Anzahl und Qualifikation der Assistenten gutachtlichen Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Stelle genehmigt oder modifizirt diese Anträge mit Rücksichtnahme auf die vorliegenden Qualifikationstabellen des gesamten medizinischen Personals.

Nach erhaltener Genehmigung werden diese Assistenten für die Zeit ihrer Funktion in Pflichten genommen, erhalten ein von den k. Generalkommissariaten gefertigtes Patent, und werden auf die genaue Befolgung der Instruktion angewiesen.

Zur medizinischen Organisation der Besuchsanstalten für einen Bezirk werden nachfolgende allgemein die Gerichtsärzte und ihre Assistenten oder Unterärzte, dann die Apotheker

und

und übrigen ärztlichen Gehilfen, überhaupt, so wie einige dieselben einzeln betreffende Normen in Vollzug gebracht.

1.) Ein allgemein leitender Grundsatz soll werden daran, daß ein jeder angehende Arzt wenigstens ein Jahr als Assistent oder Armenarzt zur Zufriedenheit funktioniren müsse, bevor er eine Anstellung als Staatsdiener verlangen kann.

2.) Kein Armenarzt darf deshalb seine Stelle früher, als nach einem Jahre, ohne besondere vollwichtige Ursache niederlegen; er kann aber aus besondern Veranlassungen früher davon entfernt werden. In beiden Fällen, sowol bei der Dispens, als bei der Entlassung ist ein motivirter Bericht zur allerhöchsten Stelle zu erstatten.

3.) Nach übernommener Verpflichtung und Einweisung in seine Funktion hat der Armenarzt überhaupt zur Behandlung armer Kranken seine Kräfte zu verwenden. Aus dieser Ursache darf er ohne Vorwissen und Einwilligung

des Gerichtsarztes und des Lokalarmen-
instituts-Vorstandes, und ohne ein an-
nehmbares Provisorium für seine Stelle
getroffen zu haben, seinen Wohnort
auf längere Zeit und über 3. Tage
nicht verlassen, nicht verreisen u. s. w.
Erkrankt er, so ist die Anzeige an
diese beiden zu machen, welche dann
das Provisorium für ihn bestellen.
Im Falle der Abwesenheit oder Krank-
heit des Gerichtsarztes, trifft das
Generalkommissariat, den bestehenden
Vorschriften gemäß, das Provisorium.

4.) Der Armenarzt folgt dem Rufe
eines jeden armen Kranken, dessen
Zufälle von der Art sind, daß sie
ihm nicht auszugehen erlauben, er
mag seine Hilfe unmittelbar, oder
durch den Vorstand oder Abtheilungs-
kommissär des Armeninstitutes mittel-
bar angerufen werden. Zur Kenntniß
und leichten Auffindung der Kranken
kann dem Armenarzte von Seite des
Institutes auch von Zeit zu Zeit ein
tabellarisches Verzeichniß aller Armen

des

des Bezirks nach anliegendem Muster zugestellt werden.

Beilage A

5.) Die Armenärzte, worunter im Allgemeinen hier auch die Gerichtsärzte verstanden werden, sind gehalten, denjenigen kranken Armen, welchen ihr Zustand nicht auszugehen erlaubt, an gewissen Tagen der Woche und Stunden des Tages, medizinischen Rath und die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

6.) Findet der Arzt in dem einen oder andern Falle nothwendig eine Verordnung vorzuschreiben, sie mag innerliche oder äusserliche Arzneien, Bandagen, Binden, andere Heilungsgeräthe oder technische Hilfe anderer Medizinalpersonen, welche er selbst oder der Apotheker nicht zu leisten vermögen, z. B. chirurgische oder geburtshülfliche Operationen, überhaupt Gegenstände, welche einen pekuniären Werth haben und vergütet werden müssen, betreffen, so muß dieses jederzeit auf ein gedrucktes Blatt nach anliegendem Muster geschehen,

Beilage B

welches in der Folge als Beleg der Rechnung dient. Der Armenarzt füllt dabei alle auf diesem Ordinationszettel angegebenen Rubriken, bis auf die unten zur rechten Hand stehende, aus, welche den Preis der Verwendung ergiebt und von dem Apotheker, in einigen Fällen, von welchen in der Folge gehandelt wird, aber von den Lokalarmeninstituts Vorständen berichtigt wird.

7.) Alle Armenärzte (: die Gerichtsärzte als solche mitbegriffen :) verwenden bei den Kranken des Armenvereins, das keine andern Arzneimittel, als die, welche in dem eigends hiezu zu verfassenden Dispensatorium et Formulare pauperum enthalten sind. Dieses Dispensatorium wird in den Druck gelegt und an alle Armenärzte auf Kosten des Armenfonds vertheilt. Hiedurch wird einer zwecklosen Verschwendung theurer Medikamente vorgebeugt, und dem Armenfond ein beträchtlicher Vortheil

zuge-

zugewendet, welcher die den Armen-
ärzten nach §. 5. Ziffer 4. zu er-
theilende Certifikation leicht aufzu-
wiegen im Stande ist.

8.) Die zur Besorgung armer Kranken
außer den Medikamenten nöthigen
Hilfsmittel, z. B. Instrumente, Ver-
bandstücke p. sollen bei den Lokal-
armeninstituts-Vorstande unter
Mitaufsicht des Gerichtsarztes vor-
räthig seyn, und beide revidiren
den Verbrauch derselben in den
Monatsrechnungen. Von Seite des
Vorstands ist der schriftlichen Ver-
ordnung des Armenarztes über solche
Gegenstände der Preis beizusetzen
(: siehe oben Ziffer 6:) so daß die
Revision sich eigentlich nur auf die
richtige Verwendung beschränkt.

9.) Es ist schon öfter erinnert worden,
daß die Gerichtsärzte die Besuchs-
anstalten für arme Kranke ihres
Bezirkes zunächst zu dirigiren haben.
Die persönliche Verwendung derselben zu diesem
Zwecke ist aber hiemit keineswegs

ausgeschlossen, und sie sollen sich der Assistenten nur insofern bedienen, als ihre Kräfte und ihre Zeit hiezu nicht hinreichen. Die Direktion beschränkt sich deshalb auf die ununterbrochene Aufsicht über die Geschäftsführung der Assistenten, über die Befolgung der Instruktion durch dieselben, über die richtige Besorgung der ihnen anvertrauten Kranken, über die Einfachheit und Wohlfeilheit ihrer Verordnungen mit Rücksichtnahme auf den Krankheitszustand über den Verbrauch der übrigen Heilungsrequisiten oder einer anderweitigen technischen Hilfe, über die Haltung eines Diariums nach anliegendem Muster, das auch die

Beilage C.

Gemeindsarzt zu führen verbunden ist, über die Erstattung der vorgeschriebenen Rapporte, als Auszüge aus obigen Tagebüchern, ebenfalls nach anliegendem Muster, endlich über die Ausstellung der Zeugnisse und der

Beilage D.

Aufnahmsbilleten in andere Wohlthätigkeitsinstitute. Beide dieser letztern sind indeß von dem Gemeindsarzte immer

von

nur nicht selbst auszustellen, doch der Richtigkeit wegen zu kontrasigniren, und als Staatsdiener bürgt derselbe für die Angabe.

§. 10. Oekonomische Organisation der Krankenbesuchsanstalten für Arme.

§. 10.

Die ökonomische Organisation der Krankenbesuchsanstalten für Arme besteht nach dem, was schon in den vorhergehenden §.§. abgehandelt wurde:

1.) in Honorirung der Armenärzte,

2.) in Berechnung, Revision, Superrevision und Bezahlung der Heilungskosten aller Art,

3.) in Bestreitung der übrigen Spesen, als: Papier zu den Ordinationen, Tagebüchern, Monatsberichten und übrigen Verzeichnissen u. dgl.

Ad 1. Die Armenärzte sollen nach Verdienst, d. i. nach Rücksicht desjenigen, was sie geleistet haben, nach Verfluß eines jeden Jahres honorirt, und zu diesem Honorar ein Maximum und ein Minimum bestimmt werden. Als Maximum könnte man 200. fl., als Minimum 20. fl. annehmen. /: Nach

§. 5. Ziffer 4. macht diese Ausgabe, indem Armenarzt ein Mittel zu 50. fl. angenommen, doch eine Summe von (34,100. fl. :/

Die erste Begutachtung zu den Honorar für die Armenärzte steht den Gerichtsärzten zu. Die Begutachtung der Gerichtsärzte und zugleich der Armenärzte, den k. General- oder Stadtkommissariaten. Diese nehmen dabei Rücksicht auf die Rapporte der Abtheilungskommissarien, der Armeninstituts-Vorstände, auf die vorliegenden Monatsberichte über die Armenbesuche enthalten, und auf die zugleich von den geistlichen Aufsehern eingekommenen Erinnerungen. Nach diesen verschiedenen Daten wird es den Generalkommissariaten nicht schwer werden, die Ansprüche der Armenärzte ihres Bezirkes, mit den Gutachten zur Gratifikation in eine Tabelle zu bringen, und zur Genehmigung der allerhöchsten Stelle mit allen dahin gehörigen

gehörigen Belegen einzubefordern. Hier wird nur allgemeine Zusammenstellung aus den Krankenbehandlungsanstalten des ganzen Reichs verfertigt, und die eingetragenen Certifikationen mit Rücksichtnahme auf die vorhandenen Mittel und die erwiesenen Bedürfnisse, genehmigt.

Ad 2. Damit die Arzneien und übrigen Heilungsgegenstände in der Verwendung nachgewiesen und die Rezepte als rechte Rechnungsbelege angesehen werden können, ist nebst der schon §. 9. gegebenen Vorschrift noch zu erinnern, daß alle Verordnungen, Rezepte, u. s. w. was Geldwerth hat, nebst dem Ordinarzte zugleich von einem Abtheilungskommissär unterzeichnet seyn müssen. Dabei wird aber gestattet werden müssen, daß der Ordinarzt für zufällig eintretende dringende Fälle immer einige zum Voraus von dem Abtheilungskommissär unterschriebene Ordinationszettel besitze.

Jeden Monat wird, von dem Apotheker und von der Polizeistelle, die Rechnung für Medikamente von dem ersteren, für Bandagen u. dgl. von der letzteren gestellt, und dieser Rechnung die Ordination der Armenärzte im Original angelegt.

Der Gerichtsarzt macht dann mit Hilfe seiner beigegebenen Armenärzte die erste Revision, welche sich vorzüglich darüber zu verbreiten hat, ob die Rechnung mit den Verordnungen übereinstimmen, ob die Taxe nicht zu hoch sind und ob überhaupt nach den Vorschriften des eigenen Dispensatorium geachtet worden sei. Der Abtheilungs-Kommissär durchgeht sie sodann wegen Richtigkeit des Kalküls im Ganzen, berechnet, wie hoch die medizinische Behandlung eines Kranken im Durchschnitte in diesem Zeitraume gekommen ist, und sowohl der Gerichtsarzt, als der Abtheilungs-Kommissär setzen ihre diesfälligen Bemerkungen der

Rechnung

Rechnung am Schlusse seine ihre Unterschrift bei.

Von dem Armeninstituts-Vorstande des Bezirks wird diese Rechnung sodann an das k. General- oder Stadtkommissariat zur Superrevision gegeben, und dort nach den Vorschriften der Verordnung vom 3ten März 1809. in die Superrevision genommen, und sodann vierteljährig mit einer tabellarischen Uebersicht zur allerhöchsten Ratifikation und Zahlungsverweisung eingeschickt.

Ad 3. Die Bemessung der Copiergebühr an Kopisten und Schreibmaterialien ist keiner Schwierigkeit unterworfen, da aus den vorzulegenden Arbeiten der Umfang derselben genau bemessen werden kann, wo sich aber immer eine unbeträchtliche Ausgabe voraussehen wird.

§. 11.

§. 11. Polizeiliche Organisation der Bezirksanstalten für arme Kranke.

§. 11.

Zur Polizei der Bezirksanstalten für arme Kranke wird erfordert:

1.) daß die Armenärzte für ihre ganze Handlungsweise einer strengen Responsabilität unterworfen, und sowohl von den Gerichtsärzten, als auch von den Abtheilungs-Kommissarien und geistlichen Aufsehern, was ihren Fleiß und ihre Verwendung betrifft, gehörig kontrolirt werden;

2.) daß die Armenärzte und die Gerichtsärzte ihre Tagebücher in genauer Ordnung halten, und daraus die Monatsberichte mit gewissenhafter Genauigkeit verfertigen;

3.) daß dieselben in einem beständigen Benehmen mit dem Armeninstituts-Vorstande ihres Bezirks bleiben, und von Allem, was ihr Geschäft betrift, Nachricht von daher erhalten;

4.) daß die General- und Stadt-Kommissariate

missariate

[illegible] eine beständige Aufsicht über alle Armenärzte ihres Bezirkes halten, dafür sorgen, daß der vorgeschriebene Bericht zur gehörigen Zeit einkomme, von den Kreis-Medizinal- und Kreis-Stiftungs-Räthen gehörig bearbeitet, erwogen, kein Anlaß zur Belobung oder Rüge übersehen, und darüber jedesmal nach 3. Monaten der Bericht an die allerhöchste Stelle erstattet werde;

5.) daß endlich von Seite der allerhöchsten Stelle die Armenbesuchsanstalten fortwährend der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdigt, die eingekommenen Berichte in geeignete Generaltabellen gebracht und diese zur allgemeinen Einsicht der Publizität in dem Regierungsblatte übergeben werden.

Tabellarisches Verzeichnis der Armen in dem Bezirke des Armen-Instituts . . . des . . . Gerichts Abtheilung .

Verfasset, am

Laufende Nummer.	Vor- und Geschlechts-Name des Armen.	Physisches Alter.	Nummer des Armenbillets.	Wöchentliche Almosen-Beträge.	Wohnort mit genauer Angabe der Lokalität.	Nummer und Abtheilung des Hauses.	Stand und Beschäftigung.	Gebrechen oder sonstige Bemerkungen
	Beilage A.							

Armeninstitut des Gerichtsbezirkes

von

Abtheilung No. den ten 18 .

Verwendung für

Armenbillet No.

Wohnort des Armen

Haus No.

Nro. Preis der Verwendung f. kr.

als fortlaufender Numerus der Verwendung eines

in dem Armenregister.

Beilage B.

Tabellarisches Verzeichnis der Armen in dem Bezirke des Armen-Instituts . . . des . . . Gerichts Abtheilung

Verfasset am

Laufende Nummer.	Vor- und Geschlechts-Namen des Armen.	Gegenwärtiges Alter.	Nummer des Armenbillets.	Wöchentliche Allmosen-Bezüge.	Wohnort mit genauer Angabe der Lokalität.	Nummer und Abtheilung des Hauses.	Stand- und Beschäftigung.	Gebrechen oder sonstige Bemerkung

Beilage A.

Beilage B.

Armeninstitut des Gerichtsbezirkes

von

Abtheilung No. den ten 18.

Anweisung für

Armenbillet No.

Wohnort des Armen

Haus No.

Nro. Preis der Anweisung f. dr.

als fortlaufenden Numerus der Anweisung eines

jeden Armenrezeptes.

Jahr – Monat – Tagbuch des Armenarztes N. des Armenbezirks N. Abtheilung.

Die laufende Nummer der behandelten Kranken.	Vor- und Geschlechts-Namen der Kranken.	Dessen beiläufiges Alter	Nr. des Armenbillets	Namen der Krankheit oder des Zustandes, der einer ärztlichen Hilfe bedarf. Nß. nach Cullen.	Beginnen		Art der geleisteten Hilfe und Nummer der Ordinations-Formeln.	Ende der Hilfeleistung			Summarischer Betrag der Heilungskosten.		Bemerkungen über besonders wichtige Fälle und Complikationen, Krankheitsconstitution und die vorzüglich in Anwendung gebrachte Heilmethode.
					des Zustandes	der Hilfe		wegen Uebersetzung in ein anderes Spital oder Uebergabe des Zust.	wegen Genesung.	wegen Tod.	fl.	kr.	

Beilage C.

172.

173.

Tabellarischer Monatsbericht

des Armenarztes

des Bezirks

der Abtheilung

über die Resultate der medizinischen Versuchs-Anstalten für arme Kranke.

Monat . . Jahr 18 .

Verfaßt am

Beilage D.

Tabellarischen

des Armenarztes des Bezirkes

Krankheiten nach Cullen's nosologischem System			Kranke.													
Klassen.	Ordnungen.	Species.	Anzahl neu eingegangener Kranke.		Im Laufe des Monats hinzugekommen.		Im Laufe des Monats geheilt.		Im Laufe des Monats an Wohlthätigkeits-Instituten abgegeben.		Im Laufe des Monats gestorben.		Anzahl für den nächsten Monat.		Alter, welches vorzüglich von dieser Krankheit befallen wurde.	
			Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
		Summe nach den Geschlechtern														
		Summe der beiden Geschlechter														

Monatsbericht.

der Abtheilung im Monate des Jahres 18 .

Arzneimittel								Bemerkungen
Ihre Benennung.	Ihre Quantität.				Ihr Werth.			über vorherrschende Krankheiten, besondere Komplikationen, Fälle und Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg. Befund bei Leichenöffnungen u. dgl.
	℔.	℥.	ʒ.	gr.	fl.	xr.	H.	
Summe.								

Vortrag

über die Organisation der Armen-Versorgungshäuser.

§. 1. Zweck der öffentlichen Armen-Versorgungshäuser.

§. 1.

Armen-Versorgungshäuser haben den Zweck, denjenigen Individuen der Gemeinden, für deren Bezirke sie errichtet sind, welche sich in dem Stande der vollen Armuth für die Zeit ihres übrigen Lebens befinden, die Aufnahme, und als Folge derselben die Verpflegung, die vorzüglich in Wohnung, Kleidung, Ernährung, und Erleichterung unheilbarer Krankheiten oder Gebrechen besteht, zu gewähren.

In dem Stande der vollen Armuth für ihre noch übrige Lebenszeit befinden sich die alten, abgelebten siechenden Menschen, welche durchaus erwerbsunfähig sind, dann auch diejenigen, welche ohne eine bestimmte Zahl von Jahren erreicht zu haben, in gleiche Kategorie mit ihnen fallen, sobald die die Armuth begründenden äussern Verhältnisse zugleich eintreten.

Die

Die Armenverpflegungshäuser erhalten diesem gemäß in der Regel ihre Kandidaten aus dem Armenverbande des Bezirks, und den ihm beigegebenen übrigen Instituten, z. B. aus den Armenbeschäftigungshäusern- und Anstalten, wenn der letzte Funke der Erwerbsfähigkeit an einem Subjekte erlöscht, aus den Kranken-Besuchsanstalten und Krankenhäusern, wenn ein Übel keine Heilung mehr zuläßt, aus den Irrenhäusern, wenn der Irre ruhig und nach gemachten hinlänglichen Versuchen keine Hoffnung übrig ist, daß die Seelenkräfte wiederkehren.

§. 2. Ausdehnung des Hauptzweckes auf Nebenzwecke.

§. 2.

Mit dem bemerkten Hauptzweck der Verpflegung der Armen ist nach ausgesprochenen Grundsätzen, mit weniger Ausnahme, der Zweck der Armen-Kranken-Pfründner-Versorgung, oder der sogenannten Unheilbaren, welche bei den angegebenen Verhältnissen doch noch einer

fortgesetzten medizinischen Behandlung bedürfen, zu verbinden. Auch dürfte es in einigen, der Erfahrung nach seltener eintretenden Fällen, mit den Armenversorgungsanstalten der polizeiliche Nebenzweck verträglich seyn, daß einzelne, nicht in den Armenverband gehörigen Individuen, welche aus ökonomiewirthschaftlichen oder polizeilichen Absichten des Staates irgendwo untergebracht werden müssen, dahin gegen den vollen Ersatz der Kosten, auf einige Zeit, oder für immer versetzt werden können.

§. 3. Verhältnisse der Armenversorgungshäuser als Lokal- und zugleich gemeinschaftliche Anstalten.

§. 3.

Die Armenversorgungshäuser sind Lokalanstalten und sollen, zwar nicht nach der Zahl der Armeninstitutsbezirke, doch soviel es ausführbar ist, in jedem Kreise vervielfältigt errichtet werden. Die nothwendig anzuwendende Strenge in der Auswahl zur Aufnahme in diese Institute wird zwar die Zahl der

Kan-

Vorkommenden im Verhältniß derje-
nigen, welche die bisherigen Pfründ-
nerhäuser und Spitäler aufgenommen
haben, beträchtlich beschränkten; doch
kann man immer auf eine Menge
Hilfsbedürftiger dieser Art rechnen,
die auch darum um so größer wird,
weil diese Menschen bei ihren Ge-
brechlichkeiten doch oft noch lange
leben und die sich ergebenden Va-
katuren deshalb in einem geringen
Verhältnisse zu den Competenten
stehen.

So wie überhaupt bei allen Wohl-
thätigkeitsinstituten, so soll auch bei
der Errichtung der Armenversor-
gungshäuser, der in ökonomischer
und polizeilicher Hinsicht gleich wichtige
Grundsatz der Einheit angenommen
und für einen und den nämlichen Ar-
meninstitutsbezirk nie mehrere An-
stalten dieser Art errichtet werden.
Vielmehr sollen mehrere Armeninsti-
tutsbezirke zusammen, besonders auf
dem Lande, nur ein gemeinschaftliches

Versorgungshaus haben; denn es ist in der Hauptsache wohl gleichgültig, ob ein versorgungsmäßiges Subjekt von seinem ehemaligen Domizil einige Meilen näher oder entfernter untergebracht wird.

Der Grundsatz der Einheit und die Nothwendigkeit einer Vereinigung mehrerer bisher ähnlichen Zwecke geheiligter Institute, erhalten auch noch dadurch mehr Gewicht, daß nur auf diese Weise die Ressourcen vermehrt werden kann, deren sie so dringend bedürfen.

§. 4. Berechnete Größe und Ausdehnung der Armen-Versorgungshäuser.

§. 4.

Die Größe eines Armen-Versorgungshauses für den gegebenen Bezirk eines oder mehrerer Armeninstitute, kann man bemessen:

a.) nach der Volksmenge,

b.) nach der Zahl der Armen,

c.) nach der Natur der Lokalität z.B. eine Stadt wird insgemein mehr versorgungsmäßige Armen liefern, als bei gleicher Volksmenge das

Das platte Land;

d, nach der in den Bezirken schon vorhandenen Anzahl Versorgungshäuser, welche den unten angezeigten Bedingungen entsprechen.

In der Ausführung kommen noch andere Umstände, z.B. schickliche Lokalitäten, schon vorhandene Gebäude p. mit in Anschlag.

Wenn man auf die Volksmenge einen muthmaßlichen Kalkül gründen will, welcher sich der Wahrheit bei der Ungewißheit der übrigen zur Bestimmung der Größe und Anzahl der Armenverpflegungshäuser gegebenen Vorschläge, in etwas nähert, so dürfte anzunehmen seyn, daß von 300. Einwohnern immer Einer im Durchschnitte in den Instituten leben wird.

Diesem gemäß wäre die Größe eines solchen Hauses für einen mit der Zahl der Einwohner gegebenen Distrikt leicht zu finden: nur wird diese Annahme für das platte Land

zu groß, Kann die Städte aber zu klein sagen, sich aber wechselseitig doch ziemlich ausgleichen.

Die Bevölkerung des Königreichs Böhmen zu 3,600,000. Seelen angenommen, würde es also immer 7200., und um weniger Gefahr zu laufen, daß diese Annahme zu geringe sei, die runde Zahl von 8000 in einzelnen Anstalten zu versorgenden Armen geben, von welchen Anstalten die größte nicht über 500., die kleinste nicht unter 100. Subjekte fassen sollte.

§. 5. Mittel zum Zwecke und zwar in Hinsicht der Lage dieser Häuser, ihrer baulichen und innern Einrichtung, dann des benöthigten Personales.

§. 5.

Um diese Zahl der wahren, gänzlich dürftigen Armen nach der §. 1. angegebenen Weise mit allen Bedürfnissen des Lebens gehörig zu verpflegen, gehören folgende vorläufige Postulate

a.) Die dem Zwecke am meisten entsprechende Lage dieser Häuser;

Der Ruhe wegen und zur Beseitigung der wechselseitigen Schädlichkeiten

keiten, werden die Armenversorgungs-
häuser am schicklichsten in einer kleinen
Entfernung von größern und volk-
reichen Orten, in einer freien, gesunden,
trockenen Gegend, wo hinlänglich reines
Wasser ist, errichtet. Die Lage des
Gebäudes muß unbedingt so gewählt
werden, daß die Wohnungen der
Pfründner der Sonne von Ost oder
Südost, oder wenigstens Südwest
ausgesetzt werden können.

Es ist eine nothwendige Bedingung
daß diese Häuser einen Garten ha-
ben, welcher dem noch beweglicheren
Theile der Verpflegten zur Erholung,
der Anstalt selbst aber zur Reinheit
der Luft dient.

Diese Rücksichten im Vereine mit
manchen andern weisen die Anlegung
der bisher in Städten und stark be-
wohnten Orten bestehenden Spitäler
oder Pfründnerhäuser außerhalb
derselben zum Bedürfniß, so daß sie
als Grundsatz ausgesprochen werden
soll.

b) Die Forderung, welche die medizinische Polizei in Hinsicht der baulichen Einrichtung an die Irrenverpflegungshäuser macht, bestehen in Nachfolgendem:

Das Gebäude im Allgemeinen sei solide, gebe alle erforderliche Bequemlichkeiten, vermeide alles Schädliche, und stelle sich dem Auge des Verständigen auf eine würdige, dem Zwecke entsprechende, aber nicht verschwenderische und prächtige Weise dar. Einfachheit und Symmetrie sei überall dessen Gepräge.

Im Innern theilt es sich in die Wohnung der zu Verpflegenden und des Dienstpersonales. Die Wohnungen für erstere bestehen in mehreren Kammersälen von 12. höchstens 16. Personen, mit einer Höhe von 15. bis 16. Schuhe, und einer verhältnismäßigen Breite und Länge. Dadurch wird die nöthige Ausscheidung der Geschlechter, der Gebrechen, des Alters u. s. w. möglich. Für diejenigen, welche sich noch bewegen können

stellen

sollen eigene Schlafsäle errichtet seyn. Weder zu Wohnungen noch zu Schlafsälen ist das Erdgeschoß, sondern das erste Stockwerk über demselben zu wählen. Ein zweites Stockwerk über diesem kann zu den nothwendigen Separatzimmern am füglichsten gewählt werden. Das Erdgeschoß bleibt für die nöthigen Räume der Oekonomie und des dienenden Personals. Stiegen und Kommunikationsgänge seien licht, breit und bequem. Allenthalben ist eine ergiebige Ventilation für Sommer und Winter und eine möglichst wohlfeile Heitzung nach den bekannten und bewährt gefundenen Grundsätzen anzubringen. Für besondere Fälle und zur nöthigen Absonderung der einzeln zu verpflegenden Subjekte müssen im Verhältniß der Größe der Anstalt, mehrere Separatzimmer, wie schon erinnert wurde, vorhanden seyn. Ein vorzügliches Bedürfniß

und sind endlich die Anstalten für die Reinlichkeit, z. B. Bäder, Reinigungsbänke für die Neuaufzunehmenden u. dgl. Wo die Lokalität es gestattet, soll auch eine Kapelle in dem Umfange dieser Häuser, oder wenigstens in der Nähe derselben seyn.

c.) Ueber die Einrichtung an Geräthschaften kommt zu bemerken.

Alle Hausgeräthe in allen Armenversorgungshäusern sollen nach einem Muster, der Form und Qualität nach seyn. Das erste Bedingniß ist Solidität und Einfachheit, überhaupt eine solche Konstruktion, daß weder die Reinlichkeit noch Salubrität dadurch den geringsten Abstand unterliege. Bewegliche Bettstellen, Strohsäcke, Matrazzen, und Kissen von Pferdehaaren, mit möglichstem Ausschlusse aller Federbettungen, welche in diesen Häusern nur in den seltensten Fällen geduldet werden sollen, wollen

Decken

Decken, das nöthige Leinenzeug, dann Stühle, Tische und einige Schränke machen die unentbehrlichen Mobilien für die Verpflegungs-häuser aus. Die Küchen- und Speisegeräthschaften sollen durchaus nur von einem der Gesundheit unschäd-lichen Metalle, d. i. von Eisen seyn.

Ueber diese Artikel samt und sonders ist ein eigenes Regle-ment festzusetzen, welches ihre Eigenschaften bestimmt, damit sowol bei der ersten Einrichtung dieser Häuser, als auch in der Folge bei der nothwendigen Nachschaffung gleichheitlich verfahren und auch eine Ersparung festgehalten werden kann.

Für die Kleidung der Armen in diesen Anstalten ist ebenfalls auf eine einfache und gleichheitliche Weise zu sorgen.

Dazu könnte für Männer in einer Weste, Hosen, einer Mütze und einem kurzen Rocke von woll-grauem Tuche, in Hemden, Hals-

und Sacktüchern, dann Strümpfen von Leinen, und Schuhen von Leder bestehen.

Für Weiber in einem Korsette, und Röcke von dem nämlichen Tuche, die Hemden, Hauben, Unterröcke, Hals- und Sacktüchern, Strümpfen von Leinen, und Schuhen von Leder.

Ueberdies sollen für Männer und Weiber, welche nicht viel, oder gar nicht mehr das Bette verlassen können, Schlafröcke und Jacken, nebst andern kleinen Erfordernissen vorhanden seyn. Alles Weißzeug soll einfach angeschafft und unterhalten werden. Die Kleidung von Tuch aber könnte im Durchschnitte ein Jahr oder längstens 16. Monate dauern.

An Tischwäsche, Handtüchern u. dgl. sei ein verhältnißmäßiger Vorrath zum Gebrauche vorhanden.

Endlich darf es hier nicht an den erforderlichen Krankenrequisiten z. B. Trinkbechern, Verbandzeugen,

Nacht-

Nachtstühlen, Leibschüsseln, Urinbehäl-
tern, Spuckkrügchen, Kohlpfannen,
Theekesseln, Wärmflaschen u. dgl.
stehen.

d.) Das Personale zur Bedienung
und Hilfeleistung dürfte bestehen.
Aus einem Hausmeister oder Ober-
warter, einer Speisemeisterin mit
den nöthigen Gehilfinnen, aus einigen
männlichen Dienstleuten, und einer
Anzahl Wärterinnen, von welchen
letztere im Durchschnitte auf 25.
Versorgungsmäßige, eine gerechnet
werden kann.

Die nöthige ärztliche Hilfe leistet
ein Arzt, der im Bedarfsfalle auch einen
Wundarzt zuziehen kann, und die
Apotheke, welche die übrigen an dem
nämlichen Orte vorhandenen Wohl-
thätigkeitsanstalten besorgt.

Jedes Armenversorgungshaus be-
sucht täglich ein Priester derjenigen
Religion, von welchen Individuen
in demselben sich befinden.

§. 6.

§. 6. Berechnung der jährlichen Ergänzung für die öffentlichen Armenverpflegungshäuser.

§. 6.

Die erforderliche jährliche Ergänzung dürfte nach folgendem Maßstabe für jedes Armenverpflegungshaus berechnet werden.

Für den Unterhalt eines Individuums an Speise und Getränk täglich 15. kr. macht jährlich . . . 90. f. —

für Kleidung und Wäsche jährlich 40. f. —

Heitzung, Licht, Unterhaltung des Gebäudes, der Requisiten und Utensilien jährlich . . . 20. f. —

Kosten der Regie, der Bedienung, des Arztes, Wundarztes, der Apotheke, für Begräbnisse und endlich in einigen Fällen ein kleines Handgeld zur Beischaffung unbeträchtlicher Bedürfnisse z. B. des Tabaks, im Durchschnitt jährlich . . . 30. f. —

Summe 180. f. —

für die oben §. 8. im ganzen Reiche angenommene Zahl von 7,200. Verpflegungswerbern, fordert daher eine jährliche Ergänzung von 1,296,000. fl.

und

und für die Zahl von 8000 = 1,440,000 fl.
Wahrscheinlich ist diese Summe für die jährliche Ergänzung etwas zu groß berechnet, besonders, wenn diese Institute nicht zu sehr vervielfältigt und dadurch die Regie- und Gemeindkosten vermindert werden. Die Berücksichtigung dieser Gegenstände bei der ersten Organisation kann leicht eine jährliche Ersparniß von mehreren Tausend Gulden hervorbringen.

In der Hauptsache giebt diese Ergänzung nach der Kopfzahl doch immer eine Übersicht der zur Fundation der den einzelnen Armenversorgungshäusern nöthigen Summen.

Nach der Wesenheit eines Armenversorgungshauses ist es unbedingt nothwendig, daß die Aufgenommenen in natura verpflegt werden. In den meisten Anstalten dieser Art ist es bis jetzt üblich, ihnen ein gewisses Quantum von Geld zu reichen, mit welchem sie ihren Unterhalt nach eigener

Willkür entsagen. Aber Leute von so hohem Alter und von so beträchtlichen Gebrechen, daß sie als vollkommen erwerbsunfähig sich zur Aufnahme in ein Verpflegungshaus eignen, sind gewiß auch außer Stande sich der Sorge für ihre Person mit Erfolg zu entübrigen. Wo dieses nicht der Fall ist, fehlt offenbar die Qualifikation zur Aufnahme in ein Armenverpflegungshaus, und solche Individuen gehören mehr zum vollen Almosen aus dem Hauptarmenfonde außerhalb der Armenverpflegungshäuser. Dieses letztere gebietet die Nothwendigkeit hier um so mehr, als im Gegenfalle eine bestimmte Ordnung in dem Hause nicht aufrecht erhalten werden könnte, und auch die angemessene Zahl von 7,200., oder 8,000. Verpflegungsmäßigen für das ganze Reich nicht erklecklich genügen würde.

§. 7. Medizinische Organisation der öffentlichen Armen-Verpflegungshäuser

§. 7.

Die medizinische Hilfe erhalten die in diesen Instituten befindlichen Individuen

Individuen ganz nach ihren Bedürfnissen. Der Arzt besucht das Haus täglich wenigstens einmal, wenn es aber nothwendig ist, öfter; er setzt die Kostportionen für jedes Individuum fest, und verordnet die erforderlichen Medikamente nach einem eigenen für alle Wohlthätigkeitsinstitute zu bearbeitenden Dispensatorium, welche der Apotheker, ~~welcher der Apotheker~~ zum Gebrauche abgiebt. Ueber diesen Gegenstand besteht bereits eine provisorische Vorlegung, welche mit einigen Abänderung zu definitiven gemacht werden soll. Mit den erforderlichen chirurgischen Verbänden und Operationen hat sich der Arzt des Hauses selbst zu befassen, oder im Falle derselbe nicht zugleich ausübender Wundarzt seyn sollte, sie unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen.

§. 8. Ökonomische Organisation der öffentlichen Armenverpflegungshäuser.

§. 8.

Die ökonomische Einrichtung besteht in der Festsetzung der Art und Weise

wie die volle Verpflegung der Armen in diesen Instituten, mit allem Benöthigten am wohlfeilsten und besten bewerkstelligt, verrechnet und kontrolirt wird.

Für Speise und Getränk soll eine allgemeine Norm oder Speiseordnung entworfen werden, welche die Quantität und Qualität derselben mit einiger Abwechslung für die Tage der Woche angibt. Im Einzelnen muß für besondere Fälle nach der Anordnung des Arztes einige Ausnahmen eintretten können, die aber auch nicht ganz der Willkühr desselben zu überlassen ist. Eine Speiseordnung für die Armenverpflegungshäuser erfordert nicht die Mannigfaltigkeit und die verschiedenen Abstuffungen, wie für die Krankenhäuser, sondern könnte in der ganzen und halben Ordinärden ganzen und halben Krankenkost bestehen. Ob die Küche auf eigene Regie geführt oder verpachtet

gestellt werden soll; darüber sind Gründe und Gegengründe bei einer jeden einzelnen Anstalt besonders zu erwägen und nach den zuträglichsten Umständen des einen oder des andern zu verfügen. In beiden Fällen sind jederzeit der Arzt und Oekonom des Instituts, dann die Vorgesetzten selbst die ordentliche Kontrole. Eine weitere Frage wäre hier, ob an denjenigen Orten, wo mehrere Wohlthätigkeitsanstalten bestehen, es nicht wohlfeiler und verträglicher wäre, das Brod für alle diese in einer eigenen gemeinsamen Offizin zu backen, das Bier in einem eigenen Bräuhause zu brauen, und den erforderlichen Wein für diese Institute im Großen einzukaufen? Viele Vortheile scheint eine solche Einrichtung wenigstens an manchen Orten für sich zu haben.

Die Berechnung desjenigen, was ein Individuum täglich in einem Verpflegungshause kostet, ist

keinesweges schwierig. Der Arzt bestimmt die Kostportion, und das Getränke, verordnet die erforderlichen Medikamente oder Verbandstücke. Der Preis für das eine und das andere ist immer sogar zum Voraus bekannt. Die Kleidung und übrigen Erfordernisse bestimmt und begränzt das Reglement.
Alle übrigen Gemeinausgaben, als Heitzung, Beleuchtung, Bedienung etc. Besoldungen des Oekonomen und übrigen Personals werden auf die Zahl der Köpfe repartirt.
Alle Ausgaben zusammengenommen dürfen die jährlichen Eingangssummen niemals überschreiten.
Das Formelle dieser Rechnungen, wird die geeignete Stelle bestimmen. Das Materielle hiezu geben die mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit zu führenden Aufnahmsbücher, Tagebücher, Ordinationsbücher und Listen, aus welchen mit dem Schlusse eines jeden Monats eine

einer generelle Uebersichtstabelle zu verfassen, und an die vorgesetzte Stelle einzusenden wären.

Die Kontrole hierüber besteht in der Vergleichung der Kosten nach der Zahl der Pfleglinge, in der Uebereinstimmung der Produkte der Aufnahmen mit dem effektiven Stand und den Todtenlisten, in der spezifizirten und belegten Ausgabe auf jedes einzelne Individuum, und in der beiderseitigen Unterschrift des Arztes und des Oekonomen der Anstalt.

Der Revision und der Justifikation der Rechnungen für diese Institute ist der Weg und die Zeit zu bestimmen.

§. 9. Polizeiliche Organisation der öffentlichen Armenverpflegungshäuser.

§. 9.

Die polizeiliche Organisation der Armenverpflegungshäuser begreift vorzüglich in sich:

a.) eine strenge, führende Aufsicht auf die strengste Reinlichkeit, auf Salubrität der Luft und aller Erfordernisse der Konsumtion.

b.) Die gehörige Absonderung und Ausscheidung der Individuen nach dem Geschlechte, dem Alter, den Gebrechen, den besonderen Graden der Hilfsbedürftigkeit und den hieraus resultirenden Rücksichten.

c.) Die innere Ordnung und Einrichtung des Hauses, die Bestimmung der Zeit des Essens, des Zutritts für Besuchende, der für kleinere Vergehungen erforderlichen Zurechtweisungen der Pfleglinge und überhaupt ihrer Subordination unter den Arzt und Oekonomen.

d.) Die Anordnung von immerwährenden kommissionellen Visitationen dieser Anstalten, durch den Polizeivorstand, den Gerichtsarzt, den Kreismedizinalrath p.

e.) Die Bestimmungen, wie es bei dem Tode der Pfleglinge, ihrer Beerdigung und der dabei nöthigen Verhandlung ihres allenfallsigen Pretiosen- und Mobiliar-Nachlasses

zu

zu halten sei? Beide dürften in dem Falle dem Institute anheimfallen.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in die öffentlichen Armenverpflegungshäuser.

§. 10.

Bedingungen der Aufnahme in ein Armenverpflegungshaus sind folgende:

a. jener Beweis, daß das Individuum dem Bezirke, in dessen Armenversorgungshaus es aufgenommen werden will, durch Herkommen oder Geburt, Familienverhältnisse, Heirat, oder längeren Aufenthalt angehöre.

b.) Ein Zeugnis über das Lebensalter, mittels eines pfarramtlichen Taufscheins oder in dessen Ermanglung durch eine andere ebenso legale Nachweisung.

c.) Ein Zeugnis über die unheilbare Krankheit oder das Gebrechen, auf welche sich die gänzliche Erwerbsunfähigkeit gründet. Dieses Zeugnis muß eine genaue und detaillirte Angabe der

Krankheit nach dem vorgeschrie-
benen Tabellarischen Systeme und
von dem Gerichtsarzt des Bezirks
ausgestellt seyn.

d.) Ein Zeugniß über die gänzliche
Vermögenslosigkeit und über den
Mangel der Unterstützung von
Seite der Verwandten und An-
gehörigen, durch die geeignete
Gerichts oder Polizeistelle.

e.) Ein Zeugniß des Armeninstituts
Commissärs über die Unzulänglich-
keit einer vollen Unterhalts-
rate aus dem Armenfonde zur
ferneren Subsistenz außer
dem Armenversorgungshause.

f.) die Angabe der Gerichts- oder
Polizeistelle, daß das aufzu-
nehmende Individuum sich durch
den bisher geführten Wandel
dieser besonderen Gnade nicht un-
würdig gemacht habe.

g.) die Anzeige des Oekonomen in
dem Versorgungsorte, daß eine
Vakatur wirklich in einem solchen
Hause

kenne, auch ferner behalten. Die von ihnen Präsentirten müssen aber alle vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen und die Genehmigung muß auf gleichem Wege erholt werden.

6.) Einige schon bestehende Institute, welche dem Anscheine nach zur Begründung der Armenversorgungshäuser verwendet werden könnten, sind ursprünglich nicht eben der vollen Armuth, sondern besondern Zwecken bestimmt. So ist z. B. das St. Jakobshospital zu München nach der Stiftungsurkunde ein Asyl für unbrauchbar gewordene, alte und abgelebte Hofbedienstete, und ihre Versetzung dahin erspart den königl. Kassen die ihnen sonst nothwendig zu ertheilende Pension.

Hier entsteht billig die Frage: ob Institute dieser Art nicht eigentlich von den Armenan-

-pflegungshäusern ausgeschieden und zwar des fernern, ihrem Bedürfniß ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten werden sollen.

c.) Es ereignet sich öfters, daß Individuen in den Stand der vollen Armuth herabsinken und nach ihren Umständen sich sogar zur Aufnahme in Armenverpflegungshäuser eignen, welche noch eine kleine, zur vollen Bestreitung ihres Unterhaltes aber bei weitem nicht hinlängliche Rente, oder irgend einen Zuschuß beziehen. Diese dürften, wenn ihre Verhältnisse die Aufnahme in ein Armenverpflegungshaus gebieterisch fordern, nicht abgewiesen, sondern der genannte besondere Bezug dem Ortsarmenfonds zur besondern Verrechnung übergeben werden. Des Fortbezuges wegen soll gleich vorläufig das königliche geheime

Ministerium

den Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse u. d. g., aber auch nur diese, im geraden Gutachten suppliren können.

Beilage Lit. A.

Jeder Armeninstituts-Vorstand bringt die Qualifikation der Bewerber zum Aufnehmen in eine Tabelle, nach anliegendem Muster. Dem Gutachten werden unbedingt auch alle Originalzeugnisse beigelegt.

Die General-Kreis-Kommissariate, an welche diese Gutachten erstattet werden, beurtheilen nach ihrem gegenwärtig erweiterten Wirkungskreis als Kreis-Stiftungs-Administrationen die Aufnahmsgesuche, wählen zur wirklichen Aufnahme die Bedürftigsten aus, und erlassen deshalben die Lokaladministrationen und Lokal-Polizeistellen als Armeninstituts-Vorstände die geeigneten Verfügungen.

Mit dem Schlusse eines jeden Monats werden die Aufnahms-Konspekte in allen, des General-Kreis-Kommissariats zu unterziehen und in dessen Bezirk gelegenen öffentlichen

Armenversorgungshäuser, nach No. XI. des betreffenden allerhöchsten Reskripts vom 6. Septbr. 1811. in einer tabellarischen Form, wozu das Muster in der Beilage B. enthalten ist, und allen dazu gehörigen Aktenstücken zum königl. geheimen Ministerium des Innern einbefördert werde.

Beilage Lit. B.

Diesen Bestimmungen zufolge darf in Zukunft kein einzelnes Gesuch um Aufnahme in ein Armenversorgungshaus, der allerhöchsten Stelle unmittelbar vorgelegt werden. Hievon wären vielleicht nur die Fälle auszunehmen, in welchen sich ein Individuum öfter umgangen und zurückgesetzt glaubt. Die übrigen Bittschriften dieser Art sollen entweder nicht angenommen, oder ausgesprochen werden, daß keine Entschließung darauf erlassen wird. Gleichwie die Armeninstituts Commissarien und Vorstände über die Aufnahme eines Individuum in die

Armen

Armenamt, und nach dessen Würdigkeit und Dürftigkeit zu erheben haben, so muß ihnen auch die genaue Kenntniß derjenigen Umstände eigen seyn, welche die Uebersetzung in ein Armenverpflegungshaus erheischen.

Da nach §. 1. die Armenverpflegungsführer ihre Kandidaten vorzüglich aus dem Armenverbande und den übrigen, diesem gewidmeten Anstalten der Wohlthätigkeit erhalten; so wird es dem Armeninstitutsvorstande nirgends schwer fallen, bei der nothwendig von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Armenbeschreibung und aus den von den übrigen Wohlthätigkeitsanstalten ihm zukommenden Notizen, die zur Aufnahme in diese Häuser würdigsten und bedürftigsten Individuen, immer zum Voraus vorzumerken, welche bei Ereignung einer Vakatur im Falle einer besondern Dürftigkeit und Dringenheit der Umstände provisorisch dahin versetzt werden können.

Doch dürfte bei dem Umstande dass mehrere Gemeindestatute zusammen nur ein einziges Armenversorgungshaus erhalten und also mehrere Gemeindestatute im Stande bei Ereignung einer [illegible] mit ihren einem augenblicklichen Aufnahme bedürftig gewordenen Individuen den ersten Anspruch machen könnten, dennoch gesehen werden, dass derlei [illegible] Aufnahmen so selten, als möglich statthaben.

In der Regel können die Fälle einer augenblicklichen und unverschiebbar nothwendigen Aufnahme in ein Armenversorgungshaus nicht sehr frequent seyn. Solche Fälle ereignen sich vorzüglich nur bei den öffentlichen Krankenhäusern, bei welchen sich die Aufnahmsbedingnisse auch ganz verschieden verhalt[illegible]. Die Aufnahme in die letztere ist auch nur auf kürzere Zeit, eine in ein Armenversorgungshaus

gungshaus

gungshaus aber für die Dauer des Lebens. Es bedarf deshalb zur Beseitigung jeder Gefährde sowohl der Vorsicht, wie auch in den Formalien die möglichste Genauigkeit eintreten zu lassen.

Daß die Angaben über die äußere Verhältnisse der Aufzunehmenden richtig seien, darüber solle eine Kontrole bestehen. Die Richtigkeit der Angaben in den Zeugnissen der Gerichtsärzte kontrolirt bei jeder einzelnen Aufnahme der Arzt des Institutes und setzt dem Aufnahmsprotokoll seine Erinnerung bei, welche im Falle einer Unrichtigkeit des gerichtsärztlichen Zeugnisses an das Generalkommissariat und von diesem an die allerhöchste Stelle zu gelangen hat.

Bei der Aufnahme eines jeden Subjekts in die Armenversorgungshäuser muß nämlich ein besonderes Protokoll, welches den genauen

Vor- und Zunamen, den Geburtsort, das bisherige Domizil, das Alter, den Stand und die Familienverhältnisse, die Beschäftigung oder das Gewerbe, die Krankheit oder Gebrechlichkeit und die besondern Gründe zur Aufnahme, ergiebt, verfaßt, und dieses Protokoll, mit den Originalzeugnissen und Belegen zu den Akten des Hauses, welche unter der zweifachen Sperre des Arztes und Ökonomen aufzubewahren sind, deponirt werden.

Zur täglichen Einsicht und zur Herstellung der Rapporte trägt der Ökonom alle obengenannten Notizen in ein Hauptbuch nach tabellarischer Form und alphabetischer Ordnung der Namen ein.

Die Wirkung der Aufnahme ist, wie schon oben §. 1. gezeigt wurde, die volle Verpflegung mit Allem, was zum Leben unentbehrlich ist, für die Dauer desselben.

Hiefür sorgt theils die Arzenei-

wissenschaft

wissenschaft, theils die Oekonomie, theils die Polizei.

Aus dem Armenversorgungshause tritt der einmal Aufgenommene nur mit dem Tode. Die Beerdigung wird auch auf Kosten des Hauses übernommen. Es könnten sich aber doch einzelne Fälle ereignen, in welchen der Austritt eines Individuums aus diesem Hause noch während des Lebens stattfände. Diese Fälle werden sich auf nachfolgende beschränken:

α.) Entlassung aus dem Armenversorgungshause wegen Verbrechen. Ein derlei Individuum verfällt in die weiter unten zu bestimmende Kategorie.

β.) Heilung eines für unheilbar gehaltenen Gebrechens, mit welcher die Erwerbsfähigkeit wieder eintritt.

γ.) Das Aufhören des Armenzustandes eines Individuums, welches durch unerwartete Vermächtnisse, Schenkungen

oder Reklamationen desselben von Familien die den ferneren Unterhalt übernehmen, geschehen kann:
Hier wäre eine billige Rückvergütung für das Haus vielleicht anwendbar und sollte zum Voraus festgesetzt werden.

§. 11. Besondere Rücksichten, welche die öffentlichen Armenversorgungshäuser erheischen.

§. 11.

Zur Vermeidung aller Anstände, Kollisionen und Einwendungen in diesen Armenversorgungshäusern müssen bei ihrer Konstituirung, verschiedene besondere Bestimmungen eintretten.

Die vorzüglichsten derer sind nachfolgende:

a.) Diejenigen Personen, Familien, Zünfte und Gemeinden, welchen nach der Stiftungsurkunde der zum Unterhalte dieser Häuser zu verwendenden Fonde oder einzelnen Stiftungen, ein Präsentationsrecht zusteht, sollen dieses Recht, insofern dasselbe gänzlich nachgewiesen werden

kann

Hause vorhanden sei, die sein aus-
gesetzt sind ein Maximum bestimmt
sind.

h.) Die Anzeige der Stiftungsadmini-stration, daß die Renten eines solchen Institutes die Wiederbeset-zung der Stelle gestatten, oder umgekehrt den Mangel einer gegentheiligen Anzeige.

i.) das sich auf die vorstehenden Gegenstände beziehende besondere Gutachten des Armeninstituts-Vorstandes des Bezirkes, der ohnehin zugleich die Polizeistelle ist.

Die in vorstehenden litt. a. b. c. d. e. und f. angegebenen Zeugnisse und Aktenstücke hat das, die Aufnahme in ein Armenversorgungshaus, supplizirende Subjekt seinem Gesuche bei der Polizeistelle oder dem Vorstande des Armeninstituts im Ori-ginal vorzulegen. Doch müssen diese Zeugnisse alle unentgeldlich für die Armenklasse ausgestellt und von der Stempelgebühr befreit

werden.

Ist das dem Aufnehmen bedürftige Subiekt außer Stande den Forderungen hiezu persönlich zu entsprechen; so hat der betreffende Armeninstituts Kommissär die Pflicht, dessen Stelle zu vertretten.

Der Oekonom des Hauses erhält die Anzeige über die sich ergebende Vakatur, so wie die Stiftungsadministration über die etwa in Frage stehende Einbringlichkeit der Renten, an die Polizeistelle des Bezirks, ohne ein Gutachten über ein aufzunehmendes Subiekt beizufügen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn von dem in einem Wohlthätigkeitsinstitute dienenden Personale jemand sich nach allen Rücksichten zur Aufnahme als Pflegling qualifiziren sollte.

In Hinsicht des Gutachtens i. kömmt zu erinnern, daß der Armeninstituts Vorsteher in seiner gedoppelten Eigenschaft als Polizeistelle

den

Ministerium der Finanzen dahin ermächtigt worden, daß es die, einzelnen Personen aus der Staatskasse nach der Pragmatik, ertheilten Pensionen nicht durch die Aufnahme in ein Armenversorgungshaus, als verfallen erkläre.

2) Nach den angenommenen Grundsätzen sind die Armenversorgungshäuser in Zukunft nur der Zufluchtsort der wahren, beständig andauernden und vollen Armuth. Diesem Begriffe gemäß ist das bisher in den meisten dieser Häuser übliche sogenannte Einkaufen mit einem Theile oder dem Ganzen, eines zum Lebensunterhalte außerhalb dieser Institute genügenden Vermögens, oder die Überlassung einiger Renten an dieselben, oder die Bezahlung von Einstandsgebühren, welche diese nach der bisherigen Observanz erst unter der falschen Ansicht

eines Gewinnes für die Stif-
tungen begünstiget wurden,
gänzlich abzuschaffen. Auf eine
andere Art verhält sich die
Einziehung desjenigen unbeträcht-
lichen Habe zum Besten der
Stiftung, welche einem ver-
pflegungsmäßigen Individuum
bei der Aufnahme in das Haus
noch übrigt.

c.) Nach den nämlichen Grundsätzen
d. sollen in Zukunft auch die
sogenannten halben- und vier-
tel- Pfründen in diesen Häu-
sern, oder die Aufnahme in die-
selben nur für den Genuß der
Wohnung, Heitzung und Beleuch-
tung, oder endlich zur Verthei-
lung von Geld und Speisen
außer dem Hause, nicht mehr
statthaben. Individuen dieser
Art eignen sich offenbar nicht in
ein Armenverpflegungshaus,
sondern höchstens zur Unterstützung
aus dem Armeninstitute des Bezirks.

Für

f.) Eine besondere Rücksicht verdienen diejenigen Individuen, welche im Kriegsdienste erwerbsunfähig geworden und nach ihren übrigen Verhältnissen arm sind. Die ihnen von Seite des Militärs zufließende Pension ist denn zum allernothdürftigsten Lebensunterhalte nicht hinreichend. Finden dieselben aber in den Armenverpflegungshäusern Aufnahme und Unterkunft, so ist voraus zu sehen, daß diese bald nur von ihnen besetzt seyn werden. Hier ist die Frage zu entscheiden: ob? unter welchen Bedingungen? und in welchem Verhältnisse? die Aufnahme von Militär-Individuen in diese Institute, bei dem bisherigen Mangel eines Invalidenhauses zugegeben werden kann.

g.) Schon §. 10. Lit. f. wurde darauf angetragen, daß die

Individuum, welches in ein Armen-Verpflegungshaus aufgenommen werden will, sich durch seinen bisher geführten Wandel dieser Gnade nicht unwürdig gemacht haben soll. Deshalb sollen aus den Kriminalgefängnissen, Strafarbeits- und Korrektionshäusern keine verpflegungsmäßigen Individuen in diese Institute kommen. Man ist dies ihrem Credite und der Achtung schuldig, welche unglückliche, aber schuldlose Menschen verdienen. Auch die innere Polizei dieser Häuser würde dadurch eine solche Menschen[illegible] gefährdet werden. Aus diesen Gründen wären es zweckmäßig, in der Reihe ein einziges Institut für Versorgungsmäßige dieser Art, mit besonderen Rücksichten, welche sie zu erfordern scheinen, zu etabliren, wohin auch diejenigen versetzt werden

-wendet werden könnten, von welchem
oben §. 10. Lit. a. gehandelt wurde.

h. Endlich sind auch hier die, blos aus polizeilichen Rücksichten in diese Häuser zu versetzenden /: §. 2: / Individuen die Normen nach dem ökonomischen und polizeilichen Theile, festzusetzen.

§. 12. Aufsichtbestimmung der öffentlichen Armenverpflegungshäuser.

§. 12.

Die Armenverpflegungshäuser stehen zunächst unter der Polizeistelle des Bezirkes, und unter der Oberinspektion des General Kommissariats des Kreises, in welchen sie gelegen sind. Der technische Theil wird also an den Gerichtsarzt, und weiter an den Kreis Medizinalrath gehen. Hieher gehören die Revision und Superrevision der Apotheker Rechnungen, die Rapporte über den Gesundheitszustand dieser Anstalten im Allgemeinen und Individuellen, die besonderen Ereignisse und Anstände.

Die Revision des ökonomischen und polizeilichen Theiles, geht mit vorigem gleichen Weg, und alle diese Theile zusammengenommen sollen in einem tabellarischen Auszuge der allerhöchsten Stelle am Schluße eines jeden Semesters von den Generalkommissariaten vorgelegt werden.

Dieser halbjährige tabellarische Auszug soll in Beziehung auf die früher erwähnten monatlichen Aufnahmskonspekte enthalten: die Angabe der in dem genannten Zeitraume verpflegten Individuen, mit Namen und Gebrechen, die Zahl der Verstorbenen und Neuaufgenommenen, mit den erforderlichen Notizen: die auf den Unterhalt eines jeden öffentlichen Armenverpflegungshauses im Ganzen, und auf jeden einzelnen Theil seiner Oekonomie verlaufenen Kosten, endlich die Repartition dieser Kosten nach der Kopfzahl

oder

oder die Berechnung, wie hoch jedes Individuum täglich zu stehen kam. Die Endresultate aus diesen, von allen Armenversorgungshäusern im ganzen Reiche durch die Generalkommissariate einbeförderten Übersichtstabellen, in welchen zugleich auch das Material zu einer öffentlichen Kontrole über die Verwendung dieses Theiles des Stiftungsvermögens liegt, sollen jedes Jahr in dem Regierungsblatte, ausführlichere Nachrichten davon aber in den übrigen für diesen Zweck besonders bestimmten Schriften, der Publizität übergeben werden.

Personalanstellungen bei den öffentlichen Armenversorgungshäusern werden zum Theil von der allerhöchsten Stelle, zum Theil von den General Kreis Kommissariaten, zum Theil endlich von den Lokal Stiftungs-

administration und den Oekonomen dieser Häuser, gewöhnlich mit dem Arzte vorgenommen.

Die allerhöchste Stelle ernennt die Ärzte und Oekonomen zu diesen Anstalten nach Begutachtung der königl. Generalkommissariats.

Diese bestimmen auf den Vorschlag der Lokalstiftungsadministration die Speisemeister, mit welchen sie nach Befund der Sache in den gewöhnlich eingeführten Terminen, oder nach besonders gemachten Bedingungen verfahren können.

Den Lokal-Stiftungsadministrationen, oder auch dem Oekonomen des Hauses soll die Auswahl des niedern Dienstpersonals und der Wärterinnen, letztere besonders in Übereinstimmung mit dem Arzte der Anstalt, überlassen seyn.

Ueber die Anstellung der Priester zu den öffentlichen Ar-

-neren Verpflegungshäusern, wird ohnehin den bei Vertheilung solcher Beneficien gewöhnliche kumulative Geschäftsgang zwischen den einschlägigen Sektionen des Königlichen geheimen Ministerium des Innern beobachtet.

Vert:
Leibegen.

Begutachtungstabelle der Lokalarmeninstituts Direktion zu

über die Qualifikation der Kompetenten um Aufnahme in das öffentliche Armen Versorgungshaus zu

Im Kreise. Verfasst den ten des Jahres 18 .

Vor- und Geschlechts-Name des Kompetenten.	Geburtsort, Land, Herrsch. Kreis.	Bisheriges Domizil mit Bestimmung der Zeit.	Lebensalter.	Stand und Familien-Verhältnisse.	Bisherige Beschäftigung oder Gewerbe.	Ursache der Armuth oder Erwerbsunfähigkeit.	Summe des Vermögens, welches dieser besitzt.	Ob, mit wie viel, bei welchem Institute und wie lange er schon in Betheilung gestanden?	Wenn außer ihm, wie viel [illegible] nicht mehr [illegible] werden können.	Nummer der Beilagen und Zeugnisse.	Besondere Bemerkungen über Leumuth und andere Gründe zur Aufnahme in das Institut, z. B. Kriegsdienst, u.s.w.
									Beilage Lit. A.		222.

2213.

Tabellarischer Aufnahms Konspekt

in die öffentlichen Armen Versorgungshäuser des Bezirks des k. k. Kreiskommissariats des … Kreises für den Monat … des Jahres 18

Benennung des: Administrativ Distrikts	Ortes und Namens des Armenversorgungshauses	abgelebten Pfründners	Tag der Pfründe: Monat	Tag	Bezeichnung der aufgenommenen Individuen: Vor- und Geschlechts-Namen	Geburtsort	Wohnort	Lebensalter	Stand, Familienverhältnisse, Beschäftigung oder Gewerbe	Wöchentlicher Almosengenuß: bei dem Armeninstitute zu …	Betrag	Beweise der Würdigkeit: Volle Armuth ist bezeugt, von	gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist bezeugt von	letztere besteht in	Nr. der Begutachtungstabelle und übrigen Beilagen	Monat	Tag	Datum der Begutachtung	Erklärung der Distriktsadministrative über die Zulänglichkeit der Anträge	Monat	Tag	Tag dieser Erklärung	Monat	Tag	Tag der vorläufigen Aufnahme	Bemerkungen

Beilage Lit. B.

224.

Vortrag

über

die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser in dem ganzen Königreiche.

§. 1. Zweck der öffentlichen Krankenhäuser.

§. 1.

Oeffentliche Krankenhäuser sind Einrichtungen, wodurch kranke Personen, d. i. solche, welche an andern, als offenbar unheilbaren und langwierigen Uebeln leiden und die entweder wegen Armuth oder wegen sonstigen Verhältnissen in ihrer Privatwohnung die nöthige Hilfe, Pflege und Nahrung nicht finden, in ein zum Zweck der Heilung besonders eingerichtetes Haus gebracht, und dort mit allem hiezu Erforderlichen versorgt werden. Sie sind also sowol für die Lokal-Armeninstitute eines jeden Bezirkes, besonders in größern Städten, wo immer eine beträchtlichere

Anzahl

Anzahl armer Kranker sich findet, als auch für die Lokalpolizeibehörden in mehrfacher Hinsicht, ein großes Bedürfniß, und machen demnach einen wichtigen Theil der Wohlthätigkeits Institute und der eigentlichen Polizeianstalten aus.

Weitere Nebenzwecke der öffentlichen Krankenhäuser sind: der praktische Unterricht und die Uebung in der innern und äussern Heilkunde für angehende Ärzte, dann selbst die Fortbildung dieser Wissenschaft.

§. 2. Mittel zum Zweck.

§. 2.

Die öffentlichen Krankenhäuser erfordern:

a. ein zu diesem Zwecke besonders eingerichtetes Gebäude,

b. eine in gleicher Hinsicht vollkommene Meublirung und Einrichtung,

c. das hiezu nöthige Personale, welches in das hilfeleistende, ökonomische und dienende getheilt werden kann, wovon das erste: das hilfeleistende: wieder in das

eigentlich Wissenschaftliche, d. i. die Aerzte, Chirurgen, und Apotheker, dann das die Kranken unmittelbar pflegende zerfällt;

d.) eine wissenschaftliche, ökonomische und polizeiliche Organisation in allen Theilen;

e.) die nöthigen Fonds und pekuniären Mittel zu ihrer Unterhaltung.

§. 3.

3. Verhältnisse der öffentlichen Krankenhäuser, als Lokal-Wohlthätigkeitsinstitute, und ihre Abtheilung in Klassen.

Wenn man alle zu einer suffizienten Organisation der Wohlthätigkeits Institute gehörigen Anstalten in lokale, gemeinschaftliche und zentrale abtheilen will, so gehören die Krankenhäuser unter die lokalen, d. i. unter diejenigen, welche ein jedes Armeninstitut besitzen soll. Da aber bis auf weiters eine solche Vervielfältigung der öffentlichen Krankenhäuser, zu einer mit den Armeninstituten gleichen Anzahl nicht wohl möglich ist, indem hiezu an den wenigsten Orten Gebäude und die übrigen Mittel vorhanden sind; so sind

wird man sich einstweilen damit
begnügen müssen, daß

I. Alle Kreis Hauptstädte, und Städte
vom ersten Range,

II. alle beträchtliche Provinzialstädte,
und endlich

III. alle kleinere Städte und Orte,
wo bereits Gebäude und Fonds
zu diesem Zwecke vorhanden sind,
oder leicht verwendet und aufge-
funden werden können,

auf einen ganz gleichen Fuß ein-
gerichtete und organisirte Kranken-
häuser erhalten.

Es soll dabei ein allgemein zu be-
folgender Grundsatz seyn, nicht nur
diejenigen öffentlichen Krankenhäuser,
welche schon bestehen und deren
indeß erhalten werden muß, sondern
dem auch die neu zu errichtenden
bei der allgemeinen Organisation
dieser Institute gleich gegenwärtig
in einen solchen Zustand zu setzen,
daß sie über die größte Krankenzahl,
welche ihnen aus dem Morbilitäts-

bezirke, dem sie zunächst angehören, zukommen kann, auch noch Raum für Kranke aus den zunächst gelegenen Armeninstitutsbezirken darbieten, welche der Wohlthat eines eigenen Krankenhauses jetzt und vielleicht noch lange entbehren würden. Vorzugsweise soll dieses für besonders dringende Fälle geschehen.

Den gänzlichen Mangel, oder auch die Insuffizienz eines öffentlichen Krankenhauses in den Armeninstitutsbezirken surrogiren oder suppliren übrigens die medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, worüber ein besonderer Vortrag handelt. Für die Organisation, für die Uebersicht des Bedarfs an Krankenhäusern aller Art, und für die künftige Zusammenstellung der Resultate gewährt es wesentliche Vortheile, wenn man die öffentlichen Krankenhäuser nach ihrer

Größe, Krankenzahl und Ausdehnung in drei Hauptklassen theilet; nämlich:

I. In öffentliche Krankenhäuser der ersten Klasse, welche Raum für wenigstens 150. Kranke und darüber haben, um diese Zahl gleichzeitlich zur Verpflegung aufnehmen zu können.

II. In öffentliche Krankenhäuser der zweiten Klasse, welche wenigstens 80. Kranke und darüber bis gegen 150. Kranke fassen.

III. In öffentliche Krankenhäuser der dritten Klasse, welche weniger als 80. Kranken Unterkunft gewähren.

§. 4. Verhältnisse der öffentlichen Krankenhäuser zu den übrigen Instituten der Wohlthätigkeit.

§. 4.

Zum Theil wurde schon in dem Entwurfe über die Organisation der medizinischen Bezirksanstalten für arme Kranke das Verhältnis dargestellt, welches sowol diese, als überhaupt die Lokalarmeninstitute zu den öffentlichen Kran-

Krankenhäusern haben, insofern nämlich in letzteren blos die Klassen der Armen in heilbaren Krankheiten besorgt werden soll. Die öffentlichen Krankenhäuser stehen eben ebenfalls in mehrfacher Beziehung mit den Armenverpflegungs-, Irren- und Gebährhäusern, insofern die Uebernahme dahin nach der Natur der Umstände, nach den Verhältnissen der Individuen, oder oft aus polizeilichen Ursachen nöthig gemacht oder gestattet wird.

Ganz vorzüglich macht eben eine eigene blos zum Behufe des Krankendienstes zu errichtende neue Anstalt, <u>der Orden der Krankenpflegerinnen</u>, einen wesentlichen Theil der Organisation der öffentlichen Krankenhäuser aus, durch welche sich diese in der Folge besonders vortheilhaft auszeichnen sollen. Ueber diesen Gegenstand wird noch weiter unten und ausführlich der besondern

Wichtigkeit

Wichtigkeit wegen in einem besonderen Anhange zu dem gegenwärtigen Vortrage gehandelt. Aus der gewonnenen Übersicht der sämtlichen Vorträge über die einzelnen Zweige der öffentlichen Wohlthätigkeit, und der Art und Weise, wie die verschiedenen Bedürfnisse der Armen angemessene Abhilfe finden sollen, wird am Ende der nothwendige Zusammenhang, die bedingte Verbindung und überhaupt das Ineinandergreifen der Theile leichter übersehen werden.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe der öffentlichen Krankenhäuser.

§. 5.

Zur Bestimmung der Größe eines öffentlichen Krankenhauses müssen nachfolgende Punkte in Betrachtung gezogen werden:

a.) die Volkszahl des Distriktes, für welchen dasselbe errichtet wird;
b.) die Zahl der Armen in einem solchen Distrikte;
c.) die Ausdehnung, welche man nach partiellen Verhältnissen der

öffentlichen Krankenhäusern auf
Abonnement und bezahlende
Gäste zu geben hat;

d. einige besondere Rücksichten, z. B.
jene des medizinischen Unterrichts
an den Universitäten und an
den öffentlichen Lehranstalten.

ad a.) Nach dem gewöhnlich angenom-
menen Kalkül rechnet man in
Städten und in denjenigen Orten,
wo die Menschen etwas gehäufter
zusammenwohnen, auf 150. Ein-
wohner einen Kranken, welcher
in einem öffentlichen Kranken-
hause Zuflucht sucht. Zu bemer-
ken ist indeß, daß dieser 150te
nicht immer ein ganz Armer
seyn wird, und daß nach der
angenommenen Abtheilung der
Wohlthätigkeitsinstitute nicht
jede Krankheit sich für die öf-
fentlichen Krankenhäuser nach den
aufgestellten Begriffen, die alle
chronisch Kranke, alle Geistes-
kranke, dann die Schwangeren

und,

auszuschließen und besondern Instituten zuzuweisen, und welchen auch die medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke zur Seite stehen, eignen. Dadurch wird die Zahl der Armen, welche in den öffentlichen Krankenhäusern aus Stiftungsmitteln verpflegt werden sollen schon um ein Beträchtliches vermindert. Immer ist diese Annahme nur für Städte, denn auf dem flachen Lande ist theils die Zahl der Armen an sich viel geringer, die Krankheiten und Umstände, unter welchen ein solches Institut von einem Individuum angesprochen wird, sind weit seltener, theils kömmt auch oft die Unmöglichkeit in Betracht, solche Kranke vom Lande Meilen weit nach dem zunächstgelegenen Krankenhause zu transportiren. Die wohl organisirten medizinischen Besuchsanstalten werden auf dem Lande

den Mangel der Krankenhäuser hinlänglich surrogiren.

Wird die ganze Bevölkerung des Königreichs zu 3,600,000. Seelen angenommen, so würden zwar, nach obiger Hypothese 24,000. Kranke in den öffentlichen medizinischen Wohlthätigkeitsinstituten Hilfe suchen: aber das vermehrte Verhältniß der Städte zu den Landbewohnern, vermindert diese Summe gewiß um den vierten Theil, und es ist in den Vorträgen über die medizinischen Besuchsanstalten §. 5. gezeigt worden, wie sich die 18,000. Hilfsbedürftigen in die übrigen medizinischen Wohlthätigkeitsinstitute auf eine solche Weise theilen, daß den öffentlichen Krankenhäusern nur 1800. bis 2,000. zur fortwährenden und täglichen Verpflegung bleiben. Dagegen sollen die letztern auch vorzugsweise in den Städten errichtet werden. Weiter unten wird eine spezielle Berechnung der Kranken,

Krankenzahl für das Krankenhaus einer jeden Stadt, und die Bestimmung der Stände für dieselben vorkommen.

ad 6.) Die Zahl der Armen ist im Verhältniß zur Menge der Einwohner ebenfalls in dem Vortrage über die medizinischen Besuchsanstalten §. 5. nach einem annehmenden Wahrscheinlichkeitskalkül ausgesucht, da gewisse und bestimmte Daten gänzlich mangeln, und dieses Verhältniß überhaupt aus begreiflichen Ursachen äußerst verschieden nach der Lokalität, und noch überdies temporär sehr veränderlich seyn muß.

Es wurden dort 36.000. Arme im ganzen Reiche, und die Hälfte als einer ärztlichen Hilfe bedürftig, angenommen. Daselbst wurde gezeigt, daß zur Verpflegung in den öffentlichen Krankenhäusern ungefähr 1,800. bis 2000. geeigenschaftet sind, und die Unterzeichnete hat

diesen Kalkül nach den bereits ge-
machten öftern Erinnerungen nichts
zuzusetzen, sondern glaubt, daß,
sobald für den täglichen und fort-
währenden Unterhalt dieser Zahl
gesorgt seyn wird, wenn die Ueber-
zeugung erlangen werde, man habe
die Hauptbedürfnisse der Armen-
klasse von dieser Seite befriedigt.
Zudem soll jedes öffentliche Kranken-
haus eine solche Einrichtung aus
polizeilichen Gründen erhalten, daß
dasselbe für einzelne dringende
Zeiten eine über die mittlere
Bestimmung größere Zahl von
Kranken ohne allen Nachtheil fas-
sen könne, wodurch auch einem
etwaigen temporären Be-
dürfnisse abgeholfen wird.

ad c. Wer immer mit demjenigen,
was zu einem öffentlichen Kran-
kenhause erfordert wird, um
allen Bedürfnissen der Bequem-
lichkeit und der Zuträglichkeit der
darin zu behandelnden Kranken

zu

zu entsprechen, nur einigermaß. bekannt ist; wem die Kosten der Gebäude, die Schwierigkeiten der technischen, ökonomischen und polizeilichen Einrichtung u. s. w. bekannt, wird ungeachtet der Stimmen, welche sich in neueren Zeiten gegen die Errichtung von sogenannten Kinderspitälern erhoben haben, nach einer kurzen Reflexion doch darüber einverstanden seyn, daß bei der Organisation der öffentlichen Krankenhäuser, so wie bei jener der übrigen Wohlthätigkeitsinstitute nach dem Prinzipe der Einheit nothwendig verfahren werden müsse, um diese Anstalten einigermassen der Vollkommenheit zu nähern.

Was die Kontroversen wegen der Schädlichkeit der Kinderspitäler betrifft, so ist die Sache vergleichend an sich klar. — Da verschiedene große Städte, z. B. zu Wien, Berlin, Prag, Würzburg u. s. w.

wurden in der letzten Hälfte des abgeflossenen Jahrhunderts öffentliche Anstalten errichtet, welche alle einer medizinischen Hilfe Bedürftigen, ohne Unterschied der Krankheiten und Zustände, d. i. heilbare und unheilbare Kranke, Pfründner, Irren und Schwangeren aufnehmen. Auf eine solche Art wuchsen diese Häuser zu einer ungeheuren Größe an, und die Nachtheile, welche daraus, sowohl auf die einzelnen Zweige dieser Institute, als auch auf das Ganze der Anstalt hervorgiengen, und sich oft auf die Umgebungen ausbreiteten, konnten der Einsicht unbefangener Beobachter nicht lange entgehen.

Ein solches Universalspital soll aber in Baiern nirgends entstehen, sondern an gewissen Orten öffentliche Krankenhäuser nach dem §. 1. vorangeschickten Begriffe errichtet werden, welche

auch

ausschließlich nur körperliche und heilbaren Kranke aufnehmen. Auch ist zu bedenken, daß kein einzige Stadt in Bayern eine Bevölkerung von einmal- oder mehreren hunderttausend Einwohnern zählt, wie z. B. Wien, wo freilich auch schon eine einzige Heilungsanstalt nach dem angenommenen Sinne zu koloßalisch und daher unzweckmäßig seyn muß.

Das größte Krankenhaus im ganzen Reiche, jenes in hiesiger Residenzstadt zählt nicht mehr, als 6-700. Betten, wogegen an andern Orten, z. B. zu Wien und Berlin einige Tausend Kranke in den dortigen Instituten Platz finden.

Auf einer andern Seite ist eben das Nebeneinanderbestehen mehrerer öffentlichen Krankenhäuser an einem und demselben Orte, bei welchen die Aufnahme der Kranken nach den

äußern Verhältnisse des Standes, des Vermögens, der Religion, oder gar nach gewissen Gattungen der Krankheiten bedingt wird, ebenfalls von schädlichen Folgen und soll möglichst vermieden werden. Man bedenke nur die Nachtheile einer vervielfachten Regie, einer dadurch erschwerten Kontrole, und des Heers der Übel, welche von kleinen Partikularanstalten unzertrennlich sind und immer ihren baldigen Verfall nach sich ziehen. Wenig Mühe würde es kosten, noch eine Anzahl Gründe dafür aufzustellen, daß an jedem Orte nur eine, aber eine wohl eingerichtete und suffiziente öffentliche Krankenanstalt bestehen solle: die Militärlazarethe allein ausgenommen, die aus wichtigen Gründen von den Zivilkrankenhäusern gesondert bleiben müssen. Doch hält der Unterzeichnete die angeführten für hinlänglich, und

geht

geht daher zu dreierlei Betrach-
tungen über, nach welchen die öffent-
lichen Krankenhäuser auch nicht
Armen und solchen Individuen
offen stehen sollten, für welche
polizeiliche und andere gesellschaft-
liche Rücksichten sprechen.
In der bürgerlichen Gesellschaft,
vorzüglich in Städten gibt es
eine große Anzahl solcher In-
dividuen, welche zwar nicht arm
sind, da sie sich in gesun-
den Tagen ihren Unterhalt ver-
dienen, die aber in Krankheits-
fällen, wo ihre Erwerbsfähig-
keit auf eine Zeitlang gleich-
sam gelähmt ist, keine Einnahme
haben, und so der Mittel zur
Wiederherstellung ihrer Gesund-
heit beraubt sind, weil ihr täg-
licher Erwerb gewöhnlich nicht
hinreicht, von ihrem Verdienste
etwas für Nothfälle zurückzu-
legen. — Der Unterzeichnete
möchte daher die Langenauer

Armen nennen, und ihre Ansprüche auf die Verpflegung in öffentlichen Krankenhäusern nicht von der Hand weisen. Dem allgemeinen Wohlthätigkeitsfonde darf aber ihre Verpflegung und Heilung nach den angenommenen und als heilig zu beobachtenden Grundsätzen, nicht überbürdet werden. Es wird deshalb darauf angetragen für die genannte Klasse, nämlich für Taglöhner, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen u. dgl. nach Art anderer großen Städte eine Art Assekuranz, oder vielmehr Abonnement zu errichten, durch welches sich diese Leute ihre Verpflegung in Krankheiten in dem öffentlichen Krankenhause auf eine eigene Art mittels gewisser kleinen Zuschüsse, welche fortwährend an diese Anstalten entrichtet werden sollen, sichern. Auch hierüber handelt ausführlicher eine zweite Beilage zu diesem Vortrag.

Die

Die Errichtung dieses Abonne-
ments ist zugleich eine poli-
zeiliche Maasregel zur Verhü-
tung der Armuth, weil sonst
viele Menschen dieser Klasse
durch Vernachlässigung oder üble
Behandlung ihrer Krankheiten die
Erwerbsfähigkeit für immer
verlieren, und ihren Gemeinden p.
zur Last fallen würden. Auch
den Dienstherren, Fabrikunter-
nehmern, Handwerkern, und über-
haupt allen, welche eine Diener-
schaft halten, gehet dadurch eine
ungemeine Erleichterung zu,
welche hoffen läßt, daß sie
ihrer Seits zur Errichtung und
Aufrechthaltung einer solchen An-
stalt willig die Hände bieten.

Nach der Zahl dieser Sub-
jekte in einem Bezirke, für
welchen ein öffentliches Kranken-
haus errichtet wird, muß sich
dieses wieder vergrößern. Man
kann auf hundert Individuen

dieser Klasse 1. häufiger 2. als fortwährend in der Anstalt befindlich annehmen, jedoch ist dabei auf die Art der Arbeiten, der Fabrikbetriebe und Lebensweise dieser Menschen Bedacht zu nehmen. Eine umfassendere Berechnung dieser und der folgenden Klasse, um nach ihr die Größe eines jeden Krankenhauses bemessen zu können, dürfte minder nutzen.

Nämlich nebst den genannten Klassen der Einwohner der Städte, welche ihre Zuflucht in Krankheiten zu den öffentlichen Krankenhäusern nehmen, ist noch unter andern, die Handlungsdiener und Kommis, die höhere Dienerschaft des Adels u. s. w. und in München noch jene des Königlichen Hauses und verschiedener Königlicher Stellen. Sehr oft kömmt man mit Subjekten dieser Art in die Verlegenheit, sie als krank, vorzüglich die Ehelosen, in ihren

Wohnungen

Wohnungen nicht, oder wenigstens nicht gehörig verpflegt zu sehen. Ein öffentliches Krankenhaus gewährt die beste und zugleich die wohlfeilste Abhilfe, da die allgemeinen Kosten für die Verpflegung eines Individuum, mit der Vermehrung ihrer Gesammtzahl in umgekehrten Verhältnisse stehen. Bereits sind Seine Majestät der König nach dem genehmigten Antrag über die Errichtung des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, zur Verpflegung allerhöchstdero kranken Dienerschaft, diesem Institute beygetretten.

ad d. Besonders, wenn der bisher aufgestellte Kalkul abweichende Rücksichten erfordern, die öffentlichen Krankenhäuser, welche in den Universitäts-Städten zu Landshut und Erlangen für die höheren medizinischen Unterrichtsanstalten und für die bedürfti-

lichen Schulen, nebst München, wo das Krankenhaus ohnehin groß genug wird, zu Lemberg und Salzburg errichtet oder neu angewiesen werden.

An allen diesen Orten sollen die öffentlichen Krankenhäuser nicht allein zunächst nach dem Bedarfe des Bezirks, sondern auch für die nöthige Vollständigkeit des praktischen oder klinischen Unterrichts bemessen werden, damit immer eine hinlängliche Anzahl interessanter und instruktiver Fälle vorräthig sei.

Nach §. 3. sollen in den Städten vom ersten Range, in allen Kreishauptstädten und den beträchtlichen Provinzialstädten, endlich in allen jenen Orten und Märkten, wo Gebäude und Mittel dazu vorhanden sind, öffentliche Krankenhäuser errichtet werden. Die meisten der bisher schon bestehenden Institute dieser Art

erwarten

vermehrten aber einer unsern gegen-
wärtigen Zeiten angemessenen Reor-
ganisation.

Der Antrag des Unterzeichneten geht
hier jetzt nur dahin, daß solche öffent-
liche Krankenhäuser

1.) in den vier Hauptstädten, München,
Augsburg, Regensburg und Nürnberg,

2.) in den übrigen Kreis-Hauptstädten,
nämlich, zu Bayreuth, Ansbach, Eich-
städt, Passau, Kempten, Salzburg
und Innsbruck,

3.) endlich in den Provinzialstädten
Bamberg, Erlangen, Amberg,
Neuburg, Straubing, Memmingen,
Bregenz, Lindau, Landshut, Burg-
hausen, Braunau, Brixen und Meran

nach der vorliegenden Nummern or-
ganisirt werden, wodurch ihre
Zahl einstweilen auf 24 vermehrt.
In allen übrigen Orten, in
welchen schon öffentliche Kranken-
häuser bestehen, sollen diese, in-
soferne sie den Forderungen der
medizinischen Polizei entsprechen,

wie schon angemerkt wurde, erhalten werden, und wo immer Institute dieser Art entweder durch die Hinlänglichkeit der Lokal-Stiftungsmittel, oder durch freiwillige Beiträge der Gemeinden hervorgehen wollen, sollen sie, aber nur nach gegenwärtigen allgemeinen Grundsätzen, wenn diese die allerhöchste Genehmigung erhalten, in Wirklichkeit treten.

Öffentliche Krankenhäuser der ersten Klasse, gemäß der Abtheilung I. J. werden eine zu München, Augsburg, Regensburg und Nürnberg; Von der zweiten Klasse werden eine zu Bayreuth, Bamberg, Ansbach, Passau, Salzburg, Eichstädt, Kempten und Insbruck. Von der dritten Klasse eine zu Erlangen, Amberg, Neuburg, Straubing, Memmingen, Bregenz, Lindau, Landshut, Burghausen, Roveredo, Brixen und Meran.

Den

Den oben mehr aufgestellten Berechnungen gemäß soll nun jede derselben die nachbemerkte Zahl von Armen, und Bezahlenden, welche letztere in die abonnirten und einzeln bezahlenden Häuser getheilt werden können, aufzunehmen im Stande seyn.

Krankenhäuser erster Klasse.

München	300.	Arme.	300.	Bezahlende	Summe	600.
Augsburg	200.	„	100.	„	„	300.
Regensburg	160.	„	100.	„	„	260.
Nürnberg	180.	„	100.	„	„	280.

Krankenhäuser zweiter Klasse.

Bayreuth	80.	Arme,	40.	Bezahlende,	Summe	120.
Bamberg	120.	„	30.	„	„	150.
Ansbach	80.	„	40.	„	„	120.
Eichstädt	60.	„	30.	„	„	90.
Passau	100.	„	40.	„	„	140.
Kempten	60.	„	20.	„	„	80.
Salzburg	120.	„	30.	„	„	150.
Innsbruck	60.	„	20.	„	„	80.

Krankenhäuser dritter Klasse

Erlangen	40.	Arme,	20.	Bezahlende,	Summe	60.
Amberg	50.	„	20.	„	„	70.
Summe dieser Seite	1610.	„	890.	„	„	2500.

Neuburg	30. Arme,	10. bezahlende,	Summe 40.
Straubing	40. " ,	20. " ,	" 60.
Memmingen	40. " ,	20. " ,	" 60.
Bregenz	20. " ,	10. " ,	" 30.
Lindau	20. " ,	10. " ,	" 30.
Landshut	40. " ,	20. " ,	" 60.
Burghausen	20. " ,	10. " ,	" 30.
Braunau	20. " ,	10. " ,	" 30.
Brixen	30. " ,	10. " ,	" 40.
Meran	20. " ,	10. " ,	" 30.
Uebertrag	1,610. " ,	890. " ,	" 2,500.

Summa. 1,890. Arme, 1,020. bezahlende. Summe 2,910.

Die Krankenhäuser erster Klasse können nach diesem Ansatze aufnehmen 840. Arme, welche aus Stiftungsmitteln verpflegt werden sollen, ferner 600 bezahlende Kranke, zusammen 1440.

Die Krankenhäuser zweiter Klasse 680. Arme, und 250. bezahlende Kranke, zusammen 930.

Die Krankenhäuser dritter Klasse 300. Arme, 140. bezahlende

Kranke

Kranke, zusammen 440.

Welches in der Gesammtzahl beträgt:

1890. neue Kranke,

1020. bezahlende Kranke

2910. Gesammtbetrag.

Vorausgesetzt, daß in den öffentlichen Krankenhäusern im Durchschnitt in der 14. Tage die Kranken wechseln und dieselben also 26. mal im Jahre erneuert werden; so können in einem Jahre 49,140. neue Kranke, und 26,520. bezahlende Kranke in allen diesen Instituten, wie dieselben oben aufgezählt wurden, behandelt werden, welche beide zusammen der Zahl 75,660. gleichkommen.

Bei der Aufstellung dieses Kalküls ist zugleich (: nach §.3.:) darauf Rücksicht genommen worden, daß Vereinigungen vieler Gemeinde-Schulbezirke welches kein eigenes Krankenhaus erhalten, ihre Kranken, insofern dieselben nicht durch die medizinischen Besuch

Anstalten gehörig besorgt werden, in die zunächst gelegenen öffentlichen Krankenhäuser unterbringen können.

§. 6. Erfordernisse der öffentlichen Krankenhäuser in Hinsicht auf Lage, Umgebung und Gebäude.

§. 6.

Da die öffentlichen Krankenhäuser dem Zwecke der Heilung oder Erleichterung der Kranken nach allen Theilen, den vielen Anforderungen des heutigen Zustandes der Arzneiwissenschaft gemäß, entsprechen müssen, so sind hier die Grundsätze aufzuzählen nach welchen in Hinsicht auf die Lage, die Umgebung, auf die Führung des Gebäudes überhaupt, und die innere bauliche Einrichtung besonders, wo immer die Wahl dieser Gegenstände noch möglich ist, verfahren werden soll.

a.) Auswahl der Lage zu einem öffentlichen Krankenhaus;

den Gesetzen einer wohlgeordneten medizinischen Polizei gemäß, soll kein öffentliches Krankenhaus innerhalb der Ringmauern einer Stadt bestehen, wenn anders die Verhältnisse nicht

nur

von so gebieterischer Art sind, daß
diese den Stadtbewohnern und Kran-
ken wechselseitig gleich nachtheil-
hafte Einrichtung, dadurch unmöglich
wird.

Doch darf die Entfernung eines sol-
chen Instituts von einer Stadt oder
einem größeren bewohnten Orte
auch nicht zu groß seyn, damit der
Transport der Kranken und der zu
ihrer Verpflegung erforderlichen
Bedürfnisse nicht zu sehr erschwert
werde. Ein vorzüglicher Bedacht ist
auch darauf zu nehmen, daß ein
Krankenhaus nie von der Stadt ab-
abgeschnitten werden könne z. B.
durch Hochwasser u. dgl. Das Terrain
soll weder zu hoch, noch zu niedrig
seyn: durch ersteres würde das
Krankenhaus den Stürmen, durch
letzteres der Feuchtigkeit und den
Luftveränderungen ausgesetzt. Die
Nähe von großen Flüssen ist theils
wegen Wassergefahr, theils aber
und vorzüglich wegen der zur

Winterszeit auf dieselben liegenden Nebeln und Reifen nicht nützlich. Auch soll kein Sumpf, kein stehendes Gewässer in dessen Nähe, sondern der Grund allenthalben flach, trocken und ringsum auf eine große Strecke von Vegetation umgeben seyn. Ein verhältnißmäßig großer Garten, mit Bäumen und Gesträuch zu schattigten Spaziergängen für Genesende in der wärmeren Jahreszeit und zu leichten Körperübungen, soll keinem Krankenhause fehlen.

Es gereicht diesen Instituten zum großen Vortheile, wenn sich in ihrer Nähe kein Gebäude befindet, damit sie nicht von lärmenden oder luftverderbenden Handwerkern beunruhiget oder gefährdet werden.

Immer muß an Orten, wo öffentliche Krankenhäuser errichtet werden wollen, entweder gutes reines Wasser vorhanden seyn oder leicht hingeleitet werden können.

Den Platz selbst stellen von der

ost-

Ost- Süd- und West-Seite keine Berge, Wälder, u. dgl. dominiren. Von der Nordseite wird ein Krankenhaus vortheilhaft dadurch vor kalten und rauhen Winden geschützt.
Rücksichtlich der Lage eines Krankenhauses gegen eine Stadt, liegt letzteres dem ersten am vortheilhaftesten Nord- Nordost- oder Ostwärts, damit die meist öftern im Jahre wehenden Süd- und West-Winde ihre gewöhnlichen Schädlichkeiten nicht auch noch dadurch erhöhen, daß sie die ungesunden Ausdünstungen der Stadt dem Krankenhause zuführen.

6.) Bauart und innere, nach den Gesetzen der Salubrität und Bequemlichkeit anzuordnende architektonische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Ob die Wahl der Form eines Gebäudes zu einem öffentlichen Krankenhause noch möglich ist, soll allenthalben die Ausdehnung desselben in einem Pavillon auf einer

geraden Linie weggezogen werden,
dem man im Nothfalle einen oder
zwei Flügel anhängen kann, sodaß
kein durch das Haus geschlossener
Hofraum entsteht. Man meint,
daß dadurch die Stagnation der Luft
und die Feuchtigkeit in den Ecken
des Hauses und der Wohnung. Die
größeren Anstalten dieser Art, wo
auch den Höfen eine beträchtlichere Größe
gegeben werden kann, sind geschlossene
Hofräume viel minder schädlich.

Die Exposition des einzigen Theiles
des Hauses, welchen die Kranken be-
wohnen, sei nach Ost oder Süd-Ost,
oder endlich nach West. Die Südex-
position verursacht im Sommer oft
eine den Kranken nachtheilige Hitze,
die nach Norden ist aber wegen der
Kälte des Winters und des bestän-
digen Mangels an Sonnenlicht gänz-
lich zu vermeiden. Es ist schon
erinnert worden, daß das Haus
von Umgebungen gänzlich frei und
mithin bei außerordentlichen Vor-

fallen seiten

fallenheiten z. B. Feuersgefahr,
von allen Seiten zugänglich seyn
soll. Eine Ein- und Durchfahrt
ist in diesen und andern Rücksichten
besonders nothwendig.

Im Allgemeinen ist darauf zu sehen,
daß eine leichte, freie und bequeme
Kommunikation durch das ganze Haus
stattfinde, ohne deshalb den nöthigen
Separationen, von welchen sogleich
gehandelt wird, hinderlich zu seyn.
Die Stiegen müssen deshalb licht,
breit, mit niedrigen Stuffen und
mit Geländern versehen und in
proportionirter Anzahl vorhanden
seyn, auch alle Säle für die
Kranken sowohl, als die Separa-
tionszimmer, und übrigen zum
Dienste in jeder Hinsicht nöthigen
Piecen durch lichte, breite und be-
queme Kommunikationsgänge,
welche sich auch zur Nachtzeit
leicht beleuchten lassen, unter sich
ohne Unterbrechung zusammenhängen.

Ohne besondern Gründe soll ein

öffentliches Krankenhaus nicht über drei Stockwerke, das Erdgeschoß mit begriffen, enthalten, da es bei der erforderlichen Höhe der Säle doch schon dadurch eine beträchtliche Gesammthöhe bekömmt.

Wo das Erdgeschoß nicht ganz trocken und gesund ist, soll dasselbe nicht zu Wohnungen für Kranke, sondern zu den vielen übrigen ökonomischen Bedürfnissen verwendet werden.

Alle kompetenten Aerzte und Schriftsteller über diesen Gegenstand, welche in neueren Zeiten ihre Stimmen erhoben haben, sind darüber einig, daß kleinere Säle zur Aufnahme von 10. bis 12. höchstens 16. Kranken, den ehemals gewöhnlichen ungeheuren Sälen, welche eine größere Anzahl Kranken fassen können, unendlich vorzuziehen seien, da es erwiesen ist, daß alle Nosokomial-Schädlichkeiten sich in geometrischer Progression mit der Zahl der Kranken vervielfältigen, und in dieser Weise

auf

auf jeden einzelnen Kranken wir-
ken.

In Hinsicht der Stellung der Kranken-
säle ist es am zuträglichsten, wenn
sie in paralleler Ordnung mit ihrer
Länge das Krankenhaus nach seiner
Breite durchkreuzen.

Wenn es schon ein Hauptgrundsatz
ist, mit dem Raume in den öffentlichen
Krankenhäusern so wirthlich umzugehen,
daß nichts ohne Absicht daran ver-
geben wird, so soll doch der für die
Kranken durchaus bestimmte Raum
nicht zu sehr beschränkt werden.

Der Zwischenraum von einem Kran-
kenbette zum andern darf deshalb
nicht geringer als 6. Schuhe seyn,
und eine Reihe Bettstellen von
der andern wenigstens 14. bis 16.
Schuhe abstehen. Halten die Säle
nicht mehr als 12. Betten, so ist
eine Höhe von 14. bis 16. Schuhen
bei den nothwendig zu veranstal-
tenden Ventilationseinrichtungen
mehr als hinlänglich und begünstigt

auch die Heitzung. Die Bettstellen der Kranken müssen so gestellt werden können, daß sie an keine kalte Wand, an kein Fenster, nicht zu nahe an den Ofen oder die Thüren kommen, keinem Luftzuge und nicht den gegenüberstehenden Lüften ausgesetzt sind.

Die Fußböden der Kammern-Krankensäle werden zur ebenen Erde mit Vortheil von festem Schiefer-Marmor gemacht, von der Art, wie in Steiern häufig anzutreffen ist. Solche Fußböden sind die reinlichsten und schlucken am wenigsten Dünste und Feuchtigkeit in sich. Es wäre zu wünschen, daß sie in allen Etagen angewendet werden könnten, aber die Schwere, welche dergleichen Fußböden verursachen, und die Unmöglichkeit, ihnen, auf Balken gelegt, die erforderliche Festigkeit zu verschaffen, hindert daran. Für die Kranken selbst ist von dergleichen Marmor-Fußböden, wegen

ihrer Kälte

Verkältung u. dgl., welche nicht wohl vermieden werden kann, kein Nebennachtheil zu besorgen.

In den übrigen Stockwerken bleibt deshalb für die Construktion der Fußböden keine andere Wahl als Holz, welches indeß dabei auf eine solche Art in Anwendung zu kommen hat, daß für Festigkeit, Dauer und Reinlichkeit hinlänglich gesorgt ist.

Die Kammer-Krankensäle werden am besten durch ein einziges hinlänglich großes Fenster erleuchtet, welches indeß nach den schon gemachten Erinnerungen den Kranken keinen Nachtheil verursachen darf.

Die Oefen müssen zwei wesentliche Zwecke erfüllen, nämlich eine wohlfeile und ergiebige Erwärmung der Luft in den Sälen, für welche sie im Verhältnis groß genug gebaut werden müssen, und den einen Theil des Ventilations-Geschäftes besonders im Winter, das ist die

duktion oder er besteht in der Weg-
schaffung der Luft aus den Röhren;
da das Feuer dieses daher sich dieses
nöthige Requisit nirgends anders, als
aus den Röhren holen darf. Von
diesem Gegenstande, welcher übrigens
ohne besondere Zeichnung und Aufrisse
nicht deutlich genug beschrieben wer-
den kann, wird sogleich näher gehan-
delt werden.

Man hat in früheren Zeiten dafür ge-
halten, daß die Decken der Treib-
kastensäle nicht wohl anders, als
nur massive Mauergewölbe
seyn dürften. Die ungeheure
Größe, welche man den Treibkasten
Sälen nach der alten Methode
geben zu müssen glaubte, war die
Veranlassung dazu. Heut zu Tage
bei den allgemein anerkannten
Vortheilen der kleinern Treibkasten-
säle werden die Decken auf die
gewöhnliche Art, welche man Stuck-
decken nennt, mit vortheilhafter
und wohlfeiler verfertigt.

Die

Wo es immer möglich ist, sollen vor den Eintrittsthüren in die Kranken-säle kleine Vorzimmerchen seyn, damit im Winter bei der durch den Krankendienst nöthigen öftern Oefnung der Thüren, die kalte Gang-luft nicht direkt in die Säle drin-gen könne. Und zwischen den Sälen sollen kleine Kabinetchen mit einer Vorrichtung zur Erwär-mung des Getränks, der Ueberschläge, des Wassers zum Waschen u. dgl., dann zur Bereitung eines Bades für [illegible] portable, endlich zur Unter-bringung einiger Geräthschaften, um die Säle immer in gehöriger Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, angebracht werden.

Auf diese Weise wird auch dem Krankendienst außerordentlich er-leichtert, indem durch diese Vor-zimmerchen und Kabinetchen leicht eine Wärterin die andern in den nächst gelegenen Säle, wenn es nöthig ist, herbeirufen kann.

Einen Hauptumstand gab in früheren Zeiten die Methode, einen Kranken von dem andern in den Kammern, Sälen so abzusondern, daß der eine nicht von dem andern beunruhigt oder belästigt wurde. Man wählte Bettvorhänge, bewegliche Schirme u. dgl., und erreichte nicht allein nicht die Absicht, sondern man fand, daß diese Vorrichtungen der Gesundheit nachtheilig, der Reinlichkeit nicht sonderlich förderlich, und dabei sehr kostspielig waren. Die beste Art einen Kranken von dem andern, oder wenigstens je zwei und zwei von einander gehörig zu separiren wurde in der Anbringung kleiner leichter, und und niedriger Zwischenwände von Mauern gefunden, welche bei ihrer Wohlfeilheit und der Bequemlichkeit, sie so oft es nöthig ist, frisch übertünchen zu können, dem Zwecke vollkommen entsprechen. Die Kranken werden dadurch in eine

Art

Art ist neuen Abtritten eingetheilet, deren Decke die gemeinschaftliche Zimmerdecke ist. Doch wird dabei die Anwendung der Vorhänge auch wenn sie wie bei den Zwischenwänden, wenn zu beiden Seiten einem Abtritte einmünden, wo sie anwendbar werden nicht ausgeschlossen.

Einen andern Anstand machten in Hinsicht der Reinlichkeit und der Vermeidung einer wichtigen Quelle des Luftverderbnisses, die Anlegung und Konstruktion der Leibstühle. Zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus diesem den Kranken unentbehrlichen Requisite immer mehr oder weniger zu besorgen sind, hat man vielerlei und zum Theil sehr zusammengesetzte, auch sehr kostspielige Vorrichtungen in Vorschlag gebracht.

Gegenwärtig ist für das neue allgemeine Krankenhaus in München eine besondere Art bequemlicher Leibstühle erfunden, welche nicht die geringsten der gewöhnlichen Schädlichkeiten zu

lassen, dabei im Verhältniß zu ihren Bestandtheilen nicht kostspielig sind, und in allen öffentlichen Krankenhäusern in Anwendung zu kommen verdienen. Diese werden, wo es nöthig ist, in die Mitte zweier Krankenbetten gestellt und zu gewissen Stunden des Tages nach einem allgemeinen Ausleerungsort gebracht. Durch den Transport wird nicht der geringste Gestank verbreitet, indem sie im eigentlichen Sinne hermetisch schließen.

Die Ausleerungsorte, oder Kammerabtritte sollen in keinem öffentlichen Krankenhause in einer unnöthigen Zahl vervielfältigt werden, weil sie bei aller Vorsicht ihrer Einrichtung doch immer üble Geruch geben und die Quellen des Luftverderbnisses vermehren. Auch soll man sie immer an einem abgelegenen Theile des Hauses anbringen und dieselbe für beständigen Vorrath des vorzüglichsten

Reinlich-

Reinlichkeitsmittels, das reinen fließendes Wassers Sorge tragen. Verschiedenes bei der Construktion dieses Gegenstandes vorzüglich bemerkt gefundenen Anstalten, sollen allenthalben in Anwendung kommen.

Zur architektonischen Organisation öffentlicher Krankenhäuser gehört ganz vorzüglich die bauliche Einrichtung, um die Kranken nach medizinischen, polizeilichen, und von dem Kranken gehörig von einander scheiden zu können.

Es müssen sich deshalb die Geschlechter vollkommen von einander abgesondert besitzen: dann von jedem Geschlechte die äusserlich oder chirurgisch Kranke von den innerlichen Kranken: diese wieder in die akuten und chronische. Für diejenigen, welche wegen Unsäuberkeit, Lärm, Unruhe oder Grauen, eine besondere Trennung von andern Kranken erheischen, müssen theils besondere Säle, theils einzelne abgesonderte Zimmer.

nach Gestalt der Umstände, vorhanden seyn. Eine eigene Unterabtheilung machen ferner die Skabiösen, insoferne diese in öffentliche Krankenhäuser aufgenommen werden sollen, die Venerischen, und die Rekonvalescenten, welche letztern besonders nicht mehr unter den Kranken zu lassen sind.

Endlich erfordert jedes öffentliche Krankenhaus, daß man in demselben, nebst obigen Ausscheidungen und Unterabtheilungen, auch noch die Kranken nach ihrem Stande und ihren Klassen Verhältnisse, d. i. nachdem sie arme, bemittelte oder besonders bezahlende sind, in besonderen Sälen und Zimmern verpflegen könne.

Nebstdem also, daß eine hinlänglich grosse Anzahl kommuner Kranken Säle errichtet werden müssen, bedarf man auch verhältnißmässig mehrere grössere und kleinere Krankenzimmer. Dieses Verhältniß bestimmt der Ort, wo das Krankenhaus

errichtet

errichtet wird, um nach diesen die wahrscheinliche Zahl der, armen, abon-nirten und bezahlenden Kranken er-messen zu können, und die Größe des Instituts überhaupt, da man den 12.n oder 15.n als Separatives nöthig annehmen darf. Es ist schon oben, wo man dem geometrischen und kubischen Inhalte der Kammern u. Krankensäle die Rede war, gesagt worden, welches Verhältniß der Höhe, Breite und Länge derselben das zweckmäßigste sei: unterdessen werden sich auch allein niemals die bekannten Nosokomial-Schädlich-keiten, welche aus dem Zusammen-wohnen mehrerer Menschen, und zumal kranker Menschen entstehen, beseitigt, wie die nothwendig ent-stehenden mephitischen und schädlichen Dünste, die irrespirablen Gasarten und miasmatischen Effluvien, weg-geschafft werden. Hiezu muß eine besondere, kräftig und ununter-terbrochen wirkende und wohlbe-

erdachte Vorrichtung zur Ventilation in Anwendung kommen.
Seit mehr, als einem halben Jahrhundert war die Untersuchung über die Art und Weise, wie man die öffentlichen Krankenhäuser u. dgl. am besten und zweckmäßigsten ventiliren, d. i. die Luft in denselben beständig erneuern, oder mit der allgemeinen Atmosphäre wechseln lassen könne, der Gegenstand der rastlosen Bemühungen mehrerer Naturkundigen und Aerzte.
Unter den letztern verdienen die genauesten, eigenen und vortheilhaft benutzten ältern Erfindungen des k. Medizinalraths Franz Xaver Haeberl offenbar den Preis. Derselbe hat durch Kalkül und Versuche geleitet, in dem ehemaligen Krankenhause der barmherzigen Brüder in München das Problem einer ausgiebigen, ununterbrochenen und von allen Nebengebrechlichkeiten freien Ventilation, so vollkommen

gelöset, daß hierin nichts weiter zu wünschen übrig ist. Auch in dem neuen Krankenhause ist die Lufterneuerung nach seinem Systeme, wie ihn selbst angebracht. Der Unterzeichnete unternimmt es, nur in der Hauptsache, da das Detailliren ohne Aufrisse und Zeichnungen etwas schwerer zu begreifen ist, nun diese Ventilationsmethode zu behandeln.

Die Aufgabe, beständig neue, reine Luft in die Krankensäle zu schaffen, zerfällt nach den Grundsätzen des gedachten Medizinalraths Haeberl in zwei Theile, nämlich in eine Vorrichtung, welche die Luft aus den Krankensälen wegschafft, und in eine andere, welche sie mit einer frischen immer wieder ersetzet.

Die erste Vorrichtung kann die Suktion oder der Saugventilator, die zweite, die Pression oder der Druckventilator genannt werden. Beide unterstützen sich beständig, dadurch, sie wirken in einem stärkern

oder schwächere Grade, nach Bedarf
und Umständen immer zugleich. Die
Vorrichtung zur Suktion, ist im Winter
nur wenig von der des Sommers
verschieden. Das Feuer der Heitzungs
öfen kann nämlich die zum Brennen
benöthigte Luft nirgends, als aus
den Krankensälen holen, zu welchem
Zwecke geschlossene Röhren, die über
der Horizontalfläche des Bodens in
dem Mauerwerk, eines jeden Saals
mehrere besondere Oeffnungen haben,
angebracht sind, welche sich in den
Aschenherd der Oefen endigen.
Im Sommer bei geschlossenen
Thüren und Fenstern, verrichtet
dieses Geschäft der Kamin ohne
Feuer.

Die Vorrichtung zur Pression, besteht
in einem an dem höchsten Orte der
Dachung des Gebäudes aufgestellten,
allen Weltgegenden offenen Kasten,
in welchen die in der Atmosphäre
bewegte Luft, der Wind, von irgend
einer Seite gepreßt, durch be-
sondere

sondern Kommunikationswege in die Krankensäle geleitet, und dort, im Winter vorher von dem Ofen erwärmt, allenthalben vertheilet wird.

Es ist merkwürdig zu sehen, welche mechanische Mittel dabei angebracht sind, um die etwaige Stärke des Windes zu mäßigen, demselben jeden andern Ausweg durch sich von selbst schließende Ventile zu versperren, die Wirkung in die diesem Ventilator näheren und entfernteren Krankensäle gleich zu vertheilen und sie für die Kranken selbst ganz unbemerkbar und unschädlich zu machen. Die Hauptgrundsätze dieser Ventilations-methode reduziren sich auf die Gesetze der Rarefaktion und Konsumption der Luft durch das Brennen des Feuers, auf das veränderte Verhältnis des Gewichtes zwischen erwärmter und kalter Luft, auf die Eigenschaft der Suktion, welche alle langen, vertikalstehenden Röhren eigen ist, und überhaupt auf

die Gesetze der Aerostatik.

Da diese Gesetze unveränderlich und zu der einmal getroffenen Einrichtung keine weitern, umständlichen Arbeiten und Geschäfte erforderlich sind, so ist es nicht schwer, sich einen Begriff von der Vorzüglichkeit dieser Erfindung zu machen.

Mit der angegebenen Feuerungs- und Ventilationsmethode, zu welcher aber eine eigene Gestaltung von Öfen erfordert wird, kann man füglich immer zwei, oder auch drei übereinander stehende Säle oder Krankenzimmer mit einem einzigen Feuer heitzen und zugleich ventiliren.

Die innere architektonische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser erfordert noch die Rücksichten für den möglichsten Grad der Reinlichkeit durch allenthalben hinzuleitenden Wasservorrath u. s. w., für die Oekonomie, die Küche, die Keller, Speisemagazine, Vorraths- und Aufbewahrungs-Kammern

aller

allen Art, und in verhältnißmäßiger Anzahl und Größe, für die Trennung der Wohnungen des ökonomischen und Dienstpersonals von den Krankenwohnungen, für einen Garten und einen geräumigen Kammern, und endlich in den Krankenhäusern der ersten und zweiten Klasse, für eigene Apotheken mit allem Zugehör, als: Laboratorium, Keller, Magazin, Kräuterboden u. s. w. – Die kleineren Krankenhäuser der dritten Klasse beziehen die benöthigten Arzneimittel wahrscheinlich besser und wohlfeiler aus den bürgerlichen Apotheken.

§. 7. Erfordernisse der öffentlichen Krankenhäuser an Einrichtung und Geräthschaften.

§. 7.

Ueber die Erfordernisse an Fournituren, Einrichtungen und Geräthschaften aller Art, die zum Zwecke der Heilung nach seinem ganzen Umfange dienen, hat der Unterzeichnete zur Erleichterung der Uebersicht die Spezifikation in eine Tabelle gebracht, welche hier an

Beilage No. 1.

gestützt ist und alle Klassen der öffentlichen Krankenhäuser umfasset. Demselben dürfte nur der Preis aller Artikel angehangen werden, um sie ganz vollständig zu machen; da aber hiezu allenthalben Modelle erfordert würden, und diese Preise auch nach den Lokalitäten verschieden sind; so wurde diese mühsame Arbeit einstweilen ausgesetzt, und zwar umso mehr, als bei Gelegenheit der Einrichtung des hiesigen öffentlichen Krankenhauses eine ziemlich genaue Kenntniß dieses Gegenstandes erlangt wird, woraus leicht ein Kalkül für die übrigen aufgefunden werden mag.

Die Angabe eines Anschlagspreises der spezifizirten Einrichtung eines öffentlichen Krankenhauses, kann hier auch aus dem Grunde unterbleiben, weil in allen gegenwärtigen Instituten dieser Art schon Vorräthe vorhanden sind, über deren Werth und Brauchbarkeit eine künftige

Inspektion

Inspektion p. entscheidet.

In allen öffentlichen Krankenhäusern sollen übrigens die Fournituren, Geräthschaften und Einrichtungen, möglichst gleichförmig seyn, da kein Grund zu einer Verschiedenheit obwaltet, sobald man gefunden hat, wie die einzelnen Gegenstände ihrem Zwecke am besten entsprechen, und ökonomische Vortheile gewähren. Bei einer solchen Einrichtung kann auf die leichteste Art die Dauer dieser Gegenstände, das Reparationsbedürfniß, oder die Nothwendigkeit einer Nachschaffung, so wie die Kosten hiefür berechnet werden: die disponiblen Vorräthe eines öffentlichen Krankenhauses lassen sich ohne Anstand im Bedarfsfalle dann für ein anderes verwenden, und die Distraktion und Entwendung der Krankenhauseffekten wird leichter verhütet, wenn diese besondern Form und Merkmale erhalten.

Das übrige diesen Gegenstand be-

treffende

treffende wird weiter unten bei der ökonomischen Organisation der öffentlichen Krankenhäuser vorkommen.

8. Erforderniße der öffentlichen Krankenhäuser an Personale.

§. 8.

Das zu einem jeden öffentlichen Krankenhause nöthige Personale kann füglich getheilet werden

1.) in das technische Personale, d. i. die Aerzte, Wundärzte und Apotheker;

2.) in das die Kranken pflegende Personal d. i. die Krankenpflegerinnen der drei Klassen,

3.) in das ökonomische Personal, d. i. Oekonom, Buchhalter, Magazinsaufseher, Rechnungsführer und Schreiber,

4.) in das Dienstpersonal männlichen und weiblichen Geschlechts, als: Portier, Gärtner, Hausknecht, Laborant, Speisemeisterin, Köchin, Küchenmagd, Hausmagd, Badmagd,

5.) in das geistliche Personale, d. i. Priester derjenigen Religionen, welchen die an jedem Orte aufzunehmenden Krankenhaus-Gäste zugethan sind.

ad 1.

Beilage No. 2.

Ad i. Welches technische Personale für die öffentlichen Krankenhäuser jeder Klasse erforderlich sei, darüber hat der Unterzeichnete die beiliegende Tabelle entworfen. Von dem technischen Personale sollen nur der dirigierende Arzt, der Arzt und die Sekundärärzte, dann der Oberapotheker und Apotheker förmliche Anstellungen erhalten. Die Praktikanten sollen von dem dirigierenden Arzte aufgenommen und entfernt werden können, nach Bedarf der Umstände; ebenso die Apotheker-Subjekte und Gehilfen von den Oberapothekern. Dagegen werden der dirigirende Arzt und der Oberapotheker für ihre gewählte Individuen verantwortlich gemacht. Bei dem Entwurfe dieser, so wie der nachfolgenden Tabellen über das Personaletat der öffentlichen Krankenhäuser ist der Bedacht genommen worden, daß für jede Klasse dieser Institute nur zum

genommenen Dienste hinlängliches, keineswegs aber übersetztes Personale verwendet wird.

Beilage No. 3.

Ad 2. Ueber die Anzahl der nöthigen Krankenpflegerinnen für jede Krankenzahl giebt die anliegende Tabelle, nach den Klassen dieser Individuen, Auskunft. Im Uebrigen muß über diese Krankenpflegerinnen auf den beiliegenden Separatvortrag, auch hier verwiesen werden.

Beilage No. 4.

Ad 3. Das ökonomische Personal ist nach der Größe und den Klassenverhältnisse der verschiedenen öffentlichen Krankenhäuser in einer weitern Tabelle angegeben. Nur die Krankenhäuser der ersten und zweiten Klasse erhalten Oekonomen, die der dritten dagegen nur einen Buchhalter. Den größeren Krankenhäusern scheinen eigene Buchhalter, Rechnungsführer und Schreiber, auch zwei Magazinsaufseher, von welchen einer die Effekten des Krankenhauses, der andere die von den

Kranken

Kranken mitgebrachten Effekten besorgt, nothwendig. Bei Gelegenheit der ökonomischen Organisation wird auch von diesem Personale ausführlicher gehandelt werden.

Ad 4. Das untere Dienstpersonal, wie solches für die verschiedenen Klassen öffentlicher Krankenhäuser nothwendig seyn will, giebt die ebenfalls anliegende Tabelle an.

Beilage No. 5.

Von dem ad 3. angegebenen Personale dürfte nur der Oekonom und Buchhalter gewissermassen eine förmliche Anstellung erhalten, die übrigen, so wie das oben aufgeführte untere Dienstpersonal, sollen auf die gewöhnliche Weise mittels Kontrakt auf bestimmte Zeit gemiethet werden, und bei jedem Anlass amovibel seyn.

Ad. 5. Die Krankenhäuser der dritten Klasse können füglich von einem außer dem Hause wohnenden Priester hinsichtlich der Seelsorge versehen werden. In den Kranken-

häusern der zweiten Klasse soll aber ein eigener Priester, und in den der ersten Klasse, welche über 400. Kranke fassen, sollen zwei Priester wohnen. Dabei ist Vorsehung zu treffen, daß man den Kranken in der christlichen Religion, von welcher Krankengäste diese Institute besuchen, auch jeder durch seinen Geistlichen im Falle des Bedarfs besorgt werde.

Bei den vielen mit den Wohlthätigkeitsinstituten allenthalben und mit ihnen verbundenen geistlichen Benefizien wird für die Seelsorge in den öffentlichen Krankenhäusern kaum eine besondere Ausgabe erforderlich seyn, sondern dieses Bedürfnis überall durch zweckmäßige Verwendung oder Verlegung solcher geeigneter Stiftungen gedeckt werden können.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Erfordernisse für die öffentlichen Krankenhäuser.

§. 9.

Um einen approximativen Kalkül für die Kosten eines

jeden

in den Krankenhäusern, und allen zusammengenommen aufstellen zu können, giebt es vorzüglich zwei Wege, nämlich:

a) entweder wird alles dasjenige berechnet, was in den einzelnen Kranken in einem öffentlichen Krankenhause während eines gegebenen Zeitraums z. B. eines Jahres, oder 365. Tage, einverbrauchen [?] und mit allem Erforderlichen verpflegt, im Durchschnitte kostet:

b) oder man berechnet täglich die einzelnen Ausgaben auf die Individuen und ebenso die allgemeinen für jedes Individuum dieser Art, und stellet sie am Ende zusammen.

Zu dem vorliegenden Zwecke der Aufstellung einer vorläufigen Ertrag [?] scheint dem Unterzeichneten der erste Weg kürzer zu seyn, nach welchem die einzelnen und allgemeinen Kosten auf den Kopf

angeschlagen, und wenn auch die Haupt-
rechnung gezogen wird. Es unter-
liegt übrigens keiner großen Schwie-
rigkeit, wenn es nöthig erachtet
werden sollte, die Uebereinstimmung
der Resultate dieser beiden Me-
thoden nachzuweisen.

Ein aus dem Stiftungsfond zu ver-
pflegender Armer kann in einem
öffentlichen Krankenhause im Durch-
schnitte folgende Kosten verur-
sachen:

1.) Für Arzneimittel, Gegenstände
der Chirurgie; Kost und Getränk,
täglich 16. kr. oder monatlich
8. fl. oder jährlich 96. fl. 40. kr.
wofür als runde Summe ange-
100. f. — setzt werden . . 100. fl.

2.) für Heitzung und Beleuchtung
täglich 1⅓. kr. oder monatlich 40 kr
8. f. — oder jährlich . . 8. f. -

3.) für Besoldung des Personalstatts
nämlich für das ärztliche Personal
täglich 2⅔. kr., oder monatlich
Seite 108. f. — 1. f. 20. kr., oder jährlich 16. fl.

Uebertrag 108. f. —

Für die Krankenpflegerinnen täg-
lich, monatlich und jährlich abwechselnd,
und für das Oekonomische und Dienst-
personale täglich 2. kr., oder monat-
lich 1. fl. oder jährlich 12. f., macht im
Ganzen jährlich . . . 44. fl. — 44. f. —

4.) Für Bestreitung der übrigen Er-
fordernisse, außer den No. 1. und 2.
angegebenen, nämlich für die Bäder,
für Weißzeug Wäsche, Reparation
und Reinlichkeit überhaupt, täglich
2 2/3. kr., oder monatlich 1. f. 20. kr. oder
jährlich 16. fl., für Brennkosten,
Baureparationen, Begräbnißkosten
und außerordentliche Ausgaben,
täglich 2. kr. oder monatlich 1. fl. oder
jährlich 12. f. zusammen also 28. fl. — 28. fl. —

Summa 180. fl. —

Aus diesem Angeben geht hervor,
daß ein jeder solcher Kranke täglich
29 1/3. kr. oder monatlich 15. f. oder
endlich jährlich 180. f. kostet.

Nach der im 5. §. des gegenwär-
tigen Vertrages aufgestellten Spezi-
fikation der öffentlichen Kranken,

häusern würden also die jährlichen Kosten für Verpflegung armer Kranken in denselben seyn, wie folgt:

In den Krankenhäusern erster Klasse zu

München	für 300.	arme Kranke,	jährlich	54,000. f.
Augsburg	" 200.	" " ,	"	36,000. f.
Regensburg	" 160.	" " ,	"	28,800. f.
Nürnberg	" 180.	" " ,	"	32,400. f.

In den Krankenhäusern zweiter Klasse zu

Bayreuth	für 80.	arme Kranke,	jährlich	14,400. f.
Bamberg	" 120.	" " ,	"	21,600. f.
Ansbach	" 80.	" " ,	"	14,400. f.
Eichstädt	" 60.	" " ,	"	10,800. f.
Passau	" 100.	" " ,	"	18,000. f.
Kempten	" 60.	" " ,	"	10,800. f.
Salzburg	" 120.	" " ,	"	21,600. f.
Innsbruck	" 60.	" " ,	"	10,800. f.

In den Krankenhäusern dritter Klasse, zu

Erlangen	für 40.	arme Kranke,	jährlich	7,200. f.
Amberg,	" 50.	" " ,	"	9,000. f.
Neuburg	" 30.	" " ,	"	5,400. f.
Straubing	" 40.	" " ,	"	7,200. f.
Memmingen	" 40.	" " ,	"	7,200. f.
Bregenz	" 20.	" " ,	"	3,600.
			Summa	313,200. f.

Uebertrag		313,200 f.
Lindau für	20. arme Kranke, jährlich.	3,600. f.
Landshut "	40. " " "	7,200. f.
Burghausen "	20. " " "	3,600. f.
Braunau "	20. " " "	3,600. f.
Brixen "	30. " " "	5,400. f.
Meran "	20. " " "	3,600. f.
	Summe	340,200. f.

Für eine Summe von 340,200. f. könten also in den vorgenannten neun und zwanzig öffentlichen Krankenhäusern fortwährend 1890. arme Kranke, in Verpflegung und zur Heilung unterhalten werden, welche nach dem angenommenen 26. maligen Wechsel eine Anzahl von 49,140. des Jahres geben und nach den zuläßigsten Gründen der Wahrscheinlichkeit für das Bedürfniß hinreichen.

In dem 5.ten §. des gegenwärtigen Vertrags wurde vorläufig schon von der Art und Weise gehandelt, auf welche diejenigen Individuen, die nicht arm sind, aber ihre Heilung in Krankheiten

doch

daß in den öffentlichen Krankenhäusern unterkommen, in diesen Aufnahme finden können.

Es werden hier die zeitweisen und regelmäßigen Beiträge, Subskriptionen oder Abonnements, verstanden, von denen in der Hauptsache in dem besonderen Vertrage die Rede ist.

Zur Berechnung der Ergänzung wird hier nur soviel davon anzuzeigen, daß die Verpflegung eines Kranken in einem öffentlichen Krankenhause im Durchschnitte auf 36⅓. kr. täglich, oder 220. f. jährlich kosten wird: daß für die angenommene Zahl von 1020. bezahlenden Kranken in den aufgezählten öffentlichen Krankenhäusern eine jährliche Summe von 224,400. f. erfordert wird, daß, wenn jeder Abonnent wöchentlich 3. kr. oder jährlich 2. f. 36. kr. zu diesem Zwecke bezahlt, eine Zahl von 86,308. Abonnenten seyn müssen, von welchen beständig der 84ste bis 85ste in einem Krankenhause in Verpflegung

ist

ist, und daß endlich der 41ste bis 42ste Mensch der ganzen Population des Reiches diesem Abonnement beizutretten hätte. Je kleiner nämlich die jährlichen Beiträge an die Krankenhäuser gemacht werden, desto größer muß die Zahl der Abonnenten seyn, um die für ihre Verpflegung in Krankheitsfällen nöthige Summe zu erhalten, und umgekehrt, je größer diese Beiträge gemacht werden, desto kleiner darf die Zahl der Abonnenten seyn.

Würde z. B. das Abonnement wöchentlich in 4. kr., oder jährlich in 3. f. 28 kr. bestehen, so würden zur Aufbringung der benöthigten Summe von 224,400 fl. zur Verpflegung von 1020. Kranken 64,826. /: eigentlich 64,826 $\frac{12}{13}$:/ Abonnenten hinreichen und nur der 55ste /: und $\frac{53}{100}$:/ Mensch der ganzen Population ein Abonnent seyn dürfen u. s. w.

Da diese Abonnements oder Assekurationen die eigentliche Fundation

Den öffentlichen Krankenhäusern
nur in so ferne eingehen, als aus ihnen
auch ein verhältnißmäßiger Theil
der Gemeinausgaben dieser Anstalten
bestritten werden soll, welcher die
Induction erleichtert; so wird der
vorgeführte Kalkül hier um so mehr
hinreichend seyn, als der besondern
Abtheilung dieser Gegenstand er-
schöpfender behandelt.

Aus dem aufgestellten Kalkül über
die Erhaltung der öffentlichen Kranken-
häuser können in der Hauptsache die
zu einem jeden, nach seiner Größe
und Ausdehnung nöthigen Fundirungs-
mittel bemessen werden. Um aber
diesen Kalkül auch richtig beurtheilen
zu können, dienen nachstehende Be-
merkungen.

1.) In der aufgestellten Berechnung
wurde die Krankenzahl eines jeden
öffentlichen Krankenhauses als be-
ständig voll, oder jedes Krankenbett
als immerwährend mit einem Kranken
belegt, angenommen, was begreiflicher

Weise

Weise der Fall höchst selten seyn wird, da der überall angegebene Numerus als das Maximum gilt.

2.) Die öffentlichen Krankenhäuser müssen, wie schon §. 1. erinnert wurde, ausschließend nur für akute, aber nicht für unheilbare chronische Kranke zugänglich seyn, welche letztere Monate- ja Jahre lang einen Platz einnehmen, an welchem von den ersteren alle zwei oder drei Wochen ein neuer Kranker Unterkunft findet. Für die unheilbaren chronisch Kranken sind deshalb die Armenverpflegungs- oder Kranken-Pfründnerhäuser. Die Kosten für den Unterhalt dieser sind bei weitem beträchtlicher, als für die akuten Kranken. Nebstdem leidet die innere technische und polizeiliche Organisation schlechterdings keine solche Vermischung.

3.) Die größeren öffentlichen Krankenhäuser werden verhältnißmäßig mit geringeren Kosten bestritten werden

können, als die kleineren, wegen Verminderung der Communalausgaben. Auch hievon wurde schon im 5. §. gehandelt, und hieraus ein Grund für die Nothwendigkeit der Consolidirung aller Krankenhausstiftungen an einem und demselben Orte abgeleitet. In der Exekution der Organisation der öffentlichen Krankenhäuser muß sich diesem gemäß ein bedeutender Unterschied von den größeren auf die kleineren Institute dieser Art, ergeben, auf welchen hier im Voraus die Aufmerksamkeit gelenkt wird.

4.) Wenn die im 6. §. beschriebenen neuen Heitz- und Ventilationsmethode in allen öffentlichen Krankenhäusern eingeführt werden kann, so mindert dieses die Kosten für das Heitzungsmaterial beträchtlich, und die hiefür und für die Beleuchtung angesetzte Ersparung ist mehr als hinreichend, was zum Theil auch schon daraus hervorgeht, daß die Heitzung für alle Monate in Rechnung kam.

5.) Ein vorzüglicher Gewinn für die Oekonomie der öffentlichen Krankenhäuser muß aus der Anordnung einer einfachen und wohlfeilen Heilmethode, wozu ein eigenes Dispensatorium, ein eigenes Formular und die dazu gehörigen Instruktionen entworfen werden, hervorgehen. Die Einführung eines angemessenen Reglements für Speise und Trank, und für die Verwendung alles übrigen für die Behandlung und Heilung der Kranken Erforderlichen, kann in dieser Hinsicht ebenfalls den Zweck nicht verfehlen.

6.) Bei allen öffentlichen Krankenhäusern, bei welchen es immer nur möglich ist, soll eine kleine Oekonomie, d. i. zur Erhaltung der nöthigen Milch, des Geflügels, der Eier, der Gemüse und Gartenfrüchte bestehen. Diese Gegenstände kamen dadurch wohlfeiler, und werden wenigstens in der erforderlichen Güte erzielet. Auch durch den Ankauf

einigen Artikel im Großen, z. B. des Holzes, des Weins u. s. w. können manche Vortheile gewonnen werden. Sind die Wohlthätigkeits-Anstalten mancher Orte im Besitze eines eigenen Bräuhauses und Bäckerei; so dürfte aus diesen das benöthigte Bier und Brod an das Krankenhaus abzugeben seyn.

7.) Aus der Errichtung eigener Apotheken für die größeren Krankenhäuser wird diesen Anstalten ein gewisser Gewinn zugehen; die Arzneimittel sollen nämlich von vorzüglicher Güte und dabei verhältnißmäßig wohlfeiler seyn, als in bürgerlichen Apotheken.

8.) In wiefern der durch den einzurichtenden Orden der Krankenpflegerinnen zu leistende Krankendienst wohlfeiler seyn wird, als er durch Miethlinge und Wärter zu stehen kömmt, läßt sich jetzt noch nicht mit Gewißheit bestimmen. Doch scheinen die Vortheile unverkennbar, welche daraus

den

den Kranken und den Anstalten zugleich zugehen, da der Krankendienst durch gebildete mit dem Interesse der Krankenhäuser-Verbände möglichst moralisch gute Individuen, geleistet werden soll.

9.) Bei dem 3. §. des gegenwärtigen Antrags wurde die Nothwendigkeit gezeigt, den zu organisirenden öffentlichen Krankenhäusern, eine solche Ausdehnung zu geben, daß sie nicht allein für den Ort und Dominien Justitiats bezirk, in welchem sie sich befinden, hinreichen, sondern daß sie auch noch von den, mehr gelegenen Dominienjustitiats bezirken im Nothfalle Kranke aufnehmen können, weil die öffentlichen Krankenhäuser unmöglich in einer für das Bedürfniß aller Lokalitäten des ganzen Reichs erforderlichen Anzahl errichtet werden können.

Die einem öffentlichen Krankenhause zunächst und mehr gelegenen Dominienjustitiatsbezirke selbständig

stens eine bestimmte Zahl von Individuen die Aufnahme aus ihrem Armenfonde an das Institut bezahlen; wenn aber die aus ihrem Bezirke in das Krankenhaus abzugebenden armen Kranken die Aufnahmszahl überschreiten; so müssten für dieselben die Kosten besonders vergütet werden. Auch diese Einrichtung vermehrt und sichert die Dotation der öffentlichen Krankenhäuser.

§. 10. Bedingungen, Form, und Wirkung der Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus. Art des Austritts aus demselben.

§. 10.

Jedes öffentliche Krankenhaus muss das Bedürfniß der Lokalität, für welche dasselbe errichtet ist, vollkommen befriedigen. Die kranken Individuen, welche auf Verpflegung in einem Krankenhause Anspruch haben, müssen die Aufnahme prompt, ohne Weitläufigkeit und ohne Zeitverlust finden, und aus dieser Ursache dürfen die Bedingungen hiezu, sobald die Natur der Krankheit und die äußeren Verhältnisse ein Individuum zum Eintritt in ein Krankenhaus qualifiziren, nicht

von

von einer Religion, einem Stande des bürgerlichen Lebens, oder einer national-Rücksicht, abhängig gemacht werde.

Der Größe und Ausdehnung nach werden die projektirten öffentlichen Krankenhäuser für die gegenwärtige Population, und auch noch wenigstens für ein halbes Jahrhundert der Zukunft, so wie sie für die einzelnen Lokalitäten berechnet sind, hinreichen.

Die erste und allgemeinste Bedingung, ohne Rücksicht auf die Klassenverhältnisse, ist diese, daß das aufzunehmende Individuum krank sei, ohne aber an einer langwierigen und unheilbaren Krankheit zu leiden.

Die übrigen Bedingungen zur Aufnahme richten sich mehr nach den Klassenverhältnissen, d.i. ob das Individuum in die Klasse der gänzlich oder zum Theil Armen, in die Klasse der Abonnirten und Assekurirten, oder endlich in die Klasse der einzeln Bezahlenden gehöre.

Von jeder dieser Klassen wird nun
besonders gehandelt:

1.) Für die in dem Armenverbande als
partiel- oder gänzlich- Arme befind-
lichen Individuen, ist nur das Zeugniß
des Bezirksarztes, als dirigirender
Armenarztes erforderlich, welcher be-
messen muß, ob die Krankheit und die
häuslichen Verhältnisse zusammengenommen
die Aufnahme in das öffentliche Kran-
kenhaus nothwendig machen.

Der Bezirksarzt stellt deshalb
ein Eintrittsbillet nach dem beiliegen-
den Formular aus, und es wird gültig,
wenn dasselbe die Polizeistelle
des Ortes, als Armeninstitutsdirektion
kontrasignirt.

Beilage Nr. 6.

Mit diesem Billet, welches die Haupt-
notizen über den Kranken enthält,
stellt sich derselbe bei dem Aufnahms-
bureau des öffentlichen Krankenhauses
ein, welchem zugleich die Armenkarte
weggenommen und aufbewahrt wird.

Hier wird von dem bei jeder Auf-
nahme gegenwärtigen Arzte das

Kranken

Krankenhauses, die Angabe des Gerichts- oder Armenarztes kontrolirt, insoferne sie nämlich die Krankheitsumstände betrifft.

Der Kranke wird einregistrirt, förmlich aufgenommen und ihm der geeignete Platz angewiesen. Das Weitere hierüber wird bei den polizeilichen und technischen Anweisungen dieser Anstalten vorkommen.

2.) Für die Klasse der durch zeitweise Beiträge assekurirten Kranken wird ein ähnliches Eintrittsbillet des Gerichts- oder Armenarztes, nebst der quittirten Karte der Herrschaft, in deren Diensten das aufzunehmende Individuum wirklich steht, und worauf das Abonnement für das Individuum, nebst den bisher richtig geleisteten Beiträgen verzeichnet gefunden werden, erforderlich. Beide bleiben bei dem Aufnahmsbureau deponirt.

Die in dem Eintrittsbillet enthaltene Angabe in Betreff des

sich zur Aufnahme eigneten Krank-
heitszustandes wird gleichfalls von dem
Krankenhausarzte kontrolirt.

Diese Vorsicht ist hier um so mehr
nothwendig, als es außerordentlich unan-
genehm wäre, daß nicht verschiedene
Subjekte ohne krank zu seyn, einzig
nur das öffentliche Krankenhaus
als Aufenthaltsort aus andern Ab-
sichten wählten, und gar oft ein
solches Institut mit Individuen,
welche an unbedeutenden bald vor-
übergehenden Übeln leiden, über-
laden werden würde.

Dem Physikatsarzte des Bezirkes als
Armenarzte müssen deshalb immer die
Auszüge des effektiven Kranken-
standes in dem öffentlichen Kranken-
hause mitgetheilt werden.

3.) Für die Klasse der Bezahlenden ist
ebenfalls eine Art Eintrittsbillet
erforderlich, welches aber von jedem
rezipirten Arzte ausgestellt, und nö-
thigen falls auch in dem Aufnahmsbü-
reau supplirt werden kann.

Die

Die nach gewissen Normen stipu-
lirte Bezahlung muß nach der wahr-
scheinlichen Dauer der Krankheit
vorausbezahlt, oder dafür an Geld
oder Werth deponirt, oder endlich
durch einen annehmbaren zahlungs-
fähigen Bürgen versichert seyn.

Jeder aufgenommene Kranke
wird der Norm und seinen Klassen-
verhältnisse gemäß mit allem zu seinem
Unterhalte, und zur Heilung oder zur
Erleichterung seiner Krankheit Er-
forderlichen versorgt, ohne daß
dafür weitere einzelne Bezah-
lungen oder Anrechnungen stattfinden.
Hier ist noch von einer Klasse der
Krankenhaus-Gäste zu sprechen,
welche weder zu den Armen noch
den Abonnirten, noch den Bezahlenden
gehören. Von den ältern Zeiten her
haben nämlich einige Familien, In-
nungen, Gesellschaften und Zirkel
gemäß der gemachten Stiftungen,
Schenkungen, Dotationen gewisser-
maßen ein Recht zu ihrer oder ihrer

Angehörigen unentgeldlicher Aufnahme in Krankenhäuser. Aus den Stiftungsakten dürfte deshalb für jedes Krankenhaus eine eigene Tabelle über dergleichen Ansprüche zu entnehmen seyn, und diejenigen, welche diese Rechte verheimlichen können und sich nicht freiwillig dieses Vorzugs begeben, d.i. in die gewöhnliche Assekuranz treten wollen, sollen mit Assekuranzkarten, für welche kein weiterer regulärer Beitrag geleistet wird, wenn die betreffende Stiftung p. hinreicht, versehen werden. Für die Aufnahme der Bediensteten des Hofes, des Adels in einigen größern öffentlichen Krankenhäusern z. B. in München, können nach Umständen leicht die nöthigen analoge Anordnungen getroffen werden. Die Ordnung und der Kredit der öffentlichen Krankenhäuser erfordern, daß kein in dieselbe aufzunehmendes Subjekt ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes der Anstalt, des

Haus

Haus wieder verlassen dürfe.

Bei dem Austritt erhält jedes Individuum ein Austrittsbillet und die in das Krankenhaus mitgebrachten Effekten u. s. w. Ein Bezahlender hat zugleich seine Rechnung mit dem Krankenhause zu berichtigen. Ausstände sollen nicht stattfinden: das Austrittsbillet ist übrigens nach der anliegenden Form.

Beilage No. 7.

Noch muß der Unterzeichnete die Bemerkung machen, daß es nützlich schiene, das Almosen, die aus dem Armenverbande in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommenen Individuen, für die Zeit ihrer Verpflegung in demselben, in die Krankenhauskasse bezahlen zu lassen, theils, damit es in den Rechnungen weniger Verwirrung gebe, theils aber, damit die Armeninstituts Vorstände weniger versucht werden, ihren Instituten auf Kosten der öffentlichen Krankenhäuser eine Erleichterung zu verschaffen.

§. 17.

§. 11. Technische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

§. 11.

Die eigentlich technische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser ist mit der ökonomischen und polizeilichen in vielen Punkten so enge verwebt, daß in dem Vortrage nicht wohl eine von der andern vollkommen ausgeschieden werden kann. Deshalb muß der Unterzeichnete sich über diese Gegenstände einstweilen auf gedrängte Umrisse beschränken und sich die vollständigere Bearbeitung der Instruktionen für das ganze zu einem öffentlichen Krankenhause nöthige Personale vorbehalten.

Die technische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser muß damit beginnen, daß die fähigsten und geschicktesten Aerzte, Wundärzte und Apotheker dazu bestellt werden, welche zugleich die übrigen zu diesem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Sollen die Krankenhäuser dem eigentlichen

lichen Zwecke, Heilung oder Erleich-
terung der Kranken, soviel als es
nur immer möglich ist entsprechen,
so muß der erste Arzt einer jeden
solchen Anstalt die Direktion derselben
führen, und gewissermaßen als die
Axe betrachtet werden, um welche
sich alle übrigen dabei kontribu-
irenden Zweige drehen. Doch
wird auch er für Alles, was die
Ordnung des Krankenhauses be-
trifft überhaupt, und für sein Ver-
fahren als Arzt besonders, verant-
wortlich gemacht. Er sorgt für
die pünktliche und schnelle Exekution
aller auf das Heilverfahren ab-
zweckenden Anordnungen, unter ihm
stehen die übrigen Aerzte, das ganze
Apothekenpersonale, wo ein solches
ist, und es wird ihm zur Pflicht gemacht,
für die normale und beste Verpfle-
gung der Kranken zu wachen, d. i.
für Kost, Getränke, Reinlichkeit und
Salubrität. Diese Gegenstände sind
die nothwendigen Berührungspunkte

in welchem er mit der Oekonomie steht. Es ist deshalb unerläßlich, daß sowol der dirigirende Arzt, als auch noch ein zweiter, dritter, oder vierter Arzt, deren einige zugleich operative Wundärzte seyn müssen und nach der Größe und Beträchtlichkeit der Krankenhäuser auch noch einer oder der andere medizinische Praktikant, in dem Hause selbst, oder wenigstens zunächst daran wohnen. Bei dem Apothekerpersonale, wo ein solches angestellt wird, tritt die nämliche Nothwendigkeit ein, so wie bei dem Oekonomen und seinen Angehörigen, bei der Speisemeisterin, dem Portier, und dem übrigen Dienstpersonale, deren Wohnungen aber nach §. 6. von den Krankensälen und Zimmern so geschieden werden müssen, daß eine willkürliche Kommunikation von den einen zu den andern nicht stattfinde. Sobald ein Kranker in das Krankenhaus tritt, wird er unverzüglich in das Hauptbuch eingeschrieben. Dieses

geschieht

Geschäft hat der Buchhalter oder Oekonom zu verrichten, und der bei der Aufnahme jederzeit assistirende Arzt, unterzeichnet die Angaben in dem Hauptbuche, wozu ein Muster in der Beilage gegeben wird.

Beilage Nro 8.

Dieses Hauptbuch enthält folgende Rubriken:

1.) eine fortlaufende Nummer, welche mit jedem Kalenderjahre neu beginnt,
2.) das Geschlecht, den Vor- und Zunamen, den Stand und die Religion des Kranken,
3.) dessen Alter,
4.) dessen Geburtsort, Gerichtsbezirk und Kreis,
5.) das Klassenverhältnis, d.i. ob der Kranke ein Armer, Abonnirter oder Bezahlender ist,
6.) dessen letztes Domizil,
7.) den Num. und das Folium des hiesigen vorerwähnten Quartiers,
8.) den Nrus des Ordinationsbogens, welcher aber füglich mit Num. 1. zusammenfallen kann,
9.) das Jahr, den Monat, den Tag und die Stunde des Eintritts, und ob er

mit einem Eintrittsbillet geschah, oder ob der Kranke, aus einer andern Wohlthätigkeitsanstalt zugieng. Ein Gleiches wird seiner Zeit in dem Hauptbuche über den Austritt bemerkt.

Die übrigen Rubriken des Hauptbuches, als der etwa erfolgende Tod, die Anzahl der Tage, welche der Kranke in Verpflegung war, die auf diese erlaufenen Kosten, die Krankheitsform und die nöthigen Bemerkungen, werden ebenfalls in dem Hauptbuche nachgetragen.

Ueber die in das Krankenhaus von den Kranken mitgebrachten Kleidungsstücke und übrigen Effekten, Geld u. s. w. wird die genaue Aufnahme in das Inventarium gemacht, von welchem bei der ökonomischen Organisation gesprochen wird. Unmittelbar nach der Aufnahme wird dem Kranken der Ordinationsbogen bestimmt, von welchem das Muster vorliegt.

Beilage Nr. 9.

Zu diesem Ordinationsbogen werden die

die Hauptqualitäten über den Kranken eingetragen, damit der ordinirende Arzt nicht immer in die Nothwendigkeit versetzt werde, von den Kranken erst beschwerliche und ermüdende Wiederholung der bereits gemachten Angaben zu machen, und zugleich, damit diese richtig und ohne Fehler aufgezeichnet werden.

Der Ordinationsbogen ist das wichtigste Aktenstück über jeden einzelnen Kranken, und auf ihm beruht sowol die richtige Abgabe der Arzneimittel, Verbandstücke u. s. w. Kost, Getränke, als auch die ganze Hauptkalkulität alles desjenigen, was auf seine Verpflegung verwendet wird. Zugleich liefert der Ordinationsbogen eine vollständige Krankengeschichte über jeden einzelnen Kranken durch die ganze Zeit seines Aufenthaltes in dem Krankenhause.

Aus der Einrichtung des Ordinationsbogens ist es ersichtlich, wie sie diesem mehrfachen Zwecke dienen.

Er bleibt als Hauptbeilag bei den Krankenhaus-Akten und wird nur bei den besonders anzumerkenden Vorkommnissen außer dem Krankenhause producirt. Wenn die Kranken einer besonderen Reinigung bedürfen, bevor sie von dem ihnen angewiesenen Platze Besitz nehmen, so erhalten sie Gelegenheit und alle Mittel dazu nach dem Austritt aus dem Aufnahms-Bureau. Die Bäder und Reinigungs-Anstalten für diesen Zweck enthalten deshalb besondere Vorrichtungen, welche mit den Heilungs-Bädern nicht vermengt werden dürfen.

Ist auch die Reinigung des Kranken geschehen, wo sie nöthig ist, und der aufgenommene Kranke in der Regel mit der eigenen Spitalkleidung berathen, so wird er in den für seinen Zustand und für sein Klassenverhältniß bestimmten Krankensaal und in ein für jeden Kranken vollkommen eingerichtetes Bett gewiesen. Der Arzt, oder Sekundär-

arzt

-arzt, welcher der Aufnahme assistirt, hat dann, wenn es der Zustand des Kranken erheischt, die Ordination der nöthigen Arzneimittel für denselben sogleich zu besorgen; außerdessen bleibt der Kranke bis zur nächsten gewöhnlichen Visite ohne Ordination. Aber in dem wichtigen und augenblickliche Gefahr drohenden Falle muß der erste Arzt der Anstalt sogleich in Kenntniß gesetzt werden; und dieser wird sodann die nöthige Ordination selbst machen.

Für die gewöhnlichen ärztlichen Besuche ist in den öffentlichen Krankenhäusern die Zeit zu bestimmen, und alles, was zu diesem wichtigen Geschäfte nöthig ist, anzuordnen. Der erste Arzt der Anstalt muß deßhalb, wenigstens für die schweren Kranken, die Ordination selbst machen; diesem Geschäfte muß noch ein Arzt oder Praktikant, ein Individuum der Oekonomie und ein Apotheker beiwohnen, damit die

ärztliche Verordnung sogleich zweimal, einmal in den Ordinationsbogen und einmal in den Medikamentenauszug, geschrieben und die verordnete Diät von dem Oekonomen noch besonders aufgezeichnet werde, welches in dem Ordinationsbogen gleichfalls geschieht. Jede Ordination, sie mag Medikamente, oder Nahrungsmittel, und Getränke, oder chirurgische und andere Heilungsgegenstände, oder auch Gegenstände der Oekonomie, z. B. die Nachholung des Weißzeuges, welche ausser der hiezu gewöhnlichen Zeit vorgenommen werden soll, betreffen, wird in den Ordinationsbogen eingetragen und von dem ordinierenden Arzte unterzeichnet.

Der Medikamentenauszug geht nach Vollendung jeder Ordination eines Saales sogleich in die Apotheke zur Verfertigung der Medikamente, wenn das Institut eine eigene Apotheke hat; außerdessen

werden

werden sämtliche Arznei-Verordnungen einer Visite, mit einander in die Apotheke, des Orts geschickt.
Der Auszug aus den Verordnung der Nahrungsmittel geht in die Küche, nach ihm wird die Kost und das Getränk für jeden Saal abgegeben, und nach dem Ordinationsbogen oder der Tafel, welche sich an jedem Krankenbette befinden soll, und worauf die allgemeine Notizen über die Krankheit und den Kranken nebst den Ordinationen der Heilmittel, der Kost und des Getränks verzeichnet sind, distribuirt.
Der genaue Auszug aus dem Ordinationsbogen, welcher die für sämtliche Kranke verordneten Speisen und Getränke enthält, wird numerirt, von den ordinirenden Aerzten vidirt und von dem ersten Arzte unterzeichnet, zur besondern Berechnung in das Lager hinterlegt.
Beilage Nr. 10. Ein Muster hiervon zeigt die Beilage.
In dem Ordinationsbogen, wird

der Gebrauch der Bäder, jede anfor-
derliche chirurgische Operation, über-
haupt alles, was auf das Heilver-
fahren Bezug hat, bemerkt, und zu-
gleich die darauf erfolgten Erscheinun-
gen und die Resultate, in der Rubrik
Bemerkungen, angegeben.
Für die Verwendung der Arzneimittel
müssen sich die Ärzte des hierüber
eigends zu verfertigenden Dispen-
satoriums und Formulars bedienen,
in der Regel, und ohne besonders er-
hebliche Ursachen, nicht davon ab-
weichen. Es ist das nämliche, dem
auch die Armenärzte in der Behand-
lung armer Kranker in den Be-
suchsanstalten zu folgen haben.
Ebenso wird auch ein Diät-Regula-
tiv für die Kost und das Getränk
der Kranken in den öffentlichen
Krankenhäusern festgesetzt, welches
den Dienst und die Verrechnung er-
leichtert.
Die Apotheken in den öffentlichen
Krankenhäusern der ersten und zweiten
Klasse

Klasse erhalten eine dem hiefür erscheinenden Dispensatorium angemessene Einrichtung, und sollen sich durch Güte und Wohlfeilheit der Arzneien, durch Einfachheit der Bereitungsart und den höchsten Grad der Reinlichkeit auszeichnen. Ueber die Verrechnungsart und Kontrole wird bei der ökonomischen Organisation die Rede seyn. Was über den Krankendienst, d.i. über Wartung und Pflege der Kranken zu erinnern ist, enthält der besondere Vortrag über die Krankenpflegerinnen. Jedes Krankenhaus muß einen Vorrath von allen zur Chirurgie erforderlichen Gegenständen, d.i. vollständige Apparate, aller chirurgischen Instrumente, Bandagen, Schienen, und Werkzeugen, überdieß aber auch noch zweckmäßige Apparate zur Anwendung der Elektrizität und des Galvanismus besitzen.

Zur wissenschaftlichen Organisation gehört auch die Vorschrift für die

nöthigen Rapporte, welche über den zeitweisen Wechsel der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern und über die Resultate der Krankenbehandlung zu erstatten sind. Erstere sollen täglich und wöchentlich, letztere am Schlusse eines jeden Monats angefertigt werden.

Beilage No. 11.

Ein Formular zu dem Tagesrapport, wodurch der Gerichts- oder Armenarzt über den Stand der Kranken in Kenntniß gesetzt wird, um bei der Ausstellung der vorgeschriebenen Eintrittsbillete für Arme und Afterkurirte darauf Rücksicht zu nehmen, zeigt die Beilage No. 11.

Beilage No. 12.

Für den wöchentlichen Stand und die Veränderungen in der Kranken-Anzahl und ihren Hauptabtheilungen während sieben Tagen, enthält die Beilage No. 12. ein Muster, welches auf der zweiten Seite eine Rekapitulation nach einer anderen Stellung der Resultate enthält.

Ein

Ein solches Wechselrapport scheint für die betreffenden Polizeistellen, und an manchen Orten auch für die Generalkommiß Bezirke, wesentlichen Vortheil zu haben.

Eine raisonnirende tabellarische Übersicht der Resultate eines jeden öffentlichen Krankenhauses soll mit vorzüglicher Genauigkeit am Schluße eines jeden Monats von dem dirigirenden Arzte verfaßt, und der Richtigkeit wegen von ihm und dem Oekonomen unterzeichnet werden.

Ein Muster hiezu enthält die Beilage No. 13.

Beilage No. 13.

In dieser Tabelle sollen die vorkommenden Krankheiten nach Klassen, Ordnungen und Species des nosologischen Systems von Cullen, welches als allein anwendbare Sprache in Benennung der Krankheiten, überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo über diesen Gegenstand öffentliche Verhandlungen stattfinden, eingeführt wird, stehen. —

Die Einführung einer bestimmten Sprache in Beziehung der Krankheiten ist ein unerläßliches Bedingniß, um in der Folge Zusammenstellungen machen zu können, und sich jedesmal gehörig zu verstehen. Beides letztere wären außerdessen bei der Verwirrung, in welche die medizinische Sprache seit 15. Jahren gerathen ist, unmöglich.

Die übrigen Rubriken der Tabelle sind für sich klar genug, und könnten nur noch mit einigen Kolonnen für die Summe der an jeder Krankheitsgattung Behandelten, vermehrt werden. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß aus dieser Tabelle die verbrauchten Medikamente und die Berechnung für diese, so wie überhaupt die Kosten eines Krankenhauses in jedem Monate ersichtlich sind.

Die letzte Seite dieser Tabelle enthält wieder eine Zusammenstellung der nämlichen Resultate nach

anderen

andern Gesichtspunkten.

Aus diesen Monatstabellen soll durch den Medizinalrath eines jeden Kreises mit dem Schluß zu eines jeden Vierteljahres ein tabellarischer Hauptbericht der Resultate aller in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuser bearbeitet und der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden, wo ein ähnlicher Hauptbericht in tabellarischer Form über die Resultate aus allen öffentlichen Krankenhäusern des Reiches zur öffentlichen Bekanntmachung durch die Obermedizinalräthe verfertigt werden soll. Es wird dem eine Art öffentlicher Rechenschaft über die Verwendung des Vermögens der Krankenhausstiftungen und der Beiträge der Abonnirten und Assekurirten, ferner über die Fähigkeit und den Fleiß des ärztlichen Personals, und endlich über die Oekonomie dieser Institute zugleich abgelegt.

§. 12. Ökonomische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser

§. 12.

Die ökonomische Organisation der öffentlichen Krankenhäuser muß zwei oberste Grundsätze erkennen, nämlich: es soll in allen Stücken der Krankendienst in seinem ganzen Umfange, erforderlichen Dingen möglichst und so sehr gewirthschaftet werden, als es die besondere Heiligkeit des diesem Zweige der Wohlthätigkeit gewidmeten Vermögens und der hiezu flüssig gemachten Beiträge erfordert. Diese gewissenhafte Oekonomie hat aber nicht vor- sondern stets den Kranken nachzutretten. Der zweite Grundsatz ist, daß alles, was für die Verpflegung der Kranken direkte oder indirekte verwendet wird, genau und ordentlich nachgewiesen, kontrolirt, und so zur Ratifikation bei der geeigneten Behörde vorbereitet werde. Wie bei einer jeden Haushaltung, so machen auch bei den öffentlichen

Kranken-

Krankenhäusern, die Einnahmen und Ausgaben die Hauptgegenstände der Oekonomie aus. Nach dieser aus der Natur der Sache fließenden Abtheilung nun von jeder besonders.

Von den Einnahmen.

Diese bestehen:

a. In dem für jedes öffentliche Krankenhaus festzusetzenden Beitrag, welcher aus den Ertragnissen aller Art, die zur Fundirung dieser Anstalt verwendet werden, zu bestimmten Terminen von der Stiftungsadministration des Distrikts abgegeben wird.

b. In den monatlichen Abonnements oder Assekuranzgeldern, welche durch die Lokalpolizeistellen erhoben, und an das öffentliche Krankenhaus abgegeben werden.

c. In den bezahlten Rechnungen für die Verpflegung derjenigen Kranken, welche als Gäste in das öffentliche Krankenhaus getretten

sind.

d.) Zu den Erträgnissen der Oekonomie, des Gartens, der Wirthsgründe u. s. w., wo solche Gegenstände mit einem öffentlichen Krankenhause verbunden sind.

e.) Zu den Erträgnissen aus dem Verkaufe des Düngers, der Asche u. s. f.

f.) Zu dem Verkaufe der für den Krankendienst gänzlich unbrauchbar gewordenen Gegenstände der Einrichtung.

g.) Zu dem Verkaufe der Relikten der in den öffentlichen Krankenhäusern Verstorbenen, wenn keine andere Ansprüche hierauf gemacht werden können.

h.) Zu zufälligen besonderen Schenkungen, Vermächtnissen und Beihilfen.

Die Einnahmen können dieser Aufzählung gemäß in gewisse und ungewisse getheilt, und zu den ersteren nur die ad a. et b. angegebenen gerechnet werden.

Alle diese Einnahmen fließen in die

Kassa,

Krankenhauskasse, welche „unter der doppelten Sperre, d. i. des dirigiren-den Arztes und des Oekonomen zu halten ist."

Ueber Einnahme und Ausgabe muß ein eigenes Kassebuch geführt werden, auf dessen einer Seite die Einnahme und auf der andern die Ausgaben verzeichnet sind. Der Oekonom führt und der dirigirende Arzt unterzeichnet dasselbe über die pekuniären Ereignisse eines jeden Tages.

Von den Ausgaben.

Diese begreifen folgende Rubriken unter sich:

a.) die Besoldungen auf das wissenschaftliche, ökonomische und dienende Personale und auf die Remunerationen für den Dienst der Krankenpflegerinnen.

b.) die Bezahlung der für die Kranken nöthigen Arzneimittel, worüber von dem Apotheker eine besondere und genaue monatliche Hauptrechnung geführt werden muß, die Apotheke

mag übrigens in einem öffentlichen
Krankenhause der ersten und zweiten
Klasse auf eigene Regie geführt,
oder in einem der dritten Klasse die
Medikamentenbedarf auch aus einer
bürgerlichen Apotheke entnommen
werden.

c.) Die Bezahlung der Gegenstände der
Chirurgie, z. B. Leinwand, Binden,
Kompressen, Charpie, Bruchbänder,
Suspensorien, Flanell und Wolldecken,
Schienen und Maschinen, chirurgische
Instrumente, ihre Reparation
u. s. w. Bänder, [illegible] und Federn.

d.) Die Bezahlung der für die Kranken
angeschafften Nahrungsmittel und
Getränke, mit allem, was zur
Zubereitung erforderlich ist,
die Küche mag übrigens auf eigene
Regie geführt oder verpachtet
werden.

e.) Die Bezahlung der auf die Beheizung, auf die Beleuchtung und
auf die Reinlichkeit des Hauses
verlaufenden Auslagen.

f.)

f.) Die Bezahlung für die Reinigung des Weißzeuges.

g.) Die Bezahlung für Reparation des Weißzeuges, der Bettfournitüren, der Meubles, Geräthschaften, Geschirr u. s. w. aller Art.

h.) Die Bezahlung der Büreau Kosten.

i.) Die Bezahlung der Leichen- und Begräbnis Kosten.

k.) Die Bezahlung der auf Baureparationen, neue Anschaffungen und sonstige außerordentliche Gegenstände verlaufende Kosten.

Für die Berechnung einer jeden der genannten Ausgabsrubriken, liegt ein Formular, und eben solche für die Zusammentragung der einzelnen, deren kurze Erklärung folgt.

Beilage No. 14.

Die tabellarische Berechnung für die Bezahlungen des ganzen Krankenhauses, enthält die Beilage No. 14., deren Rubriken an sich klar sind.

Ueber den Verbrauch der Medikamente führt der Apotheker

dieser Institute ein ordentliches Buch nach Einnahmen und Ausgaben, aller Artikel mit Angabe der Quantitäten, der Preise, der eigenen Fabrikate, des Restes am Schluße des Monats und der nöthigen Bemerkungen. Ein Schema enthält die Beilage 15.

Beilage No. 15.

Auf der ersten Seite findet sich eine Rekapitulation und Repartition der Apothekerkosten nach der Zahl der Hauptklassen, der Krankenlager, im Allgemeinen, nach Klassen und auf den Kopf im Durchschnitt für das Monat, berechnet; als Vorarbeit und Erleichterung zur Verfassung der übrigen Rapporte.

Für den Verbrauch der chirurgischen Gegenstände ist ein Muster zur tabellarischen Berechnung in der Beilage No. 16. enthalten, dem für die kleineren Krankenhäuser der dritten Klasse auch noch die Medikamenten Rechnung des bürgerlichen Apothekers beigefügt werden könnte. Doch müßte dieses indes-

Beilage No. 16.

zeit

zeit mit den Originalbelegen geschehen.
Ob die Küche, wenn in den öffentlichen
Krankenhäusern auf eigene Regie ge-
führt, oder verpachtet werden soll,
läßt sich äusserst schwer zum Voraus
festsetzen. Für beide Arten der
Kostbesorgung können wichtige
Gründe aufgestellt werden. Die
eigene Regie hat die Vermuthung
für sich, daß der Kranke dabei
bessere Kost erhält, daß der Ge-
winn, welchen in der Pächter noth-
wendig nehmen muß, der Anstalt
bleibt und daß überhaupt weni-
ger, oder leichter zu beseitigende
Gebrechen zu besorgen ist.
Bei einer Verpachtung der Küche
ist die Verrechnungsweise viel ein-
facher, das kleinliche Detail der
Wirthschaftung aller für die Besorgung
der Nahrungsmittel erforderlichen
Artikel fällt hinweg, die gehörige
Güte und Quantität der Kostpor-
tionen wird, so wie auch bei der ei-
genen Regie ebenfalls, allemal durch

einen der Speisenvertheilung assi-
stirenden Arzt, und gewissermaßen
durch den Kranken selbst, kontrolirt.
Ein Pächter wird immer die bei
der Kostbereitung vorkommenden
Gegenstände vortheilhafter erwer-
ben können, als die eigene Regie
u. s. w., namentlich vorzüglich das
zur Erzeugung einer so beträcht-
lichen Menge guter Fleischbrühe
nöthige Fleisch, welches in keinem
Krankenhause, von den Kranken
aufgezehrt wird, in Betracht ge-
zogen werden muß.

Die Wahl der einen oder an-
dern Art der Verpflegung der
Kranken mit Kost scheint demnach
von Umständen, von Ansichten und
am meisten auch von den Personen
abzuhängen, welche entweder mit dem
Krankenhause und den Kranken vor-
theilhafte Pacht eingehen, oder zur
Besorgung der eigenen Regie ge-
funden werden.

Für die beiden Verpflegungsarten

liegen

Beilage No. 17.

tigen Rechnungsmuster bei. Der Entwurf No. 17. weiset, wie die Kostportionen nach den verschiedenen Abtheilungen, nur ihrer Anzahl und ihrem stipulirten Werthe nach, berechnet werden sollen. Die Einfachheit dieser Berechnungsart ist augenfällig.

Wird die Kost in einem Krankenhause auf dessen eigene Regie bereitet, so ist die Berechnungsart und Nachweisung weitschweifiger und komplizirter. Zum Rechnungsschema dient die Beilage

Beilage No. 18.

No. 18., bei welcher die Repartition nach der Krankenzahl, den Krankentagen, und der kalkulirte Betrag für jeden Kopf täglich nicht unterlassen werden darf, um immer in der Uebersicht zu bleiben, und zeitig genug zu bemerken, wenn diese Manipulation zu thun werden sollte. Zugleich erfordert diese Selbstregie einen wesentlichen oder wenigstens

Beilage No. 19.

monatlichen Materialbuchs durch, um zu einem Rechnungsschluße gelangen zu können. Zu dieser Absicht ist die Beilage No. 19. angefügt.

Keiner Umständlichkeit dagegen unterliegt die Lieferung des Getränkes, nämlich des Biers und Weines für die Kranken auf eigene Regie. Es kann dabei das einfachste Verfahren und die leichteste Verrechnungsart statt finden, da die Consumtion aus den Ordinationsbögen ersichtlich ist, und keine Präparation u. dgl. wie bei den Speisen einzutreten hat. Niemals und in keinem Falle sollte deshalb die Verpachtung des Getränkes zugegeben werden, wenn auch die Küche verpachtet wird. Das Bier und die nöthigen Weingattungen können in größern Partien eingekauft, der Ankauf mittelst Contracten und Originalfacturen belegt, und auf den Verbrauch im Kleinen berechnet werden. Ein Entwurf zur tabellarischen Nachweisung des Getränkes

Getreides mit einer Uebersicht der Kosten, und der Berechnung nach dessen Gattungen – mit der Repartition auf die Krankenzahl, die Krankentage, und die individuelle Durchschnitts Berechnung, ist in der Beilage No. 20. enthalten.

Beilage No. 20.

Die zur Beheitzung, Beleuchtung, und Reinlichkeit des Hauses täglich nöthigen Gegenstände können auf die in der Beilage No. 21. vorliegende Weise der Berechnung unterworfen werden. Große [illegible] Vortheile lassen sich bei dem Ankaufe der Brennmaterialien erzielen, wenn dieselben im Großen, und zur gehörigen Zeit der Oekonomie beigeschafft werden, wovon schon weiter oben Meldung geschah.

Beilage No. 21.

Die nöthigen Ausgaben auf die Reinigung des Weißzeuges in den öffentlichen Krankenhäusern dürften, nach der Beilage No. 22. zu veranschlagen und nachzuweisen seyn. Hier kömmt zu erinnern, daß dieser Zweig der

Beilage No. 22.

Oekonomie im kleinen Krankenhause
selbst besorgt, sondern wo dieselbe
entfernt behandelt werden soll, um
die Salubrität der Krankenhäuser
zu erhalten.

Einen Entwurf zur tabellarischen
Berechnung und Nachweisung der Aus-
gaben auf die Reparation des Weiß-
zeuges, der Bettfournituren, der
Meubles, Geräthschaften, Geschirren
u. s. w. enthält die Beilage No. 23. Beilage Nº 23.

In Hinsicht dieses und des vorerwähn-
ten Gegenstandes scheint der Abschluß
vorläufiger Akkorde, welche man
nach Umständen abändern kann,
nützlich. Die Reparation des Weiß-
zeuges besorgen die Krankenpflege-
rinnen entweder in eigenem Hause,
oder durch besondere Nähterinnen
in den der eigentlichen Krankenpflege
nicht gewidmeten Tagen. Jedes
Krankenhaus soll einen hinlänglichen
Vorrath an Weißzeug und Bett-
fournituren besitzen, da immer ein
großer Theil dieser Gegenstände
im

im Gebrauche, ein anderer in der Reinigung und ein dritter in der Reparation seyn wird. Ueberdieß muß ein Vorrath in dem Magazin und ein kleiner Vorrath für die oft augenblicklich eintretenden Bedürfnisse, nahe an den Krankensälen seyn. Der ganze Vorrath eines jeden Artikels muß nach diesem fünffachen Bedürfnisse bemessen werden.

Für die Nachweisung und Berechnung der Ausgaben auf Leinwandkosten in jedem öffentlichen Krankenhause liegt der Entwurf No. 24. an. Ebenso No. 25. für die Ausgaben auf Begräbniß- und Leichenkosten.

Beilage No. 24.

Beilage No. 25.

Die vorkommenden außerordentlichen Ausgaben, z. B. auf Baureparaturen, neue Anschaffungen u. dgl., zu welchen jedesmal die Autorisation der Lokal-Stiftungs-Administration, und, wenn es beträchtlichere Summen betrifft, die der Kreis-Administration erhalt werden soll, so

nach der Tabelle No. 26. verrechnet

Beilage No. 26. und belegt werden.

Ueber alle diese Gegenstände soll die Rechnung mit Schluße eines jeden Monats gefertigt werden, damit durch größere hiezu anberaumte Termine die nöthige Einsicht, die genaue Nachweisung und Kontrole, welche besonders dem Lokal Stiftungs Administrator obliegt, nicht zu beträchtlichen Schwierigkeiten und zu einem unnöthigen Zeitaufwande Anlaß gebe.

Auf die nämliche Weise, auf welche die bisher vorgelegten tabellarischen Monats Rechnungen verfertiget werden sollen, hat der Oekonom, der Apotheker, die Speisemeisterin u. s. w. besondere Manualien zu halten, welche jedesmal zur Einsicht des dirigirenden Arztes, des Stiftungs Administrators, oder auch einer zur Inspektion erscheinenden Kommission des Kreis Kommissariats offen seyn, mit dem Material- und Geldwerthe aber übereinstimmen müssen.

Die

Beilage No. 27.

Beilage No. 28.

Die tabellarischen Monatsrechnungen werden mit einer allgemeinen Uebersicht oder Zusammenstellung nach der Beilage No. 27., welche zugleich eine Repartition der Kosten für jeden Tag des Monats, für die Zahl der Kranken und die Zahl der Krankentage enthält, und mit der monatlichen Hauptbilanz nach der Beilage No. 28. in der ersten Woche eines jeden Monats für das verflossene, der Stiftungsadministration behändigt, von dieser revidirt und kontrolirt und mit einem Berichte dem Kreiskommissariate übergeben, welches quartalweise Zusammenstellungen für das Ministerium des Innern über alle in dem Kreise befindlichen öffentlichen Krankenhäuser in ökonomischer Hinsicht auf gleiche Weise zu verfassen hat, wie es am Schluße des §. 11. dieses Vortrages über die wissenschaftlichen Resultate bereits vorgeschlagen wurde.

Damit einige ökonomische und Verwaltungs-
gegenstände, z. B. die nöthige Repa-
ratur des Gebäudes, der Feuerinstrumente
des Viehzeuges, der Geräthschaften
u. s. w. die erforderliche Nachschaffung
und die Ausmusterung der zum ferneren
Dienste unbrauchbar gewordenen Ef-
fekten in gehöriger Ordnung behandelt
werden, so soll der Stiftungsadmi-
nistrator in einem öffentlichen Kreis-
krankenhause mit Beiziehung des Arztes
und Ökonomen desselben, und der
geeigneten Handwerksleute, jährlich
zweimal besondere Revision vor-
nehmen. Bei dieser Revision wird
das ganze Gebäude besichtiget und
die ganze Mobiliarschaft gemustert.

Die Musterung der Mobiliar-
schaft geschieht nach dem vorhandenen
Inventarium, zu welchem das For-
mular No. 29. geeignet scheinet, — Beilage Nr. 29.
da aus demselben der Gang der An-
schaffung und der Preis mancher
Artikels zu ersehen ist.

Ueber diese Handlung ist ein
eigenes

Beilage No. 30.

eigenes Inventarisationsprotokoll nach dem Muster No. 30 zu führen und bei jedem Gegenstand anzuführen ob und wieviel neu, gut, mittelmäßig reparationsfähig und unbrauchbar ist. Nach dem Befunde dieser Revision sind dem Oekonomen die Genehmigungen zu den Reparationen und neuen Anschaffungen schriftlich zu ertheilen, wenn sie nicht eine gewisse Summe, welche bestimmt werden kann, übersteigen, da sie für die Führung des Krankenhauses ohnehin überall nachgewiesen ist, und wenn sie überhaupt aus der vorhandenen Baarschaft der Krankenhaus Kasse bestritten werden können. Außerdessen ist die Genehmigung von der Kreis-Stiftungsadministration zu erholen.

Alle neuen Anschaffungen werden in das Hauptinventarium mit Angabe des Preises, des Namens des Verfertigers oder Lieferanten, des Tages der Ablieferung p. einzutragen

und der numerirte Aufbewahrungsbeleg aufbewahrt. Die Reparaturen werden an ihrem Orte aufgeführt.

Das unbrauchbar gewordene wird öffentlich versteigert, darüber ebenfalls ein Protokoll abgehalten und der Erlös als Einnahme nach der Vorschrift übertragen.

Aus dem Überblicke der ganzen ökonomischen Organisation ist ersichtlich, daß die im Eingange dieses §. aufgestellten Grundsätze auf die vorgetragene Weise in einer ziemlichen Vollkommenheit durchgeführt werden können: daß eine vielfache Kontrole in die ökonomischen und pekuniären Geschäfte eines jeden öffentlichen Krankenhauses verwebt wird, da der dirigirende Arzt, der Lokaladministrator und die Kreis Stiftungsadministration beständig kontroliren, und eine nicht minder wichtige Kontrole auch in der Publicität der Resultate liegt, aus welchen die Kosten eines jeden ein-

zelnen

zahlen Krankenhauses mit Rücksicht auf die Zahl der verpflegten Kranken nach den Tag und Verpflegungsart, ersichtlich sind. Überdies soll, wie schon angetragen wurde, dem dirigirenden Arzte, dem Lokaladministrator, den zur Visitation abzuordnenden Kreisräthen p. dem Physikatsarzte des Bezirks, und auch den Kreismedizinalräthen die jedesmalige Einsichtnahme des ganzen Krankenhauses, der Magazine u.s.w. erlaubt, und dem administrativen Personale die öftere Untersuchung des Verpflegszustandes sogar zur Pflicht gemacht werden. Auch den Besuchen des Publikums werden unter gewissen Bedingungen die Krankenhäuser geöffnet.

Nach dieser Darstellung der ökonomischen Organisation der öffentlichen Krankenhäuser, wird das Erforderniß des zu ihrer Ausführung nöthigen ökonomischen Personals, wie dasselbe in der Beilage

No. 4. angegeben ist, auch als ziemlich müßig, indem wahrscheinlich hinreichend erscheinen, die vielen, aber indispensablen Geschäfte, Berechnungen und Schreibereien zu verfertigen.

§. 13. Polizeiliche Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

§. 13.

Die polizeiliche Organisation der öffentlichen Krankenhäuser umfaßt vorzüglich nachfolgende Hauptgegenstände:

a.) Reinlichkeit des Hauses, der Kranken, aller zum Krankendienst erforderlichen Utensilien, und die von diesen Dingen abhängende Salubrität der Luft;

b.) Sicherheit der in den öffentlichen Krankenhäusern in Rapport und Verhältnisse gesetzten Personen, d.i. der Kranken, des ärztlichen, pflegenden, ökonomischen und dienenden Personals, der Gebäude, und aller bei der öffentlichen Krankenpflege nothwendigen oder zufälligen Dinge;

c. Ord-

c.) Ordnung in jeder Art des Krankendienstes; Subordination und Disziplin.

Ad a.) Gegen die bisherige Gemeinheit sollen die öffentlichen Krankenhäuser in Zukunft in der möglichsten Reinlichkeit erscheinen und auch von dieser Seite ihre glückliche Wiedergeburt an den Tag legen.

Der Unterzeichnete ist durch eigene vielfältige Erfahrung vollkommen überzeugt, daß in diesen öffentlichen Anstalten eben solche Einrichtungen Platz haben können, durch welche viele große Privat Haushaltungen das offene Gepräge einer wohl bemessenen und ununterbrochenen Sorgfalt, der Reinlichkeit und Ordnungsliebe an sich tragen. Bestimmte Vorschriften mit einer fortwährenden Aufsicht und Strenge in ihrer Befolgung werden den Zweck hiezu nicht verfehlen.

Diese Vorschriften haben zu

bestehen: in der Reinhaltung der Kranken, der Krankensäle und ihrer Einrichtung, in Säuberung des Hauses, der Gänge, Stiegen, Abtritte, Höfe, Küchen, Speis- und Kochgeschirr, in beständigem und hinlänglichem Vorrathe von warmem und kaltem reinen Wasser, in Absonderung und Ausscheidung der Kranken nach den Gattungen, Arten und Zufällen ihrer Krankheit, in der Erholung der Säle und Zimmer, des Weißzeuges und der Bettfournituren, in dem öftern Erneuern der Matrazen und Polster, der Strohsäcke p. dem Walken der wollenen Decken, u. s. w. und in dem Gebrauche gehörig eingerichteter Bäder.

Auf diese äußerste Reinlichkeit ist in den öffentlichen Krankenhäusern um so mehr zu halten, als dieselbe zugleich ein vorzügliches Mittel ist, die Salubrität der Luft in diesen Anstalten

zu

zu erhalten, deren Verderben
durch die Respiration vieler
zusammengedrängter Menschen,
durch die Effluvien der ver-
schiedenen Ausleerungen derselben,
und selbst durch den eigentlichen
Krankendunst mehr, als irgend
anderswo beschleunigt wird.
Zu gleichem Zwecke dienen die
Ventilationsvorrichtungen, von
welchen im §. 6. gehandelt wurde;
und zur Desinfizirung und Reini-
gung der von den Kranken ent-
leerten Säle und Zimmer, sollen
die bekannten mineral sauren
Räucherungen angewendet werden.
Zur beständigen Unterhaltung der
Salubrität der Luft, und zur
Verhütung aller Ansteckung sind
übrigens Reinlichkeit, Lufterneue-
rung und Räucherungen nach
Guiton Morveaus Methode,
die Hauptmittel. Für die letztern
sollen die öffentlichen Krankenhäuser
eigene Vorschriften und die nöthigen

Apparate erhalten.

§ 6. daß die in einem öffentlichen Krankenhause zu verpflegenden Kranken, daselbst Sicherheit für ihre Person und für ihr mitgebrachtes Eigenthum erhalten, ist eine nicht mehr als billige Forderung. In dieser Hinsicht wird als ein Grundsatz in Antrag gebracht, daß die dahin zu versetzenden Kranken der öffentlichen Gesellschaft nicht unwürdig oder gefährlich seien. Die Kranken aus den Gefängnissen, Strafanstalten und Korrektionshäusern finden demnach keine Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser, sondern für ihre Verpflegung ist in den Gefängnissen die gehörige Vorsorge zu tragen. Eine solche Maßregel ist für die Aufrechthaltung des Kredites, der Ruhe und Sicherheit der öffentlichen Krankenhäuser unerläßlich und auch deshalb nothwendig, weil, abgesehen von den Kosten des Unterhalts

solcher

solchen Individuen, eine Garantie gegen ihr Entweichen aus denselben nicht gegeben werden kann.

Die Behandlung der venerischen Mädchen aus den Bordellen p. wird in den öffentlichen Krankenhäusern aus mehrfachen Rücksicht nicht statt finden können, weil

1.) dieselben nicht unter die Armen gehören,

2.) eine Assekuranz oder Abonnement mit ihnen aus begreiflichen Ursachen nicht angenommen werden kann,

3.) sie auch als bezahlende Gäste in der Regel, des Rufes dieser Anstalten und der polizeilichen Sicherheit wegen, keinen Zutritt finden sollen,

4.) dergleichen Subjekte bei ihren sich zugezogenen Krankheiten immer noch mehr oder weniger arbeitsfähig, und also die Kosten ihrer Heilung durch während derselben geleistete Arbeiten zu ersetzen im Stande sind;

5.) es endlich nicht nützlich scheint, ihre

Existenz auf irgend eine Weise sehr zu begünstigen.

Ueber diesen besonderen Zweig der medizinischen Polizei behält sich der Unterzeichnete [illegible], seiner Zeit einen abgesonderten Vortrag zu erstatten.

Damit die Sicherheit nicht durch Wahnsinnige, Irren und Rasende gestört werde, da sich Äußerungen der Verstandeskräfte im Verlaufe der Krankheiten oft zeigen, so ist auf zeitige Absonderung derselben in besonders hiezu eingerichtete Zimmer, auf die Anwendung der geeigneten unschädlichen Zwangsmittel, des Zwangshemdes, des englischen Hemdes, der Gurten und des Zwangstuhles, vorzüglich aber, wenn diese Zufälle gefährlicher Art werden, auf ihre baldige Abgabe in ein Irrenhaus u. dgl. besondere Sorge zu tragen.

Gegen eine kränkende oder entehrende Behandlung von Seite des den Krankendienst verrichtenden Personals,

wachen

wenn über bisher in allen öffentlichen Krankenanstalten nur zu oft gerechte Klage geführt wurde, sind die Kranken in Zukunft durch die Organisation des Krankenpflegerinnen Instituts und durch die beständige Aufsicht der Aerzte p. auch ihre Verrichtungen und ihr Betragen hinlänglich geschützt. Daß nun solche Aufsehende aber so wenig durch ein neues Benehmen der Krankenhausärzte und Wundärzte statthaben können, wird eine umsichtsvolle Auswahl bei ihrer Anstellung und die genaue verlangte Kenntniß ihres Charakters verbürgen, eine ununterbrochene und öftere Visite, tiefe durch die Obergeordneten, die Ueberzeugung darüber gewähren. Das ökonomische und übrige Dienstpersonal kommt mit den Kranken beinahe nicht in Berührung; aber auch dieses darf sich nichts, was die Sicherheit und Ordnung stören könnte zu Schulden kommen lassen. Die Hauspolizei sichert übrigens den

dirigierende Arzt, und nimmt, wo es
nöthig ist, oder die Natur der Sache es
erheischt, den Oekonomen dabei zu
Hilfe. Alle außerordentlichen polizei-
lichen Ereignisse und Anstände, außer
der Ortspolizei, und die in die bürger-
liche oder peinliche Rechtspflege ein-
schlagenden Fälle, dem Untergerichte
des Orts angezeigt und übergeben
werden. Es könnte nach diesem
Grundsatze der Fall eintreten, daß
ein Kranker aus dem öffentlichen
Krankenhause wegen darin began-
genen Vergehungen oder Verbrechen,
wenn seine Krankheit den Transport
gestattet, in das Krankenzimmer
eines Gefängnisses überbracht wer-
den müßte. Aber auch das techni-
sche, ökonomische und dienende Per-
sonal muß vor Beleidigung von
Seite der Kranken gesichert seyn.
Es ist deshalb jeder Kranke bei sei-
nem Eintritt in das öffentliche
Krankenhaus darauf aufmerksam
zu machen, sich der bestehenden Ordnung

und

und den Hausgesetzen zu fügen, den ihm Hülfeleistenden und ihn Pflegenden Personale mit der gebührenden Achtung zu begegnen. Die Dagegenhandelnden können nach Gestalt der Sache erinnert, gewarnt, ihnen ihr Betragen mit Anstand verwiesen, oder dieselben nach Umständen und mit Rücksichtnahme auf ihr bürgerliches Befinden, in Disziplin, durch Absonderung in ein eigenes Zimmer, durch eine nicht nachtheilige Schmälerung der Kost und des Getränks u. dgl. gestraft werden. Da sichere Erfahrungen zufolge dergleichen Handlungen selbst niemals bei sehr schweren Kranken, sondern mehr bei Rekonvaleszenten, dann bei den Skabiösen und venerischen Kranken ereignen, so hat man keine Ursache von dieser Einrichtung Mißbräuche zu befürchten, um so weniger, als der Rechtlichkeit und Humanität des ärztlichen Personals vertraut, dasselbe aber auch in seinem wechsel-

ken und schonen Geschäften von mutwilligen Verunglimpfungen geschützt werden soll.

Das von den Kranken benützte Eigenthum des Krankenhauses wird durch ähnliche Polizeimaßregeln gesichert. Geht einigen Gegenständen durch die Schuld des Kranken ein ungewöhnlicher und außerordentlicher Nachtheil zu, so muß den dadurch verursachten Schaden, wo möglich, der nämliche Kranke ersetzen. Dieses hat vorzüglich bei bezahlenden Kranken statt.

Das Eigenthum der von den Kranken mitgebrachten Effekten wird dadurch gesichert, daß jeder Kranke gehalten wird, bei seinem Eintritte das Mitgebrachte inventarisiren zu lassen und in besondere Verwahrung zu geben. Zu diesem Ende wird hier das Formulare zu einem Inventarium über die von den Kranken in das Krankenhaus mitgebrachten Effekten vorgelegt. Zu diesem

Beilage Nr. 31.

wird

wird jeder Gegenstand in die betreffende Rubrike in Gegenwart des die Aufnahme assistirenden Arztes, von dem geringen unteren Individuum der Erkennung eingetragen und von beiden unterzeichnet. Dem Kranken soll dabei ausdrücklich verständigt werden, daß sich das Krankenhaus nur dasjenige garantirt, was er zur Verwahrung abgegeben hat. Übrigens darf schon der Ordnung und Reinlichkeit wegen nicht gestattet werden, andere Gegenstände, als einiges Leinenzeug in den Krankensaal mitzunehmen. Bei bezahlenden Kranken, welche in besonderen Zimmern verpflegt werden, können Ausnahmen eintretten.

Was der Kranke bei seinem Eintritt in Verwahrung übergeben hat, muß ihm bei seinem Austritt zurücke behändiget werden. Läuft der Kranke in Gefahr, in dem Hause zu sterben, so stehet ihm, falls er abonnirt oder bezahlend war, frei, vorher zu testiren. Die Armen

haben nicht zu testiren, da der Wohlthätigkeitsfond ihr Erbe ist.

Die Verfassung und Giltigkeit eines Testamentes der Kranken in öffentlichen Krankenhäusern, sollte an wenigern Formalitäten als gewöhnlich gebunden und deshalb von der obersten Justizgewalt eine Ausnahme von den strengen Gesetzen erlaubt werden. Das Detail davon muß der Unterzeichnete den geeigneten Behörden in Vorschlag zu bringen überlassen. Ein solches Testament soll volle Giltigkeit nicht allein über die in dem Krankenhause deponirten Effekten, sondern überhaupt in Hinsicht des ganzen Vermögens des Testirenden haben. Die in das Krankenhaus mitgebrachten Effekten der darin verstorbenen [illegible] oder [illegible], welche nicht testirt haben und von welchen keine Notherben vorhanden sind, sollen dem Krankenhause zufallen, und die nach einer öffentlichen Versteigerung daraus

daraus erlösten Summen, in die
Krankenhauskasse fließen.

Ueber den Tod eines in einem öffentlichen Krankenhause Verstorbenen ist dasjenige zu beobachten, was die Gesetze zur Herstellung der Zivillisten vorschreiben werden; auch haben die Anverwandten oder Angehörigen ebenfalls legale Sicherheit zu fordern. Von Seite der Anstalt wird in solchen Fällen ein legaler Auszug aus dem Hauptbuche gegeben, in der Form, wie die Beilage weiset.

Beilage Nro 32.

Ueberdies soll indes das Krankenhaus die Polizeistelle des Ortes über die in einem bestimmten Zeitraume, z. B. in einem jeden Monate Verstorbenen, in offizielle Kenntniß setzen. Auch hierüber liegt ein Muster an.

Beilage Nro 33.

Ad c.) Für die Ordnung einer jeden Art des Krankendienstes sind Instruktionen nothwendig, welche das Personale aller Dienstgrade über seine Obliegenheiten und

Verhältnisse genau unterrichten. Ein jedes Individuum, von dem dirigirenden Arzte bis zum eigentlichen Dienstpersonale, wird auf seine Instruktion verpflichtet, und eine angemessene Subordination eingeführt, damit nicht der geringste Anstand in dem Gange der Krankenhaus-Geschäfte obwalten könne.

Für die Ordnung unter den Kranken soll eine sehr bündige Bekanntmachung der Hausgesetze, in jedem Krankensaale affigirt seyn. Diese Hausgesetze bestehen in der Beobachtung der größten Reinlichkeit, sowohl des Körpers, als der Bettfournituren und allen bei dem Krankendienste nöthigen Geräthschaften, in Vermeidung aller eigensinnigen und muthwilligen Handlungen, durch welche die Ruhe der übrigen Kranken in dem nämlichen, oder in den benachbarten Sälen und Zimmern gestört werden könnte, in genauer Befolgung der von

den

dem ärztlichen Personale gegebenen Vorschriften, ohne Widerrede oder Widerspenstigkeit, in Erweisung der gebührenden Achtung gegen die Arzt, Krankenpflegerinnen p. die Ordensmänner u.s.w. Ferner darf kein Kranker ohne Erlaubniß des Arztes sich außer Bette aufhalten, niemals aber das Zimmer oder den Saal, wohin er gewiesen wurde, verlassen, oder in den Garten gehen, ohne besondere Erlaubniß des Arztes, welche in der Regel bei der Morgenvisite gegeben wird. Der Eintritt in die Küche, die Keller, die Magazine u.s.w. ist den Kranken durchaus verboten. Die Erlaubniß in den Garten zu gehen, darf nicht über die von dem Arzte bewilligte Zeit ausgedehnt, und es muß sich dabei hinsichtlich der Bewegung, der Spiele und Leibesübungen genau an die Vorschrift desselben gehalten werden. Dabei darf der Kranke nichts in dem Garten pflücken, nichts verderben,

Vorzüglich dürfen den Kranken in öffentlichen Krankenhäusern, von außen durch Besuche keine Nahrungsmittel, keine Getränke, am allerwenigsten Medikamente beigebracht werden, weswegen die Erlaubniß zum Besuche eines Kranken, von dem beständig anwesenden Arzte allein gegeben, und der Besuchende besonders erinnert werden soll, nicht gegen diese Vorschrift zu handeln.

Was ferner zur Ordnung des Hauses erfordert wird, bezieht sich: auf die regelmäßige Besorgung des Essens zur festgesetzten Zeit, und auf die angemessenste Manipulation bei Vertheilung der Speisen und des Getränkes; auf die Bestimmung der Stunden zur Vornahme der Besuche, welche aber, wie oben erinnert wurde, nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Arztes stattfinden; auf die Funktion des Hausknechts; auf die Beleuchtung des Hauses, der Säle, Gänge und Stiegen

zur

zur Nachtzeit; auf die Aufsicht zur Abwendung der Feuersgefahr; auf die Eintheilung aller vorkommenden Geschäfte in die dazu bestimmten Zeiten, weshalb die Uhren so anzubringen sind, daß über diesen Punkt keine Verlegenheit entstehe; auf die angemessene Absonderung und Verpflegung mit Speise, Getränk, Tisch- und Bettfournituren, dann Möbeln überhaupt, für bezahlende Gäste und distinguirte Personen c.; endlich auch noch auf die Ausübung der religiösen Pflichten, der deshalb nöthigen Administration, welche jedoch ohne besonderes Aufsehen und eingreifendes Zeremoniel geschehen soll, auf die Behandlung der Sterbenden, die Vorsicht in Aufbewahrung der Todten und bei den vorzunehmenden Leichenöffnungen, damit diese den Kranken nicht nachtheilig werden, auf die Zeit des Transportes zur Beerdigung, um jeden widrigen Eindruck

auch die Kranken zu warten u. s. w.

Die technische, ökonomische, und polizeiliche Organisation müssen in ein vollkommenes Ganze verschmolzen und in der Ausführung aufs Pünktlichste gehandhabt werden, damit die öffentlichen Krankenhäuser als ein Vollendetes und Vertrauen Einflößendes erscheinen. Vorzüglich dadurch soll der Kredit dieser Anstalten vermehrt und befestiget, die verschiedenen Mittel zu ihrer Erhaltung aufgebracht und die Genesung der Kranken durch Zutrauen und Beruhigung begünstiget werden.

§. 14. Besondere Rücksichten, welche die öffentlichen Krankenhäuser als medizinische Unterrichtsanstalten erheischen.

§. 14.

Nebst demjenigen, was die öffentlichen Krankenhäuser als Wohlthätigkeits- und Polizei-Anstalten zu leisten haben, muß in denselben noch eine andere nicht minder wichtige Absicht erreicht werden, nämlich die praktische Bildung

junger

ringen Aerzte und Wundärzte.
In das Detail der Gründe einzuge-
hen, aus welchen diese ihr gesam-
meltes theoretisches Wissen vorzüg-
lich in öffentlichen Krankenhäusern
anwenden lernen, und die Handlungs-
weise erfahrener Aerzte beob-
achten sollen, ist hier nicht nöthig.
Es leuchtet indessen ein, daß in
der frequentesten und [illegible]
Privatpraxis in einer gegebenen
Zeit unmöglich so viele instruktive
Fälle vorkommen können, als dieses
in den genannten Instituten geschieht.

Es ist deshalb darauf ange-
tragen worden, daß die öffent-
lichen Krankenhäuser in den Uni-
versitäts Städten Erlangen und
Landshut beträchtlich mehrere
Kranke aufnehmen können, als diese
Lokalitäten an sich erfordert hätten.
Dem medizinischen Professor der
praktischen Fächer muß nämlich
eine Auswahl der Kranken für den
Unterricht und den angehenden Aer-

dizinern Gelegenheit zur Beobach-
tung offen stehe.

Die öffentlichen Krankenhäuser der Universitäts-Städte müssen dagegen von der Beschränkung in Anwendung der Arzneimittel und der einzuführenden Kostenordnung, von der strengen Kontrole und Berichtserstattung an die königl. Generalkommissariate in finanzieller und ökonomischer Rücksicht ausgenommen werden. Die hieraus nothwendig entstehenden Mehrausgaben deckt der Universitätsfond und macht an das Krankenhaus, welches als Klinikum, als Universitätsattribut erscheint, einen bestimmten jährlichen Beitrag. Die Berichte und Rezepte erstatten die Professoren der Kliniken, erstatten die Generalkommissariate ihres Bezirks, zur allerhöchsten Stelle unmittelbar. Im übrigen sollen auch diese Institute die technische, ökonomische und polizeiliche Orga-

nisation

inspektion mit wenigen und nur den allernöthigsten Modifikationen erhal-ten. Das Klinikum als öffentliches Krankenhaus muß auch zur Zeit der Ferien, während welcher die Professoren von ihrem Domizil abwesend sind, von einem ordentlichen Arzte besorgt, und dazu vielleicht am zweckmäßigsten der Gerichtsarzt der Universitätsstadt verwendet werden.

Den Professoren der Klinik an den landärztlichen Schulen zu Bamberg, München und Salzburg wird die Befugniß ertheilet, sich mit Zustimmung der dirigirenden Aerzte der öffentlichen Krankenhäuser dieser Städte, die Kranken, welche sie eben für ihren Unterricht geeignet finden, aus der gesamten Krankenzahl, mit Ausnahme der Bezahlenden und zum Theil auch der Abonnirten, auszuwählen, und in einigen besondern Sälen zusammenzulegen. Endlich darf die durch

der Ordnung und Polizei des Hauses, so wie der Oekonomie desselben kein Nachtheil zugehe.

Um jungen Aerzten hinlängliche Gelegenheit zur Bildung zu verschaffen, kann ihnen der Zutritt bei der ordinativen und in besonderen Fällen auch außerordentlichen von dem dirigirenden Arzte der öffentlichen Krankenhäuser erlaubt werden: nur haben sie sich dabei genau in die Ordnung und Gesetze dieser Häuser zu fügen. Endlich können junge Aerzte auf Gutbefinden des dirigirenden Arzte und bei einer zunehmenden Krankenzahl als Praktikanten in den temporären Dienst der öffentlichen Krankenhäuser treten und für ihre Funktion aus der Krankenhaus Kasse verhältnißmäßig remunerirt werden.

§. 15. Aufsichtsbestimmung der öffentlichen Krankenhäuser und des dabei angestellten Personals.

§. 15.

Die öffentlichen Krankenhäuser stehen unter den Generalkommissariaten

ihres

ihres Bezirks unmittelbar, und unter
den königl. geheimen Ministerium des
Innern mittelbar. Sowol die wissen-
schaftlichen Resultate, als die polizei-
lichen Rapporte und die Rechnungen der
Oekonomie gelangen zuerst an die
königl. Generalkommissariate, wer-
den daselbst revidirt und in einer
Uebersichtstabelle zusammengestellt
dann in den vorgezeichneten Terminen
der allerhöchsten Stelle vorgelegt.
Von der Ausnahme bei den Uni-
versitäts-Krankenhäusern wurde
im vorigen §. gesprochen. Die
Lokaladministratoren wirken auf
die öffentlichen Krankenhäuser nicht
weiter ein, als es im gegenwärtigen
Vortrage bestimmt wurde. Bei
den königl. Generalkommissariat-
versieht der Kreismedizinalrath
den wissenschaftlichen, der Kreis-
Stiftungsrath den ökonomischen und
ein Kreisrath, dem diese besondere
Arbeit zugetheilt wird, den polizei-
lichen Theil. Zu vorkommenden

Fällen treten diese drei Respizienten zur Bearbeitung der Krankenhausgegenstände zusammen, und unterzeichnen die der allerhöchsten Stelle vorzulegenden Rapporte, Übersichten und Berichte, nach dem Königlichen Generalkommissär gemeinschaftlich.

Rücksichtlich des Krankenhauspersonals: Der dirigirende Arzt, der Arzt und die Sekundärärzte, so wie auch der Oberapotheker und Apotheker, unmittelbar unter dem Königlichen Generalkommissariate stehen, aber von diesem nicht aufgenommen oder ernannt, sondern der allerhöchsten Stelle nur begutachtet werden können. Ein Gleiches soll mit den Oekonomen und Buchhaltern, jedoch mit dem Unterschiede der Fall seyn, daß bei ihren Anstellungen auch das Gutachten der Lokalstiftungs-Administratoren zu vernehmen ist.

das

das übrige Personal wählen, zu
die Aerzte, Apotheker und Oekono-
men, insofern es nöthig ist, und
indem man diesen bleibt für die
gewählten Subjekte verantwort-
lich.

Von den Krankenpflegerinnen han-
delt die Beilage besonders.

In Hinsicht der Auswahl der
Priester zu dem religiösen Dienste
in den öffentlichen Krankenhäusern
ist das Gutachten der dirigirenden
Aerzte dieser Anstalten erforder-
lich. Das Weitere kann auf
die nämliche Weise behandelt
werden, wie es in dem Vortrage
über die Armenversorgungshäu-
ser bereits in Vorschlag kam.

Beilage zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

I. Die Errichtung eines eigenen Instituts der Krankenpflegerinnen betreffend.

Offenbar die meisten Schwierigkeiten in der öffentlichen Krankenpflege ergeben sich bisher allenthalben mit den Krankenwärterinnen und Wärtern. Wenn man in die traurige Nothwendigkeit versetzt, für die Krankenhäuser für Männer, männliche und für die der Weiber, weibliche Subjekte, zum Krankendienste zu suchen und anzunehmen, wie sie der Zufall darbot, und wie sich Individuen dazu, gewöhnlich nur aus Mangel anderer Erwerbsquellen, geneigt finden ließen. Ohne Unterricht, ohne Interesse für die Institute denen sie dienten, ohne Mitleid und Gefühl für und mit dem Kranken, dessen Zustand sie erträglicher zu machen beitragen sollten, roh und ungeschickt, mit andern Fehlern des Charakters nur zu häufig versehen, verrichteten sie die ihnen übertragenen Geschäfte nach Laune und Willkür, und wenn, man mit

ihren eigennützigen, heuchlerischen Launen nicht mehr zufrieden, so war doch kein anderes Mittel, als sie zu entfernen, um ihren Platz mit andern, aber eben so wenig entsprechenden Subjekten wieder zu besetzen. Die Leutseligkeit, Nüchternheit, Ehrlichkeit, Unverdrossenheit, Reinlichkeit, Ordnung und beständige Aufmerksamkeit, die nöthigsten Eigenschaften zur Pflege der Kranken, waren bei dieser Klasse in der Regel gar nicht zu denken. Wurden sie längere Zeit in einem Hause geduldet, so glaubten sie sich als Herren und Meister des ganzen Institutes ansehen zu dürfen und handelten auch häufig diesem gemäß. Man muß diese Klasse von Menschen lange genug gesehen und beobachtet haben, um von ihrer Nichtswürdigkeit ganz indignirt zu werden.

Und doch ist ihr Dienst für

die

die Kranken, von außerordentlicher Wichtigkeit; denn wenn nicht auch von Seite der Pflege den Anordnungen des Arztes und den Bedürfnissen der Kranken entsprochen wird, so kann bei der allerbesten Einrichtung eines öffentlichen Krankenhauses, bei aller Geschicklichkeit der Aerzte, und bei allem, was zu diesem Zwecke verwendet wird, ein glücklicher Erfolg nimmermehr erwartet werden.

Wie sollte aber auch die Selbstaufopferung, die Unverdrossenheit, die Anstrengung und alle Eigenschaften, welche der Krankendienst erfordert, und die Verrichtung aller Geschäften, welche er mit sich bringt, bei bloßen, überdies im Verhältnisse zur Wichtigkeit der Dienstleistung immerhin schlecht bezahlten Miethlingen erwartet werden können, die mit Ende ihrer Laufbahn und wenn sie auch zu diesen Verrichtungen untauglich werden, nur Elend und den Hungertod vor sich sehen

Man bedenke, daß man ihnen das Heil der Kranken die meiste Zeit des Tages, und die Nacht hindurch nur ohne hinlängliche Aufsicht und Kontrole überläßt, daß sie also den Gelegenheiten zur Bequemlichkeit, zur Pflichtversäumniß und Vernachlässigung der Kranken, oft sogar zu Mißhandlungen preisgegeben haben. Um unter solchen Umständen besser gefunden zu werden, als sie sind, müßten sie nicht Menschen seyn.

In den ersten Zeiten des Christenthums, der eigentlichen und einzigen Mutter der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, wie bereits gezeigt worden ist, war die Krankenpflege aus höheren und religiösen Absichten geübt. Lange Zeit erhielt sich dieser gute Geist, und erlosch endlich im Mittelalter beinahe ganz, oder artete doch wenigstens in eine ganz unkenntliche Gestalt aus. Nachsicht man einige aus diesen Zeiten übrig gebliebenen Anstalten, welche aber

nicht

nichts, als die traurigen Ueberreste dessen, was ehemals bestand, beurkunden, und dem heutigen Zustande der zivilisirten Welt, den Begriffen und Maximen der Menschen höchst heterogen sind: nämlich, die geistlichen, der Krankenpflege gewidmeten Orden. In Brünn bestanden deren keine andern, als die Klöster der Brüder des heiligen Johann de Deo, oder der barmherzigen Brüder, und jenes der Elisabethinerinnen. Von den ersten war ein Kloster zu Mähren und zu Neuburg, von den letzten ebenfalls eins zu Mähren und das andere ehemals der Stadt Neubrünn zu Altzellburg.

Die Geschichte dieser Institute und ihre Einführung in Brünn, in der letzten Hälfte des abgewichenen Jahrhunderts, sammt ihrer Verfassung, kann als bekannt hier übergangen werden.

Nur ist zu zeigen, daß bei ihrem der klösterlichen Verbande der Haupt-

zweck, die Krankenpflege aber
Nebensache war.
Ihr Entstehen hatten sie in kleinen
ansehnlichen Beiträgen des Hofes,
Geschenken der Privaten, und Un-
terstützungen der Gemeinkasse der
ehemaligen deutschen Provinz dieses
Ordens, zu verdanken. Ihr eigener
Fond, als der Unterhalt ihrer
Kranken, floß aus einigen in Gelde
erhaltenen Stiftungen und Vermächt-
nissen, vorzüglich aber aus den
Sammlungen, welche sie beständig
durch das ganze Land zu machen, die
Erlaubniß hatten. Nur was die
Mönche und Nonnen entübrigten,
gehörte den dürftigen Kranken,
und sie verminderten die Zahl
der letztern mit der Verkleinerung
ihrer Renten; denn die Administra-
tion, die Verwendung und Vermeh-
rung ihres Vermögens und ihrer
Einkünfte war, nur sehr kurze Zeit
vor ihrer Aufhebung in München aus-
genommen, ihren geistlichen Obern

überg

überlassen, und auch wird man sich an die häufigen Klagen erinnern, welche sie über die Unzulänglichkeit ihres Einkommens, nach abgeschafften Bettel erhoben haben.

Seitdem auf allerhöchste Verordnungen ihr Vermögen zu dem allgemeinen Stiftungsfond geschlagen und der Grundsatz aufgestellt wurde, daß diejenigen Kranken, welche auf öffentliche Hilfe und Verpflegung gerechten Anspruch haben, nicht dem Ungefähr und der zufälligen Ergiebigkeit des Bettels überlassen werden dürfen, wurde der ganze Orden um so mehr überflüssig, da die Ordensbrüder und Schwestern in jedem Kloster derselben beträchtlich mehrere waren, als der verpflegten Kranken.

In München sind diese Orden bereits aufgehoben, zu Neuburg und Straubing bestehen sie noch, sind aber unter die Stiftungsadmini-

stration gesezt. Auch diese beiden Klöster können nicht ferner bestehen.

Die vorzüglichsten Gründe, welche ihre Aufhebung anrathen, sind folgende:

a.) Es kann nicht wohl zugegeben werden, daß ein so wichtiger Zweig der öffentlichen Polizeyverwaltung, einem religiösen, nach ganz andern Absichten handelnden Orden, willkürlich überlassen bleibe.

b.) Alle in Steiermark bestandenen Klöster sind bereits aufgehoben, und diese einzigen können um so weniger fortbestehen, als sie ihrem ursprünglichen Zwecke nichts weniger als entsprechen.

c.) Der Geist unseres Zeitalters scheint sich mit religiösen aus der Vorwelt auf uns übergegangenen Instituten nicht vertragen zu können. Erziehung, Denkart, und Handlungsweise haben durch die Ereignisse der Zeit eine den strengern Begriffen und willfährigen

Auf-

Aufzehrungen, nicht mehr so günstige Wendung genommen.

d.) Es ist ohne Aufstellung eines Kalküls begreiflich, daß zur Pflegung und Bedienung der Kranken ein religiöser Orden nach alter Form bei weitem mehr kostet, als Wärterinnen, welche in der Regel nur für die wirkliche Dienstleistung und die darauf verwendete Zeit und Kräfte remunerirt werden.

e.) Eine Bestrafung und Entfernung der Wärterinnen nach begangenen Dienstfehlern ist weit leichter möglich, als bei Mönchen und Nonnen, welchen nach Ablegung der Gelübde der lebenslängliche Unterhalt gesichert ist, ihr Betragen und ihre Verwendung mögen übrigens seyn, welche sie wollen.

Der Einfluß dieses Umstandes auf den Krankendienst läßt sich begreifen.

f.) Schon seit mehreren Jahren haben

sich Unverträglichkeit, Falliments-
und manche andere, noch weit be-
trächtlichere Übel unter diesen Anl-
ziehen gezeigt und unter ihnen die
ärgerlichsten und schändlichsten Auf-
tritte veranlaßt, welche nicht ander[s]
auf eine andere Weise, als mit ihrer
Existenz ganz ausgerottet werden
könnten.

g.) Dabei haben sie den eigentlichen
Krankendienst immer schon lange,
besonders aber in den letzten Zeit,
auf eine unglaubliche und ganz
außerordentliche Weise vernachläßigt.

h.) Wie könnte dieses alles auch ver-
mieden werden, da sich dieser Or-
den seit lange immer nur aus
der Hefe des Pöbels rekrutirte,
und stets große Mühe hatte, ein Kandi-
daten zu finden, gleichviel welche
Eigenschaften sie besitzen? Würde
bis dahin abgewartet, wie auch noch
der kleine Rest der älteren und
noch etwas brauchbaren Individu-
duen ausgestorben wären, so hätte
man

wenn eine Sozietät eine Ausnahme mer sich, der man unmöglich ansehen könnte, sie habe sich zur Milderung des menschlichen Elends versammelt.

i.) Endlich können ihre ehemaligen Klöster zur Errichtung der [illegible] Wohlthätigkeitsinstitute benützt werden, wie es bereits mit dem Kloster der barmherzigen Brüder in München geschah, und mit den übrigen noch in [illegible] kommen wird. Aus diesem Grunde kann also keine Rede von Belassung oder gar neuen Stiftungen solcher Klöster seyn, welchen auch die vorhandenen Mittel keineswegs zureichen würden. Dagegen wird der Antrag gemacht, die wenigen deren Religiosen zu Neuburg und Augsburg, auf gleiche Weise, wie die zu München, baldmöglichst aufzuheben.

Es kömmt nun zu zeigen, welche Einrichtungen getroffen werden sollen, um die Krankenpflege in den öffentlichen

Krankenhäuser unter allen Bedingungen
entsprechend zu organisiren.

Man ist längst darüber einig, daß
für weibliche Kranke die Pflege durch
ihr eigenes Geschlecht den Vorzug
verdiene. Der nämlichen Einrichtung
für männliche Kranke scheint nur
der Unterschied des Geschlechtes Hin-
dernisse zu setzen; aber diese
können vollkommen beseitigt und
ihre Vorzüglichkeit mit dem männ-
lichen Krankendienste vereinigt
werden. Schon in sehr vielen und
ansehnlichen öffentlichen Kranken-
häusern sind auch für die männlichen
Kranken weibliche Wärterinnen
mit gutem Erfolge bestellt.

Dem weiblichen Geschlechte ist ein
eigenes Zartgefühl, eine wärmere
Theilnahme an den körperlichen Leiden
anderer, eine größere Geduld und
Beharrlichkeit in Verrichtung kleiner,
weder den Verstand noch die physischen
Kräfte sehr anstrengenden Verrich-
tungen, in der Regel eigen: durch
welche

welche Eigenschaften sich dasselbe vor-
züglich eignen, von dem rauhern und
ungeduldigeren Männergeschlechte
empfiehlt. Doch sollen die weibli-
chen Krankenwärterinnen für be-
sonders beschwerliche und körperliche
Kräfte erfordernde Arbeiten, die
männlichen Dienstboten beizuziehen
befugt, und letztere hiezu angewie-
sen seyn.

Können die angegebenen Vorzüge
des weiblichen Geschlechts durch eine
sorgsame Wahl von besonders
hiezu tauglichen Subjekten, durch
einen vorläufigen praktischen
Unterricht, durch ein größeres
allgemeines Interesse, durch eine
damit zu verbindende religiöse
Tendenz, durch eine unmittelbare
Theilnahme der Regierung, durch
Ehrfurcht gebietende Vorsteherinnen
und durch einige, dem Zwecke des
Krankendienstes, dem Zeitgeiste und
den Kräften des Stiftungsvermögens
angemessenen getroffenen Vortheile

erhöht werden; so bleibt für die beste Besorgung der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern kein Wunsch mehr übrig.

Nach diesen Grundlinien, wird der Antrag zur Errichtung eines Institutes der Krankenpflegerinnen folgendermaßen gemacht, an welchem übrigens Niemand verkennen wird, daß die Lösung des gestellten Postulates vielen Schwierigkeiten unterliegen, und daß hiezu ganz neu, bisher unbenützte Triebfedern und Kräfte in Bewegung gesetzt werden müssen: daß aber dadurch den öffentlichen Krankenhäusern ein unberechenbarer Vortheil zugehe.

I. Weibliche Individuen, von etwas gebildetem, oder wenigstens einiger Bildung fähigem Karakter, von unbescholtenem Rufe, von guter Gesundheit und hinlänglichen körperlichen Kräften, von einem Alter zwischen 36. und 55. Jahren, deren übrige Verhältnisse dieselben nicht in Gefahr setzen,

mit

mit den Pflichten ihres erwählten wichtigen Standes und Berufes zu gewachsen, also entweder unverehelichte Frauenzimmer, oder solche die in kinderloser Ehe leben, oder deren Kinder schon erwachsen sind, oder endlich Wittwen, vereinigen sich unter dem besonderen Schutze der Regierung. aber ohne in Gemeinschaft zu leben, ohne die bisher bekannten klösterlichen Ordensgelübde abzulegen, oder sich durch eine mönchische Kleidung auszuzeichnen, in einer für das öffentliche Krankenhaus einer jeden Lokalität des Kreises hinlänglichen Anzahl, zum Dienste, zur Wartung und zur Pflege der Kranken. Doch wäre es sehr gut, wenn ihnen für ihre Dienstzeit in dem Krankenhause eine gleichzeitliche passende Kleidung, vielleicht auch ein beliebiges äusseres Zeichen, z. B. eine silberne, zu diesem Zwecke eigens geprägte Medaille an einem Bande um den Hals gegeben würde.

II. Von diesen neuen Krankenpflegerinnen

Institute gleich bei seinem Entstehen
das gehörige Ansehen und Gewicht zu
verschaffen, dasselbe von irriger
Deutung und bigottischem Ansehen
gleich frei zu erhalten, ist es vor-
züglich nöthig, daß eine Dame von
höherem Ansehen und Stande, sich
als dessen Beschützerin und oberste
Vorsteherin erkläre, welche das Au-
ge des Staates in allen das In-
stitut betreffenden Angelegenheiten
wird, und von seinem Fortgange,
der Zahl, Qualifikation und Dis-
lozirung der sämtlichen Kranken-
pflegerinnen von Zeit zu Zeit of-
fizielle Einsicht nimmt. Nach einem
Dekret des französischen Kaisers
vom 18. Febr. 1809. ist dieses mit
der Mutter des Kaisers, rücksicht-
lich der Congregation des
maisons hospitalières de
femmes, der Fall.

Ohne der Erfüllung dieser Bedingung
kann sich ein solches Institut kein
Gedeihen versprechen.

III.

III. Nächst diesen obersten Vorsteherin sollen noch für jeden Bezirk eines Kreises, oder noch besser, für jede Lokalität, für welche ein Krankenhaus zunächst errichtet ist, einige Frauenzimmer von Distinktion, die unmittelbare Inspektion über alle das Lokalinstitut betreffende Angelegenheiten unter dem Titel von Vorsteherinnen haben, und durch diese die nöthigen Rapporte an die oberste Vorsteherin gelangen. Zu diesem Geschäfte sollen sich diese Frauenzimmer nach erfolgter Bekanntmachung und Aufforderung aus freiem Willen anbieten und von der obersten Vorsteherin gewählt werden. Dadurch wird das größere Publikum in das Interesse der öffentlichen Krankenhäuser gezogen, diese Anstalt mit größerem Eifer betrieben und den Instituten noch mancher Nebenvortheil zugewendet.

IV. Die Auswahl der Kandidatinnen

zu den Aufnahmen, und die Aufnahme selbst, sollen in einer gewissen Ordnung und zu bestimmten Zeiten, z. B. zweimal des Jahrs, mit Ende des Monats Juni und Dezembers geschehen. Zu gleicher Zeit sollen auch die Vorrückungen in die höheren Klassen des Instituts, und die Verleihung von Beneficien, so wie die ordentlichen Entlassungen statthaben, von welchen Gegenständen weiter unten gehandelt wird.

Die Aspiranten zur Aufnahme haben sich über die No. I. bedingten Eigenschaften durch beygelegte Zeugnisse, nämlich: über ihren tadellosen moralischen Wandel durch ein Zeugnis ihres Ortspfarrers, über ihre Familienverhältnisse und ihren bürgerlichen Karakter, durch ein ähnliches der Polizeystelle, und über ihre Gesundheit durch ein Zeugnis des Gerichtsarztes, endlich noch durch ein Zeugnis des dirigirenden Arztes derjenigen Krankenanstalt, in welcher

sie

sie künftig Dienste thun wollen, und wie sie vorläufig einige Zeit Krankendienste abzulegen gehalten seyn sollen, über ihre individuellen Fähigkeiten zu diesem Berufe aus zu weisen, und diese Gesuche bei dem königl. Generalkommissariate ihres Kreises einzureichen, welches alle diese Gesuche revidirt und mit Bericht zum königl. geheimen Ministerium des Innern giebt. Hier sollen alle diese Berichte und Gesuche in eine Hauptübersicht zusammengestellt, und die eigentliche Auswahl, Bestättigung u. s. w. der obersten Vorsteherin, unter Übergabe aller Aktenstücke, übergeben werden.

V. Noch zuträglicher würde es seyn, wenn die Kandidatinnen vor der Aufnahme auch schon einmal den benöthigten theoretischen Unterricht über die Krankenpflege genossen hätten, welcher in jedem Krankenhause jährlich zweimal von dem

dirigirenden oder Sekundärärzte zugeben und wozu eine besondere Anweisung ausgearbeitet werden soll, da die bisher erschienenen besseren Schriften über diesen Gegenstand der vorliegenden Absicht nicht ganz entsprechen. Um eine solche Anweisung zu erhalten, scheint die Aufgabe einer Preisfrage über ihre beste Bearbeitung, wozu aber der Plan bestimmt in der Frage liegen soll, der geeignete Weg zu seyn.

VI. Den Unterricht wiederholen auch die schon aufgenommenen Krankenpflegerinnen zu belangen: als der dirigirende Arzt es für dieselben nöthig erachtet, besonders wenn bei ihnen eine geringere Brauchbarkeit zu bemerken stehet, daß sie durch fortgesetzte Anleitung und Übung brauchbarer werden können.

VII. Sind die Aufnahmen von den Ärzten Vorstehern genehmigt

werden

wurden, so traten die Kandida-
tinnen mit Feierlichkeit in das
Institut. Zu diesem Ende wurde in
der Kapelle des Krankenhauses nach
angehörter Messe, oder überhaupt
nach vorhergegangenem Gottes-
dienste (: es sollen nämlich Kandida-
tinnen aus allen christlichen Reli-
gionspartheien ohne Unterschied, zu
diesem Institute Zutritt finden :)
in Gegenwart eines königlichen Kom-
missärs, welcher von dem betreffen-
den Generalkommissariate ernannt
wird – dann der Vorsteherinnen
des Bezirkes, und der an dem Orte
vorhandenen älteren Krankenpfle-
gerinnen, von jeder Kandidatin
einzeln gelobet, durch eine vor-
schriftsmäßige, liebevolle und
sorgfältige Wartung und Pflege
der Kranken, dann nebstbei durch
einen vollkommen tadelfreien
moralischen Wandel, dem Zwecke
des Instituts möglichst zu entsprechen.
Neben einem jeden solchen Indivi-

dullen Akt wird ein doppeltes Pro-
tokoll ausgefertigt, von welchem
das eine dem obersten Vorsteher
vorgelegt, das zweite in der Re-
gistratur des öffentlichen Kran-
kenhauses, in dessen besondern Dien-
ste die Kandidatin tritt, depo-
nirt wird. Von einer jeden wird
darauf das Handgelübde in die
Hände des Kommissärs, des Prie-
sters und der Vorsteherin ab-
gelegt, die Protokolle werden
von diesen, so wie von den Aufge-
nommenen unterzeichnet, und endlich
von dem Priester die Statuten
des Instituts, von welchen
jeder Neuaufgenommenen ein
Exemplar behändigt wird, mit
einer kurzen Rede über die Wich-
tigkeit des Zwecks, feierlich vor-
lesen. Diese Handlung beschließt
die einzelne Abtheilung der
No I. erwähnten Auszeichnung.

VIII. Nun sind die Kandidatinnen in die er-
ste Klasse des Dienstes getretten, deren

nach

noch zum andern bestehen.

Ein Institut dieser Art soll nämlich so wenig als möglich Zwang auflegen, und jedes einzelne Individuum desselben aus jeder Klasse, auch jede Lokalvorsteherin, nach einer der Ordnung des Dienstes und der Vermeidung einer Unterbrechung wegen nothwendig vorhergehenden Aufkündung, dasselbe wieder verlassen, d. i. der eingegangenen Verpflichtungen los gesagt werden können. Diese Befugniß haben bis zu einer bestimmten Anzahl von Jahren beide Theile, d. i. das Institut und die einzelnen Krankenpflegerinnen. Die Vorsteherinnen, welche die Aufsicht p. unentgeldlich leisten, und von der obersten Vorsteherin nach Gutdünken und nach Verhältnissen gewählt und entlassen werden, sind von der Direktion der öffentlichen Krankenhäuser unabhängig.

IX. Bleibt eine Krankenpflegerin erster Klasse eine Zeit von acht

Jahren ununterbrochen im Dienste Instituts, wobei eben Unterbrechungen, welche ohne ihre Schuld geschehen, nicht geachtet werden, und ohne sich dabei eines Dienstfehlers oder eines sonstigen Vergehens, welches bis zur Kenntnis der obersten Vorsteherin gebracht werden müssen, wovon weiter unten bei der Disziplinargehandelt wird, schuldig gemacht zu haben, so tritt sie in die zweite Klasse des Instituts, und erlangt dabei den Vortheil, daß das Institut sie ohne wichtigern Gründe, welche aus einer von dem Richter erkannten Straffälligkeit hervorgehen müssten, nicht mehr entlassen kann, ungeachtet jedoch des willkürlichen Austritts von ihrer Seite nach No. VIII. Dieser Klasse sollen bey-zwar Benefizien oder Stipendien, und nach einer eingetrettenen Erwerbsunfähigkeit und Untauglichkeit zum Dienste, der bestimmte lebenslängliche Unterhalt zugesichert seyn.

X.

X.) Aus den ältern, verdientern und zu den angestrengten Dienste weniger geeigneten Krankenpflegerinnen der zweiten Klasse könnte an jedem Orte eine bestimmte Zahl von Krankenpflegerinnen der dritten Klasse, oder Oberkrankenpflegerinnen, welche eigentlich die Aufsicht über den Dienst jener der ersten und zweiten Klasse in den öffentlichen Krankenhäusern, führen, gewählt, und hierfür mit besonderen Vortheilen z. B. die eines etwas erhöhten Lohnes, remunerirt werden.

Diese Einrichtung mittels der Klassen des Dienstes gewähren mancherlei Vortheile, machen die individuelle Benützung der Fähigkeiten und Kräfte eines jeden Mitgliedes des Institutes möglich, und schmelzen diese einzelnen mittels der Vorsteherinnen und der obersten Vorsteherin zu einem angemessenen Ganzen zusammen.

XI. Es kommt nun die Reihe an die Fundation dieses Institutes. Einer

Organisation muß die Ausmittelung eines besonderen Fonds für dasselbe vorangehen.

Der Unterzeichnete weiset hier nur auf einige zu diesem Zwecke flüssig zu machende Quellen hin, und überläßt das Weitere der k. geheimen Ministerial Sektion der Stiftungen.

Zur ersten Begründung dürften nämlich das noch vorhandene Stiftungsvermögen der aufgehobenen oder noch aufzuhebenden barmherzigen Brüder und Schwestern, und wenigstens ein Theil des beträchtlichen Vermögens der Bruderschaften, welches in unsern Zeiten wohl kaum einem mehr analogen Zweck unterlegt werden kann, zu verwenden seyn.

Wird das Publikum von dem Nutzen dieses Instituts auf die gehörige Weise überzeugt, welches mit Grund zu erwarten ist, wenn man bei der ersten Organisation desselben, und bei der Auswahl der

Individuen

Individuen etwas vorsichtig zu Werke geht, so können in Bälde die innern Kräfte derselben durch Schenkungen und Vermächtnisse vermehrt werden.

In dem §. 5. des Vortrages über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser, wurde die Zahl der zugleich in allen diesen Anstalten des Königreichs zu verpflegenden Kranken auf 2910. angegeben. Man nehme zur Berechnung die Summe von 3000. und setze für 15. Kranke immer eine Krankenpflegerin der ersten Klasse, für 20. eine der zweiten, und für 40. eine der dritten Klasse, so ergibt sich, daß zur Besorgung dieser 3000. Kranken immer 200. der ersten, 150. der zweiten, und 75. der dritten Klasse der Krankenpflegerinnen, und da diese Zahlen wenigstens doppelt genommen werden müssen, weil eine Wärterin nur 24. Stunden in dem Krankenhause bleibt, und nach dieser Zeit von einer andern abgelöset

werden ſoll, das Doppelte dieſer Zahlen, nämlich: 400. der erſten, 300. der zweiten, und 150. der dritten Klaſſe, im Ganzen alſo 850. Krankenpflegerinnen erforderlich ſeyn.

Über den Krankenwärterdienſt muß der Unterzeichnete hier einige Bemerkungen einſchalten, um den vorgelegten Plan zu rechtfertigen.

a.) Die Erfahrung ſpricht nicht dafür, daß die Krankenwärterinnen in den öffentlichen Krankenhäuſern wohnen ſollen; denn dieſe müßten hiezu beträchtlich größer gemacht, und dabei könnte nicht verhütet werden, daß nicht manche Anſtände, Mißhelligkeiten und Unordnungen unter ſo vielen weiblichen Individuen ſtattfänden.

b.) Die Natur des Krankendienſtes fordert eine ununterbrochene Aktivität. Die menſchlichen Kräfte ſind aber nicht hinreichend, länger als 24. Stunden höchſtens, in angeſtrengter Thätigkeit erhalten zu werden.

Nach

Nach dieser Zeit muß eine vollkommenen Ruhe wenigstens für die nächsten 24. Stunden eintretten, um den Krankendienst mit frischen Kräften aufs Neue beginnen zu können. Einem öffentlichen Krankenhause kann aber auch nicht der mindeste Vortheil dadurch zugehen, daß diese Ruhe in dem Hause selbst gepflegt werde.

c.) Durch das Wohnen der Krankenwärterinnen in den öffentlichen Krankenhäusern entsteht der Nachtheil, daß sie sich gewissermassen ein Recht auf Dinge usurpiren, welche mit dem Krankendienste nichts gemein haben.

d.) Man könnte unter solchen Umständen schwerlich erwarten, daß sie ihrem Dienste auch zur Nachtzeit gehörig nachkommen, wenn ihnen ihr bequemes Zimmer und Bette so nahe wären, und eben zur Nachtzeit ist es, wo in den öffentlichen Krankenhäusern die Ordnung und Ruhe, sowie die Befolgung der ärztlichen

Anordnungen, und die vollständige Be-
obachtung des Kranken, von einigen
Gefahr laufen.

e.) Auch von Seite der für die Kran-
kenpflegerinnen nöthigen Kost und
ihres Unterhaltes zeigen sich Schwie-
rigkeiten und Gefahren für die
Polizei des Krankenhauses, wenn
sie in diesem ihr Domizil finden.
Doch sollten die dienstthuenden
Krankenpflegerinnen für den Tag
ihrer Dienstleistung nebst dem
Lohn an Geld, Kost und Getränk
von dem Hause erhalten, damit
sie nicht gezwungen werden, es
außer dem Hause zu suchen, und
unterdessen die Kranken zu ver-
nachläßigen.

f.) In der dienstfreien Zeit steht
es den Krankenpflegerinnen frei,
ihren eigenen Geschäften obzuliegen
oder durch Handarbeit, z. B. auch
für das Krankenhaus /: man
sehe weiter unten :/ u. s. w. sich
die eine Hälfte ihres Unterhaltes

zu

zu verdienen, wodurch die Kran-
kenpflege offenbar wohlfeiler und
der Dienst doch richtiger und ver-
sichert gemacht wird.

g.) Für die Gesundheit der Kranken-
pflegerinnen ist es offenbar vor-
theilhafter, von der Anstrengung
in dem Krankendienste, außerhalb
dem Krankenhause auszuruhen und
die Atmosphäre der Kranken,
welche bei allen möglichen Vor-
richtungen zur Erhaltung der
Salubrität doch nie ganz und gar
unschädlich gemacht werden kann,
mit der freien Luft außer dem-
selben zu vertauschen.

h.) Das Krankenhaus kann eben des-
halb, sobald das Institut organi-
sirt ist, niemals in augenblickliche
Verlegenheit wegen der Wärterinnen
gerathen; denn immer sollen für
jeden Fall einige Krankenpflegerinnen
mehr in Dienste seyn, als für die
bei vorhandener Zahl der Kranken
erfordert werden, und im äußersten

Drange dünkte es auch nicht schwer fallen noch einige herbei zu rufen. Alles dieses hätte durch die Oberkrankenpflegerinnen auf Gutbefinden und Verlangen des dirigirenden Arztes zu geschehen.

i.) Diese Krankenpflegerinnen sind den öffentlichen Krankenhäusern weit anhänglicher, als blosse Miethlinge, da sie selbst einen Theil dieser Anstalten ausmachen, da ihre Ehre, ihr Gewissen, ihr Interesse und ihre Subsistenz für die Gegenwart und Zukunft damit verbunden ist.

Es läßt sich nun hier erwarten, daß sie sich den ihnen angewiesenen Diensten mit Eifer, Wärme und Zartheit und einer gewissen Selbstverläugnung unterziehen, die Kranken liebreich und sorgfältig pflegen, auf die eingeführte Ordnung und Reinlichkeit mit Nachdruck halten, und überall, so weit es ihr Wirkungskreis zuläßt, das Beste der öffentlichen Krankenhäuser befördern werden.

k.)

a.) Die Aerzte der öffentlichen Kranken-
häuser, werden durch genaue und
fortgesetzte Kenntniß dieser Kran-
kenpflegerinnen in den Stand ge-
setzt, die Wahl der Geschäfte für
dieselben zweckmäßig zu bestimmen
und den sehr schweren Kranken, welche
besonderer Aufsicht und Hilfe nöthig
haben, die geschickteren und zuver-
lässigeren Wärterinnen zutheilen
zu können.

b. Einen Mangel an Kandidatinnen
hat dieses Institut übrigens nicht
zu besorgen, sobald dasselbe nur
einmal organisirt ist. Es giebt
der mittellosen Frauenzimmer,
Wittwen und Weiber, welche in
kinderloser Ehe leben, oder schon
erwachsene Kinder haben, deren
Obsorge sie nicht mehr sonderlich
beschäftiget, in hinlänglicher Anzahl,
welche einen angemessenen Neben-
verdienst, der mit Ehre, und mit
religiösem Verdienste zugleich ver-
sehen werden kann, bei dem sich

überdies eine beruhigende Aussicht für die Zukunft ertheilt, gewiß mit Vergnügen ergriffen werden.

Der Unterzeichnete geht nach diesen Betrachtungen zu dem Gegenstande zurück und entwickelt die eigentliche ökonomische Organisation dieses Institutes. Sind für jedes Krankenhaus so viele Krankenpflegerinnen aufgefunden, als erforderlich sind, um den Krankendienst in denselben nach der angetragenen vier und zwanzig stündigen Abwechslung zu verrichten, haben sie ihren Unterricht erhalten, sind sie förmlich aufgenommen und verpflichtet, so soll eine jede der ersten zwei Klassen für vier und zwanzig stündige Dienste, von dem Krankenhause die bestimmte Kost und das Getränke, und überdies einen Lohn von 30 kr. erhalten. Wenn eine Krankenpflegerin 15. Tage des Monats Dienste leistet, erhält sie nebst der Kost für

diese

diese 15. Tage auch noch 7. fl. 30. kr. und jährlich 90. fl. mit der Verköstigung durch ein halbes Jahr.

Dieses kommen die Krankenpflegerinnen zu täglich 30. kr. – geht aus dem bei der Berechnung der Exigenz der öffentlichen Krankenhäuser für den Sold der Krankenpflegerinnen gemachten Ansatze zu 2 2/3. kr., oder monatlich 1. fl. 20. kr. oder jährlich 16. fl. für ein Krankenbett, nicht ganz hervor. Aber es ist zu bedenken, daß dieser Kalkül nur für die Armenklasse der Kranken, und daß diese wohlfeiler in der ganzen Verpflegung angenommen wurde, als die Bezahlenden, Abonnenten und übrigen Gäste, daß der Stiftungsfond für die Verpflegung der Armen in den öffentlichen Krankenhäusern auch noch durch die Fundation des Instituts der Krankenpflegerinnen beiträgt, und endlich, daß nicht immer die Zahl von 12. oder 15. Kranken einer eigenen

Wärterin bedarf; indem sehr viele mit leichten Zufällen behaftete Kranke und Rekonvaleszenten beständig vorhanden seyn werden, von welchen manchmal 30. und darüber nur einer Wärterin bedürfen.

Schon aber würde darauf anzutragen, daß die Krankenpflegerinnen für den Dienst in dem Krankenhause eine gleichförmige Kleidung erhalten sollen. Diese soll ebenfalls auf Kosten des Hauses angeschafft und unterhalten, dabei auf Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Dauer gesehen werden. Die den Krankenpflegerinnen dadurch zugehende Ersparniß an Kleidern während der Dienstzeit ist wieder von Erheblichkeit. Die Oberkrankenpflegerinnen sollen für den Dienst-Tag 36. kr. oder 40. kr. erhalten.

Von der ökonomischen Seite würden sich aber diese Krankenpflegerinnen noch kaum von gewöhnlich gedungenen

Kranken-

Krankenwärterinnen unterscheiden: deshalb muß auch hierin für dieselben mehr geschehen, und hiezu sind die Ertragnisse eines eigenen Fondes nothwendig.

Die Krankenpflegerinnen der zweiten Klasse erhalten nämlich nach No. VIII. nach den zur gänzlichen Zufriedenheit zurückgelegten achten Dienstjahre, ein Benefizium aus den Ertragnissen dieses Fondes, solange als sie ordentliche Krankendienste thun können, und aus der Anstalt nicht freiwillig austretten, in welchem letztern Falle das Benefizium jederzeit eingezogen wird. Die Krankenpflegerinnen der dritten Klasse sind in dieser Hinsicht in derselben Kategorie.

Nach einem wahrscheinlichen, der Wahrheit aber sehr nahe stehenden Kalkül dürfte die Zahl der Krankenpflegerinnen der zweiten und dritten Klasse kaum jemals zusammen über 400 gehen, oder diese 400 als Normal

zahl angenommen werden. Wenn dieses jährliche Beneficium oder Stipendium für jede derselben 50. fl. beträgt (: und weniger sollte es nicht betragen :), so belaufen sich die Einnahmen einer Krankenpflegerin der zweiten Klasse an Geld auf 140. fl. bei einer der dritten Klasse noch etwas höher wegen des größeren Lohnes; und man muß gestehen, daß dieses nebst dem Genuße der Kost und dem Gebrauche der Dienstkleidung, ein für unbemittelte oder häusliche Frauenspersonen, hinlängliches Auskommen sei.

Es versteht sich hier von selbst, daß dieinigen anderweitigen Pensionen, Unterstützungen u. dgl: welche solche Individuen manchmal außerdessen, aus welch immer für einer Kasse beziehen, ihnen unvermindert verbleiben, oder vielmehr mit den Einrichtungen des Krankenpflegerinnen Instituts nichts gemein haben.

Für diese Beneficien wären

noch

nach dem aufgestellten Kalkül, eine Rente von 20,000. fl. und ein Kapital oder Fond, dessen Erträgnisse 5. pr. von 100. abwerfen, von 400,000. fl. erforderlich. Ein allerdings beträchtliche, aber im Vergleiche des daraus resultirenden Nutzens für die öffentliche Krankenpflege im ganzen Königreiche nicht zu große Summe. Die Vereinigung einiger Bruderschaftsfonds und des Stiftungsvermögens der genannten ehemaligen Hospitaliter-Orden, decken zum Anfange wenigstens einen großen Theil dieses Postulates, und ist nur einmal dieser Anfang gemacht, so soll die Ueberzeugung seiner Wohlthätigkeit bald das Uebrige thun.

Die alten ganz dienstuntauglichen und sich selbst unbehilflichen Glieder dieses Institutes sollen, wenn sie arm sind und es verlangen, vorzugsweise in den Armenversorgungshäusern Aufnahme finden, da

die offenbar gerechten Anspruch hierauf durch ihre geleisteten Krankendienste haben.

Haben aber dergleichen dienstuntaugliche Krankenpflegerinnen in solchen Verhältnissen, daß sie in kein Armenverpflegungshaus übertretten können oder wollen; so soll ihnen der lebenslängliche Genuß des Beneficiums, allenfalls mit einer der jeweiligen Auszeichnung im Dienste, der Dienstzeit, den individuellen Verhältnissen und dem Zustande des Fondes angemessenen Zulage, verbleiben.

Der zu diesem Zwecke nöthige Fond wird von den Krankenhäusern des Reichs repartirt, von den Stiftungsadministrationen verwaltet, und die aus den Erträgnissen desselben zu verleihenden Beneficien werden auf die jedesmalige besondere Ernennung der obersten Vorsteherin, aus der Kasse der Stiftungsadministratoren

gegen

gegen Schein in halbjährigen Raten bezahlt. Die Nominationen zu diesen Beneficien gehen von der obersten Verwaltung an die Kreisadministrationen und werden von diesen den äußeren Stiftungsadministrationen, aber auch den Verwaltungen und den Krankenhausdirektionen notifiziert.

Alle diesem Krankenpflegeanstalten-Institute zugehenden Schenkungen, Vermächtnisse p. nimt die Verwaltung des Instituts in Empfang, wenn sie einzelnen Distrikten zugehen; werden sie dem ganzen Institute gemacht, so geschieht dieses von der obersten Verwaltung. In jedem Falle gehen sie an die Lokalstiftungsadministrationen nach dem Willen der Geber, zur Verwaltung und Verbesserung des Fonds. Die Administrationen führen über Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts abgesonderte Rechnung, auf eine solche Art, daß durch ihre einzelnen Zusammenstellungen leicht eine

Detail ersicht daraus hervorgehen können.

XII. Mit jedem halben Jahre, nämlich zu Ende des Monats Juni und Dezembers wird der respektive Rund der Krankenpflegerinnen eines öffentlichen Krankenhauses, mit den Gesuchen der Aspirantinnen, von dem dirigirenden Arzte desselben, der Lokal-Magistratur in tabellarischer Form übergeben. Bei den ersteren wird der Name, das Alter, die Dienstzeit, die gemachten Dienst-Tage, der dafür erhaltene Lohn, das dienstliche und moralische Verhalten dabei, und die übrigen etwa nöthigen Bemerkungen in der Tabelle verzeichnet. Ueber die Zweiten soll die Tabelle ebenfalls die Namen, das Alter, die Familienverhältnisse, die Qualifikationen hinsichtlich des moralischen Lebenswandels, des Karakters, der Gesundheit, Geschicklichkeit und Gelehrigkeit, nebst den Resultaten des Probedienstes

und

und das vorläufig gewesenen Akten-
stücks, mit beigesetzten bestimmten
Gutachten des Arztes, vorgelegt.
Die Vorsteherinnen begleiten diese
Aktenstücke mit ihren allenfall-
sigen Erinnerungen an die oberste
Vorsteherin, welche dann über die
Aufnahmen und Verleihungen der
Beneficien, wie gezeigt worden ist,
verfüget.

Mit dem Anfange eines jeden Jahres
könnte dann eine kleine Schrift dem
Publikum die Nominalliste des
ganzen Krankenpflegerinnen-In-
stituts, nach den Kreisen und öffent-
lichen Krankenhäusern, dann die
Rechnungen über den Zustand des
Fonds, über die Verwendung seiner
Erträgnisse, über die von den ein-
zelnen Krankenhäusern für den
Krankendienst an die Krankenpfle-
gerinnen bezahlten Summen, nebst
den übrigen etwa nöthigen Notizen
mittheilen.

XIII. Zur Erleichterung der Subsistenz

dieser Krankenpflegerinnen, außer dem Dienste, könnten diejenigen derselben, welche hiezu Geschicklichkeit und Zeit haben, von Seite der Oekonomie der öffentlichen Krankenhäuser mit präparatorischen Arbeiten für dasselbe, z. B. mit Verfertigung des neuen, Ausbesserung des alten Weißzeuges, Zurichtung der Binden, Kompressen, Charpien und übrigen chirurgischen Verbandstücke u. s. w. beschäftiget, und dafür kontraktmäßig honorirt werden, wodurch ihnen eine neue angemessene Erwerbsquelle geöffnet ist.

XII. Die ganze Disziplin der Krankenpflegerinnen bestehet in der nach No. VIII. gelobten Dienstleistung der Kranken, auf die Weise, wie sie durch den Unterricht und durch die Instruktion angewiesen werden, in der genauesten Folgeleistung der Anordnungen der Aerzte, der Oberkrankenpflegerinen

und

und auch der Vorsteherinnen, wenn
solche von den Letztern nothwendig
erachtet werden, und in einem voll-
kommen tadellosen moralischen Wandel.
Vernachlässigungen des Dienstes, Ver-
gehungen gegen die Oberkranken-
pflegerinnen, oder gegen die Befehle
des Arztes, welchen beide sie wäh-
rend der Dienstzeit subordinirt sind,
und Fehler der Sittlichkeit, werden
nach Gestalt der Sache und ihrer
Wichtigkeit, von dem dirigirenden
Arzte an der Schuldigen gerüget,
oder in Gegenwart aller dienstthu-
ender Krankenpflegerinnen ver-
wiesen, oder der Lokalvorsteherin
angezeigt, oder endlich auch zur
Kenntniß der obersten Vorsteherin
gebracht. Letzteres hat zu ge-
schehen, wenn eine Krankenpflegerin
bereits dreimal eines Fehlers
wegen der Lokalvorsteherin ge-
nannt werden mußte. Nur
dem dirigirenden Arzte des Kran-
kenhauses kommen kleinere Haus-
korrekt-

korrektionen, nämlich: unentgeldlicher
oder Strafdienst auf drei Tage, oder
Entfernung von dem Dienste auf drei
und sechs Tage verhängt werden.
Die oberste Vorsteherin straft
durch Verlängerung der Dienstjahre
der ersten Klasse, durch zeitweise
Suspension der Benefizien u. s. w.

Größere Vergehungen, es sei
in oder außer dem Dienste des
Krankenhauses, werden zur Unter-
suchung und Bescheidung der Polizei
oder Gerichtsbehörde des Bezirkes
übergeben, und die Krankenpflege-
rinnen bis zum Austrag der Sache
vom Dienste, und wenn sie ein
Benefizium beziehen, auch von diesem
suspendirt. Werden sie schuldig
befunden, so geht der Antrag zu ihrer
Entlassung aus dem Institute, ohne
Verzug auf dem vorgeschriebenen Wege
zu der obersten Vorsteherin.

Ein ausgezeichnet gutes Betragen
und einen vorzüglichen Diensteifer
belohnt dagegen, ein öffentliches Lob,
Grati-

Gratifikationen an Geld, Verkürzung der Dienstjahre für die erste Klasse, stufenweises Vorrücken in die dritte Klasse, und die in No. XI. aufgezählten Vortheile bei eintretender Dienstuntauglichkeit.

XV. Glauben die Krankenpflegerinnen in irgend einer Sache gegründete Ansprüche zur Beschwerde zu haben, so sollen sie dieselbe zuerst bei dem dirigierenden Arzte anbringen, und in weiterer Instanz die Sache der Lokalvorsteherin melden.

XVI. Zum Schlusse muß der Unterzeichnete hier noch darauf aufmerksam machen, daß durch die Errichtung eines solchen Instituts der Krankenpflegerinnen, eine bedeutende Lücke in der medizinischen Polizei, nämlich in dem Krankendienste bei einzelnen Privaten, ausgefüllt werden könnte, wenn man diese Krankenpflegerinnen gegen eine festzusetzende Taxe hiezu verwenden lassen will. Sehr oft sind die

Kranken in ihren Privatwohnun-
gen, ihre Familien und Angehörige,
und auch die Ärzte in großer
Verlegenheit, da sich zu diesen Ge-
schäften bisher nur rohe, ununter-
richtete, unzuverlässige, und in
vielen Rücksichten sogar gefährliche
Miethlinge, und gewöhnlich nur zu
überspannte Forderungen, bereitwillig finden ließen.

Beilage zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Die Errichtung von Abonnements für Nichtarme, zur Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser betreffend.

Im §. 5. des Antrages über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser wurde von Einführung der Abonnements oder Versicherungen für solche Individuen gehandelt, welche aus polizeilichen Gründen, und vorzüglich zur Verhütung der Armuth, Anspruch auf Verpflegung in den öffentlichen Krankenhäusern haben, ohne daß doch die hieraus erlaufenden Kosten dem Wohlthätigkeitsfonde überbürdet werden können.

Schon an dem angeführten Orte wurde die Nothwendigkeit, und der Vortheil gezeigt, welche eine Einrichtung dieser Art für die abonnirten Individuen, für die Dienstherren, dann für die Krankenhäuser und selbst für den Staat mit sich führt.

Hier also nur von dem Entwurfe zu einer Anordnung über diesen Gegenstand.

I. An den Orten des Reiches, in welchen Krankenhäuser bestehen oder errichtet werden, und in

den nächsten Umgebungen derselben, besonders für die ohne eigenes Domizil im Dienste anderer befindliche Klasse von Einwohnern, d. i. den Taglöhnern, Ehehalten, Fabrikenarbeitern, Handwerksgesellen, männlichen und weiblichen Bedienten u. s. w. deren Vermögens und Erwerbsverhältnisse von der Art sind, daß sie im Hause ihrer Herrschaft gar nicht, oder nicht gehörig verpflegt werden können, welche für die Dauer der Krankheit temporär erwerbsunfähig und deshalb arm sind und für die nach höheren Polizeigrundsätzen gesorgt werden muß, daß sie nicht gänzlich und für immer in die Klasse der Armen herabsinken, die Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser möglich zu machen, soll unter ihnen eine Art von Abonnement oder Assekuranz eingeführt werden, und in einem zeitweisen, aber regelmäßigen unbeträchtlichen Geldbeitrage zur Unterhaltung des

Kranken-

Krankenhauses ihres Distriktes bestehen, für welchen sie in Krankheitsfällen verpflegt werden.

II. Dieses Abonnement bleibt der Geschäfts Ordnung wegen lokal, d. i. eine Abonnements Karte (: von welcher weiter unten gehandelt wird :) ist nur für das Krankenhaus des Distriktes und für kein anderes giltig.

III. Nach der im §. 5. des Hauptentwurfes angenommenen Berechnung wird zu diesem Zwecke in allen ein und zwanzig Krankenhäusern des Kreises zusammen eine Anzahl von 1020. Krankenbetten erforderlich seyn, um damit jährlich die Summe von 26,520. Abonnenten oder Bezahlenden einpflegen zu können: vorausgesetzt, daß im Durchschnitte jedes Bett nach zwei Wochen gewechselt wird. Nimmt man an, daß im Mittel jeder Kranke drei Wochen im Krankenhause zubringt, so gäbe dieses eine Zahl von 17,340.

IV. Diejenigen, welche als solche Abonnenten das Krankenhaus in Anspruch nehmen werden, sind nach ihren ökonomischen und übrigen Umständen unter sich wieder sehr verschieden; darum ist einleuchtend, daß z. B. ein Berghauer oder eine Hausmagd nicht ganz in der Verpflegung einem Kaufmannsdiener, oder einer Kammerjungfer p. zur Seite gesetzt werden soll. Die Abonnements-Beiträge müssen demnach der Verpflegungsweise proportionell seyn.

V. Damit indessen nach den verschiedenen Verhältnissen dieser Individuen, nicht zuviele in der Konzeption beschwerliche und Trennungen verursachende Unterabtheilungen nöthig seien, so dürften nur zwei Abonnements, nämlich ein höheres und ein niederes eingeführt, und einem jeden freigestellt werden, in welches er treten wolle.

VI. Das höhere Abonnement soll

die

die Woche 6. kr., oder jährlich 5. f. 12. kr., und das andere die Hälfte, oder wöchentlich 3. kr. und jährlich 2. f. 36. kr. zahle.

VII. Nach dem §. 9. des Hauptvortrages wurde zur Bestreitung der Kosten für die Behandlung der Mitglieder oder Abonnenten in den öffentlichen Krankenhäusern eine jährliche Einnahme von 224,400 f. erfordert, und der Krankentag eines Abonnenten im Durchschnitt auf 36/6. kr. berechnet: Es ergab sich aus diesem Kalkül, daß die Zahl der Konkurrenten außerordentlich hoch groß seyn müsse. Sie darf aber beträchtlich kleiner seyn, wenn man die oben angetragene der Natur der Sache angemessene Klassifikation in der Bezahlung einführt.

VIII. In der Ausführung wird sich ergeben, daß beiläufig drei Viertheile der Abonnenten in die öffentlichen Krankenhäuser auf das niedere Abonne-

ment von wöchentlich 3. kr. und
ein Viertheil auf das höhere von
wöchentlich 6. kr. unterzeichnen.
Das höhere Abonnement deckt nun
die Hälfte der nöthigen Exigenz,
und in die andere Hälfte theilen
sich drei Viertheile der Kranken-
warter der niedern Klasse.
Zur Erhaltung der Exigenzsumme
von 224,400. fl. wären demnach
nur 43,155. Abonnenten des niedern
Abonnements, und nur 12,577. des
höhern, im Ganzen also 55,732.
nöthig, und es müßte dabei der
64ste bis 65ste Mensch der ganzen
Population des Königreiches dieser
Assekuranzanstalt beitretten.
Diese Berechnung ist indeß für das
ganze Unternehmen gleichgiltig,
wenn nur die Voraussetzung rich-
tig ist, daß von den Abonnirten
im Durchschnitte nicht mehr als
ein oder zwei Subjekte, vom Hun-
dert zugleich in Verpflegung auf ein
öffentliches Krankenhaus kommen.

IX.

421.

IX. Der Beitritt zu diesem Abonne-
ment soll mit einer einzigen sogleich
anzuführenden Ausnahme jedermann
offen, aber nicht gezwungen, sondern
der Willkür der verehrlichen Dienst-
herren u. dgl. überlassen seyn, welche,
wenn sie ihren erkrankten Unterge-
benen in dem öffentlichen Kranken-
hause verpflegt wissen wollen, für
soviele als in ihren Diensten sind,
und nach eigener Wahl, des höhern
oder niedern Abonnements unter-
zeichnen können. Es darf nicht
gestattet werden, daß Jemand,
der z. B. zwei oder mehrere Dienst-
boten hält, nur für einen dem
Abonnement beitritt, sondern wer
immer Theil an dieser Wohlthat
nehmen will, hat für soviele Dienst-
boten, Gesellen, Diener u. s. w.
als er hält, zu bezahlen, und da-
bei ausdrücklich und namentlich den
Dienstgrad zu bestimmen, welchem
einer das gewählte höhere Abonne-
ment und die damit verbundene Pfleg-

zugedacht wird.

X. Die Beiträge sollen, mit monatlicher Vorausbezahlung, von den respektiven Dienstherren erhoben werden, weil man sich wegen der Wandelbarkeit der verschiedenen Klassen der Dienerschaft, an diese selbst nicht halten kann. Ob übrigens der Dienstherr für seine Diener das Abonnement bezahle, oder dasselbe von ihnen erhole, bleibt der individuellen Übereinkunft überlassen und hat begreiflicherweise keinen Einfluß auf die Anstalt. Auf gleiche Weise können ganze Institute, Zünfte u. dgl. beitretten, mit alleiniger Ausnahme der Freudenmädchen, deren Gesundheit man nicht so, wie jene anderer Personen assekuriren, und denen man den Eintritt in öffentliche Krankenhäuser in der Regel nicht gestatten kann. Wenn einige Personen überdieß, z. B. Tagwerker, und Professionisten, welche in keinem bestimmten Dienste stehen,

oder

oder auch Künstler, Akademikern der Universitätsstudenten u. s. w. als selbstständige Abonnenten unentgeldliche Verpflegung in öffentlichen Krankenhäusern finden wollen, so wird der Beitrag von ihnen direkte erhoben, und sie unterliegen den generellen Bestimmungen der Anstalt.

XI. Die Polizeistellen derjenigen Distrikte, in welchen öffentliche Krankenhäuser errichtet werden, und zugleich die nächstgelegenen eröffnen zu diesem Ende eine Subskription, und lassen bei denen, welche unterzeichnen und bei welchen sich keine Anstand (:No. IX.:) ergiebt, die monatlichen Beiträge durch diejenigen Sammler erholen, welche dieses Geschäft auch bei den gewöhnlichen monatlichen Allmosensammlung verrichten. Jedoch in eine besondere Sammelkasse, auf besonderen Verrechnung und ohne Vermischung mit den eigentlichen Allmosen.

XII. Ueber diese Abonnements muß

eine besondere Liste, von der Polizei in duplo verfaßt werden, welche die erforderlichen Rubriken enthält, und die sich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen zuläßt. Die eine dieser Listen bleibt bei der Polizeistelle zur Perception der Beiträge, die andere wird in das öffentliche Krankenhaus abgegeben. Für jedes abonnirte Individuum wird dem Dienstherrn /: No. X :/ eine Abonnementskarte, welche das erkrankte Subjekt, gemäß dem §. 10. des Hauptvertrages in dem Krankenhause bei dem Eintritt vorweiset und bis zum Austritt deponirt, zugestellet. Diese Abonnementskarte enthält den Namen der Herrschaft oder des selbstständigen Abonenten, die Unterschrift des einen oder andern von beiden, den Tag, Mon.? und die Angabe, ob für das höhere oder niedere Abonnement beigetreten wurde?

Die

Die Klasse des Dienstes des Abonnirten, z. B. ob Magd, Köchin, Bedienter, Commis, u. s. w. die fortlaufende Numerus, die Unterschrift und Fertigung der Polizei. Auf der Rückseite werden die monatlich richtig geleisteten Beiträge mit der Unterschrift des einsammelnden Commissärs gesetzt.

XIII. Nach der ersten Eröffnung des Abonnements soll der Beitritt nur jederzeit zur Hälfte, oder am Ende des Jahresersten seyn, weil außerdessen ein großer Theil Menschen nur in dem Momente beitretten würde, in welchem er in die Nothwendigkeit gesetzt ist, das Krankenhaus zu gebrauchen. Es würde in dieser Hinsicht sehr zweckmäßig seyn, die Abonnenten nur nach dem Ende des ersten halben oder ganzen Jahres nach dem Beitritt, in die ganz freie Verpflegung aufzunehmen, und dieselben bis zu diesem Zeitpunkte, wenn sie erkrankten, für jeden Tag ihres Aufenthalts in dem Krankenhause nach

einen kleinen Beyschuß von vielleicht 10. Den. zur Krankenhauskasse bezahlen zu lassen.

XV. Das Abonnement und mit ihm der Anspruch auf freie Verpflegung in dem öffentlichen Krankenhause endet, wenn der Abonent, auf welchen die Karte ausgestellt ist, förmlich austritt, welches durch eine schriftliche Erklärung an die Polizeistelle geschehen muß, und wozu der Ordnung wegen die nämlichen Zeitpunkte, wie zu dem Beitritt bestimmt werden sollen: dann wenn von dem Abonenten der stipulirte Beitrag zwei Monate durch nicht entrichtet wurde, in welchem Falle die Verbindlichkeit des Krankenhauses auf der Stelle aufhört: endlich, wenn der Abonente das Krankenhaus zu Gunsten eines andern mit seiner Abonnementskarte gebrauchen will, wodurch derselbe seiner Rechte ebenfalls zugleich verlustig wird. In den beiden ersten Fällen hat

ein

ein neuer Beitritt, jedoch unter den gewöhnlichen Bedingnissen, in dem letzten dagegen entweder keiner mehr oder nur mit dem doppelten des vorher bezahlten Abonnements statt.

XV. Von allen Ausfällen und Veränderungen dieser Art (: Nr: XIII. u. XIV:) ist das Krankenhaus von der Polizei jedesmal unverzüglich in Kenntniß zu setzen, so wie auch von diesem die erstern angegangen wird, wenn sich ein Anstand mit einer Abonnementskarte ergibt. Hiedurch und durch die bei der Aufnahme nothwendig vorherzugehende Untersuchung des Aufzunehmenden, durch den Gerichts- oder Armen-Arzt, wird die erforderliche Kontrole hergestellt und das Krankenhaus in steter Uebersicht der Ertrügnisse des Abonnements erhalten.

XVI. Jeder Kranke, welcher, ohne in dem Abonnement begriffen zu seyn, in dem öffentlichen Krankenhause verpflegt werden will: (: für die Armen

ist durch den Stiftungsfond gesorgt;) muß für den Tag der Verpflegung wenigstens 40. kr. und zwar zum Voraus, nach der wahrscheinlichen Dauer der Krankheit bezahlen, oder eine annehmbare sichere Garantie stellen. Wie diese Gäste zu behandeln sind, wurde im §. 10. des Hauptvertrags gehandelt.

XVII. Die vorgeschriebene vorläufige Untersuchung durch den Gerichts- oder Armenarzt muß in jedem Falle ohne Ausnahme dem Übertritt in das Krankenhaus vorangehen, theils damit den gegebenen allgemeinen Bedingungen entsprochen werde, theils damit das Krankenhaus nicht Gefahr laufe, zeitweise mit einer größeren Zahl von Kranken überfüllt zu werden, als dessen ursprüngliche Bestimmung gestattet.

XVIII. Die gesammelten Abonnements Beiträge werden nach §. 12. des Hauptvertrags von den Polizeistellen an die betreffende Krankenhaus-

Kasse

Kasse ohne Abzug hinübergegeben und über dieselbe jährlich eine besondere Rechnung von dem Ökonomen und dem dirigierenden Arzte des Krankenhauses abgelegt, wozu ein Formular entworfen wird. Diese Rechnungen können, nachdem sie von den Kreiskommissariaten revidirt, und von der allerhöchsten Stelle ratifizirt sind, in den Provinzialblättern zur Publizität kommen. Eine allgemeine Zusammenstellung von allen Krankenhäusern des Reichs bearbeitet das Ministerium des Innern und sorgt für die Bekanntmachung derselben in dem Regierungsblatt. Es soll sich daraus ergeben, welche Summen durch dieses Abonnement bei jedem einzelnen öffentlichen Krankenhause, und bei allen zusammen eingegangen ist, wieviele Kranke aus dem Assekuranzverbande in diesen einzelnen Instituten, und in allen verpflegt wurden, wieviele Krankentage sich dabei herauswerfen,

wie hoch sich die sämmtlich erlaufenen Verpflegungskosten, im Ganzen und im Einzelnen, nach dem Mittel für jeden Kranken und Tag berechnet belaufen.

Durch eine solche öffentliche Rechenschaft soll das Publikum von dem Nutzen und der richtigen Verwendung der Abonnements-Beiträge überwiesen, und der Kredit dieser Anstalt, so wie der öffentlichen Krankenhäuser überhaupt, befestigt werden.

Specification

der zur vollkommenen Einrichtung eines Krankenhauses von jeder Klasse und Krankenzahl erforderlichen Fournituren und Geräthschaften aller Art.

Beilage No. 1. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung
	IIIter Klasse.		IIter Klasse.		Iter Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Bett-Fournituren und Weißzeug.									
Bettstellen von Holz .	55.	82.	100.	155.	180.	330.	550.	1100.	
Strohsäcke . . .	55.	82.	100.	155.	180.	330.	550.	1100.	
Strohpolster . .	40.	66.	80.	130.	150.	280.	490.	900.	
Matratzen von Pferdehaaren	55.	82.	100.	160.	190.	350.	580.	1200.	
Kopfpolster . . .	55.	82.	100.	160.	190.	350.	580.	1200.	
Wollene Bettdecken . .	60.	85.	110.	170.	200.	360.	600.	1200.	Für den Winter dürfte der Vorrath größer seyn.
Betttücher von Leinwand.	200.	300.	360.	560.	640.	1,200.	2,000.	4,000.	Ist die geringste Zahl angenommen.
Ueberzüge über die Kopfpolster	100.	150.	180.	280.	320.	600.	1,000.	2,000.	
Mannshemden . . .	60.	90.	120.	180.	210.	350.	600.	1,200.	
Weibshemden . . .	80.	100.	140.	200.	220.	380.	650.	1,300.	
Schlafmützen für Männer.	60.	90.	120.	180.	210.	350.	600.	1,200.	
Schlafmützen für Weiber	80.	100.	140.	200.	220.	380.	650.	1,300.	
Westen von Schafwolle für Männer .	40.	60.	80.	120.	140.	240.	400.	800.	
Westen von Leinen für Männer	60.	85.	110.	170.	200.	360.	480.	960.	
Kamisoler von Schafwolle für Weiber .	50.	75.	90.	140.	160.	300.	500.	1000.	
Kamisoler von Leinen für Weiber .	80.	100.	140.	200.	220.	380.	650.	1,300.	
Halstücher für Männer . .	60.	90.	120.	180.	210.	350.	600.	1200.	
Halstücher für Weiber .	80.	100.	140.	200.	220.	380.	650.	1300.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung.
	III^te Klasse.		II^te Klasse.		I^te Klasse.				
	50. Kranke.	75. Kranke.	90. Kranke.	140. Kranke.	160. Kranke.	300. Kranke.	500. Kranke.	1000. Kranke.	
Schlafröcke für Männer.	20.	30.	40.	60.	70.	90.	100.	200.	
Schlafröcke für Weiber.	25.	36.	48.	70.	75.	100.	150.	300.	
Pantalons für Männer.	20.	30.	40.	60.	70.	90.	100.	200.	
Unterröcke für Weiber.	25.	36.	48.	70.	75.	100.	150.	300.	
Strümpfe von Leinen für Männer. Paar	24.	36.	48.	70.	80.	150.	250.	500.	
Strümpfe von Leinen für Weiber. Paar	30.	40.	60.	75.	90.	160.	250.	560.	
Bettücher . . .	100.	150.	180.	280.	320.	600.	1000.	2000.	
Bettvorhänge für die Alkoven nach Beschaffenheit der Lokalität im Durchschnitt .	20.	30.	40.	60.	80.	100.	160.	300.	
NB. Alle von weißer Leinwand.									
Fenstervorhänge .	15.	20.	32.	50.	60.	90.	120.	200.	
NB. Eventuell von weißer Leinwand nach Beschaffenheit der Lokalität.									
Handtücher . . .	100.	150.	180.	280.	320.	600.	1000.	2000.	
Servietten . . .	100.	150.	180.	280.	320.	600.	1000.	2000.	
Tischtücher . . .	6.	10.	15.	24.	30.	48.	72.	148.	
Abputztücher . . .	10.	15.	20.	40.	48.	80.	110.	220.	
Schürzen für Chirurgen, Praktikanten, Apotheker p.	30.	48.	60.	84.	96.	180.	300.	600.	
Tücher zur Bedeckung der Todten.	6.	10.	15.	20.	24.	30.	36.	60.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Anmerkung
	IIIter Classe.		IIter Classe.		Iter Classe.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung von Zinn.									
Kleine Suppenschüsseln .	60.	90.	110.	170.	200.	350.	600.	1200.	
Teller . . .	120.	180.	220.	240.	400.	500.	1200.	2400.	
Waschbecken . . .	24.	36.	48.	60.	72.	120.	200.	400.	
Eßlöffel . . .	60.	90.	110.	170.	200.	350.	600.	1200.	
Trinkgefäße, mit Deckel	5.	7.	9.	14.	16.	30.	48.	80.	
Spucknäpfchen . .	20.	30.	40.	60.	70.	120.	200.	400.	
Bettschüsseln . .	5.	7.	9.	14.	16.	30.	48.	80.	
Fütterung von Zinn in einige Leibstühlen.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	10.	14.	
Fütterung von Zinn in einige besondern Waschgefäße, (Bidets:) .	6.	9.	12.	15.	18.	24.	40.	80.	
Injektions- und Klistir-Sprützen, welche eben der Reinlichkeit wegen vielmehr von Messing seyn sollen . . .	10.	15.	18.	22.	24.	36.	48.	60.	
Trinkbecher, wenn diese nicht vielmehr von Glas angeschafft werden sollen	55.	80.	100.	150.	170.	320.	520.	1040.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung
	IIIter Klasse		IIter Klasse.		Iter Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
Von Kupfer.									
Grosse gut verzinnte Kessel von beiläufig 60. Maas.	"	"	1.	2.	2.	3.	4.	4.	
Dergleichen von beiläufig 50. Maas	1.	2.	1.	1.	1.	2.	3.	6.	
Dergleichen von beiläufig 30. Maas	1.	1.	1.	2.	2.	3.	4.	4.	
Dergleichen kleinere.	4.	4.	4.	5.	6.	8.	10.	16.	
Bratpfannen von verschiedener Grösse.	4.	4.	5.	8.	10.	12.	16.	24.	
Kasserolen	4.	5.	6.	8.	10.	14.	18.	30.	
Grosse Koch-, Suppen- und Austheilungs-Löffel.	4.	4.	5.	6.	6.	6.	7.	8.	
Schaum-Löffel	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Thee-Kessel.	4.	6.	8.	12.	14.	20.	36.	60.	
Wärme-Zylinder für das Badewasser.	4.	4.	4.	4.	4.	6.	8.	10.	
Kupferne Leibschüssel in die Nachtstühle.	26.	40.	48.	72.	84.	160.	260.	520.	
Barbierbecken.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Wärm- oder sogenannte Bettpfannen.	4.	6.	8.	12.	14.	18.	24.	36.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung
	IIIter Klasse.		IIter Klasse.		Iter Klasse.				
	50. Kranke.	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
Von Messing.									
Aderlaßbecken mit Augenmaaß . . .	4.	6.	8.	10.	12.	16.	20.	30.	
Leuchter	10.	12.	14.	20.	24.	36.	60.	120.	
Schere mit Wachsel .	2.	2.	3.	4.	4.	5.	6.	8.	
Gewicht und Waagen von verschiedener Größe und Schwere . .	4.	6.	6.	6.	6.	6.	7.	8.	
Klystier- und verschiedene Injektions-Spritzen.	"	"	"	"	"	"	"	"	Sie werden bei den Gegenständen von Zinn.
Mörser mit Stößeln von verschiedener Größe	4.	4.	4.	4.	4.	4.	5.	6.	
Siegel und Stempel für die Schreiberei und übrigen Requisiten, welche gestempelt werden müssen	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	
Glocken für die Speisen-Austheilung .	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	

Benennung der Gegenstände.	Ausmaß der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung.
	III.ter Klasse.		II.ter Klasse.		I.ter Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung. **An Silber.**									
Eßlöffel . . .	10.	15.	18.	28.	32.	60.	100.	200.	
Gabeln	10.	15.	18.	28.	32.	48.	72.	100.	
Messer mit silbernen Griffen	10.	10.	12.	18.	24.	30.	48.	72.	
Ganz silberne Trinkbecher.	4.	4.	6.	10.	12.	18.	24.	36.	
Thee- oder Kaffee-Löffel.	12.	18.	24.	32.	36.	48.	60.	84.	
Thee-Seiherchen	4.	4.	6.	6.	8.	10.	12.	18.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus								Bemerkung.
	III^ter Klasse.		II^ter Klasse.		I^ter Klasse.				
	50. Kranke.	75. Kranke.	90. Kranke.	140. Kranke.	160. Kranke.	300. Kranke.	500. Kranke.	1000. Kranke.	
Einrichtung.									
An Eisen, Gußeisen und Eisenblech.									
Hammer von verschiedener Größe	2.	3.	4.	5.	6.	8.	10.	14.	
Eiserne Kochlöffel . .	4.	4.	4.	4.	4.	6.	6.	8.	
Maß und Distributions-Löffel	4.	4.	4.	4.	4.	6.	6.	8.	
Feuerzangen . .	4.	4.	4.	4.	4.	5.	6.	7.	
Eiserne Fleischgabeln.	4.	4.	4.	4.	5.	6.	7.	8.	
Große, mittlere und kleine Küchenmesser . .	6.	6.	6.	6.	7.	8.	9.	10.	
Brodmesser mit hölzernen Gestellen . .	2.	2.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	
Fleischhacker- oder Beile.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	5.	6.	
Messer und Gabeln für die Kranken . .	40.	60.	80.	130.	140.	260.	420.	800.	
Becher von verzinntem Eisenblech für Delirirende .	6.	10.	12.	16.	18.	24.	36.	48.	
Bad Küfen von verzinntem Eisenblech für Fuß-, Arm- und Hand-Bäder . .	4.	5.	6.	8.	10.	18.	24.	30.	
Eiserne Leuchter . .	10.	12.	14.	20.	24.	36.	60.	120.	Im Verhältniß zu einer Beleuchtung.
Lichtscheeren . .	10.	12.	14.	20.	24.	36.	60.	120.	
Reiben von verzinntem Eisenblech	2.	2.	3.	4.	5.	7.	9.	12.	
Schaumlöffel von Eisenblech.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	Nebst einem von Kupfer.

Benennung der Gegenstände	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus								Bemerkung
	III. Klasse		II. Klasse		I. Klasse				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
An Eisen, Gußeisen- und Eisenblech.									
Trichter, verschiedener Größe von verzinntem Eisenblech.	4.	4.	5.	6.	6.	7.	8.	10.	
Lampen von verschiedener Größe und Einrichtung, nach der Lokalität im Durchschnitte . .	10.	15.	18.	36.	40.	60.	80.	100.	
Laternen von verschiedener Größe und Einrichtung .	2.	2.	3.	3.	4.	4.	4.	4.	
Schnabelkannen, von verzinntem Eisenblech und nach Verhältniß ihrer Größe .	4.	4.	6.	6.	7.	8.	12.	20.	
Sprütz-Kannen . . .	2.	2.	2.	2.	3.	4.	5.	6.	
Schüsseln von Sanitäts-Eisenblech von verschiedener Größe	6.	8.	10.	16.	18.	24.	32.	48.	
Wärmeflaschen für . . Umschläge, Kräutersäckchen u. dgl.	4.	6.	8.	10.	12.	16.	24.	40.	
Kaffeepfannen . .	5.	7.	9.	12.	15.	20.	32.	48.	
Hack- und Wieg-Messer.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	5.	6.	
Meißel	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Hammer	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Zangen	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus. III.ter Classe		II.ter Classe		I.ter Classe				Bemerkung.
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
An Eisen, Gußeisen und Eisenblech:									
Holzäxte . . .	2.	2.	3.	3.	3.	4.	5.	7.	
Holzkeile . . .	2.	2.	3.	3.	3.	4.	5.	7.	
Holzsägen . . .	2.	2.	3.	3.	4.	5.	6.	8.	
Weinkufen . . .	8.	10.	12.	16.	18.	32.	50.	84.	
Wein Aufhänger für den Gebrauch im Keller .	6.	8.	10.	15.	18.	24.	36.	50.	
Dreifüsse, Untersätze und Roste von verschiedener Größe	4.	4.	5.	6.	7.	8.	10.	12.	
Faßbohrer . - .	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	
Hämmer . . .	2.	2.	3	4.	4.	6.	8.	10.	
Grabschaufeln . . .	2.	2.	3.	4.	4.	4.	5.	6.	
Bohrer von verschiedener Größe	3.	3.	4.	4.	5.	6.	6.	6.	
Feuerschaufeln, ganz von Eisen.	4.	6.	8.	10.	12.	16.	20.	24.	
Feuerhunde . . .	4.	4.	4.	6.	6.	8.	10.	12.	Für die Heitzungsöfen mitbegriffen.
Fleischhacken zum Aufhängen,	4.	4.	4.	4.	5.	6.	7.	8.	
Wärmeschüsseln : . .	6.	9.	12.	15.	16.	24.	30.	36.	
Kohlenschaufeln, mit Stielen von Holz: . .	4.	4.	4.	4.	5.	6.	7.	8.	
Reibeisen von verschiedener Form und Größe .	4.	5.	6.	8.	9.	10.	10.	12.	
Bratenspieße von verschiedener Art .	2.	2.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke in einem Krankenhause								Bemerkung
	IIIte Klasse		IIte Klasse		Ite Klasse				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
Von Eisen, Gußeisen und Eisenblech.									
Tragbare Windöfen	"	"	"	1.	1.	2.	3.	4.	
Mörser, von Gußeisen mit Stößel . .	1.	1.	2	2.	3.	4.	5.	6.	
Kessel, von Gußeisen, von verschiedener Größe	4.	5.	6.	8.	9.	12.	15.	20.	
Tiegel, von Gußeisen, ebenfalls von verschiedener Größe	2.	2.	3.	4.	4.	6.	8.	12.	
Großer Küchenherd von Schmiedeeisen, mit gegossenen Gesimsen von Eisen.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	
Vorhangstangen von Eisen für Fenster und die kupfernen Stangen.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	6.	7.	
Eisenstangen, als Stützen zu Aufheben der Kranken .	10.	15.	18.	26.	30.	52.	110.	240.	
Aufhängstangen nach Bedarf der Lokalität.	"	"	"	"	"	"	"	"	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung.
	III.ter Klasse.		II.te Klasse		I.ter Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung. An Marmor und anderm Stein.									
Marmorne Mörser mit Kölbel von verschiedener Grösse	1.	1.	1.	1.	1.	1.	2.	2.	
Reibstein mit Läufer .	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	
Krüge von Stein . .	1.	1.	1.	1.	1.	2.	3.	4.	
Fleischbehälter von Marmor von verschiedener Grösse mit Schwarzsteinen .	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Marmorne Tische :	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Einrichtung. An Porzellain und Fayence, dann Steingut									
Suppenteller . .	12.	18.	24.	36.	48.	72.	100.	200.	
Teller . . .	24.	36.	48.	72.	86.	144.	200.	400.	
Schaalen . . .	30.	48.	60.	84.	96.	180.	300.	600.	
Schüsseln verschiedener Grösse von Porzellain .	8.	12.	14.	20.	24.	36.	60.	100.	
Schüsseln p. von Steingut .	4.	6.	8.	10.	12.	18.	20.	30.	
kleine Töpfe von Porzellain	4.	6.	8.	10.	12.	18.	20.	30.	
grössere Töpfe von Steingut	6.	7.	8.	10.	12.	14.	18.	24.	
Milchtöpfe von Porzellain	4.	6.	8.	12.	14.	24.	36.	48.	
Milchtöpfe von Steingut .	6.	8.	10.	14.	18.	30.	42.	60.	
Becher von Porzellain .	10.	15.	18.	24.	30.	48.	72.	100.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke, für ein Krankenhaus								Bemerkung
	III^te Klasse.		II^te Klasse.		I^te Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung. An Porzellain, Fayence und Steingut.									
Wasserkrüge in Porzellain	4.	6.	7.	10.	12.	18.	24.	36.	
Wasserkrüge in Steingut.	10.	15.	18.	24.	28.	36.	48.	72.	
Waschbecken in Porzellain oder Fayence.	4.	5.	6.	8.	10.	16.	24.	48.	
Waschbecken in Steingut.	8.	10.	12.	16.	20.	32.	48.	84.	
Wärmeschüsseln mit Lampen von Porzellain.	4.	5.	6.	8.	10.	12.	18.	24.	
Spucknäpfe von Porzellain.	4.	5.	6.	8.	10.	16.	24.	48.	
Nachttöpfe von Porzellain.	4.	6.	8.	12.	16.	24.	36.	60.	
Leibstuhl-Töpfe von Porzellain	2.	2.	2.	3.	4.	6.	8.	12.	
Dintenfässer mit Zugehör von Porzellain.	6.	8.	10.	12.	14.	18.	24.	48.	
Dintenfässer mit Zugehör von Steingut.	8.	10.	12.	14.	16.	20.	30.	60.	
Bartbecken von Porzellain	2.	2.	2.	2.	2.	2.	3.	4.	
Suppenschaalen mit Deckel von Porzellain.	4.	6.	8.	10.	12.	18.	30.	48.	
Sprengschüsseln von Porzellain	2.	2.	3.	3.	4.	5.	8.	12.	
Blumentöpfe mit Untersätzen von Porzellain oder Fayence.	6.	8.	10.	12.	16.	18.	24.	36.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke, für ein Krankenhaus.								Bemerkung.
	IIIte Klasse.		IIte Klasse.		Ite Klasse.				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
An Glas.									
Trinkgläser zu 1. Quart	40.	50.	80.	130.	145.	250.	400.	800.	
Weingläser zu 1/2. Quart	20.	30.	50.	120.	130.	200.	300.	500.	
Wasserflaschen	10.	16.	20.	48.	72.	100.	150.	200.	
Weinbouteillen von weißem Glase	8.	12.	16.	24.	30.	50.	84.	120.	
Weinbouteillen von grünem Glase.	48.	60.	80.	130.	145.	240.	360.	740.	
Trichter von Glas.	2.	2.	4.	4.	5.	6.	6.	6.	
Heber von Glas.	2.	2.	3.	3.	4.	4.	4.	4.	
Uringläser	12.	18.	30.	70.	84.	100.	160.	300.	
Nachttöpfe, von Glas.	6.	8.	12.	18.	24.	36.	50.	84.	
An Thon- und Töpferarbeit.									
Schüsseln	12.	16.	20.	30.	36.	60.	84.	100.	
Teller	24.	36.	48.	60.	72.	84.	120.	240.	
Töpfe mit Füssen und Deckeln.	6.	6.	8.	10.	12.	14.	20.	30.	
Töpfe ohne Füsse mit Deckeln von verschiedener Grösse	20.	26.	36.	42	45.	60.	80.	120.	
Essigkrüge	24.	30.	40.	72.	84.	130.	200.	350.	
Wasserkrüge	10.	15.	20.	30.	36.	60.	100.	200.	
Waschschüsseln	24.	30.	40.	60.	72.	100.	160.	320.	
Wärmeschirme, mit Lampen	6.	9.	12.	18.	24.	36.	60.	80.	
Nachttöpfe	24.	30.	40.	60.	72.	100.	160.	320.	
Spucknäpfe	12.	18.	24.	36.	42.	72.	130.	260.	
Blumentöpfe	24.	36.	48.	60.	60.	80.	100.	150.	

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus								Anmerkung
	III^ter Klasse.		II^te Klasse		I^ste Klasse				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	
Einrichtung.									
Schreiner- und Holzwerk.									
Schränke, große Wandschränke in die Magazine, in die Küche, in die Registratur u. dgl. nach Bedarf. Stellen von Holz in die Magazine, die Küche, den Keller u. s. w. nach Bedarf und Lokalität. Tische an die Krankenbetten, in die Zimmer, die Küche, die Magazine, Registratur u. s. w. Stühle, Lehnstühle mit beweglicher Rücklehne, Sessel, Bänke, Tragsessel, Tragbahren, Brücken, Bürsten, Holztragen, Stützen, Fußschemel; Staffeln, Leitern u. s. w. nach Bedarf und Lokalität.									
Leibstühle, vollkommen geschlossen nach neuer Erfindung NB. mit kupfernen Häfen.	24.	36.	42.	60.	72.	120.	200.	400.	
Bretter für die Küche, den Keller, die Magazine p. Ziegelstöcke, Holz- und Fleischstöcke, Holzböcke, Gatter, Wagen, Speisenträger p.									
Wasserrinnen, Bütten zur Vertheilung des Biers und des Weins, Wasserschaffe, Wasserzuber, Brandwannen, Fässer u. dgl.									
Körbe für die Brodvertheilung, für die Wäsche u. dgl.									
Besen zum Kehren, Wischen, Bürsten, Siebe, Mehlmaß u. dgl.									
Schubkarren auf einem Rade und mit zwei Rädern, für die Krankenhäuser I^ter Klasse, wo es nöthig ist, Wägen, Stallgeräthschaften u. s. w.									
Lederwerk.									
Tragsessel, Riemen zum Aufheben der Kranken, Tragbetten für Kranke z. B. über die Treppen. Riemen zur Befestigung Rasender, englische Westen für Rasende, und das bekannte Wamms, Wasserkübel, Schläuche u. a. d. zu den hauptsächlichsten Feuerlöschanstalten.									

Benennung der Gegenstände.	Anzahl der nöthigen Stücke für ein Krankenhaus.								Bemerkung.
	IIIter Klasse		IIter Klasse		Iter Klasse				
	50. Kranke	75. Kranke	90. Kranke	140. Kranke	160. Kranke	300. Kranke	500. Kranke	1000. Kranke	

Einrichtung.

In den Krankenhäusern, in welchen eine Kapelle angebracht ist, werden die nöthigen Geräthschaften zur Ausübung des Kultus erfordert.

Zur Ausübung der Chirurgie in einem Krankenhause wird ein vollständiger Apparat von chirurgischen Instrumenten zu allen vorkommenden Operationen, ferner eine bedeutende Anzahl Bruchbänder, Suspensorien, Binden, Compressen, Charpie, Schienen, Verbandzeuge u.s.w. letztgenannte Dinge nach Verhältniß der Krankenzahl, erfordert.

Ein elektrischer und galvanischer Apparat darf in keinem Krankenhause fehlen.

Endlich kommen, wenigstens in den Krankenhäusern der ersten und zweiten Klasse eigene Apotheken zu errichten, welche die erforderliche Einrichtung von Medikamenten aller Art, wie diese für die Krankenhäuser und Wohlthätigkeitsinstitute überhaupt vorgeschrieben werden, ferner an Gefäßen, Gläsern, Kästen, Instrumenten, Öfen, die Vorrichtungen und Requisiten zur Präparation, Dispensation, Aufbewahrung in Keller, auf dem Kräuterboden, in der Materialkammer u.s.w. u.s.w. besitzen.

Uebersichts Tabelle

des zu einem öffentlichen Krankenhause, nach dessen Krankenzahl und Klasse erforderlichen wissenschaftlichen Personals.

Klassen der öffentlichen Krankenhäuser und ihre Krankenzahl.	Medizinisches und chirurgisches Personal.				Pharmazeutisches Personal.				Summa.
	Dirigirender Arzt.	Oberarzt.	Sekundärärzte.	Praktikanten.	Oberapotheker.	Apotheker.	Apotheker Subjekte.	Apotheker Gehülfen.	
III.te Klasse, unter 50. Kranke.	„	1.	„	1.	„	1.	„	1.	4.
von 50. bis 80. Kranken.	„	1.	1.	1.	„	1.	„	1.	5.
II.te Klasse, von 80. bis 120. Kranken	1.	„	1.	2.	„	1.	.	1.	7.
„ 120. bis 150. „	1.	„	1.	2.	.	1.	2.	„	7.
I. Klasse von 150. bis 300. „	1.	„	1.	3.	1.	„	2.	1.	9.
„ 300. bis 500. „	1.	„	2.	4.	1.	1.	2.	1.	12.
„ 500. bis 700. „	1.	1.	3.	5.	1.	1.	2.	2.	16.
„ 700. bis 1000. „	1.	1.	4.	6.	1.	1.	3.	3.	20.

Beilage No. 2. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser

Übersichts-Tabelle

der zu einem öffentlichen Krankenhause nach der Anzahl der Kranken desselben erforderlichen Zahl von Krankenpflegerinnen p.

Klassen der öffentlichen Krankenhäuser und ihre Kranken Zahl.	Krankenpflegerinnen.			Summa
	der ersten Klasse	der zweiten Klasse.	der dritten Klasse.	
III. Klasse, unter 50. Kranke.	2.	In der Regel für 20. Kranke Eine.	In der Regel von 10. bis 15. Kranke nach der Beschaffenheit der Krankheiten Eine.	8.
von 50. bis 80. Kranke.	2.	dergl.	dergl.	12.
II. Klasse von 80. bis 120. „	4.	dergl.	dergl.	18.
„ 120. bis 150. „	4.	dergl.	dergl.	21.
I. Klasse von 150. bis 300. „	6.	dergl.	dergl.	41.
„ 300. bis 500. „	8.	dergl.	dergl.	66.
„ 500. bis 700. „	12.	dergl.	dergl.	93.
„ 700. bis 1000. „	18.	dergl.	dergl.	134.

Beilage No. 3. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser

Übersichts Tabelle

der zu einem öffentlichen Krankenhause nach desselben Krankenzahl und Klasse erforderlichen ökonomischen Personals und dessen Grades.

Klassen der öffentlichen Krankenhäuser und ihre Kranken Zahl.	Anzahl und Grade des hiezu erforderlichen ökonomischen Personals.						Summa.
	Ökonom.	Buchhalter.	Schreiber.	Magazin Aufseher.		Rechnungsführer.	
				der Krankenkleider, Haus-Effekten.	Sammt der Kranken mitgebrachten Effekten.		
III. Klasse, unter 50. Kranke	"	1.	"	"	"	"	1.
von 50. – 80. "	"	1.	"	1.	"	"	2.
II. Klasse, von 80. – 120. "	1.	"	1.	1.	"	"	3.
" 120. – 150. "	1.	1.	"	1.	"	"	3.
I. Klasse, " 150. – 300. "	1.	1.	1.	1.	"	"	4.
" 300. – 500. "	1.	1.	1.	1.	"	1.	5.
" 500. – 700. "	1.	1.	1.	1.	1.	1.	6.
" 700. – 1000. "	1.	1.	2.	1.	1.	1.	7.

Uebersichts Tabelle

über die Anzahl und Dienstgattung des untern Dienstpersonals für die öffentlichen Krankenhäuser, nach der Klasse und Krankenzahl derselben.

Klassen der öffentlichen Krankenhäuser und ihre Krankenzahl.	Männliches Dienstpersonal.				Weibliches Dienstpersonal.					Summa.
	Portier	Gärtner	Hausknechte.	Leichenwart.	Weißzeugbeschließerin.	Köchinnen.	Küchenmägde.	Hausmägde.	Wäschermägde.	
IIIte Klasse, unter 50. Kranke	1.	„	1.	„	1.	.	1.	1.	„	5.
von 50. – 80. „	1.	1.	1.	„	1.	.	2.	1.	„	7.
IIte Klasse, „ 80. – 120. „	1.	1.	1.	„	1.	1.	2.	1.	„	9.
„ 120. – 150. „	1.	1.	2.	„	1.	1.	2.	1.	„	9.
Ite Klasse, „ 150. – 300. „	1.	1.	2.	1.	1.	2.	2.	2.	1.	13.
„ 300. – 500. „	1.	1.	3.	1.	1.	2.	4.	4.	2.	19.
„ 500. – 700. „	1.	1.	4.	1.	1.	2.	5.	5.	2.	22.
„ 700. – 100. „	1.	2.	4.	1.	1.	2.	6.	6.	2.	25.

Beilage No. 5 zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser

No. Eintrittsbillet in das Krankenhaus
Klasse zu

Obengenanntes Krankenhaus erhält gegenwärtige Kranke
Namens
Standes
Klassenverhältnisses
gebürtig von Landgerichts.
alt Jahren, von Religion
welche den zu mit befallen wurde, zur
Behandlung und normalen Verpflegung. Ort. Tag, Monat, Jahr.
Unterschrift des Arztes.

Beilage No. 6. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser

No. Austrittsbillet aus dem k. Krankenhause
Klasse zu

Name,
Stand,
Geburtsort,
wurde am — im obengenannten Krankenhaus aufgenommen,
dort am — behandelt, und am heutigen Tage aus
demselben entlassen.
dat. Tag, Monat, Jahr.

Unterschrift des Ordinarius. — Unterschrift des Arztes.

Beilage No. 7. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Entwurf

zu dem an einem jeden öffentlichen Kranken-Hause zu führenden Hauptbuche.

NB. Dieses Hauptbuch müßte des bequemern Raumes und der Deutlichkeit wegen in groß folio Format mit gedruckten Rubriken verfertigt werden.

Beilage No. 8. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Folium

Fortlaufende Nummer	Vor- und Geschlechts-Namen, Stand und Religion	Alter.	Geburtsort, Gerichtsbezirk und Kreis.	Übertretungsfälle	Von welchem Gerichts-Distrikte in das Arbeitshaus gekommen?	No. und Folium des aufgenommenen Inventarium	No. des ordinatorischen Bogen.

Unterschrift des Erkennenden.

Stunde, Tag, Monat und Jahr.				Tag und Stunde des Todes.	Anzahl der Tage der Verpflegung in dem Krankenhause.	Bestimmung der Cur und äußeren Ursache.	Krankheitsform.	Bemerkung.
des Eintritts.		des Austritts.						
Mit Billet dessen Num. und woher?	Von einer andern und welcher Anstalt?	Mit Billet dessen Nro.	In eine andere Anstalt und welche?					

Unterschrift des Arztes.

Nro. Königl. Krankenhaus Klasse zu

Ordinations-Bogen.

Vom Jahr 18
Monat
Tag
bis Jahr 18
Monat
Tag

Anzahl der Tage.

Saal Nro. Bett Nro.

Summarische Notiz über den Kranken.

Namen und Alter
Stand und Religion
Geburtsort – Gerichtsbezirk.
Wo und wann krank geworden
Tag und Stunde des Eintritts
Zustand der Krankheit beim Eintritt.

Tag des Monats.	Anzahl der Tage		Kost und Getränke.		Preis für diese.		Verordnete Mittel.	Preis für diese.		Anmerkung.
	vom Anfalle der Krankheit.	vom Eintritt in das Krankenhaus.	Kost.	Getränke.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Beilage Nro. 9. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tag des Monats	Anzahl der Tage		Kost und Getränke		Preis für dieselbe		Angewandte Mittel	Preis für dieselbe		Bemerkung
	Vom Anfalle der Krankheit	Vom Eintritt in das Krankenhaus	Kost	Getränke	fl.	kr.		fl.	kr.	

Nro. Königl. Krankenhaus Klasse zu

Auszug aus den in den Ordinations-Bogen vom ten 18 , für sämtliche Kranke verordneten Speisen und Getränke-Portionen.

| Nro. der Säle und Zimmer. | Anzahl der Kranken in einem jeden derselben. | Verordnete Speisen. | | | | | | Verordnete Getränke. | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Diät. | 1/4. Kost. | 1/2. Kost. | 3/4. Kost. | 4/4. Kost. | Extra Speisen und welche? | Bier. 1. Quart. | 2. | 3. | 4. | Wein. rother. 1/4. tt. | 1/2. tt. | 3/4. tt. | 1. tt. | weißer. 1/4. tt. | 1/2. tt. | 3/4. tt. | 1. tt. | Extra Getränke und mineral. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Für die Richtigkeit des Auszuges aus den Ordinationsbogen bürgen.

Oekonom des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses.

Beilage No. 10. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Neues

460.

Tages Rapport.

Königl. Krankenhaus Klasse zu

Auszuge des täglichen Standes der daselbst verpflegten, im Laufe des Tages aufgenommenen, entlassenen, und verstorbenen Kranken, derselben Anzahl am Abende, Hauptspezifikation ihrer Gebrechen, und Verhältnisse ihrer Zahl nach den Klassen.

Vom ten des Monats im Jahre 18

	Am vorigen Tage verbliebenen Kranke		Den Tag durch zugegangene Kranke		Den Tag durch entlassenen Individuen		Den Tag über verstorbenen		Verbleibt am Abend		Darunter sind: Fieber Kranke		Chronische Kranke		Chirurgische Kranke		Venerische Kranke		Krätzige Kranke	
	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche
I. Klasse Armen																				
II. Klasse Schwächliche																				
III. Klasse Zahlende																				
Summa																				
Haupt-Summa																				

Die Richtigkeit dieses Auszuges verbürgen.

Oekonom des Krankenhauses.

Arzt des Krankenhauses.

Beilage No. 11. zu dem Vortrag über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Auszug
des wöchentlichen Standes der, in dem königl. Krankenhause
zu vom ten des Monats bis zum
des Jahres Verbliebenen, Aufgenommenen,
Entlassenen und Verstorbenen, mit ihrer Zahl so
wie dem Abgange, der Hauptspezifikation ihrer Ge-
brechen, und ihrem Verhältnisse nach den Klassen.

Beilage No. 12. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Wochen Rapport.

Neues

Königliches Krankenhaus Klasse zu

Auszüge des wöchentlichen Standes der daselbst an jedem Tage der ten Woche des Jahres 18. verbliebenen, aufgenommenen, entlassenen und verstorbenen Kranken, mit ihrer Zahl an jedem Abende, der Hauptspezifikation ihrer Gebrechen, und dem Verhältnisse nach den Klassen.

Monatstag	Wochentag	Klassen Verhältnis	Zahl der Kranken										Hauptspezifikation der Krankheiten									
			Vom vorigen Tage verbliebene Kranke		Den Tag durch zugegangene Kranke		Den Tag durch entlassene Individuen		Den Tag über sind gestorben		Verbliebene am Abend		Fieber Kranke		Chronische Kranke		Chirurgische Kranke		Venerische Kranke		Krätzige Kranke	
			Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Sonntag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Montag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Dienstag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Mittwoch.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Donnerstag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Freitag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				
	Samstag.	I.																				
		II.																				
		III.																				
		Summa																				

Gesamtzahl der Verpflegungstage der Kranken I.ten Klasse in dieser Woche .

" " " " " " II.ten " " " . . .

" " " " " " III.ten " " " . . .

Hauptsumme der sämtlichen Verpflegungstage .

Für die Richtigkeit dieses Auszugs verbürgen sich:

der [illegible] des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses

vert.

Recapitulation des Krankenhaus-Rapports für die Woche vom ten bis ten 18.

Hauptspezifikation der Krankheiten und Klassen-Verhältniß.		Von der vorigen Woche sind verblieben.		In dieser Woche aufgenommen worden.		Total Summa.		Im Laufe der Woche wurden entlassen.		Im Laufe der Woche in eine andere Heilanstalt abgegeben		Totalsumme der Entlassenen.		In dieser Woche sind gestorben.		Bleiben am Samstag Abends.			
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Fieber Kranke	I. Klasse.																		
	II. "																		
	III. "																		
	Summa.																		
Chronische Kranke.	I. Klasse																		
	II. "																		
	III. "																		
	Summa.																		
Chirurgische Kranke.	I. Klasse.																		
	II. "																		
	III. "																		
	Summa.																		
Venerische Kranke.	I. Klasse																		
	II. "																		
	III. "																		
	Summa.																		
Krätzige Kranke.	I. Klasse.																		
	II. "																		
	III. "																		
	Summa.																		
Hauptsumme nach den Geschlechtern.																			
Hauptsumme im Ganzen.																			

Die Richtigkeit dieser Angaben verbürgen.

Oekonom des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses.

Monats Rapport.

Entwurf
zu einer tabellarischen Übersicht der Resultate,
welche sich in dem Königl. Krankenhause ter Klasse
zu im Laufe des Monats
und Jahres 18 . ergeben
haben.

Beilage No. 13. zu den Bemerkungen über die
Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische

über die in dem Königlichen Krankenhause [ter] Klasse zu
Krankheiten und Kranken, mit summarischer Angabe der hinaus
Auszüge aus den Haupt- und Tage-

Krankheiten nach Cullens nosologischem System			Kranke.																							
Klassen.	Ordnungen.	Species.	Ihre Anzahl nach den Klassenverhältnissen als:						Nach dem Lebensalter verhältnißmäßig [illegible]		[illegible] Kranke.		Aufgenommen im Laufe des Monats.		Geheilt entlassen im Laufe des Monats.		[illegible] mit anderen Übeln [illegible] abgegangen		Gestorben im Laufe des Monats.		Rest zu Ende des Monats.		Bemerkungen im Laufe [illegible] Krankheit zu			
			Armen. I. Klasse		Abonnirte. II. Klasse		Bezahlende. III. Klasse																Zahl der Tage [illegible]		Zahl der Tage [illegible]	
			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

Uebersicht

im Laufe des Monats und Jahres 18.., behandelten erwachsenen Kosten, und der merkwürdigsten Resultate als — Lehren dieser Anstalt.

Arzneimittel.									Übrigen Verpflegungs-Kosten.													Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Komplikationen, seltenen Fälle, neuere Wirkung der Arzneimittel, gemachte Operationen, ihre Erfolg, Befund bei Leichenöffnungen.
Ihre Benennung.	ihre Quantität.				ihr Werth.				nach der Gesammtzahl der Tage.						Nach dem Durchschnitt für ein Individuum täglich.							
									Männ:			Weib:			Männ:			Weib:				
	tt.	℥.	ʒ.	gr.	fl.	kr.	d.	W.	f.	kr.	K.	f.	kr.	K.	f.	kr.	K.	f.	kr.	K.		

Recapitulation des Krankenhaus Rapportes für den Monat des Jahres 18..

Hauptspezifikation der Krankheiten und Kranken Verhältnisse.		Vom vorigen Monat geblieben.		Im Laufe des Monats aufgenommen.		Totalsumme der Verpflegten		Im Laufe des Monats entlassen		Im Laufe des Monats in ein anderes Hospital gegeben.		Totalsumme der Entlassenen		Im Laufe des Monats sind verstorben.		Bleibender Bestand des Monats Abends.		Anzahl der Verpflegungstage: Im Ganzen für alle Individuen		Im Durchschnitt für 1. Individ.		Kosten der Arzneimittel: Zusammen für alle Individuen.		Im Durchschnitt für 1. Individuum.		Kosten der Verpflegung: Zusammen für alle Individuen.		Im Durchschnitt für ein Individuum.		Gesamt Kosten.		Im Durchschnitt auf den Kopf Aufwand für 1. Tag.		Mortalitäts Verhältnis	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M. (f. x. d.)	W. (f. x. d.)	M.	W.
Innere Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa																																		
Venerische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Chirurgische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Chronische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Krätzige Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Hauptsumme und Zusammenstellung nach Geschlechtern.																																			
Hauptsumme und Zusammenstellung im Ganzen.																																			

Die Richtigkeit dieser Angaben verbürgen. Gegeben zu den ten des Monats 18.

Oekonom des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses.

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung
der Ausgaben auf Besoldungen
des wissenschaftlichen und ökonomischen Personals;
auf den Dienst der Krankenpflegerinnen,
und auf den Lohn des dienenden Personals,
in dem k. Krankenhause ter Klasse zu

für den Monat des Jahres 18..

	f.	kr.	d.
Besoldung des wissenschaftlichen Personals			
" " ökonomischen "	"	"	"
" der Krankenpflegerinnen	"	"	"
Lohn des Dienstpersonals .	"	"	"
Summa	f.	kr.	d.

Beilage No. 14. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Recapitulation des Krankenhaus Rapportes für den Monat des Jahres 18..

Hauptspezifikation der Krankheiten und Kranken Verhältnisse.		Vom vorigen Monat verblieben.		Im Laufe des Monats aufgenommen.		Totalsumme der Verpflegten		Im Laufe des Monats entlassen		Im Laufe des Monats in andere Institute abgegeben.		Totalsumme der Entlassenen		Im Laufe des Monats sind verstorben.		Bleiben am Schlusse des Monats.		Anzahl der Verpflegungstage: Im Ganzen für alle Individuen		Anzahl der Verpflegungstage: Im Durchschnitt für 1 Individuum		Kosten der Arzneimittel: Zusammen für alle Individuen.		Kosten der Arzneimittel: Im Durchschnitt für 1 Individuum		Kosten der Verpflegung: Zusammen für alle Individuen.		Kosten der Verpflegung: Im Durchschnitt für ein Individuum.		Gesammt Kosten.		Im Durchschnitt auf den Kopf Ertrag für 1 Tag.		Mortalitäts Verhältnis	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
																						f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d	f. x. d		
Leichte Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa																																		
Chronische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Chirurgische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Venerische Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Krätzige Kranke.	I. Klasse																																		
	II. "																																		
	III. "																																		
	Summa.																																		
Hauptsumme und Zusammenstellung nach Geschlechtern.																																			
Hauptsumme und Zusammenstellung im Ganzen.																																			

Die Richtigkeit dieser Angaben verbürgen. Gegeben zu den ten des Monats 18.

Oekonom des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses.

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung
der Ausgaben auf Besoldungen
des wissenschaftlichen und ökonomischen Personals;
auf den Dienst der Krankenpflegerinnen,
und auf den Lohn des dienenden Personals,
in dem k. Krankenhause ter Klasse zu

für den Monat des Jahres 18 .

Besoldung des wissenschaftlichen Personals	f.	kr.	d.
″ ″ ökonomischen ″	″	″	″
″ der Krankenpflegerinnen	″	″	″
Lohn des Dienstpersonals .	″	″	″
Summa	f.	kr.	d.

Beilage No. 14. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Nachweisung der Ausgaben auf Besoldungen des wissenschaftlichen Personals in dem k. Krankenhause ^ter Klasse zu für den Monat des Jahres 18 . .

Charge oder Grad des Dienstes des wissenschaftlichen Personals.	Vor- und Geschlechts-Name	Bezahlte Monats Besoldung.			Tag der Bezahlung	Num. der Quittung als Beilage	Bemerkungen.
		fl.	kr.	d.			
Dirigierender Arzt.	N. N.						
Arzt.							
Sekundärarzt.							
2ter Sekundärarzt.							
3ter Sekundärarzt.							
1ter Praktikant.							
2ter do.							
p. p.							
Oberapotheker.							
Apotheker.							
Apotheker Subjekt							
2tes do.							
Apotheker Gehilfe.							
2ter do.							
Summa der Besoldungen des wissenschaftlichen Personals.							

Tabellarische Nachweisung der Ausgaben auf Besoldungen des ökonomischen Personals und Lohns des Dienstpersonals in dem Königl. Krankenhause ter Klasse zu für den Monat des Jahrs 18 .

Charge oder Grad des Dienstes.	Vor- und Geschlechts-Name	Bezahlte Monatsbesoldung oder Lohn. fl.	kr.	dz.	Tag der Bezahlung	Nro der Quittung als Beilage	Bemerkung.
Ökonomisches Personale.							
Ökonom . .	N. N.						
Buchhalter . .							
Schreiber . .							
2ter Schreiber .							
Magazinaufseher .							
2ter do. .							
Rechnungsführer .							
Summa der Besoldung des ökonomischen Personals							
Dienst-Personal.							
Portier .							
Gärtner .							
Hausknecht .							
2ter Hausknecht .							
Lebarant .							
Speisemeisterin .							
Köchin .							
2te Köchin .							
Küchenmagd .							
2te do.							
Hausmagd .							
2te do.							
Badmagd							
2te do.							
Krankenwärter .	Nach gezählten Tagen						
Krankenwärterinnen .	" "						
Summa der Besoldungen des Dienstpersonals							

Tabellarische Verzeichnung der Ausgaben für den Dienst der Krankenpflegerinnen in dem k. Krankenhause ter Klasse zu für den Monat des Jahres 18..

Krankenpflegerinnen nach ihren Klassen und Zahl derjenigen, welche Dienste leisteten.	Anzahl der Tage, an welchen sie im Krankenhause dienten.	Betrag des Soldes für einen Tag			Gesammt-Betrag für jede Klasse			Tag der Bezahlung.	No. der Quittung als Beilage.	Anmerkung.
		f.	kr.	d.	fl.	kr.	d.			
Krankenpflegerinnen I.ter Klasse Zahl.										
Krankenpflegerinnen II.ter Klasse Zahl										
Krankenpflegerinnen III.ter Klasse. Zahl.										
Summa der Ausgaben auf den Dienst der Krankenpflegerinnen.										

()

Königliches Krankenhaus ter Klasse zu

Apotheker Rechnung.

Über den Einnahme und Ausgabe an Arzneimitteln aller Art für das obengenannte Krankenhaus, im Laufe des Monats des Jahres 18. mit dem am Ende des Monats bestehenden Vorrathe.

Anzahl der Tage der im Laufe des Monats behandelten Kranken, mit summarischer und angesetzter Medikamenten Rechnung.

Zahl	Fieber Kranke	Tage, betragt zusammen an Medikamenten			f.	kr. in Conventions-zahlen	
"	Chronisch Kranke	—	"	" "	"	"	"
"	Chirurgisch Kranke	—	"	" "	"	"	"
"	Venerisch Kranke	—	"	" "	"	"	"
"	Krätzig Kranke	—	"	" "	"	"	"

Summe.

Im Durchschnitte kostet der Kranke an Medikamenten in diesem Monate . fl. kr.

Beilage No 15. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Benennung der Arzneimittel, welche eingehen, als gemischte und präparirte.	Einnahme.									
	Quantität.			Summa der Einnahme an Quantität.	Preis nach dem ℔. oder ℥. oder ʒ.			Geldbetrag der Einnahme nach dem Preise.		
	Am 1ten des Monats war vorhanden.	Im Laufe des Monats erhalten.	Im Laufe des Monats verfertigt.		f.	kr.	d.	f.	kr.	d.

Ausgaben.						Aufgenommene Quantität der bezahlten Waaren, Arzneyen.	Werth dieser Vorräthe.			Anmerkungen
Ordinationen für das Krankenhaus und auf Hausparteien.	An kleinere Krankenhäuser abgegeben.	Summa der Ausgaben.	Hauptbetrag der Ausgaben nach der Bestimmung des Einschreibbuchs							
			f.	kr.	d.		f.	kr.	d.	

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der täglichen Kosten für Arzneimittel und chirurgische Gegenstände, in dem königlichen Krankenhause ^ter^ Klasse zu

während dem Monate des Jahres

18 .

Betrag der Kosten auf Arzneimittel .	fl.	kr.	d.
" " " für die Chirurgie .	"	"	"
Summa.	fl.	kr.	d.

Anzahl der Kranken.

Anzahl der Krankentage.

Trifft auf den Tag täglich im Durchschnitt fl. kr. d.

Beilage No. 16. zu den Anträgen über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische
der täglichen Kosten für Arzneimittel und Chirurgische
zu in dem Monate

Monats-Tag.	Preis der täglich verwendeten und abgegebenen Arzneien laut der Apotheker Rechnung				Zum ferneren Verbande unbrauchbar gewordene Leinwand.				Untauglich gewordene Binden und Kompressen.				Täglicher Verbrauch an Charpie.				Bruchbänder.											
																	rechte.				linke.				doppelte.			
	Recepten Zahl.	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	Stück	f.	kr.	h.	Gewicht	f.	kr.	h.	Stück	f.	kr.	h.	Stück	f.	kr.	h.	Stück	f.	kr.	h.
1.																												
2.																												
3.																												
4.																												

Nachweisung

Gegenstände, in dem Königlichen Krankenhause ter Klasse des Jahres 18..

Bänder, Bruchbänder und Federn.				Unbrauchbar gewordenen Stühle und Matratzen p.				Gefundenes gebrauchte Scheeren und Maschinen.				Reparatur chirurgischer Instrumente.				Summe der täglichen Ausgabe für Med. u. Chir.			Trifft auf den Tag des Tags.		
Angabe	f.	kr.	hl.	Angabe	f.	kr.	hl.	Angabe.	f.	kr.	hl.	Angabe.	f.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.

Entwurf

zu einer tabellarischen Übersicht des Verbrauches an Speisen und Getränken mit angefügter Werthbestimmung für das königl. Krankenhaus ter Klasse

zu

und den Monat des Jahres

18. .

Beilage No. 17. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische

des Verbrauches an Speisen und Getränken in
während dem Monate 18 .

Tag des Monats	Tägliche Anzahl der Kranken nach den Klassen			Summe der täglichen Krankenzahl	Hierfür abgegebene Portionen						Betrag der täglich abgegebenen Kost			Abgegebene Getränke				Betrag des täglich abgegebenen Getränks			Summe des Betrages der täglich abgegebenen			Preis im Durchschnitt für den Kopf täglich		
															Wein											
	I	II	III		Diät	1/4 Kost	1/2 Kost	3/4 Kost	4/4 Kost	Extra Speisen	f.	kr.	C.	Bier	weißen	[illegible]	rothen	f.	kr.	C.	f.	kr.	C.	f.	kr.	C.
	Klasse																									

Uebersicht

des königlichen Krankenhauses ter Klasse zu
mit ausgeschiedener Werths Bestimmung.

Tag des Monats	Tägliche Anzahl der Kranken nach den Klassen: I.	II.	III. Klasse	Summa der täglichen Krankenzahl	Hiefür abgegebene Brodportionen: Stück	1/4 Laib	1/2 Laib	3/4 Laib	4/4 Laib	ganze Portion	Betrag der täglich abgegebenen Kost: f.	kr.	Abgegebenes Getränke: Bier	Wein: weißer	rother	extra	Betrag des täglich abgegebenen Getränks: f.	kr.	Summa des Betrags der täglichen Abgaben: f.	kr.	Betrag im Durchschnitt der täglichen ...: f.	kr.

Entwurf

zu einer tabellarischen detaillirten Verzeichnung
aller zur Kostbereitung in dem k. Krankenhause
ter Klasse zu in dem Monate des Jahrs 18 . .
täglich erforderlichen Gegenstände, ihrer Quantitäten
(: verbrauchten :)
und Preise.

Betrag der zur Kostbereitung nöthigen Gegenstände = f. kr. dz.
Anzahl der Kranken =
Anzahl der Krankentage =
Trifft auf den Kopf täglich im Durchschnitt = f. kr. dz.

<u>Beilage No 18.</u> zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Detaillirte tabellarische Nachweisung aller zur

in dem Monate des Jahres 18.. täglich

Monatstag.	Gesammtzahl der Verpflegten.	Fleisch.																Fische.				Brod.												Mehl.								Reis.				Graupen (?)		
		Ochsen-				Kalb-				Hammel-				Geflügel.								Weitzen-				Roggen-				Gemischtes.				Weitzen-				Roggen-										
		℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	Stück	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	Metzen	f.	kr.	pf.	Metzen	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.	pf.	℔.	f.	kr.

[illegible] in dem Königl. Krankenhause [illegible] Klasse zu
[illegible] erforderlichen Gegenstände, ihrer Quantität und Preise.

[illegible]	Wein.	Früchte.		Milch.	Butter.	Oel.	Gemüse.	Salz.	Zucker.		Honig.	Essig.	Summa des Geldbetrags für jeden Tag.
		Kirschen.	[illegible]						weißer	brauner			

NB. Für mehrere zum Behufe der Küche etwa nöthige Artikel müssen noch einige Columnen mehr zugesetzt werden.

Detaillirte tabellarische Nachweisung aller zur
in dem Monate des Jahres 18.. täglich

Monatstag.	Gesammtzahl der Angespeisten.	Fleisch.																Fische.				Brod.												Mehl.								Reis.				Gewöhnliche Gemüse.			
		Schweine-				Kalb-				Hammel-				Geflügel.								Weitzen-				Roggen-				Gemischtes.				Weitzen-				Roggen-											
		℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	Stück	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	Metzen	à	kr.	d.	Metzen	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.	℔.	à	kr.	d.

[Zur] Kostbereitung in dem königl. Krankenhause ...ten Klasse zu ... erforderlichen Gegenstände, ihrer Quantität und Preise.

...wollten geben	Eier	Früchte: Zwetschgen	Früchte: gebackenes Obst	Milch	Butter	Oel	Gewürze	Salz	Zucker: weißer	Zucker: Kandis	Honig	Essig	Summa des Geldbetrags für einen Tag

NB. Für nachkommende zum Behufe der Küche etwa nöthige Artikel müssen noch einige Colonnen mehr gesetzt werden.

Entwurf

zu einem monatlichen Inventarium der Vorräthe an Lebensmitteln, Proviant aller Art, in den Speisemagazinen, der Küche und dem Keller.

In dem Krankenhause ter Klasse zu

Beilage No. 19. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Monatlicher

() der, in dem Arbeitshause ter Klasse zu vorräthigen Speisenmagazine,

Monat Jahr.

Benennung der Gegenstände an Lebensmitteln, Proviant, und Geräthen aller Art, in den Speisenmagazinen, dem Keller u. s. w.	Angabe der Quantität oder Zahl.	Preis eines gewissen Maßes, Gewichtes oder Stücks.						Summa.			Bemerkungen.
		Nach dem Ankaufe.			Nach dem Werthe.						
		f.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	f.	kr.	H.	

Inventarium

Lebensmittel, des Proviants, der Vorräthe aller Art in dem
dem Keller u. s. w.

Monat — Jahr

Benennung der Gegenstände an Lebensmitteln, Proviant und Vorräthen aller Art, in dem Speisegewölbe, dem Keller u. s. w.	Angabe der Quantität oder Zahl	Preis nach gewissem Maßes, Gewichtes oder Stücks						Summa			Bemerkungen
		Nach dem Ankaufe			Nach dem Werthe						
		f.	kr.	h.	f.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der in dem Königl. Krankenhause ter Klasse zu in dem Monate des Jahres 18 . verbrauchten Quantität Getränke, an Bier und Weinen und der Kosten derselben.

Betrag des Verbrauchs an Bier .		f.	kr.	d.
" " "	an weißem Wein.	"	"	"
" " "	an rothem Wein.	"	"	"
	Summa	"	"	"

Anzahl der Kranken =

Anzahl der Krankentage =

Trifft auf den Kopf täglich im Durchschnitt f. kr. h.

Beilage No. 20. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Nachweisung der Kosten auf verabreichtes Getränk an Bier und Wein in dem k. Krankenhause der Classe zu während dem Monate des Jahres 18..

Monats Tag	Bier.				Wein.																
					Rother Wein				Weißer Wein.				Extra Wein								
	Quantität.	Preis.			Quantität.	Preis.			Quantität	Preis.			Quantität und Benennung.	Preis.			Tägliche Krankenzahl	Gesammtbetrag des täglich nach den Ordinationsbögen abgegebenen Getränks.			
		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	d.	h.
1.																					
2.																					
3.																					
4.																					
Summa.																					

Trifft nach der Anzahl der sämmtlichen Krankentage, ein Tag im Durchschnitt:

Entwurf

zu einer tabellarischen detaillirten Nachweisung aller zur Beheitzung, Beleuchtung und Reinlichkeit des Gebäudes in dem k. Krankenhause ten Klasse zu in dem Monate des Jahres 18 . täglich verbrauchten Gegenstände, ihrer Quantitäten und Preise.

Betrag der Kosten der Beheitzung.	f.	kr.	d.
" " " " Beleuchtung.	"	"	"
" " " " Reinlichkeit.	"	"	"
Summa.	f.	kr.	d.

Beilage No. 21. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Detaillirte Tabellen

aller zur Beheitzung, Beleuchtung und Reinlichkeit des Gebäudes unter des Jahres 18 . täglich erforderlichen

	Beheitzung.																								Be-							
	Holz.												Kohlen.												Talglichter.				Wachslichter.			
Monath Tag.	In die Oefen.				In die Küche.				Zur Heitzung der Bäder.				In die Oefen.				In die Küche.				Zur Heitzung der Bäder											
	Quantität	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	Quantität	f.	kr.	h.	tt.	f.	kr.	h.	tt.	f.	kr.	h.

-nigten Nachweisung

des Königl. Krankenhauses ter Klasse zu an den Vor-

Gegenstände, ihrer Quantität und Preise.

Beleuchtung.												Reinlichkeit.														
Talg.				Oel.				Dochte.				Wachholderholz und Beeren.				Besen und Wischer.				Scheuerwische, Bürsten, u. dgl.				Summa des ganzen Betrags.		
tt.	f.	kr.	hl.	tt.	f.	kr.	hl.	Zahl.	f.	kr.	hl.	Quantität	f.	kr.	hl.	Zahl.	f.	kr.	hl.	Zahl.	f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der Ausgaben auf Reinigung des Weißzeuges in dem Königl. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18 .

Betrag der Reinigung des Weißzeuges f. kr. h.

Beilage No. 22. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Nachweisung der Ausgaben auf Reinigung des Weißzeuges in dem k. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18..

Benennung der zur Wäsche gegebenen Stücke	Zahl derselben	Werth		Betrag der Reinigung							Von der Gesamtzahl bedürften einer Reparation: wieviel Stücke?	Von der Gesamtzahl wurden als unbrauchbar sogleich in die Magazine gelegt.	Anmerkungen.
		Der Abgabe der erhaltenen Stücke	Des Betrages der neuen Stücke	für das Stück			für die Zahl der Stücke zusammen						
				kr.	d.	H.	f.	kr.	d.	H.			

Von der Summe des Betrages der Reinigung des Weißzeuges kommt abzuziehen, die zu dieser Anstalt aus dem Hause abgegebene Seife an Quantität . . an Geldwerth . . . bleiben eigentliche Kosten für Reinigung

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der Ausgabe auf Reparation des Weißzeuges, der Bettfournituren, der Meublen, Geräthschaften, Geschirre u. s. w. in dem königl. Krankenhause ter Klasse zu
während dem Monate des Jahres 18 .

Betrag der Reparation	des Weißzeuges.	f.	kr.	d.	
" " "	der Bettfournituren.	"	"	"	
" " "	der Meublen.	"	"	"	
" " "	des Geschirrs.	"	"	"	
" " "					
" " "					
	Summa	f.	kr.	d.	

Beilage No. 23. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische

der Ausgaben auf Reparation des Weißzeugs, der
dem Königl. Krankenhause ter Klasse zu während

Benennung der Wasch-Stücke, der Schlafrequisiten, Möbeln, Geschirren, Hausgeräthe u. dgl.	Anzahl der Stücke	Tag		Art der vorgenommenen Reparation.	Betrag hiefür an Geld				
		der Abgabe zur Reparation	des Rückempfangs.		für das Stück.			für alle Stücke zusammen	
					f.	kr.	hl.	f.	kr.
					Summa				

Nachweisung

Bettfournituren, Meubles, Geschirre, Hausgeräthe u. s. w. in dem Monate des Jahres 18 .

Nro der Original-Rechnung Kopie, als Beilage.	Von dieser Rechnung sogleich bezahlt			Bleibt von dieser Rechnung noch zu bezahlen			Bemerkungen und besondere Angabe der Genehmigung zur Vornahme dieser Reparationen.
	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	
Summen							

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der Ausgaben auf Leinen-Kosten in dem königl. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18 .

Betrag der Leinen-Kosten = fl. kr. d.

Beilage No. 24. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische

der Ausgaben auf Bureau Kosten in dem königl.

dem Monate

Tag der Ausgabe.	Konzept-Pappier.				Schreib-Pappier.				Gedrucktes Pappier				Buchbinder Lohn.				Federn				Dinte.				Streusand			
	Wieviel und von wem?	Geldbetrag.			Wieviel und von wem?	Geldbetrag.			Wieviel und von wem?	Geldbetrag.			Für was?	Geldbetrag.			Bei wem und wieviel?	Geldbetrag.			Quantität und von wem?	Geldbetrag.			Quantität und von wem?	Geldbetrag.		
		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.
Summen																												

Nachweisung

Lernbedürfnisse der ... Klasse zu ... während des Jahres 18..

Bleistifte				Federmesser				Papier-scheeren				Siegellack				Oblaten				Siegel-schwärze				Summe des Geldbetrags der Lernmit- [illegible]			
Zahl und Nummer	Geldbetrag			Zahl und Nummer	Geldbetrag			Zahl und Nummer	Geldbetrag			Quantität und Nummer	Geldbetrag			Quantität und Nummer	Geldbetrag			Quantität und Nummer	Geldbetrag						
	f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.	f.	kr.	d.	h.

Tabellarische

der Ausgaben auf Bureau Kosten in dem Königl. ...

den Monate

Tag der Ausgabe.	Konzept-Papier.				Schreib-Papier.				Gedrucktes Papier				Buchbinder Lohn.				Federn				Dinte.				Manufaktur.			
	Wieviel und um wen?	Geldbetrag			Wieviel und um wen?	Geldbetrag			Wieviel und um wen?	Geldbetrag			Für was?	Geldbetrag			Um wen und wieviel?	Geldbetrag			Quantität und um wen?	Geldbetrag			Quantität und um wen?	Geldbetrag		
		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.		f.	kr.	h.
Summa																												

Nachweisung

Krankenhause der Klasse zu während

des Jahres 18 .

Bleistifte				Federmesser				Papierscheren				Siegellack				Oblaten				Siegelschwärze				Summe des Geldbetrags der Bureau-kosten-Materialien			
Zahl und Namen	Geldbetrag			Zahl und Namen	Geldbetrag			Zahl und Namen	Geldbetrag			Quantität und Namen	Geldbetrag			Quantität und Namen	Geldbetrag			Quantität und Namen	Geldbetrag						
	f.	kr.	pf.		f.	kr.	pf.		f.	kr.	pf.		f.	kr.	pf.		f.	kr.	pf.		f.	kr.	pf.	f.	kr.	dz.	pf.

Anleitung

zu einer tabellarischen Nachweisung der Ausgaben auf Begräbniß= und Leichen= Kosten, in dem königl: Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18 .

Betrag der Begräbniß-Kosten -	f.	kr.	d.
Anzahl der Begrabenen -			
Trifft auf jeden Begrabenen im Durchschnitt:	f.	kr.	d.

Beilage No. 25. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Entwurf

zu einer tabellarischen Nachweisung der Ausgaben auf Begräbniß= und Leichen=Kosten, in dem königl. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18 .

Betrag der Begräbniß-Kosten =	f.	kr.	d.
Anzahl der Begrabenen -			
Trifft auf einen Begrabenen im Durchschnitt:	f.	kr.	d.

Beilage No. 25. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Nachweisung der Ausgaben auf Bagatell- und Leichen-Kosten in dem königl. Armenhause [illegible] zu

während des Monats des Jahres 18..

Monatstag.	Gestorbene an jedem Tage			Auf den Tage.	Die Kleidungsstücke wurde in den Sarg mitgegeben.				Hölzerne Särge.				Transport nach dem Kirchhof.			Bagatell-Kosten.			Lichter und andere Leichen-Kosten			Summa		
	Arme.	[illegible]	[illegible]	Summa.	Benennung.	Werth.			Zahl	Kosten														
						f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.
Summa der Todten																								

Summa der Bagatell-Kosten

d. i. [illegible] eine Leiche im Durchschnitt.

511.

Entwurf
zu einer tabellarischen Nachweisung der außerordentlichen Ausgaben, z. B. auf Bau-Reparationen, neue Anschaffungen, unvorgesehene Kosten veranlassende Zufälle u. s. w.
in dem königl. Krankenhause ter Klasse,
zu während dem Monate
des Jahres 18 .

Betrag der außerordentlichen Ausgaben.	f.	kr.	d.

Beilage No. 26. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Nachweisung der außerordentlichen Ausgaben, z. B. Bau-Reparaturen, neue Anschaffungen, unvorgesehenen Kosten verursachende Zufälle u. dgl. in dem königl. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18..

Monats Tag.	Benennung der außerordentlichen Ausgabe.	Ausdruck der Genehmigung hiezu und dessen No. als Beleg.	Namen der Lieferanten, Arbeiter, Unternehmer u. dgl.	Summen									Bemerkung mit Hinweisung auf die Quittungen der bezahlten außerordentlichen Ausgaben.
				welche dafür zu bezahlen sind.			welche dafür bezahlt wurden.			welche dafür noch zu bezahlen bleiben.			
				f.	kr.	h.	f.	kr.	h.	f.	kr.	h.	
			Summen:										

Entwurf

zu einer tabellarischen Zusammenstellung
aller Ausgaben für das königl. Krankenhaus
ter Klasse zu während dem
Monate des Jahres 18 .

	f.	kr.	d.
Summa aller Ausgaben =			
Trifft auf jeden Tag des Monats.	"	"	"
Trifft auf die vorhandene Krankenzahl von für jeden im Durchschnitt.	"	"	"
Trifft auf die Zahl der Krankentage von für jeden einzelnen Krankentag im Durchschnitt.	"	"	"

Beilage No. 27. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische Zusammenstellung aller Ausgaben für das Königl. Krankenhaus der Classe zu während dem Monate des Jahrs 18 .

Recapitulation der Ausgaben nach den Hauptrubriken spezifiziert.	Betrag				Hievon bereits bezahlt.				Hievon noch zu bezahlen übrig.				Bemerkungen
	f.	kr.	d.	h.	f.	kr.	d.	h.	f.	kr.	d.	h.	
Für Lebensmittel . .													
Für Getränke . . .													
Für Beheitzung . . .													
Für Beleuchtung . . .													
Für Reinlichkeit . . .													
Für Arzeneimittel . . .													
Für chirurgische Gegenstände .													
Für Reinigung des Weißzeuges .													
Für Reparation des Weißzeuges, der Bettfournituren, Meublen, Geräthschaften, Geschirren u. dgl. .													
Für Bureau-Kosten . . .													
Für Besoldungen:													
a.) des ärztlichen Personals .													
b.) des pharmazeutischen Personals .													
c.) des ökonomischen Personals .													
d.) der Krankenpflegerinnen .													
e.) des Dienstpersonals . .													
Für Begräbniß-Kosten . .													
Für außerordentliche Ausgaben.													
Summa aller Ausgaben =													
Trifft auf einen Tag des Monats. =													
Trifft auf die Anzahl für jeden einzelnen =													
Trifft auf die Zahl der Krankentage für jeden einzelnen Krankentag. =													

Entwurf

zu einer tabellarischen Übersicht der Einnahme und Ausgaben in dem königl. Krankenhause ter Klasse zu während dem Monate des Jahres 18 .

Mit der am Schlusse des Monats gezogenen Bilanz.

Summa aller Einnahme.	f.	kr.	d.
Summa aller Ausgaben.	f.	kr.	d.

Bilance.

Beilage No. 28. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Tabellarische

der Einnahmen und Ausgaben in dem königlichen

Monate des Jahres 18.. mit dem von

Einnahme

Monatstag	An Ertrag von der Stiftungsadministration.								An monatlichem Abonnement durch die Polizeibehörde.			An Bezahlung von einzelnen verpflegten Kranken.				An besonderen Schenkungen, Vermächtnissen p. p.				An Verkauf von Effekten der Verstorbenen					An Ertrag des Gartens …		
	An baarem Gelde.			An Naturalien								Nro.	Summe.			Nro.	Summe.			Benennung.	Betrag.			Nro. des Protokolls.	Benennung.	Betrag.	
				Benennung.	Werth.																						
	f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.		f.	kr.	hl.			f.	kr.
1.																											
2.																											
3.																											
4.																											
Summa der einzelnen Einnahmen durch den Monat.																											

Uebersicht

Krankenhause ter Klasse zu während dem

Schlusse des Monats gezogenen Bilance.

nen																		Ausgaben.					
Aus dem Verkaufe der Effecten, Bücher u. dgl.				Aus dem Verkaufe von entbehrlich gewordenen Gegenständen.					Aus außerordentlichen Zuschüssen.					Summa der täglichen Einnahmen				NB. Hier kommen die Hauptrubriken nach der tabellarischen Zusammenstellung aller Ausgaben für den Monat [illegible] hinzuzusetzen.	Summa der täglichen Ausgaben				Bilance.
Benennung.	Betrag			Benennung.	Betrag			Nro. des Protokolls.	Benennung.	Betrag													
	f.	kr.	h.		f.	kr.	h.			f.	kr.	h.		f.	kr.	d.	h.		f.	kr.	d.	h.	
Hauptsumme aller Einnahmen in dem Monat.																		Hauptsumme aller Ausgaben in dem Monate.					Resultat der Vorräthe an baarem Gelde in der Kasse, oder an Naturalien, oder der Schulden.

Entwurf

zu einem Inventarium über die vollständige Einrichtung des königlichen Kreiskrankenhauses 1ter Klasse zu

Beilage No. 29. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Benennung der Gegenstände und ihre Zahl.	Nro. des Rechnungs Belegs.	Name und Ort des Verfertigers oder Lieferanten.	Tag der Übernahme	Preis des Stücks			Betrag im Ganzen			Bemerkung.
				f.	kr.	hl.	f.	kr.	hl.	

Benennung der Gegenstände	Nro. des Rechnungs Belegs	Name und Ort des Verfertigers oder Lieferanten	Tag der Übernahme	Preis des Stückes			Betrag im Ganzen			Anmerkung
				f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	

Anleitung

zur jährlichen tabellarischen Revision der vollständigen Einrichtung des königlichen Krankenhauses ____ ter Klasse zu

Beilage No 30. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Benennung der Gegenstände.	Zustand in welchem sie sich befinden	Anzahl	Gewicht	Preis des Stücks	Werth des ganzen Vorraths	Bemerkung
Iter Artikel Bettfournituren.						
NB. Nach den durch ein eigenes Reglement festgesetzten Kategorien.	neue gute mittelmäßige reparationsbedürftige unbrauchbare					
z. B. Bettgestelle u. s. w.						
IIter Artikel. Kleidung.						
z. B. Camisolen.	neue gute mittelmäßige reparationsbedürftige unbrauchbare					
IIIter Artikel Geräthe.						
z. B. Lavement.						
IVter Artikel. Chirurgische Gegenstände.						
Vter Artikel Geräthschaften.						
a.) In Kupfer p.						
b.) In Messing p.						
c.) In Zinn p.						
d.) In Blech p.						
e.) In Eisenblech p.						
f.) In Eisen und Gusseisen p.						
g.) In Silber p.						
h.) In Holz und Schreinerwerk p.						
i.) In Marmor und andern Steinen.						

Benennung der Gegenstände.	Zustand in welchem sie sich befinden	Anzahl	Gewicht.		Preis des Stückes.		Werth des ganzen Vorraths.		Bemerkung.
k.) An Porzellan und Fayencen .									
l.) An Glas.									
m.) An Thon und Töpferwerk .									
n.) An Maß, Gewicht und Waagen .									
VI. Geräthschaften zum Behufe des Religions Kultus.									
VII. Geräthschaften für den Garten .									
VIII. Feuerlöschrequisiten .									
IX. Chirurgische Instrumente und andere Requisiten .									
X.) Elektrische und galvanische Apparate . .									
XI. Apotheker Einrichtungen, Instrumenten, Requisiten, Gläsern, Gefäßen, u. s. w. .									
XII. Besondere in den übrigen Rubriken nicht aufgeführte Gegenstände . .									

Anmerkung

zu dem Inventarium über die von den Kranken in das Krankenhaus mitgebrachten Kleider, Effekten, Geld u. dgl.

NB. Auch dieses Buch müßte des nöthigen Raumes und der Deutlichkeit wegen in groß folio Format gedruckt werden.

Beilage No. 31. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Folium

Fortlaufende Nummer,	Vor- und Geschlechts-Name.	Geburtsort, Gerichtsbezirk, Kreis.	Klassen Verhältnis.	Tag des Eintritts in das Krankenhaus	Folium und No. des Hauptbuches.	Spezifikation des übrigen Zum Gebrauch des Kranken

…gelds, der Kleidungsstücke und Effekten des Kranken.	Magazin Schrank, oder	Tag der Ausliefrung.			
In Abnehmung der Anstalt.	u. s. w. der Aufbewahrung	An das austretende Individuum.	An die Erben des verstorbenen Individuums	An die Käufer nach der Versteigerung mit Hinweisung auf das Verkaufsprotokoll.	Anmerkung

Auszug

aus dem Register der Verstorbenen, welcher auf Verlangen der Familie oder der Hinterbliebenen eines solchen zugefertigt werden soll.

Beilage No. 32. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Nro.

Auszug

aus dem Register der, in dem k. Krankenhause ter Klasse zu

Gerichtsbezirkes im Kreise. Gestorbenen.

Aus dem Register der im obengenannten Krankenhause Gestorbenen wurde am heutigen Tage folgendes ausgezogen.

Vor- und Geschlechtsname.
Geburtsort,
dessen Gerichtsbezirk,
und Kreis,
Alter,
Religion,
Stand,
Tag, Monat und
Jahr des Eintritts in das Krankenhaus.
Krankheit und Todes Ursache.
Tag, Stunde
Monat und Jahr des Todes.

Daß dieser Auszug richtig und mit dem Hauptregister überein-stimmend sei, dafür verbürgen sich:

Oekonom des Krankenhauses. Arzt des Krankenhauses.

Gegeben zu den des Monats

im Jahre.

Für die Richtigkeit der Unterschriften bürgt.

Contrasignatur der
betreffenden Polizeistelle.

NB. Diese Auszüge aus den Sterberegistern müssen mit der größten Genauigkeit verfaßt, und die Namen, Orte und übrigen Angaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Auszug

aus dem Register der in einem Monate in einem öffentlichen Krankenhause Verstorbenen, wie er der Polizeibehörde des Orts zugefertigt werden soll.

Beilage No. 33. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser.

Verzeichniß der, in dem königl. Krankenhause ten Klasse zu im Laufe des Monats im Jahre 18 . Gestorbenen.

Vor- und Geschlechts-Namen.	Geburtsort, dessen Gerichtsbezirk und Kreis.	Stand.	Alter.	Religion.	Tag, Monat und Jahr des Eintritts in das Krankenhaus.	Stunde, Tag, Monat und Jahr des Todes.	Krankheit- oder Todes-Ursache.

Daß dieser Auszug aus dem Register der, in dem obengenannten Krankenhause in dem angegebenen Zeitraume Gestorbenen richtig und mit dem Hauptbuche übereinstimmend sei, dafür bürgen.

Oekonom des Krankenhauses.

Arzt des Krankenhauses.

Gegeben zu den des Monats im Jahre 18 .

Vortrag
über die Organisation der öffentlichen Irrenhäuser in dem ganzen Königreiche.

§. 1. Zweck der öffentlichen Irrenhäuser.

§. 1.

In der nächsten Verbindung mit den öffentlichen Krankenhäusern stehen die Anstalten für Irren, Wahnsinnige und Tolle. Die ersteren sind der Heilung und Erleichterung der körperlichen Übel und Krankheiten, die letzteren der Wiedergabe verlorener, und der Zurechtweisung alterirter Kräfte der Seele und des Gemüthes gewidmet. Die Irrenhäuser verhalten sich demnach zu den Krankenhäusern, wie sich das blos Körperliche des Menschen zu seinem Geistigen, nach dem Begriffe der gemeinen Sprache genommen, verhält.

Die öffentlichen Anstalten für Irren haben also zuerst einen Heilungs-Zweck, ferner einen polizeilichen, um die der Gesellschaft, wegen

Gebrechen und Mangel des Menschen, das gefährliche Individuum abzusondern; sind dabei ein Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, besonders insofern die Klasse der armen Irren darin verpflegt wird, und sollen zugleich Unterrichts-Anstalten für angehende Aerzte zur praktischen Behandlung der psychischen Krankheiten seyn. Endlich gehören sie nach der primitiven Eintheilung unter die gemeinschaftlichen Wohlthätigkeitsanstalten, d. i. solche, welche mehreren Armeninstituts- und Polizei-Bezirken zusammen zukommen.

§. 2. Mittel zum Zweck.

§. 2.

Die öffentlichen Irrenanstalten erfordern:

a.) ein dem Zwecke der Heilung und der Sicherheit entsprechendes Gebäude:

b.) eine in gleicher Hinsicht zweckmäßige Meublirung und Einrichtung:

c.) das benöthigte Personale, welches sich wieder in das ärztliche, ökonomische und dienende scheidet:

d.)

d.) eine wissenschaftliche, ökonomische und polizeiliche innere Organisation und

e.) die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Fonds und gehörigen Mittel.

§. 3. Verhältnisse der öffentlichen Irrenhäuser, als gemeinschaftliche Wohlthätigkeits Institute und ihre nöthige Zahl.

§. 3.

Oben (: §. 1. :) und bei Gelegenheit der aufgestellten Hauptübersicht aller Institute der Wohlthätigkeit, wurden die öffentlichen Irrenhäuser als gemeinschaftliche, d. i. mehreren Armeninstituts- und Gerichts- oder Polizei- Bezirken mit einander zukommende Anstalten genannt. Nach der letzten Eintheilung des Reichs in neun Kreise scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, für einen jeden Kreis ein verhältnißmäßig großes Irrenhaus zu errichten. Dieser Vorschlag findet auch schon darin seine Rechtfertigung, daß dadurch jedes Generalkommissariat, als Oberpolizeistelle, und bei deren unmittelbarer Kompetenz als Kreis Stiftungs ad ministration der Bedarf-

nissen seines Bezirks, nach der Bedürf-
der Population und Armenzahl begeg-
nen können, ohne deshalb weitschichtige
und zögernde Correspondenzen führen und
Einleitungen mit andern Stellen und
Kreisen treffen zu müssen.

In einer jeden Kreishauptstadt, oder
einem andern hiezu besonders schick-
lichen Orte soll demnach ein öffentliches
Krankenhaus für die Armen des Kreises
errichtet werden.

Die Bestimmung, ob auch die beiden
Stadtkommissariate Nürnberg und
Augsburg besondere Krankenhäuser er-
halten, oder ihre Kranken an
die in dem Kreise und zunächst ge-
legenen abzugeben haben sollen,
dürfte bis zur genauern Einsichtnahme
der Lokalitäten ausgesetzt bleiben;
ebenso die Beantwortung der Frage,
was mit dem Irreninstitute zu
Bamberg zu verfügen sei? da in
den Mainkreisen deren zwei, nämlich
auch zu Bayreuth, und zwar an dem letz-
tern Orte, dem Absehen gemäß, nur vorzüg-
lich.

-lich gut organisirtes Armenhaus :/ vorhanden sind.

So wenig es nützlich ist, die öffentlichen Armenhäuser zu sehr zu vereinzeln und zu vervielfältigen, weil dadurch ihre Unterhaltung bei vermehrten Administrationen kostspieliger wird, so vielgeltend und vielumfassend sind dagegen andere Gründe, welche eine zu große Anlage dieser Anstalten widerrathen. Die öffentlichen Armenhäuser leiden übrigens keine Klassifikation unter sich, wie die Krankenhäuser, sondern sollen alle auf ganz gleichen Fuß gesetzt werden.

§. 4. Verhältnisse der öffentlichen Armenhäuser zu den übrigen Anstalten der Wohlthätigkeit.

§. 4.

Die öffentlichen Armenhäuser erhalten ihre Kandidaten aus den Versorgungsanstalten für arme Kranke, aus der Privatpraxis der Ärzte, aus den öffentlichen Krankenhäusern p. und geben im Gegentheile und im Genesungsfalle auch die Austrettenden dahin wieder ab: Aus der Klasse der

Armen, wenden die stillen Irren, die epileptischen Irren u. s. w., welche nach länger fortgesetzten Versuchen zur Heilung, diese nicht mehr erwarten lassen, in die Armenverpflegungs- und Krankenpfründnerhäuser übersetzt. Die Irrenhäuser stehen vorzüglich mit der der Behandlung der Kranken, und der Verpflegung der Unheilbaren wegen, mit öffentlichen Instituten in beständigem und nothwendigem Rapporte.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe der öffentlichen Irrenhäuser.

§. 5.

Zur Bestimmung der nöthigen Größe der öffentlichen Irrenhäuser kommen auf gleiche Weise, wie in dem Vortrage über die öffentlichen Krankenhäuser

a.) die Volkszahl des Distriktes, für welchen sie errichtet werden,
b.) die Zahl der Armen in demselben,
c.) die Ausdehnung, welche ihnen aus polizeilichen Gründen gegeben werden will ;

in Betrachtung.

Eine Zahl von 400,000 Seelen soll

ein

ein gemeinschaftliches Armenhaus erhalten, wenn unter 3000. Menschen immer nicht dasselbe geeigneten Fonds gefunden wird, und jedes Institut dieser Art, in der Voraussetzung, daß diese nun errichtet werden, wird 133. Plätze für Arme, alle zusammen 1200. halten.

Es ist sehr schwer bei dem Mangel gewisser Daten das Verhältnis zu finden, wieviele Subjekte aus dieser Gesamtzahl von 1200. dem Armenverbande oder dem Stiftungsfonde zum Unterhalte treffen. Da aber die Armuth und die dieselbe herbeiführenden Unfälle eine vielfältige Quelle der Krankheiten des Wohlstandes sind, so dürfte ungefähr die Hälfte, nämlich 600., als fortwährend aus dem Stiftungsfond zu verpflegen, anzunehmen seyn.

Die andere Hälfte der Gäste der öffentlichen Armenhäuser wird ihre Verpflegung in denselben aus dem Privatvermögen der Einwohner erhalten, wenn die Verfassung dahin

aus polizeilichen Gründen, nothwendig wird. Zu dieser ausgedehnteren Benützung taugt die Leichtigkeit, mit welcher Geisteskranke transportirt werden können, vieles bei.

§. 6. Erfordernisse der öffentlichen Irrenhäuser in Hinsicht auf Lage, Umgebung und Gebäude.

§. 6.

Was bereits in den Vorträgen über die Angelegenheiten der öffentlichen Krankenhäuser in Betreff der Erfordernisse derselben, in der Auswahl ihrer Lage, ihrer Umgebung dann der inneren baulichen Einrichtung u. gesagt wurde, findet volle Anwendung auch auf die öffentlichen Irrenhäuser, für letztere, indeß mit nachfolgenden Zusätzen

a.) Noch unerläßlicher, als bei den öffentlichen Krankenhäusern ist bei den Irrenhäusern, als Heilanstalten für Geisteskranke, die Erfüllung der Bedingnis einer ganz freien Lage und einer vollkommenen Absonderung von Allem, was die geringste Unruhe u. dgl. verursacht. Bekanntermassen fanden oft die äusserst zarten Sinne mancher Irren, in diesem Umstande

Umstände Anlaß zur Verschlimmerung. Auch ist es gegen die Grundsätze der allgemeinen Polizei, daß der unvermeidliche Lärm und das Geschrei der Rasenden, dem Publikum auf irgend eine Weise lästig werde.

b.) Die öffentlichen Irrenhäuser fordern dann noch eine genauere Absonderung, nicht nur für das Geschlecht der Irren, sondern auch für die Gattungen und Arten dieser Gebrechen; indem eine vollkommen individuelle Behandlung in allen Theilen hier von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Das Haus enthalte neben dem Erdgeschoße nicht mehr als zwei Stockwerke; im ersteren können die Oekonomie und die Zimmer für Tobsüchtige, in den übrigen Stockwerken die Wohn-, Schlaf- und Speisesäle, nebst den Separationszimmern angebracht seyn.

Der größte Theil eines gut gebauten Irrenhauses soll aus einzelnen kleinen Zimmern bestehen.

c.) Für die Klasse der blödsinnigen und

melancholischen Irren können gemein-
samen Wohn- und Schlafsäle, letztere
jedoch nicht größer, als zu sechs Betten,
auch ein gemeinschaftlicher Speisesaal
für jedes Geschlecht, bestehen.

d.) Nach den individuellen Beschaffenheiten
der Geisteskranken, können dieselben
in vier Klassen, nämlich:

1.) in Blödsinnige,
2.) in Wahnsinnige,
3.) in Melancholische und
4.) in Tobsüchtige

füglich abgetheilt werden. Die
Blödsinnigen und Melancholischen, und
gewissermaßen auch die Wahnsinnigen
können nach Umständen, jedoch immer
nach dem Geschlechte getrennt, beisam-
menwohnen und in Gesellschaft kom-
men. Die Tobsüchtigen aber müssen
ohne Ausnahme so abgesondert werden,
daß weder die übrigen Irren,
noch die letztgenannten unter sich
selbst, sich hören oder sehen können.

e.) Aus wichtigern Gründen, als bei der Ein-
richtung der Krankenhäuser sprechen
hier

hier für die Absonderung der Recon-
valeszenten von den Kranken. Für
erstere müssen deshalb besondere
Zimmer und Säle vorhanden seyn.

f.) Da Bewegung, Zerstreuung und Be-
schäftigung als Hauptmittel zur Hei-
lung der Irren anzusehen sind, so
soll jedes Irrenhaus einen hinlänglich
großen Garten, und freie Plätze in
demselben, zur Benützung bei guter
Witterung, bedeckte Gänge, und hin-
länglich große Säle aber, zu gleichem
Zwecke, bei schlechtem Wetter, besitzen.

g.) Eine vorzügliche Bedingung ist es,
daß jedes Irrenhaus, jedes einzelne
Zimmer der Irren, ihre Säle, die
Gärten u. s. w. vollkommene Sicher-
heit gewähren, d. i. daß den Irren
unmöglich wird zu entweichen, sich
selbst oder andere zu beschädigen.

h.) Zu diesem Ende sollen die Fenster der
für die melancholischen, wahnsinnigen
und tobsüchtigen Irren bestimmten
Zimmer wohl verwahrt, und zum
Theil nicht zu erreichen seyn; damit

durch zu hohe Fenster nicht die völlige Aussicht ins Freie verlieren gehe, können dieselben in einiger Entfernung mit starkem Eisengitterwerk versichert seyn. Den Garten und Hofraum muß eine hinlänglich hohe Mauer umschließen, das ganze Institut darf nur durch ein einziges Thor zugänglich gemacht werden, und der Schlüssel dazu sich einzig in den Händen des Thorstehers befinden.

i.) Die Zimmer der tobsüchtigen Narren sollen mit starken Brettern bis zu einer Höhe von neun Schuhen ver-getäfelt und sechs Schuhe hoch mit Pferdehaaren und starkem Leder überpolstert seyn.

k.) Die Thüren seyen stark, mit einer von innen unbemerkbaren Oeffnung und einem hölzernen Schieber versehen, um die Narren unbemerkt beobachten zu können. Auch sollen die Thüren auf eine solche Art schließen, daß man, von innen, nicht ohne Schlüssel öffnen könne.

l.) Die

l.) Die Geländer der Stiegen verdienen eine hohe Vergitterung, damit die Irren sich nicht durch Ueberstürzen u. dgl. beschädigen.

m.) Zwischen den Zimmern der Irren, besonders der Tobsüchtigen sind immer einige Zimmer der Wärter und Wärterinnen anzubringen, damit diese bei dem etwaigen Ausbruche einer Raserei, jedesmal zeitig genug bei der Hand sind, und ihre Maaßregeln zur Verhütung aller Beschädigung ergreifen können.

n.) Die Methode der Heitzung ist auf eine solche Weise in den Irrenhäusern zu konstruiren, daß sowol für die Irren, als auch für das Haus keine Gefahr möglich werde. Am besten geschieht dieses durch eiserne Röhren, welche die Wärme in dem Mauerwerk leiten, und mit welchen die Oefen in den Krankensälen, oder den Zimmern der Wärter, in Verbindung stehen.

o.) Eine wirksame Ventilation muß

in allen Zimmern und Sälen des Kranken-
hauses, besonders aber in den Wohnungen
der Tobsüchtigen und Unreinlichen, wirk-
sam seyn. Zum Zwecke der Rein-
lichkeit soll das Gebäude überhaupt
so groß gemacht werden, daß man
öfters mit den einzelnen Sälen wech-
seln, dieselben reinigen und lüften
könne.

§. 7. Erfordernisse der öffentlichen Armenhäuser an Einrichtung und Geräthschaften.

§. 7.

Nach Verhältniß ihrer Größe be-
dürfen die öffentlichen Armenhäuser
im Allgemeinen der in dem Vortrage
über die Einrichtung der Kranken-
häuser tabellarisch angegebenen
Gegenstände, worauf der Unterzeich-
nete der Kürze wegen verweiset.
Im besondern ist hier nachfolgendes
zu bemerken.

a) die Säle und Zimmer in den
Armenhäusern sollen nur mit dem
Allernothwendigsten, und zwar auf
die einfachste Weise, meublirt seyn.
Tische, Bettstellen und Stühle müssen
in der Regel sehr solide, von Laden
stark

stark beschleigt, und sowol, im Ganzen als in den einzelnen Theilen, vollkommen unbemerklich seyn. Dieses ist besonders in den Zimmern für Tobsüchtige und Rasende nothwendig.

b.) Für die Entleerung der körperlichen Bedürfnisse ist auf eine solide und möglichst reinliche Art zu sorgen.

c.) Ein vorzüglich nöthiges Requisit sind für die Irrenhäuser eine hinlängliche Anzahl von Gurten, Riemen, Zwangshemden, englischen Hemmen, Zwangsstühlen, Zwangsbetten u. dgl. Ketten von Eisen dürfen in den öffentlichen Irrenhäusern schlechterdings nicht in Gebrauch kommen, so wie überhaupt alles Marterähnliche gänzlich vermieden werden soll.

d.) In jedem Irrenhause müssen Vorrichtungen zur Beschäftigung, zur Ergötzlichkeit und Zerstreuung vorhanden seyn. Hieher gehören: Handwerksgeräthschaften, Spiele, Bewegungsmaschinen, Instrumente, zur Gartenarbeit u. dgl. Auch eine Sammlung

guter Bücher, zur Lektüre für stille Irren und besonders für Reconvaleszenten, scheint nothwendig. Doch gehört zu ihrer Auswahl sowol beim Ankaufe, als bei der Benützung viele Umsicht und eine kluge Auswahl des Arztes.

e.) Eine besondere Rücksicht verdienen die Badeanstalten, welche so vollständig, als möglich, seyn sollen: z. B. zu warmen und kalten - Wann- Dampf- Regen- Tropf- und Sturzbädern p. Sie sind für die Geisteskranken äusserst wirksame Heilmittel.

Uebrigens gilt bei der Einrichtung der öffentlichen Irrenhäuser der gleiche Grund, wie derselbe in den vorhergehenden Vorträgen für die Uniformität aller Möbeln und Erfordernisse in diesen Instituten empfohlen wurde.

§. 8. Erfordernisse der öffentlichen Irrenhäuser an Personale.

§. 8.

Das zu einem öffentlichen Irrenhause erforderliche Personale theilet sich wieder

a.) in

a.) in das ärztliche,
b.) in das pflegende,
c.) in das ökonomische und
d.) in das dienende.

In wie ferne religiöse Mittel in der Behandlung eines Irren nöthig sind, muß einzig und allein dem Arzte der Anstalt zur Beurtheilung, so wie auch die Auswahl des Priesters zu diesem Dienste, überlassen werden.

Ad a.) Bei den öffentlichen Irrenhäusern von der angenommenen Größe genügt ein Arzt, welcher aber nothwendig in der Anstalt zu wohnen hat. Braucht derselbe einen Gehilfen, so wählt er sich denselben aus den jungen Ärzten, für welche der Besuch dieser Anstalten zugleich Belehrung ist, und welche in einzelnen Fällen für ihre Funktionen auch remunerirt werden können. Ist chirurgische Hilfe nöthig, so wird diese der Arzt, in Gegenständen, die er nicht selbst unternimmt, durch einen andern Arzt oder einen Wundarzt

unter seiner Aufsicht leisten lassen. Für die sogenannten niedern chirurgischen Geschäfte, als: Aderlassen, Schröpfen, Klistiren, Verbinden u. s. w. könnte vielleicht mit Vortheil zu jedem Irrenhause ein Landarzt mit einem kleinen fixirten [illegible] gehalten, jedoch immer nur auf Zeit und Widerruf, bestimmt werden.

Der Arzt ist übrigens die Hauptperson und die Seele der ganzen Anstalt, deren oberster Zweck Heilung der Geisteskranken ist. Die Eigenschaften, welche einen Kranken-Hausarzt karakterisiren sollen, werden von einem Arzte der Irrenanstalt in vorzüglicher Vollkommenheit erfordert. Es genügt deshalb keineswegs, daß er blos praktischer Arzt sei, sondern er muß auch ein philosophischer Kopf, sich mit der Behandlung der psychischen Leiden vorzugsweise und mit Vorliebe beschäftigen, scharfen Be-

obachtung

Aufsichtsgeist besitzen, und sich das gehörige Ansehen zu verschaffen wissen. Nebstbei soll er sich durch einen moralisch guten Karakter, durch Thätigkeit, Menschenfreundlichkeit, und zur rechten Zeit sowol durch Gefälligkeit als durch Ernst und Entschlossenheit auszeichnen.

Ad., Zur Pflege und Wartung der Irren sind Wärter für die männlichen und Wärterinnen für die weiblichen Irren durchaus erforderlich.

Zehen männliche und zehen weibliche Wärter sind für die angenommene Zahl von 133. Irren, wird in der diesem Institute mehr als erklecklich. Sie sollen nach den erforderlichen Eigenschaften, welche vorzüglich in Brauchbarkeit, Unverdrossenheit, moralischer Güte, Gesundheit, und bei den männlichen Wärtern in körperlicher Gewandtheit und Stärke zu bestehen haben, gewählt werden, gleich den Krankenpflegerinnen besondern Unterricht erhalten, aber in

dem Hause wohnen, und die beständig nöthigen Nachtwachen unter sich theilen.

Den Wärterinnen der weiblichen Irren werden zu den beschwerlichen Geschäften, z. B. zur Bändigung der Tobenden, zur Anlegung der körperlichen Zwangsmittel u. dgl. wechselweise auch männliche Wärter beigegeben.

Bei dieser Einrichtung trifft auf sechs bis sieben Irren jedesmal ein pflegendes Individuum. Der Arzt muß sie aufnehmen, und im Falle sie nicht taugen, auch wieder entfernen können. Bei den öffentlichen Irrenhäusern kann von der Einrichtung der Krankenpflegerinnen, nach den bei den Krankenhäusern gemachten Vorschlägen aus triftigen Gründen, kein Gebrauch gemacht werden, unter welchen die wichtigsten folgende sind:

1.) Die männliche Pflege kann hier durchaus nicht entbehrt werden.

2.) Die Haltung des Dienstes in dieser Anstalten

Instituten ist so beschwerlich, und der beständige Umgang mit Irren hat für gewöhnliche Menschen etwas so Widerliches, daß kein Individuum, auch um den höchsten Preis, welchen die Anstalt zu bezahlen vermag, in die Länge nicht leicht aushält.

3.) Um manchen, schon bei dem Versuche zur Errichtung des Krankenpflegerinnen Institutes bemerkten Anständen mit dem Krankenwärter Personale zuvorzukommen, scheint die Befugniß zum Wechsel das geeignete Mittel zu seyn.

4.) Endlich zieht dieser Wechsel des pflegenden Personals in den öffentlichen Irrenhäusern, bei der Einfachheit der Behandlung ihrer Kranken keineswegs die schlimmen Folgen nach sich, welche bei den öffentlichen Krankenhäusern zu besorgen sind.

Ad c.) Ein jedes öffentliche Irrenhaus erhält einen Verwalter oder Oekonomen,

welchen in der Regel zugleich alle nöthigen Schreibereien, die in diesen Instituten bei dem geringen Wechsel der Gäste nicht beträchtlich seyn können, besorgt.

Für die Küche wird eine Speisewirthin oder Traiteuse bestellt.

Obschon bei der beständigen Gegenwart des Arztes in dem Irrenhause, die Person des Oekonomen von geringerer Wichtigkeit für das Institut zu seyn scheint, so werden doch von diesem Oekonomen mehrere Eigenschaften, als von gewöhnlichen Menschen dieser Klasse gefordert, weil bei der doch nicht zu verhütenden zeitweisen Entfernung des Arztes von der Anstalt, die interimistische Direktion des pflegenden Personals, und die Aufsicht über die Irren, dem Oekonomen zufallen muß.

Ad d.) Dem Oekonomen werden die nämlichen Dienstboten, als: der Thorsteher, der Gärtner, der Hausknecht, und die Mägde zur Reinigung des Hauses

Hauses, der Speisemeisterin aber das weibliche Dienstpersonale der Küche untergeben.

Für alle diese gelten die in dem Vortrage über die öffentlichen Krankenhäuser in Vorschlag gebrachten Bestimmungen.

Von dem Apothekerpersonale ist hier völlig Umgang genommen, weil die öffentlichen Irrenhäuser keine eigene Apotheken erhalten, sondern die benöthigten Arzneimittel von anderen, entweder bürgerlichen, oder an dem Orte befindlichen Wohlthätigkeits-Instituts-Apotheken ablangen sollen. In dem Hause selbst wird nur ein Depot von einigen zuweilen augenblicklich nöthigen Arzneimitteln unter dem Schlüsse und zur Disposition des Arztes gehalten.

Das Irrenhaus muß geräumig genug und so angelegt seyn, daß das ökonomische und dienende Personal, abgesondert von den Wohnungen der Irren darin untergebracht werden kann.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Regie der öffentlichen Armenhäuser.

§. 9.

Zur Berechnung der jährlichen Regie der öffentlichen Armenhäuser kann diejenige, welche bereits für die Krankenhäuser aufgestellt wurde, gewissermaßen, jedoch mit einigen Abänderungen, welche aus nachfolgenden Betrachtungen hervorgehen, als Basis dienen.

a.) Die Behandlung der Armen erfordert im Ganzen weit wenigere und minder kostspielige Arzneien, als wie der Kranken, dagegen aber ist der Arme fast ohne Ausnahme bei größerem Appetite. Ihr Unterhalt an Speise und Trank kömt deshalb höher zu stehen, und für Kost und Arzneien zusammen darf man wohl 20. kr. täglich annehmen.

b.) Da die öffentlichen Armenhäuser ihrer Natur nach keine so große Ausdehnung erlauben, als die Krankenhäuser, indem sich die Zahl der Armen in einer Anstalt dieser Art nicht über 133. belaufen soll, so ist es klar, daß die Gemeindekosten, als da sind: die Beheitzung

Besoldung des Arztes, die Gratifikation des Gehilfen, wo ein solcher nöthig ist, und der Funktionsgehalt des Landarztes, der Lohn und der Unterhalt der Wärter und Wärterinnen, die Besoldungen des Oekonomen, der Speisemeisterin, die Ausgaben für die Dienerschaft, die Kosten der Beheitzung, Beleuchtung, der übrigen Realbezüge an Kleidung, Weiszeug, Wäsche, Reparation der Mobilien, Badeinrichtungen, Bureau-Materiel, Bauereparationen u. dgl. höher zu stehen kommen, als in den öffentlichen Krankenhäusern. Hiezu kommen noch die besondern Ausgaben auf Handwerksinstrumente, Spiele u. s. w., als Erfordernisse der Heilung, der Umstand, daß die Begräbnißkosten hier entfallen, wegkommen, ist dagegen von keiner Erheblichkeit.

Für alle diese Gegenstände dürfen daher täglich wohl weitere 20. xr. in Anschlag kommen, und demnach ziffern sich die Unterhaltskosten eines Irren täglich auf 40. xr. monatlich auf 20 f 16 2/3 xr.

und jährlich auf 243. f. 20. kr. für jedes Irrenhaus zu 133. Irren würde nach diesem Kalkül eine jährliche Ausgabe von 32,363. f. 20. kr. und alle neue Irrenhäuser im Königreiche zusammengenommen eine Summe von 291,270. f. erfordern.

Nach §. 5. dieses Antrags sind die Hälfte der Irren aus der Armenklasse angenommen, und darnach würde entweder der Stiftungsfond oder der Armenfond für den Unterhalt der sämtlichen Irrenhäuser jährlich treffen 145,635. fl.

Hier muß wiederholt erinnert werden, daß die unheilbaren Irren, besonders die Klasse der blödsinnigen, stillen, und mit andern körperlichen unheilbaren Gebrechen, zugleich behafteten z. B. epileptischen, immer zeitig genug in die Krankenpfründnerhäuser und Armenverpflegungshäuser, wenn sie aus dem Armenverbande sind, außerdessen aber ihren Familien oder Angehörigen unter

gehörigen

geheimen Aufsicht zurück- und abgegeben werden sollen, damit den heilbaren Irren nicht der Raum entzogen und durch den unzweckmäßigen Aufenthalt der armen Irren, ihre Verpflegung kostspieliger gemacht wird, als dieses in den genannten Instituten der andern Art der Fall ist.

Die angeführte Berechnung der Ergänzung ist übrigens als das Maximum zu betrachten, welches niemals überschritten, und vielleicht nur in höchst seltenen Fällen erreicht werden dürfte.

Eine mehr detaillirte Repartition der berechneten Ergänzsummen, auf die einzelnen Zweige der Verpflegung, der Besoldungen und des ganzen Unterhalts hat der Unterzeichnete hier einstweilen, so wie bei dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser unterlassen, und behält sich nur, dieselbe in einer generellen Uebersichtstabelle über alle

öffentlichen Wohlthätigkeits-Institute am Ende nachzutragen.
Von den Kosten der ersten Einrichtung, der Herstellung der Gebäude u. dgl. ist aber aus dem öfter angeführten Grunde Umgang genommen worden, weil diese nur nach einer genauern Lokalinspektion und Inventarisation des einzigen, was zu diesem Zwecke bereits vorräthig ist, oder leicht dazu verwendet werden kann, möglich erscheint.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus, und Art des Austrittes aus demselben.

§. 10.

Da nun alle übrigen öffentlichen Wohlthätigkeits-Institute das Bedürfniß der Lokalität, für welche sie errichtet sind, und der polizeilichen Aufsicht, welche ihnen gegeben wird, befriedigen müssen; so kann man dieselbe Forderung auch an die öffentlichen Krankenhäuser machen. Diese werden aber, nach den in §. 5. angetragenen Annahmen, ganz genau zu der festgesetzten Größe erklecklich seyn.

Vorläufig

Vorläufig ist schon §. 4. gezeigt worden, wohin die öffentlichen Irrenhäuser zunächst ihre Gäste erhalten.

Die Aufnahme der Irren in die für ihre Heilung bestimmten Häuser unterliegt in vielen Stücken der Form, nach den zur Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser gegebenen Normen, und fordert nur noch nachfolgende besondere Rücksichten.

a.) Es muß hergestellt und erwiesen seyn, daß ein in das Irrenhaus zu versetzendes Subjekt, wirklich in dem Maaße geisteskrank sei, und dessen Versetzung dahin aus medizinischen und polizeilichen Rücksichten, gebieterisch erfordern. Diese besondere Vorsicht ist hier unerläßlich, damit für diese Individuen selbst, und auch für das Institut keine Nachtheile entstehen.

Es wäre nicht schwer, geschichtlich zu erweisen, daß man sich oft des Kunstgriffes, Jemanden als geisteskrank zu erklären und in ein Irrenhaus zu versetzen, zu Erzielung

anderen Absichten bedient habe.
Dadurch wird auch der erste Zweck der Anstalt vereitelt. Ein unruhiger, boshafter Karakter, Mißhelligkeiten zwischen Gliedern einer Familie oder Eheleuten u. dgl. ist sogar oft einen Vorwand angebende Krankheit, geben zu einem Mißgriff dieser Art Anlaß.

Zur Beseitigung desselben sollen zwei verpflichteten und im Staatsdienste stehenden Aerzten über jedes Individuum, welches als geisteskrank in ein Irrenhaus gesetzt werden will, ein förmliches schriftliches Parere erforderlich seyn. Fällt das Urtheil dieser nicht übereinstimmend aus, so ist ein dritter solcher Arzt beizuziehen, und auch noch dessen Parere zu erholen.

Ohne dieses bezeugenden schriftlichen Gutachten, daß das betreffende Individuum ein Irrer sei, wird es in das Irrenhaus nicht aufgenommen. Auch von Seite der Gerichts- oder Polizeistellen soll ohne dasselbe keiner

seiner

seine bürgerliche Freiheit verletzen, der Maßregel Platz greifen. Dieses hat zu gelten, das Individuum mag aus dem Armenverbande, oder vermöglich seyn.

6.) Da ein Geisteskranker die Rechte der Gesellschaft und seine Selbstständigkeit verliert, nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten nicht mehr sui juris ist, so scheint es wegen verschiedenen Rücksichten nothwendig, daß jedem Irren ein Vormund gesetzt werde, welcher sein ferneres Schicksal und auch seine häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten besorgt. Hierüber werden zwar die Gesetze wachen; aber auch zum Besten der öffentlichen Irrenhäuser ist diese Vorsicht erforderlich, damit man sich z. B. bei bezahlenden Irren an Vormund, welcher die Bezahlung zu leisten hat, halten, demselben den geheilten Irren wieder übergeben, in vielen Fällen noch außer dem Irrenhause zur Vermeidung eines

Rückfalles die nöthige Behandlung und Aufsicht übertragen, und der Ausführung wegen sicher seyn können.

Bei den Irren aus der Armen-Klasse kann die Stelle eines solchen Vormundes in der Regel die Polizei als zugleich Armeninstituts-Vorstand vertreten.

c.) Die so sehr verschiedenen Arten der Geistes-Krankheiten machen es oft schwer zu entscheiden, ob es zur Heilung derselben zulässig und nützlich sei, den Kranken von seiner Familie und von den ihm gewohnten Umgebungen zu trennen, und ihn in ein Irrenhaus zu versetzen. Diesen Umstände haben die legalen Aerzte, welchen die Untersuchung von den Ämtern übertragen wird, mit Rücksichtnahme auf die polizeiliche Sicherheit, vorzüglich in Erwägung zu ziehen, und ihr Gutachten diesem gemäß einzurichten.

d.) Ueber einen jeden Irren, welcher

in

in ein öffentliches Irrenhaus ge-
bracht werden will, muß von dem
Arzte der ihn bisher behandelte, oder,
wenn dieses nicht der Fall gewesen
seyn sollte, von einem der unter-
suchenden Aerzte eine genaue Kran-
kengeschichte, mit Angabe der mög-
lichen oder wahrscheinlichen
Ursache seines Zustandes, der Äuße-
rungen desselben und der etwa be-
reits gemachten Heilungsversuche
und ihrer Resultate verfaßt und
dem Arzte des Irrenhauses behän-
digt werden. Dieses Aktenstück
muß zugleich die übrigen bürger-
lichen Notizen, als: Namen, Alter,
Geburtsort, Beschäftigung, Stand,
u. s. w. enthalten. Kein Individuum
kann ohne dieses in dem Institute
Aufnahme finden, da es zur Fest-
stellung eines Heilungsplanes,
so wie zur Abfassung der Rappor-
te und Hauptbücher p. von indis-
pensabler Nothwendigkeit ist, die
Anamnesis, nach der Sprache der

Arzte, zu wissen, und diese so wenig als die bürgerlichen Notizen, wie einem Irren selbst, oder dessen allenfallsigen Begleitern bei der Aufnahme, vollständig und genau erhoben werden können.

e.) Hat die Familie, welche einen bezahlenden, oder ein Armeninstituts-Vorstand, welcher einen armen Irren in dem Irrenhause unterbringen will, die Aktenstücke a. b. d. gesammelt, so muß das förmliche Gesuch um Aufnahme, an das Gubernialkommissariat des Bezirkes dirigirt werden. Dieses genehmigt die Aufnahme, wenn den vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen und Platz in dem Institute vorhanden ist, verständigt davon die Familie oder den Armeninstituts Vorstand und erläßt das Geeignete an den Irrenhausarzt, dem auch die vorerwähnten Aktenstücke mitgetheilt, und die in der Registratur des Instituts niedergelegt werden.

Wenn

Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht, oder nicht ganz erfüllet sind, oder wenn auf den Falle eines kein Platz in dem Irrenhause offen seyn sollte; so verläßt das Generalkommißariat eine diesen Umständen angemessene Entschliessung, veranlasset den Ersatz des Abgängigen, oder verweiset auf eine Stikatur.

Die Aufnahmen in die Irrenhäuser müssen den königl. Generalkommissariaten zukommen, weil nur sie allein eine Übersicht der sowol polizeilichen als auch finanziellen Verhältnisse darauf Anspruch für beide Kandidaten ihres Bezirks erlangen, und zugleich auf die in diesen Instituten bereits, wenigstens deren Zahl der Irren Rücksicht nehmen können.

Nach jedem Monate legt das königl. Generalkommissariat die um Aufnahme in das Irrenhaus eingelaufenen Gesuche, und die wirklich

vorzüglichen Aufnehmen der allerhöchsten Stelle tabellarisch nach anliegendem Muster (: Beilage No. 1.:) an.

Beilage Nro. 1.

Glaubt ein Gesuchsteller gegründete Ursache zu einer Klage wegen nicht gehörig gewürdigter Bitte um Aufnahme eines Armen in ein Armenhaus von Seite des königl. Generalkommissariats zu haben, so geht der Rekurs unmittelbar an die allerhöchste Stelle, zum königlichen geheimen Ministerium des Innern.

f.) Die Übersetzung eines Armen in ein Armenhaus soll auf eine dem Anschein nach möglichst ungezwungene, und überhaupt solche Art geschehen, daß er kaum wisse, als sei er in einem Institute solcher Art. Deshalb soll ihm, wenn es der Reinlichkeit wegen thunlich ist, auch seine gewohnte Kleidung, wenigstens die erste Zeit über belassen werden.

g.) Der bestellte Arzt des Institutes nimmt die Armen auf, kontrolirt dabei die vorläufigen Angaben

den

dem untersuchenden Arzte, und giebt, im Falle er einen Anstand in den Angaben im Vergleiche mit dem Subjekte findet, seine Vorstellung an das Generalkommissariat, dessen weitere Entschließung erwartet wird, während der Irre einstweilen in dem Irrenhause verweilet und seine Verpflegung erhält.

b.) Da bei keinem Irren sogleich zum voraus bestimmt werden kann, ob sein Zustand heilbar oder unheilbar ist, so sollen alle Irren, deren Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig wird, wenn sich auch in der Folge ergiebt, daß sie als unheilbar, oder mit andern nicht zu hebenden körperlichen Gebrechen behaftet, mehr in ein Krankenpfründnerhaus oder Armenverpflegungshaus u. dgl. geeigenschaftet wären, zuerst zum Heilungsversuche in ein Irrenhaus gebracht werden.

Bei der Entlassung eines Irren aus dem öffentlichen Irrenhause trachte

nebst den in dem Vortrage über die Krankenhäuser und über den Austritt aus diesen /:§. 10.:/ daselbst gegebenen Bestimmungen noch nachfolgende ein:

a./ Ein in das Irrenhaus versetzter Irrer wird entweder daselbst von seinem Zustande gänzlich geheilt, oder, nur gebessert, oder sein Übel bleibt sich gleich, oder wird endlich gar verschlimmert.
In allen diesen Fällen kann das Individuum aus dem Irrenhause entlassen werden.

b.) So wie jede Aufnahme durch das königl. Generalkommissariat des Kreises, in welchem das Irrenhaus ist, geschieht, ebenso muß demselben von jeder Entlassung, welche der bestellte Arzt des Institutes nützlich oder nöthig glaubt, vorläufig in Kenntniß gesetzt, die Genehmigung darüber erholt, und die nöthigen Verfügungen von ihm getroffen werden.

c./ In

c.) Zu den weiter unten bei der techni-
schen Organisation zu erwähnenden
Wochenrapporten an das königl.
General Kommissariat, hat deshalb
der Irrenhaus Arzt anzuzeigen,
ob, und welche Individuen sich zur
Entlassung als vollkommen geheilt
eignen, welche eine Besserung hoffen
lassen, welche als arm und unheilbar
in ein Krankenpfründner- oder
Armenversorgungs-Haus, oder
als bezahlend ihren Familien abge-
geben werden, welche in der In-
stitute länger verbleiben sollen.

d.) Ueber diejenigen, welche von ihrer
Geistes Krankheit geheilt der bür-
gerlichen Gesellschaft wieder zu-
rücke gegeben werden können,
stellet der Irrenhausarzt ein
Zeugniß aus, daß nach den Um-
ständen mehr oder weniger be-
dingt seyn kann, daß die etwa
fernern zu beobachtenden Kautelen
oder zu gebrauchenden Mittel zur
Verhütung eines Rückfalls angeben

muß, und für welches derselbe haf-
tet.

e.) Das königl. Generalkommissari-
at verständigt darüber die be-
stellten Vormünder (: siehe oben C. bei
den Aufnahmsbedingnissen :) durch die
treffende Polizeibehörde, und be-
stimmt den Tag der Entlassung
sowol diesem Vormünder als
dem Institute, worauf die Ueber-
gabe des Geheilten gegen Auslie-
ferungsschein erfolget.
Der Ordnung wegen wird es
gut seyn, wenn die Entlassungen
an einem bestimmten Tage der
Woche geschehen.

f.) Dem Vormünder und der Familie
des als geheilt aus einem Kranken-
hause Entlassenen, stehet es frei,
zur Kontrole der Angabe des
Krankenhaus Arztes, über die Heilung
und den Grad derselben, einen an-
gestellten Arzte schriftlich zu
vernehmen. Das königl. General-
kommissariat entscheidet mit Zu-

ziehung

ziehung des Kreismedizinalraths, im
Falle die Urtheile dieser, jenen
des Krankenhaus Arztes widerspre-
chen, und verfügt die Rückver-
setzung in das Krankenhaus, wenn
diese nothwendig erachtet wird,
besonders wenn sie der Vormün-
der oder die Familie verlangt.

g.) Den von seinem Zustande nur gebes-
serten Irren kann der Vormund
oder die Familie durch das Königl.
General Kommissariat, aus dem
Irrenhause zurückfordern, wenn
der Arzt des Institutes die Ent-
lassung aus polizeilichen Rücksichten
rathsam erachtet, wenn von der
Zurückgabe in den gewohnten Kreis
für die Heilung etwas erwartet
werden kann, und wenn der Vor-
mund für die nöthige Sicherheit
sowohl des Publikums, als des
Irren selbst, unmittelbaren Gewähr-
schaft zu leisten im Stande ist.

h.) findet der Arzt des Krankenhau-
ses in kürzerer oder längerer Zeit

nach dem Aussehen eines Irren, daß dessen Zustand keine Besserung verspricht, sich etwa gar, allen angewendeten Mitteln ungeachtet, verschlimmert, wo nicht zu hebenden körperlichen Gebrechen unterhalten und unheilbar wird; so trägt er ebenfalls auf die Entlassung dieses Subjekts bei dem Königl. Generalkommissariate in den Wochenrapporten an, welches, wenn der Irre aus der Armenklasse ist, die Versetzung in ein Krankenpfründner- oder Armenverpflegungshaus des betreffenden Bezirks unter den nöthigen Maasnehmungen verfügen wird. Ein bezahlender Irre kann unter diesen und den oben ad g. angegebenen Umständen den Verwandten ausgeliefert, oder diese zur Zurücknahme eingeladen werden. Sehr oft wird es sich ereignen, daß in solchen Fällen /: g. & h. :/ von selbst Rückstand einigen gemacht werden, besonders, wenn die Kosten

des

Unterhaltes bei Erzeugern der Irren nicht ferner bestritten werden können oder wollen. Diese Art der Entlassung soll aber in allen nachfolgenden Rücksichten ähnlicher Fälle nicht versäumen, damit es in den Irrenhäusern nie an dem erforderlichen Raume gebreche. Nach erhaltener Genehmigung des königl. Generalkommissariates wird sodann der Irre gegen Auslieferungsschein dem Vormunder zurückgegeben. Doch soll der Wiedereintritt in das Irrenhaus auf die vorgeschriebene nämliche Weise gestattet seyn.

i.) Die Berichtigung der Verpflegungskosten entlassener Irrenhausgäste, hat nach ihrem Austritt zu geschehen, und in diesem Geschäfte soll zur Vermeidung aller Weitläufigkeit, und wider das Interesse der Oekonomie dieser Institute, die genaueste Strenge statthaben. Die oben in

Vorschlag gebrachte Aufstellung von Vormündern für die Armen scheint das beste Mittel zur Ausführung dieser Maaßregel darzubieten, weßwegen in dem Hauptbuche auch der Name und Wohnort des Vormünders jedes Armen bemerkt werden soll.

k.) Wenn ein Armer in dem Armenhause stirbt; so werden die Kosten der Beerdigung von der Anstalt bestritten, bei Bezahlenden aber auch in die Rechnung der Verpflegung aufgenommen.

Die Individuen aus dem Soldatenstande finden, im Falle es ihr Zustand erheischt, da sie nicht als Arme angesehen werden können, in den öffentlichen Armenhäusern nur unter den allgemeinen für die bezahlenden Gäste festgesetzten Bedingungen, die Aufnahme.

§. 11. technische Organisation der öffentlichen Armenhäuser

§. 11.

Die Hauptumrisse der technischen Organisation der öffentlichen Armenhäuser sind

sind die nämlichen, wie bei den Kran-
kenhäusern, auf welche der Kürze
wegen verwiesen wird.

Besondere Vorschriften sind nachfolgende:

a.) Der für das Irrenhaus bestellte
Arzt ist, wie schon darauf angetragen
wurde, der dirigierende und Hauptvor-
steher der Anstalt, und muß im Gebäude
derselben wohnen.

b.) Zu Gehilfen wählet er sich einige
Ärzte und für die äusserliche Be-
handlung der vorkommenden Fälle
wird ihm ein Landarzt beigegeben.

c.) Er sorget für die Salubrität
der Luft in der Anstalt, der Woh-
nungen, der von ihm verordneten
Speisen und Getränke, und überhaupt
für die Aufrechthaltung der einmal
eingeführten Ordnung des ganzen
Hauses.

d.) Besonders liegt ihm die Wahl der
brauchbaren Wärter und Wärterinnen,
und die Aufsicht auf dieselben ob.

Nach §. 8. ad b. muß er diese, wenn
er mit ihrem Dienste oder ihrer Auf-

führung

führung anzuwenden zu seyn gegründete Ursache hat, aus dem Institute ohne Anstand entlassen können. Auch ohne solche Ursachen entläßt er Kranken und Wärterinnen, wenn die verminderte Zahl der Irren zeitweise die Reduktion dieses Personales erheischt.

e.) Die Feststellung des Heilungsplanes für jeden in das Institut aufgenommenen Irren und die Ordination der Mittel, sie mögen pharmazeutische, chirurgische, diätetische oder andere seyn, gehört ganz allein nur dem der Anstalt vorgesetzten Arzte an, und nur zur Ausführung ist ihm erlaubt sich der Gehilfen unter seiner Aufsicht zu bedienen.

f.) Bei einer jeden Aufnahme eines Irren hat der Arzt selbst gegenwärtig zu seyn, nachdem ihm vorher der Befehl dazu nebst den Zeugnissen der vorläufig untersuchenden Gerichtsärzte und der Krankengeschichte des

Irren

Armen, durch das königliche General-
kommissariat zugekommen sind. Die
Einregistrirung in das Hauptbuch
der Anstalt, nach der bei den
Krankenhäusern vorgeschriebenen
Norm soll auf eine dem Armen
nicht auffallende Weise vorgenommen
werden.

g.) Der für einen jeden aufgenommenen
Armen gleichfalls abgesondert zu
führende Ordinationsbogen soll in
der Hauptsache nicht von dem in den
Krankenhäusern einzuführenden ver-
schieden seyn, und nebst den allge-
meinen Notizen, den Eintritt, den
Tag der Dauer der Krankheit, die
Gattung und Art derselben, die muth-
maßlichen oder gewissen Veran-
lassungen dazu, die täglich gemachten
diätetischen, medizinischen, und an-
dern nothwendig erachteten Ordina-
tionen, den Preis hiefür, das stand-
währende Befinden und alle Erschei-
nungen an dem Armen u. s. w.
angeben, so daß dieser Ordinations-

bogen zugleich eine vollkommene Krankengeschichte enthalte, und das einzig legale Aktenstück der Comptabilität bilde.

h.) Regelmäßig wird die Visite bei den Irren durch den Arzt der Anstalt am frühen Morgen und am Abende zur gesetzten Stunde täglich gemacht. Im Erforderungsfalle auch außerordentlich, sowie der Zustand des einen oder andern dieser Geisteskranken es erheischt. Häufigere und anhaltende Beobachtung manches Irren, wenn er sich dieses nicht vermuthet und sie auch nicht wahrnimmt, ist in manchen verwickelten Fällen von besonderem Vortheile für den Arzt, und sie muß deshalb darauf aufmerksam gemacht werden. Bei den regelmäßigen Visiten begleitet ihn der Gehilfe und der Oekonom. Der Ordinationsbogen wird von dem Arzte selbst eingeschrieben und unterzeichnet. Den Medikamenten Auszug für die Apotheke schreibt der

Gehilfe

Gehülfe, und die einem Jeden verord-
neten diätetischen Dinge, besonders
zum Gebrauche der Küche, der Oekonom.
Beide kontrolirt und unterzeichnet
der Arzt nach geendeter Visite.

i.) In der Anwendung der Mittel hat
sich der Arzt in der Hauptsache nach
dem für die Wohlthätigkeits Anstal-
ten zu elaborirenden Dispensatorium
zu halten, doch muß ihm in besondern
Fällen erlaubt seyn, auch andere, und
solche Mittel in Anwendung zu bringen,
welche in den Schriften guter Ärzte
zur Heilung der Geisteskrankheiten
von Zeit zu Zeit als neu und wirk-
sam empfohlen werden.

k.) Für die Anwendung der Speisen und
Getränke wird auch für die öffentlichen
Irrenhäuser ein Reglement ent-
worfen, welches die ordinirenden
Ärzte genau zu befolgen haben.

l.) Jedes Irrenhaus soll die zur
Heilung der Geisteskrankheiten
nöthigen und nützlichen Instrumente,
als chirurgische, dann elektrische, gal-

mechanische, und andern physikalischen Werk-
zeuge besitzen.

m.) In Hinsicht der zu erstattenden Rapporte hat der Arzt des öffentlichen Irrenhauses nur mit dem Ende einer jeden Woche, und dann eine Übersicht mit jedem Quartale an das k. Generalkommissariat des Kreises zu erstatten. Für beide enthalten die Beilagen No. 2. und 3. Muster.

Beilage No. 2.
Beilage No. 3.

n.) Über jeden in das öffentliche Irrenhaus versetzten Irren soll sich der Arzt der Anstalt ein besonderes Diarium halten, darin seine Beobachtungen über den Gang der Geisteskrankheiten, über den Einfluß äußerer Ereignisse, der Witterung u. dgl. über die Wirksamkeit der Arzneien und andern diätetischen und moralischen Mittel, über den Befund der nach jedem Ableben eines Irren anzustellenden Leichenöffnungen, endlich über alles, was zur Aufklärung und Bereicherung der eben in diesem Theile noch vorzüglich dunkeln und dürftigen

Arznei-

Arzneiwissenschaft dienen kann, sorgfältig aufzeichnen und aufbewahren.

Dergleichen mit Besonnenheit gesammelte Beobachtungen und Erfahrungen sind für die Irrenhausärzte selbst von unschätzbarem Nutzen und beurkunden zugleich ihren Eifer und ihre Verwendung.

c.) Ein jedes königl. Generalkommissariat redigirt aus den von dem Irrenhausarzte erstatteten Wochen- und Quartalberichten, mit jedem halben Jahre einen tabellarischen Hauptbericht aller Vorfallenheiten eines solchen Institutes, nach dem Muster, in welchem der Quartalsrapport von dem Irrenhause erstattet wurde, /: siehe Beilage No. 3. :/ und legt ihn dem geheimen Ministerium des Innern mit den angedeuteten Bemerkungen über die Eigenschaften den Fleiß und die Conduite des ärztlichen und ökonomischen Personals und den Resultaten der Inspektion begleitet, vor. Hier

sollen alle aus sämtlichen Irren-
häusern eingekommenen Rapporte in
eine Haupttabelle gebracht und zu-
gleich mit der Rechenschaft über die
übrigen Wohlthätigkeitsinstitute,
der Publizität durch das Regie-
rungsblatt übergeben werden.

p.) Dem Arzte der Anstalt muß es zur
Pflicht gemacht werden, dem be-
stellten Vormunde eines in dem Irren-
auf Verlangen besonders, genaue,
mündliche oder schriftliche Auskunft
über den Zustand des betreffenden
Geisteskranken zu ertheilen, wo-
bei es sich von selbst versteht,
daß dieses mit der von dem königl.
Generalkommissariat abgegebenen
Erklärung nicht in Widerspruch
gerathen dürfe.

q.) Zur wissenschaftlichen Organisa-
tion der öffentlichen Irrenhäuser
scheint endlich die Einrichtung
einiger besonderer Krankenzim-
mer in denselben, mit allen zur
Heilung und Erleichterung nöthigen

Requisiten

Requisiten, und für beide Geschlechter
getrennt, zu geben, wohin die
körperlich erkrankten Armen aus
ihren gewöhnlichen einzelnen oder
gemeinschaftlichen Wohnungen gebracht,
und ihrem Zustande gemäß verpflegt
und behandelt werden können.

§. 12. Ökonomische Organisation der öffentlichen Armenhäuser.

§. 12.

Die ökonomische Organisation der
öffentlichen Armenhäuser soll ganz
dieselbe seyn, wie sie für die öf-
fentlichen Krankenhäuser entworfen
wurde. Nur nachfolgende Abän-
derungen und Zusätze gehen aus
der besonderen Beschaffenheit dieser
Anstalten und ihrem Geiste hervor.

a.) Von den öffentlichen Wohlthätig-
keitsanstalten sollen, nach dem un-
maßgeblichen Antheile des Unter-
zeichneten nebst den Lokalarmen-
instituten, als der Basis aller
übrigen, nur die öffentlichen Ar-
menversorgungshäuser mit den
Krankenpfründnerhäusern, dann die
öffentlichen Krankenhäuser, einen

ständliche Dotation nach dem Umfange ihres Bedürfnisses zur Aufnahme der Armen, erhalten. Die aus dem Armenverbande in die öffentlichen Kranken-, Gebähr- und Findelhäuser, dann Waisen- und Taubstummen- und Blinden-Institute zu versetzenden, würden am füglichsten durch die Armenkasse ihres Bezirks in den genannten Anstalten, nach der für die Verpflegung eines jeden festzusetzenden Taxe unterhalten und nur für die Besoldungen des Personals und vielleicht auch für die Unterhaltung des Gebäudes, wo diese beiden Gegenstände erforderlich sind, dürfte eine Dotation eintreten. Dabei wäre aber für prompte Entrichtung der Unterhaltskosten, sogar mittelst bestimmter Vorausbezahlungen zu sorgen, um zu vermeiden, daß die genannten öffentlichen Wohlthätigkeitsinstitute nicht beständig mit Forderungen an die Lokalarmenfonds

Administrationen beschäftigt sein.

Die bestehenden Häuser in einem Institute, welche nebst dem Zwecke der Versorgung, Heilung, Erziehung, oder Bildung der Armen auch noch eine weitere polizeiliche zulassen (: siehe Einleitung §. 7. Seite 34. :) tragen mittelst der über sie festgesetzten Gebühren ebenfalls zum Unterhalt des Ganzen verhältnißmäßig bei.

Aus dem allgemeinen Vermögen der Wohlthätigkeit ist also nur das Gebäude mit Zugehör und die vollständige erste Einrichtung der Armenhäuser anzuschaffen, und die Fundirung zur Unterhaltung erstreckt sich nicht weiter, als auf die Besoldung des angestellten Personals, und wenn man will, auf den Unterhalt des Gebäudes.

Der Unterhalt der zu Verpflegenden, und alle Gemeinausgaben, als da sind: Beheitzung, Beleuchtung, Reinlichkeit, Reparatur und s. w. werden von den eingehenden Bezahlungen bestritten.

Es ist für die Besetzung des bei den öffentlichen Krankenhäusern ständig anzustellenden Personals nützlich, die Besoldungen nicht von dem Zufalle, der bald beträchtlich mehrere bald wenigere Kranke dahin bringt, abhängen zu lassen, sondern dieselben nach einer mittlern Annahme zu fixiren.

Dabei bleibt der obersten Administration immer unbenommen, theils für fortwährende vermehrte Geschäfte des Personals bei einer größern Anzahl Kranker, aus der Kasse des Instituts, welche in diesem Falle mehrere Zuflüsse erhält, Gratifikationen zu bewilligen, wodurch die Erträgnisse aller Dienstzweige mit den geleisteten Arbeiten in das richtigste Verhältniß kommen: theils auch das Personale selbst mit nicht ständigen Individuen nach Umständen zu vermehren oder zu vermindern. Ueber den letztgenannten Gegenstand ist wesentlich eine

Tabelle

Tabelle über den Stand, die Dienst-
jahre und den Lohn des Dienstperso-
nals, vorzüglich der Wärter und
Wärterinnen, nach dem bei Gelegen-
heit der Krankenhäuser angegebe-
nen Muster zu entwerfen und dem
königl. Generalkommissariate vorzu-
legen.

6.) Jedes Krankenhaus führt eine eige-
ne Kasse unter dem doppelten
Schlüsse des Arztes und des Ökono-
men. Da aber hier außer den
Verpflegungen keine bestimmten
Fundations- und auch keine Abon-
nements-Einnahmen stattfinden, so
cessiren diese Rubriken in den
Einnahmsrechnungen und sind dahin
abzuändern, daß an ihrer Stelle
die Einnahmen für die Verpflegung
der armen-Kranken, mit Angabe, aus
welchem Armeninstitutsbezirke,
und eine für die Verpflegung der
bezahlenden Kranken, genau spezifizirt
aufgeführt werden.

Auch in dieser Hinsicht bewährt sich

der Antrag, für einen jeden Kreis
ein eigenes Armenhaus zu errichten,
um die Betreibung der Verpflegungs-
gelder, sowohl von den Lokalarmen-
instituten, als auch von den Kreisäm-
tern, mit möglichst geringer Weit-
läufigkeit bewerkstelligen zu können.

c.) In den öffentlichen Armenhäusern
scheint es durchaus zweckmäßig
zu seyn, die Küche auf Regie zu
führen, da die Konsumtion an
Fleisch und Nahrungsmitteln über-
haupt beträchtlicher, die ganze
Bestandnung auch sicherer ist.

d.) Um den polizeilichen Zweck der
Aufnahme bezahlender Armen in den
öffentlichen Armenhäusern vollkommen
zu genügen, müssen in denselben für
distinguirte und wohlhabende Per-
sonen Zimmer und Einrichtung von
verschiedenem Range und zu ver-
schiedenen Preisen vorhanden seyn,
und auch die übrige Verpflegung
nach Verhältniß gegeben werden
können. Dergleichen Überein-
künfte

künftig soll die Übereinkunft mit dem Vormünder des Irren; für welchen bessere Verpflegung verlangt wird, entweder nach den Umständen und nach Billigkeit treffen; oder was vorzüglicher scheint, es könnten drei Verpflegungsgrade zum Voraus bestimmt, und die Preise des ersten als des geringsten zu 40. kr., des zweiten zu täglich 1. fl., und des dritten und höchsten zu täglich 1. fl. 20. kr. fixirt werden.

e.) Diesen festgesetzten Preisen gemäß würde sich die Rechnung mit jedem bezahlenden Irren ohne Schwierigkeit verfassen lassen, und um letztere gänzlich zu vermeiden, scheint es nöthig zu seyn, keine Rücksicht auf diejenigen besondern Ereignisse zu nehmen, wenn eine Familie oder Vormund den Irren in dem Institute mit Bett- und Tisch-Wäsche, mit eigenem Bette und mit Kleidung u. dgl. unterhält,

da in Regel alles was der Arme nöthig hat, von dem Hause besorgt wird.

Im Uebrigen gelten hier alle in dem Vortrage über die ökonomische Organisation der öffentlichen Armenkrankenhäuser vorgeschlagenen Vorschriften zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, der Kontrole, der Rechnungsablage, der Ermächtigung zu neuen Anschaffungen, oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, der zeitweisen Inventarisation der Mobiliarschaft u.s.w. wozu in dem genannten Vortrage auch die Formularien entworfen und überhaupt dessen Gegenstände weitläufiger behandelt wurden.

Die Rechnung eines jeden Armenhauses soll monatlich an diejenige Lokalstiftungsadministration, in deren Bezirk das Armenhaus liegt, abgelegt, von dieser revidirt und zur Superrevision und Ratifikation an das königl. Generalkommissariat

ministerium des Innern genehmigt werden.

Die Ermächtigung zu außerordentlichen Ausgaben enthält einzig nur das königl. Generalkommissariat, welches sich auch eine stete Übersicht des Kassazustandes des Institutes zu verschaffen hat.

§. 13. Polizeiliche Organisation der öffentlichen Irrenhäuser.

§. 13.

Auch die polizeiliche Organisation der öffentlichen Irrenhäuser partizipirt in der Hauptsache von jener der öffentlichen Krankenhäuser, nur aber der besondern Zustand der Irren macht einige leicht begreifliche Modifikationen nöthig. Die vorzüglichsten sind nachfolgende:

a.) Der größte Theil der Irren hat einen ganz besondern Hang zur Unreinlichkeit, sowohl was ihre Person, als ihre Wohnungen und die mit ihnen in Berührung kommenden Gegenstände betrifft. Ein Umstand, der in den öffentlichen Irrenhäusern die strengste Aufsicht über diesen Theil der Hauspolizei nöthig macht, weil ohne

jeden Grad von Reinlichkeit die Ver-
unreinheit der Luft, eines Hauptmittels
zur Heilung, verloren gienge, der übri-
gen Kranken dadurch Schaden verursacht
würde, und weil die Besserung der Irren
mit der Aufmerksamkeit, welche sie
auf ihren Körper verwenden können,
beinahe ohne Ausnahme gleichen Schritt
hält.

b.) Damit die Irren sich nicht wechselsei-
tig mißhandeln und beunruhigen, müssen
sie nach der Gattung und Art ihrer
Krankheit von einander getrennt,
vereinzelt, und bei den tobsüchtigen
zeitig genug die erlaubten Zwangs-
mittel angewendet werden.

c.) Gegen Mißhandlungen von Seite des
ärztlichen sowol, als ökonomischen und
dienenden Personals, müssen die Irren
in den öffentlichen Irrenhäusern, durch
die Wahl der zu dem verschiedenen
Dienste anzustellenden Individuen,
durch besondere Instruktionen,
welche diesen ertheilet werden,
und durch öftere und unvermuthete

Besuche

Versuche und Desertionen des ver-
gesetzten Personals, gesichert seyn.
Das dienende Personale ziehet sich
durch die geringste Pflichtwidrigkeit,
welche es sich in diesem Punkte zu
Schulden kommen läßt, die augen-
blickliche Entlassung zu.

d.) Die Gefahren einer Beschädigung
des Hauses und der Anstalt durch
die Irren, vermindert man durch
die in Antrag gebrachte Absonde-
rung und Klassifikation dieser Sub-
jekte, durch Festigkeit und Sicher-
heit der Zimmer für Rasende und
Wahnsinnige, durch besondere Vor-
richtungen der Beheitzung und
Beleuchtung, durch beständige Auf-
sicht der Wärter, durch die zu
haltenden Nachtwachen, und durch
die zeitige Anwendung der geeig-
neten Zwangsmittel für Subjekte,
welche dergleichen bedürfen.

e.) Das von einem Irren mit in
die Anstalt gebrachte Eigenthum
muß auf gleiche Weise, wie in

den Krankenhäusern durch genaue
Inventarisation bei dem Eintritt,
durch sorgfältige Aufbewahrung
während des Aufenthaltes und durch
richtige Ablieferung bei dem Austritt
oder der Abgabe in ein anderes
Institut gesichert seyn.

f.) Der Nachlaß derjenigen Armen
welche in den Armenhäusern sterben,
wird den ihnen bestellt gewesenen
Vormündern gegen Empfangschein
zurückgegeben, wenn nicht in Hinsicht
der Armen auch hier eine Ausnahme
gemacht werden will.

g.) Ueber jeden sich in den Armenhäusern
ereignenden Todfall, werde nebst
dem Generalkommissariate und der
Ortspolizei, auch der Vormund der
Verstorbenen auf die in den Ver-
trägen über die Krankenhäuser vorge-
gebenen Weise, d.i. mittels Auszug
aus den Tagebüchern, in Kenntniß gesetzt.

h.) Die Herstellung der Zivillisten, die
vorzunehmenden Leichenöffnungen und
die Beerdigungen werden unter gleichen

Rücksichten

Rücksichten, wie in den öffentlichen Kran-
kenhäusern, weggenommen.

i.) In den öffentlichen Irrenhäusern dürf-
ten nach der Ansicht des Unterzeichneten
auch die Irren aus der Klasse der
Inquisiten und Sträflinge aufzunehmen
seÿn: da bei dem Verluste der
Seelenkräfte die bürgerlichen Rück-
sichten aufhören.

k.) Der großen Wichtigkeit wegen wird
die strenge Absonderung der Re-
convalescenten von den Geistes-
kranken noch einmal, auch als Poli-
zeigesetz des Hauses in Antrag ge-
bracht.

l.) Erlaubnisse zum Besuche des Gartens,
zu körperlichen Beschäftigungen, zu
Erholungen, zur Lektüre eines Buches
u. dgl. giebt der Arzt der Anstalt
allein, und nur den ruhigen Irren,
von welchen keine Gefahr zu besor-
gen ist. Auch ist der Arzt ermäch-
tigt, denjenigen Irren aus dieser
Klasse, von welchen mit Grund erwar-
tet werden kann, daß Spaziergänge

im Freien, oder Besuche einer Gesell-
schaft außer dem Hause, oder endlich
ihrer Familie, zur Genesung beitragen,
die Bewilligung hiezu, jedoch immer
nur unter der Aufsicht eines tüchtigen
und zuverläßigen Wärters oder einer
solchen Wärterin, zu ertheilen. Es
scheint sogar nothwendig dergleichen
Versuche vorzugsweise mit den Re-
konvaleszenten vor ihrer Entlassung
vorzunehmen, um zu erforschen, ob und
wie sie den Übertritt in die bürger-
liche Gesellschaft ertragen; und ob die
Genesung sich auch bestätiget, wenn
sie in ihre vorigen, oder den vorigen
ähnliche Verhältnisse zurückversetzt
werden.

m.) In sofern es nur immer thunlich
ist, soll den in das Irrenhaus ver-
setzten Irren, die ihm gewohnte Be-
schäftigung auch hier treiben dürfen.
Es ist vielmehr sogar strenge dar-
rauf zu halten, daß Irre, deren Zu-
stand es nicht durchaus verbietet,
immer eine Arbeit, sei sie auch noch
so

zu unbeträchtlich, erhalte. Die Bestimmungen hierüber müssen aber von dem Arzte und nicht von dem Oekonomen ausgehen. Dadurch wird die Heilung manches Individuums erleichtert und der Oekonomie doch einiger Antheil zugewendet.

n.) Die in der Behandlung der Irren etwa nöthigen Hauskorrektionen kann nur der Arzt verfügen, und sie haben nur in Absonderung, in Anwendung der Zwangsmittel, in unnachtheiliger Schmälerung der Kost und des Getränkes zu bestehen. Schlagen, Fesseln und Einsperrung in finsteren Gemächern sind durchaus zu verbieten.

o.) Eine ganz besondere Umsicht ist in Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der öffentlichen Irrenhäuser erforderlich. Man kann die Besuchenden in folgende Klassen abtheilen.

α.) in solche, welche außer der Befriedigung ihrer Neugierde keinen weitern Grund zum Besuche dieser Anstalten haben.

β.) an solche, welche zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und zur Bereicherung ihrer ärztlichen oder polizeilichen Ansichten, als Kunstverständige, diese Anstalten zu sehen wünschen;

γ.) an solche, welche nur ein daselbst verpflegtes ihnen verwandtes oder angehöriges Individuum sehen, und sich nach ihrem Befinden erkundigen wollen.

Ad α.) Daß in allen bisherigen Irrenhäusern man für den Laien neugierigen Gaffer die Erlaubniß ertheilen zu bemerken, diese Anstalten besehen, und die so nöthige Ruhe und Ordnung in denselben stören, und beliebigen Spaß mit manchen Irren treiben zu können. Oft genug wurde dieses Unternehmen von den Wärtern und Aufsehern begünstigt, um von den Besuchenden einigen Gewinn daraus für sich zu ziehen, indem sie das Schauspiel dadurch, daß sie manchen Irren

nicht in der Praxis aus seiner Krankheit verschaften, entziehenden zu machen suchten. Wie schädlich, wie empörend ein solches Verfahren ist, braucht nicht erst weitläufig aus einander gesetzt zu werden. Aus diesem Grunde soll jedes öffentliche Irrenhaus der blossen Neugierde gänzlich verschlossen und der Eintritt keinem Menschen, welchen nicht in den beiden nachfolgenden Kategorien zu einer solchen Anstalt, oder einem darin verpflegten Individuum gehört, erlaubt seyn.

ad 3.) Fremde Aerzte, Kunstverständige, Polizeibeamte u. dgl., welche eine öffentliche Irrenanstalt aus höheren Absichten zu sehen wünschen, sollen gehalten seyn, sich die Erlaubniß hiezu von dem königl. Generalkommissariate des Kreises, unter dem das Irrenhaus steht, zu erbitten. Die ertheilte schriftliche Erlaubniß ist dem Arzte des Irrenhauses vor-

zuweisen und dieser wird einen solchen Gast in eigenen Hause unterzubringen und die gewünschten Aufschlüsse erhalten. Doch soll eine Gesellschaft dieser Art nie stärker als drei Personen, den Arzt des Hauses mitgerechnet, seyn dürfen. Die schicklichste Zeit zu dem Besuche hängt ebenfalls von dem Ermessen des Arztes ab. Den Fremden sei dabei ein Unterarzt mit einem Wärter zugetheilt, damit es keine Störungen gebe, die bei der Behandlung dieser Unglücklichen oft von unerwartet nachtheiligen Folgen sind.

Ad 7. Diejenigen, welche sich als Vormünder, Verwandte oder Angehörige eines in dem Irrenhause verpflegten Individuums, förmlich legitimiren und dasselbe besuchen wollen, kann der Arzt der Anstalt erlauben, dieses in seiner Gegenwart, in der von ihm bestimmten Zeit, und auf die von ihm festgesetzte Dauer, zu thun.

Diesen

607.

Dieser Besuch darf aber streng nur dem bezeugten Individuum gelten. Ein aufmerksamer und beobachtender Arzt wird sich aus dergleichen mit Vorsicht erlaubten Besuchen erst wichtige Resultate und Aufschlüsse über den Zustand und die nöthige psychische Behandlungsart eines Geisteskranken abstrahieren können. Die nämliche Vorsicht und Strenge muß auch bei den Rekonvaleszenten eintreten, weil äusserst öfters ein einziger unzeitmäßiger Besuch die schon feinst vorgerückte Heilung vernichten und die neuere Störungen der Seelenkräfte aufs Neue veranlassen konnte.

p.) Wegen den in einzelnen Fällen etwa nöthigen Besuche von Geistlichen hat, wie schon oben §. 8. erinnert wurde, der Arzt der Anstalt allein Sorge zu tragen. Für die gewissenhafte Befolgung dieser Vorschriften sind der Arzt

und dem Oekonom einer jeden dieser Anstalten zugleich verantwortlich zu machen, die Ueberzeugung aber, daß dieselben ununterbrochen in Ausübung kommen, soll eine mehrmal im Jahre und zu verschiedenen Zeiten vorzunehmende Lokalinspektion eines Kreisraths, des Kreismedizinalrathes und selbst des Generalkommissärs verschaffen, welche die Resultate der Inspektion ihren gewöhnlich zu erstattenden Berichten zur allerhöchsten Stelle anzufügen haben.

§. 14. Aufsichtsbestimmung der öffentlichen Irrenhäuser und des dabei angestellten Personals.

§. 14.

Als gemeinschaftliche, d. i. allen Lokalkommissariatsbezirken eines Kreises zukommende Wohlthätigkeitsanstalt, steht das öffentliche Irrenhaus, wie schon früher darauf angetragen wurde, zunächst unter dem königl. Generalkommissariate und dann unter dem königl. geheimen Ministerium des Innern.

Die wirthschaftlichen, ökonomischen und Polizei-Rapporte gelangen

dieser

dieselben gemäß an das Königliche Gene-
ralkommissariat, dieses verfügt
über alle Aufnahmen und Entlassungen,
und erstattet darüber in den oben
bestimmten Terminen die angelau-
zigen, in besondern Fällen aber aus-
serordentliche Berichte. Die Lokal-
stiftungsadministrationen wirken
auch hier nicht weiter ein, als es in
dem gegenwärtigen Vortrage
festgesetzt wurde.
Die Gegenstände zur Inspizierung
der öffentlichen Irrenhäuser bei den
Königl: Generalkommissariaten ha-
ben sich ebenfalls wieder unter den
Kreismedizinalrath, welcher das
Wissenschaftliche, den Kreis Stiftungs
Rath, welcher das Oekonomische, und
den hiezu bestellten Kreisrath wel-
cher das Polizeiliche, jedoch immer in
gemeinschaftlichen Sitzungen zu be-
arbeiten, und die Berichte sämtlich
zu unterzeichnen haben sollen.
Die Aerzte zu diesen Instituten
werden von den Königlichen General-
kommissar-

kommissariaten im Vorschlag ge-
macht und von den allerhöchsten Stellen
ernannt. Zum großen Vortheile
würde es den öffentlichen Irrenhäu-
sern gereichen, wenn diese Stellen
nur nach einem bei den Königlichen
Medizinalkomitéen, als den hiezu
durch ernannten medizinischen Prü-
fungsbehörden, zu diesem Zwecke
jedesmal zu veranstaltenden Con-
kurse ertheilt würden, wobei auf
die oben §. 8. als nothwendig aufge-
zählten Eigenschaften eines Irren-
hausarztes Rücksicht zu nehmen
wäre.

Bei der Wichtigkeit eines Oekonomen
für die öffentlichen Irrenhäuser,
scheint zu dessen Anstellung das
Gutachten des bereits definitiven
Arztes, der Lokalstiftungsadmini-
stration und des Königl. General-
kommissariats nöthig zu seyn.
Im Falle einer Krankheit des Arztes
oder des Oekonomen, welche zu den
Funktionen auf längere Zeit als drei
Tage

Tage untauglich macht, muß von dem einen oder andern dieser beiden Bericht an das Generalkommissariat erstattet und ein Provisorium in Vorschlag gebracht werden.

Urlaubsgesuche auf 8. Tage unter gleicher Vorsicht eines Provisoriums ertheilt das königl. Generalkommissariat sowohl dem Oekonomen als dem Arzte, jedoch nur höchstens zweimal des Jahrs. Außer nach dem Ansuchungszweck und längeren Urlaub bewilligt auf den Bericht des Generalkommissariats die allerhöchste Stelle.

Ueber den Tod des Arztes oder Oekonomen ist unverzüglich das Generalkommissariat in Kenntniß zu setzen und von diesem an die allerhöchste Stelle Bericht zu erstatten.

Die Hausmeisterin steht unter dem Arzte und Oekonomen, wird von beiden zur Annahme oder Entlassung begutachtet und von der Lokalstif-

bringt und veranstalten nach Umständen das eine oder andere verfügt.

Von dem dienenden Personal ist bereits in den vorhergehenden §. §. gehandelt.

Entwurf.

Entwurf

zu einer tabellarischen Übersicht der bei dem königl. Generalkommissariate des Kreises, im Laufe des Monats und Jahres 18.. , nachgesuchten, von demselben verfügten Aufnahmen in das Irrenhaus zu

Beilage No. 1. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Irrenhäuser.

Tabellarische

der bei dem Königl. Generalkommissariate des Kreises in

demselben verfügten Aufnahmen in das öffentliche

(Abgefaßt am ten 18 . .

Fortlaufende Nro. der Aufnahmsgesuche vom Anfange des Etatsjahrs.	Tag der überreichten Bitte.	Ob Aufnahme einer Person wegen erledigter Stelle, oder Name des Bittstellers.	Vor- und Geschlechts-Namen der aufzunehmenden Person.	Physisches Alter der Person.	Geburtsort und gegenwärtiger Wohnsitz	Familienverhältnisse und Stand.
			(: Unterschriften :)			

Uebersicht

Laufe des Monats und Jahrs 18.., nachgesuchten und von
Irrenhaus zu

Die wirkliche Geistes-Krankheit wurde bezeugt von.	Wenn der Geisteskrankheit und deren bisherige Dauer mit Bezug auf die vorgelegte Krankengeschichte.	Als Vormund ist bestellt.	Welche Verpflegungs Classe nachgesucht und woher die Bezahlung geleistet wird.	Tag der erhaltenen Resolution zur Aufnahme, Abweisung, oder Vormerkung.	Gründe für das Ein oder andern	Anmerkungen.
		Anzahl der Aufgenommenen,				
		Anzahl der Abgewiesenen,				
		Anzahl der Vorgemerkten,				

Entwurf

zu einem tabellarischen Wochen-Rapporte, über die Resultate, welche sich in dem öffentlichen Irrenhause zu im Laufe der ten Woche, oder vom ten des Monats bis zum ten des Monats des Jahres 18 . . ergeben haben.

Beilage N. 2. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Irrenhäuser.

Iste Tabelle.

Klassen Verhältniß.	Aus der vorigen Woche in dem Irrenhaus verbliebene Irren.									
	Blödsinnige.		Wahnsinnige.		Melancholische.		Tobsüchtige.		Unter[illegible]	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Arme.										
Bezahlende Iter Klasse										
Bezahlende IIter Klasse										
Bezahlende IIIter Klasse										
Summa										
Summa beider Geschlechter.										

Gesamtsumme.

IIte Tabelle.

Im Laufe dieser Woche sind in das Irrenhaus aufgenommen worden.							
Klassen Verhältniß.	Vor- und Geschlechts-Name der aufgenommenen Irren.	Geschlecht Alter.	Von wo her aufgenommen.	Tag der in Zeiten Aufnahme bestellt.	Tag und Stunde der wirklichen erfolgten Aufnahme.	Resultat der Kontrole über die vorläufigen Angaben der untersuchenden Aerzte.	Allgemeine Krankheits-Angabe.
Summa der aufgenommenen Männer.							
Summa der aufgenommenen Weiber.							
Gesamtsumme der Aufgenommenen.							

IIIte Tabelle.

Im Laufe dieser Woche sind aus dem Irrenhause getreten.

Classen Verhältniß.	Vor- und Geschlechts-Name des Entlassenen.	Tag des Eintritts.	Tag und Stunde des Austritts.	Tag des erhaltenen Entlassungsbefehls.	Anzahl der in dem Irrenhause zugebrachten Tage.	Ob genesen oder nicht genesen.	Ursache der Entlassung oder Benennung des Abholenden bei dem Austritte.	Summa der Verpflegungskosten.		Davon sind bereits berichtigt.	
								fl.	kr.	fl.	kr.
	Nota! Wird nach Bedarf fortgesetzt.										

Summa der ausgetretenen Männer.
Summa der ausgetretenen Weiber.
Gesammtsumme der Ausgetretenen.

IVte Tabelle.

Im Laufe dieser Woche sind in dem Irrenhause gestorben.

Classen Verhältniß.	Vor- und Geschlechts-Name des Verstorbenen.	Physisches Alter.	Tag des Eintritts.	Tag und Stunde des Todes.	Anzahl der in dem Irrenhause zugebrachten Tage.	Ursache des Todes nebst dem Befunde der vorgenommenen Leichenöffnung.	Summa der Verpflegungskosten.		Davon sind bereits berichtigt.	
Summa der gestorbenen Männer.										
Summa der gestorbenen Weiber.										
Gesammtsumme der Gestorbenen.										

Recapitulation der ten Woche nach den Hauptverzeichnisse des Krankenhauses vom ten bis ten des Monats im Jahre 18.

V. Tabelle

Hauptspezifikation der Geisteskrankheiten und Klassenverhältnis der Kranken		Von der vorigen Woche sind verblieben		Von dieser Woche sind aufgenommen worden		Totalsumme beider		Von diesen der Woche verbliebenen sind geheilt entlassen		Von diesen der Woche verbliebenen sind ungeheilt entlassen		Totalsumme der Abgänge, Entlassenen		Von diesen der Woche sind gestorben		Bleiben am Wochenschlusse		Anzahl der Verpflegungstage		Betrag der Verpflegungskosten				Ersatz auf der Kranken Verz.				Rückstand der Kosten Durchschnitt	
		männlich	weiblich	Männer	Weiber	Männer	Weib	Männer	Weib	Männer	Weib	Männer	Weib	Männer	Weib	Männer	Weib	Männer	Weib	Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.			
																				f.	kr.	f.	kr.	f.	kr.	f.	kr.	f.	kr.
Blödsinnige	Armen																												
Zahlende	I. Klasse																												
	II. "																												
	III. "																												
	Summa																												
Wahnsinnige	Armen																												
Zahlende	I. Klasse																												
	II. "																												
	III. "																												
	Summa																												
Melancholische	Armen																												
Zahlende	I. Klasse																												
	II. "																												
	III. "																												
	Summa																												
Tobsüchtige	Armen																												
Zahlende	I. Klasse																												
	II. "																												
	III. "																												
	Summa																												
Unbekannte Gattung	Armen																												
Zahlende	I. Klasse																												
	II. "																												
	III. "																												
	Summa																												
Hauptsumme nach dem Geschlechte.																													
Hauptsumme im Ganzen.																													

VIte Tabelle.

In der nächsten Woche eignen sich zur Entlassung als geheilt.

Classen Verhältniß	Vor- und Geschlechts-Namen des Entlassenen	Dessen jetziges Alter	Tag des Eintritts.	Anzahl der in der Anstalt zugebrachten Monate.	Art der Geisteskrankheit, Grad der Heilung, bedingt oder unbedingt, durch was?	Bisherige Verpflegungs-Kosten		[illegible]	
						fl.	kr.	fl.	kr.
	Nota. Wird nach Bedarf fortgesetzt.								

Summa der zur Entlassung begutachteten Männer.
Summa der zur Entlassung begutachteten Weiber.
Gesammtsumme der zur Entlassung Begutachteten.

VIIte Tabelle.

Zur Rückgabe an die Familie oder Versetzung in eine andere Anstalt eignen sich

Classen Verhältniß	Vor- und Geschlechts-Namen dieser Individuen?	Jetziges Alter.	Tag des Eintritts.	Anzahl der in der Anstalt zugebrachten Monate	Zustand, welcher die Versetzung oder Rückgabe verheischt.	Vorschlag, wohin das Individuum abzugeben oder zu versetzen ist.	Bisherige Verpflegungs-Kosten		[illegible]	
							f.	kr.	f.	kr.

Summa dieser Individuen männlichen Geschlechts –
Summa dieser Individuen weiblichen Geschlechts –
Gesammtsumme dieser Individuen —

Rettungsmittel mußten im Laufe dieser Woche angewendet werden bei nachfolgenden Personen.							
Klassen-Verhältniß.	Vor- und Geschlechts-Namen.	Wirkliches Alter.	Tag des Eintrittes	Tag und Stunde der Anwendung.	Ursache, welche die Rettungsmittel nöthig machten und Art derselben.	Tag und Stunde des Aufhörens.	Befinden des Individuums nach der Anwendung und Erfolg derselben.

Bemerkungen des Irrenhausarztes über vorzüglich merkwürdige Fälle, über den Einfluß der Witterung u. dgl. auf das Befinden und die Heilung der Irren, über die Wirkung der herrschenden Konstitution und anderer zufälliger Ereignisse.

Bemerkungen des Irrenhausarztes über die Beschäftigung des externe gebrauchten ärztlichen Gehilfen, die Verwendung des Landarztes, und die Dienste der Wärter und Wärterinnen der Anstalt.

Entwurf

einer speziellen und tabellarischen Übersicht der Resultate, welche sich in dem Irrenhause zu im Laufe des ten Quartals des Etatsjahres 18 . . ergeben haben.

Beilage No. 3. zu dem Entwurfe über die Organisation der öffentlichen Irrenhäuser.

Tabellarische

der in dem Krankenhause zu während dem ten Quartal des

verpflegten Kranken, ihrer Krankheiten, der angewendeten Heil-

Numerus.	Kranke.						Krankheiten.		
	Namen, Alter und Klassen Verhältniß.	Geburtsort, Domizil, Familienverhältnisse, und Stand.	Tag des Eintritts.	Tag der Entlassung, als geheilt oder ungeheilt.	Tag des Absterbens, den Todes.	Summa der im Spitale zugebrachten Tage.	Klasse, Ordnung und Geschlecht der Krankheit nach Cullen.	Bestimmte oder wahrscheinliche Ursache der Krankheit.	Wesentliche [illegible], Ausgang und Dauer

Nota! Hier müssen Einlagbögen nach Bedarf eingerichtet werden.

Uebersicht

Etatsjahres 18.. d. i. vom ten bis ten

Mittel, der Verpflegungskosten u. s. w.

| Medizinische und andere Heilmittel. | | | | | | | | | Verpflegungskosten. | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Benennung der angewendeten Mittel. | Quantität. | | | | Preis. | | | | Kosten der Verpflegung ohne Heilmittel. | | | | Kosten der Verpflegung mit den Heilmitteln. | | | | Durchschnitt der Mittel-Verpflegung täglich. | | | | |
| | tt. | ℥. | ʒ. | gr. | f. | kr. | d. | h. | f. | kr. | d. | h. | f. | kr. | d. | h. | f. | kr. | d. | h. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Rekapitulation des Irrenhaus-Rapportes für das .te Quartal des Etatsjahres 18..

Hauptspezifikation der Geisteskrankheiten und Klassen. Verhältnis der Kranken.		Von dem vorigen Quartale verblieben		In diesem Quartale zugekommen		Summa der in diesem Quartale Verpflegten		Im Laufe des Quartals vollständig geheilt entlassen		Im Laufe des Quartals auf andere Art entlassen		Summa der in diesem Quartale Entlassenen		In diesem Quartale sind gestorben		Bleiben für das nächste Quartal		Angefallene Verpflegungstage				Kosten der Heilmittel												Kosten der übrigen Verpflegung												Gesamt Kosten						Kosten im Mittel auf den Tag des Kranken					
																		im Ganzen für alle		im Mittel für 1 Individuum		im Ganzen für alle						im Mittel für 1 Individuum						im Ganzen für alle						im Mittel für 1 Individuum																	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	W.W.			C.M.			W.W.			C.M.			W.W.			C.M.			W.W.			C.M.			W.W.			C.M.			W.W.			C.M.		
																						f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.
Blödsinnige	Arme																																																								
Blödsinnige, Zahlende	I. Klasse																																																								
	II. "																																																								
	III. "																																																								
	Summa																																																								
Wahnsinnige	Arme																																																								
Wahnsinnige, Zahlende	I. Klasse																																																								
	II. "																																																								
	III. "																																																								
	Summa																																																								
Melancholische	Arme																																																								
Melancholische, Zahlende	I. Klasse																																																								
	II. "																																																								
	III. "																																																								
	Summa																																																								
Tobsüchtige	Arme																																																								
Tobsüchtige, Zahlende	I. Klasse																																																								
	II. "																																																								
	III. "																																																								
	Summa																																																								
Unbekannte Geisteskrankheit	Arme																																																								
Unbekannte Geisteskrankheit, Zahlende	I. Klasse																																																								
	II. "																																																								
	III. "																																																								
	Summa																																																								
Hauptsumme nach dem Geschlechte.																																																									
Hauptsumme im Ganzen																																																									
Hauptsumme für die arme Klasse.																																																									

Angabe des Verhältnisses der ganz und zum Theil geheilten Irren zu der Zahl der verpflegten Irren in dem genannten Quartale.

Bei Männern –

Bei Weibern –

Zusammen –

Angabe des Verhältnisses der behandelten Geistes Kranken zur wahrscheinlichen Heilbarkeit oder Unheilbarkeit ihrer Zustände in dem genannten Quartale.

Bei Männern –

Bei Weibern –

Zusammen –

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale behandelten Irren nach der Verschiedenheit ihres [illegible] etc.

	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Männer										
Weiber										
Zusammen.										

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale gestorbenen Irren zur Zahl der Behandelten.

Männer sind gestorben.

Weiber sind gestorben.

Zusammen.

Eigentliches Mortalitäts verhältniß.

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale verpflegten Geisteskranken Weiber zu jenen der Männer, mit Rücksicht auf den ehelichen oder ehelosen Stand.

Zahl der unverheiratheten Männer, der Verheiratheten, der Witwer, Summe,
Zahl der unverheiratheten Weiber, der Verheiratheten, der Witwen, Summe,
Zusammen, Unverheirathete, Verheirathete, Witwer und Witwen, Summe.

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale verpflegten Geisteskranken nach dem physischen Alter derselben.

	Von 10. bis 19. zusammen	Von 20. bis 29. zusammen	Von 30. bis 39. zusammen	Von 40. bis 49. zusammen	Von 50. bis 59. zusammen	Von 60. bis 69. zusammen	Von 70. bis 79. zusammen	Von 80. bis 90. zusammen und darüber.
Männer.								
Weiber.								
Zusammen.								

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale verpflegten Irren nach den Hauptgattungen ihrer Geisteskrankheiten, der gewissen oder wahrscheinlichen Ursachen derselben, und dem Geschlechte, mit Rücksicht auf den Abgang.

Geisteskrankheiten nach ihren Hauptgattungen		Geschlecht	Geisteskrankheiten: Zahl	ledig	verheirathet	verwittwet	Ursachen: Körperliche	Psychische	Unbekannte	Abgang: Vollständig geheilt entlassen	Zu Hause in Behandlung	Zu [illegible] entlassen	Sind gestorben	Verbleiben für das nächste Quartal
Blödsinnige.		Männl.												
		Weibl.												
Wahnsinnige.	Mit allgemeiner Geistesverwirrung	Männl.												
		Weibl.												
	Mit einer fixen Idee.	Männl.												
		Weibl.												
Melancholische.	Mit stiller Melancholie.	Männl.												
		Weibl.												
	Mit Hang zum Selbstmorde.	Männl.												
		Weibl.												
Tobsüchtige.	Mit beständigem Wahnsinne.	Männl.												
		Weibl.												
	Mit zeitweisem Wahnsinne.	Männl.												
		Weibl.												
Summa.														

Angabe des Verhältnisses der Hauptgattungen der in diesem Quartale behandelten Geisteskrankheiten nach ihrer Dauer.

Geschlecht.	Anzahl der Verpflegstage der Blödsinnigen.	Anzahl der Verpflegstage der Wahnsinnigen.	Anzahl der Verpflegstage der Melancholischen.	Anzahl der Verpflegstage der Tobsüchtigen.
Männer.				
Weiber.				
Zusammen.				

Angabe des Verhältnisses der in diesem Quartale verpflegten Irren, nach den Hauptgattungen ihrer Krankheiten zu den Kosten der Arzneimittel und der Verpflegung, dann dieser beiden zusammen.

Geschlecht	Kosten der Arzneimittel.																																		
	Blödsinnige							Wahnsinnige								Melancholische							Tobsüchtige							Alle zusammen			Durchschnitt des Individuum im Mittel		
	Zahl	Kosten insgemein			Auf den Kopf			Zahl	Kosten insgemein			Auf den Kopf			}	Zahl	Kosten insgemein			Auf den Kopf			Zahl	Kosten insgemein			Auf den Kopf								
		f.	kr.	/6	f.	kr.	/6		f.	kr.	/6	f.	kr.	/6			f.	kr.	/6	f.	kr.	/6		f.	kr.	/6	f.	kr.	/6	f.	kr.	/6	f.	kr.	d.
Männer.																																			
Weiber.																																			
Zusammen.																																			
Kosten der Verpflegung.																																			
Männer.																																			
Weiber.																																			
Zusammen.																																			
Nach den Kosten der Arzneimittel und der Verpflegung zusammen.																																			
Männer.																																			
Weiber.																																			
Zusammen.																																			

Bemerkung: Da diese Zusammenstellung aus den mehrern unterworfenen Rekapitulation genommen werden kann, so verursacht dieselbe keine besondere Arbeit, so wie dieses bei den meisten vorhergegangenen der Fall ist, welche nur Auszüge aus den tabellarischen Übersicht sind.

Angabe des Verhältnisses über die bei den Irren, welche in diesem Quartal verpflegt wurden, angewendeten Zwangsmittel.

Geschlecht.	Zahl der mit Zwangsmitteln behandelten Individuen	Dauer der angewendeten Zwangsmittel im Ganzen	Längste Dauer der bei einem Individuum angewendeten Zwangsmittel.	Kürzeste Dauer der bei einem Individuum angewendeten Zwangsmittel.
Männer.				
Weiber.				
Zusammen.				

Ausführlichere Bemerkungen

über den in diesem Quartale als vorherrschend beobachteten Karakter der Geisteskrankheiten, der Komplikationen, seltenen Fälle, den Einfluß der Witterung, des Mondes u. s. w. auf die Periodizität dieser Uebel, das Befinden und die Heilung der Irren: über die Wirkung der allgemeinen Geistes Konstitution, der arzneilichen, diätetischen, physischen und psychischen Mittel, als: der Elektrizität, des Galvanismus u. s. w. über den Befund der Leichenöffnungen: Mit Anhange, merkwürdiger Krankengeschichten.

634.

Bemerkungen

des Kreishauptarztes über das in diesem Quartale zur ärztlichen Beihilfe verwendete Personale, als: Ärzte, Landärzte, Chirurgen z. ihr Benehmen, wissenschaftliche Befähigung, gezeigten sittlichen Charakter und Fleiß.

Bemerkungen

des Irrenhausarztes über das in diesem Quartale verwendete Personale der Wärter und Wärterinnen, ihre Befähigung, Sittlichkeit und ihren Fleiß, mit namentlicher Angabe derjenigen, welche sich ausgezeichnet haben.

Bemerkungen

des Irrenhausarztes über die ökonomischen und polizeilichen Gegenstände des Irrenhauses in diesem Quartale.

636.

Vortrag

über die Organisation der öffentlichen Gebährhäuser, und der damit in Verbindung stehenden Kinderhäuser im ganzen Königreiche.

§. 1. Zweck der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser.

§. 1.

Die Reihe des Vortrages über die Organisation der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, trifft nun die Gebähr- und Kinderhäuser, welche von den Krankenhäusern für körperliche und Verstandes-Gebrechen den natürlichsten Übergang zu jenen Instituten machen, die der Sorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen, deren ökonomische oder bürgerliche Verhältnisse mit den natürlichen Pflichten ihres Standes in Widerspruch stehen, dann der ersten Pflege und Auferziehung der Kinder, die der mütterlichen Verpflegung ganz oder zum Theile entbehren müssen, bestimmt sind. In diesen Anstalten ist die Leistung einer technischen Hilfe

immer noch ein Haupterforderniß. Ihre Wichtigkeit ist ohne weitläufige Auseinandersetzung und Erläuterung einleuchtend. Denn wenn zur suffizienten Organisation der bisher verhandelten Wohlthätigkeitsinstitute, insbesondere der Armenversorgungshäuser und der öffentlichen Krankenanstalten, daß sie in manchen Zeitperioden so wer- und welche Interessen der Menschlichkeit im Allgemeinen, und die Sorge für polizeiliche Sicherheit anspricht, wenn ihr höchster Zweck kein anderer ist, als die Erleichterung unheilbarer Übel und eines kummervollen Alters der für die bürgerliche Gesellschaft unbrauchbar oder gar gefährlich gewordenen Individuen, oder die Erhaltung eines oft zweifelhaften Lebens, so handelt sich's hier von der Existenz gesunder Wesen und dem Gewinne neuer Bürger, die dem Staate in seinen gegenwärtigen Verhältnissen höchst wichtig seyn müssen, ungeachtet die von dem Naturzustande das

des Menschengeschlechtes hergenommenen Ansichten andern Betrachtungen, Gründi-gungen und Resultate zur Folge haben würden. — Der Staat, die bürgerliche Ordnung, die Gesetzgebung und die Polizei erheben in unseren Zeiten ihre Stimme laut für die Unentbehrlichkeit gut eingerichteter Gebähr- und Kinderhäuser.

Die öffentlichen Gebährhäuser sollen aus den in der Einleitung §. 12. (Seite 43: hervorgehobenen Gründen mit den sogenannten Kinder- oder Findelhäusern verbunden werden. Die nämlichen Gründe erheischen hier eine Wechselzug des Verkehres über beide genannte Wohlthätigkeitsanstalten. Durch sie werden mehrere höchst wichtige Zwecke erreicht, nämlich:

a.) die Pflege der in dem Armenverbande stehenden Schwangeren in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft, in der Geburt und in den Wochen.

b.) die Pflege neugeborener Kinder, die einer öffentlichen Fürsorge des Staats in der unbehilflichsten Periode ihres Lebens

bedürfen.

c.) Die polizeiliche Sicherheit für uneheliche Schwangere und für ihre Frucht, zur Verhütung des Kindermordes, wenn diese auch nicht dem Armenverbande angehören, sondern zahlbar oder unvermöglich sind.

d.) Der Unterricht der Geburtshelfer und Hebammen, welcher in der nothwendigen Ausdehnung, und von der praktischen Seite nur in solchen Instituten möglich wird.

e.) Die grösseren Städte, in welchen diese Institute errichtet werden, können im Falle des Bedarfs gesunde und taugliche Ammen erhalten.

Die öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser sind demnach Wohlthätigkeits- und Polizei-Anstalten, und dienen zugleich einem wichtigen Zweige des medizinischen Unterrichts.

Schon in der Einleitung wurden Spitäler die gemeinschaftlichen, d. i. diejenigen aufgezählt, welche mehreren Armeninstituts- und Polizei-Bezirken gemein-

schaftlich

schaftlich seyn sollen, und §. 11. (: Seite 40 :) ist darauf angetragen worden, für jeden der neun Kreise des Reiches eine solche gemeinschaftliche Anstalt zu errichten, wozu die besonderen Gründe der Antrag über die Armenhäuser enthält.

§. 2. Mittel zum Zwecke.

§. 2.

Die öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser erfordern:

a.) ein zur Wohnung der Schwangern, zum Akte der Geburt, und zur Pflege der Wöchnerinnen und der neugebornen Kinder, dann des technischen, ökonomischen und dienenden Personals, endlich eine zeitweise Unterkunft mehrerer in dem Unterrichte stehender Geburtshelfer und Hebammen, hinreichendes und zweckmäßiges Gebäude.

b.) eine in gleicher Hinsicht zweckmäßige Einrichtung an Meublen und Geräthschaften.

c.) das benöthigte technische, ökonomische und dienende Personale.

d.) eine wohlbemessene technische, ökonomische und polizeiliche Organisation.

e.) Die zur Unterhaltung des Ganzen nöthigen und zu bestimmenden Mittel.

§. 3. Verhältnisse der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser, als gemeinschaftliche Wohlthätigkeits-Institute und ihre Vertheilung.

§. 3.

Nach dem bereits Vorgetragenen, soll in jedem Kreise ein öffentliches Gebähr- und Kinderhaus errichtet werden und in dasselbe die Schwangeren zur Geburt, zur Haltung der Wochen und zur ersten Pflege ihres Kindes die Aufnahme finden, wenn sie diese aus Armuth oder andern polizeilichen Rücksichten erheischen.

Die einzelnen Armeninstituts- und Polizei-Bezirke eines Kreises schicken nämlich die Schwangeren aus dem Armenverbande zur bestimmten Epoche in das gemeinschaftliche Gebährhaus des Kreises, und diese sowohl als ihre Kinder werden daselbst, solange der Zustand beider oder eines von ihnen es durchaus erforderlich macht, und die Gesetze des Hauses es gestatten, mit allem, was sie nöthig haben verpflegt und versorgt.

Verehelichte Schwangeren sollen indeß

zur

zur Niederkunft ein Gebährhaus nach eigener Wahl aussuchen, und sie werden allenthalben aufgenommen, wenn nur die für diese Klasse vorhandenen Plätze nicht schon besetzt sind.

Ein solches Gebähr- und Findelhaus wird in der Hauptstadt des Kreises, oder wenigstens in einer größeren Stadt desselben errichtet. In dem Isarkreise dürfte für den Unterricht in der Geburtshilfe an der hohen Schule zu Landshut, und im Rezatkreise für jene zu Erlangen, Filialgebährhäuser errichtet werden.

Die Städte Nürnberg und Augsburg werden wahrscheinlich die Errichtung einer solchen Filialanstalt, mittels disponibler Gebäude und vorhandener Mittel erleichtern. In dem ganzen Königreiche wären nach diesem Entwurfe neun Gebähr- und Findelhäuser, dann vier Filialanstalten.

Besondere Gründe hiezu sind, wie schon früher erinnert wurde: die nöthige Vollständigkeit der meisten

zur Armenpflege im Allgemeinen un-
entbehrlichen Wohlthätigkeitsinstitute,
die aus dem Vorhandenseyn dieser
hervorgehende Möglichkeit, den poli-
zeilichen Bedürfnissen auch in den
Kreisen zu steuern, und die Vortheile
einer in diesem Theile der Stiftungsad-
ministration geschlossenen geläuterten
Regie. Hiezu kommt noch die Noth-
wendigkeit des praktischen Unterrichts
in der Geburtshilfe, besonders die
Bildung geschickter Hebammen.

Diesen Annahmen gemäß klassifi-
zieren sich die öffentlichen Gebär- und
Kindenhäuser in Haupt- und Filial-
anstalten dieses Kreises, worauf
bei der Zusammenstellung der Ver-
hältnisse, welche sich von Zeit zu Zeit
in ihnen ergeben, Rücksicht zu nehmen
wäre. Eine Abhängigkeit der letztern
von den erstern ist nicht wohl mög-
lich, und dürfte nur bei den Gebär-
häusern an den Universitätsstädten
zu Landshut und Erlangen, und zwar nur
in oberpolizeilicher Hinsicht stattfinden.

§. 4.

§. 4. Verhältnisse der öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser zu den übrigen Wohlthätigkeitsanstalten.

§. 4.

In den öffentlichen Gebähr- und Kinderhäusern finden Aufnahme:

A.) Schwangere zur Entbindung

a.) aus dem Armenverbande,

b.) Wöchnerinnen gegen Entrichtung festgesetzter täglicher Gebühren.

c.) aus andern polizeilichen Rücksichten.

B.) In dem Gebährhause geborene Kinder und auch außer demselben geborene und hergebrachte Findlinge:

a.) von Armen,

b.) von Unbekannten,

c.) von Bezahlenden, wenn auch für die zeitweise Unterkunft solcher Kinder polizeiliche Rücksichten sprechen.

Wenn die in das öffentliche Gebährhaus aufgenommenen Schwangeren daselbst in ansteckende Krankheiten verfallen, werden sie in das Krankenhaus abgegeben.

Die Kinder der Armen kommen aus dem Kinderhause in die Waisenverpflegung, und sollten dieses beträchtliche und unheilbare Gebrechen [illegible], in

das Waisengeld, von welchem bei Gelegenheit der Waisenanstalten gehandelt wird.

Man sieht hieraus, daß die Anstalt, von welcher hier gehandelt wird, mit den Lokalarmeninstituten, mit den Versorgungsanstalten für arme Kranke, mit den öffentlichen Kranken- oft auch mit den Irrenhäusern, ganz besonders aber mit den öffentlichen Waisenanstalten in Verbindung stehen.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe der öffentlichen Gebährhäuser.

§. 5.

Um nun den wahren Bedürfnisse entsprechenden Maßstab für die Größe der öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser zu finden, sind nun die Volkszahl des Distrikts, für welchen sie errichtet, die Zahl der Armen in demselben, und die Ausdehnung, welche diesen Instituten aus polizeilichen Rücksichten gegeben werden, will- in Betrachtung zu ziehen.

In dem IV. §. der Einleitung (Seite 39.) wurde angenommen, daß die Seelenzahl von 400000. ein genau

geschaftliches

schaftliches Gebährhaus anlegte. Denn unter 3000. Menschen, werden im Mittel 21. uneheliche Schwangern im Jahre gefunden, von welchen ungefähr der dritte Theil als arm, oder was einem Grunde des Gebährhaus entspricht. Die Population eines jeden Kreises zu proportionirlich gleichen Theilen, nämlich jeden zu 400000. Seelen gezählt, dürfte jedes der neuen Gebährhäuser 54. Betten für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen haben, und alle zusammen, angenommen 486. Bleibt eine Schwangere nach dieser Rechnung von dem Eintritt bis nach der Niederkunft im Durchschnitt drei Wochen; so wechselt die Zahl 17⅓ mal, und diejenigen, welche jährlich in den öffentlichen Gebährhäusern Aufnahme und Verpflegung finden, wären 8400, oder eigentlich 8424.

Bei der zunehmenden Verdorbenheit der Menschen in diesem Punkte der Sittlichkeit, bei dem allgemein sinkenden Wohlstande und bei den nächtlichen [illegible]

den gesetzlichen Ehe, scheint es räthlich, dieser Beziehung etwas zuzugeben, und wenigstens die bauliche Einrichtung auf eine Zahl von 72. Betten für Schwangere, und die proportionirliche Zahl von Kindern zu berechnen.

Wieviele Subjekte aus der Armenklasse in die angenommene Zahl unterbringen, ist aber so unsicher zu bestimmen, als dieses in dem vorhergehenden Vortrage über die öffentlichen Krankenhäuser der Fall war. Wahrscheinlich aber wird die Zahl zu zwei Drittheilen von den Armen besetzt werden, so, daß im Durchschnitt beständig 36 Arme und 18. Bezahlende das öffentliche Gebährhaus besetzen.

In den sämtlichen Gebährhäusern des Reichs wären demnach in einem Jahre 5616. Arme, und 2808. Bezahlende, zusammen 8424. Gäste.

§. 6. Erfordernisse der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser in Hinsicht auf Lage, Umgebung und Gebäude.

§. 6.

Die öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser erfordern in der Hauptsache in Hinsicht auf Lage, Umgebung und Gebäude, mit den

den öffentlichen Krankenanstalten ähn-
liche Bedingungen. Besonders verdient
hier noch bemerkt zu werden:

a.) wegen der Lage und Umgebung:

Die öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser
sollen aus mehrfachen Gründen nicht
innerhalb der Ringmauern einer Stadt,
am wenigsten aber in einer gang-
baren und frequenten Straße errichtet
werden. Dieses erheischt die Sorge
für die Gesundheit und das besondere
Verhältniß dieser Anstalten; denn
soviel es nur immer möglich ist,
soll dabei auf die Salubrität der Luft
auf Ruhe und Entfernung aller äußern
Schädlichkeiten, der Bedacht genommen wer-
den, da empfindliche Wöchnerinnen und
zarte Kinder derselben so sehr bedürfen,
und durch Armuth u. dgl. ihr natürliches
Recht auf diese Dinge keineswegs ver-
lieren. Auch soll der Ein- und Austritt
hier zu jeder Stunde geschehen können,
ohne der Musterung neugieriger Blicke
ausgesetzt zu seyn.

Doch darf die Entfernung einer solchen

Anstalt, von der Stadt, wo dieselbe errichtet wird, auch nicht zu groß seyn, und es würde mehrfachen Vortheil gewähren, wenn alle Wohlthätigkeits-institute, welche eine Stadt erhält, auf einem gehörig großen, und die nöthige Absonderung begünstigenden Raume zusammengepflanzt wären, um den Transport der Subjekte aus dem einen zu dem andern und zugleich die ökonomische oder sonstige administrative Uebersicht zu erleichtern.

Der Boden, worauf ein Gebährhaus errichtet werden soll, wenn darüber noch eine Wahl zulässig ist, fordert die allgemeinen Eigenschaften einer gesunden Wohnung, auf welche in den Vorträgen über die Krankenhäuser aufmerksam gemacht wurde.

Jedem öffentlichen Gebährhaus ist ein Garten nothwendig, damit die Schwangeren bis zur Entbindung, bei guter Jahreszeit und Witterung sich die nöthige Bewegung im Freien verschaffen können, da ihnen die

Hausgeschäfte

Hauspolizei in dem Ausgang, wenn intakt ganz besonders wichtig ist, aber ein solcher Garten für die Ammen und Säuglinge, überhaupt für die hier zu verpflegenden Kinder. Ein vorzügliches Bedürfniß für diese Anstalten ist endlich noch die Reinheit und Zuträglichkeit des Wassers und der benöthigten Quantität desselben.

b) wegen dem Gebäude.

Das Gebäude einer Gebähranstalt in Verbindung mit einem Kinderhause muß gesund, bequem und groß genug seyn, es muß zu den Absonderungen der Schwangeren, der Gebährenden, der Wöchnerinnen, der Säuglinge und Kinder, dann der Bezahlenden von den Armen, und denjenigen unter den ersten, welche ganz unbekannt bleiben wollen, dann zu den Wohnungen des technischen, ökonomischen und dienenden Personals, hinlängliche Gelegenheit bereiten, und auch noch zeitweise die zum Unterrichte in der Entbindungskunst bestimmten Zöglinge aufnehmen können.

große geräumige Säle und Zimmer, dann recht viele kleinere Zimmer, in einem fortgemauerten Gange von drei Stockwerken, in welchem sich die nöthige Ventilations-methode anbringen, und die Einrichtung zur wohlfeilen Beheitzung herstellen läßt, genügen dem Zwecke.

Die beträchtliche Oekonomie dieser Institute fordert ebenfalls die Plätze zur Küche, Speise- Vorrathskammern, Kellern u. s. w. Für diese Institute sowol als für die Armenhäuser ist die Form der ehemaligen Klostergebäude sehr passend, und wo die Umstände es möglich machen, sollen diese nach disponiblen Localitäten, welche an sich ohnehin geringen Werth haben, bei der Ausführung der Organisation der Wohlthätigkeitsinstitute vorzüglich hiezu benutzt werden, und zwar um so mehr, als bei Gelegenheit der Aufhebung der verschiedenen Orden das Versprechen gemacht wurde, wenigstens einen Theil dieser Güter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten

zu

zu verwenden.

Die Wohnungen der Wöchnerinnen, Ammen und Kinder müssen nach Ost oder Südost situirt seyn. Die Wohnungen der Schwangeren, besonders derjenigen, welche sich in dem Hause bewegen können und wollen, so wie die zur Entbindung bestimmten Zimmer und für das übrige Personale lassen die Expositionen nach allen Weltgegenden zu. Das Erdgeschoß kann am besten zu den Sitzen der Oekonomie und zeitweise zu den Wohnungen für die angehenden Hebammen und Geburtshelfer verwendet werden.

Das ganze Haus soll durch bequeme Stiegen und Gänge in eine ungezwungene, den Dienst und die Aufsicht erleichternde Verbindung gesetzt seyn.

Der Bedarf an Sälen und Zimmern für ein Gebährhaus wäre überhaupt folgender.

A., Für Schwangere, welche in Gemeinschaft wohnen, ein Saal oder zwey Säle zu Wohnungen, in welchen zugleich gespeist werden kann, wenn nicht viel

leicht ein besonderes Arbeitszimmer welches auch besser wäre, zu diesem Behufe vorhanden ist. Die Schlafsäle sollen aber immer von den Wohnungen getrennt, und hiezu drei Säle, wovon jeder acht Betten hält, verwendet werden.

B.) Für bezahlende Schwangere, welche mehr oder weniger einzeln wohnen wollen, genügen sechs Zimmer zu zwei Betten, oder mit Nebenzimmern, welche die Betten aufnehmen und zwölf bis sechzehn Zimmer zu einem Bette, von welchen einige auch ein Kabinet haben sollen.

C.) Für Gebärende sind wenigstens zwei geräumige Säle und nöthige Zimmer erforderlich, welche mit den Zimmern der Wöchnerinnen gewissermaßen zusammenhängen müssen, um die Entbundenen in die ihnen als Wöchnerinnen bestimmte Stelle ohne Nachtheil transportieren zu können.

Die Bezahlenden, welche abgesonderte Zimmer beziehen, gebären in diesen und halten daselbst auch ihre Wochen.

D.) Für die in Gemeinschaft wohnenden Wöchnerinnen

Wöchnerinnen sind wenigstens sechs geräumige Säle, jeder mit sechs Betten und sechs Kinderbetten nöthig.

E.) Für die Säugammen und ihre Kinder sind auch abgesonderte sechs bis acht geräumige Zimmer, zu vier, sechs bis acht Betten für diese Ammen und zweimal soviele Kinderbetten, da, in der Regel jede Amme zwei Kinder pflegt, erforderlich. Diese Zimmer sollen besonders hell, luftig, trocken und dem Sonnenlichte ausgesetzt seyn. Wenn auch schon die gewöhnliche Anzahl der Ammen in einem Institute nicht über 18. und die der Säuglinge nicht über 36. geht, so sind doch die übrigen diesem Zwecke zugetheilten Zimmer theils für eine zeitweilige nöthige Vermehrung der Ammen, theils zu dem Wechsel bei ihrer Lüftung und Säuberung unentbehrlich.

F.) Wenn Schwangere, Wöchnerinnen oder Ammen erkranken, und aus besonderen Rücksichten nicht in den Krankensälen belassen und nicht in ein Krankenhaus

abgegeben werden können, sollen für solche Fälle ein- oder zwei Krankenzimmer in dem Hause mit allem zur Krankenpflege Gehörigen versehen seyn.

Auch die während dem Wochenbette der Mütter, oder unter der Pflege der Ammen erkrankten Kinder, deren Absonderung der Arzt nöthig erachtet, sollen besondere Krankenzimmer zu ihrer Behandlung erhalten.

In diesen Anstalten sind die Vorrichtungen zum Baden ebenfalls von besonderer Erheblichkeit. Es sollen deshalb abgesonderte Bäder für die ankommenden Schwangeren, für die verschiedenen Klassen der Gäste des Hauses, besonders auch mit transportablen Vorrichtungen, und zu gleichem Zwecke für die Kinder und Säuglinge, bei welchen der tägliche Gebrauch des Bades eine diätetische Vorschrift wird, eingerichtet und eine wohlfeile Methode zur Wärmung des Wassers angewendet werden. Der Arzt der

der Anstalt, welcher zugleich ein vor-
stehender Geburtshelfer seyn muß, erhält
in dem Hause, das er dirigirt und soll
eine sehr bequeme Wohnung haben.

Ein Gleiches gilt in Hinsicht der Wohnung
für den Oekonomen und für den Re-
petitor des Hebammenunterrichts.
Auch die Hebamme des Hauses, welcher zu-
gleich die Küche untergeordnet seyn
könnte, um eine eigene Speisemeisterin
zu ersparen und die unter dem weib-
lichen Geschlechte so frequenten Mißhel-
ligkeiten zu vermeiden, erhält eine
Wohnung von zwei Zimmern.

Endlich sind außer den ökonomischen
Attributen, als den Zimmern für die
Wärterinnen und Mägde, der Küche, dem
Speisemagazin, dem Keller, den Vorraths
und Aufbewahrungskammern, dem Holz-
gewölbe, dem Speicher, der Waschküche,
den Trockenplätzen, der Stallung auf
zwei Kühe und den Orten zur Aufbe-
wahrung des Futters u. s. w. – noch
eine Anzahl größerer Kammerzimmer
für die in dem praktischen Unterrichte

der Geb. unmittelbar begriffenen Weiber, dann ein Hörsaal für den theoretischen Unterricht, ein Zimmer für die Instrumente, Bandagen u. dgl., dann ein und anderes Reservezimmer nothwendig.

Die öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser erhalten keine eigenen Apotheken, sondern nur ein Zimmer für ein Depot von Arzneimitteln, um in besonders dringenden Fällen die wenigen geeigneten Mittel unter der Disposition des Arztes bei Handen zu haben. Die für die Gäste des Hauses nöthigen Arzneimittel werden aus der an dem Orte vorhandenen Wohlthätigkeits-Districts-Apotheke, oder in deren Ermangelung aus einer bürgerlichen Apotheke gegen Aufrechnung genommen.

§. 7. Erfordernisse der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser an Einrichtung und Geräthschaften.

§. 7.

Fünfzig bis Siebenzig weibliche Gäste eines öffentlichen Gebährhauses erfordern an Bettfournituren, Weißzeug und aller Gattung Einrichtung des Mobiliars, was für diese Zahl von Kranken bei den

Anstalten

Vorträgen über die Krankenhäuser spezifizirt angezeigt worden ist. Der Vorrath an Weißzeug besonders an Betteinrichtung muß indeß zur Erhaltung der nöthigen Reinlichkeit, wenigstens um die Hälfte größer seyn. Alle, in neuern Zeiten gebrauchte Requisiten zur Niederkunft, vorzüglich mehrere Geburtsstühle und Geburtsbetten, dann die Instrumente zur Geburtshilfe sind vollständig nicht allein zum Gebrauche, sondern auch zu dem Unterrichte nothwendig.

Für die Pflege der neugebornen Kinder und Säuglinge, sind in dieser Anstalt wenigstens 150. kleine Bettstellen mit dem benöthigten Weißzeug und der verhältnißmäßigen Anzahl Kissen und Decken erforderlich. Das eigentliche Lager der Kinder darf durchaus nur aus Stroh, mit darüber gebreiteten Leinen seyn, da hiedurch der Gesundheit und Reinlichkeit am besten gedient wird.

Hier findet der Unterzeichnete übrigens die schon bei den Vorträgen

zur Meublirung der diesen vorzuhaltenden Wohlthätigkeits-Institute gemachten Bemerkungen zu wiederholen nöthig, nämlich:

1.) Eine vorläufige Angabe des Preises dieser Einrichtung ist nicht wohl möglich, weil hiezu Muster und Modelle von allen hiezu gehörigen Gegenständen nöthig wären, und weil die in einzelnen Gebährhäusern bereits bestehenden Geräthe nicht genau genug bekannt sind.

2.) Alle Artikel der Einrichtung der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser sollen in allen diesen Instituten des Reiches gleich seyn.

§. 8. Erfordernisse der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser an Personale.

§. 8.

Das zu den öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häusern erforderliche Personale theilt sich:

a.) in das technische,

b.) in das ökonomische und

c.) in das dienende.

Ad a.) Das technische Personale besteht in einem zugleich als Geburtshelfer vor-

steher-

stehenden Arzte, einem Repetitor des Hebammenunterrichts, welcher der Ordnung gemäß ebenfalls promovirter Arzt seyn soll: dann in einer Hebamme des Hauses, und einer Gehilfin derselben.

Ad b.) Zur Führung der ganzen Oekonomie einer jeden solchen Anstalt genügt ein Oekonom, da die hieher gehörigen Geschäfte sehr einfach sind, und der Wechsel der Gäste nicht beträchtlich ist.

Ad c.) Das dienende Personal theilt sich in dasjenige, welches der Wartung der Schwangeren, insoferne diese derselben bedürfen, dann der Wöchnerinnen, Ammen und Kinder, bestimmt ist, und in dasjenige, welches die Geschäfte der Küche, Oekonomie und des Hauses besorgt.

Ersteres muß nothwendig dem Arzte allein, letzteres, besonders jenes der Küche, der Hebamme unter Aufsicht des Oekonomen und der Oberaufsicht des Arztes untergeben seyn.

In den besonderen Meinungen, welche

von den Obermedizinalräthen über
die Organisation der Hebammen-
Schulen erstattet werden wird, soll
die Nothwendigkeit der Aufstellung
eines Assistenten für den Hebammen-
unterricht, und der Annahme einer Ge-
hilfin der ordentlichen Hebamme
dargestellt, und für den ersteren
die Quellen angegeben werden, wo-
raus seine Besoldung, die nebst der
Wohnung in 600 fl. bestehen dürfte,
fließen könnte. Dieser Assisten-
ten leistet dem Arzte bei schweren
Geburten und in der Behandlung der
Wöchnerinnen, Ammen und Kinder, Hilfe-
reiche Hand. Eine Hebammengehilfin
und wenn es nöthig seyn sollte,
sogar mehrere, erhält das Institut
der Einrichtung der Hebammenschule
zufolge, umsonst.

Ständige Anstellungen erhalten nur
der Arzt und der Oekonom. Mit
der Hebamme wird nur ein schrift-
licher Vertrag auf gewisse Zeit ge-
macht, und dieselbe unter der Bedingung

ihres

ihres Wohlverhaltens angenommen, wovon weiter unten noch ausführlicher gehandelt wird. Zur Aufrechthaltung der höchst nöthigen Ordnung und aus polizeilichen Gründen soll, in diesem Institute nur weibliches Dienstpersonale genommen werden, mit alleiniger Ausnahme des Thürstehers.

Das dienende weibliche Personale hätte in gewöhnlichen Fällen zu bestehen:

in sechs Mägden für die Schwangeren, Wöchnerinnen, Ammen und Kinder:

in einer Köchin mit zwei Gehilfinen:

in zwei Waschmägden, welche zugleich die Bäder besorgen, und

in einer Viehmagd.

Im Ganzen also in vierzehn Personen.

Da in der Regel wenige Krankheiten in diesem Institute vorkommen, und sowol die Schwangeren, als auch die Wöchnerinnen, wenigstens in einigen Tagen nach der Geburt, und die Ammen in der Hauptsache sich und ihre Kinder besorgen, und

den größten Theil der Gäste, insofern sie in gemeinschaftlichen Zimmern wohnen, sich wechselweise unterstützen kann, so scheint die vorgeschlagene Zahl von Wärterinnen und Mägden bei einer genauen Bestimmung ihres Dienstes erklärlich.

Die Anstellung eines besondern Priesters bei diesem Institute dürfte um so weniger nöthig seyn, als die vorkommenden Taufhandlungen von dem Pfarrer des Bezirks oder dessen Vikar unternommen werden, und wenn außer diesen ein Religionsdiener nothwendig seyn sollte, derselbe auf Bescheiden und nach der Wahl entweder des Arztes oder der Kranken gerufen werden kann.

Dasjenige, was über diesen Gegenstand noch vorzutragen ist, eignet sich mehr zur technischen, polizeilichen und ökonomischen Organisation, denn zur Anstaltbestimmung, auf welche §.§. hier vorläufig hingewiesen wird.

§. 9.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Erfordernisse der öffentl. Gebähr- und Kinder-häuser.

§. 9.

Die mehrfachen und wichtigen Zwecke, welche die öffentlichen Gebähr- und die damit verbundenen Findelhäuser oder Ammenanstalten /: von den Franzosen in den neueren Zeiten überhaupt mit dem Namen Maternité belegt :/ zu erreichen sich vorsetzen, machen auch eine beträchtliche Ausgabe nothwendig: aber man bedenke, daß der Staat die Erhaltung einer großen Menge außerordentlicher verlassener Bürger, zu welcher zugleich die Menschlichkeit auffordert, nicht wohlfeiler dadurch verminderten Kosten bewirken, oder sich davon durch einen kleineren höheren Preis zurückschrecken lassen soll.

Der Unterzeichnete unternimmt hier einen allgemeinen Aufriß der Kosten eines solchen derlei Institutes, ohne in das Detail derselben zu gehen, und zieht daraus einen Kalkül kurz alle zusammen.

In dem vorhergehenden §. ist das beiläufige Personale angegeben worden; die Besoldungen und den jährlichen

für dasselbe dürften folgendermassen regulirt werden.

Der Arzt und Geburtshelfer dieser Anstalt erhält als solcher, nebst freier Wohnung 600. fl. und andere 600. fl. sollen ihm aus einem andern Fonde als Hebammenlehrer zukommen.

Die Ausgabe für ihn aus dem Wohlthätigkeitsfonde macht hier also nur . . . 600. fl.

Die Hebamme des Instituts erhält nebst freier Wohnung und Kost . . . 400. fl.

Der Oekonom nebst freiem Quartier und Kost 600. fl.

Sechs Wärterinnen, jede nebst Kost und Wohnung jährlich 100. f. macht für alle 600. fl.

Der Köchin nebst Kost und Wohnung 150. fl.

Die beiden Gehilfinnen der Küche, jeder 120. fl. also für beide . 240. fl.

Den beiden Hausknechten, jeder 80. f. zusammen 160. fl.

Den beiden Waschmägden, jeder 60. f. zusammen . . 120. fl.

Der Kuhmagd . . . 60. fl.

Dem Thorsteher nebst Kost und Wohnung 120. fl.

Summe der Besoldungen für das Jahr 3050. fl.

Bei

667.

Bei dem gegenwärtigen Personale dieser Häuser, und bei der Betrachtung, daß die Wöchnerinnen in den ersten Tagen sehr wenige Nahrung, aber doch eine Quantität Fleischbrühe erhalten, welche in der täglich aufzuführenden Berechnung der vollen Portion ihrer Verpflegung angesetzt wird, macht die Reichung der Kost an das ganze dienende Personale keine beträchtliche Mehrausgabe.

Von dem Apotheker ist hier aus den in dem vorigen §. angeführten Gründe Umgang genommen. Nach den Verhältnissen der bezahlenden Gäste zu den Armen, sollten hierin, so wie hier alle gemeinschaftlichen Ausgaben, nur zwei Drittheile aus dem Vermögen der Wohlthätigkeit, und das dritte Drittel von den Bezahlenden erhoben werden.

Doch wird es nach den, in dem Vorschlage über die Irrenhäuser aufgestellten Ansichten zuträglicher seyn, den ganzen Besoldungsstand auf den Fond zu übernehmen.

Der Unterhalt einer in dem Gebähr-
hause aus der Ammenklasse während der
letzten Tage der Schwangerschaft, wäh-
rend der Geburt und des Wochenbetts,
täglich zu 20. kr. gerechnet, beträgt für
ein Bette durch das ganze Jahr 121. fl.
40. kr. und 36. Betten durch die gleiche
Zeit, als von solchen Ammen belegt
angenommen, kosten in dem Gebähr-
hause die Summe von 4380. fl.

Für alle neun Kreise des Reichs
berechnet sich hieraus eine Ausgabe
von 39,420. fl. —.

Für die Erhaltung der Kinder selbst
nach den aufgestellten Grundsätzen
Ammen in Gebrauch kommen. Nach der
berechneten Zahl der in einem solchen
Hause Gebornen, und derjenigen Kinder,
mit deren Pflege sich die Anstalt zu
befassen bekommt, dürften im Durch-
schnitt fortwährend achtzehn Ammen
gehalten werden, von welchen jede,
wenn es seyn kann, zwei Kinder
nähret. Achtzehn Ammen nähren
demnach 36. Kinder. Diese Ernährung

dem ganz gesunden Kinde an, mit ihrer Milch, wenn sie auch nur acht bis zwölf Wochen dauert, erhält man zum Erstaunen eine gewisse Anzahl Kinder und zwar wenigstens fünf Sechstheile derselben, welche außerdem gewiß ein Opfer des Todes geworden wären. Am geringsten angeschlagen werden hierdurch jährlich 144. solcher Kinder in einem, und 1296. Kinder in allen diesen Anstalten gerettet.

Der Unterhalt der Ammen an Nahrung und Lohn kostet begreiflicherweise mehr, als die blosse Verpflegung einer Wöchnerin, und man darf hier in der Ammen täglich wohl 48. kr. nehmen. Der tägliche Unterhalt von 18. Ammen kostet in dem Kinderhause 14. fl. 24. kr. der jährliche 5256. fl. und kommt in allen neun Anstalten auf 47,304. fl. In diese Summe sind aber Lohn und Kost, samt der Verpflegung der Kinder, dann einige Prämien mitbegriffen, von welchen in der Folge die Rede seyn wird.

Die öffentlichen Gebäude, und damit auch die neuen Siechenhäuser würden also für die Armen Kosten, die Unterhaltung des Personals zu 2/3. tl, oder jährlich 2000. fl. angenommen:

Jedes einzelne täglich . . 32. f. 8. dr.
Alle zusammen täglich . 289. f. 12. dr.
Jedes monatlich . . 969. f. 40. dr.
Alle zusammen monatlich 8,727. f. —
Jedes jährlich . . . 11,636. f. —
Alle zusammen jährlich 104,724. fl. —

Die bezahlenden 18. Subjekte in jedem Hause, den Kopf zu täglich 50. dr. angenommen, betragen:

in jedem einzelnen täglich . . 15. f. —
in allen zusammen täglich . 135. f. —
in jedem monatlich . . 456. f. 15. dr.
in allen zusammen monatlich: 4,106. f. —
in jedem jährlich . . . 5,475. f. —
in allen zusammen jährlich: 49,275. f. —

Die vereinten Kosten für Arme und Bezahlende belaufen sich demnach

in jedem täglich . . . 47. f. 8. dr.
in allen zusammen täglich: 424. f. 12. dr.
in jedem monatlich: 1425. f. 55. dr.

in

in allem zusammen monatlich: 12,833 f. —
in einem jährlich . . 17,111 f. —
in allem zusammen jährlich . 153,999 f. —

Für die hier aufgezählten Summen können in den öffentlichen Gebährhäusern nach dem aufgestellten Maßstabe, alle Bedürfnisse, nämlich: Unterhalt an Speise und Getränk, die erforderlichen Arzneimittel, deren Gebrauch in diesen Anstalten ohnehin nicht sehr bedeutend ist, die Besoldungen des Personals, Beheitzung und Beleuchtung, Kleidung, Weiszeug, Wäsche, Reparation, Reinlichkeit, Bäder, Leichenkosten und Ausgaben auf Erfordernisse bestritten werden, und einige Summen für besondere Auszeichnung in der Pflege der ihnen vertrauten Säuglinge nach Geschenke erhalten.

Damit aber die Besoldungen des ganzen Personals nicht von der vielleicht zufälligen Frequenz der Gäste abhängen, und die Gebäude bei, gegen Bemerkung selteneren Besuchen des Hauses nicht vernachlässigt werden, dürften diese

beiden Dinge, so wie bei den Irrenhäusern darauf angetragen würde, auf den Wohlthätigkeitsfond zu übernehmen und auf solche Art sicher zu stellen sey.

In dieser vorläufigen Kostenberechnung ist nichts für die Nahrung und den Unterhalt der Kinder, welche diesen Findelhäusern von außen zugebracht, und wenn sie kräftig genug sind, nicht mit Ammenmilch, sondern mit Kuhmilch erzogen werden, angesetzt. Der Unterzeichnete wird über diesen Gegenstand noch bei der ökonomischen und technischen Organisation dieser Anstalten handeln, und erinnert hier nur vorläufig, daß diese Ausgaben in keinem Falle sehr beträchtlich seyn können.

Uebrigens ist auch hier von den Kosten der ersten Einrichtung, der Herstellung der Gebäude u. s. w. aus den öfter angeführten Gründen, Umgang genommen.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in die öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser und Art des Austritts aus denselben.

§. 10.

Um der vorgesetzten Absicht der öffentlichen Gebähr- und Findelhäuser, in

Bezug

Bezug auf das Bedürfniß der Armen so-
wol, als der aus andern polizeilichen
Gründen in denselben Zuflucht suchende
Individuen zu entsprechen, müssen diese
Anstalten vor allem geräumig genug seyn
und die Aufnahme nicht zu großen
Schwierigkeiten unterliegen. Doch
fordert die nöthige Ordnung nach-
folgende Rücksichten:
Sie theilen sich in die allgemeinen und
besondern.

A.) Die allgemeinen Rücksichten sind:

a.) Die aufzunehmende Person muß
wirklich schwanger, und in der Schwan-
gerschaft soweit vorgerückt seyn,
daß die Entbindung in nicht gar zu
langer Zeit, mit Wahrscheinlichkeit
erwartet werden kann. Hierauf
ist besonders bei den Schwangeren
aus der Armenklasse zu sehen.

b.) Die Kinder, welche von außen in
das Findelhaus kommen sollen,
müssen in der ersten Kindheit und
zwar in der Regel nicht über die
ersten sechs Wochen ihres Lebens seyn.

Bei den aufzunehmenden Schwangeren soll deshalb eine vorläufige Untersuchung schon vor dem Eintritte, und in jedem Falle bei diesem, durch die Hebammen des Hauses stattfinden. Bei Kindern, welche nicht in dem Hause selbst geboren werden, braucht es außer dem Augenschein des Arztes, aus dem sich die Zartheit und Bedürftigkeit einer besondern Pflege beurkundet, keine weitere generelle Untersuchung, diejenige ausgenommen, was im Laufe dieses §. vorkommen wird.

B, Die besondern Rücksichten sind diejenigen, welche bei dem Aufnehmen der Armen und jener der Bezahlenden Platz greifen.

Es ist ohne Erinnerung einleuchtend, daß unter der Benennung armer Schwangeren, keineswegs ohne Ausnahme, nur temporäre Arme, d.i. solche Subjekte verstanden werden können, bei welchen die Erwerbsfähigkeit während der letzten Epoche der Schwangerschaft, während der Geburt, der

Wochen

Wehen und überhaupt dem von der Natur zu diesem Geschäfte indispensable herbeygerufen kommen, geleistet ist, ohne daß ein eigenes Vermögen zur Bestreitung der hiebei nöthigen Ausgaben vorhanden ist, oder hinreicht. Mit der Ausmittelung und der Untersuchung dieser Competenten, völligen oder theilweisen Armuth haben sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die Polizeibehörden und Armeninstituts-Vorstände zu befassen.

a.) Wenn solche arme Schwangere in ein Gebährhaus aufgenommen werden wollen, müssen sie ein Zeugniß des Armeninstituts-Vorstandes des Bezirkes, dem sie angehören, mitbringen, welches von dem Gerichtsarzte contrasignirt ist, und nebst den allgemeinen bürgerlichen Notizen, z. B. Namen, Geburtsort, Alter, Stand, auch die Wirklichkeit der Schwangerschaft und die Periode derselben angiebt. Dabei wird der Betrag für die Verpflegung auf wenigstens drei Wochen

baren entrichtet, oder die schriftliche Versicherung des Armeninstitutsvorstands beigesetzt, daß die Bezahlung aus der Distrikts-Armenkasse ungesäumt geleistet wird. Letzteres scheint zur Vermeidung manches Unterschleifes den Vorzug zu verdienen. Die Armen-Instituts-Vorstände könnten sich mit dem Gebährhause ihres Bezirks monatweise benehmen, aber ein Staat soll keine auch noch so geringe Forderung eines Wohlthätigkeits Institutes im Rückstande bleiben.

Mit dem erwähnten Attestat geht nun die Schwangere in das öffentliche Gebährhaus, und nach gemachter Untersuchung der Hebamme, aus welcher hervorgehen muß, daß die Niederkunft wahrscheinlich in den ersten 8. bis 10. Tagen erfolgen wird, registrirt sie der Oekonom und der Arzt in das Hauptbuch, zur Urkunde der Aufnahme und mit Hinterlegung des mitgebrachten Vermerkes. Hierauf wird ihr der geeignete Platz angewiesen.

Zur

677.

Zur Handhabung der nöthigen Reinlich-
keit müssen die in dem Abschnitte über
die Aufnahme in die Krankenhäuser vor-
geschlagenen Anstalten, wo es nöthig
ist, in Anwendung kommen, d. i. ein
vorläufiges Reinigungsbad, die Wech-
selung der Kleider u. s. w.

Sollte sich aber bei der Untersu-
chung finden, daß die Entbindung noch
ferne ist, so wird die Aufnahme ver-
schoben und die Hebamme des Hauses
bestimmt so genau als möglich den
Termin, in welchem die Schwangere
sich wieder zu melden hat. Damit
der einstweilige Unterhalt der
armen Schwangeren aus entfern-
teren Bezirken keinen Schwierig-
keiten unterliege, so sollen selbe von
den Armeninstituts Vorständen und
Gerichtsärzten nicht zu früh in das
Gebährhaus abgeschickt werden.

Eine auf obige Weise aufgenom-
mene Schwangere wird in dem Ge-
bährhause mit allem zu ihrem Unter-
halte und zu ihrer Niederkunft und

in ihren Wochen gesund verbleiben, von dem Hause empfangt, und auch das Kind wird, in dem Falle die Mutter nach dem Ausspruche des Armeninstitutes unvermögend ist dasselbe zu nähren, oder unter Umständen lebt, welche ihr die Pflege ihres Kindes völlig unmöglich machen, in dem Institute behalten und solange genährt, bis dasselbe entweder zurückgenommen, oder in Privatverpflegung abgegeben werden kann, wovon in der Folge gehandelt wird. Jedoch soll für die Verpflegung des Kindes in den letztgenannten Fällen eine besondere Vergütung an das Institut, entweder von der Mutter oder dem Schwängerer, wenn die erstere wieder erwerbsfähig, oder der letzte durch die Gesetze angehalten wird, oder endlich in subsidium von der betreffenden Armeninstitutskasse, geleistet werden.

Die Mutter, welche bei dem Austritt ihr Kind der Anstalt überläßt, verliert alles Recht und allen Anspruch auf dasselbe.

derselbe. Doch kann sie beides wieder geltend machen, wenn sich ihre ökonomischen Umstände verbessern und sie im Stande ist, ihr Kind, welches sie zurückwünscht, zu nähren, und dem Staate oder dem Armenfond zu bezahlen, was die Erziehung bis dahin gekostet hat.

Vielleicht dürfte zur Begünstigung der Ehen die Forderung eines solchen Unterhaltgeldes aufhören, wenn der anerkannte Vater des Kindes, die in dem Hause entbundene Mutter geehlicht hat, und beide um Rückgabe des Kinds einkommen. Dergleichen Fälle dürften indeß iederzeit an das General Commissariat des Kreises verwiesen, und dabei die ökonomischen und moralischen Verhältnisse der Bittsteller wohl erwogen werden.

Durch dergleichen Einrichtungen wird die Härte gemildert, welche solche durch höhere Rücksichten diktirten Maasregeln an sich tragen.

Solche Mütter, welche ihre Kinder über die in dem Gebährhause festgesetzte

Zeit behalten und herstellen müßten; aber durch Armuth daran gehindert werden, können sich an der Anstalt auf mehrere Monate, als Ammen verdingen, wobei dieselben, wenn sie von dem Arzte hiezu tauglich befunden werden, nebst dem eigenen noch einem zweiten Kinde die Brust reichen — müssen, dafür aber genährt, gekleidet und bezahlt werden.

c) Bezahlende Schwangeren; d. i. solche, welche nicht aus dem Armenverbande sind und aus anderen Rücksichten das öffentliche Gebährhaus ansprechen, melden sich geradezu und während der letzten sechs Wochen der Schwangerschaft bei dem Arzte des Institutes, lassen sich von der Hebamme über ihre Schwangerschaft untersuchen, und werden, sobald die Versicherung der Bezahlung nach den festzusetzenden Preisen im Voraus, oder der für die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts in dem Hause zum Voraus berechnete Geldbetrag bei dem Oekonomen deponirt ist,

in

in dasselbe aufgenommen, wenn anders die Plätze nicht schon so besetzt sind, daß auf eine Separatur derselben verzichtet werden muß.

Fordert die Schwangere unbekannt und ungenannt zu bleiben, so kann dieses ebenfalls geschehen, und sie bezieht dann ein besonderes Zimmer, zu welchem nur der Arzt, die Hebamme und eine verschwiegene Wärterin den Zutritt haben.

Eine Schwangere, welche auch gegen den Arzt und die Hebamme völlig verborgen bleiben will, kann verschleiert in das Haus treten, verschleiert entbunden werden und verschleiert das Haus wieder verlassen.

Es versteht sich, daß die Verpflegung in einzelnen Zimmern, nur um einen höheren Preis, als in den Gemeinsälen stattfindet.

Solche Unbekannte müssen aber ihren wahren Namen, ihren Geburtsort, ihr Domizil, ihren Stand, ihr Alter und die übrigen bürgerlichen Notizen

in einem verschlossenen Zettel bei dem Arzte deponieren, um, wenn sie wider Vermuthen daselbst sterben sollten, die geeigneten Maßregeln möglich zu machen.

Verlassen sie das Haus nach der Woche, so wird ihnen der Zettel uneröffnet zurückgegeben, wenn anders die stipulirte Zahlung geleistet ist. Walten in Hinsicht dieser Schwierigkeiten ob, so wird die Anzeige davon mit der Beilage des uneröffneten Zettels an das Generalkommissariat gemacht.

Zur Sicherheit, daß dieser Zettel die wahren Angaben enthalte, muß derselbe von außen mit der Unterschrift und Fertigung eines bekannten und legalen Mannes, am besten eines Polizeibeamten, oder eines im öffentlichen Staatsdienste stehenden, mit einer bekannten Fertigung versehenen Individuums, oder eines solchen, welcher dem Arzte der Anstalt als rechtlicher und zahlungsfähiger Bürger bekannt ist, oder endlich eines ange-

stellten

stellten öffentlichen Notars, versehen seyn.

Das königl. Generalkommissariat wird dann die Bezahlung von diesen einzufordern wissen, und wenn diese geleistet ist, den noch uneröffneten Zettel zurückgeben.

Die ganze Verpflegung und Bedienung solcher unbekannt bleiben wollenden Subjekte, richtet sich nach der von ihnen getroffenen Wahl und nach den stipulirten Preisen.

Die Zeit zum Austritt einer in dem Gebährhause Entbundenen bestimmt der Arzt, und sie soll in der Regel nicht über den 14ten Tag nach der Geburt gehen, wenn die Mutter übrigens gesund ist. Wirklich Kranke werden nach diesem Termin in das öffentliche Krankenhaus abgegeben. Auch bei den Bezahlenden soll ohne hinreichenden Grund nicht erst eine Ausnahme gemacht werden, es wäre denn, ~~es müssen denn~~; daß sie nicht neue Gäste auf ihre Unkosten warten.

Jede Austrettende erhält ein Aus-

trittsbillet, welches den Tag der Aufnahme, die Zahl der in dem Institute zugebrachten Tage, die Ursache und Art der Niederkunft, das Geschlecht und Befinden des Kindes, die getroffene Unterkunft und Versorgung desselben, die Kosten der genossenen Verpflegung, das etwa für geleistete Arbeiten erhaltene Arbeitslohn, die Richtigkeit der Bezahlung, mit der Bemerkung über die Aufführung und das Betragen während dem Aufenthalte in dem Hause angibt.

Die Ammen, deren Austritt zwar ebenfalls von dem Arzte bestimmt wird, ohne daß dieser jedoch diejenigen, welche auszutretten begehren, zurückhalten soll, ist noch das Zeugniß über die Zeit, das Benehmen bei dieser Funktion, und was dafür geleistet wurde, dem Austrittsbillet anzufügen.

Mit dem Kinde einer Bezahlenden wird es auf eine solche Art gehalten, daß die Mutter dasselbe bei ihrem Austritte mit sich nehmen, oder gegen

einen gewissen Unterhaltspreis bis zum Anfange des vierten Monats in dem Hause belassen kann. Nach Verlauf dieser Zeit kann das Kind nicht mehr in dem Krankenhause behalten werden, sondern die Mutter hat dann für die fernere Verpflegung entweder eigene Sorge zu tragen, oder dasselbe durch die Polizeistelle an Pflegeältern, die sich hiezu gegen übereingekommene Bezahlung willig finden lassen, zu übergeben, wenn es in dem Verkehrswege über die Waisenanstalten des Wohnortes vorkömmt. Leichtere Zustände und Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen werden zwar in dem Hause, nach Gestalt der Umstände, entweder in den Sälen und Zimmern, oder in dem Separatkrankenzimmer behandelt. Schwer Kranke aber sollen in das Krankenhaus des Ortes abgegeben und dort in Verpflegung genommen werden, worüber der Arzt des Gebährhauses sich mit dem Arzte des Krankenhauses

zu

zu behandeln hat. Für solche armen Kranke, welche nicht in den Umfang des eigenen Lokalarmeninstituts Bezirks gehören, in und für welchen das Krankenhaus eigentlich errichtet ist, sind die Kosten der Verpflegung aus dem Armenfonde ihres Ortes zu leisten.

Der in Folge des Wochenbettes und Milchgeschäftes zuweilen eintretende Wahnsinn wird, insofern er akuter Art ist, in dem Hause behandelt, weswegen hiezu eigene Zimmer für solche außergewöhnliche Zufälle eingerichtet seyn sollen.

Wenn dieser Zustand chronischer Art wird, muß das Individuum nach gepflogener vorläufiger Korrespondenz und Erfüllung der übrigen Aufnahmsbedingnisse, in das Irrenhaus des Kreises übersetzt werden.

Die außer dem Gebährhause gebornen Kinder, für welche in dem Kinderhause Unterkunft und Verpflegung gesucht wird, sind entweder von bekannten oder

unbekannten

unbekannten Müttern, und in angstren-
falls, wenn voraus bezahlt wird.

Für die Kinder der Armen sorgt der Armenfond mittels der festzusetzenden Bezahlung der Unterhalts-Kosten an das Findelhaus, wohin das Kind versetzt wird. Kinder, deren Mütter und Herkunft unbekannt ist, müssen als Arme in die Armenklasse gezählt, und von dem Distrikte, in welchem sie gefunden worden, in dem Findelhause unterhalten werden.

Inwiefern das Aussetzen der Kinder an die Wohnungen einzelner Privaten, diese zum Unterhalte solcher Kinder verbinden soll, steht dem Unterzeichneten, als einer zu weit außer seiner Kompetenz liegenden Stelle, nicht zu entscheiden.

Kinder von zahlungsfähigen Müttern werden, insofern die Anstalt Raum und Gelegenheit hat, gegen Entrichtung der festzusetzenden Taxe, auf die normale Zeit in die Findelanstalt aufgenommen, und im Bedarfe durch

Ammenmilch, wenigstens in Verbin-
dung mit anderer Kost, genährt.

Bei der Aufnahme solcher Kinder, wird
ein tabellarisches Protokoll nach dem
beygelegten Muster gehalten, welches
den Tag und die Stunde der Aufnahme,
das bekannte oder wahrscheinliche
Alter, das Geschlecht und eine genaue
Beschreibung des Kindes, mit der
Bemerkung des Gewichtes und der
etwa vorfindlichen besonderen Kenn-
zeichen und Maale, den Gesundheits-
zustand und die Körpers Konstitution,
die Farbe der Haare der Augen, der
Haut u. s. w. nebst dem Namen, wenn
dieser bekannt ist, außerdessen den
gewählten und das Nummer des Proto-
kolls verzirkt. Zugleich wird das von
dem Kinde mitgebrachte Bettchen, die
Windeln, die Bezeichnung des Weißzeu-
ges in dem Protokolle beschrieben
und besonders bemerkt, ob keine
schriftlichen Notizen über das Kind,
oder nichts von Werthe oder Be-
deutung demselben beygegeben, wenn

Beilage No. 1.

Wäre dieses der Fall, so müssen solche
Gegenstände sogleich inventarisirt und
abgesondert in den Magazinen auf-
bewahrt werden, um sie dem Kinde
bei seinem endlichen Austritt aus der
Waisenverpflegung, in welche es aus
dem Kinderhause zur gehörigen Zeit
kömmt, sämtlich und unverändert aus-
händigen zu können. Jedes solche Pro-
tokoll muß deshalb von dem Arzte und
Oekonomen unterzeichnet, und das Ver-
zeichniß der Effekten von beiden ver-
siegelt, ~~seyn~~ von außen aber mit
der erforderlichen Aufschrift und der
Num̄ versehen seyn.

Eigentliche Findlinge, von deren Her-
kunft und Namen nichts bekannt ist,
erhalten die Num̄ des Protokolls in
einem Pergament um den Vorderarm
auf eine dauerhafte aber unnachthei-
lige Art befestigt, um in den er-
sten Jahren wenigstens, wo dieses
am leichtesten möglich ist, jede Ver-
wechslung zu verhüten.

Hierauf wird das Kind gebadet, in

gewärmte

genannte, und eine Wäsche gewickelt, und wenn keine Erklärung über die bereits vollzogene Taufe vorliegt, getaufet.

Ein einmal in das Findelhaus aufgenommenes Kind wird nach Beschaffenheit der Gesundheit oder der Konstitution entweder mit Ammenmilch, oder sonst passender Nahrung, und mit Allem, was zu dessen Unterhalt nöthig ist, versorgt, nach Verfluß der für den Aufenthalt in diesem Institute, jedoch mit Rücksichtnahme auf das Befinden, bestimmten Zeit, in die Waisenverpflegung abgegeben, und dort für dessen fernere Ernährung und Erziehung Sorge getragen.

Sollte ein Findling von der Mutter oder den Angehörigen, aus diesen Wohlthätigkeitsanstalten zurückverlangt werden, wobei aber für die Reklamation gültige Beweise vorzulegen sind, zu welchen vorzüglich die oben empfohlene Genauigkeit der Verfassung des Aufnahmsprotokolls die Mittel an die

Hand

handgiebt, – so kann derselbe unter den oben angetragenen Bedingungen, besonders aber gegen Erlag der bis dahin erlaufenen Verpflegungskosten, von welchen nur das Königl. General Kommissariat aus etwa obwaltenden besonderen Beweggründen befreien kann, zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 11. Technische Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser.

§. 11.

Eine ganz genaue Trennung des technischen, ökonomischen und polizeilichen Theiles des Vortrages über die Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser und eine strenge systematische Behandlung derselben, ist hier wegen der vielen Berührungspunkte und wegen des Ineinandergreifens dieser Gegenstände, ebensowenig möglich, als in den vorhergehenden Vorträgen.

Es stellen deswegen diese §.§. als Supplemente und einzelne Ergänzungen zur Vollständigkeit der bisher verhandelten Wohlthätigkeits-Anstalten

für Gebärende und Kinder betrachtet werden, zu welchen die unter gleichen Titeln bei Gelegenheit des Entwurfes über die Organisation der öffentlichen Krankenhäuser vorgelegten Ideen und Entwürfe die Grundlage geben.

In technischer Hinsicht sind hier folgende Erläuterungen und Zusätze zu machen

a.) Der Arzt ist die dirigirende Person, unter ihm steht der Praktikant, welcher indeß promovirter Arzt seyn soll, und die Hebamme des Hauses.

Die angehenden Geburtshelfer und die im praktischen Unterrichte begriffenen Hebammen sind Gehilfen, wo solche nöthig sind. Für leichtere chirurgische Verrichtungen kann man einen Landarzt gegen ein bestimmtes Funktionsgehalt verwenden.

b.) Jeder Aufnahme einer Schwangeren oder eines Kindes hat der Arzt wo möglich selbst beizuwohnen, und die Einregistrirung in das Hauptbuch, so wie die Charakteristik des Mitgebrachten, besonders bei den

unbekannten Kindern zu unterziehen. Sollte er nicht aber gegenwärtig seyn können, so hat er die Kontrole der Aufnahme nachzutragen und den Befund entweder zu unterschreiben oder seine Bemerkungen selbst in das Hauptbuch einzutragen.

c.) Das Hauptbuch eines Gebährhauses soll nach dem nachfolgenden Muster eingerichtet seyn.

Beilage No. 2.

d.) Schwangere, welche incognito bleiben wollen, werden in das Hauptbuch nur mit dem Nro und dem Tage und der Stunde des Eintritts mit der Bemerkung des auf dem Billet (: §. 10. B. b. :) befindlichen Charakters einzutragen.

e.) Nach einer ähnlichen Einrichtung, wie in den öffentlichen Kranken- und Armenhäusern, erhält jede Schwangere in diesen Anstalten ebenfalls einen Ordinationsbogen, in welchem der Tag des Aufenthaltes, die täglich verwendete Speise und das Getränke, das Befinden während der Schwan-

geschieht, den Anfang der Geburts-
schmerzen, den Hergang der Geburt,
den Tag, die Stunde und Minute der
Niederkunft, die Art derselben, ob
nämlich natürlich leicht- oder schwer,
widernatürlich - durch welche Umstände,
und die dabei angewandte manuelle
oder instrumentale Hilfe, den
Namen des Geburtshelfers oder der
Hebamme, auch im Falle der Arzt
oder die Hebamme des Hauses die
Hilfe geleistet, das Geschlecht des
Kindes, die Konstitution, Lebensfä-
higkeit, Größe, Bildung, Schwere,
Kennzeichen u. s. w. das Geschäft der
Nachgeburtslösung, ob dieses von der
Natur oder mit Hilfe und in welchem
Zeitpunkte nach der Geburt vollzo-
gen wurde, das Befinden der Mutter
und des Kindes nach der Geburt mit
allen zufälligen Ereignissen, die vor-
geschriebene Diät, die etwa ver-
ordneten Arzneimittel, die Beschaffen-
heit der Brüste, das vorgenommene
oder unterlassene Geschäft der Stillung

und

695.

und die Gründe für das eine oder das andere, die Mitstillung eines zweiten Kindes, der Fluß der Lochien, das Erscheinen des Milchfiebers u. s. w. u. s. w. einzutragen sind.

f. Der Arzt macht regelmäßig zweimal an jedem Tage seinen Besuch durch das ganze Haus, bei den Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Ammen mit alleiniger Ausnahme derjenigen der ersten beiden, welche unbekannt bleiben wollen, und die jedoch täglich einmal von ihm über ihr Befinden befragt werden sollen. Er bestimmt die Nahrung der Wöchnerinnen, der Ammen und der Kinder, von welcher er den Schwächlicheren, die der Ammen nicht zu ihrer Erhaltung bedürfen, dieser reichen läßt. Er bestimmt, welche Mütter stillen dürfen, welche es müssen. Soviel es nur möglich ist, soll das Selbst-Stillen einer jeden zur Pflicht gemacht werden. Sobald eine Schwangere zu kreißen beginnt, müssen zwar die Hebammen des Hauses

gerufen, aber von diesen die Anzeige dem Arzte augenblicklich gemacht werden. Wenn die Geburt natürlich verläuft, wird sie der Hebamme, oder der Gehilfin, oder einer und der andern in dem praktischen Unterricht begriffenen Hebamme, welche zu diesem Geschäfte der Reihe nach verwendet werden, jedoch immer unter der Aufsicht und in Gegenwart der Hebamme des Hauses überlassen. Bei allen regelwidrigen Geburten bestimmt der Arzt die Art der Hilfe, die Vornahme einer Manual- oder Instrumental- Operation, verrichtet diese selbst oder läßt sie unter seinen Augen von den im Unterrichte begriffenen angehenden Geburtshelfern verrichten. Nur bei legaler Verhinderung vertritt ihn der Assistent, für dessen Verfahren er immer verantwortlich bleibt.

g.) Der Arzt sorgt für die Salubrität der Luft und allen Erfordernisse des ganzen Hauses, für beständige Reinlichkeit, für die Befolgung der vorge-

schriebenen

führten Ordnung, dann mit den gegebe-
nen technischen Vorschriften, den Haus-
gesetzen und Instruktionen, welche
das subalterne Personale erhalten
soll, für die Aufseher geschickter
und brauchbarer Wärterinnen und über-
haupt für die Exekution des ökono-
mischen und polizeilichen Theiles der
Organisation dieser Anstalten, in-
sofern ihm die Leitung nach diesem
Gegenstande übertragen wird.

h.) Für die Gebähr und Findelhäuser soll
ein Regulativ, welches die zu ver-
ordnenden Speisen und Getränke
angibt, und sowohl für Schwangere
und Wöchnerinnen, als auch für Ammen
und Kinder, eine gesunde Kost, eine
kranken Kost, und eine Diät, vor-
schreibt, entworfen werden. Dabei
ist auf eine Ammen Rücksicht zu nehmen,
welche zugleich zwei Kinder stillet.
Auch muß eine Verschiedenheit der
Nahrung für die Kinder unmittelbar
nach der Geburt, für die Kinder mit
einem Alter von einigen Tagen, und

besonders für jene, welche zugleich oder meist mit Butter- oder Rahmmilch aufgezogen werden, enthalten. Denjenigen Kindern, welche nichts weiter, als die Brust erhalten, erheischen die Regulirung einer Diät nur in so ferne, daß der Arzt die Zeit zur Reichung der Brust, in Hinsicht auf Wiederholung und Dauer bestimmt.

i.) Dem Arzte des Gebähr- und Kinderhauses liegt auch besonders ob, in der Pflege der Wöchnerinnen, dem Benehmen der Ammen und der physischen Erziehung der Kinder, mehrere zu Ver- [illegible] Schädlichkeiten [illegible] zu helfen. Als Beyspiel wird das schnüren-, [illegible] und Wickeln der Neugebornen, die Anwendung des sogenannten Schlutzers u. dgl. angeführt.

k.) Die in diesen Instituten in Gebrauch kommenden Arzneimittel dürfen keine andere seyn, als das Dispensatorium et Formulare für die Wohlthätigkeits-

Anst-

heitsanstalten überhaupt vorschreiben wird.

l.) Am Ende einer jeden Woche soll der Arzt bestimmen, welche Kinder in die Waisen-Verpflegung und auf das Land abgegeben werden können. Dieses hat zuerst immer mit den stärkeren und gesünderen zu geschehen, sobald sie gegen das Ende des dritten Monats kommen und Pflegeältern vorhanden sind. Schwächere und kränkliche Kinder müssen sich erst in dem Hause und an der Brust der Mutter oder der Amme erholen. Diese mit denjenigen, deren Zustand zweifelhaft ist, bleiben bis auf Weiteres, wenn der Arzt es nöthig erachtet, in der Anstalte; doch in keinem Falle länger als sechs Monate und dieses nur ausnahmsweise. Nach sechs Monaten muß jedes Kind, wenn es Gesundheits halber nicht an Pflegeältern gegeben werden kann, in das Waisendepot übersetzt werden.

m.) In wiefern kranke Schwangere

Wöchnerinnen, Ammen und Kinder in der Anstalte in den gemeinschaftlichen Sälen und Zimmern verbleiben, oder in das Krankenzimmer gebracht, oder, wenn es ihr Zustand erfordert, erheischet oder erlaubt, in das Krankenhaus übersetzt werden sollen, darüber hat der Arzt zu entscheiden.

n.) Daß die öffentlichen Gebährhäuser mit allen zur Entbindung erforderlichen Instrumenten und Hilfsmitteln versehen seyn müsse, wurde schon oben /: §. 7 :/ erinnert.

o.) Der Arzt der Anstalt hat die Pflicht, sich ein besonderes Tagebuch über alle Vorfallenheiten, über das Verhältniß der natürlichen und widernatürlichen, der mit Händen und mit Instrumenten vollendeten, der Kopf-, Füß- oder Steiß- Geburten, der Zwillingsgeburten, der lebendig oder der todt Geborenen u. s. w. zu halten, merkwürdige Fälle darinnen aufzuzeichnen; pathologische Fragmente und vorkommende Mißstaltungen

an

an todten Kindern etc. in Hinsicht aufzubewahren, und überhaupt von der vorzüglichen Gelegenheit, welche hier dargeboten wird, nichts zu versäumen, um theils die Wissenschaft zu bereichern, und manche neue Ansichten und Aufschlüsse zu gewinnen, theils das Materiale zu genauen Wochen- und Monat-Rapporten zu sammeln.

p.) Ein jedes Gebähr- und Kinderhaus steht direkte unter dem Königl. Gal. Kommissariate des Kreises, und erstattet dahin mit Ende einer jeden Woche, und nach Verfluß eines jeden Quartals, besondern tabellarische Berichte, zu welchen die Beilagen Muster enthalten.

Beilage Nr. 3.

Beilage Nr. 4.

q.) Um diese wichtigen Institute in der ordentlichen Gange zu erhalten, und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Arzt seinen Pflichten in allen Punkten nachkomme, soll zu unbestimmten Zeiten, jedoch wenigstens einmal in jedem Quartale, von dem Königlichen Generalkommissariate des Kreises unter-

zinalrath daselbst zur Untersuchung abge-
ordnet, der Befund aufgenommen und
die Resultate davon mit einer einer
gemeinschaftlichen Ueberlegung des
Medizinalrathes, des Arztes und Oeko-
nomen der Anstalt, über die Wünsche
und Vorschläge zu Verbesserungen oder
Abänderungen, an das Generalkom-
missariat gebracht werden.

4.) Die K. Gnl. Kommissariate bringen
die Quartalberichte des Gebährhauses
in einer Generaltabelle nicht zusammen
und legen dieselben mit ihren Bemer-
kungen, zu welchen vorzüglich die
oben erwähnten Untersuchungen das
Material liefern sollen, und wodurch
die Angabe des Institutsarztes, in
manchen Theilen entweder gerechtfer-
tigt, berichtigt oder widerlegt
werden können, mit jedem halben
Jahre der allerhöchsten Stelle, dem
dem königlichen geheimen Ministerium
des Innern vor.

5.) Endlich erscheinen die öffentlichen Ge-
bährhäuser, als Unterrichtsanstalten

für

für Geburtshelfer und Hebammen, auch einige andere technische Rücksichten, welche im Ganzen füglicher bei Gelegenheit der Organisation der Hebammenschulen, aber zugleich in Übereinstimmung mit diesen Häusern, als Wohlthätigkeitsanstalten, vorgetragen werden sollen. Die hauptsächlichsten davon sind zu einem vorläufigen Überblicke:

α.) Die Aufnahme einiger armen Schwangeren in späteren Perioden der Schwangerschaft, zur Übung im Untersuchen für die Zöglinge. Solche Personen könnten zur Verminderung der Kosten bei übrigens vorhandener Tauglichkeit, auch an die Stelle der Wärterinnen, oder überhaupt zur Arbeit des Hauses angenommen werden.

β.) das abtheilungsweise Wohnen der angehenden Geburtshelfer und Hebammen in dem Hause, um bei sich ereignenden Geburten sogleich und vom Anfange an gegenwärtig zu seyn.

f.) Die Einrichtung von Hörsälen, Präparaten- und Instrumenten-Sammlungen, die Anschaffung von Phantomen, Karten, Kupferstichen, Zeichnungen, Büchern und andern Hilfsmitteln des Unterrichts.

g.) die besondern Vorschriften des Unterrichts, der Repetitionen, der praktischen Übungen, der Prüfungen, Preisvertheilungen und der Verpflichtung der Hebammen, wenn sie approbirt sind.

§. 12. Oekonomische Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser.

§. 12.

Mit den gehörigen, jedoch zu bezeichnenden Abänderungen, sollen die öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser, dieselbe bei der ökonomischen Organisation der öffentlichen Krankenhäuser vorgeschlagene und im Detail vorgelegte Einrichtung zu einer besondern Aufsicht unter dem Schutze des Arztes und Oekonomen, zur Berechnung der Einnahme und Ausgaben, ihrer Kontrole, und Nachweisung p. erhalten.

a.) Da diese Institute, wie schon in dem

Vortrag.

Vorträge über die Krankenhäuser /: S. 12. ad a :/ genommen würde, oder eine hinreichende Dotation, auch bestimmte und sicher fließende Concurrenzbeiträge, erhalten könnte, so wären aus dem allgemeinen Vermögen der Wohlthätigkeit nur die benöthigten Gebäude und Einrichtungen ein für allemal zu schaffen, und ein Fond für die Besoldung des dabei als ständig angestellten Personals auszumitteln.

6.) Der Unterhalt der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder wird, insofern die Armeninstituts-Bezirke dafür zahlen, von den Bezirks-Armenkassen, von den Zahlungsfähigen aber aus ihrem eigenen Vermögen bestritten. Die zu bezahlenden täglichen Unterhaltskosten müssen nach diesem Plane so berechnet seyn, daß darunter auch noch die Kommunausgaben und Kosten des Hauses, als da sind: Beleuchtung, Beheitzung, Lohn der Wärterinnen, Ergänzung der Kleidung, Wäsche, Reparation, Reinlichkeit, Bett-Einrichtungen, Bureau

Kosten u. s. w. gedeckt werden können.

c.) Ein besonderes Bedachtnehmen macht der Zustand der aus dem Armenverbande in das Gebährhaus trettenden schwangeren Person in der Hinsicht nothwendig, daß dabei die Erwerbsfähigkeit keineswegs verloren, sondern eigentlich nur gemindert, oder von besondern Verhältnissen bedingt wird. Schwangere können nämlich gewöhnlich bis zum Anfange der Geburtsnöthen, noch immer einige Arbeit verrichten, und sich dadurch ihren Aufenthalt in dem Hause zu ihrem eigenen und des Instituts Vortheile, nützlicher machen. Die angemessenste Arbeit für Schwangere ist die Verfertigung der zur Kleidung und Pflege kleiner Kinder nöthigen Requisiten. In jedem Falle muß das Haus immer mit einem großen Vorrathe derer versehen seyn. Die Fabrikation dieser Artikel würde also in dem Hause selbst, besonders von armen Schwangeren und Wöchnerinnen, unter Aufsicht und gegen fixirte Bezahlung besorgt, die Be-

zahlung

zahlung selbst aber erst bei dem Austritt aus dem Hause und der Abrechnung geleistet; damit, wenn etwas übrigt, die Austretende sich wenigstens in den ersten Tagen ihren Unterhalt, oder die Bestreitung der etwa nöthigen Anschaffungen erleichtert.

Hierauf aber soll der Oekonom beständig eine Material- und Fabrikations-Rechnung führen, die von einer jeden Arbeiterin den Tag durch gelieferte Arbeit bei der nächsten Morgenvisite, nebst dem Preise, laut zur Kontrole dem Arzte angeben und dieser sie in einer eigenen Columne des Ordinationsbogens bemerken.

d) Wenn einzelne Schwangere aus dem ärmern Stande die Geschicklichkeit zu dergleichen Arbeiten nicht besitzen sollten, so wird sich manche andere Beschäftigung und Verwendung in dem Hause, zu ähnlichem Zwecke auffinden lassen, z. B. Spinnen, Reinigen, Waschen u. dgl.

e) Die Küche wird in dieser Anstalt ...

und bei der Einfachheit des nöthigen Hausreglements mit Vortheil [illegible] Regie geführt. Zur Aushilfe in den dabei vorkommenden Arbeiten können nach Umständen ebenfalls Schwangere verwendet werden. Eine Einrichtung, wie bisher das Entbindungshaus zu München hatte, wo immer einige Schwangere, nach Art der Soldaten, Wache machten, ist wegen der daraus resultierenden Unordnungen, und des aus Vernachlässigungen einzelner Schwangeren in der Diät entstehenden Schadens für ihre Gesundheit, unzulässig.

f.) Für bezahlende Schwangere sollen Zimmer von verschiedener Einrichtung, und wie überhaupt die ganze Verpflegung zu verschiedenen Preisen, offen seyn. Man könnte hiefür drei Klassen machen. Die erste Klasse der Bezahlenden, welche in Kammern, Sälen oder Zimmern, die für mehrere gemeinschaftlich sind, wohnen und schlafen wollen, bezahlt täglich 24. kr. Die zweite Klasse, welche ein besonderes

Zimmer

Zimmer beziehen wollen, bezahlt täglich 48. kr., und in den Wintermonaten für Beheitzung und Licht noch 12. kr. mehr, im Ganzen 1. fl. Die dritte Klasse, welche in einzelnen Zimmern mit besonderer Kost, Bedienung und übrigen bessern Requisiten verpflegt werden wollen, bezahlt täglich 1. fl. 12. kr. und in den Wintermonaten für Holz und Licht noch 18. kr. mehr, im Ganzen 1. fl. 30. kr.

Für diese drei Klassen wird nach Verhältniß des Preises ein Verpflegungsregulativ entworfen. Hierin kann aber das benöthigte Weißzeug und die Erfordernisse der Kleidung für das Kind nicht mitbegriffen werden, sondern die bezahlende Schwangere, welche diese Gegenstände nicht mit in das Haus bringt, kann dieselben von den vorhandenen Vorräthen, nach eigener Wahl und zu bestimmten Preisen kaufen.

9.) Schon früher (: §. 10. :) wurde von Gratifikationen und Preisen gesprochen,

welche diejenigen Ammen in diesen Häusern zu Theil werden sollen, die sich in der Pflege ihrer Säuglinge besonders auszeichnen. Etwas ähnliches soll auch für vorzüglich fleißige und geschickte Wärterinnen eintretten. An solchen Triebfedern darf es hier nicht fehlen, wenn man ein so mühsames Geschäft, als die Pflege kranker Kinder ist, zu welchem nur selten mütterliches Interesse bestimmt, nicht bald zu einem gemächlichen Schlendrian herabsinken, und wenn man den Zweck der Erhaltung vieler Kinder erreichen will, welches aber durch bloße Surveillance und Ermahnungen selten vollständig gelingt.

k.) Der Fond zu diesen Preisen, die für ein besonders mühsam erhaltenes schwächliches Kind durch eine Amme, oder auch durch eine Wärterin, nach Verhältniß der Umstände und der Beurtheilung des Arztes, in einem Dukaten, einem Max d'or, und in zwei Dukaten bestehen könnten, soll aus denjenigen

Strafen,

Ueberschüsse der Gebähr- und Kinder-
hauskasse fließen, welche, wo die Ver-
gelten der Bezahlenden, nach Abzug der
auf ihre Verpflegung wirklich verwendeten
Kosten und der treffenden Kommunalab-
gaben übrigen. Einige außerordent-
liche Zuflüsse hat diese Kasse, außer
den besonderen Verpflegungsbeiträgen für
die Kinder bezahlender Mütter oder
Kommunen, an dem Verkaufe der Kinds-
Requisiten, an dem Ersatze der Verpfle-
gungskosten bei Kindern, die von den
Aeltern, oder der Familie, zurückge-
nommen werden, und an den bestimmten
Schenkungen derjenigen, welche Ammen
aus dem Institute zum Privatgebrauche
verlangen und erhalten.

i.) Bezahlende Mütter, Familien oder Ge-
meinden, welche Kinder in dem Kinder-
hause verpflegen lassen wollen, be-
zahlen dafür monatlich 4. bis 6. fl.
nach Verhältniß ihres Vermögens, wo-
nach für den täglichen Unterhalt
eines Kindes 8. – 12. kr. treffen.
Für die Verpflegung eines Kindes, aus

Dem Ammenverbande bezahlt das betreffende Ammeninstitut ebenfalls monatlich 4. fl. an das Kinderhaus, das Kind mag übrigens von einer armen Mutter, die das Gebärhaus verläßt, oder außer dem Hause geboren seyn. Diejenigen Mütter, welche sich nach der Geburt ihres Kindes in- oder außer dem Hause, dem Institute als Ammen verdingen wollen, reichen dabei ihrem eigenen Kinde, wenn dieses am Leben bleibt, die Brust, und dasselbe wird überhaupt gepflegt und unterhalten, ohne daß hiefür etwas in Rechnung weder für die Mutter noch für eine Armenkasse, wenn die Mutter arm ist, gesetzt wird. Im Gegentheile erhalten dergleichen Ammen dafür, daß sie ihre Brust zugleich fremden Kindern reichen, volle Verpflegung, Lohn und noch Verdienst Remuneration.

k.) In den öffentlichen Kinderhäusern kann es sich nämlich ereignen, daß zeitweise für eine größere Anzahl Kinder,

und

und besonders für viele von außen in das Institut versagte, welche zu ihrer Erhaltung der Ammenmilch unumgänglich bedürfen, die in dem Hause gebohrenen Ammen nicht hinreichen. Der nämliche Fall kann auch eintretten, wenn bisweilen, von Privaten der Zuspruch um Ammen in besonderen Wirthsdienst, größer wird. Diesen Umständen zu begegnen, muß sich das Gebährhaus auch Ammen, von außen, besonders von dem Lande zu verschaffen wissen. Die Ausgaben hiefür müssen von den obenerwähnten Kostüberschüssen, auf welche, in diesen Anstalten, allerdings gerechnet werden kann, vorzüglich dadurch bestritten werden, daß für jede Amme, welche aus dem Institute zur Pflege des Kindes eines Privaten abgegeben wird, eine Art von Entschädigung, nach den Vermögensumständen derselben, z. B. von 10. bis zu 50. fl. zu entrichten seyn sollte. In den Rechnungen der Einnahme ist diese Rubrik beizusetzen.

l.) Kinder, welche die eigenen Mütter nicht stillen, und welche der Ammenmilch entweder gar nicht, oder nicht lange bedürfen, werden mit Milch von Kühen, und mit andern ihrer Konstitution angemessenen Nahrung erzogen. Damit aber, in dem Hause immer gute Kuhmilch vorhanden sei, hält man dazu Anstalten zwei bis drei Kühe, im Falle des Bedarfes auch mehr.

m.) Zugleich mit jedem Wochenrapporte läßt das königl. Generalkommissariat sich über den Kassezustand seines Gebähr- und Kinderhauses, und über die in der Woche gemachten Ausgaben und Einnahmen eine tabellarische Uebersicht, angefertigt nach dem mitkommenden Muster vorlegen.

Beilage No. 5.

Im übrigen bleiben auch hier die Rechnungsformen für Einnahmen und Ausgaben, über einzelne Gegenstände und über das Ganze, die Kontrole, die Beschränkung zu besondern Ausgaben, die Communikation und Nachweisung u. s. w. dieselben, wie in den wenigen

Stan-

Vortragen, besonders in einem über die öffentlichen Krankenhäuser weitläufiger vorgeschlagen worden ist.

§. 13. Polizeiliche Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser.

§. 13.

Was bei der polizeilichen Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser, außer dem schon in den bisher vorhandenen Wohlthätigkeitsinstituten Vorgeschlagenen, zu bemerken ist, umfassen nachkommende Punkte:

a.) Sobald die öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser in dem ganzen Umfange organisirt sind, darf keine Hebamme, oder sonst Jemand sich ein Gewerbe daraus machen, schwangere Mädchen gegen Bezahlung aufzunehmen und bei sich gebähren zu lassen. Solche Winkelanstalten, welche den Augen der Polizei und ihrer Aufsicht sich entziehen, dabei den Mädchen, ihren Kindern und der Moralität gefährlich sind, müssen bei der angeordneten Einrichtung der künftigen Gebähr- und Kinderhäuser, in welchen Frauenzimmer von allen Klassen, zu allen Preisen und auch völlig unbekannt

gebähren, und mit allem, was ihr Zustand erheischt, versehen werden können, förmlich verboten, und Dagegenhandelnde zu einer in die Gebährhauskasse des Kreises fließenden Geldstrafe angehalten werden.

6.) Ein eben so scharfes Verbot ist gegen die vielen in großen Städten befindliche armen Weiber und Familien zu erlassen, welche sich ein eigenes Gewerbe daraus machen, neugeborene Kinder in die Kost zu nehmen und dieselbe oft zu Dutzenden in engen niedrigen Stübchen, in Schmutz und unter den ungesündesten Einflüssen, bei beständiger Nässe und Verdorbenheit der Luft, indem in diesen Stübchen die Familie und die Kinder wohnen und schlafen, da in denselben gekocht, geheizt, gewaschen und getrocknet wird; — förmlich für Geld zu Grunde gehen lassen, sich auch oft noch Monate lang nach dem Tode eines Kindes das Kostgeld fortbezahlen lassen, oder, wenn die Bezahlung stockt, sich kein Gewissen

daraus

damals üblich, Kindermord zu begehen, und die kleinen Leichen zur Vermeidung jeder Untersuchung an den Kirchhofen zur Begräbnis aufzusetzen.

Selten dringt das Auge eines andern als eines Arztes, dem es überhaupt nicht an Gelegenheit fehlt, das menschliche Elend in allen seinen Abstuffungen und Formen zu erblicken, in diese Mördergruben, welche außerdem schon längst die Aufmerksamkeit des Staa-tes und der Polizei auf sich gezogen haben würden.

In dem nächsten Vortrage über die Waisenanstalten werden die Bedingungen vorgeschlagen, unter welchen Private sich mit der Ernährung, Pflege und Erziehung kleiner Kinder und der Waisen gegen Bezahlung unterziehen dürfen.

c.) Die Salubrität der Luft ist durch eigene Ventilations-Vorrichtungen, und besonders durch die äußerste Reinlichkeit, durch Vermeidung desjenigen, was dieselbe verderben könnte, zu unterhalten; deshalb darf kein Kinder-

wäsche in den Sälen und Zimmern getrocknet, kein beschmutztes Stück auch nur kurze Zeit daselbst aufbewahrt und nichts geduldet werden, was dem Auge oder dem Geruchsorgane im Geringsten widerlich wäre. Dieser große Grad der Reinlichkeit soll sich in allen Dingen, und auch an den durchaus weißen Vorhängen von Leinen an den Betten der Wöchnerinnen und Ammen und an den kleinen Bettchen der Kinder aussprechen.

d.) Schon bei der Aufnahme einer jeden Schwangeren wird der Gesundheitszustand derselben untersucht, und im Falle er verdächtig oder so beschaffen ist, daß sie nicht ohne zu befürchtenden Nachtheil in der Gesellschaft der übrigen Gäste belassen werden kann, in ein besonderes Zimmer und außer allen Verkehr mit andern gesetzt. Insofern der Zustand des Übels und die Zeit, welche sie im Gebährhause zubringt, es gestatten, werden auch Heilungsmittel angewendet.

e.) In der Regel soll der Zeitraum einer jeden in die Anstalt trettenden

Schwangern

Schwangeren nach Art der übrigen Wohlthätigkeitsinstitute aufgenommen und in das Hauptbuch eingetragen werde. Bei der Armen wird dieses Geschäft durch den mitgebrachten Ausweis erleichtert. Die Aufnahme von Bezahlenden, welche unbekannt bleiben, sind oben bemerkt. Einen Tag nach der Entbindung, wenn sich die Mutter von der Geburtsarbeit ein wenig erholt hat, außerordentlich später, immer aber vor der durch den Priester vorzunehmenden Taufe des Kindes, tritt der Oekonom als Zivilbeamter, oder wenn man lieber will, ein wirklicher Polizeibeamter des Ortes, da doch diese Institute immer in größeren Städten errichtet werden, vor das Bette der Wöchnerin, und fragt dieselbe über die Herkunft des Kindes und über die Art und Weise, wie sie es mit demselben gehalten wissen will. Wenn bezahlende Gäste, besonders unbekannt bleibende, den Schwangeren angehören wollen; so wird dieses in dem über diese

Akt zu haltenden Protokoll bemerkt. Außerdessen hat aber auch die von der Mutter gemachte Angabe des Vaters keine weitere Folgen und keine Legalität, wenn sie nicht gerichtliche Aktenstücke darüber vorlegt, welches zu bemerken wäre. Die Mutter kann, wenn sie den Vater verschweigt, dem Kinde einen Namen nach Belieben wählen.

f.) Die abgegebenen Erklärung wird in das Hauptbuch eingetragen, und von dem Priester der die Taufe vollzieht, in die Pfarrmatrikel oder das Taufbuch verzeichnet. Wenn zu diesem Geschäfte in der Folge eigene Zivilstandsbeamte ernannt werden sollten, dürften von diesen Abschriften des Protokolls der Anstalt zuzustellen seyn.

g.) Ereignet sich in den öffentlichen Gebähr- und Kinderhäusern ein Todfall, einer Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerin, oder eines Kindes; so ist darüber in dem Hauptbuche und in der Zivilstandsliste

des

721.

das Gehörige aufzunehmen, und der einschlägigen Polizei und den Verwandten u.s.w. legale Nachricht mittels Auszug, auf die schon vorgezeichnete Weise zu ertheilen.

h.) Die von den Schwangern mitgebrachten Effekten sollen auf gleiche Weise, wie bei den vorher verhandelten Wohlthätigkeitsinstituten aufbewahrt werden. Von denjenigen, welche unbekannte Findlinge mitbringen, ist schon oben die Rede gewesen.

i.) Auch die Nothwendigkeit der Absonderung der Schwangeren von den Gebährenden und Wöchnerinnen, wurde schon früher dargestellt. Für Gebährende müssen wenigstens zwei bis drei eigene Geburtszimmer vorhanden seyn, damit im Falle mehrere Geburten zu gleicher Zeit vorfallen, oder Operationen nöthig seyn sollten, nicht eine Gebährende von der andern beunruhigt oder beängstigt werde.

k.) Eine besondere polizeiliche Aufsicht verdienen die ihre Kinder selbst stillenden

Mütter und die Ammen. Ihnen ist äußere und innere Ruhe und ein behagliches Befinden vorzüglich nöthig, wenn Mütter und Kinder nicht vielmehr Schaden als Vortheil von dem Geschäfte des Stillens erwarten wollen.

l.) Den Müttern und Ammen der Kinder muß die nöthige Bewegung, bei guter Jahreszeit in dem Garten, außerdessen in den Gängen möglich gemacht, und auch dieser Theil der Diätetik von dem Arzte jeden Tag regulirt werden.

m.) Eine wesentliche Nothwendigkeit ist die Vertheilung der kleinen Pflegekinder, sie mögen Ammen haben, oder mit anderer Nahrung aufgezogen werden, in mehreren Zimmern. Damit durch stark währende Unruhe und durch das Schreien des einen oder andern, nicht die Ruhe Aller gestört werde. Dieser Umstand machte bisher mit eine Hauptursache der großen Sterblichkeit der Kinder in den öffentlichen Kinderhäusern aus.

n.) Für die Gebähr- und Kinderhäuser sind Haus-Reglements und Polizeigesetze zu

zu unternehmen, welche für die Gäste hauptsächlich darin bestehen, daß selbe zur Entlassung unter keinem Vorwande aus dem Hause gehen, keine Besuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Arztes, dann nur in Gegenwart eines hiezu bestellten Individuums des Hauses, und überhaupt nur von weiblichen Verwandten annehmen dürfen, sich den Anordnungen des Arztes, und bei der Geburt auch der Hebamme, willig fügen, die größte Stille und Ruhe beobachten, die, für die Geschäfte der Anstalt bestimmte Zeit, was die Ammenklasse betrifft, nicht versäumen, sich in Gesellschaft verträglich beweisen, der festgesetzten Ordnung nachkommen und vor Allem die möglichste Reinlichkeit sowohl ihrer Person, als aller mit ihnen in Berührung kommenden Gegenstände, unterhalten.

c.) Die Hauspolizei hält der Arzt mit Aufrechterhaltung des Ökonomen, wo es nöthig ist. Größere Vergehungen, sowohl der Gäste, als auch der Wärterinnen oder des subalternen Personals überhaupt

müssen der Ortspolizei oder dem Un-
terpräfekte des Bezirkes nach Gestalt
der Umstände angezeigt werden.
Hauskorrektionen kann der Arzt
diktieren, und sie sollen nur in ärztlichen
Zurechtweisungen, in Absonderung von der
Gesellschaft, in einer der Gesundheit
unnachtheiligen Reduktion der Speisen
und des Getränkes, und in vermehrter
oder unentgeldlicher Arbeit bestehen.

8.) Dafür, daß keine Beleidigung, ferner
kein unfreundliches Benehmen der Wär-
terinnen gegen die Schwangeren, Wöch-
nerinnen und Kinder stattfinde, ist
durch eine sorgfältige Auswahl bei
ihrer Annahme, durch bestimmte Dienst-
instruktionen, und durch eine bestän-
dige Aufsicht über ihre Funktionen zu
sorgen.

9.) Zur Pflege der Kinder in dem Findel-
hause zu Paris wird der größte
Theil der Wärterinnen aus den Waisen-
anstalten entnommen, um bei diesen
Subjekten eine stärkere Theilnahme
an dem Schicksale dieser Hilfsbedürftigen

und

aus den Betrachtungen derjenigen,
was sie im gleichen Fall selbst genossen
haben, und denen sie ihre Erhaltung schul-
dig sind, zu erwarten. Diese Einrich-
tung verdient Nachahmung und wird
unfehlbar solche Wärterinnen näher an
das Interesse des Instituts verknüpfen.
Überhaupt aber sollen zu diesem Ge-
schäfte keine alten, mit Vorurtheilen
angefüllte Kindsmägde, sondern etwas
jüngere und gesunde Personen gewählt
werden, welche den Unterricht in dem
Hause genießen und sich, im Falle sie
dasselbe wieder verlassen wollen,
zu tauglichen Kindswärterinnen im
Privatdienste, durch die erlernte
zweckmäßigste Behandlung der
Kinder in dem Institute gebildet haben.
Dem gemeinen Wesen wird hierdurch
eine große Wohlthat erwiesen, und
zu einer allgemeinen Verbesserung
der physischen Erziehung neugeborner
Kinder der Grund gelegt.
Die öftere Inspektion der Abgeord-
neten des k. Generalkommissariats

soll ganz besonders auch das Betragen und die Beschäftigung dieser Wärterinnen berücksichtigen, und die Resultate sollen der allerhöchsten Stelle namentlich angezeigt werden.

Bei ihrem Austritte aus dem Dienste des Instituts, stellt ihnen derselbe, auf dieses Bezug habende, der Wahrheit angemessene Zeugnisse aus.

4.) In die nöthigen Nachtwachen bei den Wöchnerinnen, den neugebornen Kindern und Säuglingen, theilen sich die Wärterinnen nach der Reihe.

5.) Von dem Arzte, dem Assistenten, der Hebamme des Hauses, und dem Oekonomen, wird nebst den übrigen Eigenschaften, durch welche sie sich zu ihrem Dienste fähig erweisen müssen, auch noch ganz besonders Verschwiegenheit über alles, was in dem Institute vorgeht, als unerläßliche Bedingung gefordert.

6.) Zur Besichtigung des Gebährhauses wird die Erlaubniß bei dem k. General Kommissariate nachgesucht, und von diesem unter den bei den Krankenhäusern

wegen

vorgeschlagenen Bedingungen gegeben.
u.) Ueber die Frage, ob in die öffentlichen Gebährhäuser auch Schwangere aus den Gefängnissen und Strafanstalten aufzunehmen seien, erklärt sich der Unterzeichnete, aus den in dem Vortrage über die Irrenkrankenhäuser angeführten Gründen, dagegen. Doch dürften die Kinder solcher Personen gegen Bezahlung in diesen Instituten Unterkunft finden.

§. 14. Verhältnißbestimmung der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser.

§. 14.

Die öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser stehen zunächst als gemeinschaftliche Institute ihres Kreises unter dem betreffenden Generalkommissariate und durch diese unter dem königl. geheimen Ministerium des Innern.

Die wissenschaftlichen, ökonomischen und polizeilichen Rapporte werden von den Gebähr- und Kinderhäusern an das k. Generalkommissariat erstattet, von diesem auf gleiche Weise, wie jene, der Kranken- und Irrenhäuser revidirt, und der allerhöchsten Stelle nach jedem halben Jahre, in

tabellarischen Rubriken vorgelegt. Bei besondern Vorfällen macht sowol das Institut an das Generalkommissariat, als auch dieses an die allerhöchste Stelle außerordentliche Berichte.

Die Lokalstiftungsadministrationen haben nur die erste Revision des pekuniären Theiles dieser Anstalten zu besorgen, und legen diese sodann mit ihren Bemerkungen dem k. Generalkommissariate als Kreisstiftungsadministrationen vor. Die Aerzte zu diesen Anstalten werden auf das Gutachten des k. Generalkommissariates von der allerhöchsten Stelle ernannt. Unter die Hauptrequisiten eines solchen Arztes muß die Celebrität eines geschickten, praktischen Geburtshelfers, eines rechtlichen, menschenfreundlichen und thätigen Mannes, besonders berücksichtigt werden. Ihre Wahl konnte ebenfalls nur bei den Medizinalkanditaten zu veranstaltende Konkursprüfung erleichtern. Den Oekonomen schlägt das k. Generalkommissariat nach erhaltenem Gutachten

des

des Arztes und der Lokalstiftungsadministration war. Die allerhöchste Stelle bestättigt ihn.

Die Hebamme eines öffentlichen Gebährhauses bestimmt unter Rücksichtnahme des Gutachtens des Arztes und des Kreismedizinalrathes, das Generalkommissariat, immer aber nur auf gewisse Zeit, welche im Falle des Wohlverhaltens nach Gutbefinden verlängert werden kann. Diese Hebamme muß außer der Vollkommenheit ihrer Kunst auch noch einen guten moralischen Karakter, [illegible], Gewissenhaftigkeit und wie schon oben erwähnt wurde, Verschwiegenheit besitzen.

Eine Krankheit des Arztes, des Oekonomen oder der Hebamme muß angezeigt, und darüber augenblicklich ein Provisorium von dem Königlichen Generalkommissariate getroffen werden.

Todesfälle der genannten Personen müssen ebenfalls dem königl. General

Kommissariate sogleich angezeigt, ein Verzeichniß von denselben getroffen und denen die allerhöchste Stelle in Kenntniß gesetzt werden.

Beurlaubungen auf einige Tage, unter Stellung eines annehmbaren Ersatzmannes durch diejenigen, welche darum bitten, ertheilt das Königliche Generalkommissariat; auf acht oder mehrere Tage aber, oder öfter, als zweimal des Jahres, und nach der Residenzstadt, giebt nur die allerhöchste Stelle.

Ueber die Kompetenz des dienenden Personals ist das Erforderliche bereits oben in Antrag gebracht.

Entwurf.

zu einem tabellarischen Aufnahms-Protokoll
der in dem öffentlichen Findelhause zu
zu verpflegenden Kinder.

Beilage No. 1. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Gebähr- und Findel-Häuser.

Tabellarisches

über die in dem öffentlichen Kinderhause zu

Jahr 18 .

Fortlaufende Nummer		Zeit der Aufnahme			Geschlecht des Kindes.	Gewicht des Kindes.		Bekanntes oder muthmaßliches Alter.	Beschreibung des Kindes mit Angabe der besonderen Zeichen und etwaigen Merkmale [?].	Körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand des Kindes.	Vater des Kindes, wenn derselbe bekannt oder angegeben ist.	Mutter des Kindes, wenn dieselbe bekannt ist.
Nach Eröffnung der Anstalt.	Nach Anfang des Jahres.	Monat.	Tag.	Stunde.		Pf. [?]	Loth.					

Aufnahms-Protokoll

in die Verpflegung aufgenommenen Kinder.

Monat

Das Kind wurde gebracht in oder außer dem Hause und wann?	Name des Kindes.	Bei dem Kinde vorgefundene schriftliche Notizen.	Von dem Kinde mitgebrachte Effekten.	Mit dem Kinde mitgebrachte Zeugen, wenn einige vorhanden.	Name des Überbringers und Charakters.	Die Verpflegsgebühr des Kindes beträgt?	Dieselbe beträgt monatlich.		Bemerkungen.
							f.	kr.	

Nota! Wenn diesem Aufnahmsprotokolle noch einige Rubriken, z. B. über die dem Kinde bestimmte Nahrung, über den Namen der Amme oder Kindswärterin, welcher das Kind übergeben wurde, über das fernere Schicksal, Leben, Tod, Abgabe in das Waiseninstitut p. des Kindes, über die vorzunehmenden, und hiefür dem Institute bezahlten Kosten u. s. w. beigesetzt werden; so giebt dasselbe ein Modell zu dem künftig zu führenden Hauptbuche eines jeden Kinderhauses.

Entwurf

zu einem in jedem öffentlichen Gebärhause zu führenden Hauptbuche.

Beilage No. 2. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Gebär- und Findel-Häuser.

Tabellarische

über die Aufnahmen, Entbindungen und Entlassungen der Schwangeren, mit den

Folium

Fortlaufende Nummer	Vor- und Geschlechts-Name, Stand und Religion.	Alter.	Geburtsort, Gerichtsbezirk, Kreis.	Älternverhältniß.	Von woher angekommen.	Namen des Genannten für diejenigen, welche unbekannt bleiben wollen.	Monat, Tag und Stunde des Eintritts.

Hauptbuch

Notizen über die Gebärenden und die Kosten des öffentlichen Gebärhauses zu

Monat, Tag und Stunde der Geburt.	Notiz über das Kind und Name des Geschlechts.	Tag und Stunde des Todes der Mutter.	Tag und Stunde des Todes des Kindes.	Monat, Tag und Stunde des Austritts.	Wohin dieselbe mit dem Kinde gegangen?	Anzahl der Verpflegungs Tage.	Kosten der Verpflegungs Tage.				Geleistete Bezahlung.		Der Anstaltskasse zu erhalten.		Bemerkungen.
							täglich im Durchschnitt.		im Ganzen.						
							f.	kr.	f.	kr.	f.	kr.	f.	kr.	

Anleitung

zu einem tabellarischen Wochen Rapporte über die Resultate, welche sich in dem öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuße zu im Laufe der ten Woche, oder vom ten des Monats bis zum ten des Monats und Jahres 18 . . ergeben haben.

Beilage N. 3. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinder-Häuser.

I. Tabelle.

Von der vorigen Woche sind in der Anstalt vorhanden.						
Klassenverhältnisse.	Schwangere.	Kindbetterinnen.	Ammen.	Kinder.		
				Männliche.	Weibliche.	Summa
Arme.						
Bezahlende I. Klasse						
Bezahlende II. Klasse						
Bezahlende III. Klasse						
Summa.						

II. Tabelle.

In dieser Woche wurden aufgenommen.						
Klassenverhältnisse.	Schwangeren.	Kindbetterinnen	Ammen.	Kinder.		
				Männl.	Weibl.	Summa
Arme.						
Bezahlende I. Klasse.						
Bezahlende II. Klasse.						
Bezahlende III. Klasse						
Summa.						

IIIte Tabelle.

Summa der in dieser Woche Verpflegten.						
Klassenverhältnisse	Schwangeren.	Kindbetterinnen.	Ammen.	Kinder.		
				Männl.	Weibl.	Summa
Arme.						
Bezahlende I. Klasse						
Bezahlende II. Klasse						
Bezahlende III. Klasse						
Summa.						

IVte Tabelle.

Klassen Verhältnisse	In dieser Woche wurden entbunden.																					
	Schwangern	Art der Entbindung des Kindes				Art der Lösung der Nachgeburt			Mit Kindern						Mit Zwillingen							
		natürlich		künstlich		natürlich		künstlich	Lebendig			Tod			Lebendig				Tod			
		leicht	schwer	mit Händen	mit Instrumenten	leicht	schwer		Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	verschieden	Summa	Männl.	Weibl.	verschieden	Summa
Arme.																						
Bezahlende Iter Klasse.																						
Bezahlende IIter Klasse.																						
Bezahlende IIIter Klasse																						
Summa.																						

Lebendig Geborene = Todt Geborene =

V. Tabelle.

Klassenverhältnisse	In dieser Woche sind gestorben.					
	Schwangern.	Kindbetterinnen	Ammen.	Kinder.		
				Männl.	Weibl.	Summa
Arme.						
Bezahlende Ite Klasse						
Bezahlende IIte Klasse						
Bezahlende IIIte Klasse						
Summa.						

VIte Tabelle.

Klassenverhältnisse	In dieser Woche wurden entlassen und abgegeben.											
	Entbundene	Ammen.		Kinder								
		gänzlich entlassen	in Privatdienst abgegeben	in das Waisen Institut.			In Privat Verpflegung.			Den natürlichen Müttern.		
				Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	Summa
Arme.												
Bezahlende Ite Klasse.												
Bezahlende IIte Klasse.												
Bezahlende IIIte Klasse.												
Summa.												

Summa aller männlichen Kinder = __________

" " weiblichen Kinder = __________

Totalsumme aller Kinder. __________

VII^te Tabelle.

Am Samstag Abends verbleiben für die nächste Woche.						
Verpflegsverhältnisse	Schwangere.	Kindbetterinnen.	Ammen.	Kinder.		
				Männl.	Weibl.	Summa
Arme.						
Bezahlende I^te Klasse.						
Bezahlende II^te Klasse.						
Bezahlende III^te Klasse						
Summa.						

VIII^te Tabelle.

Anzahl der Verpflegungstage dieser Woche, nach der Zahl der						
Verpflegsverhältnis	Schwangere.	Kindbetterinnen	Ammen.	Kinder.		
				Männl.	Weibl.	Summa
Arme.						
Bezahlende I^te Klasse						
" II^te Klasse						
" III^te Klasse						
Summa.						

IX^te Tabelle.

Verpflegsverhältniß.	Betrag der täglichen Verpflegungskosten, im Mittel, für einen Kopf.												Betrag der Gesammt-Verpflegungskosten der ganzen Woche.											
	Schwangere.			Kindbetterinnen			Ammen.			Kinder.			Schwangere.			Kindbetterinnen			Ammen.			Kinder.		
	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.
Arme.																								
Bezahlende I^te Klasse																								
" II^te Klasse.																								
" III^te Klasse.																								
Summa.																								

Summa der Gesammt-Verpflegungskosten f. kr. d.

Angabe der Zahl derjenigen, in dieser Woche, vorhandenen Schwangeren und Kindbetterinnen, welche unbekannt bleiben wollen.

Schwangere .

Kindbetterinnen.

Angabe der Zahl der Ammen, welche das Gebärhaus geliefert hat und derjenigen, welche außer dem Gebärhause entbunden, aber als solche in das Haus aufgenommen wurden.

Ammen aus dem Hause in dieser Woche. "

Von Außen aufgenommene Ammen in dieser Woche. "

Angabe der Zahl der Kinder, welche in dem Hause geboren, und bei dem normalmäßigen Austritte ihren Müttern mitgegeben wurden =

welche davon in dem Hause behalten wurden =

Angabe der Zahl der Kinder, welche außer dem Hause geboren und in das Kinderhaus aufgenommen wurden =

Darunter waren von unbekannter Herkunft =

" " " bekannter Herkunft .

Angabe der Zahl der Kinder, welche die Mütter selbst stillen, welche an die verschiedenen Ammen abgegeben, und welche mit andern Nahrungsmitteln erzogen wurden, nebst dem Verhältnisse der Ammen zu den Kindern.

Kinder, welche von ihren Müttern selbst gestillt werden .

Ammen, welche nebst dem eigenen Kinde noch ein fremdes nähren .

Ammen, welche ein fremdes Kind nähren .

Ammen, welche zwei fremde Kinder nähren .

Kinder, welche ohne Ammenmilch erzogen werden .

744.

Praktische Bemerkungen des Arztes der Anstalt, über merkwürdige Geburtsfälle, über das Befinden und die etwa vorgekommenen Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen, Ammen und Kinder u. s. w.

Bemerkungen des Arztes der Anstalt über die Verwendung des Gehilfen, der vorhandenen geburtshilflichen Praktikanten, der Hebammen des Hauses, ihrer Gehilfinnen, und zur Zeit des öffentlichen Hebammenunterrichts, über die Zahl und den Fortgang der Schülerinnen u. s. w.

746.

Bemerkungen des Arztes über die Zahl und den Dienst der Wärterinnen, mit namentlicher Angabe derjenigen, welche wegen vorzüglicher Eigenschaften eine Belohnung, oder wegen Vernachlässigung und Fehler eine Ahndung erhalten sollen u. s. w.

Entwurf

zu einer speziellen und tabellarischen Übersicht der Resultate, welche sich in den öffentlichen Gebähr- und Kinderhause zu
im Laufe des ten Quartals, des Etatsjahres 18.. ergeben haben.

Beilage No. 4. zu dem Antrage über die Organisation der öffentlichen Gebähr- und Kinderhäuser.

Tabellarische Hauptübersicht

der Resultate, welche sich in dem öffentlichen Gebähr- und Findelhause zu während dem ten Quartale des Solarjahres 18 . . ergeben haben.

Classen / Verhältniß	Zahl der vom vorigen Quartal verbliebenen: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder	Zahl der in diesem Quartal aufgenommenen: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder	Summa der in diesem Quartale Verpflegten: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder
Armen.												
Bezahlende Iᵗᵉ Classe.												
Bezahlende IIᵗᵉ Classe.												
Bezahlende IIIᵗᵉ Classe.												
Summa.												

Von den Kindern sind Knaben = Mädchen = | Von den Kindern sind: Knaben = Mädchen = | Von den Kindern sind Knaben = Mädchen =

Classen / Verhältniß	In diesem Quartale wurden Schwangeren entbunden: natürlich: leicht	natürlich: schwer	künstlich: mit Händen	künstlich: mit Instrumenten	mit einem Kinde: lebend: männlich	lebend: weiblich	todt: männlich	todt: weiblich	mit Zwillingen: lebend: männlich	lebend: weiblich	todt: männlich	todt: weiblich
Armen.												
Bezahlende Iᵗᵉ Classe.												
Bezahlende IIᵗᵉ Classe.												
Bezahlende IIIᵗᵉ Classe.												
Summa.												

Classen / Verhältniß	In diesem Quartale sind gestorben: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder	In diesem Quartale wurden entlassen: Findelkindern	Ammen	Kinder: männlich	Kinder: weiblich	Für das nächste Quartal verbleiben: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder	Anzahl der Verpflegstage in diesem Quartale: Schwangeren	Wöchnerinnen	Ammen	Kinder
Armen.																
Bezahlende Iᵗᵉ Classe.																
Bezahlende IIᵗᵉ Classe.																
Bezahlende IIIᵗᵉ Classe.																
Summa.																

Von diesen waren: Knaben = Mädchen = | Von diesen sind Knaben = Mädchen.

Classen / Verhältniß	Gesammtverpflegskosten in diesem Quartale: Schwangeren fl.	x.	4/8	Wöchnerinnen fl.	x.	4/8	Ammen fl.	x.	4/8	Kinder fl.	x.	4/8	Durchschnittsberechnung für den Kopf täglich: Schwangeren fl.	x.	4/8	Wöchnerinnen fl.	x.	4/8	Ammen fl.	x.	4/8	Kinder fl.	x.	4/8
Armen.																								
Bezahlende Iᵗᵉ Classe.																								
Bezahlende IIᵗᵉ Classe.																								
Bezahlende IIIᵗᵉ Classe.																								
Summa.																								

749.

Specielle Uebersichten.

I. Ueber den Krankenstand des öffentlichen Gebähr- und Findelhauses, der verwendeten Mittel, mit der Berechnung ihrer Kosten, in dem bezeichneten Quartale.

Benennung der vorgekommenen Krankheiten nach Classen, Ordnungen und Geschlecht des Cullen'schen Systems.				Benennung, Quantität und Preis der dagegen angewendeten Heilmittel.								Berechnung der Kosten auf den Kopf täglich.						Anmerkungen.
bei Schwangeren	bei Wöchnerinnen	bei Ammen.	bei Kindern.	Benennung der Heilmittel.	Quantität.				Preis.			für Erwachsene			für Kinder.			
					lb.	℥.	ʒ.	gr.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	

II. Über die Zahl der Schwangeren und Kindbetterinnen, welche als unbekannt in der Anstalt aufgenommen wurden.

Schwangere =

Wöchnerinnen =

III. Über das Verhältnis der aufgenommenen unehelichen Schwangeren zu den ehelichen.

Uneheliche "

Eheliche "

IV. Über das Verhältnis der aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen zu den Entlassenen und Gestorbenen.

Aufgenommen wurden "

Entlassen wurden "

Gestorben sind "

Verhält sich die Sterblichkeit der Schwangeren und Wöchnerinnen wie =

V. Über das Verhältnis der in dem Hause gebornen Kinder und der von außen aufgenommenen zu den abgegebenen und gestorbenen.

In dem Hause wurden geboren:	Knaben.	Mädchen.
Von außen wurden aufgenommen:	Knaben;	Mädchen.
Von den ersten sind in dem Hause gestorben:	Knaben.	Mädchen.
Von den zweiten sind in dem Hause gestorben:	Knaben.	Mädchen.

Verhält sich die Sterblichkeit der ersten wie –

Verhält sich die Sterblichkeit der zweiten wie –

Verhält sich die Sterblichkeit im Ganzen bei den Kindern der Anstalt, wie –

VI. Über das Verhältnis der von außen aufgenommenen Kinder nach ihrer Herkunft.

Von den aufgenommenen Kindern waren: Knaben. Mädchen.

Darunter waren von bekannter Herkunft: Knaben. Mädchen.

Von unbekannter Herkunft oder Findlinge: Knaben. Mädchen.

Hauptverhältnis der Bekannten zu den Unbekannten wie zu

VII. Über das Verhältnis der Kinder, welche in dem Hause geboren wurden zu ihrer Abgabe oder Entlassung.

Den Müttern wurden bei dem vorschriftsmäßigen Austritte mitgegeben =

In dem Hause zur Verpflegung behalten: =

Davon den Ammen zur Ernährung übergeben =

Mit anderer Nahrung als Ammenmilch durch Wärterinnen erzogen =

In Privatverpflegung abgegeben =

An das Waisen Institut abgegeben =

VIII. Über das eigentliche Verhältnis der Kinder zu den Müttern, Ammen und Wärterinnen.

Von ihren Müttern wurden gestillt: Kinder =

Mütter, welche nebst dem eigenen Kinde noch ein fremdes nähren =

Ammen, welche nur ein fremdes Kind nähren: =

Ammen, welche zwei fremde Kinder nähren =

Ohne Ammenmilch mit anderer Nahrung und durch Wärterinnen wurden erzogen: Kinder =

IX. Über das Verhältnis der Ammen, welche das Gebärhaus geliefert hat, und welche man außen aufgenommen, oder aus dem Hause in Findelkost übergeben wurden:

Das Gebärhaus lieferte in diesem Quartale aus . Mütter = . Ammen.

Außer dem Hause entbundene Mütter wurden als Ammen in die Anstalt in diesem Quartale aufgenommen =

In Findelkost wurden Ammen aus dem Hause in diesem Quartale übergeben =

X. Über das Verhältnis der in diesem Quartale aufgenommenen Schwangeren nach ihrem physischen Alter:

Von 15. bis 20. Jahren =

Von 20. bis 25. Jahren =

Von 25. bis 30. Jahren =

Von 30. bis 40. Jahren =

Von 40. bis 45. Jahren p. =

XI. Über das Verhältnis der in diesem Quartale zur Nährung der Kinder unterhaltenen Ammen, nach ihrem physischen Alter.

Von 15. bis 20. Jahren. =

Von 20. bis 25. Jahren. =

Von 25. bis 30. Jahren. =

Von 30. bis 40. Jahren =

XII. Ueber das Verhältniss der in diesem Quartale vorgefallenen Geburten nach ihrer wissenschaftlichen Abtheilung.

Anzahl der vorgefallenen natürlichen Geburten =

Davon waren: natürlich leicht =

natürlich schwer =

Anzahl der vorgefallenen Geburten, bei welchen eine künstliche Hilfe nöthig war =

Dabei wurde mit Händen operirt in = Geburten

mit der Zange in = Geburten.

mit dem Hebel in = Geburten.

mit anderen Instrumenten in = Geburten.

Entbindung musste vorgenommen werden bei = Geburten.

Der Kaiserschnitt musste gemacht werden =

Von den natürlichen Geburten waren Kopfgeburten =

" " " " " " Gesichtsgeburten =

" " " " " " Steißgeburten =

" " " " " " Fußgeburten =

Von den Geburten, welche eine künstliche Hilfe erforderten, waren:

Kopfgeburten =

Gesichtsgeburten =

Steißgeburten =

Fußgeburten =

Ursachen der künstlichen Hilfe waren:

zu großer Kopf mal.

zu enges Becken = mal.
übel gebautes Becken = mal.
Schiefstellung des Kopfes = mal.
Querlage des Kindes = mal.
Vorfälle und Vorliegen zur Geburt ungeeigneter Theile = mal.
Krankheiten und Zufälle der Mutter = mal.
Krankheiten des Kindes = mal.
Besondere Zufälle und welche = mal.

Die Lösung der Nachgeburt und ihre Ausschließung erfolgte natürlich = mal.
" " " " mußte künstlich verrichtet werden = mal.

XIII. Ausführliche Bemerkungen des Arztes der Anstalt, über merkwürdige Geburtsfälle, Operationen, physiologische und pathologische Seltenheiten, über den Gebrauch der Instrumente, über Berichtigung der Theorie oder Ausübung der Geburtshilfe, über die Krankheiten der Schwangeren, Wöchnerinnen, Ammen und Kinder u. s. w. mit Anhange merkwürdiger Geburts- und Krankengeschichten.

XIV. Ausführliche Bemerkungen des Arztes der Anstalt über den Gehilfen oder Assistenten, über die in dieser Gebäranstalt vorhandenen geburtshilflichen Praktikanten, über die Hebamme des Hauses, über ihre Gehilfinnen, und zur Zeit des öffentlichen Hebammenunterrichts, über die Zahl, die Kandidaten, den Fortgang und die Prüfungen der Hebammen u. s. w.

XV. Ausführliche Bemerkungen des Arztes der Anstalt über die Ammen, ihre Gesundheit, ihren Fleiß und ihre Nützlichkeit für die Kinder, mit namentlicher Angabe derjenigen, welche sich in der Pflege ihrer Kinder, oder der fremden Säuglinge ausgezeichnet haben. u. s. w.

No VI. Ausführliche Bemerkungen des Arztes der Anstalt über die Zahl und den Dienst der Wärterinnen, mit Angabe derjenigen, welche wegen vorzüglicher Eigenschaften einer Belohnung würdig sind, mit namentlicher Bezeichnung zur Belobung oder Belohnung u. s. w.

XVIII. Ausführliche Bemerkungen des Arztes über die polizeilichen und ökonomischen Gegenstände der Anstalt, mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung u. s. w.

760.

Entwurf

zu einem wöchentlichen tabellarischen Kassa-Bericht, von dem öffentlichen Gebär- und Findelhause zu

für die ten Woche des Jahres 18.. oder vom ten des Monats bis zum ten des Monats

Verfaßt am ten des Monats und Jahres 18..

Beilage No. 5. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Gebär- und Findelhäuser.

Tabellarischer
über die Einnahmen und Ausgaben, dann die Bilanz des öffentlichen Gebär-
Oder vom ten des Monats bis

Von der vorhergehenden Woche						Einnahmen in dieser Woche																														Summa aller Einnahmen dieser Woche		
Verbleibende Barschaft			Rückstände oder einzubringende Zahlungen			Von der Stiftungs-Administration als Vorschuß zur Zurückzahlung			Von den Ammen-Anstalten								Von bezahlenden Schwangeren und Kindern							Für die bei dem Wochenbette der Kinder Anspruch			Rückersatz für abgegebene Kinder			Rückersatz für ausgegebene Ammen			Außerordentliche Einnahmen					
									Benennung der Ammen-Institute	Zahl der Säugungen	für einzelne Tage	Zahl der Kinder	für einzelne Tage	Betrag hiefür eingenommen			Zahl der 1. und 2. Klasse Schwangeren	für einzelne Tage	Zahl der 1. und 2. Klasse der Kinder	für einzelne Tage	Betrag hiefür eingenommen																	
f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.						f.	x.	d.					f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	kr.	d.

Kassen-Bericht
und Kinderhauses zu von der ten Woche des Jahres 18 . .
zum ten des Monats

Specification der Ausgaben nach den Hauptrubriken.	Ausgaben in dieser Woche.											Anmerkungen.
	Betrag.			Hievon bereits bezahlt.			Hievon noch zu bezahlen übrig.			Belege für den Ankauf und die Ausgaben.	Belege für die geleisteten Zahlungen.	
	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.			
Für Lebensmittel .												
für Bier . . .												
für Wein . . .												
für Beheitzung . . .												
für Beleuchtung . . .												
für Reinlichkeit . .												
für Arzneimittel . .												
für Instrumente und chirurgische Gegenstände.												
Kleider für die Ammen und Wärterinnen.												
Ankauf von Arbeitsmaterial												
Lohn für die in dem Anstalte gemachten Arbeiten . .												
für Reinigung des Weißzeuges												
für Reparationen .												
für Bureau Kosten .												
für Besoldungen und Löhne .												
für aufgenommene Ammen .												
für außerordentliche Ausgaben												
Summa der Ausgaben												

Recapitulation.

Einnahmen.						Ausgaben.						Bilance.		
Rest an Baarschaft.			Einnahmen dieser Woche.			Ausstehende Schulden zu bezahlen			Laufende Ausgaben dieser Woche.					
f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.	f.	kr.	d.

Spezifikation der von den Kindern in das öffentliche Kinderhaus mitgebrachten Effekten, Dinge von Werthe u. dgl. welche in Verwahrung der Anstalt genommen wurden.

Nro. des Hauptprotokolls des aufgenommenen Kindes.	Monat, Tag, und Stunde der Aufnahme	Beschreibung der Gegenstände.	Wahrscheinlicher Werth.			Nro. des Inventars.	Nro. und Bezeichnung des Aufbewahrungsortes.	Anmerkung.
			f.	kr.	d.			

Vortrag
über
die Organisation der öffentlichen
Waisenanstalten im ganzen Königreiche.

§. 1. Zweck der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 1.

Welch ein Verfahren beobachtet werden müsse, um diejenigen Kinder zu erhalten und zu nützlichen Bürgern oder Gliedern der Gesellschaft vorzubereiten, welche der, [illegible] Pflege und Vorsorge einer Mutter entweder deshalb entbehren, weil diese ihre angebornen Gefühle und Pflichten widrigen äußeren Verhältnissen subordinirend, unbekannt ist, oder weil sie bei dem besten Willen ihr geborenes Kind zu ernähren, die Mittel dazu nicht besitzt, oder endlich weil ein zu früher Tod sie hinweggeraffte, — und wie die ebenfalls mangelnde Vorsorge eines Vaters oder Vormundes bei solchen verlassenen und armen Kindern, von den frühesten durch alle Perioden der Kindheit, von dem Staate übernommen und wohlthätig gemacht werden müsse — davon handelt der Unterzeichnete in dem gegenwärtigen Vortrage.

Oeffentliche Anstalten dieser Art

sind um so wichtiger, als ohne ihren Verein, verlassenen hülflosen Kinder entweder geradezu umkommen und verderben, oder in den etwas vorgerückten Jahren in ihrer Erziehung und Bildung vernachlässigt werden müßten, und weil der Verlust der beträchtlichen Population, welche aus der unehelichen Befriedigung des Zeugungstriebes unaufhaltsam mit jedem Jahre in größerer Zahl hervorgeht, eine zu bedeutende Lücke in einem Menschen-armen Reiche, dem es um Vermehrung des Volkes zu thun ist, veranlassen würde: die unter ungünstigen äußern Umständen und Verhältnissen erhaltenen Kinder dieser Klasse aber keine brauchbaren Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden.

Es kann aus dieser Ursache hier, so wie bei den vorhergehenden Bemerkungen über die öffentlichen Gebär- und Findelhäuser wohl keine Frage mehr seyn, ob diese Anstalten einem Staate wirklich zuträglich oder nützlich seien? Hierüber ist in früheren Zeiten vielfältig gestritten, und es sind beher-

zigs.

zugleich manche Gründe dafür, so wie dagegen aufgestellt werden. Die letztere Ansicht ging einzig aus moralischen Betrachtungen hervor, und die erstere erhält durch ihr politisches Interesse offenbar das Übergewicht.

Bei dieser anerkannten Wichtigkeit wurden die öffentlichen Anstalten für Waisen wieder öfter, und von verschiedenen Seiten erwogen und öffentlich zur Sprache gebracht, weil die Ausführung derselben häufig mißlungen war. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen scheinen sich in einer Beantwortung nachfolgender Fragen auflösen zu lassen.

1.) Werden dem Staate durch öffentliche Findel- und Waisen-Anstalten wirklich so viele Kinder erhalten, daß der hieraus für die Population hervorgehende Gewinn mit den darauf zu verwendenden Kosten einigermaßen im Verhältnisse stehe?

2.) Wird durch Errichtung dieser Anstalten dem Staate nicht eine zu große, die hiezu zu verwendenden Kräfte übersteigende Ausgabe auferlegt?

3.) Kann der vorgesetzte Zweck mit den im Reiche vorhandenen disponiblen Mitteln vollkommen erreicht werden?

Ad 1.) Daß die öffentlichen Findel- und Waisenhäuser in ihrer bisherigen Form und Einrichtung, die edle Intention und eine unbekümmerte Selbstverläugnung über wesentliche Minderung der großen Masse menschlichen Elends abgerechnet, beinahe nichts geleistet haben, geht aus früheren Erörterungen unwidersprechlich hervor. Von 100 Gebornen wurden erfahrungsmäßig kaum 4. bis 5. gerettet, und dem Staate in den Jahren der Mannbarkeit als brauchbare Glieder überliefert. Unverkennbar lag die Schuld hievon an der schlechten Einrichtung und Organisation dieser Häuser, im Zusammenwohnen vieler Kinder, an der diesen Unglücklichen oft schon angebornen Kränklichkeit, an der unvermeidlichen Verbreitung ansteckender Kinderkrankheiten unter solchen Umständen, und an den vielfältigen Vernachlässigungen an Körper und Seele.

Aus den oben angeführten Thatsachen

wird

wird aber wohl schwerlich Jemand den Schluß ziehen; der Staat solle sich nicht ferner um diese Anstalten bekümmern: sondern sie scheinen bei der Wichtigkeit, die diese offenbar für ihn haben, nur noch lauter für die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Organisation, und zwar um so mehr zu sprechen, als ohne ihn die Wohlthätigkeitsinstitute wenig unvollständig bleiben würden, und als ihr Aufwand kaum mehr den bisherigen Kostenaufwand übersteigende Summen erfordern wird.

Ad 2.) Eine aber so wichtige Erfahrung bestätigt es, daß bei allen Findling- und Waisen-Instituten die Zahl der Candidaten mit jedem Jahre zugenommen habe. In der Einrichtung einer Anstalt, deren Bedarf in Kurzem die vorhandenen Mittel weit zu überschreiten droht, ist also mit großer Vorsicht zu verfahren.

Diesem kann man entgegnen, daß bei einer verbesserten Einrichtung des Armenwesens überhaupt, und der diesem untergeordneten Wohlthätigkeitsanstalten insbesondere, endlich bei einer gut ge-

ermunterten Polizei, die angeführte Bedenklichkeit größtentheils verschwindet.
Zum Beispiel wird hier angeführt das Aussetzen der Kinder, besonders der ehelich gebornen, welches in manchen Orten, namentlich zu Paris in einem Zeitraume von drei und vierzig Jahren, d. i. von 1734. bis 1777. so sehr zugenommen hatte, daß in den letzten Jahren mehr eheliche als uneheliche Kinder Aufnahme in den Findelhäusern nachsuchten.

Ferner ist dagegen zu bedenken, daß die in den Waisenanstalten untergebrachten Kinder die künftige Zahl der Armen vermindern; denn unfehlbar würden diese Unglücklichen bei vernachlässigter Erziehung und Bildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit in spätern Jahren den Armenanstalten zu einer noch größern und länger andauernden Last heranreifen.

Uebrigens gewinnt der Staat mittels wohl eingerichteter Waisenanstalten auch dadurch, daß er sich die aus den Händen der Natur meistens noch unverdorben hervorgehenden Geschöpfe nach einem bestimmten Plane

und

und zu besondern Geschäften bilden lassen kann.

Ad 3.) Die möglichst beste Einrichtung der öffentlichen Waisenanstalten ist der eigentliche Gegenstand des gegenwärtigen Vortrages, bei dessen Bearbeitung der Unterzeichnete seine ursprünglichen Vorschläge mit derjenigen Sorgfalt geprüft hat, welche ihm die Überzeugung aufzulegen schien, daß aus einer unzweckmäßigen Einrichtung dieser Institute, für den Staat und für Einzelne ein größerer Nachtheil, als aus ihrem gänzlichen Mangel hervorgehen würde.

Die öffentlichen Waisenanstalten sind ein wesentlicher Theil der zur Ausführung eines besondern Staatszweckes, dem man den Namen Beförderung der Wohlthätigkeit beizulegen beliebte, erforderlichen Anordnungen: sie sind ausschließlich dem Stande der Armuth gewidmet, sie beschäftigen sich mit der Fürsorge für den Unterhalt, die Erziehung und Bildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit, der unter den Begriffe Waisen

verständlichen Kindern von jedem Alter
und Geschlechte, sie gehören nach der
in der Einleitung aufgestellten Ab-
theilung, wenigstens was die Einrich-
tung zur Armen-Waisen-Versorgung
betrifft, unter die lokalen oder
diejenigen, welche ein jeder Armen-
Institutions-Bezirk besitzen muß. Ihre
besonderen Verhältnisse machen es
aber auch nöthig, daß sie dabei zu-
gleich in einem jeden Kreise des Rei-
ches, in mehrfacher Rücksicht, als ein
für sich bestehendes allgemeines Ganze
erscheinen, wozu vorzüglich das
jedem Kreise zukommende Waisen-
depot, von welchem zugleich gehan-
delt wird, den hinreichenden Grund
enthält.

§. 2.

§. 2. Mittel zum Zwecke.

Nach den bisher unterhaltenen
Ideen und nach dem Sprachgebrauche
versteht man unter Waisen:

1.) ganz älternlose und vermögenslose
Kinder, welche auch weder Verwandte
noch Angehörige haben, denen die Sorge
für ihre Erhaltung und Erziehung ge-
setzlich überbürdet werden könnte,
von

von der frühesten Jugend bis zu den Jahren, in welchen sie wenigstens zum Theil sich zu ernähren im Stande sind. Zum Unterschiede von den nachfolgenden werden sie ganze Waisen genannt, wenn die Aeltern bekannt waren, und Findlinge, wenn die Aeltern unbekannt sind.

2) zum Theil ältere, aber ganz vermögenslose Kinder, wenn nämlich die Aeltern wohl bekannt sind, aber entweder der Vater oder die Mutter ohne Hinterlassung der zur Ernährung und Erziehung hinreichenden Mittel gestorben, und das überlebende Individuum selbst der Armenklasse anheimgefallen ist. Diese werden Halbwaisen genannt.

3.) Kinder, deren beide Aeltern noch am Leben sind, wenn bei diesen, bei ihren Verwandten und Angehörigen aus Mangel des Vermögens die Unmöglichkeit gesetzt ist, die Ernährung und Erziehung der Kinder zu besorgen, z. B. wenn beide Aeltern sich in dem Stande der vollen Armuth befinden, wenn sie ihre Kinder

böslich verlassen haben, nicht wieder aufgefunden werden können, oder endlich wenn sie zur Erfüllung dieser natürlichen Pflicht nicht einmal angehalten werden dürfen, z. B. wenn beide Aeltern sich in einem Straforte u. s. w. befinden.

4.) Uneheliche Kinder, deren Mutter bekannt aber vermögenslos, deren Vater aber völlig unbekannt ist.

Diese letzten beiden Klassen sollen zum Unterschiede der übrigen einen dieselben besonders bezeichnenden Namen erhalten. Der Unterzeichnete macht den Vorschlag sie Aelternwaisen zu nennen.

Die Hauptabtheilung derjenigen Subiekte, mit welchen sich die öffentlichen Waisenanstalten zu befassen haben, bezeichnet sich demnach mit

a.) ganzen Waisen;

b.) halben Waisen; und

c.) Aelternwaisen;

Die früher eingeführte Zerfällung des Geschäftes der Waisenverpflegung, nach dem Alter dieser Hilfebedürftigen, in sogenannte Kinder,

Findel,

Findel- und Waisen-Häuser soll, da sie keinen genügenden Grund für sich hat, billig verschwinden; denn, wenn ein Kind, in welcher Periode der Kindheit es auch sei, als arm der öffentlichen Fürsorge des Staates anheimfällt, so sind die Mittel dazu wie sogleich gezeigt werden wird, in der Hauptsache nicht sehr verschieden.

Es giebt nämlich zwei verschiedene Wege, welche der Staat zur Verpflegung und Erziehung der Waisen ergreifen kann, als:

a.) gemeinsame größere Anstalten in eigenen Gebäuden,

b.) einzelne Vertheilung an Privat-Pflege-Eltern.

Die erste Art, oder die Verpflegung in den sogenannten Waisenhäusern, hat, wie bereits schon oben (: §. 1. :) dargethan wurde, gegen sich:

1.) die meistens ungeheure größere Sterblichkeit der Kinder,

2.) die geringe Brauchbarkeit der Ueberlebenden bei ihrem Austritt, wegen einer bei größeren Anstalten dieser Art nie ganz zu beseitigenden schiefen

intellektuellen und moralischen Verderbnisse. Kleinere und [illegible]fältigste Anstalten aber sind wegen ihrer zu großen Kostspieligkeit unzulässig.

3.) Die ungleich größeren Ausgaben auf Unterhalt der Gebäude, Einrichtung p. wenn man auch die erste Anschaffung und die Baukosten nicht in Anschlag bringen wollte: denn auf das nöthige Personale, die Oekonomie, u. s. w. Schon Süssmilch behauptete, daß um den Preis, welchen der Unterhalt einer gegebenen Anzahl Waisen in einem Waisenhause kostet, außer demselben und bei Vertheilung der Waisen an einzelne Familien, eine noch einmal so große Zahl derselben erhalten werden kann. Nach neuern ganz zuverlässigen Erfahrungen kann wohl die dreifache Zahl der Waisen, Verpflegung bei Privaten für die Summe finden, welche die einfache in einem Waisenhause kosten würde. Gegen die zweite Art, oder die Vertheilung der Waisen in Privatpflege kann eingewendet werden:

1.

1.) Es ist zu befürchten, daß manche Pflegeältern ihre Pflegkinder nicht so gut und sorgfältig unterhalten, als man billig erwarten sollte, sondern den Bezug der Waisenpension als eine Unterstützung für sich selbst ansehen, und die Erziehung ihrer Pflegkinder noch mehr als in den Waisenhäusern vernachlässigen werden.

2.) Die nöthige Aufsicht und Controlle sei auf solche Art zu sehr erschwert.

Die Einwendungen gegen die öffentlichen Waisenhäuser sind durch die Erfahrung nur zu sehr bestättigt, jene gegen die Privat Waisen-Verpflegung aber hinlänglich widerlegt worden, indem die Wichtigkeit, mit welcher die sorgfältigste Auswahl der Pflegeältern getroffen, und eine mehr als genügende Aufsicht auf die Pfleglinge angeordnet werden kann, auch den strengsten Forderungen entspricht. Die Waisen werden durch vereinzelte Vertheilung an Pflegeältern, besonders auf dem Lande, weit besser, als in Communalanstalten besorgt, erlangen

weit mehr Stärke und Kraft, leiden weniger an ansteckenden Kinderkrankheiten, sterben zugleich seltener, gewöhnen sich früher an die Nahrung und Beschäftigung derjenigen Stände, welchen sie zu ergreifen haben, lernen früher für sich selbst Sorge tragen, machen bei dem Übertreten aus der Kindheit in die Jugendjahre, in welchen zu ihrer künftigen Brauchbarkeit und Erwerbsfähigkeit der Grund gelegt werden muß, keine neue Ausrüstung, kein Aufsuchen von Lehrherren u. dgl. nöthig, und ersetzen, wenn sie, wie gesagt, vorzugsweise den Landbewohnern zur Pflege übergeben werden, den täglich fühlbarer werdenden Mangel des Landvolkes, der eigentlichen Stütze des Staates.

Zu bedenken ist jedoch, daß nicht alle Waisen, welche dem Staate zur Versorgung anheimfallen, in dem Augenblicke, in welchem dieses geschieht, sogleich an Pflegeältern übergeben werden können, daß also ein Mittelort zu ihrer einstweiligen Verpflegung erfordert wird, daß

ein

ein solches Mittelamt, vorzüglich für
eine Waisen nothwendig sei, welche
wegen Krankheit und vor ihrer
gänzlichen Heilung, wenn diese mög-
lich ist, nicht auf das Land gegeben
werden sollen, daß für die geringe
Zahl der mit unheilbaren Gebrechen
behafteten Waisen, eine Art von
Depot bestehen müsse, in welchem sie
solange verpflegt werden, bis sie
in ein für ihren Zustand geeigne-
tes Institut d. i. entweder in ein
Armenversorgungshaus oder in das
Taubstummen- oder in das Blinden-
Institut aufgenommen werden können,
und daß endlich in einzelnen Fällen,
die in der Privatpflege erkrankten
Waisen an die Waisenanstalt zu-
rückkommen.

Hiefür kann mittels gemeinschaftlicher
Anstalten gesorgt werden, deren in
jedem Kreise in der Regel nur eine
bestehen sollte, und die den Namen
Waisendepot erhalten dürften.

Die öffentlichen Waisenanstalten zer-
fallen also ihrer Natur gemäß in

I. Waisendepots.

II. Waisenvertheilungsanstalten unter Privat-Pflege-Ältern.

Ein jeder dieser beiden Theile wird in den nachfolgenden §.§. sowol für sich einzeln, als auch in wechselseitigem Zusammenhange abgehandelt.

I. Ein jedes Waisendepot fordert:

a.) eine zur Aufnahme dieser bemessenen Zahl von Waisen, dann des benöthigten technischen, ökonomischen und dienenden Personals, zweckmäßiges Lokale.

b.) die hiezu nöthige Einrichtung an Mobiliarschaft p.

c.) das hiezu erforderliche technische, ökonomische und dienende Personale.

d.) eine vollkommene technische, ökonomische und polizeiliche Organisation.

e.) die zur Unterhaltung dieser Depots nöthigen Fonds und zu sichernden Mittel.

II. Die Waisen-Vertheilungsanstalten erheischen:

a.) eine Hauptdirektion derselben für jeden Kreis des Reichs.

b.) untergeordnete Vorsteher, welche sich mehr mit dem Detail, d.i. mit dem Aufsuchen der Pflegeältern, mit der Abgabe der Kinder und den ökonomischen Bedürfnissen dieser befassen.

c.)

c.) eine fortwährende medizinische und polizeiliche Aufsicht auf diese Waisen, und aus diesem Grunde

d.) eine zweckmässige technische, polizeiliche und ökonomische Organisation.

e.) die gesicherten Mittel und Fonds zur Unterhaltung dieser Anstalten.

§. 3. Verhältnisse der öffentlichen Waisenanstalten, als Lokal- und zugleich gemeinschaftliche Wohlthätigkeits Anstalte.

§. 3.

In einem jeden Armeninstitutsbezirke gibt es Waisen, welche der Regel nach in dem Distrikte, welchem sie unter dem allgemeinen Titel der Armuth angehören, in Privatverpflegung gebracht werden sollen. Ausnahmen finden nur bei den Waisen grösserer Städte, und besonders jenen, welche die öffentlichen Gebär- und Findelhäuser liefern, statt. Die Kosten der Waisenverpflegung bestreitet aber allemal derjenige Armeninstitutsbezirk, aus welchem die Waisen ursprünglich hervorgegangen sind.

Schon in dem Vortrage über die Armenpflege ist im 46sten Artikel (: Seite 91 :) enthalten, dass die Waisen auf Rechnung der öffentlichen Armenpflege und unter polizeilicher Aufsicht, bei gewählten gut gesinnten Pflegeältern, unterzubringen sind

untergebracht, zum Schulbesuche und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet und mit dem nothdürftigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen werden.

Aus diesem, wie aus den §. 2. gegebenen Ansichten ist es klar, daß es eigentlich so viele Waisenversorgungsanstalten geben müsse, als es Armeninstitutsbezirke gibt, und daß diese Institute den lokalen Theil der allgemeinen öffentlichen Waisenanstalten ausmachen. Für die selteneren Fälle, welche am Ende des vorhergehenden 2. §. und auch schon in den Bemerkungen über die öffentlichen Kinderhäuser berührt sind, wenn nämlich für einige Waisen ein einstweiliger Zwischenstand, oder ein beständiges Depot nöthig ist, wird für alle Waisen-Vertheilungs-Anstalten, oder Armeninstitutsbezirke eines Kreises ein einziges permanentes Waisendepot hinreichen, welches am füglichsten an demjenigen Orte errichtet wird, an welchem sich das öffentliche Gebär- und Kinderhaus befindet. Dieser Theil der öffentlichen Waisenanstalten gehört

also

also unter die gemeinschaftlichen Wohlthätigkeitsinstitute.

Die vollständige Organisation der öffentlichen Waisenanstalten, erfordert demnach so viele Waisenvertheilungsanstalten, als es Armeninstitutsbezirke giebt, und 9. Waisendepots, oder, wenn man auch die beiden Städte Augsburg und Nürnberg damit versehen will, zu welchen die dazu gehörigen Mittel und Lokalitäten allerdings vorhanden sind, deren elf.

Auf diese Art könnte jedes General- und Lokal-Kommissariat auch in diesem Zweige der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten vollständig werden, alle polizeilichen Bedürfnisse in dieser Hinsicht befriedigen, und als Oberstiftungs-Administration die Vortheile einer geschlossenen zentralisirten Regie derselben erlangen.

§. 4. Verhältnisse der öffentlichen Waisenanstalten zu den übrigen Wohlthätigkeits Instituten.

§. 4.

Die öffentlichen Waisenanstalten sind, was die Verpflegung der verschiedenen Gattungen der Waisen bei Privaten betrifft, ein Theil der allgemeinen Armenanstalten oder Armenpflege und bedürfen vorzugsweise der medizinischen [illegible]

suchtanstalten für arme Kranke. Sie erhalten ihre Kandidaten aus den öffentlichen Gebär- und Kinderhäusern, aus den Bezirken der Armeninstitute unmittelbar, oder endlich mittelbar von den Polizei- und Gerichtsstellen. In die Privatverpflegung werden sie aber nur dann vertheilet, wenn sie gesund und tauglich sind, die ihnen bestimmte gewöhnliche Erziehung und Bildung zu erhalten. Sind sie das eine oder das andere, oder endlich beides nicht, d. i. nicht gesund und auf die gewöhnliche Weise nicht bildungsfähig; so bleiben sie in dem Waisendepot, oder kommen dahin, selbst aus der Privatverpflegung zurück, und gehen endlich in den bestimmten Jahren bei weniger gänzlich mangelnder Erwerbsfähigkeit, als gebrechliche Arme in die gewöhnliche Armenpflege, oder in die Armenversorgungshäuser, oder bei besonderen Fehlern der Sinne z. B. Taubstummheit oder Blindheit, in die für die Bildung solcher Unglücklichen angemessenen Institute über. Auf kürzere Zeit müssen die Waisen in den Waisendepots Aufnahme finden,

bei

bei einem momentanen Mangel tüchtiger Pflegeältern und zur Behandlung von Krankheiten und Gebrechen, welche eine Heilung zulassen, wenn hiezu die Krankenhausanstalten für Arme unzulänglich sind, oder ein öffentliches Krankenhaus wegen Kindheit zu diesem Zwecke nicht angesprochen werden kann.

Die öffentlichen Anstalten für Waisen sind demnach in der Regel den physischen Verhältnissen und dem Alter des Menschen gemäß, den Armenversorgungshäusern gerade entgegengesetzt. In diese gehet der Arme bei dem gänzlichen Verluste seiner früher besessenen Erwerbsfähigkeit, aus jenen tritt das Anfangs hilflose, arme und erwerbsunfähige Kind in den Jahren, in welchen sich die Möglichkeit zum Erwerbe des eigenen Unterhaltes und mit ihr die bürgerliche Selbstständigkeit entwickelt.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 5.

Zu einer Bestimmung der Ausdehnung und Größe der öffentlichen Waisenanstalten dürften im gleichen Maße wie in den Anträgen über die bisher-

vorhandenen Wohlthätigkeits=Institute, die absolute Volkszahl, dann die Zahl der Armen eines Distrikts, besonders aber die berechnete Zahl der jährlichen, ehelichen sowol als unehelichen Geburten, in Betrachtung kommen. Dabei ist die öfter erwähnte Theilung der öffentlichen Waisenanstalten in die Waisendepots, und in die Waisenvertheilung in die Privatpflege zu unterscheiden.

Die Waisendepots, als der gemeinschaftliche Theil der öffentlichen Waisenanstalten eines jeden Kreises, sollen eine zusammengesetzte Einrichtung erhalten, nämlich, wie im Verfolge des gegenwärtigen Entwurfs auseinander gesetzt werden wird, einem Kinderhause, einem Krankenhause und einem Versorgungshause nicht unähnlich seyn. Bei dem Vorschlage über die öffentlichen Gebär= und Kinderhäuser wurde angenommen, daß daselbst jährlich 5616. Geburten von armen Schwangeren vorfallen. Es giebt also, die Zwillingsgeburten nicht mitgerechnet, eine gleiche Anzahl Kinder. Von diesen stirbt, in den ersten Tagen und Wochen,

auch

auch bei aller möglichen Vorsicht wahrscheinlich der vierte Theil (: die Todtgebornen mitbegriffen :) und ein anderer vierter Theil wird von den Müttern bei ihrem Austritt aus dem Gebärhause mitgenommen. Nach diesem Kalkül gehen also den Waisenanstalten aus den Gebärhäusern und den damit verbundenen Kinderhäusern allein schon 2808. Kinder, welche als Waisen zu betrachten sind, zu. Die Hälfte von diesen kann höchst wahrscheinlich unmittelbar aus dem Kinderhause; mit Umgehung des Waisendepots, in Privatverpflegung abgegeben werden. Die andere Hälfte oder 1404. dürfte wegen Kränklichkeit, Gebrechen oder zeitweisem Mangel von Pflegeältern auf längere oder kürzere Zeit in das Waisendepot aufzunehmen seyn. Aber das Waisendepot wird auch noch eine beträchtliche Zahl anderer Gäste unmittelbar aus den Armeninstituten, den Gerichts- und Polizei-Stellen, wie oben bemerkt wurde, außer denjenigen erhalten, welche das mit ihm in Rapport stehende Gebär- und Kinderhaus liefert,

und man darf hierbei zur Gewinnung einer Übersicht nur der wenigen [?] gleiche Zahl, nämlich: 1404. setzen.

Das Waisendepot muß in jeder Kreishauptstadt nach diesen Ansichten zu gleicher Zeit immer 120. Kinder aufnehmen können. Wenn nun jeder der beiden Städte Augsburg und Nürnberg zur Vervollständigung ihrer Wohlthätigkeits-Anstalten ebenfalls Waisendepots für 30. Kinder gegeben werden wollen, so ziffert sich die Größe der 9. Waisendepots für die Kreise und die genannten beiden Städte auf die permanente Zahl von 1140. Kindern.

Nach der aufgestellten Idee dieser Waisendepots werden die dahin versetzten Kinder nach den verschiedenen Verhältnissen und Umständen bald längere, bald kürzere Zeit in denselben verweilen müssen. Eine genauere wohlüberlegte Wahrscheinlichkeits-Berechnung giebt Grund zu der Voraussetzung, daß fünf Siebentheile der Waisendepots jährlich wenigstens dreimal wechseln, zwei Siebentheile aber als mehr oder minder ständige in denselben bleiben werden. Den wechselnden Kindern in den Waisendepots

wären

wären also 514 2/7. und den ständigen 325 5/7. und die erste Zahl nach dem angenommenen Wechsel dreimal gesetzt nämlich 2442 6/7., giebt mit den ständigen eine Totalsumme von 2765 4/7. als das Maximum, welches jährlich in den Waisendepots Aufnahme und Unterkunft finden kann. Diese Berechnung ist für das oben aufgestellte Bedürfniß dieser Waisendepots, welches im Ganzen auf 2808. Köpfe angegeben wurde, bis auf die unbedeutende Zahl von 366. hinreichend. Dieser Umstand verschwindet aber, wenn man erwägt, daß die Waisenkinder in den Waisendepots ganz gewiß öfter als dreimal, und in einem wahrscheinlich größern Verhältnisse als zu 5/7. wechseln.

Dem lokalen Theile der öffentlichen Waisenanstalten, nämlich der Privatverpflegung der Kinder, kann dagegen auch nicht einmal ein approximativer Kalkül unterlegt und zum Voraus nicht wohl eine andere Zahl bestimmt werden als ausschließlich aus der allgemeinen Berechnung der Armen in dem ganzen Reiche hervorgeht, und was daher

von den Gebär- und Kinderhäusern
direkte, oder mittelbar durch die Depots,
oder endlich von diesen geliefert wird.
Wenn nämlich viele Familien und einzelne
Individuen in den Stand der vollen oder
partiellen Armuth herabsinken, wenn die
Moralität der Menschen, wie es wahr-
scheinlich ist, immer rükwärts schreitet
wenn durch bürgerliche und Polizeygesetze
der unehelichen Zeugung und dem Aussetzen
oder Verlassen der Kinder nicht Einhalt
gethan werden kann, so wird die Zahl
der Waisen welche eine öffentliche Ver-
sorgung des Staates ansprechen mit jedem
Jahre zu- in dem entgegengesetzten
Falle aber abnehmen.

Um indeß auch hierüber eine, wenn
gleich ziemlich precäre Angabe wagen
zu können, sezt der Unterzeichnete für
jeden Kreis 400. Waisen, und für die
beiden Städte Augsburg und Nürn-
berg zusammen 120. in allem
also 3720.

Man wird ohne Erinnerung einsehen,
daß diese Angabe nicht zu groß sei,
da die Waisen in der Regel wohl
bis zum 10ten und manchmal 12ten Jahre
ihres

ihres Lebens einer ähnlichen Stütze, wenn gleich nicht mehr einer völligen Substitution bedürfen, wie im Verfolge dieses Aufsatzes gezeigt werden wird. Da aber auch zu erwarten stehet, daß ein größerer Theil der in Privatpflege ganz gegebenen Waisen, wenn nicht in den ersten Jahren, doch bei heranwachsender Jugend, oft aber auch von der frühesten Epoche an, von den Pflegeältern förmlich abgenommen werden dürfte, so würde dieser Calcül hier einzuwählen um so mehr hinreichend, als er keine Ausmittlung neues Fonds nöthig macht, indem die Waisenverpflegung bei Privaten als ein Theil der öffentlichen Armenpflege aus den hiefür bestimmten Stiftungs- und Ergänzungsmitteln zu geschehen hat.

§. 6. Erfordernisse der öffentlichen Waisenanstalten an Lage, Umgebung und Gebäude.

§. 6.

Daß in Hinsicht der Erfordernisse der öffentlichen Waisenanstalten an Lage, Umgebung und Gebäude nur von dem Waisendepots die Rede seyn kann, ist aus dem vorhergehenden §. 5 klar. Die Localitäten zu diesen Depots werden am besten in der Nähe der Gebär-, und

Findelhäuser gewählt, und wenn die Ortsverhältnisse es zulassen, mit Vortheil selbst in ein Kontinuum mit denselben gesetzt. Wenigstens soll das Gebär- und Findelhaus und das Waisenhaus unter einem Dache, in einer und der nämlichen Stadt seyn.

Die medizinische Polizei macht an dieses Waisenhaus, was die Lage, Exposition und Umgebung betrifft, die nämlichen Forderungen, welche in den vorhergehenden Vorträgen über diese Gegenstände weitläufiger auseinander gesetzt sind.

Das jenige, was zur innern baulichen Einrichtung und Verwendung des zu einem Waisenhaus bestimmten Hauses betrifft, enthalten nachstehende generelle Bemerkungen:

a.) Zur Aufnahme von 120. Kindern sollen zwölf größere Zimmer, von welchen jedes 10. Betten fassen kann, und die nach dem Alter der Kinder proportionirt sind, dann ein Kommun-Speisesaal, einige Arbeitszimmer, wenigstens 6. Separatzimmer zu 2.–3. Betten, ferners noch besonders ein Krankenzimmer, jedes zu 6. Betten, vorhanden seyn.

Diese

Diese Wohn- Schlaf- Arbeits- Speise- und Krankenzimmer, müssen hoch, lüftig und dem Sonnenlichte ausgesezt, dürfen aber durchaus nicht zur ebenen Erde angebracht seyn, damit die Gesundheit der Kinder, vorzüglich was die in diesen Häusern immer zu frequente Scrophelkrankheit und Rhachitis unter denselben betrifft, durch Vernachlässigung dieser Maasregel daselbst nicht verdorben werde.

b.) Die beiden Geschlechter der Kinder sollen, was die Schlaf- Wohn- Kammern- und Krankenzimmer betrifft, vollkommen von einander getrennt seyn. Denen Kindern, welche schon ordentlich essen können, kann ein gemeinschaftlicher Speisesaal dienen.

c.) Die Kranken müssen von den Gesunden getrennt, und unter sich wieder nach Gattungen und Arten der Krankheiten und Gebrechen geschieden werden können.

d.) Für die größtmöglichste Reinlichkeit ist durch eine hinlängliche Bäder-Vorrichtung für die Gesunden, abgesondert von den Bädern der Kranken, dann durch einen steten Vorrath von reinem Wasser, welches eine besondere Aufmerksamkeit –

als Getränke auch in Hinsicht auf die Gesundheit verdient, Sorge zu tragen.

e.) Die Kammer- Schlaf- Wohn- und Kranken-Zimmer der Kinder sollen eine ergiebige Vorrichtung zur Ventilation, und alle Küchen zu einer holzersparenden Heizung erhalten.

f.) An dem Hause soll sich ein Garten befinden, um den Kindern den Genuß der freien Luft möglich zu machen.

g.) Die übrigen benöthigten Räume der Oekonomie und des Dienstes sollen den Bedürfnissen, rücksichtlich der Anzahl, des Raumes und der Gelegenheit, soviel es nur immer möglich ist, entsprechen.

§. 7. Erfordernisse der öffentlichen Waisenanstalten an Einrichtung und Geräthschaften.

§. 7.

Diejenigen detaillirten Angaben, welche über die Erfordernisse der Einrichtung bei Gelegenheit des Vortrages über die öffentlichen Krankenhäuser in tabellarischer Form vorgelegt worden sind, finden auch bei der Einrichtung der Waisendepots (: denn die Waisenverpflegungsanstalten bedürfen keiner Einrichtung an Mobiliarschaft, da die Pflegeältern alles, was hiezu gehört, gegen den ihnen zu leistenden Beitrag ihren Waisenpfleglingen gewähren :)

indeß

indeß in verjüngtem Maaßstabe, nach dem Verhältnisse der Kinder, in der Hauptsache ihre volle Anwendung. Bei allen Gegenständen der Einrichtung des öffentlichen Waisenwesens soll die vorzüglichste Rücksicht auf Gesundheit, Reinlichkeit, Dauer und Wohlfeilheit genommen werden. Außer diesen gehören noch folgende Bemerkungen hieher:

a) Den in den Waisenhäusern zu verpflegenden Kindern ist, insofern die zarte Kindheit, eine sehr schwache Constitution oder Kränklichkeit nicht eine Ausnahme erfordern, ein gewisser Grad von Abhärtung in der ganzen Verpflegung und Erziehung, vorzüglich aber in den Erfordernissen der Kleidung und der Lagerstätten durchaus nöthig, da ihnen im Verlaufe der Jahre gewöhnlich nicht die höheren Bequemlichkeiten des Lebens zu Gebote stehen, und Entbehrungen dieser Art dem Menschen nicht allein keine Aufopferung kosten, wenn man es in ihrer Jugend ein zur Übung gebracht hat, sondern dadurch [illegible]: viel dem Körper, dem Geiste und dem ganzen Wesen der nach solchen Grundsätzen erzogenen Individuen, für die

Dauer des übrigen Lebens beträchtliche Vorzüge an Stärke und Gesundheit, an Kraft den Schädlichkeiten äusserer Einflüsse zu widerstehen, an einfacher und wohlfeiler Befriedigung der Bedürfnisse, und man kann sagen, an dem ganzen, der eigentlichen Bestimmung des Menschen am zusprechendsten Leben und Wirken, gegeben werden, welche später oft der Weichling, im Genusse alles Reizenden erschöpft, was das feinste Raffinement zu seiner vermeintlichen Glückseligkeit von dieser Seite beibringen konnte, wohl gerne um einen hohen Preis erkaufen möchte. Dieser allgemeine Grundsatz soll aber deshalb in keine Grausamkeit gegen kränkliche, schwächliche, und einer besonderen Rücksicht zu ihrer Erhaltung bedürftigen Kinder ausarten.

6. Die Kleidung der Waisen in den Waisenhäusern sei nach dieser Ansicht so bequem, gesund, einfach und dauerhaft als möglich, sie soll den Körper vor den Unbilden der Atmosphäre schützen und bedecken, dem ursprünglichen Zwecke gemäss, welcher den Menschen auf die natürliche Nacktheit in

in den denselben weniger entsprechenden
den Findelkindern Verzicht leisten ließ.
Modeschnitt und Tracht soll auf die
Kleidung der grösseren Kinder in diesen
Häusern keinen Einfluß haben. Mit
den erforderlichen Modifikationen wird
für dieselben die für die Schwangeren in
den öffentlichen Versorgungshäusern
gewählte Kleidung in Vorschlag ge-
bracht.

c.) Die Lagerstätten, deren jedes Kind in
dem Waisendepots nur einzeln für sich
erhalten soll, sei dergleichen gesund, be-
quem, reinlich und wohlfeil. Deshalb
dürften auch hier, wie es schon bei Ge-
legenheit des Antrages über die Kin-
derhäuser vorgeschlagen wurde, für
die Gesunden nur Strohsäcke, mit
darüber gebreiteten Leinen, Kopfkissen
von Pferdehaaren und Decken von
Schafwolle mit den gehörigen Bett-
tüchern in Gebrauch kommen. Für
schwache und kranke Waisen wird
der Arzt der Anstalt die nöthige
Bestimmung auch hierin treffen und
für derlei Fälle soll immer ein Vor-
rath von Matratzen aus Pferdehaaren

von Roßhaaren und Kopfkissen aus Federn u. dgl. nothwendig seyn. — Kinderbetten nach der gewöhnlichen Form müssen aus guten Gründen aus den öffentlichen Waisendepots vollkommen eliminirt werden.

d.) Alle öffentlichen Waisendepots sollen auf eine gleichförmige Weise eingerichtet werden, sobald ein Raum für die hiezu gehörigen Gegenstände genehmigt ist.

e.) Ein Voranschlag über die Kosten einer vollständigen Mobiliarschaft dieser Institute ist hier wieder nicht wohl möglich, indem dazu Modelle verfertiget würden, und die von den wenigen noch bestehenden Waisenhäusern bereits vorhandenen brauchbaren Gegenstände, welche mir hierorts nicht bekannt sind, mit in Anrechnung gezogen werden müßten.

§. 8. Erfordernisse der öffentlichen Waisenanstalten an Personale.

§. 8.

Die öffentlichen Waisendepots bedürfen ein für den Zweck und die Größe derselben entsprechendes Personale, welches sich wieder in die

a.) Aufseher,

b.) ökonomische und
c.) dienende Theile.

Ad a.) Wenn, nach dem Antrage des Unterzeichneten §. 5. 6. : die öffentlichen Waisendepots in der Nähe der öffentlichen Kinderhäuser, oder mit diesen gar in ein Continuum kommen, so könnte, bei mehreren dieser Anstalten, besonders an den kleineren bei den Stadtkommissariaten, der Arzt des Kinderhauses zugleich das Waisendepot besorgen, und ihm zur Erleichterung ein junger Arzt mit einem zeitweisen Funktionsgehalte oder Gratifikation beigegeben werden.

In den größeren Städten und an den beträchtlicheren Waisendepots muß der Wichtigkeit und der Beschwerlichkeit des Geschäfts wegen ein besonderer Arzt als der dirigirende Chef dieser Anstalten aufgestellt werden, bei welchem noch darauf zu sehen ist, daß er die hier dargebotene Gelegenheit benütze, über die vielen und verschiedenen Kinderkrankheiten, welche in diesen Depots, ihrer Bestimmung nach, immer sich vorfinden, eine klinische Lehr- und Übungs-

Anstalt für angehende Aerzte zu errichten und zu unterhalten.

Ad b.) Jedes Waisendepot erhält einen eigenen Oekonomen, der die niedern, durch die Ergänzung des Ein- und Austritts, der Abgabe an Pflegeältern u. s. w. vorkommenden Geschäfte, nebst der eigentlichen Oekonomie dieser Anstalten besorgt, und seinen Antheil an der Führung der Hauptbücher, der Erstellung der Rapporte p. hat, von welchen weiter unten die Sprache seyn wird. Der Oekonom des Gebär- und Findelhauses wird kaum irgend eine im Stande seyn, diese Geschäfte der Waisendepots zu besorgen, auch dann nicht, wenn die Lokalität derselben nicht sehr günstig gelegen wären.

Ad c.) Das dienende Personale theilt sich in eines zum eigentlichen Dienste der Kinder, und in eines zum allgemeinen Dienste der Küche und Oekonomie des Hauses.

Die Anzahl und Qualifikation der rüstigen Wärterinnen, richtet sich nach der Zahl, Größe und Beschaffenheit der Waisen.

Die hervorstechenden Fehler der öffentlichen

Waisenhauses werden immer Kinder in den ersten Monaten und Jahren seyn. Die etwas ältere Kinder, welche dahin gebracht werden, sind sicher bereits schon schwächer kränklich, oder mit unheilbaren Gebrechen behaftet. Beide Klassen erheischen eine thätige und fortwährende Bedienung und Hilfe durch Wärterinnen.

Nach dieser Ansicht dürfte auf acht Kinder eine Wärterin im Durchschnitt gewiß nicht zuviel seyn, wobei aber ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß ihnen keine andere Arbeit auferlegt wird, als nur allein die strikte Pflege der Kinder, und daß für die übrigen entfernteren Geschäfte, z. B. Waschen, Reinigen, Ausbessern der Wäsche und Kleidungsstücke, Verfertigung des Weißzeuges u. dgl., dann für die übrigen ökonomischen Verrichtungen, besondere Individuen angestellt werden.

Für 120. Kinder wären also 15. Kinderwärterinnen, für 30. der ersten aber 4. nothwendig.

Für die Küche soll eine Köchin, bei dem Waisenhause mit einer Gehilfin, für die Wäsche, Reinigung und Reparation, eine Magd, zur Besorgung der Hausarbeit 2. Hausmägde, und eine Viehmagd für die

in diesen Instituten zu haltenden Köpfe, vorhanden seyn. An männlichen Dienstpersonen zeiget das größere Waisenhaus ein Gärtner, ein Thorsteher und ein Hausknecht.

Die kleineren Waisenhäuser der Städte Augsburg und Nürnberg erhalten das aufgezählte dienende Personale nach Verhältniß, z. B.

Dienstpersonale

Für ein Haupt Waisenhaus.	Für ein Lokal Waisenhaus.
15. Kindswärterinnen.	4. Kindswärterinnen.
1. Köchin.	1. Köchin.
1. Küchengehilfin.	—
4. Waschmägde.	1. Waschmagd.
2. Hausmägde.	1. Hausmagd, welche zugleich die Küche besorget.
1. Nähmagd.	—
1. Gärtner.	—
1. Thorsteher.	1. Thorsteher.
1. Hausknecht.	1. Hausknecht.
Zusammen 27. Köpfe.	Zusammen 9. Köpfe.

Die Kindswärterinnen in den öffentlichen Waisenhäusern sollen eine dem früher vorgeschlagenen Institute der Krankenpflegerinnen ähnliche Organisation, jedoch mit einigen Abänderungen erhalten, von welchen

an

an seinem Bette gehandelt werden wird.

Sie müssen dem Arzte der Anstalt zunächst untergeordnet werden, welcher auch die Oberaufsicht über die Küche, über die Reinlichkeit des Hauses, und andere in sein Fach einschlägige Polizeygegenstände hat. Das übrige Dienstpersonale steht unter dem Oekonomen.

So wie die Zahl von 120. Weisen, als das Maximum eines Kreis Weisenhauses, und von 30. eines Lokal Weisenhauses schon vorläufig bestimmt wurde, so soll auch das angegebene Dienstpersonale nur dann vollzählich seyn, wenn das Haus ganz belegt ist. Bei einer zeitweisen geringeren Anzahl Kinder lassen sich die Wärterinnen und die Mägde leicht reduziren, um der Anstalt keine unnöthige, dem Bedarfe und dem Zwecke unverhältnißmäßige Ausgabe aufzulegen.

Auf welche Weise der nöthige allgemeine Unterricht und die Anleitung zur Beschäftigung in den öffentlichen Weisenhäusern für die etwas erwachsenen Kinder, welche eines solchen, nach dem ursprünglichen Zwecke der Weisenanstalten überhaupt bedürfen, und deßhalb in einigem Maaße

fähig sind, nach ihren individuellen Verhältnissen vertheilt werden soll, dann handelt es in der Folge die technische und polizeiliche Organisation dieses Depots.

Die Einrichtung der Waisenverpflegung bei Privaten, als der zweite Theil der öffentlichen Waisenanstalten bedarf keiner Einleitung von Vorhinein, und bewähret auch in dieser Hinsicht ihre große Vorzüglichkeit, da die gewählten Pflegeältern für den Hauptzweck zu sorgen haben, und zur Direktion, Aufsicht, Hilfe und Kontrole, diejenigen Individuen, welche zur allgemeinen Besorgung der Armenpflege, zu den medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, zu den öffentlichen Schulanstalten, u. s. w. schon vorhanden seyn müssen, ohne besondere Ausgabe und ohne Schwierigkeit verwendet werden können.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Exigenz der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 9.

Die nöthige jährliche Exigenz der öffentlichen Waisenanstalten kann man auf nachstehende Weise berechnen.

Zuerst von dem Waisendepot:

Der Unterhalt der Waisen in den öffentlichen Waisendepots ist begreiflicher

Weise

Waisen nach dem Alter und den individuellen Umständen dieser Pfleglinge äusserst verschieden. Ein Kind von einigen Monaten kostet an Speisen und Getränk, Kleidung etc. nicht die Hälfte, ja oft nicht den dritten oder vierten Theil dessen, was zum Unterhalte eines Kindes von ein paar Jahren erfordert wird, und dieses wird wieder wohlfeiler unterhalten, als ein Kind von 5.–6.–8.–und 10. Jahren. Mit jedem Jahre steigt der Kostenbetrag des Unterhalts eines Kindes in den öffentlichen Waisendepots, so wie derselbe in der Privatverpflegung bei der Entwicklung und Zunehmen der Erwerbsfähigkeit, sich mindert.

Der Unterzeichnete hat nach dieser Ansicht und nach dem /:§ 5:/ vorausgesagten Verhältnisse des Wechsels und der Erneuerung der Waisen in den Waisendepots eine Berechnung unternommen, deren Resultat ist, daß ein Kind an Kost, Getränk, Heilmittel, Wäsche, Kleidern, Heitzung, Beleuchtung und allen übrigen Kommunauslagen /: die Besoldungen für den Arzt, den Oekonomen, und den Lohn für das dienende Personale abgerechnet :/

nach dem allerhöchsten Anschlag, ein Drittel täglich auf 10. kr. zu stehen kommen kann.

Ein Kind in dem Waisendepot kostet demnach täglich 10. kr.

monatlich . . . 5. f. 4. kr 1/3. h.

jährlich . . . 60. f. 50. kr. —

Ein Waisendepot eines Kreises zu 120. Kindern kostet täglich: . 20. f. — —

monatlich . . 608. f. 20. kr. —

jährlich . . 7,300. f. — —

Ein Waisendepot der beiden Stadt-Kommissariate zu 30. Kindern

täglich . . . 5. f. — —

monatlich . . 152. f. 5. x —

jährlich . . . 1,825. f. — —

Alle Waisendepots im ganzen Reiche, zusammen und zu der größten Zahl der Kinder, nämlich zu 1140. Köpfen genommen:

täglich: . . 190. f. — —

monatlich: . . . 5,779. f. 10. kr. —

jährlich 69,350. f. — —

Zur Besoldung des Personals dient folgender Maßstab:

	In den Kreisdepots.	In den Lokaldepots:
jährliche Besoldung des Arztes	1000. f.	500. f.
des Ökonomen	600. f.	400. f.

	An den Kreisdepots.		An den Lokaldepots.	
Jährliche Besoldung der	15. Wärterinnen	1500. f.	4. Wärterinnen	400. f.
	1. Köchin	150. f.	. . .	120. f.
	1. Küchengehilfin	100. f.	. . .	— f.
	4. Waschmägde	240. f.	1. Waschmagd	60. f.
	2. Hausmägde	120. f.	1. Hausmagd	60. f.
	1. Milchmagd	50. f.		—
	1. Gärtner	120. f.		—
	1. Thürsteher	120. f.	. . .	100. f.
	1. Hausknecht	100. f.		80. f.
	Transport	1600. f.	. . .	900. f.
	Summa	4100. f.	. . .	1720. f.

Wird die Summe von 4100. fl. nach der Anzahl der Kreis Waisendepots 9. mal, und jene von 1720. fl. nach der Zahl der Lokal-Waisendepots zweimal genommen, so erhält man den Betrag aller Besoldungen sämtlicher Waisendepots zu 40,340. f. welcher auf die angenommene größte Zahl der Waisen in diesen Anstalten zu 1140. repartiert für den Kopf jährlich . . 35. f. 23. kr. 1 3/7 d.

monatlich . 2. f. 57. kr. —

täglich etwas mehr, als: 5. kr. 3. d., macht. Ein jedes Kind in einem öffentlichen Waisendepot würde dann mit Kost, Unterhalt, Besorgung durch den Arzt,

Mietzinskosten und Bedienung, eine Ausgabe anzunehmen: täglich . . — . 15. kr. 3. d.
monatlich etwas weniger als: 8. f. — . — .
und jährlich . . . 95 f. 48. kr. 3. d.
für welche die runde Summe von 100. fl. angesetzt werden könnte.

Ein Waisendepot eines Bezirks von 120. Kindern kostet demnach
täglich etwas mehr als : 32. f. 55. kr.
monatlich . . . 1000. fl. —.
jährlich 12,000. f. —.

Ein Waisendepot der beiden Stadtkommissariate zu 30. Kindern
täglich . . . 8. fl. 13. kr. 3. d.
monatlich . . . 250. f. — . —.
jährlich . . . 3000. f. — . —.

Alle Waisendepots oder 1140. Kinder
täglich . . . 312. f. 20. kr.
monatlich . . 9,500. fl. —.
jährlich . . 114,000. fl. —.

Zu dieser aufgestellten Skizze der öffentlichen Waisendepots gehören nachstehende Anmerkungen.

1.) Der ganze Kalkül wurde, sowol was die Anzahl der in den Depots zu verpflegenden Waisen, auch die auf ihre vollständige Verpflegung

- unterhaltenden Kosten betrifft, ganz gewiß beträchtlich höher gestellt, als er sich in der Wirklichkeit erweisen wird. Doch stößt die Ausführung dieser Anstalten, nach diesen höchsten Annahmen, gewiß an keine Unmöglichkeiten.

2.) Für die Kost der niederen Dienerschaft, welche deshalben in den Waisendepots gereicht werden soll, ist nichts in Rechnung gesetzt, weil hier, da die Küche ohnehin auf Regie geführt werden muß, bei der großen Consumtion der Fleischbrühe für die Kinder, der kostspieligste Theil der Nahrung, das Fleisch, leicht für die Wärterinnen und Mägde verbraucht wird. Der Ansatz für den Unterhalt der Kinder ist überdieß hinreichend, auch diese Ausgabe mit zu bestreiten.

3.) Die Unterhaltskosten mancher Waisenkinder in diesen Depots, wird sich durch den Ertrag desjenigen, was dieselben an verschiedenen Arbeiten, zu welchen sie nach Möglichkeit auch hier angewiesen werden sollen, verdienen, in etwas mindern. Siehe noch weiter unten.

4.) Wenn nun allein die Besoldungen bezüg

lichen und ökonomischen Gegenstände, welche der Unterhaltung der Gebäude, auf den allgemeinen Wohlthätigkeitsfond übernommen und die hierauf entfallende Ausgaben geschätzt sind, welches nach den gemachten Angaben für alle Waisenhäuses kaum mehr als jährlich 20000. fl. kostet, so sind diese Anstalten solid genug.

5.) Die Lokalarmenfonds, welche ihre Kinder in das Depot schicken, bezahlen für die Zeit, welche dieselben daselbst zubringen, hiefür die stipulirten Beträge so wie bei der Privatverpflegung an die Pflegeältern.

6.) Auf solche Art wird die wichtigste Repartition der Unterhaltskosten eines Kreiswaisenhauses für die ihm zugewiesenen Armeninstitutsbezirke, ohne beträchtliche Weitläufigkeit hergestellt.

7.) Für diejenigen besondern Fälle, in welchen der Unterhalt der Findlinge in diesen Depots und auch in der Privatverpflegung nicht dem Lokalarmenfonde einer bestimmten Gemeinde, oder eines Bezirkes gerade aufgebürdet werden kann, wäre zu wünschen, daß in jedem Kreise ein besonderer Wohlthätigkeits-

tigkeitsfond gebildet würde, welcher
die Bezahlung der Verpflegungskosten
solcher Waisen an die öffentlichen Kin-
derhäuser, die Pflegeältern, oder nach
Umständen an das Waisendepot bestreitet.
Da diese Fälle nicht sehr frequent sind,
dürfte dieser Fond auch nicht beträchtlich seyn.

8.) Die jährliche Ausgabe auf die Waisen-
depots aus dem Stiftungsfonde reduzirt
sich somit von 114,000. auf 20,000. fl.
d. i. beinahe auf den fünften Theil.
Das Übrige leisten die Lokalarmen-
kassen wieder aus ihren Stiftungs-
und Ergänzungsmitteln, in genauem
Verhältnisse derjenigen, was ihre in
den Depots befindlichen Waisen wirk-
lich kosten.

Und nun von der jährlichen Ersparung
der Waisenverpflegung bei Privaten.

In dem §. 5. wurde die Zahl der gegen-
wärtig in Privatverpflegung befind-
lichen Waisen auf 3720. veranschlagt.
Unter diesen sind immer Kinder von dem
dritten Monate bis zum 10.ten Jahre.
Es ist schon erinnert worden, daß der
Unterhalt dieser Waisen am theuer-
sten in den ersten Jahren ist, daß

werden, von Jahr zu Jahr weniger kostspielig, und daß ein großer Theil derselben wahrscheinlich immer von den Pflegeältern ganz übernommen werde.
Was die Ausführung eines solchen Planes erfordert, soll in Kürze gezeigt werden. Hier nur von der muthmaßlichen jährlichen Steigerung, die aus dem Armenfonde eines jeden Bezirkes und aus den ihm zugewiesenen Ergänzungsquellen zu bestreiten kommt.
Der Beitrag, welcher Pflegeältern für die vollkommene Pflege eines Waisenkindes gegeben werden soll, richtet sich nach den Kosten, welche ein solches Kind verursacht, nach der Mühe und Sorgfalt, welche es erfordert, nach den wahrscheinlichen Vortheilen, die den Pflegeältern bei der sich entwickelnden Arbeitsfähigkeit desselben in der Folge zugehen, nach den eigenen ökonomischen Verhältnissen der Pflegeältern und ihrer größeren oder geringeren Vorliebe für das Waisenkind, dann nach andern zufälligen Umständen.
In dieser Rücksicht soll auch der den Pflegeältern für den Unterhalt eines Waisen-

Kindes jährlich zu verwendende Geldbeitrag,
mit jedem Jahre aufs Neue zum Voraus
ermittelt, und innerhalb der Gränzen eines
Maximum und eines Minimum bestimmt
werden.

Was nun folgends, jenen Überblick
des jährlich für die Findelkinderversor-
gung erforderlichen Steigerung-
Theilet man die 3720. Waisen, welche
immer gleichzeitig in der Findelversorgung
seyn werden, in 10. gleichheitliche Theile,
in dem Verhältnisse nämlich, daß von
dem ersten bis zu dem 10ten Lebensjahre,
als dem Zeitpunkte, in welchem die Frei-
ern-Unterstützung bei Findel-Pflege-
ältern in der Regel aufhören soll, immer
die Zahl von jedem Alter ziemlich
gleich seyn wird; so treffen für jedes
Lebensjahr der Waisenzöglinge 372. Waisen.

Die nach den Angaben des Instituts,
erhobene übermäßige Menge der
Kinder des ersten Jahres, besonders
der ersten Monate desselben, kann
hier in keinen Betracht kommen, weil
zum Behufe dieser Hilfsbedürftigen
auch noch die öffentlichen Kinderhäuser
(: wie solche die zunächst vorhergehende

Vertrag:) vorhanden seyn zu sollen, und weil die Sterblichkeit ebenfalls in diesem Zeitraume am beträchtlichsten ist.

Da keine ursprünglich kränklichen Kinder in die Privatwaisenverpflegung abgegeben, sondern diese, vielmehr, nach den aufgestellten Grundsätzen in das Waisenhaus verlegt werden sollen, so macht die Erziehung und Pflege der Waisen bei Privaten keine großen Kosten und ist nicht mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als zu diesem Geschäfte bei seiner natürlichen Einfachheit, allenthalben nöthig sind, und die sich besonders auf dem Lande, im Gegensatze zu den Städten, bis zum Erstaunen vermindern.

Das Verhältniß der Beiträge, welche von der öffentlichen Waisenanstalt an Privatpflegeältern für den Unterhalt eines Kindes geleistet werden sollen, wird nun folgendermaßen in Vorschlag gebracht.

Der größte Beitrag sei jährlich nicht über 50. fl. Der mittlere 25. fl. und der geringste 10. fl.

Der Unterzeichnete möchte diesen an die

Pflege

Pflegeältern zu verabreichenden Unterstützungen an Geld, die Namen Waisenbeiträge, oder Waisen-Erziehungsbeiträge geben, um damit auszudrücken, daß dasjenige, was von den Pflegeältern hiefür geleistet werden soll, nicht ersetzt, sondern ihrer besonderen Wohlthätigkeit bei diesem Geschäfte noch ein hinlänglicher Spielraum gelassen sei.

Wenn nun im Mittel eine Waise in der Privatverpflegung jährlich 25. f. kostet, welches in Erwägung, daß auf dem Lande ein Kind von 6.–7. Jahren schon zu manchen Verrichtungen der Oekonomie taugt, und dieß auch den durch die Unterhaltsbeiträge immer mindern, wohl verkleinern dürfte; so wird für diese Privatverpflegung von 3720. Waisen, eine jährliche Ausgabe von 93000. fl. erfordert.

Um jedem Anstande in dieser an sich äußerst schwierigen Beziehung zu begegnen, dürfte die für die Verpflegung der Waisen bei Privaten bewilligte jährliche Summe ausreichende

100,000. fl. zu setzen seyn.

Nach dieser Durchschnittsberechnung kostet die Verpflegung von 1140. Waisen in den Waisenhäusern jährlich 114,000. fl. und der Unterhalt von 3720. anderen Waisen bei den Privatpflegeältern jährlich 100,000. fl.; die vollständigen Waisenanstalten für eine Zahl von 4860. Waisen aber eine jährliche Gesammtausgabe von 214,000. fl.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in die öffentlichen Waisenanstalten und Art des Austritts aus denselben.

§. 10.

Die Bedingungen, Wirkungen und Formen der Aufnahme in die öffentlichen Waisenanstalten lassen sich, nebst dem, was bereits über diesen Gegenstand vorgetragen wurde, und was noch in der Folge bei der technischen, ökonomischen und polizeilichen Organisation dieser Institute vorkommen wird, in nachfolgende Sätze zusammenfassen, und zerfallen in den allgemeinen Theil, d. i.:

A.) Was die Aufnahme in die öffentlichen Waisenanstalten, oder den Waisenverband überhaupt und die Entlassung aus demselben betrifft,

und in die besondern Theile, d. i.:

B.) Was die Aufnahme in die Waisenhäuser und

der

den Austritt aus derselben, endlich

c.) was die Übergabe der Privatpfleglinge gegen die für ihre Versorgung von Seite der Anstalt zu zahlenden Beiträge und das Aufhören derselben, mit den Jahren, angeht.

Ad 1. Die erste und allgemeinste Bedingung zur Aufnahme in das Waisenhaus ist die Armuth eines Kindes, und die dadurch gesetzte gänzliche, nur in sehr seltenen Fällen partielle Unmöglichkeit, ernährt, unterhalten und zur künftigen Brauchbarkeit erzogen und gebildet zu werden. Diese Armuth muß nach den allgemeinen Vorschriften der Armenpflege und nach den im Anfange des §. 2. gegebenen Ansichten von den Polizei- oder auch den Gerichtsstellen hergestellt und erhoben seyn.

Eine weitere Bedingung sind die Kinderjahre ausschließlich, weil in den übrigen Lebensperioden der allgemeinen Versorge für den Armenstand andere Mittel zu Gebote stehen. Es dürfte deshalb ausgedrückt werden, daß ein Anspruch auf die öffentlichen Waisenanstalten in der Regel nur bis zum Verfluße des 10ten Lebensjahres stattfinde. Diejenigen

Unterstützung, welche viele Kinder nach dem 10. Jahre, zu ihrer Sustentation, zur Erlernung eines Handwerks u. dgl. nöthig haben, wenn dieselben bis dahin oder in diesem Zeitpunkte nicht von den Pflegeältern gänzlich übernommen werden, leistet der Lokalwaisenfond, dem sie angehören, ihnen als Partikularwaisen, bis zur vollen Erwerbsfähigkeit in abnehmendem Maaße. Da aber besonders die Waisenverpflegung bei Privaten für den Landbau vorzugsweise berechnet ist, und hiezu mit dem 10. Jahre einer gewisse Erwerbsfähigkeit vorhanden ist, daß sie die Kosten des Unterhalts vergütet, so sind spätere Unterstützungen als außerordentliche Fälle zu betrachten.

Die generellen Bedingungen zur Aufnahme in die öffentlichen Waisenanstalten sollen übrigens wieder von keinen religiösen oder bürgerlichen Verhältnissen abhängig seyn. Nur verdient der Umstand einige Rücksicht, daß für Waisen aus dem Militärstande ein abgesonderter Fond in dem Königreiche besteht, welcher dem königl. Kriegs-

ökonomie,

ökonomisch administrirt, und dessen Erträgnisse von demselben, nach einem dem Unterzeichneten unbekannten Grundsatze verwendet werden. Ist eine Verschmelzung des Fonds und der beiderseitigen Anstalten des Zivil- und Militärstandes in diesem Betrachte unausführbar, so möge ferner die getrennte Stelle für die Militär-Waisen Versorgung, von den Zivil-Waisenanstalten wesentlich ausgeschlossen bleiben.

Ein Aufnehmen in die öffentlichen Waisenanstalten hat die Wirkung, daß für die vollständige Verpflegung, Erziehung, den Unterricht und die Bildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit eines Aufgenommenen Waisen, nach dessen individuellen Fähigkeiten und nach allen Modalitäten der Hilfsbedürftigkeit gesorgt werden müsse.

Das bisher über diesen Gegenstand Vorgetragene hat hiezu die verschiedenen Mittel in der Hauptsache schon gezeigt, welche aber im Verlaufe noch einer bestimmteren Erörterung unterliegen. Dermalen noch ist nichts weiter nöthig, als die Sammlung der hieher gehörigen

Aktenstücke, d.i. das Zeugniß der Lokalarmeninstituts-Vorstandes und der Abtheilungskommissarien oder sogenannten Pflegeväter, und in einigen Fällen der Gerichtsstellen, über die Armuth und den Waisenstand, den Auszug aus dem pfarrherrlichen Taufregister oder der Zivilliste, über das Alter, und das Zeugniß des Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand. Diese drei Aktenstücke können zur Bequemlichkeit in ein Hauptzeugniß zusammengefaßt werden, zu welchem sich das beiliegende Formular entworfen ist.

Beilage No. 1.

Da die Polizeistelle, als Lokalarmeninstituts Vorstand über die Aufnahme eines Waisen erkennt, und zugleich verfügt, so wird dieses Geschäft, wenn nicht die Versetzung in das Waisenhaus nöthig ist, oder in dem Bezirke kein Pflegeältern sich zur Uebernahme eines Waisen vorfinden, äusserst einfach, aber auch in den bezeichneten beiden Fällen nicht verwickelt. Der Vorstand des Lokalarmeninstituts, welcher auch der Vorstand über die Waisenpflegungsanstalt seines Bezirkes ist, giebt die Waisen

an

an Pflegeältern, gegen den stipulirten Waisenbeitrag, oder schickt wenn sogleich gezeigt wird, das Kind in das Dépôt, oder endlich er schickt bei dem Mangel der Pflegeältern in seinem Bezirke, die Waisen an die nächst benachbarten ab, in welchen Pflegeältern vorhanden sind.

Ueber alle diese Vorfallenheiten erstattet er am Schlusse eines jeden Monats einen Bericht in tabellarischer Form, nach Muster, an das vorgesetzte Kommissariat, und legt die verwahrten Zeugnisse, so wie andere hier zur Sache dienliche Aktenstücke bei.

Beilage No. 2.

Diejenigen Kinder, welche aus den öffentlichen Gebär- und Kinderhäusern in die Waisenanstalten übergehen, bedürfen, wenn die, zu dem über die erstern angestellten Anträgen, erwünschten Formalitäten erfüllt sind, und zwar die Bezahlung aus dem betreffenden Armenfonde, oder dem von genannten Orte bezeichneten Individuum und Behörden, Sicherheit vorhanden ist, zur Aufnahme nur eine gestempelte Abschrift aus dem Hauptbuche des Kinderhauses, welche dann in das Hauptbuch

der Waisenanstalt übertragen wird. Jedoch muß dieser Übertritt aus dem einen in das andere der bezeigten Institute, in dem Monatsberichte des Waisen-Instituts-Vorstandes wieder namentlich aufgeführt werden.

Bei jeder direkten Aufnahme eines Findlings in die Waisenanstalt ist auch ein besonderes Protokoll nach der in dem Vertrage über die öffentlichen Kinderhäuser angegebenen Form zu verfassen, um eine genaue und vollständige Beschreibung des Subjektes und der über dessen Herkunft einiges Licht verbreitenden Umstände zu erhalten.

Ist für die Sicherheit der Erziehung eines aus dem öffentlichen Kinderhause, oder auch direkte an die Waisenanstalt übergehenden Subjekts, durch ein bestimtes Lokalarmeninstitut, durch Private u. dgl. nicht gehörig gesorgt, so soll in dem Monatsberichte der Antrag verbunden werden, aus welcher Quelle ein solches Kind zu erhalten sei. Der oben /: §. 9. Ziffer 7. :/ im Antrag gebrachte Reservefond zu diesem Zwecke, würde zur Befriedigung aller Umstände beitragen.

Ad B.

NB. Die besondern Bedingungen zur Aufnahme in ein Waisendepot enthält schon in der Hauptsache der §. 2. und sie bestehen

a.) in der gänzlichen Unmöglichkeit, einen neu zugehenden Waisen in dem eigenen Armeninstitutsbezirke, oder in dem zunächst gelegenen, bei Pflegeältern gegen Vergütung sicher abgeben zu können. Damit aber dieser Umstand zum Nachtheil der öffentlichen Waisendepots und der Kassen der Lokalarmeninstitutsbezirke, da der Unterhalt in den ersteren immer weit kostspieliger ist, als in der Privatverpflegung, dann zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit nicht oft eintrette, sind besondere Vorkehrungen nöthig, von welchen in der Folge gehandelt wird.

b.) in einer Krankheit oder einem Gebrechen, welches die Abgabe in die Privatverpflegung auf eine Zeit, oder für immer unmöglich, oder für den Waisen gefährlich macht. In den nämlichen Fällen können sich auch Waisen bei Privatpflegeältern befinden, wenn sie

derselben aus ähnlichen oder anderen Ursachen nicht heilen, oder nicht einmal bis zur Heilung, wo diese möglich ist, behalten werden können. Als Beispiele nennt der Unterzeichnete hier nur an eine oft später eintretende Blindheit, Taubheit, Epilepsie, Unverträglichkeit u. s. w.
Auch muß hierin immer mit der gehörigen Umsicht und mit Bedenklichkeiten auf alle Umstände verfahren werden, weil die Heilung mancher körperlichen Übel der Kinder oft weit besser und schneller auf dem Lande, als in dem Waisendepot in einer Stadt erzielt wird, und weil den Waisenverpflegungsanstalten bei Heimaten die öffentlichen medizinischen Besuchs-Anstalten für arme Kranke zur Seite stehen. Deshalb wird hier vorzüglich ein umständliches und motivirtes Gutachten des betreffenden Gerichtsarztes erfordert.
Die Form zur Aufnahme in das Waisendepot, die dieses als ein gemeinschaftliches Institut für einen ganzen Kreis erscheint, erheischt die Anzeige von

des

das Commissbericht, mit den Anlagen der erwähnten Aktenstücke. Das Commissbericht verfügt sodann die Übersetzung in das Depot, wenn die Gründe dazu hinreichend sind, und nicht etwa derselben ein augenblicklicher Mangel an Raum entgegensteht, welches bei der projektirten Größe dieser Anstalten sich gewiß nicht oft ereignen wird.

Die Aufnahmsprotokolle sind übrigens hier dieselben, wie in den öffentlichen Kinderhäusern oder den Armenversorgungshäusern.

Als Folge der Aufnahme erhält der Waise in dem Depot Alles, was zu seinem Unterhalte im ganzen Umfange, und zur Heilung oder Erleichterung seiner Krankheit oder seines Übels erforderlich wird, nebst dem benöthigten Unterrichte und der Anleitung zu einer ihm passenden Beschäftigung.

Für jedes Lokalarmeninstitut leistet hier seine in dem Depot untergebrachten Waisen, nach der festgesetzten Taxe jeden Monat vorhinein die Bezahlung.

Ad C. In allen übrigen Fällen brauchen hinsichts des Waisen nur die oben (ad A.) aufgezählten Bedingungen berücksichtigt

zu wenden, nach welchem von dem Lokal-armeninstitutsvorstande das Kind den Pflegeältern übergeht. Die bei dieser Übergabe in Betreff der Pflegeältern und des Vorstehers überhaupt zu beobachtenden Förmlichkeiten kommen weiter unten vor. Von wesentlichem Vortheile ist auch hier die Vereinigung des Lokal-Armeninstituts-Vorstandes mit der Lokalpolizeistelle in einer Person, da durch sie jede nöthige Verfügung schnell getroffen, und durch die einzutragenen Berichtsausstellung und Vorlage der Aktenstücke auch die Kontrole seines jedesmaligen Vorstehers hergestellt wird.

Aus der öffentlichen Waisenanstalt und überhaupt aus dem Armenverbande tritt der Waise, wenn sich seine Erwerbsfähigkeit hinlänglich entwickelt hat, oder durch ausdrückliche Übernehmen der Pflegeältern ganz auf ihren Anhang. Diese Gattung des Austritts greift nur bei und bei der Privatwaisenversorgung Platz. Sie ist, wie in der Folge gezeigt wird, vollständig oder bedingt. Diejenigen Waisen, welche unheilbar krank, taub, blind, stumm, [illegible]

u.dgl.

u. dgl. sind, und in der Regel ver-
pflegt würden, deren besonderen Zustände
eine gewöhnliche Bildung zur bürgerlichen
Brauchbarkeit entweder gar nicht, oder
nur auf eine eigene Art zulassen,
bleiben dem Armeninstitute auch nach
dem Verlaufe des 10ten Jahres, und das-
selbe wird ferner nach Maßgabe
ihrer Gebrechen und Mängel und der
zu ihrer Beseitigung oder Erleichterung
vorhandenen Wohlthätigkeitsinstitute,
Sorge tragen. Im 4ten §. ist bereits
deren Erwähnung geschehen. Wenn
einige Privatpflegeältern die Unter-
haltung eines Kindes nach dem Ablaufe der
für den Waisen-Erziehungsbeitrag fest-
gesetzten Zeitpunkte, mit oder ohne förm-
liche Adoption übernehmen, so wird hier-
über das gerichtliche Aktenstück in duplo
gefertiget, das eine bei dem Lokalvor-
stande hinterlegt, das andere mit dem
Monatsberichte an das Kommissariat
eingeschikt, und überdieß eine Abschrift
davon demjenigen Waisenanstalt zu-
gefertiget, aus welcher der Waise
ursprünglich hervorgegangen ist, und die
in einzelnen Fällen, wenn z. B. das

f. auch ihr eigenes Vermögen

Kind aus einer Stadt auf das Land, oder aus einem Armeninstituts bezirke in einen andern in Verpflegung gegeben wurde, begreiflicherweise nicht eine und dieselbe Stelle ist.

Die übrigen bei dem Austritt der Waisen aus den öffentlichen Waisenanstalten nöthigen Rücksichten, behandle die nachfolgenden §. §.

§. 11. Technische Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 11.

Das wenige, was der Unterzeichnete über die technische, ökonomische und polizeiliche Organisation der öffentlichen Waisenanstalten noch vorzutragen hat, erlaubt ebensowenig, als bei der Bearbeitung der öffentlichen Gebär- und Kinderhäuser u. s. w. eine getrennte und vollkommen systematische Darstellung. Deshalb sind diese und die beiden nachstehenden §. §. als Ergänzungen zu einer vollständigen Organisation dieser Institute anzusehen.

Zur technischen Organisation der öffentlichen Waisenanstalten scheinen nachfolgende Anordnungen nothwendig:

1.) Die dirigirende Stelle der öffentlichen Waisenanstalten eines jeden Kreises ist

ist das Generalkommissariat und
für die Bezirke der beiden Städte Augs-
burg und Nürnberg, die dortigen Lokal-
kommissariate. Diese sind als der
eigentliche Obervormund aller in ihren
Distrikten befindlichen Waisen anzusehen,
und haben als solche zu handeln.
Wenn schon die Versetzung eines Waisen-
kindes aus einem Armeninstituts Bezirke
in einen andern, oder in das Waisenhaus
ganz nöthig wird, und erlaubt ist, so
soll jedoch keine solche Versetzung aus
einem Generalkommissariats Bezirke
in einen andern stattfinden dürfen, zu-
dem mit ihrem Territorium die Waisen-
anstalten geschlossen seyn. Eine Aus-
nahme hat aber bei den beiden Stadtkom-
missariaten Augsburg und Nürnberg
zu geschehen, weil man aus örtlichen Ursachen
den Grundsatz, die Waisen in Kost-
verpflegung vorzugsweise auf das
Land zu geben, nicht befolgen könnte.
Diesen beiden Lokalkommissariaten
sollen zu dieser Absicht einige nahe
gelegenen Landgerichte bestimmt werden.
2.) Nach dem Kommissariate ist der näch-
ste Vormund über die Waisen der Lokal

Armeninstituts-Vorstand, zugleich auch als unmittelbar vorgesetzte Polizeibehörde. Nur in den Waisendepots vertretten dessen Stelle der über diese Anstalt gesetzte Arzt und dann der Oekonom.

3.) Die öffentlichen Waisenanstalten bilden dann nach gewissermassen geschlossenen Bezirke, zuerst in den Lokalarmeninstituten, unvollständig, weil ein Waise in einzelnen Fällen aus dem einen in den andern übergehen, oder in das gemeinschaftliche Waisendepot übersetzt werden kann: dann in den Generalkommissariats-bezirken, vollkommen, weil der Waise aus diesem nie in einen andern solchen Bezirk kommt.

4.) Ueber alle Waisen eines Lokalarmeninstitutsbezirks hält der Vorstand eine Tabelle, nach Art des Hauptbuchs bei den übrigen Wohlthätigkeitsinstituten, und über alle Armeninstitutsbezirke des Kreises führt das Generalkommissariat eine ähnliche, welche in die Bezirke untergetheilt ist. Diese Tabellen sollen mit der größten Genauigkeit geführt werden, und allenthal-

ben

den gleichförmig seyn, weswegen hier ein Formular, vielleicht nach dem vorliegenden Entwurfe zu geben wäre.

Beilage No. 3.

5.) Die obervormundschaftlichen Pflichten, welche der Staat gegen die Waisen zu erfüllen hat, bestehen nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten darin, für deren Unterhalt, für ihre Erziehung und Bildung zur einstigen bürgerlichen Brauchbarkeit Sorge zu tragen. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hülfe in Krankheiten, Besuch der Schule, Anleitung zur Religion und Moralität, Erlernung eines Handwerkes oder der Arbeiten eines Standes, der in der Folge Nahrung verspricht, sind das Hauptsächlichste, was durch die öffentlichen Waisenanstalten den als Waisen erkannten Individuen ohne Weitläufigkeit in dem erforderlichen Maaße, und insolange zukommen muß, als sie dieser Dinge bedürfen.

6.) Die an sich klaren Verhältnisse der Waisenkinder lassen durchaus keine andere als die Naturalverpflegung zu, und es ist bisher ausführlich gezeigt worden, wie dieses nach Verschiedenheit des Alters

auf einem zweifachen Wege geschehen können, nämlich einmal durch die Uebergabe an Privatpflegeältern, unter bestimmter Verantwortlichkeit, Aufsicht und Kontrole, das andermal durch Versetzung in das Waisendepot.

Nun zu der bisherigen Organisation unter diesen beiden Verpflegungsweisen im Einzelnen.

A.

1.) Bei der Privat-Waisenverpflegung geben die Pflegeältern, gegen den stipulirten Beitrag an Geld, dem übernommenen Kinde die Nahrung, Kleidung und Wohnung, halten dasselbe in den vorgeschriebenen Jahren zum Besuche der öffentlichen Volks- und Industrie-Schulen an, sorgen für die Moralität und zugleich für die Erlernung einer Beschäftigung, welche in der Zukunft nährt, wobei die nöthige Abhärtung durch eine den Kräften des Körpers angemessene und der Gesundheit unschädliche Anstrengung um so weniger zu vergessen ist, als die Waisen in der Regel für ihre übrige Lebenszeit den niederen Volksklassen angehören. Damit dieses alles auch richtig geschehe, und der Staat

dessen

daran die volle Überzeugung erlangen, ist eine nahe und ununterbrochene Aufsicht über die Verpflegung eines jeden Waisen, über dessen Gesundheitszustand, über dessen Bildung, Moralität und Applikation zu einer bestimmten Beschäftigung, über das Betragen der Pflegeältern gegen dieselben, so wie überhaupt über den ganzen Erfolg dieser Einrichtung nothwendig. Sowol über das zu dieser Aufsicht nöthige Personale, als auch über die Form, nach welcher diese Aufsicht stattfinden soll, wird sogleich /: Ziffer 17.:/ gehandelt.

8.) Um die größere Zahl von Waisenkindern, deren Zustand nicht die zeitweise oder andauernde Verpflegung in einem Depot erfordert, immer ohne Anstand und sogleich an Privatpflegeältern abgeben zu können, soll der Vorstand eines jeden Lokalarmeninstituts, welcher die Waisenanstalten seines Bezirks dirigirt, fortwährend einen hinlänglichen Vorrath von solchen Pflegeältern haben, die sich der Sorge für ein Waisenkind unterziehen wollen und die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen /: Siehe unten Ziffer 11. und 12.:/

9. Es ist nicht zu besorgen, daß man in Hinsicht eines Unterhalts und der nöthigen Zahl von Pflegeältern bei der projektirten Einrichtung dieser Anstalten, leicht in Verlegenheit kommen werde. Der Mensch hat, abgesehen von den spekulativen Gründen, welche manchen hiezu bereitwillig finden lassen, einen innern natürlichen Trieb, sich um ganz verlassene schuldlose Kinder anzunehmen. Einer gleichen Theilnahme erfreut sich der ganz erwachsene Mensch in andern Lagen der Hilfsbedürftigkeit nicht, wenigstens nicht im gleichen Maße, z. B. so nicht ein Kranker, der Arme, der Alters-Schwache u. dgl. Diese schöne und zum Glücke herrschende Eigenschaft der menschlichen Natur, die zugleich den Lehren der Religion entspricht und oft von Privatinteresse unterstützt wird, zeigt sich vorzüglich bei den niedern Ständen, den Landleuten und den Handwerkern. Der Staat besitzt überdieß kräftige Mittel, sie zu unterstützen und wirksam zu machen, z. B. durch Ermahnungen in den öffentlichen Predigten, durch Beiträge aus dem hiefür zu konstituirenden Fonde, durch Aufmunterungen, durch öffentliches Lob, durch die Ertheilung

von

von Auszeichnungen, Wanderungsstandtabellen u. s. w.

10.) Die Bedingungen, welche von Pflegeeltern, die Waisen zu sich nehmen wollen, zur Sicherheit dieser und zur Erreichung des Hauptzweckes, gemacht werden sollen, sind nachfolgende:

a.) Nur Eheleute können Waisen in die Pflege übernehmen, deren Standespflichten sich überhaupt schon auf die Kinder Erziehung ausdehnen. Einem unverheiratheten Individuum, einem Wittwer oder einer Wittwe, die Versorgung eines Waisenkindes, besonders von den ersten Jahren, anzuvertrauen, scheint keineswegs räthlich. Doch hindert den später eingetretenen Wittwenstand eines Individuums nicht die frühere während der Ehe angefangene Pflege eines Waisen, fortzusetzen, wenn sich dasselbe vorher als hiezu tauglich erwiesen hat, und dessen Vermögens- und übrigen Umstände es gestatten. Außerdessen wird der Waise an andere Pflegeeltern, nach dem Tode eines des Pflegevaters, oder einer Pflegemutter abgegeben.

b.) Von den Pflegeeltern soll bei der Annahme

eines Kindes von dem ersten bis zum fünften Lebensjahre, keines viel über 50. Jahre alt seyn; denn man kann ganz alten Leuten nicht die Sorge für ein so zartes und hilfsbedürftiges Geschöpf mehr zumuthen, auch von ihnen erwarten. Das gebrechliche Alter erheischt mehrere eigene Fürsorge, als es sich mit der Pflege eines ihm fremden Individuums befassen kann. Dagegen können Kinder von dem sechsten bis zum zehnten Jahre auch von älteren Pflegeältern übernommen werden, wenn dieselben die übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

c.) Ob solche Pflegeältern eigene Kinder, und wie viele sie haben, macht hier nichts zur Sache, wenn sie allen übrigen Bedingungen entsprechen.

d.) Diejenigen Eheleute, welche sich zur Abnahme eines Waisenkindes melden, müssen ihrer vorgesetzten Polizeistelle, welche zugleich Armeninstituts- und Waisen-Vorstand ist, als rechtliche, vollkommen unbescholtene, und wo nicht wohlhabende, doch als solche bekannt seyn, und sich legitimiren, daß kein Verdacht Platz greife, als unterzögen sie sich der Pflege eines

Waisen,

Waisenkindes nur allein wegen dem Genusse des Hauses und der Anstalt zu entrichtenden Geldbeitrags. Sie dürfen deshalb gleichwohl auch nicht selbst dem Armenverbande angehören. Eine Ausnahme hiervon machen hier billig die Halb- und Aelternwaisen, welche erst mit größerem Vortheile der Waisenbeitrag an ihre armen Aeltern, an den überlebenden Vater, oder an die Mutter, wenn bei dieser kein anderer Umstand, als die Armuth zur Pflege ihrer eigenen Kinder obwaltet, verabfolgt wird.

c) Pflegeältern, welche nicht eigenes Vermögen besitzen, sollen zu gleicher Zeit nie mehr als einen Waisen annehmen dürfen. Vermöglichere können zu gleicher Zeit deren zwei höchstens drei zur Verpflegung von der Anstalt erhalten. Mehr als drei sollen dieselben Pflegeältern in keinem Falle zu gleicher Zeit als Waisen übernehmen dürfen; denn man kann nicht erwarten, daß die gehörige Fürsorge auf mehrere verwendet würde. Auch ist für die Ehre und das Interesse der Anstalt, jeder Verdacht, welchen bei der Annahme einer größeren Anzahl Wai-

Fabrikanten durch die nämlichen Pflegeältern, entstünde, zu beseitigen, als würde dadurch im Ganzen zu irgend einem Nachtheil der Kinder gereicht. Es ist bekannt, daß bei dem Bureau de Placement der Waisen zu Paris von den Fabrikunternehmern die Waisenkinder in die Manufakturen oft zu Hunderten verlangt werden, dasselbe setzt aber weislich diese Pflege, welche mehr in das Merkantilische fällt, der bei Handwerksmeistern und zuweilen der auf das Land bei Wittwen nach. Unmöglich kann ein Fabrikunternehmer zugleich für das physische und moralische Wohl so vieler Kinder hinreichend sorgen, wie dieses der Handwerksmann bei seiner Werkstätte, oder der Landmann bei seinem Ackerbau, wenn er nur einen oder drei andere Pflegling hat, zu thun im Stande ist.

f.) Sind die Pflegeältern [illegible] [illegible] ekelhaften, oder mit dem Verdachte einer Ansteckung verbundenen Krankheit leiden. Die Schwindsucht, verschiedene Nervenkrankheiten, chronische Ausschläge u. dgl. sind für die Gesundheit der Kinder, welche mit ihren Pflegeältern in so naher Gemeinschaft leben, höchst gefährlich. Auch die

die Geisteskrankheiten z. B. Blödsinn, Melancholie p. dürften hierunter begriffen werden. Zur Sicherstellung von dieser Seite, wenn nicht dem Armeninstituts-Vorstande das Gegentheil notorisch bekannt ist, dürfte ein Gesundheitszeugniß der Pflegeältern von dem Gerichtsarzte nöthig seyn.

g) Die nämliche Vorsicht ist in Betreff der eigenen Kinder der Pflegeältern, falls sie solche haben, zu beobachten.

h.) Wenn manchmal eine noch stillende Mutter nach dem Tode ihres eigenen Kindes ein kleines Waisenkind zum Aufstillen verlangt, wären, was ihren Gesundheitszustand betrifft, zur Sicherstellung des Waisen ebenfalls ein besonderes Gesundheitszeugniß nöthig, welches jeder ordentlich aufgestellte Arzt auszustellen im Stande ist. Von diesen nicht so ganz seltenen Gelegenheiten soll für die ganz kleinen Waisen, besonders jene, welche eben aus dem öffentlichen Kinderhause und von der Mutter- oder Ammen-Brustkammer, nach Möglichkeit Gebrauch gemacht, und diese Abgabe durch keine lästigeren Verbindlich-

keiten ausgesetzt werden. Es steht den Aeltern, welche ein solches Waisenkind in der angegebenen Absicht verlangen, absolut frei, dasselbe nur für die Periode der Stillung, oder auf längere Zeit, gegen den gewöhnlichen Waisenbeitrag, oder unentgeldlich zu übernehmen.

11.) Jeder Lokalarmeninstituts Vorstand sucht nun vorläufig immer durch Aufruf oder auf andere schickliche Wege, eine Anzahl von Pflegeältern für Waisen, welche den angegebenen Bedingungen entsprechen, sich zu verschaffen, und bringt sie mit der Bemerkung in eine Liste, von welchem Alter und Geschlechte diese Pflegeältern ein Kind wünschen, und zu welchem Stande oder zu welcher Beschäftigung sie dasselbe erhalten wollen.

12.) Diese Listen legen die Lokalarmeninstituts Vorstände in Abschriften monatweise den vorgesetzten Kommiss Bezirken mit der weitern Bemerkung vor, wieviele und welche Pflegeältern sie im Laufe des nächsten Monats wahrscheinlich mit Waisenkindern versehen können. Aus der Zusammenstellung aller dieser Listen ersieht das Kommiss Bezirk, in welchen

Gemeind.

Armeninstitutsbezirken ein Gleichgewicht der Pflegeältern zu den Waisen, ein Überschuß der ersteren, oder ein absoluter, oder ein relativer Mangel solcher Pflegeältern ~~zu den Waisen~~ im Verhältnisse zur Anzahl oder den übrigen Eigenschaften der Waisenkinder, sich vorfindet. Das Kommissariat ertheilt nun die Notifikation über die nach einigen Bezirken noch disponiblen Waisen, und über die noch mit Kindern nicht versehenen Pflegeältern, den betreffenden Armeninstitutsvorstehern, die den einen oder den andern bedürfen, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die Waisen nicht zu sehr von dem Distrikte, welchem sie angehören, entfernt werden. Auf diese Art können auch die Waisen und Findlinge großer Städte auf das Land in Verpflegung kommen.

13.) Die Pflegeältern verpflichten sich bei der Übernehmung eines Waisenkindes zu Protokoll, gegen den ihnen von der Anstalt zu verabreichenden Waisenverpflegungsbeitrag, für den Unterhalt, die Erziehung und Bildung desselben (: siehe oben Ziffer 7. :) zu sorgen, es nicht eigenmächtig zu

verlassen, sondern im Falle ihrer verän-
derten Verhältnisse die Fortsetzung der
Pflege nicht mehr gestatten wollten, die
pflichtmäßige Anzeige davon, dem Lokal-
vorstande der Waisenanstalt, wenigstens
einen Monat früher zu machen, als sie
sich der Sorge des Kindes entheben wollen;
ferner den ihnen einmal anvertrauten
Waisen zur Erlernung derjenigen Arbeit,
oder des Unterrichts anzuhalten, zu welcher
sie sich bei der Uebernahme bestimmt
haben, sie jedesmal auf Verlangen
des Vorstandes der Anstalt vorzu-
führen, sie besonders zur Reinlichkeit an-
zuhalten und sie in einem abgesonder-
ten Bette schlafen zu lassen. Aussergew-
öhnliche den Waisen betreffende Vor-
fallenheiten sind sie verbunden, dem
Abtheilungskommissär des Armeninstituts,
oder wenn sie die Gesundheit betreffen,
dem aufgestellten Armenarzte des Be-
zirks anzuzeigen, welcher letztere
überhaupt, wenn der Waise erkrankt,
jedesmal in Kenntniß davon zu setzen ist.
Nach Gestalt der Sache werden von
diesen die geeigneten Verfügungen ge-
troffen, oder die Sache bei dem Instituts-
vorstande

vorstande dahin eingeleitet, den Waisen seinen bisherigen Pflegeältern wieder abzunehmen, denselben an andere abzugeben, oder im Falle des Bedarfs in das Depot zu versetzen.

14.) Ein solches für jeden einzelnen Waisen abgesondert zu haltendes Protokoll wird dreifach ausgefertigt, das eine den Pflegeältern übergeben, das zweite bei dem Lokalarmeninstitutsvorstande des Bezirkes, in welchem die Pflegeältern sind, hinterlegt, und das dritte an das Kommissariat eingeschickt.

15.) Die eigentliche Übergabe eines Waisen an Pflegeältern, es sei aus dem Kinderhause, aus dem Depot, aus den Händen von Privaten, so wie aus den Händen derjenigen Pflegeältern, welche einen Waisen nicht ferner behalten wollen oder können, an andere, oder in das Depot zurück, besorgt der Vorstand der Waisenanstalt jederzeit unter solchen Maßnehmungen, daß dadurch besonders für die noch zarten Kinder, bei dem Transporte durch die Witterung, Jahreszeit oder anderen schädliche Einflüsse, kein Nachtheil entstehe. Die hierauf verlaufenden

kosten bestreitet der Lokalwaisenfond des Bezirks, dem das Kind angehört, und wenn dieses ungewiß ist, der in Antrag gebrachte Armenfond.

16.) Die erste und vorzüglichste Bestimmung der Waisen durch die Privat-Waisenverpflegungsanstalten, sei der Stand des Landmannes, dann die Handwerke und Künste, bei Mädchen die Anleitung zu den nöthigsten häuslichen Arbeiten des Bürgers, und nur in wenigen seltenen Fällen, wenn bei Knaben ausserordentliche Anlagen und Fähigkeiten wahrgenommen werden, die Wissenschaften. Diese letztgenannte Gattung der Bestimmung wird nur auf besondere und motivirte Berichte der Lokalgeistlichen, Ministerium eintretten, und ein solches Subjekt gehet sodann auf Verfügung des Ministeriums aus der Waisenanstalt unmittelbar in die öffentlichen Erziehungshäuser über.

17.) Während der ganzen Zeit, welche der Waise in Privatverpflegung ist, (siehe Ziffer 7.) nimmt die Waisenanstalt des Bezirkes, wie allem, was ihn betrifft, genaue Notiz durch die Abtheilungskommissarien, oder Armenväter, durch

durch die Armenärzte, und den Gerichtsarzt, durch die Pfarrer, die Schullehrer und Lokalschulinspektoren, wenn die Kinder schon die Schule besuchen, und durch den Gemeinde Vorsteher. In jedem Monate soll der Abtheilungskommissär, der Armenarzt, der Pfarrer und der Gemeinde Vorsteher, jeden Waisen wenigstens einmal besuchen und von dessen Befinden Einsicht nehmen. Bei dem Armenarzte kann sich der Fall öfter ereignen, wenn er bei dem Erkranken des Kindes gerufen wird. Ueber den Befund erstatten die genannten Individuen jedesmal in den letzten 8. Tagen eines Quartals den ordentlichen Bericht über alle Waisen ihres Bezirks, bei außerordentlichen Vorfallenheiten aber sogleich über das betreffende Kind einen besondern Bericht an den Vorstand des Lokalwaiseninstituts. In diesen ordentlichen Berichten muß jedes Waisenkind namentlich nach einer und derselben Nummer, welche der Vorstand beilegt, so wie die Pflegeältern, in der Reihe aufgeführt seyn. Der Abtheilungskommissär bemerkt dabei, ob es gut oder übel gepflegt,

genährt, reinlich gehalten, mit den nöthigen Kleidern versehen und gehörig beschäftigt ist, welche besondern Anlagen vorhanden sind, zum Landbau, zu einem Handwerke, u. dgl.; und in welcher Weise sich die Erwerbsfähigkeit entwickle, um der nächsten Regulirung des Waisenbeitrags zur Grundlage zu dienen. Diese Angabe hat der Gemeindevorsteher, wenn er nicht eine und dieselbe Person ist, nur mit zu unterzeichnen, oder seine eigenen Bemerkungen beizusetzen.

Der Armenarzt bezeichnet den Gesundheitszustand und die Entwicklung der Körper- und Geisteskräfte. Der Gerichtsarzt, wenn er nicht selbst den nämlichen Bezirk respizirt, kontrasignirt diese Angabe.

Der Pfarrer giebt Auskunft über die Moralität des Pfleglings und den Schulfleiß, sobald der Waise die Schule besucht, über den Erfolg des Unterrichts, welchen der Lokalschulinspektor bestättigt.

Der Abtheilungskommissär nimmt in seinen Quartalsberichten auch besonders das Zeugniß über Verhalten, Ordnungsliebe, Sittlichkeit und Verwendung des Waisen zur Arbeit auf, welches die Pflegeältern

ihm

ihren Pfleglingen in Abwesenheit dieser geben, so wie die Aeußerung des Waisen über die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit seinen Pflegeältern, und seine Wünsche in Betreff der Wahl seines künftigen Berufs, ebenfalls in Abwesenheit der Pflegeältern. Bei jedem einzelnen Subjekte setzt er seinen unmaßgeblichen Vorschlag, wenn er einen solchen zum Vortheil des Waisen nöthig erachtet, bei, und lobt die Verdienste und Auszeichnungen der Pflegeältern rühmend anmerkt.

18.) Der Vorstand des Lokalwaiseninstituts erhält auf diese Art die genaueste Kenntniß alles desjenigen, was die ihm als Vormünder übergebenen Waisen betrifft, und kann, wenn er es nöthig findet, die Angaben seiner Abtheilungskommissaire in eigener Person prüfen, sich in die Wohnungen der Waisen begeben, oder sich die Waisenkinder, allein, oder mit ihren Pflegeältern, oder endlich diese allein, zu sich rufen lassen. Aus der Vergleichung ist von der Lokalkommissarien, der Aerzte, der Pfarrern, Schullehrer und Inspektoren, dann der Gemeindevorsteher, so wie auch seinen eigenen Wahrnehmungen, welche ist der

Vorstand der Waisenanstalt eines Bezirks einen tabellarischen Rapport, zu welchem hier ein Muster mitgegeben wird, in den ersten 14. Tagen eines jeden Quartals über das verflossene, an das vorgesetzte Kommissariat, und legt die Belege (: Ziffer 17. :) bei, welche er wieder zurückerhält.

Beilage No 4.

19. Kommen gegen die Pflegeältern gegründete Klagen vor, so müssen sie gehörig untersucht und verbeschiedet, dem Kommissariate zur Entscheidung übergeben werden, welches nach Umständen die Pflegeältern zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten, auch auf dem Rechtswege anhalten, oder aber auch die Waisen zu andern Ältern versetzen lassen kann. Dieser letztere Wechsel soll jedoch nie ohne hinreichenden Grund eintretten, weil der öftere Wechsel der Pflegeältern für die Waisen selbst mit nennbarem Nachtheil verbunden ist. Da übrigens die Pflegeältern die Waisen an die Anstalt, nach Ziffer 13. zurückgeben können, wird sich dieser Fall selten zutragen.

20. Jedes General- oder Stadtkommissariat verfertiget nach dem Ende eines

Quartals

Commissär einen Hauptbericht über alle Vorfallenheiten der Waisenanstalten seines Kreises oder Distrikts, mit Angabe der verschiedenen Resultate der beiden Arten der Waisenverpflegung, nämlich: bei Privatpflegeältern, und in dem Depot, und mit Berechnung der hierauf verlaufenen Kosten. Die Tabellenformen wären auch hier wieder die zweckmäßigsten, deshalb wird hierzu ein Formular entworfen und hier beigelegt. Dieser Hauptbericht geht an das Königl. geheime Ministerium des Innern, dem alle öffentlichen Waisenanstalten, so wie die übrigen Institute der Wohlthätigkeit untergeben sind.

Beilage No. 5.

21.) Aus den Generalberichten über die Waisenanstalten aller Commissariate des Königreichs soll bei dem k. geheimen Ministerium des Innern eine vollständige summarische Uebersicht der Resultate aller Aufnahmen, Verpflegungen, Entlassungen, der Sterblichkeit, der Kosten und übrigen besondern Ereignisse der Waisen, sowohl in der Privatpflege, als auch in den Depots, zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, mit jedem Jahre bearbeitet werden,

wobei zugleich die Namen derjenigen
Pflegeältern zur Kenntniß des Publikums
kommen können, welche sich in der Pflege,
Erziehung und Übernahme von Waisen-
kindern auszeichnet, und welche Ver-
dienstmedaillen erhalten haben.

B.

12. Was die öffentlichen Waisendepots in
Hinsicht der technischen Organisation betrifft,
ist bereits von einigen hieher gehörigen
Gegenständen in den vorigen §.§. Er-
wähnung geschehen, und unter andern
im §. 5. vorläufig erinnert worden,
daß sie eine zusammengesetzte Einrich-
tung, nämlich die eines Kinderhauses,
eines Krankenhauses und eines Ver-
sorgungshauses, erhalten sollen,
und man könnte füglich noch beisetzen,
zum Theil auch einer Arbeitsanstalt.
Zugleich sollen die eines Unterrichts
fähigen Kinder, deren Abgabe an
Privatpflegeältern, ihrer besondern
Verhältnisse wegen, unmöglich ist, in
den nothwendigsten Dingen, als z. B.
Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion,
Moral und in den gemeinnützigsten Kennt-
nissen, während ihres Aufenthalts

in

in diesem Depots, entweder in dem Hause selbst, oder mittels Besuches der nächsten öffentlichen Volksschule, unterrichtet werden.

Der Unterzeichnete glaubt, sich hier um so mehr in Kürze fassen zu dürfen, als der größte Theil der technischen Angelegenheiten der obengenannten Wohlthätigkeits-Institute, in den Waisendepots eine gemeinsame, und nur dem besondern Zustande der hier zu verpflegenden Kinder anzupassende Anwendung findet.

Der aufgestellte Arzt eines jeden Waisendepots als nächster Vormund über die Waisenkinder eines solchen Institutes, sorgt für die Trennung und Absonderung nach den Geschlechtern, nach dem Alter, nach den Krankheiten und Zufällen p. für die Salubrität der Luft, für die Zuträglichkeit der hier wieder nach einer besonderen oder einfachen Kostordnung, vorgeschriebenen Speisen und Getränke, für die Anwendung der von ihm ordinirten Arznei- und anderen Heilmittel, für die Reinlichkeit des ganzen Hauses, aller Mobilien, Betten, Kleider u. s. w. besonders aber der Kinder selbst, für die

Polizei zur Befolgung der Instruktion, welche das Hauspersonale erhält. Er kontrolirt bei jedem Eintritt eines Kindes dessen Gesundheitszustand in Hinsicht der von einem andern Arzte hierüber gemachten Angabe. Er hält das Hauptbuch über Ein- und Austritt, theilet jedem Kinde für die Dauer seines Aufenthaltes einen fortwährenden Ordinationsbogen zu, auf welchem stets den Medikamenten, die Kost und der Unterhalt, mit der Bestimmung des Preises, und überhaupt eine vollständige Geschichte des Subjekts verzeichnet seyn muß. Er bestimmt, wann ein Kind in die Privatverpflegung ab-, oder zurückgegeben werden kann, erstattet darüber, so wie überhaupt über den Stand, Wechsel, und sonstigen Ereignisse der Waisenkinder in seinem Depot, jede Woche einen Uebersichts- und jeden Monat einen Hauptbericht an sein vorgesetztes Kommissariat. Bei den Waisendepots der größeren Kreisstädte ist er verbunden ein medizinisches Klinikum über die vorkommenden Kinderkrankheiten für die daselbst befindlichen jungen Aerzte zu halten.

Und damit eine, einmal eingeführte technische Organisation beständig aufrecht erhalten werde, sollen zeitweise Visitationen des Kreismedizinalraths, anderer Kreisräthe, so wie selbst des General- oder Stadt-Kommissärs, angewendet werden.

§. 12. Oekonomische Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 12.

Ueber die ökonomische Organisation der öffentlichen Waisenanstalten, welche ihre Abtheilung in die Privatwaisenverpflegung und in die Waisenhäuser, scheinen hier, nebst dem, was bereits in dem gegenwärtigen Entwurfe und in den vorhergehenden, damit in Verbindung stehenden, über diesen Gegenstand abgehandelt wurde, nur nachstehende Bemerkungen nöthig.

A. Waisen-Verpflegungsanstalten bei Privaten.

1.) Alle ökonomischen Gegenstände der Waisenverpflegung bei Privatpflegeältern, werden nach den allgemeinen über die Armeninstitute hiefür gegebenen Normen /: Art. 96. 97. 98. 99. et 100.:/ behandelt.

2.) Für einen jeden Kreis, so wie für die beiden Stadtkommissariate Augsburg und Nürnberg soll ein proportionirter Waisen-Reservefond

gebildet und von der Oberadministration der Stiftungen für die öfters vorgegebenen besondern Fälle verwendet werden.

3.) Zu § 3. wurde ein Maximum, ein Mittel und ein Minimum der Waisenbeiträge an Kostpflegeältern in Vorschlag gebracht, für deren Leistung erhalten die Waisen bei ihren Pflegeältern die volle Verpflegung, die in Krankheiten benöthigten Medikamente und den Unterricht in den Schulen abgerechnet, wenn letzterer nicht unentgeldlich ertheilt werden kann. Die ersteren gehen auf Rechnung der medizinischen Anstalten für arme Kranke und sind gehörigen Ortes schon aufgenommen. Die Schulgelder für die Waisen stellen sich als eine besondere Ausgabe dar.

4.) Um indeß eine gesonderte Übersicht desjenigen zu erhalten, was aus dem allgemeinen Armenfonde eines jeden Distrikts und aus allen zusammengenommen, für den Zweck der Waisenanstalten verwendet wird, wäre es zuträglich, wenn die Rechnungen für dieselbe aus den allgemeinen Rechnungen der öffentlichen Armenpflege ausgehoben und besonders dargestellt würden.

5.) Am Sitze eines jeden Lokalarmendistrikts wird

eine dahin gesorgt, daß den, in die Fa-
milienpflegung abzugebenden Waisen, sie
kommen, aus dem Findelhause, aus dem Depot,
oder von Privaten, mit den erforderlichen
Kleidungsstücken, nach dem Alter und dem
Geschlechte versehen werde; Für ganz
kleine Kinder genügen hiezu, sechs Windeln, vier
Hemdchen und 2. Kinderkleidchen mit 2. Häubchen;
Für etwas erwachsenere Kinder besteht
diese Mitgabe, oder wie es von den
Franzosen genannt wird, dieser Trousseau
in einer kleinen Equipage an Wäsche
und Kleidern, bei Mädchen in 3. Hemden,
1. Kleide, 1. Rocke, 3. Hauben, 3. Hals-
tüchern, 2. Paar Strümpfen, 1. Paar
Schuhe, 3. Sacktüchern und 1. Schürze: bei
Knaben in 3. Hemden, 1. Rocke, 1. Weste, 1.
Paar Hosen, 2. Paar Strümpfen, 1. Paar
Schuhe, 3. Sacktüchern und 1. Nachtmütze
von Wolle. Diesen Trousseau
immer vollzählig und gut zu unterhalten
sollen die Pflegmütter bei der Annahme
eines Kindes sich verbindlich machen und
der Abtheilungs Kommissär hat bei seinen
Besuchen auch hierüber die Aufsicht. Sollte
es an diesen Gegenständen bei dem Aus-
tritt eines Waisen aus der Waisenan-

pflegung, bei der Abgabe in die Lehre an
ein Handwerker u. dgl. gebrachen, so
bezeugt das Institut dieselbe als eine
außerordentliche Unterstützung. Mit
grossem Vortheile würden sich die an
mehreren Orten zu errichtenden Armen-
Beschäftigungshäuser mit der Verfertigung
dieser Artikel nach einer gleichheitlichen
Form befassen.

6.) Es ist schon oben erwähnt worden, daß
in dem Übergabsprotokolle an Pflege-
ältern ausgedrückt seyn muß, welchen
Beitrag die Anstalt jährlich für den Unter-
halt zu leisten habe. Nach §. 9. darf
er höchstens nur 50. fl. betragen.
Dieser Beitrag wird von dem Lokal-
Armeninstituts-Vorstande mit Zuziehung
der Pflegeältern mit dem Anfange
eines jeden Statsjahres aufs Neue
regulirt und nach Maßgabe der sich
vermindernden Erwerbsfähigkeit des Kin-
des /: §. 11. Ziffer 17.:/ und der eigenen
Verhältnisse der Ältern vermindert,
außerdessen bestättigt. Auf Erhöhung
kann nur eventuell unterhandelt,
die Bestättigung nur unter Vorlage
der Gründe, welche dieselbe nöthig zu
machen

nöthig scheinen, von dem Armeninstitute erholt werden.

Die Waisenbeiträge werden monatweise voraus bezahlt.

7.) Die Waisen-Unterstützung an die Pflegeältern hört in der Regel mit Ende des 10. Lebensjahres der Waisen auf. Wenn besondere Umstände eines Waisen die Fortsetzung eines Beitrages, z. B. zur Erlernung eines Handwerkes, erheischen, ist die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben von dem vorgesetzten Armeninstitute zu erholen.

8.) Aus der Waisenverpflegung durch die Armenanstalt können die Pflegeältern die ihnen übergebenen Kinder von der frühesten Epoche, d. i. vom 3. Monate angefangen zu jeder Zeit in Verpflegung aus ihrem eigenen Vermögen übernehmen, und zwar auf zweifache Art, nämlich durch eine förmliche Adoption, worüber aber ein gerichtliches Instrument errichtet werden muß, oder durch bloße unentgeldliche Verpflegung, wozu das am Ende des §. 10 ersichtliche Protokoll allein hinreicht. In dem ersteren Falle tritt das Kind ganz aus dem Armen- und Waisenverbande

in-

in dem zweiten unterzubringen, als die Pflegältern auf den Waisenbeitrag freiwillig verzichten wollen.

9. Ob für ganz ausserordentliche Bemühungen und Verwendungen der Pflegältern zum Besten ihres Zöglings, nicht auch Gratifikationen an Geld zu ihrer Belohnung und zur Aufmunterung der übrigen, besonders, wenn sie nicht aus der Klasse der Vermöglichern sind, von der Anstalt gereicht werden sollen? wird von den Kräften des Lokalarmen- und Waisenfonds abhängen.

10. Die Beziehung der Kosten auf die Verpflegung der Waisen eines Bezirkes in jedem Monate, ist aus dem Vorgetragenen an sich klar, und der ökonomische Theil der Berichtserstattung braucht dießfalls keine weitläufigeren Auseinandersetzung.

B. Waisendepots.

11. Ein jedes Waisendepot erhält nebst dem Gebäude und der Einrichtung /: §. §. 6. u. 7. :/ aus dem Stiftungsvermögen die Fundation für den Unterhalt des Gebäudes und für die Bezahlung des Arztes und Oekonomen. Alle übrigen Ausgaben bestreiten die Lokalarmeninstitute für ihre dahin in Verpfleg-

Verpflegung gezeigten Weise, nach der angegebenen Berechnung /: §. 9 :/ mit vor-anliegendem Verzeichnisse.

12.) Ueber dasjenige, was einige arbeits-fähige Kinder sich durch Handarbeit während des Aufenthalts in diesen Depots verdienen, hält der Arzt und Oekonom, nach der hiezu in dem Vortrage über die öffentlichen Gebärhäuser gegebenen Vorschrift eigene Rechnung. Der Ertrag wird den Armeninstituten, welche den Unterhalt solcher Kinder zu bestreiten haben, als geleistete Bezahlung angesetzt und dann durch die abgelaufenen Verpflegungskosten gemindert.

13.) Die ökonomische Einrichtung der Waisen-depots in Hinsicht der Kasse, der Verwen-dungen der dahin fließenden Beiträge und Unterhaltssummen, der einzelnen Verrechnungen, der Kontrole, der In-ventarisation, der Rapporte u. s. w. u. s. w. ist wie bei Gelegenheit des Vortrags über die öffentlichen Krankenhäuser im Detail an-gegeben.

14.) Eben so verhält sich die Revision ihrer Rechnungen, die Ermächtigung zu außerordentlichen Ausgaben und Nachschaffungen u. s. w.

§. 13. Polizeiliche Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 13.

Der polizeilichen Organisation der öffentlichen Waisenanstalten hat der Unterzeichnete, da die Hauptsache hierüber theils schon in den vorhergehenden Vorträgen über die Armen-Versorgungs-, Kranken- und Kinder-Häuser, theils auch schon in mehreren §. §. des gegenwärtigen verhandelt ist, nur einige Bemerkungen nachzutragen. Diese sind folgende:

1.) Zur Verhütung aller Gefahr einer Verbreitung ansteckender Krankheiten, besonders venerischer, soll jedes Kind vor der Abgabe an Pflegeältern von dem Gerichts- oder Armenarzte untersucht werden. Ist es gesund, so wird es abgegeben und dieser Zustand in dem Uebergabsprotokolle bemerkt. Ein krankes Kind geht, wie schon oben erinnert wurde, zur Heilung vorläufig in das Depot.

2.) Abgesondert von allen Auszügen, wöchentlichen Listen, Tabellen und Hauptbüchern über die Waisen soll für jeden einzelnen von seinem Eintritt in die Anstalt bis zu seinem Austritt und auch noch nachher bis zur Volljährigkeit, eine besondere Beschreibung verfasset und

dieses

dieses Aktenstück immer demjenigen Vorstande eines Lokalarmeninstituts, in dessen Bezirk das Subiekt ist, zugestellt werden. Dieses Aktenstück kann sich das Kommissariat zu jeder Zeit vorlegen lassen und hat über die Richtigkeit desselben zu wachen. Die Beschreibung begreift in sich die Herkunft, den Namen, Geburtsort, die Zeitangaben, die genossene Waisenverpflegung, bei wem? wielange? die bezahlten Verpflegungsgelder, an Pflegeältern oder an das Depot, die erhaltenen Kleider, den genossenen Unterricht und dessen Erfolg, die Erwerbsfähigkeit, den Gesundheitszustand, den moralischen Karakter u. s. w., kurz eine vollständige Geschichte des Kindes. Die hieher gehörigen Notizen sind leicht zu erhalten und der Nutzen einer solchen besondern Beschreibung ist für sich klar.

3./ Von dem Austritt eines Waisen aus der eigentlichen Waisenanstalt mit dem Ende des 10ten Lebensjahres, bleibt derselbe noch bis zur gesezlichen Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Instituts. Es scheint am zweckmäßigsten, mit dieser Vormundschaft in jedem Bezirke einen oder

zwei oder geistliche Personen zu beauf-
tragen, welche über das Befinden, die
Verwendung, Aufführung und weitere
Bestimmung aller ehemaligen Waisen
ihres Bezirkes zu wachen, und deshalb
von Zeit zu Zeit offizielle Erkundigungen
einzuziehen hätten. Einen generellen
Bericht hierüber muß das Kommissariat
als Obervormund über jedes Jahr am
Schluße desselben erhalten.
Von den besonderen Unterstützungen, welche
in solchen Fällen noch aus dem Armenfonde
stattheben, ist später Erwähnung geschehen.

4.) Bei der Bestellung eines Oekonomen
in den öffentlichen Waisendepots ist auf
diejenigen Eigenschaften vorzüglich
zu sehen, welche dieser Dienst erfor-
dert. Er soll geheirathet, und dessen
Frau die Vorzüge einer zärtlichen
Mutter in ihrem ganzen Umfange be-
sitzen, um ihn in der Pflege der ganz
kleinen Kinder und in der gehörigen
Aufsicht auf die Wärterinnen unter-
stützen zu können. Der Arzt eines
Waisendepots würde am füglichsten
durch eine Konkursprüfung bei der
k. Medizinalkomitee gewählt.

5.

5.) Von dem Waisendepot, so wie überhaupt auch von den öffentlichen Findelhäusern soll wenigstens des Nachts eine Wache seyn, um das Aussetzen der Kinder, zu welchem diese Anstalten vorzugsweise einladen, daselbst zu verhüten.

6.) Bei der in Antrag gebrachten Stellung der öffentlichen Waisenanstalten, kann es nicht fehlen, daß auch Kinder aus dem Mittelstande diesen Instituten zufallen, und eben so gewiß werden sich auch Pflegeältern aus der Mittelklasse zur Übernahme von Waisenkindern willig finden. Es wäre demnach billig, die Waisen eines Standes an Pflegeältern aus einer ähnlichen Klasse abzugeben, wenn aus der bürgerlichen Ordnung einiger Gewinn, und der öffentlichen Waisenanstalt gewiß Zutrauen erworben würde.

7.) Die polizeiliche Fürsorge für Kinder unehelich Schwangerer macht es nothwendig, daß diese, wenn sie auch nicht dem Armenverbande angehören, im Falle durchaus keine anderen Mittel zur Unterkunft ihrer Kinder vorzusehen wissen, und sie selbst sich mit der Pflege

derselben nicht befassen können, gegen Entrichtung der vollen Kosten an die Einrichtung der öffentlichen Waisendepots und Verpflegungsanstalten die Kinder bei Privaten, ausnahmsweise Gebrauch machen dürfen. Nur muß dies jedesfalls für die wirklichen Waisen mit keinem Nachtheil verbunden seyn. Die Polizeistelle wird nach diesen Ansichten in einzelnen Vorkommnissen der Art verfahren, um Sicherheit für das Kind, für die Anstalt und für die Pflegeältern zu erhalten.

8. In Betreff der sich ereignenden Todesfälle der Waisen, sowol bei Privatpflegeältern, als in den Depots, und nach Verlauf der Waisenjahre während der Mündigkeit, sind die Vorschriften theils in den früheren Verträgen enthalten, theils richten sie sich nach den allgemeinen Anordnungen über die Erhaltung der Civilliste

§. 14. Bestandbestimmung der öffentlichen Waisenanstalten.

§. 14.

Über die Bestandbestimmung der öffentlichen Anstalten für Waisen ist hier nur zu erinnern, daß derjenige Theil derselben, welcher die Waisen-

depots

Projekt entwickelt, sich zu wie die, diesen
[illegible] Anstalten verhält, der an-
dern aber, oder die Privatverpfle-
gung der Waisen mit dem zu [illegible]
stellt, was hierüber bei der ~~öffent-~~
~~lichen~~ Organisation der öffentlichen
Armenanstalten festgesetzt wird.

866.

867.

Entwurf

zu einem Aufnahme-Zeugnisse in die öffentliche Waisenanstalt.

Beilage No. 1. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

K.

Zeugnisse

über den Stand, die Armuth, das Alter und die Gesundheit des Ganz- / Halb- / After- } Waisen, Namens

Gerichtsbezirk,

Ort,

Abtheilung,

Haus Nro,

Geburtsort, oder

Ort der Auffindung,

Aeltern,

Vater,

Mutter,

In Ermanglung dieser,

über die Herkunft nähern

Notizen, —

Vor- und Geschlechts-Name -

Sind in diesem Falle gewählt von

Lebensalter, nach dem Taufregister, oder

der Zivilstandsliste,

Muthmaßliches Lebensalter,

Tag, Monat und Jahr des Eintritts in den Waisenstand

Beschreibung des Körpers überhaupt -

Beschreibung der einzelnen Merkmale -

Gesundheitszustand im Allgemeinen –
Gesundheitszustand im Besondern –
bei etwas erwachsenen Kindern,
genossenen Unterricht –
erlangte Fertigkeiten, bemerkbare Anlagen,
mit Rücksichtnahme auf Erwerbsfähigkeit. –
Allgemeine Notizen über das Kind, dessen
Religion, moralischen Karakter und Sittlichkeit –
Rekapitulation der Gründe, welche das Kind
in den Armen- und Waisen-Stand versetzen –

Tag, Monat und Jahr der Ausstellung dieses Zeugnisses
von der Gerichts- } Behörde
Polizei- }
von dem Pfarrer,
" " Gerichtsarzte.

Unterschriften.
Fertigungen.

Inventarisation

desjenigen, was der vorstehende Zeuge an Kleidern, Geräthschaften u. s. w. besitzt.

Specification.

	Werth. fl.	kr.
Kleider.		
Geräthschaften.	fl.	kr.
Geld.	fl.	kr.

Für die Richtigkeit dieser Inventarisation verbürgt sich

Tag, Monat, Jahr, p. Der Abtheilungskommissär

N. N.

(Fertigung.)

872.

Entwurf

zu einem Monats Rapporte
des Lokal-Waiseninstituts Vorstandes
über die Aufnahmen in die Anstalt überhaupt,
und über die Abgabe der Kinder an Pflege-
ältern, oder in das Depot besonders.

Beilage No. 2. zu dem Vortrage über die Organisation der
öffentlichen Waisenanstalten.

Tabellarische Übersicht

über die in dem Markte des Kreises in dem Bezirke des

Waisen-

Verpflegsinstitut vom ten des Marktes und Kreises

Fortlaufende Nummer vom Anfange eines jeden Etats-Jahres.	Vor- und Geschlechts-Name des Waisen.	Lebensalter des Waisen.	Geburtsort, wenn derselbe bekannt ist.	Wann, woher in die Waisenanstalt übernommen.	Allgemeiner Gesundheits-, Körpers- und Geistes-Zustand des Waisen.	Tag der Aufnahme in den Waisenverband.

Übersicht

[illegible] verpflegten Kindern, in die öffentlichen

Anstalten.

Dem Waisenhause abgegeben.			Für sie wird monatlich bezahlt			Gründe zur Abgabe in die eine oder andere Verpflegung.	Nach vierteljährigen [illegible]	Anmerkungen.
An Privatpflegeältern;		An das Waisenhaus[illegible]						
Namen der Pflegeältern, ihr Domizil und Stand.	Tag dieser Abgabe.	Tag dieser Abgabe.	f.	kr.	d.			

876.

Entwurf

zu einem tabellarischen Hauptbuche, über den Stand der Waisen, in besonderen Gerichtsbezirken, und zu einem ganzen Bezirke.

Beilage No. 2 zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

Tabellarisches Folium

über die in dem Bezirke des { k. Generalkommissariats / k. Stadtkommissariats zu . . . / k. Gerichts

A. Erste und allgemeine Notizen.

Name des Waisen, welchen derselbe fortwährend behält.	Vor- und Geschlechtsnamen des Waisen, Stand der Eltern, insofern sie bekannt sind.	Geburtsort, Landgericht, insofern sie bekannt sind.	Von wem, und wann ist die Anstalt übernommen?	Tag der Aufnahme in den Waisenverband.	Alter des Waisen bei der Aufnahme.

B. Fortlaufende und besondere Notizen.

Der Waise wurde abgegeben: An Privatpflegeältern. Name, Stand und Domizil der Pflegeältern.	An Privatpflegeältern. Tag, Monat und Jahr der Abgabe.	In das Depot. Tag, Monat und Jahr des Ein- und Austritts.	Gründe zur neuen oder anderen Unterbringung.	Auf den Waisen verwendete Kosten: Bezeichnung des Jahres	Kosten des Unterhalts f.	kr.	hl.	Außerordentliche Ausgaben für Kleidung f.	kr.	hl.

Nota! Mit einiger Abänderung und mit den Zusätzen über die Gerichtsbezirke und Abtheilungen derselben, kann dieser Entwurf auch zum tabellarischen Hauptbuche des General- oder Stadt-Kommissariats dienen.

Hauptbuch

verschiedlichen, und in Correctionsverpflegung oder in dem Weiberdepot stehenden Weiber.

Gesundheitszustand des Körpers und Geistes bei der Aufnahme.	Erlernte Fähigkeiten und Bildung überhaupt.	Moralität.	Religion.	Das Vermögen bestand bei der Aufnahme.					
				an Effekten, für den Werth von			an Gelde.		
				f.	kr.	dz.	f.	kr.	dz.
		Summa.							

Kürzliche Resultate der Quartal Zeugnisse.							Bemerkungen über den sich etwa ereignenden Tod eines Weibes, dessen Austritt, mit den bestimmten Ursachen, Unterstützung, ob bei, oder welcher etc.
des Hausgeistlichen über Aufführung, Religiosität und Bildung.	des Arztes, über Gesundheits- und Leibesbeschaffenheit.	des Verwalters über Moralität und Religion.	des Aufsehers und Aufseherin über den Erfolg des Unterrichts.	der Pflegeältern, über das Betragen und die Verwendung der Weiber überhaupt.	des Weibes, über die Verhältnisse seiner Pflegeältern.	Ueber die Bestimmung des Zustandes.	

880.

Anleitung

zu einem tabellarischen Quartals-Berichte
über die Resultate der Privat-Waisen-
Verpflegung, in einem besondern Gemeinds-Bezirke.

Beilage No. 4. zu dem Vortrage über die Organisation
der öffentlichen Waisenanstalten.

Tabellarischer

über die Resultate der Privatwaisenverpflegung in dem Bezirke des Armen-

Am ten des Monats im Jahre 18..

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Geschlechts-Namen [illegible] Waisen.	[illegible] des Waisen.	Lebensalter des Waisen.	Aeltern, oder Herkunft des Waisen.	Namen, Stand und Domizil der Pflegeältern.	Zeit: seit welcher der Waise übernommen in dem Institute ist.	Zeit: welche der Waise bei diesen Pflegeältern ist.	Für den Waisen wird monatlicher Betrag bezahlt.		
								f.	kr.	dr.

Quartals-Bericht

Institut zu Vorsteher für das Quartal des Jahres 18 . .

Resultate der Inspection und Controle der Waisenverpflegung, aus den Quartals-Zeugnissen:											Bemerkungen.
des Abtheilungs-Commissärs					des Arztes über den Gesundheitszustand und dessen Entwicklung	des Pfarrers über Moralität und Religion	des Schullehrers und Lehrherrn über den Fortgang des Unterrichts	der Pflegeältern über das Kind überhaupt	des Waisen über die Pflegeältern	Bestimmung des künftigen Standes	
über Aufführung	über häusliche Beschäftigung	über Reinlichkeit	über Kleidung	über Erwerbsfähigkeit							

Rekapitulationen und Uebersichten.

Von wievielen Spitälern sind in der Verpflegung geblieben . — Männl. — Weibl. — Zusamm.

Hauptzahl der in diesen Spitälern in Verpflegung gestandenen Waisen . — Männl. — Weibl. — Zusammen.

Darunter sind neu zugegangene . — " — " — "

Gestorben sind . . . — " — " — "

Entlassen wurden:

a.) durch den gewöhnlichen Austritt . — " — " — "

b.) durch Uebernahme in unentgeldliche Verpflegung . — " — " — "

c.) durch Adoption . . . — " — " — "

Von der Gesammtzahl der Waisen sind in Privatverpflegung — " — " — "

" " " " " im Depot — " — " — "

Die Kinder in der Privatverpflegung kosten — f. — kr. — d. trifft auf den Kopf . — f. — kr. — d.

Die Kinder in dem Depot kosten — fl. — kr. — d. trifft auf den Kopf — f. — kr. — d.

Summa. fl. kr. d.

Trifft auf den Kopf überhaupt im Durchschnitt f. kr. d.

Trifft auf den Kopf im Durchschnitt täglich f. kr. d.

Verhältniß der verpflegten Zahl der Waisen nach den Jahren. Männliche. Weibliche. Zusammen.

Von 3. Monaten bis zum ersten Jahre . — . — . — .

vom ersten bis zum zweiten " . — . — . — .

" zweiten " " dritten " . — . — . — .

" dritten " " vierten . — . — . — .

	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.
vom vierten bis zum fünften Jahre .	——.	——.	——.
„ fünften „ „ sechsten „ .	——.	——.	——.
„ sechsten „ „ achten „ .	——.	——.	——.
„ achten „ „ zehnten „ .	——.	——.	——.
Davon gehören an die Landbewohner.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
. . . Handwerker	——.	——.	——
. . Fabrikanten und Künstler.	——.	——.	——
Außerdem führen noch Gewerbe an . . .	——.	——.	——

886.

Entwurf

zu einem tabellarischen Generalberichte über die Resultate der öffentlichen Waisenanstalten, sowol in der Privatpflege, als in dem Waisendepot, in dem Umfange des Commissariats – Bezirkes.

Beilage No. 5. zu dem Vortrage über die Organisation der öffentlichen Waisenanstalten.

Tabellarischer

über die Resultate der öffentlichen Waisenanstalten, sowol in der Privat-
während des ten halben
Verfaßt am ten des Monats und Jahres 18..

Verhältnisse der Waisen nach dem Lebensalter.	Zahl der Waisen in der Privat-Verpflegung.																										
	Vom vorigen Semester geblieben.			In diesem Semester zugegangen.			In diesem Semester entlassen.			In diesem Semester gestorben.			Ihre Verpflegung hat gekostet.									Gesammtbetrag der Verpflegungskosten.			Wirklich aus der Cassa.		
													An Waisen-Liedlohn			An Arzenei-mitteln.			An Kleidungs-Stücken.								
	Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.
Vom ersten Jahre.																											
Vom 1ten zum 2ten Jahre.																											
Vom 2ten zum 3ten Jahre.																											
Vom 3ten zum 4ten Jahre.																											
Vom 4ten zum 5ten Jahre.																											
Vom 5ten zum 6ten Jahre.																											
Vom 6ten zum 7ten Jahre.																											
Vom 7ten zum 8ten Jahre.																											
Vom 8ten zum 9ten Jahre.																											
Vom 9ten zum 10ten Jahre.																											
Summe.																											

Summarial-Bericht

Pflege, als in dem Waisendepot, in dem Anfange des k. Hrn. Kommissariats . . .
Jahres von 18 . .

Zahl der Waisen in dem Waisendepot.																										
Vom vorigen Monate verblieben.			In diesem Monate zugegangen			In diesem Monate entlassen			In diesem Monate gestorben.			Ihre Verpflegung hat gekostet.									Zusammenhaltung der Verpflegungskosten.			Kopfweis auf den Tag.		
												Am Unterhalt.			An Arzneimitteln.			An Kleidungsstücken.								
Männl.	Weibl.	Summa.	Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	Summa.	Männl.	Weibl.	Summa.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.

Zahl der Waisen in beiden Anstalten zusammen.																										
Vom vorigen Monate verblieben.			In diesem Monate zugegangen.			In diesem Monate entlassen.			In diesem Monate gestorben.			Ihre Verpflegung hat gekostet.									Zusammenhaltung der Verpflegungskosten.			Kopfweis auf den Tag.		
												An Verpflegung.			An Arzneimitteln.			An Kleidungsstücken.								
Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weibl.	Summa.	Männl.	Weibl.	Summa.	Männl.	Weibl.	Summa.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.	f.	x.	d.

Verzeichnis der Waisen nach den einzelnen Gerichtsbezirken.

Benennung der einzelnen Gerichtsbezirke.	Zahl der Waisen und deselben in der Privatverpflegung.						Zahl der Waisen und deselben in dem Depot.						Gesamtzahl der Waisen und ihrer Kosten.					
	Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.			Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.			Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.		
				f.	kr.	d.				f.	kr.	d.				f.	kr.	d.

Angaben über die Zahl und Qualifikation der [illegible] Pflegeältern.

Angabe der Zahl der aus der Privatverpflegung in das Depot, oder aus diesem in jene versetzten Waisen, nebst den frequentesten Motiven zur Rückversetzung in das Depot.

Verzeichniß der Waisen nach den einzelnen Gerichtsbezirken.

Benennung der einzelnen Gerichtsbezirke.	Zahl der Waisen aus denselben in der Privatverpflegung.						Zahl der Waisen aus denselben in dem Depot.						Gesammtzahl der Waisen und ihrer Kosten.					
	Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.			Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.			Männlich.	Weiblich.	Summe.	Kosten.		
				fl.	kr.	d.				fl.	kr.	d.				fl.	kr.	d.

891.

Angaben über die Zahl und Qualifikation der vorräthigen Pflegeältern.

Angabe der Zahl der aus der Privatverpflegung in das Depot, oder aus diesem in jene versetzten Waisen, nebst den frequentesten Motiven zur Rückversetzung in das Depot.

Angabe der Zahl derjenigen Waisen, welche von den Pflegeältern in unentgeldliche Verpflegung übernommen, und welche sämmtlich adoptirt wurden.

Besondere Auszeichnungen der Pflegeältern, deren Namen, Stand, und Domizil.

Verhältniß der Zahl der Weiber zu den gewählten Ständen
und Beschäftigungen.

Allgemeine Bemerkungen über die Sittlichkeit, häuslichen
Beschäftigungen, die Moralität, das religiöse Verhalten,
den Schulunterricht u. s. w.

Allgemeine Bemerkungen über die Gesundheit der Waisen in der Privatverpflegung und in dem Depot, über die herrschenden Kinderkrankheiten, über die Mortalität, über das Verhältniß der unheilbaren Gebrechen der Kinder z. B. der Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Nachtläufigen u. s. w.

Allgemeine Bemerkungen über das Wechseln der Pflegeältern, die Ursachen desselben pp.

Angabe derjenigen Waisen, welche nach Verfluß des 10t. Jahres noch eine dauernd örtliche Unterstützung genießen, und überhaupt derjenigen, welche noch bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft stehen.

896.

Vortrag

über die Organisation des öffentlichen Zentral Taubstummen-Instituts für das Königreich.

§. 1. Zweck des öffentlichen Zentral Taubstummen-Instituts.

§. 1.

Wenn man diejenigen Einrichtungen, in einem Staate, welche die Minderung des menschlichen Elends beabsichtigen, und denen man überhaupt den Namen öffentlicher Wohlthätigkeitsinstitute geschöpft hat, vollständig, d.i. allen Bedürfnissen entsprechend organisiren will; so müssen für alle Abstufungen, Grade und Abweichungen der Hilfsbedürftigkeit nicht allein Bet- und Werkhäuser zur Aufbewahrung und Verpflegung der Bedürftigen, sondern nach Möglichkeit auch noch solche Anstalten vorhanden seyn, die den angebornen, oder in der Kindheit entstandenen Mangel der vorzüglichsten Sinne und Fähigkeiten ersetzen, und die damit Behafteten für die bürgerliche Gesellschaft so brauchbar machen, als es der individuelle Zustand derselben nur immer erlaubt.

Ein nicht gar seltenes körperliches

Gebrechen ist die Taubstummheit oder der Mangel an Sprache und Mangel des Gehörs, bei Kindern deren übrige Konsti- tution und Anlagen allen Anforderungen zur gewöhnlichen Erziehung genügen, welche aber wegen Gehörlosigkeit und Stummheit ohne einen auf dieses Gebrechen berech- neten besonderen Unterricht, der Gesell- schaft, ihren Familien, und wenn sie arm sind, dem Armenfonde zeitlebens zur Last fallen, oft genug auch sogar der öffent- lichen Sicherheit gefährlich seyn würden; wenigstens den Grad der Bildung nicht erlangen können, zu welchem sie gleich jedem andern Menschen eine natürliche Kraft haben, und zu dem sie als Glieder des Staats nach allgemeinen Grundsätzen gebracht werden sollen.

Ein Institut für die Erziehung und den Unterricht taubstummer Kinder ist daher ein integrirender Theil der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und zwar nach der primitiven Abtheilung in der Ein- leitung /: S. 6. Seite 32. 33. und 34. :/ selbst den Kinderhäusern und Waisenanstalten von derjenigen Klasse, welche der physi- schen und intellektuellen Erziehung armer Kinder

Kinder überhaupt, hier, aber und bei dem zunächst abzuhandelnden Blinden festsetzte nach besonders solcher, die mit Sinnes-mängeln behaftet sind, gewidmet seyn müssen.

Der Zweck des Taubstummeninstituts ist daher, gehör- und sprachlosen Kindern, nach einer ihrer fehlerhaften Organisation angemessenen Lehrart, in der Sprache, und durch diese in den gemeinnützlichsten und nothwendigsten Kenntnissen Übungen zu unterrichten und zu brauchbaren sittlich guten Menschen zu erziehen, bis sie im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Dieser Zweck kann nicht durch gewöhnlichen Schul- oder Privatunterricht, und nicht ohne ein eigenes hierzu bestimmtes organisirtes Institut erreicht werden. Denn

der Unterricht der Taubstummen ist mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, fordert so viele Kenntnisse, Übung, Geduld, Beharrlichkeit und andere, einem Lehrer dieser Unglücklichen unentbehrliche Eigenschaften, daß man zum voraus darauf verzichten muß, viele Individuen

aufzufinden, welche sich mit einem solchen Lehrfache beschäftigen wollten, und es darin bis zu einiger Vollkommenheit bringen könnten.

Die unterrichtsfähigen taubstummen Kinder sind in der ganzen Reihe zerstreut, und sowohl diese, als auch ihre Aeltern und Vormünder, insofern sie sich nicht an demjenigen Orte befinden, wo ein Lehrer der Taubstummen ist, müssten auf Unterricht und Bildung verzichten. Der Unterricht selbst erfordert immer mehrere Jahre und nicht Jedermann ist geneigt, Kinder dieser Art in Kost und Pflege zu nehmen.

Das fortwährende Zusammensein mehrerer unterrichtsfähiger taubstummer Kinder in einem Institute, ist für den Unterricht selbst weit vortheilhafter, als wenn dieser beständig unterbrochen wird. Er gewinnt mehr Zusammenhang, die Zöglinge werden weniger zerstreut, und es fehlt deshalb weniger an Gelegenheit, die verschiedenen Fähigkeiten und Anlagen zu entwickeln und die unmittelbare Anwendung des Gelernten zu zeigen, u. s. w.

Wenn

Wenn es überhaupt nothwendig ist, mit dem Unterrichte die sittliche Bildung auf das genaueste zu verbinden; so ist dieses bei den Taubstummen ganz besonders der Fall. Ohne zweckmäßige Erziehung handelt der Taubstumme mehr, als der wildeste Mensch blos nach sinnlichen Trieben, oder er wird höchstens mechanischer Nachahmer fremder Handlungen ohne eigene Ueberlegung, ohne Urtheil.

Es ist also für die taubstummen Kinder eine durchaus planmäßige Erziehung nothwendig, und scheint daher ein Institut kaum anders möglich: Zudem ist der Umgang unserer Taubstummen unter sich selbst zur Zeit des Spieles und der Erholung, nicht ohne wichtige Folgen, er giebt die ersten Anleitung zum gefälligen Verhalten, und bringt zeitig genug sowohl böse, als gute Anlagen an den Tag, die beide nothwendig gekannt seyn müssen, um die ersten zu verbessern und die zweiten zur Reife zu bringen.

Uebrigens ist es einleuchtend, daß hier keine Rede von einer lebenslänglichen Versorgung sondern nur von Verpflegung, Bildung und

Unterricht taubstummer Kinder beiderlei Geschlechts während derjenigen Epoche des Lebens fortzusetzen, die zu diesem Zwecke geeignet ist, daß selbe dann die Verpflegung und den Unterricht p. aufhören, wenn die Fähigkeit zum Selbsterwerbe des Lebensunterhalts erlangt ist: ferner, daß alle jene Kinder, welche nebst dem bemerkten Mangel des Gehörsinnes und der Stimme, auch am Mangel intellektueller Fähigkeiten überhaupt, oder an anderen unheilbaren Gebrechen leiden, von einem solchen Institute ausgeschlossen bleiben müssen. Im Verlaufe dieses Vortrages wird hierüber noch ein Mehreres vorkommen.

§. 2. Mittel zum Zwecke.

§. 2.

Ein Taubstummeninstitut bedarf, gleich anderen Wohlthätigkeitsinstituten,

a.) Ein zur Aufnahme der bemerkten Zahl taubstummer Kinder, dann des erforderlichen Lehrer-, ökonomischen und dienenden Personals, zweckmäßiges Lokale.

b.) die nöthige Einrichtung an Mobiliar.

c.) das erforderliche Unterrichts- und Aufsichts-, dann das ökonomische und dienende Personale.

d.) eine wohlberechnete Lehrer-, öko-

nomische

nomischen- und polizeilichen Organisation.
c. die zum Unterhalte des Taubstummeninstituts nöthigen Haus- und ökonomischen Mittel.

§. 3. Verhältnisse des öffentlichen Taubstummeninstituts als einer Zentralanstalt.

§. 3.

Die Gründe, welche oben (: §. 1. :) für die Nothwendigkeit eines Instituts, im Gegensatze zur Privaterziehung der Taubstummen ausgesprochen haben, erhalten ein noch größeres Gewicht, sobald der Staat für dieselben sorgen will. Eine öffentliche Anstalt dieser Art erfordert die (: §. 2. :) angegebenen Mittel in einer Vollkommenheit, die keinen Zweifel übrig läßt, daß der vorgeschriebene Zweck auch sicher in allen seinen Theilen erreicht werde.

Aus diesem und andern Ursachen ist ebenfalls schon in der Einleitung (: §. 4. 5. 6. 7. Seite 31. bis 36. :) auf die Zentralisirung des Instituts für taubstumme Kinder, d. i. auf die Errichtung einer einzigen aber suffizienten Anstalt dieser Art für das ganze Königreich angetragen worden. Hiezu rathen auch ferner: die Beispiele aller übrigen Reiche, welche für die Erziehung taubstummer Kinder Vorsorge getroffen haben.

dann die ökonomischen und administra-
tiven Aufsichten. Auch wurde in Steiermark
diese Anstalt zu einer zentralen schon
unterm 26. August 1807. erklärt.
Die bildungsfähigen taubstummen Kinder
aus allen Kommissariatsbezirken, sie
mögen arm oder bezahlend seyn, kann
man ohne Anstand in eine gemeinschaftliche
Anstalt bringen, daselbst verpflegen, un-
terrichten und zur bürgerlichen Brauchbar-
keit vorbereiten.

§. 4. Verhältnisse des öffentlichen Zentral Taubstummen Instituts zu den übrigen Wohlthätigkeitsinstituten und Ausdehnung, welche dasselbe als öffentliche Erziehungsanstalt verdienet.

§. 4.

Das Zentral Taubstummeninstitut
ist nach der Abtheilung in der Einleitung
/:§.§. 2. 3. & 7. Seiten 30. 31. & 36.:/ für
den Unterhalt und die Erziehung armer
taubstummer Kinder bestimmt, und
soll zugleich die Ausdehnung auf den
weitern polizeilichen Zweck zur Aufnahme
nicht armer Taubstummer in gleicher
Absicht erhalten. Es erhält die Kan-
didaten aus der Armenklasse unmit-
telbar von dem Waisenamte, aber auch
von einigen Aeltern und Familien, welche,
wenn auch nicht ganz arm, doch nicht
vermögend genug sind, die Kosten des
Unterhalts und des Unterrichts solcher
Kinder

Kinder in dem Institute aus eigenen Mit-
teln zu bestreiten.
Ein beträchtlicher Theil der Kandidaten
wird immer aus der Klasse der vermög-
licheren Eltern zugehen. Es ist übrigens
in einigen Fällen möglich, daß Kinder aus
dem Taubstummeninstitute zeitweise in
das öffentliche Krankenhaus kommen,
oder auf längere Zeit in das Waisen-
depot zurückversetzt, oder endlich auf immer
in die Versorgungsanstalten gebracht
werden müssen. Die beiden letztgenannten
Übertragungen verstehen sich begreiflicher-
weise nur von den Armen. Der allge-
meine Zusammenhang mit den Armen-
instituten ist an sich klar, und wurde
schon oben (: §. 1. :) berührt.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe des Zentral-Taubstummen-Instituts.

§. 5.

Bei keiner der übrigen Wohlthätigkeits-
anstalten konnte mit genauer Bestimmt-
heit der Bedarf der Größe und Ausdehnung
angegeben werden, als es bei dem Zen-
tral Taubstummeninstitute möglich ist.
Die Vorarbeiten hiezu wurden von der
ehemaligen königl. Landesdirektion
gemäß eines allerhöchsten Aufträgs,
schon in den Jahren 1807 und 1808.

gemacht. Es wurde ihnen nämlich aufgegeben,
genaue und vollständige Listen über die in
ihren Bezirken befindlichen Taubstummen
zu verfassen und einzusenden, aus denselben
aber zugleich diejenigen auszuheben, welche
nach den ursprünglichen Bestimmungen einer
Taubstummen-Unterrichtsanstalt, ihrem
Alter, ihrer Konstitution und ihren Fähig-
keiten gemäß, sich zur wirklichen Aufnahme
eigenschafteten.
Die Resultate dieser weitläufigen Listen sind:
daß in dem ganzen Königreiche, nach dessen
damaligem Umfange zwischen 1100. und
1200. taubstumme Menschen waren,
daß darunter aber höchstens nur 160.
Individuen, nach ihrem Alter, Gesundheits-
zustande und ihren Fähigkeiten, einen
Anspruch zur Aufnahme in das Institut
machen könnten.
Wenn man das gegenwärtige Institut
zu Freising, in welchem ursprünglich
nur 9. und nun 18. Zöglinge sich be-
finden, mit diesem Bedürfnisse vergleichet,
so ist die Nothwendigkeit einer Ver-
größerung desselben in die Augen springend.
Doch ist auch von der angegebenen Zahl
von 160. noch eine strenge Auswahl zu
treffen.

brauchen, wenn es sich um die wirkliche Aufnahme in diese Unterrichts und Bildungs-anstalt handelt, und zugleich ist die fort-dauernde Wirkung dieses Instituts, in welchem sich die Unterrichtszeit regel-mäßig nur auf 6. Jahre erstreckt, zu beachten; denn es ergibt sich daraus, daß in 12. Jahren 120. und in 18. Jahren 180. taubstumme Kinder Unterricht und Bildung in einem Institute finden, wel-ches auf einmal auch nur 60. Zöglinge aufzunehmen im Stande ist.

Bei dem auf 6. Jahre bestimmten noth-wendigen Aufenthalt der Kinder in dieser Anstalt ist der Wechsel natürlich sehr geringe, und in der Regel werden jähr-lich nur 10. Kinder aufgenommen, andere 10. aber dagegen entlassen werden können.

Die Zahl von 60. sei deshalb die Normalzahl für die Zöglinge des Zen-tral-taubstummeninstituts, und in drei gleiche Theile getheilt wird es sich so verhalten, daß 20. Kinder als ganz arm gratis, 20. andere als zum Theil arm, in halbfreier Verpflegung, und andere 20. als bezahlende Gäste aus eigenen Mitteln das Institut in Anspruch nehmen

werden. Dem Geschlechte nach wird den Listen und den bisherigen Erfahrungen zufolge, das Weibliche mit dem Männlichen ziemlich im Gleichgewichte stehen, so daß 30. Knaben und ebensoviele Mädchen immer zugleich vorhanden seyn werden.

Eine sehr frequente Quelle der Taubstumm̄, hat man übrigens in neueren Zeiten die Verheerung der natürlichen Blattern, welche durch das Impfgesetz als vollkommen exterminirt zu betrachten ist. Der große Nutzen dieses Gesetzes erweiset sich daher auch in dieser Hinsicht, daß der Taubstummen- und Blinden weniger werden, und in dem Betrachte möchte die angenommene Normalzahl von 60. Zöglingen für die Zukunft wohl hinreichend seyn.

§. 6. Erfordernisse an Lage, Umgebung und Gebäude zu dem Zentral Taubstummeninstitute.

§. 6.

Vorausgesetzt, daß für das ganze Königreich nur eine einzige Unterrichts- und Bildungsanstalt für taubstumme Kinder seyn soll, entsteht nun zuerst die Frage, wohin dieselbe zu setzen ist?

Der Unterzeichnete antwortet, daß sie nirgends vortheilhafter, als in der Hauptstadt des Reichs errichtet wird; Gründe hiefür sind folgende:

a. Der

a.) Der letzte Zweck eines Instituts für Taubstumme ist, die Unglücklichen dieser Art zur bürgerlichen Brauchbarkeit, und damit zur Selbstständigkeit, zur Selbsternährung zu bringen. Hiezu ist für Knaben eine größere Anzahl Handwerker und Künstler nöthig, um unter diesen einige Wahl nach den individuellen Neigungen der Kinder zu haben, und, um hier den einen oder andern zur Übernahme eines taubstummen Kindes sowohl in die Lehre, als nach Beendigung derselben in den Dienst, geneigt zu finden. Eine größere Zahl von Handwerkern und Künstlern giebt es aber in dem Königreiche wohl nirgends als in München.

b.) Als Zentralinstitut soll es, um den Transport der Zöglinge aus allen Gegenden zu erleichtern, soviel als möglich in der Mitte des Reichs liegen, welches sich mit der Hauptstadt München beinahe so verhält.

c.) Auch Raum und Gelegenheit zur Unterkunft eines solchen Instituts findet sich am leichtesten in einer großen Stadt. Das Taubstummeninstitut hat gegenwärtig gewissermassen [illegible]

kein Lokale, denn in dem kleinen Anstalts-
hause zu Freising, wo es bisher war, kann
es nun nicht ferner belassen werden.
Man ist also mit der Ausmittelung eines andern
Lokals an einem jeden andern Orte, bezie-
hungsweise in der nämlichen Verlegenheit.

d.) Ein für die Erziehung solcher Unglücklicher
so wohlthätiges, und von der physischen Seite
des Menschen so wichtiges Institut soll
billig in der Hauptstadt unter der unmit-
telbaren Aufsicht der Regierung seyn.
Der Schaulust und der Wißbegierde der
Einwohner und der Fremden ist es hier
zum offenbaren Vortheile des Instituts
und der Sachverständigen, am besten
ausgesetzt.
Was die Lage des Zentral Taubstummen
Instituts betrifft, so ist zu erinnern, daß
es wegen der nöthigen Verbindung der
Zöglinge mit der Anstalt, während dem
sie ihren Handwerker oder Künstler be-
suchen, in oder nicht ferne von demjenigen
Theile der Stadt seyn soll, in welchem
die meisten von diesen wohnen. Dabei
ist indeß auf eine gesunde, freie Expo-
sition, einen etwas geräumigen Garten,
und überhaupt auf hinlänglichen Raum zu sehen.

Das Lokale oder Gebäude selbst theilt sich

1. in die Wohnungen des Lehrpersonals;
2. in die Wohnungen des Aufsichts- und Oekonomie-Personals;
3. in die Wohnungen der Zöglinge zum Behufe des Unterrichts, der Arbeit und Verpflegung überhaupt.

Ad 1.) Für die Wohnungen des Lehrpersonals werden erfordert:

a.) für den Vorsteher oder Direktor, welcher zugleich erster Lehrer seyn soll, 4. heizbare Zimmer, dann eine kleine Küche mit den übrigen zur Führung einer eigenen Oekonomie nöthigen Attributen;

b.) für einen im Hause wohnenden Nebenlehrer, 2. heizbare Zimmer mit einer Kammer, wenn er verheirathet ist. Einem Unverheiratheten genügt ein heizbares Zimmer mit einer Nebenkammer.

c.) ein heizbares Zimmer mit einer Alkoven für die Arbeitslehrerin.

Ad 2. Zu Wohnungen des Aufsichts- und Oekonomie-Personals sind nöthig:

a.) der Aufseher für die Knaben und die Aufseherin über die Mädchen sollen in, oder unmittelbar zunächst den besonderen

Schlafzimmern der Zöglinge wohnen. Bei Tage sind sie diesen beständig zur Seite. Für ihre Habseligkeiten, Schränke u. s. w. wird sich leicht Raum finden lassen:

b.) Für den Oekonomen sind zwei heizbare Zimmer mit einer Kammer ganz zweckdienlich:

c.) Für den Betrieb der Oekonomie sollen vorhanden seyn: eine geräumige Küche, Keller, Holzgewölbe, Vorrathskammern, Kleider- und Leinen-Magazine, Speicher und eine Waschküche:

d.) Für die Dienstboten sind zwei Zimmer, nämlich eines für die männlichen und eines für die weiblichen hinreichend.

Ad 3.) Für die Verpflegung und den Unterricht der Zöglinge sind nothwendig:

a.) Drei geräumige heizbare Unterrichtszimmer. Diese Zahl gründet sich darauf, daß sehr oft drei Lehrer zu gleicher Zeit mit den Zöglingen von verschiedenem Alter und ungleichen Fortschritten sich beschäftigen müssen, bei denen überdieß der Unterricht nicht jene Allgemeinheit gestattet, welche bei hörenden Kindern möglich ist.

b.) Ein großer Prüfungssaal, da die Prüfungen zur nöthigen Publizität öffentlich und feierlich gehalten werden sollen.

Kann man die Einrichtung treffen, daß in einem solchen Saale eine bewegliche Scheidewand angebracht wird, so giebt er zugleich zwei Unterrichtszimmer, und der eigene Prüfungssaal ist dann entbehrlich. Außerdessen könnte die jährliche öffentliche Prüfung auch leicht außer dem Hause in einem andern hiezu schicklichen Lokale gehalten werden.

c.) Zwei große Arbeitszimmer, von welchen das eine, wenn es groß genug ist, auch zum Speisezimmer dienen könnte.

d.) Ein besonderer geräumiger Platz für die Handwerks- und Beschäftigungs-Requisiten.

e.) Zwei separirte große Schlafzimmer, oder wenn eines dieser beiden, für die Zahl von 24. bis 30. Zöglingen nicht geräumig genug wären, 4. derselben, um nicht allein die Geschlechter, sondern auch die Kinder nach ihrem Alter desto besser absondern zu können.

f.) Zwei Krankenzimmer von derjenigen Art, wie in dem früheren Antrage über die öffentlichen Krankenhäuser postulirt wurde.

g.) Drei oder vier Zimmer zur Wohnung des

zimmer Kinder von distinguirteren Personen, in so ferne es nützlich ist, dieselben von der Gemeinschaft der übrigen abzusondern.

Zum Behufe des Gottesdienstes wären eine Kapelle in dem Institute, oder demselben sehr nahe, von großem Nutzen. In Ermanglung einer solchen müßte wenigstens eine öffentliche Kirche nicht ferne seyn.

Die Gesamtzahl der benöthigten Zimmer beläuft sich demnach auf 24., von welchen 4. bis 6. besonders groß seyn müssen, nebst 3. bis 4. Kammern und der zur Oekonomie benöthigten Piecen.

Ein Speisesaal und ein Prüfungssaal sind hier nicht mitgerechnet.

In allen Zimmern ist auf eine wohlfeile Beheitzung, leichte Ventilation und Beleuchtung, bequeme Kommunikation im Ganzen, nach derjenigen Art, wie bei den übrigen Wohlthätigkeitsanstituten in Vorschlag gebracht wurde, der Bedacht zu nehmen. Die Wohn- Arbeits- und Schlafzimmer der Zöglinge dürfen auch hier nicht zur ebenen Erde, und sollen allenthalben, wenn es thunlich ist, nicht nach Norden gerichtet seyn.

Die

Da die Vergrößerung und Versetzung des Instituts nach München wirklich ein großes und dringendes Bedürfniß ist, hier aber kein allen oben aufgezählten Forderungen entsprechendes Lokale sich vorfindet, so wiederholt der Unterzeichnete seinen schon im März des Jahres 1809. gemachten Antrag, das Taubstummeninstitut von Freysing, in dem bisher leerstehenden ehemaligen Studienseminarhause in der Sendlingergasse, einstweilen provisorisch unterzubringen. Wenn dieses Haus auch nicht entspricht, so genügt es doch auf ein oder zwei Jahre, bis ein anderes Lokal ausgemittelt oder erbaut wird. Die Zahl von 60. Zöglingen kann zwar hier nicht Raum finden, aber doch 36. bis 40., und auf solche Weise könnten die dringenden Bitten um Aufnahme in das Institut doch zum Theile berücksichtiget werden.

§. 7. Erfordernisse des Zentraltaubstummeninstituts an Einrichtung und Geräthschaften.

§. 7.

Die Erfordernisse des Zentral-Taub-stummeninstituts an Einrichtung und Geräthschaften, sind großentheils aus den für die öffentlichen Krankenhäuser aufgestellten Listen der hieher gehörigen Ar-

tikel ersichtlich. Nur einige Modifikationen sind nöthig: z. B. Kleidung, Bettfournituren und das Leinenzeug für die Klassen der armen Taubstummen, sollen den bei Gelegenheit der Einrichtung der öffentlichen Waisenanstalt gemachten Vorschlägen, gemäß seyn. Die Kinder bezahlender Aeltern, erhalten es damit nach Willkür und Uebereinkunft mit der Oekonomie dieses Instituts.

Als Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt bedarf dasselbe indeß mehrere Gegenstände, welche in den angeführten Verzeichnissen nicht enthalten sind.

Die vorzüglichsten davon bestehen in Schreibmaterialien, Tafeln von Holz mit Rollen, Schiefertafeln u. s. w., in den Elementar- und andern Büchern zum Unterrichte, in Kupferstichen, Landkarten, und übrigen Erfordernissen zur Erlangung der nöthigen Weltkenntnisse, des Allgemeinsten der Naturgeschichte, der Naturlehre, der Gewerbe, Künste und Einrichtungen. Das Handalphabet, die Elementarbücher und Kupferstiche sollen für das Institut besonders verfaßt, von dem Schulfonds-Bücherverlage über-

nommen

übernommen, den armen Zöglingen unentgeldlich, den bezahlenden aber um den Verkaufspreis mitgetheilt werden.

Zu den Beschäftigungen sollen alle Vorrichtungen, Geräthschaften, Handwerkszeug, u.s.w. in einer angemessenen Zahl vorräthig seyn.

§. 8. Erforderniße des Zentral-Taubstummeninstituts an Personale.

§. 8.

Das zu dem Zentral Taubstummen Institute nöthige Personale theilt sich:
a.) in das Unterrichtspersonale;
b.) in das Aufsichtspersonale;
c.) in das ökonomische - und
d.) in das dienende Personale.

Ad a.) Das Unterrichtspersonale kann wieder in das ständige und nicht ständige abgetheilt werden.

Zu dem ersten gehören:

α.) der Vorsteher oder Direktor, welcher sowol den Unterricht und die Bildung, als überhaupt das ganze Institut leitet, wobei aber seine vorzügliche Mitwirkung als Lehrer nicht ausgeschlossen wird.

β.) zwei Nebenlehrer, von welchen wenigstens einer in dem Institute wohnen muß.

Der Vorstand theilet übrigens und unter

dieselben die Fächer des Unterrichts, nach den Klassen der Zöglinge, und den Fähigkeiten der Lehrer. Die vorzüglichste Sorge soll dahin gehen, daß die Lehrer während der bestimmten Unterrichtszeit nie unterbrochen werden.

Hier kann begreiflicher Weise diejenige Allgemeinheit und Gleichförmigkeit des Unterrichts nicht stattfinden, wie in gewöhnlichen Schulen, deren Zöglinge alle Sinne besitzen. Es muß also die Lehre größtentheils einzeln behandelt werden, und die Entwicklung der Begriffe kann nur äußerst mühsam von statten gehen. Die Zahl der Lehrer zu drei auf 60. Zöglinge ist also gewiß nicht zu groß, da sie sich wenigstens in drei Klassen theilen müssen, und da die Feiertagsübungen, und die Feiertagsschulen der schon in der Handwerkslehre stehenden Taubstummen, ohne Unterbrechung, jeden Tag des Jahrs in Anspruch nehmen.

f.) Eine Arbeitslehrerin, welche nicht allein die Mädchen im Nähen, Stricken, Klöppeln, Sticken u. dgl., sondern mit diesen auch die Knaben im Flachs- Baumwolle- und Woll-Spinnen; Charpie- und Leinen-Zupfen, dann

besonders

besonders im Stricken zu unterrichten, und die den Zöglingen von den Lehr- und Erholungsstunden übrigen Zeit nützlich auszufüllen hat. Unter ihrer und des Oekonomen Leitung werden die vielfachen Bedürfnisse der Kinder, besonders Näh-, Strick- und Wasch-Arbeiten durch diese selbst in dem Institute besorgt.

Zu dem nicht ständigen Personale gehören:

α.) ein Religionslehrer für die Zöglinge.

β.) ein Zeichnungslehrer.

γ.) einzelne Lehrer besonderer Künste und Beschäftigungen, wenn einige Zöglinge zu solchen Talente verrathen und von ihren Eltern oder Verwandten dazu bestimmt werden.

Diese besuchen das Institut nur zu gewissen Stunden nach Art der Lehrer in dem gewöhnlichen Elementarunterrichte, und werden hiefür monatweise honorirt.

Ad 6.) Das Aufsichtspersonal beschränkt sich auf einen Aufseher über die Knaben und eine Aufseherin über die Mädchen, denn die Erziehung der Taubstummen ist ohne ununterbrochene Aufsicht nicht gedenkbar. Diese Aufsicht kann aber weder das Geschäft der Dienstboten seyn, weil mit

Umgehung anderer wichtiger Gegenstände deshalben den größten Theil des Tages an den häuslichen Arbeiten zu verrichten haben: noch eines des Lehrpersonals, weil nicht immer alle Kinder zugleich im Unterrichte sind, und übrigens den Lehrenden Muße zum Studiren und zu andern Beschäftigungen nothwendig ist.

Ad c. Für die Haushaltung soll ein eigener Oekonom angestellt werden.

Ad d.) Das dienende Personale besteht in einer Köchin, einer Küchengehilfin, einer Hausmagd, einem Portier, welcher zugleich den Garten besorgen soll, und einem Hausknechte.

Zum Institute gehören also eigentlich 12. Köpfe, 1. Vorstand und 2. Lehrer, 1. Arbeitslehrerin, 1. Aufseher und 1. Aufseherin, 1. Oekonom, die Köchin und Küchengehilfin, die Hausmagd, der Portier und der Hausknecht.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Exigenz des Zentraltaubstummeninstituts.

§. 9.

Die erforderliche jährliche Exigenz des Zentraltaubstummeninstituts läßt sich folgendermassen, nach dem aufgezählten Personale und nach der Anzahl der Zöglinge berechnen.

Besoldungen und Emolumente

des

des Personals.

1.) Der Vorstand und erste Lehrer dürfte nebst freier Wohnung und Beheitzung, jedoch ohne Kost einen Gehalt zu erhalten . 1200. f. —

2.) Der erste Nebenlehrer nebst freier Wohnung und Beheitzung ebenfalls ohne Kost 700. f. —

3.) Der zweite Nebenlehrer ohne Wohnung etc. 600. f. —

4.) Die Arbeitslehrerin nebst Kost, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung . . . 300. f. —

5.) Der männliche Aufseher, nebst Kost und Wohnung . . 150. f. —

6.) Die weibliche Aufseherin nebst Kost und Wohnung ebenfalls . 150. f. —

7.) Der Oekonom mit Wohnung und Beheitzung ohne Kost . . 600. f. —

8.) Die Köchin nebst Wohnung und Kost 150. f. —

9.) Die Küchengehilfin nebst Wohnung und Kost 120. f. —

10.) Die Hausmagd nebst Kost etc. 100. f. —

11.) Der Portier zugleich Heitzer mit Kost etc. 160. f. —

12.) Der Hausknecht deßgl. . 120. f. —

Die Honorarien für die nicht ständigen Lehrer werden in Antrag gebracht, für den Religionslehrer jährlich 50. fl. und für den Zeichnungslehrer jährlich 100. fl.

Diesem gemäß berechnen sich die Besoldungen des sämtlichen Personals des Jahres auf 4500. fl.

der Unterhalt eines taubstummen Kindes an Speise, Getränke, Weißzeug, Kleidung, Lagerstätte, Beheitzung, Beleuchtung, der hier wenig beträchtlichen Bedienung, der Nachschaffung, Reinlichkeit und Baureparation, des Schreibmaterials, der Bücher, Zeichnungs-Requisiten, des Handwerkszeuges und in spätern Jahren des Lehrgeld bei Handwerkern oder Künstlern u. s. w. kann wahrscheinlich des Jahrs nicht viel mehr als 100. fl. betragen. Zwanzig ganz freie Kinder werden also jährlich kosten 2000 fl. und 20. halbfreie 1000. fl. und der Unterhalt der bezahlenden Gäste wird aus ihrem Kostgeld geleistet.

Die Kosten der ganz und halbfreien Zöglinge des Instituts sollen nach den angenommenen Grundsätzen von den Armenkassen derjenigen Distrikte bestritten werden, aus welchen diese Subjekte sind. Die halbfreien ersetzen den Rest aus ihren eigenen Mitteln.

Die ganz bezahlenden Gäste haben nicht allein den ganzen Unterhalt, sondern auch noch den Unterricht aus eigenem Vermögen zu bestreiten, weshalb das jährliche Geldquantum bei diesen auf die Summe von 160. f. zu

setzen

setzen wären. Wollten einige derselben bessere Kost erhalten und in abgesonderten Zimmern schlafen, so dürften dafür wohl auch 200.–300. fl. zu bezahlen seyn. Dergleichen Uebereinkünfte können die Eltern und Vormünder solcher Kinder mit dem Vorstande und Oekonomen des Instituts treffen.

Der Unterricht, die Aufsicht, Regie und Bedienung kostet nach der obigen Berechnung der Besoldungen des ganzen Personals zu 4500. fl., für jedes Kind, ihre Zahl auf 60. angenommen, dem Institute täglich 12 1/3. kr., monatlich 6. f. 15. kr. und jährlich 75. fl.

Der übrige Unterhalt eines Kindes beträgt täglich 16. kr. 2. d., monatlich 8. f. 20. kr. und jährlich wie oben angenommen ist, 100. fl.

Auf jedes ganz und halbfreie Kind trifft für Unterhalt, Unterricht, Bedienung p. täglich 28 5/6. kr. monatlich 18. f. 35. kr. und jährlich 175. f.

Das ganze Institut mit Unterricht und Verpflegung, wenn letztere gleichheitlich für jedes Kind mit 100. fl. und deren 60. gerechnet werden, würde kosten: täglich 28. f. 46. kr. 1/9. h. monatlich 875. fl. und jährlich 10,500. fl. —.

Da aber die Klasse der bezahlenden Taubstummen jährlich für die Verpflegung nicht 100. fl., sondern wenigstens 160. fl. bezahlen sollen, so erhöhen sich die Einnahmen ebenfalls, wenn deren 20. sind, um wenigstens 1200. fl.; so daß man die Kosten des ganzen Instituts jährlich auf die runde Summe von 12000. fl. setzen darf.

Zu dieser Exigenzberechnung dienen noch folgende Bemerkungen:

1.) Von dem allgemeinen Wohlthätigkeitsfonde sollen die oben spezifizirten Besoldungen zu 4500. fl. und weitere 500. fl. zur Unterhaltung des Gebäudes und Gartens, also die Summe von 5000. fl. dem Institute jährlich zufließen, d. i. eine gleiche Rente als Fundation zugewiesen werden.

2.) Die übrigen für das Institut, wenn es mit Zöglingen vollkommen besetzt ist, nöthigen 7000. fl. von der Exigenz zu 12000. fl. jährlich, bezahlen entweder die Armeninstitute für die Armen und Halbarmen, und die Halbarmen zur andern Hälfte, die nicht armen Gäste aber im Ganzen aus ihrem Privatvermögen.

Bei

Bei dieser Einrichtung wird die Verpfle-
gung an der Anstalt immer in dem Maße
ersetzt, als dieselbe in Hinsicht der Anzahl der
Zöglinge leistet. Doch ist es gewiß, daß
die Oekonomie leichter zu bestreiten
wird, wenn die Anzahl der Zöglinge kom-
plettirt, als wenn nur die Hälfte oder
ein Drittheil vorhanden wären.

3.) Neben den bisher für die jährliche Erhaltung
des Zentraltaubstummeninstituts kal-
kulirten Einnahmen wird dasselbe noch
einige besondere Zuflüsse aus den Er-
trägnissen der Arbeiten der Zöglinge,
und aus den Geschenken erhalten, die dem
Institute bei dem Besuche von Fremden
u. dgl. zugehen. In manchen Taubstum-
meninstituten sind diese Einnahmequellen
beträchtlich, hier aber sind sie absichtlich
aus der Rechnung geblieben, besonders
um, wenn weiter unten in Vorschlag
kommt, etwas zu Gratifikationen und
Prämien in Bereitschaft zu haben.

4.) Wenn in einzelnen seltenen Fällen nicht
ausgemittelt werden könnte, welcher
Armenfond den Unterhalt eines taub-
stummen Kindes in dem Institute zu be-
zahlen habe, wie ein Gleiches schon bei

Gelegenheit des Unterbringens aber die öffent-
lichen Waisenanstalten, vermehrt worden ist,
so würde auch hier der damals vorge-
schlagene, eigenen Wohlthätigkeitsfond
einverleibten Beytrags zur Verwendung mehr
ihre Zukommnungen, mit großem Vortheil
in Anspruch genommen werden können.

5. Für die Bedienung sind hier im Verhältnisse
zur Zahl der Zöglinge, wenige Individuen
bestellt, aber die erwachsenen Kinder be-
dürfen auch nur wenig fremder Hilfe,
da sie alle zu ihrer Bedienung zunächst
nöthigen Arbeiten, besonders die Mädchen,
selbst verrichten, und dazu vorzüglich
in der von dem Unterrichte freien Zeit
planmäßig zu häuslichen Verrichtungen
angehalten werden sollen.

6. Die Kost des dienenden Personals, der
Arbeitslehrerin, der Aufseher, und die
Beheitzung der übrigen in dem Institute
wohnenden Subjekte, sind in dem Kalkül der
Verpflegung der Kinder mitbegriffen.

7.) Die Gesammtkosten für ein Subjekt, sind in
diesem Institute größer, als in den übrigen,
(: die Armenverpflegungshäuser etwa aus-
genommen :) weil der Unterricht und die
Aufsicht an sich kostspielig sind, und weil

der:

der Unterhalt eines Kindes von diesem Alter bei der grössern Eßlust und der beträchtlichen Abnützung der Kleider, nothwendig höher zu stehen kommt.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in das Zentraltaubstummeninstitut und Akt des Austritts aus demselben.

§. 10.

Die Bedingungen und Formen der Aufnahme in das Zentraltaubstummeninstitut sind theils allgemeine und theils besondere. Die zur Aufnahme allgemein erforderlichen Bedingungen sollen seyn:

a.) Die aufzunehmenden taubstummen Kinder sollen sich in einem Alter zwischen 8. und 14. Jahren befinden, weil frühere und spätere Perioden des Alters dem nützlichen Elementarunterrichte bei weitem nicht mehr so günstig sind;

b. Sie sollen ausser dem Mangel des Gehörs und der Sprache kein anderes Gebrechen an sich haben, welches dem Zwecke der Anstalt entgegensteht, wie fortdauernde ärztliche und wundärztliche Behandlung erfordert oder sich leicht andern mittheilt, sondern einen vollkommenen Gliederbau und einen gesunden reinlichen Körper besitzen;

c.) Sie sollen hinlängliche Beweise eines gesunden natürlichen Verstandes geben

nicht blödsinnig und dergl. seyn;

d.) sie sollen von solchen offenbaren Unarten frei seyn, welche in einer Erziehungsanstalt unerträglich sind. Hierunter müssen vorzüglich eine durch Gewohnheit unbezwingbar gewordene Unreinlichkeit, Mangel an natürlicher Schamhaftigkeit und ein unbeugsamer Eigensinn genannt werden, weil dieselben entweder auf einen großen Grad von Geistesschwäche, oder überhaupt auf einen bösen Willen schließen lassen, welche der Erziehung und Bildung im Wege stehen, und woraus Gefahr für die übrigen Zöglinge zu befürchten wäre;

e.) das Gebrechen der Taubstummheit muß vollständig und unheilbar seyn, weil in dem ersten Falle, wenn ein Kind unvollkommen hört, und bereits schon etwas spricht, die Anlage dieser Fähigkeiten erhalten und auf eine der gewöhnlichen Erziehungsweisen ausgebildet werden können und sollen; und weil in dem zweiten Falle, wenn die Arzneiwissenschaft das Gebrechen der Taubstummheit zu heben vermag, das Institut keineswegs angegangen und der Zahl der wahrhaft Taubstummen ein Platz

weggen

aufgenommen zu werden, braucht.

f.) Der Unterschied einer Religion, eines Standes, u. s. w. macht zur Aufnahme in dieses Institut kein Hinderniß, und nicht allein alle christliche Religions verwandte, sondern auch taubstumme Kinder der Juden sollen hier Zutritt finden. Wegen der deshalb nöthigen Modifikation des Religionsunterrichts, wird in der Folge gesprochen werden.

Das Alter der zur Aufnahme in das Zentraltaubstummeninstitut bittenden Kinder, muß demnach aus dem pfarrlichen Taufbüchern, oder den Zivillisten legal nachgewiesen werden. Ueber die wirkliche und vollkommene Taubstummheit, so wie über die übrige Gesundheit und die angemessenen Geistes anlagen, hat der Gerichtsarzt des Bezirkes, dem das Subjekt ursprünglich angehört, oder in welchem es gerade domizilirt ist, das Zeugniß auszustellen. Dieses Zeugniß hat auch speziell anzugeben, ob die Taubstummheit angeboren, oder erst mit den Jahren eingetretten ist: in welcher Epoche, durch welche Veranlassung und ob dagegen Mittel angewendet wurden, welche und

mit welchem Erfolge? Daß der aufzunehmende Zögling nicht die oben /: litt d: / angeführten Unarten an sich habe, ist ein weiteres Zeugniß der Polizeistelle nöthig, welche sich die hiezu gehörigen Notizen auf geeigneten Wegen zu verschaffen hat.

Die besonderen Bedingungen sind verschieden nach dem Vermögensstande der aufzunehmenden Zöglinge. Für diejenigen, welche in ganz freie Verpflegung aufgenommen werden wollen, muß die volle Armuth nach den allgemeinen Normen nachgewiesen werden. Diejenigen, welche zur halbfreien Verpflegung in das Institut treten wollen, haben ihre partielle Armuth auf gleiche Weise durch legale Zeugnisse der Gerichts- oder Polizeiämtern zu beweisen.

Da die Zahlungen für diese aus dem Armenfonde geleistet werden; so wird das Armeninstituts Vorstand die hiebei nöthige Vorsicht ohnehin ex offitio eintreten lassen.

Bezahlende Gäste haben sich über ihr Vermögen, oder vielmehr über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimieren. Die Form der Aufnahmsgesuche dürfte bei diesem Zen-

tral

tralanstalt in nachfolgender bestehen.
Die oben erwähnten vollständigen Zeugnisse, werden mit einem schriftlichen Gesuche um Aufnahme bei dem Kommissariate des Bezirks eingereicht, und von diesem der [illegible] höchsten Stelle zur Entscheidung in jedem Jahre vor dem Monate Julii berichtlich vorgelegt. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden, weil der Anfang des Unterrichtsjahres auf den Monat Oktober fällt.
Von Seite des königl. geheimen Ministeriums des Innern werden alle aus den verschiedenen Kommissariatsbezirken eingekommenen Gesuche und berichtlichen Gutachten, mit Rücksichtnahme auf die Zahl der Kompetenten, der von ihnen Aufnahmsbedingungen, und der vorhandenen Vakaturen in dem Institute, gewürdigt, und noch in dem Monate September die Entschließungen über die genehmigte oder verweigerte Aufnahme den Kommissariaten notifizirt, damit die Kandidaten sicher vor dem Anfange des Unterrichtsjahres, von allen Gegenden des Reichs in dem Institute erscheinen können.
Ueber die Genehmigung oder Verweigerung

der Gesuche um Aufnahme könnte, auch vor-
läufig der Vorstand des Institutes, unter
Einsichtnahme der Zeugnisse und Aktenstücke,
mit seinem Gutachten, gehört werden. In
jedem Falle aber muß ihm eine Notifi-
kation über die wirklich verfügten Auf-
nahmen zugehen, und die Zeugnisse gehen
im Original an das Institut zur Kontrole
bei der Aufnahme und endlich zur Hinterlegung
in der Registratur desselben.

Von der Aufnahme wird die Bezahlung
der ganz und halbfreien Zöglinge durch
die Lokalarmeninstituts Vorstände in
der Art verfügt, daß die quartal-
weisen Vorschüsse jederzeit richtig an
das Zentraltaubstummeninstitut abge-
geben werden.

Für die Entrichtung des Betrages der
Bezahlenden wird auf gleiche Weise, und zu
quartalweisen Vorschüssen Sorge getragen.

Wenn nun alle diese Gegenstände im
Reinen sind; so wird das aufzunehmende
taubstumme Kind einige Tage vor dem
20. Oktober in das Institut gebracht, dem
Vorstande vorgewiesen, die Abgabe der
Zeugnisse von demselben und dem Instituts
Arzte, insofern sie das Fach einschlägt betrifft,
durch

durch Zusammenhaltung mit dem Subjekte kontrolirt. Stimmen die wesentlichen Angaben des Zeugnisses mit dem Befunde überein, so wird das Kind aufgenommen, außerdessen aber zugleich von dem Vorstande mit Angabe der Umstände und mit Reproduktion der Aktenstücke, Bericht zur allerhöchsten Stelle erstattet, welche die weiteren nöthigen Anordnungen und Verfügungen treffen wird.

Um nun vollends gewiß zu seyn, daß die beträchtliche Ausgabe der Unterrichtskosten für die Bildung armer Taubstummen, oder der bezahlenden Pensionäre für die zum Unterrichte in das Institut gegebenen Kinder, den Absichten entsprechend verwendet werde, und damit die Anstalt durch ein öfteres Mißlingen der Zöglinge nicht das wohlverdiente Zutrauen und die Achtung des Publikums verliere; so soll jede Aufnahme für das erste halbe Jahr, d. i. vom 20ten October bis zum 20ten April nur als ein Versuch angesehen werden, um durch den Unterricht und die Bildung selbst zu erforschen, in wieferne man erwarten könne, in dem hiezu bestimmten Zeitraume das Subjekt zur bürgerlichen Selbstständigkeit zu bringen.

Zu Anfange des Aprils soll deshalb der Instituts-Vorstand einen Bericht über die Fortschritte und das Verhalten der im vorigen Oktober aufgenommenen Zöglinge, mit seinem Gutachten zur definitiven Beibehaltung, zur fortgesetzten Probe bis zum Ende des Unterrichtsjahrs, oder zur augenblicklichen Entlassung, der allerhöchsten Stelle erstatten. Diese verfügt dann nach Umständen das Weitere, und setzt von den Entlassungen die betreffenden Kommissariate in Kenntniß, damit das Subjekt zugleich wieder von den Eltern, Vormündern, und wenn es arm ist, von dem Armeninstitute in Empfang genommen werde.

Die Wirkung der Anstalt ist Erziehung, Unterricht und Bildung zur künftigen Brauchbarkeit, dann Verpflegung mit allem zum Bedürfnisse des Lebens während der Unterrichtszeit Erforderlichen. Von diesen Gegenständen wird in der Folge noch ausführlicher gehandelt.

Die Unterrichtszeit wurde schon oben, in der Regel auf 6 Jahre angegeben, dabei ist zu erinnern, daß die Knaben nach 3 oder 4 Jahren des eigentlichen Unterrichts und der allgemeinen Bildung,

im

ein Handwerk, oder nach Gestalt ihrer Anlagen, eine Kunstfertigkeit erlernen müssen, während welcher Zeit, die die lezten 2. oder 3. Jahre umfaßt, sie zum Essen und Schlafen, dann noch zu dem Feiertags-Unterricht, zu den Wiederholungen und zu den öffentlichen Prüfungen in das Institut kommen.

Sind auch diese Jahre vorüber, so tritt das Subjekt aus dem Institute und bleibt mit demselben nur noch in so ferne in Verbande, als es dessen individuelle Umstände, nämlich der Ersatz des noch mangelnden, oder die Wiederholung des bereits erhaltenen Unterrichts, oder endlich die weitere Bestimmung eines Unterkommens etwa noch erfordern, wie in der Folge gezeigt wird. Eine pekuniäre oder mit besonderen Kosten verbundene Unterstützung für die Taubstummen aus der Armenklasse, hat aber in keinem Falle mehr statt, und ist nach der Natur des Zustandes der Erwerbsfähigkeit, in welchem sich der gebildete Zögling befinden muß, auch vollkommen überflüssig.

Hat ein Subjekt nach vollen 6. Jahren die subjektiv möglichste Bildung erreicht,

so berichtet der Institutsvorstand über den Austritt, bei welchem folgende Formalitäten zu beobachten seyn dürften.

a.) Die Aeltern, nächsten Verwandten, oder Vormünder der bezahlenden Zöglinge am Ende des letzten Unterrichtsjahres geruhen werden der Endprüfung beizuwohnen und dann dieselben förmlich zu übernehmen. Bei Armen kann die Stelle der Aeltern p. die Ortspolizei, als zugleich Armen-Institutsvorstand übernehmen, und sich dann über das Weitere mit der betreffenden Polizeibehörde des Zöglings in Rapport setzen.

b.) Bei der Entlassung der Zöglinge müssen den Aeltern, Vormündern p. u. dgl. von dem Vorstande des Institutes die besonderen Verhältnisse dieser Menschen erklärt und ihnen Anweisung gegeben werden, was zu thun ist, wenn die Taubstummen ein höheres oder obrigkeitliches Einwirken, oder den Schutz derselben nöthig haben.

c.) Die zu Entlassenden erhalten ein gedrucktes, umständliches und mit dem Siegel des Instituts und der Unterschrift des Vorstandes gefertigtes Zeugniß, nebst einem Schreiben an ihre resp. Ortsobrigkeit in deren

Bezirk

Bezirk für sich wahrscheinlich in der Folge
aufhalten werden.

d, Die an dem Orte des Instituts in Dienst
oder Arbeit bleibenden Taubstummen, erhal-
ten die Erlaubniß, dasselbe, besonders den
Feiertagsunterricht solange zu besuchen, als
sie wollen, und sich daselbst die weitere
Belehrung, Rath und Hilfe für alle Fälle
zu erholen.

e, Dem Institute sollen Mittel an die Hand
gegeben werden, soviel möglich eine dauernd
erneuerte Kenntniß von dem Aufenthalte,
dem Zustande und dem Betragen der
ehemaligen Zöglinge zu erhalten.

Aber auch vor dem Verflusse der fest-
gesetzten Unterrichtzeit sollen die Zöglinge
ihren Aeltern, Vormündern oder Ange-
hörigen mit Vorwissen und Genehmigung
der allerhöchsten Stelle zurückgegeben
werden können, wenn dieses besondere
Umstände, vorzüglich länger andauernde,
schwere oder gar nicht heilbare Krank-
heiten erfordern. Ob und wann ein
Rücktritt in das Institut zur Vollendung
der Erziehung und Bildung zulässig sey,
hängt von den bestehenden Verhältnissen
und dem motivirten Gutachten des Instituts

Verstandes in solchen Fällen ab.

§. 11. Technische Organisation des Zentraltaubstummeninstituts.

§. 11.

Die eigentliche technische Organisation des Zentraltaubstummeninstituts soll, nebst dem, was über diesen Gegenstand bereits vorgetragen wurde, die Art und Weise in sich fassen, nach welcher die taubstummen Kinder in der deutschen Schrift- und Tonsprache, in den Realkenntnissen, in der Religion und Moral unterrichtet, zur Beschäftigung und Arbeit angehalten und überhaupt zu brauchbaren und sittlichen Menschen gebildet werden.

Die Hauptrubriken dieses §. machen demnach

a.) der Unterricht,
b.) die Erziehung,
c.) die Beschäftigung und
d.) die Erlernung von Handwerken oder künftigen Berufsarbeiten, aus.

Es ist aus der Betrachtung des besonderen Zustandes der Taubstummen einleuchtend, daß hier von der gewöhnlichen Erziehungsweise verschiedene Methoden in Anwendung gebracht, und das Erkenntnißvermögen, so wie überhaupt die Seelenkräfte, Anlagen und Neigungen dieser Individuen, auf eigenem Wege der

Entwick-

Entwickelung zugesichert werden müsse.

Obschon dieser Gegenstand mehr das technische Verfahren des als Vorstand und ersten Lehrer aufgestellten Mannes angeht, welcher gegenwärtig der in jeder Betrachtung in seinem Fache würdigste Priester Bernhard Ernsdorfer ist, der seine Fähigkeit zu dieser Stelle sowol, als die Vorzüglichkeit seiner schon mehreren Jahren in Ausübung gebrachten Methode, mehr als hinlänglich erprobt hat; so ist es doch der Vollständigkeit dieses Vortrages angemessen, die von ihm selbst ehemalen der Regierung vorgelegte und der Publizität übergebene Einrichtung hier in einer kurzen allgemeinen Übersicht aufzuführen.

Nun von jeder der angegebenen Rubriken besonders:

Ad a.) Der Unterricht fordert zuerst den Ersatz der mangelnden Fähigkeiten des Gehörs und der Sprache, der allein möglichen Mittel, die Menschen auf einen Grad von Bildung zu bringen, ihnen Ideen, Begriffe und Vorstellungen beizubringen, ihre Urtheile zu berichtigen und sie mit den allgemeinen Regeln des Verstandes übereinstimmend zu machen. Hiezu gehört also zuerst die Erlernung

der Zeichen- Schrift- und Lautsprache, wodurch
den Taubstummen früher andere nothwendige
und gemeinnützliche Kenntnisse beigebracht
werden können.

Der Zweck des Unterrichts ist daher zweifach, näm-
lich:

1.) Erlernung der Sprache, als des Mittels
der gemeinschaftlichen Mittheilung. Sie
begreift in sich die Kunst zu schreiben, die
einzelnen mit den Wörtern verbundenen
Begriffe zu erklären, die Redetheile
nach ihren Verhältnissen abzuändern,
zu artikuliren, zu lesen und die Gedan-
ken mündlich und schriftlich auszudrücken.

2.) Mittels der Sprache die weitere Er-
lernung derjenigen Kenntnisse, welche in dem
menschlichen Leben allgemein als die noth-
wendigsten und nützlichsten anerkannt sind,
als Religion, Sittenlehre, Rechenkunst,
und andern Realgegenstände.

Im Betreff der Religion muß hier er-
innert werden, daß es mit den ange-
nommenen Staatsgrundsätzen unver-
träglich wäre, eine Beschränkung der Reli-
gionsfreiheit von der einen oder andern
Seite in dem Taubstummeninstitute ein-
führen zu wollen. Eine Vermittelung

deshalb

Deshalb ist aber keineswegs so schwer, als man glauben möchte, da aller Unterricht des Taubstummen den Weg der Schriftsprache geht, da sein Unterricht in der Religion sich nur auf das Wesentlichste, auf das Einfachste und Unwandelbarste beziehet, da für ihn die genaueren Unterscheidungen der Religionsparteien überflüssig und kaum faßlich sind, und also beinahe keine Gefahr einer Irrung für ihn vorhanden ist: der ganze Religionsunterricht kann von den Lehrern derselben in einfache Sätze gebracht, und mit der nöthigen Erklärung den Zöglingen zur schriftlichen Wiederhohlung vorgelegt werden.

Es würde für das Institut von vorzüglichem Nutzen seyn, wenn der dermalige Vorstand, Priester Ernsdorfer, einen ausführlichen und detaillirten Unterrichtsplan ausarbeiten würde, wozu demselben nach dem Antrage des Unterzeichneten der Auftrag zu ertheilen wäre.

Ad 6.) Die Erziehung steht mit dem Unterrichte überhaupt, besonders aber bei dieser Menschenklasse in einer so engen Verbindung, daß beide, ohne Gefahr, den gewissen Zweck zu vermitteln, nicht getrennt werden

können. Der Taubstumme wird erst durch den Unterricht in die menschliche Gesellschaft eingeführt, weil er erst durch positiven Unterricht die Begriffe erhalten muß, welche der Hörende aus der Quelle selbst und im Umgange schöpft, wo die Sprache die Anschauung, und diese immer unmittelbar und beständig zur Seite ist.

Das Geschäft der Erziehung des Menschen zur freien vernünftigen Selbstthätigkeit beruht auf allgemein bekannten Grundsätzen. Bei der Erziehung der Taubstummen treten aber noch gewisse besondere Rücksichten ein, welche eines Theils aus ihrem natürlichen Zustande hervorgehen, andern Theils auf ihre künftige Existenz Bezug haben; denn der Taubstumme hat keine Kenntniß von einer gesetzlichen Verbindlichkeit, sittlich zu seyn, sondern wird ohne Bildung, ausschließlich durch sinnliche Eindrücke geleitet und bestimmt.

Die Erziehung der Taubstummen muß daher vorzüglich darauf eingerichtet seyn, sie zur Ordnung, zur Reinlichkeit, zur Arbeitsamkeit, zur Verträglichkeit und Sittlichkeit auf eine so wirksame Art anzuführen, daß ihnen die Grundsätze dieser Leitung zur

eigenen

eigenen Natur werden, denen sie ihr Leben lang folgen.

Genaue und anhaltende Bestimmung ihres Verhaltens, die möglichste Veranschaulichung der guten und schlimmen Folgen einer Handlung und die ununterbrochene Wachsamkeit auf gewisse Neigungen und Triebe, sind die ersten und nächsten Mittel dieses zu bewirken. Wenn die pünktlichste Ordnung ein unumgängliches Erforderniß eines jeden Erziehungshauses ausmacht, so wird man sich leicht bescheiden, daß sie es in einem Institute für Taubstumme noch mehr sei; denn sie sind Menschen, welche nicht durch Worte, sondern nur durch Handlungen geleitet werden können. Da ihnen aus Mangel der Sprache die im gesellschaftlichen Leben so wichtigen Begriffe von dem Rechte zu befehlen und der Pflicht zu gehorchen, von Lob und Tadel, von Ehre und Schande "; gänzlich unbekannt sind, so können sie ihnen nur durch natürliche oder künstlich geschaffene Nothwendigkeit, d. i. durch eine genau bestimmte und pünktlich vollzogene Ordnung anschaulich werden. Es muß ihnen daher ihr Verhalten vom frühen Morgen bis zum Abend gleichförmig und zweckmäßig vorgezeichnet, die Art, wie

sie indes Geschäft als Besondere verrichten sollen, umständlich und deutlich vorgewiesen werden, und es wolle ihnen möglich gemacht seyn, deren Nothwendigkeit einzusehen.

Zur Erhaltung einer solchen Ordnung und überhaupt zur Erzweckung eines sittlich guten Betragens dürfen aber durchaus keine harten und sklavischen Mittel in Anwendung kommen. Jedes Gesetz wird immer am richtigsten befolgt, von welchem der Untergebene die Nothwendigkeit ihm nachzukommen erkennen lernt.

Diese Beharrlichkeit von Seite der Erzieher ist fast immer hinlänglich den Zögling von der besseren Einsicht des Lehrers, so wie von seinem eigenen Unvermögen gegen eine auf Ueberlegung gegründete Ordnung sich aufzulehnen, zu überzeugen.

Nur in äusserst seltenen Fällen, bei einem offenbar bösen Willen, oder bei allgemein gefährlichen Untugenden, sollten eigentliche Strafen stattfinden, welche aber durch eine sorgfältige Auswahl der Zöglinge bei der Aufnahme, und durch die Entfernung der weniger entsprechenden (:§. 10:) in der Probezeit oder auch nachher, ausserdem fast gänzlich vermieden werden kann.

Eine sehr mächtige Triebfeder, die Handlungs-

wei:

einigen der Taubstummen beständig zum Guten zu bestimmen, sind Geschenke, von welchen auch noch weiter unten die Rede seyn wird.

Ad c.) Beständige Beschäftigung muß überhaupt in jedem Erziehungshaus, ganz besonders aber wieder bei den Taubstummen stattfinden. Frühe Gewöhnung hiezu ist das sicherste Mittel die Kräfte und Anlagen zu entwickeln, sich in der Folge den Unterhalt des Lebens und das Wohlwollen anderer Menschen zu verdienen, und vor Abwegen, auf welche der Müßiggang immer wirklich führet, zu sichern: dadurch werden Geist und Körper zu größern Anstrengungen vorbereitet, und über den Nutzen der Arbeitsamkeit, über Bedürfnisse und Erwerb die anschaulichsten Begriffe gegeben.

Zur zweckmäßigen und abwechselnden Beschäftigung dienen nebst andern kleinen Handarbeiten

1.) das Zeichnen, sowol für Knaben als für Mädchen;
2.) die für die Gesundheit und Stärkung des Körpers, dann zur Belehrung vorzüglich zuträgliche Gartenarbeit;
3.) verschiedene mechanische Arbeiten für Knaben;
4.) das Spinnen und Stricken für Knaben und Mädchen, für letztere auch noch das Nähen, Sticken, Spitzenmachen u. dgl.

Den Unterricht eines besondern Zeichnungslehrers, die aufgestellte Arbeitslehrerin, die vorhandenen Gartengeräthschaften und der Garten, dann die leichtern Handwerksinstrumente, bieten die Mittel zu diesem Zwecke dar.

Zu häuslichen Arbeiten, welche nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sollen die Kinder nur mit besonderer Umsicht und zu einer von den übrigen Geschäften ganz freien Zeit verwendet werden dürfen.

Ad d.) Der oft erwähnte Zweck des Taubstummeninstituts ist, diese Unglücklichen durch Unterricht und Erziehung dahin zu bringen, daß sie weder der Gesellschaft noch sich selbst zur Last sind, sondern durch Fleiß und Geschicklichkeit ihren Unterhalt verdienen können.

Bei der Organisation der öffentlichen Waisenanstalten wurde der Bedacht darauf genommen, die Waisenkinder vorzüglich für die Geschäfte des Ackerbaues und der Landwirthschaft tauglich zu machen und diesen beträchtlichen Zufluß der Bevölkerung auf das Land zu leiten. Ein Gleiches geht nicht mit den Taubstummen an, und ist auch bei ihrer geringen Zahl nicht von großem Interesse. Dafür sollen sie aber für den bürgerlichen Stand, für Gewerbe und Handwerke,

denn

denn die Mädchen für den bürgerlichen Haus-
halt gebildet werden.

Bis hieher war nur von dem Unterrichte und der Erziehung die Rede, in sofern diese für den künftigen Berufsstand vorbereiten: nun aber macht dieser selbst den Gegenstand des Vortrages aus.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den Mädchen in dieser Hinsicht nöthig sind, beziehen sich ganz auf die häuslichen Bedürfnisse. Das Hauswesen, der Garten, das Arbeitszimmer, die Küche p. des Instituts geben ihnen hinlängliche Gelegenheit, alles dasjenige zu erlernen, was zum Fortkommen im gemeinen Leben erforderlich ist.

Für Knaben bedarf es aber etwas mehr. Sie sollen nebst dem allgemeinen Unterrichte und der sittlichen Bildung, ein eigentliches Handwerk, oder eine Kunst erlernen, die für sich im Stande ist, einen fleissigen Arbeiter zu ernähren. Das Institut hat auch hierfür, jedoch nur nach erhaltenem Beirathe der Aeltern, oder Vormünder p. Sorge zu tragen.

Künste sind im Allgemeinen für Taubstumme weniger entsprechend als Handwerke. Unter den letzteren verdienen immer jene den Vorzug, welche das Gewerbe des väterlichen Hauses -

abnehmen: nach diesen diejenigen, welche mit Rücksichtnahme auf den Geburtsort, und den Stand, am sichersten und leichtesten Unterhalt verschaffen. Je allgemein nöthiger, je einträglicher die Arbeit eines Meisters ist, je einfacher und wohlfeiler der Ankauf des zu seinem Betriebe nöthigen Materials ist, desto besser paßt die Wahl desselben zum künftigen Berufe für Taubstumme. In der Regel sollen deshalb die Knaben mit dem vierten Unterrichtsjahre in dem Institute anfangen ein Handwerk zu erlernen. Diese Bestimmung hängt aber in jedem individuellen Falle von den Fähigkeiten, Kenntnissen und Fortschritten des Knaben, von seinem Alter, ob er nämlich früher oder später in das Institut getretten ist, von seiner Neigung, von seinen körperlichen Kräften, und wie erinnert wurde, von der Zustimmung der Aeltern oder Vormünder, endlich von den übrigen angegebenen Rücksichten ab.

Die Geschichte der Taubstummeninstitute liefert Beispiele von Subjekten mit vorzüglichen Fähigkeiten zur Mechanik und zu andern Künsten. Man wird sich bei der Betrachtung ihres Zustandes, welcher wegen

dem

den Mangel des Gehörsinnes, auch nicht die geringste Störung in der Anstrengung der Denkkräfte möglich macht, leicht überzeugen, daß eine der Bedingungen zum tiefern und anhaltenden Nachdenken gegeben sei. Wenn ein Subjekt solche besondere Fähigkeiten entwickelt; so ist es bei der praktischen Einrichtung leicht, dieselben zu bemerken und zu kultiviren. In dieser Rücksicht würde der Unterzeichnete überhaupt darauf antragen, daß die männlichen Zöglinge des Taubstummeninstituts nach dem ersten Jahre ihres Aufenthaltes in demselben, jederzeit in 3. Klassen abgetheilt werden, von welchen die erste diejenigen in sich begreift, die den gewöhnlichen Forderungen der Anstalt genügend, zur bürgerlichen Brauchbarkeit und Selbstständigkeit geschickt werden können, ohne daß sie mehrere oder größere Fähigkeiten an den Tag legen, als man von den Taubstummen gemeinhin erwartet.

Die zweite Klasse machen diejenigen taubstummen Zöglinge, bei welchen nach erhaltenem ersten Unterrichte sich bedeutende Anlagen zu mechanischen oder Kunstfertigkeiten entwickeln, die Aufmerksamkeit und Rücksicht verdienen.

Die dritte Klasse endlich würde solche umfassende

Subjekte in sich begreifen, welche eine Kunst oder Wissenschaft unter gehöriger Anleitung und mit den dazu erforderlichen Mitteln, sich in einem hohen Grade eigen zu machen fähig sind. Nicht immer werden Zöglinge dieser dritten Klasse vorhanden seyn, sich auch selten schon nach den ersten Unterrichtsjahren zeigen; wenn sie sich aber finden, so soll ihnen der Weg zu ihrer Bestimmung und Vervollkommnung um so weniger verschlossen werden, als Menschen dieser Art ohnehin von innerm Drange weiter getrieben werden.

Der Vorstand und zugleich erste Lehrer des Instituts Dirigent desselben, ist für die Zöglinge der nächste Vormund, sorgt für alle Theile des Unterrichts, der Bildung und Sittlichkeit und für Gelegenheit zur Entwicklung besonderer Anlagen. Zugleich wacht er über die wirthschaftliche Verpflegung, welche zunächst dem Oekonomen übertragen ist.

Über die Fortschritte im Unterrichte, über Moralität, Fleiß und Arbeitsamkeit, hält der Vorstand besondere Bücher und Tabellen, welche mit Ende eines jeden Unterrichtsjahres bei der öffentlichen Prüfung zu Jedermanns Einsicht vorliegen, und die Auszüge mit den Resultaten dieser Prüfung zur allerhöchsten

Stelle

Stelle weiterbefördert werden müssen.

Aus diesen wird, für die allgemeine tabellarische Übersicht des Innern, was die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten insgesammt geleistet haben, zur jährlichen Bekanntmachung in dem k. Regierungsblatte nachzuzeigen.

Der Oekonom hält über die Zivillisten der Zöglinge ein Hauptbuch nach Vorschrift der übrigen Wohlthätigkeitsinstitute.

In gewöhnlichen und nicht zu lange andauernden Krankheiten werden die Zöglinge des Zentral Taubstummeninstituts von dem hiezu bestellten Arzte behandelt und mit allem Erforderlichen verpflegt. Diese Verfügung ist besonders bei noch ununterrichteten Taubstummen nothwendig, weil sie außer dem Institute kein Mittheilungsmittel über ihren Zustand haben, noch über das für dieselben geeignete Verhalten belehrt werden könnten.

Zu diesem Ende sind auch Krankenzimmer in dem Institute hergerichtet.

§. 12.

§. 12. Oekonomische Organisation des Zentraltaubstummeninstituts.

Die ökonomische Organisation des Zentraltaubstummeninstituts wird mit den übrigen Wohlthätigkeitsinstituten auf gleichem Fuße eingerichtet. Dasselbe erhält eine eigene Kasse unter dem doppelten Schlüsse des Oekonomen und des Vorstandes.

In diese Kasse fliessen:

1.) die jährlichen fundationsmäßigen Steigerungssummen aus der Zentralstiftungskasse in bestimmten Raten und als Vorschüsse /:§. 9:/;

2.) die Verpflegungsraten aus den Lokalarmeninstituten für die ganz und halbarmen Zöglinge;

3.) die Verpflegungsraten aus dem Vermögen der Privaten, d. i. für ganz und zur Hälfte Bezahlende;

4.) die Einnahme aus dem Verkaufe der von den Zöglingen gelieferten Arbeiten, insofern für diesen Zweck etwas gearbeitet werden kann;

5.) die zufälligen Schenkungen von Bezuchenden, Fremden, bei Prüfungen und dergl.;

6.) die Einnahmen aus dem Verkaufe der undienstfähig gewordenen Utensilien u. s. w.

Ein eigenes von dem Oekonomen zu haltendes und von dem Vorstande zu kontrasignierendes Kassabuch giebt hierüber in jedem Augenblicke Auskunft. Die Verwendung wird auf die in den früheren Vorträgen vorgeschlagene Art berechnet und kontrolirt, die Vorräthe und alle Einrichtungen öfter inventarisirt, und über den ökonomischen Gang des Instituts in angemessenen Terminen Bericht erstattet.

Die nothwendig in natura zu leistende Verpflegung besteht /:§. 10:/ in Kleidung, Kost, Bette,

Weiszeug

Verpflegung, Wohnung, Beheitzung, Beleuchtung und Hilfe in Krankheiten. Für die ganz und halbzahlenden Zöglinge, wird eine Kleidernorm und Bestimmung festgesetzt. Die Kleidung sei wohlfeil, nämlich, dauerhaft, für den Winter von Tuch, für den Sommer größtentheils von Leinen. Die Zöglinge, welche schon Werkstätten besuchen, erhalten eine ihrem künftigen Berufe angemessene Kleidung. Die Kost soll gemein bürgerlich, dem künftigen Stande und Verhältnissen derselben angemessen, reinlich und gesund seyn, ohne ihnen jedoch Mangel fühlen zu lassen. Hiezu gehört ein Frühstück, ein Mittags- und Nachtmahl, nebst Nachmittag-Brod. Gewöhnliches Getränk sei Wasser.

Die bezahlenden Gäste kontrahiren mit dem Ökonomen nach Willkür, und erhalten dem Vertrage gemäß eine bessere Kost. Die Kleidung, das Bette, dann Bett- und Tischwäsche können von diesen mitgebracht und während der Unterrichtszeit nachgeschafft oder unterhalten werden. Zu was die Bettungen zu bestehen haben, und daß die Federbetten durchaus nicht in Anwendung kommen dürfen, ist bereits schon früher den Taubstummeninstituten bekannt gemacht.

Auch während der Lehrzeit bei Handwerks-

meistern oder Künstlern genießen die Zöglinge noch die Kost des Instituts, schlafen in demselben, und frequentiren den Feiertags-Unterricht. Da sie also mit allem fernern darleihen, von dem Institute unterhalten werden, so muß sich die Ausgabe auf das sogenannte Lehrgeld um ein Beträchtliches mindern. Das Institut trägt für die ganz- und halb-armen Klassen nebst dem auch noch das Aufding- und Freisprech-Geld, wo es nöthig ist. Dem Institutsvorstande liegt dieses ganze Geschäft ob, und er hat fortwährende genaue Aufsicht und Nachfrage sowol über den Fortgang und das Betragen der Lehrlinge, als auch über die Behandlung von Seite der Lehrherren, zu halten.

Hat der Zögling ein Handwerk oder eine Kunst erlernt, so tritt er aus dem Institute, sein Platz ist erledigt und kann wieder besetzt werden. Wenn einzelne Zöglinge mit dem vorbereitenden Unterrichte und mit der Erlernung einer Handarbeit in weniger als 6. Jahren zurecht kommen, so kann man sie auch früher entlassen. Bei Knaben wird indessen der Fall sich seltener ereignen, als bei Mädchen, die zu den einfachen Geschäften des bürgerlichen Haushaltes früher brauchbar werden.

Was

Was immer von den eigenen Bedürfnissen in dem Institute durch die Zöglinge gearbeitet werden kann, ist daselbst zu verfertigen, und die Kräfte der Taubstummen sind stets zu ihrer eigenen, und der gemeinsamen Fürsorge der Anstalt anzuhalten. Was sich von Schuhen, Röcken, Wäsche u. s. w. arbeiten, ist vorzüglich zu beginnen und aufzuziehen. Die zeitweisen Belohnungen und Geschenke richten sich nach diesen Verdiensten.

Da man bei einem Institute dieser Art keinen bleibenden Zöglinge behalten, sondern dieselben nach vollendetem Unterrichte und erhaltener Bildung dem bürgerlichen Zirkel übergeben will, so passen hier eigene Gewerbe und Unternehmungen, welche auf Kosten dieses Instituts gehen, nicht: so z. B. keine Buchdruckerei, keine Weberei u. s. w., wie in manchen andern Anstalten dieser Art sind.

§. 13. Polizeiliche Organisation des Zentraltaubstummeninstituts.

§. 13

Das Zentraltaubstummeninstitut bedarf zu seiner polizeilichen Organisation außer demjenigen, was davon schon in den früheren §§. eingeflochten ist, die Verfassung von einem Hausreglement, in welches auch die Stunden für den Unterricht nach Klassen und Alter, die Zeit zur Arbeit, zur Erholung, zum Essen und

Schlafen p. bestimmt wird: Instruktionen für das Lehr- Aufsichts- und Dienst-Personale: Anordnungen über die Besuche von Fremden, über die öffentlichen Prüfungen, über die Erlaubniß des Vorstandes und der Lehrer zur Entfernung von ihrem Posten u.s.w. u.s.w.

Da die Hauptbestimmungen über diese Gegenstände nothwendigerweise theils von dem Vorstande des Institutes auszugehen haben; so dürfte hier nur Nachfolgendes festzusetzen seyn:

a.) Den ersten Platz verdient die Reinlichkeit, von der man mit Grund annehmen kann, daß die Zöglinge dieselbe schwerer und nicht eher liebgewinnen, als wenn es ihnen selbst aufgetragen wird, sie herzustellen und zu erhalten. Dieses betrifft ihre Kleidungsstücke, Wohn- Schul- und Schlafzimmer, besonders aber ihren Körper.

b.) Die Dienstbothen sollen mit den Zöglingen in keine Gemeinschaft kommen: auch soll ihnen außer dem Vorstande Niemand eine Arbeit zu verrichten befehlen, welche ihnen nicht vorschriftsmäßig obliegt.

c.) Es soll nicht an den nothwendigen und gehörig eingetheilten Erholungsstunden fehlen.

d.) Der Aufseher und die Aufseherin sollen den Zöglingen

linge, außer der Unterrichtszeit bei den Lehrern, ununterbrochen und selbst zur Nachtzeit zur Seite seyn, da es zu ihrer Erziehung der Zög-linge und sinnlichen Leitung bedarf, wo der hörenden Jugend Worte und Begriffe genügen. Es muß ihnen durch unausweichliche Nothwendigkeit zur Gewohnheit werden, was Ordnung und Anstand erfordern, weil sie außerdessen zu sehr an ihren ersten Gewöhnungen hafteten und sich nie von selbst zum Handeln nach Regeln und Grundsätzen erheben würden. Diese Aufseher sind es daher, welche unter der Direktion des Vorstandes vorzüglich über Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit und Sittlichkeit zu wachen, die Zöglinge zu gesetzter Stunde zum Unterrichte, zur Arbeit, zum Speisen, in die Kirche etc. zu führen, sie bei ihren Spielen und Spaziergängen zu begleiten, ihre Bedürfnisse und ihre Fehler in Acht zu nehmen, und sie dem Vorstande anzuzeigen haben.

e.) Die subjektiven Eigenschaften, welche solche Aufsichtspersonen besitzen müssen, beziehen sich daher weniger auf besondere Kenntnisse und Geschicklichkeiten, als auf gute Sitten, auf Anstand und Ordnungsliebe, auf ein gelassenes und Zutrauen dem Kinder gewinnendes Gemüth.

f.) Dem Vorstande ist die Wahl des ganzen Institutes,

Ihm sind die übrigen ständigen Lehrer, dann die nichtständigen in Hinsicht der Wahl und der Ordnung des Unterrichts untergeben. Das Aufsichtspersonal steht gleichfalls ganz unter ihm. Die Oekonomie und das Dienstpersonale sind ihm zur Mitaufsicht untergeordnet. Der Vorstand selbst stehet unmittelbar unter dem königl. geheimen Ministerium des Innern. Die Berichte der Oekonomie hat er jedesmal mit zu unterzeichnen, oder seine allenfallsigen Bemerkungen beizufügen.

g.) Das Unterrichtsjahr hat am 20. Oktober zu beginnen und dauert ununterbrochen bis zum zweiten Mittwoch des Septembers, an welchem Tage die öffentliche Jahresprüfung gehalten wird. Fällt an diesem Tage ein Feiertag, so wird die Prüfung auf den vorhergehenden Tag verlegt.

h.) Diese öffentliche Prüfung soll jederzeit 14. Tage früher in den Kreisblättern bekannt gemacht, und das Publikum, besonders aber die Aeltern, Verwandte, Vormünder u. dgl. der Zöglinge dazu eingeladen werden. Von Seite des königl. geheimen Ministeriums des Innern soll ein Deputirter dabei erscheinen. Die öffentliche, mit Feierlichkeit vorzunehmende Prüfung hat den zweifachen Zweck, die Zög-

linge

linge zum steten Fleiße, und zur nützlichen Verwendung anzuspornen, und dann das Publikum von dem Nutzen dieser Anstalt zu überzeugen. Sie soll 4. volle Stunden von 9. Uhr Morgens, bis 1. Uhr Mittags dauern, dabei sollen alle Arbeiten des Jahres, soviel dieses möglich ist, Jedermann zur Einsicht vorliegen, und am Schluße die Verdientesten mit angemessenen Preisen belohnt werden.

i.) Nach der Prüfung können diejenigen Zöglinge, welche von ihren Aeltern oder Familien in die Vakanz genommen, und zu diesem Zwecke eigends abgeholt werden, bis zum 20.ten Oktober, von dem Institute sich entfernen. Diese Zwischenzeit hat indessen keinen Einfluß auf das von Privaten oder von den Armen-Instituten zu bezahlende Verpflegungsrelutum. Das Kind muß bis zum 20.ten Oktober unter gehöriger Begleitung wieder in die Anstalt zurückgeliefert werden.

k.) Die in dem Institute während der Vakanzzeit verbleibenden Zöglinge erhalten ihre Verpflegung, und auch immer einige Stunden des Tages ihren gewöhnlichen Unterricht fort. Die Stunden der nicht ständigen Lehrer, nämlich des Zeichnens und der Religion p. hören

oben auf.

l.) Während dieser Vakanzzeit kann sich auch der Vorstand von dem Institute entfernen, hat aber dem ersten Nebenlehrer sodann die Direktion in seiner Abwesenheit zu übertragen. Die Bewilligung zu Reisen für die Nebenlehrer giebt der Vorstand nach Umständen, wobei nur vorzüglich darauf zu sehen ist, daß es nie an einer Direktion und an dem nöthigen Unterrichte der Zöglinge, welche noch in dem Hause sind, und an dem Feiertagsunterrichte, wie etwa bei Handwerkern p. gebreche.

m.) Etwas besonders ist noch in Hinsicht der Besuche des Instituts von Fremden festzusetzen.

Die Neuheit und Seltenheit dieser Anstalten zogen von jeher und allenthalben viele fremde Personen von jedem Range und Stande in das Institut. Es gehört auch ohne Widerrede unter die einigen Merkwürdigkeiten, welche dem menschlichen Verstande und der Verwendung desselben, zur Erleichterung unheilbarer physischer Gebrechen, Ehre machen, und gewiß keiner der Besuchenden, besonders wenn dieses zum ersten Male geschieht, verläßt die Anstalt ohne einige Rührung.

Die Besuche von Durchreisenden aus den höhern

führen Stunden, sollen zwar jeden Tag zu
einer gesetzten Stunde vorgenommen werden.
Aber es ist klar, daß durch häufige Besuche,
welche besonders in der Hauptstadt zu er-
warten sind, viele Störung und ein beträcht-
licher Zeitverlust verursacht wird.
Deshalb soll am Samstage, einer jeden Woche,
an welchem Tage mit den Zöglingen von 9.
bis 12. Uhr Vormittags eine Übung und
Wiederholung des Gelernten stattfindet,
Jedermann der von dem Institute Einsicht
nehmen will, dasselbe besuchen dürfen.

n.) Das Besuchen einzelner Zöglinge von Eltern,
Verwandten oder Angehörigen, soll mit Vor-
wissen des Vorstandes an jedem Tage zur
Zeit der gewöhnlichen Erholung erlaubt seyn.

o.) Wenn Fremde, welche das Institut besuchen,
demselben Geschenke machen, worüber kein
Verbot gegeben werden soll; so wird das-
selbe in die Institutskasse gelegt, und
unter den Einnahmspositionen (: §. 12. :)
besonders aufgeführt.

p.) Aus den jährlichen Überschüssen der Insti-
tutskasse, d. i.; nach allen bestrittenen Aus-
gaben, wird auf das Gutachten des Vor-
standes zu Gunsten derjenigen Zöglinge,
welche sich im Lernen, im Arbeiten, und in

in der Sittlichkeit überhaupt besonders ausgezeichnet haben, dann auch zu qualificieren, hat das Lehr- und Aufsichts-Personal, von der allerhöchsten Stelle dispo-nirt.

9.) Die Verhältnisse der Lehrherren zu den Zöglingen, welche bereits eine Handwerksstätte besuchen, so wie das Aufsuchen solcher Lehrherren für die Taubstummen in demjenigen Periode des Unterrichts, in welchem dieses zu geschehen hat, mittelst Privatvertrags; besorgt ebenfalls der Vorstand vor dem Ende eines jeden Unterrichtsjahres, und legt darüber die Verhandlungen der allerhöchsten Stelle zur Einsicht und Genehmigung vor.

10.) Der Arzt des Instituts besucht dasselbe in jeder Woche wenigstens einmal, um sich von der Gesundheit der Zöglinge zu überzeugen. Erkrankt einer derselben, oder Jemand von dem, in dem Institute wohnenden Personale, so wird derselbe besonders gerufen, und hat sich die Herstellung des Kranken eifrigst angelegen seyn zu lassen. Bei der Aufnahme der Kinder hat er zur ärztlichen Untersuchung und Kontrole der vorliegenden medizinischen Zeugnisse auf Einladung des Vorstandes jedesmal gegen-

wärtig

wärtig zu prüfen, und die etwa erforder-
lichen Bemerkungen, diesem schriftlich zuzu-
stellen. Ein Gleiches geschieht, wenn ein
Zögling nach der Probezeit, besonders
wegen Krankheit p. aus dem Institute ent-
lassen werden soll. Der Arzt erhält hie-
für ein Honorar von 150. bis 200. fl. jährlich
aus der Institutskasse.

s.) Das Zentraltaubstummeninstitut ist den
kommissionellen Besuchen der königlichen
General- und Kreis-Kommissärien, und
den Aspiziranten derselben bei dem königl.
geheimen Ministerium des Innern zu in-
derzeit offen, um von seinem Gange und
der herrschenden Ordnung Einsicht nehmen
zu können. Die höhere Administrativstelle
hat sich besonders von Zeit zu Zeit über
den Zustand der Kasse und über ihre Ver-
wenden mit den Rechnungen zu überzeugen.

t.) Das Institut erhält zur Fertigung
ihrer Zeugnisse und Korrespondenzen
ein eigenes Siegel und der Sekretär
hat das, in der Wohnung des Vorstandes
herzurichtende Registraturskasten in
gehöriger Ordnung zu halten.

u.) Jährlich zweimal veranstaltet der Vorstand
über das Institut eine regelmäßige Prüfung

umfassenden Bericht, d.i. zu Ende April und nach der öffentlichen Prüfung, und giebt dabei im Einzelnen den Fortgang, die Arbeitsamkeit und Sittlichkeit der Zöglinge, und in dem letzten die Resultate der öffentlichen Prüfung und Preisevertheilung an. In außergewöhnlichen Fällen berichtet der Vorstand nach Gutbefinden, wenn derselbe einen Gegenstand nach seiner Kompetenz nicht erledigen zu können glaubt.

v.) Sehr zu wünschen ist es übrigens, daß der würdige Vorstand nach der bisherigen Gewohnheit, die Verhältnisse der Bildung und des Unterrichts der Taubstummen, dann des Einwirkens dieses Instituts in die gesellschaftlichen Verhältnisse, in angemessenen Prüfungsprogrammen, welche auf Kosten der Anstalt zu drucken sind, zu entwickeln fortfahre, und sie dem Publikum vorlege.

§. 14.

§. 14. Ressortbestimmung des k. Zentraltaubstummeninstituts f. a.

Das k. Zentraltaubstummeninstitut ist, als eine allgemeine Wohlthätigkeits-Unterrichts- und Bildungs-Anstalt, dem Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar und zunächst untergeordnet.

Der

Der Vorstand des Instituts wird von der allerhöchsten Stelle ernannt, und bei ihm sollen die Grundsätze der Staats-Dienerschaft Anwendung finden.

Gegenwärtig ist der verdienstvolle Lehrer und bisherige Vorstand des Instituts zu Freising, Priester Bernhard Ernsdoerfer bei dieser zentralisirten Anstalt zu bestättigen, wie der Unterzeichnete aus der vollsten Überzeugung seiner Würdigkeit, die kein Sachkundiger in Zweifel ziehen wird, anzutragen sich verpflichtet findet. Für dasjenige, was er bisher unter sehr ungünstigen äußeren Verhältnissen dieser Anstalt geleistet hat, dürfte derselbe nebst der schon /: §. 9. :/ angetragenen Erhöhung seines unbeträchtlichen Gehaltes von 600. f. auf 1200. fl., auf eine auszuzeichnende Weise belohnt werden, welche Belohnung der Unterzeichnete dem allerhöchsten Ermessen anheimstellen muß.

Als zweiter Nebenlehrer soll der bisherige Nebenlehrer Anton Weiß mit der angetragenen Gehaltsvermehrung ebenfalls bestättigt werden. Für seine bisherige von dem Vorstande angerühmte

Verwendung trägt der Unterzeichnete darauf an, ihm eine Gratifikation von 300. fl. aus dem für das Institut auszumittelnden Fonde, oder einstweilen aus einer analogen Position der Zentral-Stiftungskasse zu verabreichen.

Zur Besetzung der Stelle eines zweiten Nebenlehrers würde ein Konkurs am zweckmäßigsten seyn.

Diesen Konkurs hätte der Vorstand zu halten und die Resultate mit seinem Gutachten der allerhöchsten Stelle vorzulegen.

Diese Nebenlehrer sind keine Staatsdiener, sollen aber bei längerer und wenigstens durch 20. Jahre zur Zufriedenheit der Vorgesetzten geleisteten Dienste auf eine Pension und Lebensunterhalt im Falle ihrer ferneren Untauglichkeit zum Erwerbe, unterstützt werden.

Die bisherige Arbeitslehrerin Anna Maria Kranzmaier wäre ebenfalls in gleicher Eigenschaft beizubehalten, und derselben der geringe Lohn von 36. fl. nach 3.9. auf 300. fl. zu erhöhen.

Die Auswahl eines Subjektes zu dieser Stelle, wollte übrigens dem Vorstande

überlassen

überlassen bleiben, welchem derselbe auch Gutbefinden solange im Dienste des Instituts behält, als er für denselben taugt, oder sich dazu bereitwillig finden läßt.

Der Aufseher und die Aufseherin sind gleichfalls von dem Vorstande mit Berücksichtigung der oben /: §. 13. :/ aufgezählten Eigenschaften aufzunehmen und erhalten keine fixe Anstellung.

Der Oekonom wird von der allerhöchsten Stelle bestellet und steht mit den Oekonomen der übrigen Wohlthätigkeits Institute in gleicher Kategorie.

Das männliche und weibliche Dienstpersonale nimt der Oekonom mit Genehmigung des Vorstandes auf und entläßt dasselbe mit Einwilligung oder auf Antrag des letztern auf die gewöhnliche Weise.

968.

Vortrag

über die Organisation des Central-Instituts für Blinde.

§. 1.

§. 1. Zweck des Centralinstituts für Blinde.

Ein öffentliches Institut für die Erziehung Blindgeborner, oder in der frühern Jugend, zu welcher Zeit noch kein Unterricht stattfinden konnte, blind gewordener Kinder, mit übrigens gesunder Konstitution und hinlänglichen Seelenkräften, hat einen ähnlichen Endzweck, mit dem oben vorgetragenen Zentral-Taubstummen-Anstalt, nämlich: durch einen dem Zustande der Blindheit angemessenen Unterrichtsmethode, diesen Unglücklichen, soviel es möglich ist, die gemeinnützigsten und nothwendigsten Kenntnisse beizubringen, und sie zu selbstständigen, sittlich guten und erwerbsfähigen Menschen zu machen.

Daß auch dieser Zweck nicht sowohl durch Privatunterricht, als durch ein hiezu besonders eingerichtetes Institut erreicht werden könne, geht aus denselben Gründen und Betrachtungen hervor, welche über die Nothwendigkeit einer

öffentlichen Taubstummen-Anstalt vorgelegt wurden.

Der Hauptzweck eines Instituts für Blinde ist Bildung und Erziehung, nicht aber lebenslängliche Versorgung derselben, welche letztere in späteren Perioden des Lebens bei einer mehr oder minder verlornen Erwerbsfähigkeit, insoferne diese Subjekte der Classe der wahren Armuth angehören, die Armen-Versorgungshäuser, wie daselbst gezeigt wurde, leisten müssen.

Blinde Kinder von bestimmten Jahren und Fähigkeiten, besonders aus dem Armenverbande, nämlich Waisen und partiell Arme, finden allda ihre Verpflegung, Unterricht und Erziehung.

Mit diesem Institute schließt sich die Reihe der gegenwärtigen Wohlthätigkeits-Anstalten, die sämtlich unter sich in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, und vereint ein Ganzes bilden, welches die Auflösung der schweren Aufgabe enthält, auf welche Weise in einer Reihe von dem Anfange und der Bevölkerung des Königreichs Baiern der Armuth und

der

den übrigen unvermeidlichen Gebrechen dem Menschen, eine zweckmäßige und wohlberechnete Abhilfe entgegengestellt werden könne.

§. 2. Mittel zum Zweck.

§. 2.

Ein öffentliches Zentralinstitut für Blinde bedarf:

a./ Ein Lokale zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl blinder Kinder, und zur Wohnung des zu ihrem Unterrichte, zu ihrer Erziehung und Bedienung nöthigen Personals.

b./ Die nöthige Einrichtung an Mobilienschaft.

c./ Die erforderlichen Lehrer und Aufseher, dann das ökonomische und dienende Personale.

d./ Eine vollständige Organisation sowohl in Hinsicht des Unterrichts und der Bildung, als auch der Oekonomie und Polizei einer solchen Anstalt.

e./ Die zum Unterhalte hinlänglichen Fonds und gesicherten Mittel.

§. 3. Verhältnisse des öffentlichen Instituts für Blinde, als eine Zentralanstalt.

§. 3.

Die Seltenheit des Gebrechens einer angebornen, und auch in der Kindheit

eingetrettenen Blindheit, das Zuſtand, wovon diesen Kinder in allen Theilen des Reichs, den Mangel geschickter Lehrer, welche sich mit der Erziehung blinder Kindern beschäftigen, und es darin zu einiger Vollkommenheit bringen, dann die in die Augen fallenden ökonomischen und administrativen Rücksichten, welche zur Errichtung einer Centralanstalt dieser Art, so wünschen in der Einleitung (: §. §. 4. 5. 6. 7. Seiten 31.–36.) und in dem Vortrage über das Taubstummen Institut gezeigt worden ist.

§. 4. Verhältniße des öffentlichen Centralinstituts für Blinde zu den übrigen Wohlthätigkeitsinstituten und Ausdehnung, welche dasselbe als öffentliche Erziehungsanstalt nothwendig macht.

§. 4.

Auch das Centralinstitut für Blinde ist nach der Abtheilung in der Einleitung, zuerst eine dem Stande der Armuth, dem Unterrichte und der Erziehung gewidmete Wohlthätigkeitsanstalt, welche eine polizeiliche Ausdehnung für Aufnahme aus dem Grunde erheischt, weil auch die Kinder vermöglicher Eltern zuweilen einer solchen, wenn sie gut eingerichtet ist, bedürfen. Die Armen- und Waisen-Anstalten geben die – eines Unterrichts fähigen und bedürftigen Kinder, und auch die nur eventuel

partiel-Armen, in diese Anstalt und leisten dafür die Bezahlung aus ihren Lokalmitteln. Unvermöglicheren Armen steht sie gegen Erlag der festgesetzten Kosten offen.

Während der Unterrichtszeit können Kinder aus dem Blinden-Institute in das öffentliche Krankenhaus gebracht werden, wenn ihre Heilung oder Verpflegung nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit, nicht in der Anstalt selbst stattfindet.

Wenn bei ganz armen Kindern, nach vorgenommenen Versuchen keine Bildung und Befähigung erwartet werden kann, so gehen sie in die öffentlichen Versorgungshäuser.

§. 5. Bestimmung der Ausdehnung und Größe des Zentral-Institutes für Blinde.

§. 5.

Der gänzliche Verlust des Sehvermögens ist gegenwärtig bei der, durch die gesetzlich eingeführte Vaccination schon ziemlich weit gelungenen Ausrottung der natürlichen Blattern, merkbar seltener geworden, und wird es mit jedem Jahre noch mehr: denn die frequenteste Ursache der Blindheit in früher Jugend war eine bösartige, oder auch nur in einigem Grade heftige

974.

Blatternkrankheit.

Angebornen Blindheit kommt zum Glücke selten vor, und die übrigen Kinderkrankheiten bringen den Augen weniger Gefahr. Auch die verbesserte Hilfe in Krankheiten überhaupt, und in Zufällen der Augen ins Besondere, kann immer auch durch die zweckmäßigere Einrichtung der Medizinalanstalten gemacht werden, was durch einen zufälligen Erblinden manches Subjektes vorgebeugt wird.

Die Blindheit, welche in späteren Jahren entsteht, gehört nicht zum Bereiche des gegenwärtigen Vortrags. Nach diesen Betrachtungen scheint sich die Größe eines Zentralinstituts, für blinde Kinder bemessen zu lassen.

Bei dem Mangel ganz sicherer Angaben über diesen Gegenstand glaubt der Unterzeichnete, nach einem muthmaßlichen Kalkül, daß ein Zentralanstalt für Blinde, welche 24. Subjekte auf einmal fassen kann, für das ganze Königreich hinlänglich groß wäre.

In dem nämlichen Verhältnisse, wie bei den Taubstummen, dürfte ein Drittheil davon, nämlich 8. Plätze für ganz Arme,

ein

ein Drittheil für Halbarmen, wieder zu 8. Gulden, und endlich ein gleiches Drittheil für Bezahlende, und im Ganzen die Zahl der Knaben darunter immer der Mädchen gleich seyn.

Der Zeitraum zum Unterrichte und zur Bildung blinder Kinder dürfte auf 4. Jahre in der Regel festgesetzt werden, und so traten jährlich 6. aus und eben soviele wieder ein.

Bis jetzt besteht in dem Königreiche Baiern kein Institut dieser Art, sondern die in der Jugend erblindeten und blind gebornen Kinder sind daher ihrem Schicksale überlassen und nur selten entscheidet dieses durch zufällige äussere oder innere Umstände, ohne höhere Einwirkung des Staates, zu ihrem Vortheile. Aus der ärmeren Klasse gehen deshalb noch jährlich manche blinde Kinder den Armenversorgungshäusern zu, welche durch eine öffentliche Anstalt zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts hätten angeleitet werden können.

Wenn einmal dieses Institut errichtet ist, und die Wohlthätigkeitsanstalten auch von dieser Seite vollständig gemacht sind,

so wird sich in kurzer Zeit und definitiv erweisen lassen, in wieferne die aufgestellte Annahme richtig sei, oder einer Berichtigung bedürfe.

§. 6. Erfordernisse an Lage, Umgebung und Gebäude zu einem Zentralinstitut für Blinde.

§. 6.

Das Zentralinstitut für Blinde soll aus den in dem Vortrage über das Taubstummeninstitut aufgezählten Gründen, in der Hauptstadt des Königreichs, hier in München errichtet werden.

Ueber die Lage und Umgebung ist in der Hauptsache das Nämliche zu erinnern, was schon in den vorhergehenden Anträgen, und vorzüglich, was über diesen Gegenstand bei dem Zentral Taubstummen Institute zur Sprache kam. Besonders aber sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen. Mancherlei und beträchtliche ökonomische Vortheile würden erzielt, wenn das Zentralinstitut für Blinde in ein Kontinuum mit der Zentral-Taubstummenanstalt, jedoch auf solche Art gesetzt wird, daß kein offener und willkürlicher Zusammenhang unter beiden stattfinde, sondern nur jedes einen ihren Bedürfnissen angemessenen Theil oder Pavillon des Gebäudes einnehme.

Am

An Lokalen oder einzelnen Zimmern, für
das Blindeninstitut ist erforderlich:

A.) für das Unterrichtspersonale,

a.) drei heizbare Zimmer für den Vor-
stand und ersten Lehrer des In-
stituts, wo möglich mit einer kleinen
Küche und den übrigen Bedürfnissen zur
Oekonomie.

b.) ein heizbares Zimmer mit einer
Nebenkammer für den Lehrgehilfen.

c.) ebensoviel für eine Lehrerin weib-
licher Arbeiten.

B.) Für das Aufsichtspersonal ist kein
eigenes Zimmer nöthig, da dieses den
Zöglingen bei Tage und Nacht zur
Seite seyn soll.

C.) Übrigens bedarf es, in der Voraus-
setzung, daß das Blindeninstitut seinen
innert des Taubstummen erreiche, eine
Wohnung für einen eigenen Oekonomen;
sondern jener des Taubstummeninstituts
besorgt zugleich die Oekonomie des
Blindeninstituts.

D.) Die ganze Oekonomie wäre somit
gemeinschaftlich mit den Taubstummen,
und deshalb sind hier keine besondere
Küche, kein Keller, keine Vorrathskammern,

Magazin u. s. w. nöthig.

E./ Zur eigentlichen Bedienung der Blinden wird verhältnißmäßig mehr Personale erfordert, als für die Taubstummen. Letztere bedienen sich leicht selbst und wechselsweise, die Blinden aber bedürfen in den meisten Fällen durchaus fremder Hilfe.

Zur Aufnahme des Dienstpersonals sind zwei Zimmer, eins für das männliche, und das andere für das weibliche nöthig.

F./ Zur Wohnung und zum Unterrichte der blinden Zöglinge sind erforderlich:

a./ zwei Unterrichtszimmer,

b./ zwei Arbeitszimmer, von welchen eins größer seyn und zugleich zum Speisesaal dienen soll.

c./ Ein Platz für die Beschäftigungs-Arbeits-Requisiten, das Materiale und für die verfertigten Arbeiten.

d./ zwei größere Schlafzimmer, von welchen ein jedes 10. bis 12. Betten fassen kann.

e./ Kleine Separatzimmer für einzelne Zöglinge, welche eine Trennung nöthig machen, oder bezahlen.

f./ Zwei Krankenzimmer.

In

In Hinsicht des Prüfungssaales, der Kapelle oder Kirche, dann des übrigen, was auf die Lokalität Bezug hat, wären hier nur die in den vorhergehenden Vorträgen gemachten Bemerkungen zu wiederholen. Der ganze Bedarf an Zimmern für das Zentralinstitut der Blinden umfasst 20. Zimmer, worunter sechs größere seyn sollen, dann zwei bis drei Kammern.

§. 7.

§. 7. Erfordernisse des Zentralinstituts für Blinde an Einrichtung und Geräthschaften.

Für den Bedarf des Zentralinstituts der Blinden an Einrichtung und Geräthschaften, gelten, mit den gehörigen Modifikationen, diejenigen Postulate, welche in den vorhergehenden Vorträgen, und besonders in jenem über das Zentral Taubstummen-Institut enthalten sind.

Die Gegenstände zum Behufe des Unterrichts, müssen eine eigene, dem Zustande der Blinden und der Theorie ihres Unterrichts angemessene Gestalt erhalten, z. B. die Buchstaben, Zahlen, Landcharten, u. s. w. eine erhöhte Form, in dem vorherrschenden Tastsinne, dem nebst dem Gehör vorzüglichsten Wege zur Erlangung von Ideen, Begriffen,

Bestellungen p. p. mit Sicherheit zu effiziren.

§. 8.

§. 8. Erforderniße des Zentralinstituts für Blinde an Personale.

Das zu dem Zentralinstitute für Blinde erforderliche Personale besteht:

a.) in dem Unterrichtspersonale,

b.) in dem Aufsichtspersonale,

c.) in dem dienenden Personale.

Die Oekonomie soll mit jener des Zentral Taubstummeninstituts vereinigt werden:

Ad a.) Auch hier theilet sich das Unterrichtspersonale wieder in das Ständige und Nichtständige.

Die ständigen sind: der erste Lehrer und Vorstand des Instituts, ein Nebenlehrer, dann eine Arbeitslehrerin.

Die Nichtständigen Lehrer sind jene der Religion, der Musik, zu welcher die Blinden gewöhnlich vorzüglich eine ebenso große Neigung als Anlage haben, dann anderer ihrem Zustande angemessener Fertigkeiten und Arbeiten.

Noch weit später, als es mit den Taubstummen geschah, hat man die Erziehung und Bildung blinder Kinder zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht. Bis zur Stunde besteht außer den Blinden-Instituten zu Paris und Wien keines, welches

eine

einer Ernährung verdient, und Picard zu Paris, so wie Klein zu Wien, deren früher gemachte Privatversuche erst vor wenigen Jahren die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung erregten, und die Errichtung einer öffentlichen Anstalt für Blinde zur Folge hatten, sind die einzigen bekannten Lehrer der Blinden, welche einigermassen eine Notorietät erlangt haben.

Klein zu Wien hat in dem Jahre 1808. seine Dienste zur Errichtung einer Blinden-Anstalt dem Könige von Baiern, dessen gebohrner Unterthan er eigentlich ist, förmlich an, welche aber nach Ausweis der im Verlaufe der Unterhandlungen geäusserten Forderungen, als man damals realisiren wollte oder konnte.

Wenn nun zur wirklichen Organisation eines Zentralinstituts für Blinde geschritten wird, ist vor Allem nöthig, ein zur Stelle eines Lehrers und Vorstandes dieses Instituts fähiges – und mit den erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen versehenes Subjekt, in die öffentliche Blinden-Anstalt zu Klein nach Wien, und wo möglich auch auf kurze Zeit zu Picard

nach Paris, auf Kosten des Staates oder der Stiftungen zu schicken, um sich von der eigenthümlichen, für diese Unglücklichen anwendbaren Unterrichtsmethode anschauliche und hinreichende Kenntniß zu verschaffen. Hiezu wären wahrscheinlich eines der vorzüglichen Subjekte aus den Zöglingen des Schullehrer Seminariums, welches hiezu auch Lust und Beruf fühlet, am geschicktesten.

Die Bildung eines bisher in Bayern nicht vorfindlichen Lehrers und Vorstandes des Blindeninstituts, ist nach dem gemachten Darstellung die erste Bedingung zur Organisation desselben, und selbst wenn er sich die erforderlichen Kenntnisse zu eigen gemacht hat, dürften ihm in einem Jahre nur einige wenige Zöglinge zum Versuche, in wieferne er diesem Geschäfte gewachsen ist, anzuvertrauen seyn. Der erste Lehrer und Vorstand dieses Institutes hätte sich sodann einen für den Unterricht der Jugend überhaupt mit den gehörigen Vorkenntnissen und Eigenschaften versehenen jungen Mann zum Lehrgehilfen zu wählen und denselben weiter zu befähigen.

Zur Stelle einer Arbeitslehrerin

dieses

dieses Instituts, wird sich leicht eine geeignete Person finden lassen.

Ad b.) Das Aufsichtspersonale besteht in einem Aufseher für die blinden Knaben und in einer Aufseherin für die blinden Mädchen. Ihre deshalb nöthigen Eigenschaften, so wie ihre Funktionen sind eben jene, welche von diesem Personale in dem Vortrage über das Taubstummeninstitut aufgezählet worden sind.

Ad c.) Das dienende Personale für 24 blinde Kinder hat in vier Dienstboten, zwei männlichen und eben soviel weiblichen zu bestehen, wovon jeder Diener sechs Kinder zu bedienen hätte.

§. 9.

§. 9. Vorläufige Berechnung der jährlichen Ergänzung des Zentralinstituts für Blinde.

Die erforderliche jährliche Ergänzung für das Zentralinstitut für Blinde kann folgend ermessen nach dem hiezu nöthigen Personale und nach der angegebenen Anzahl Zöglinge berechnet werden.

Besoldungen und Emolumenten des Personals:

1.) dem Vorsteher und ersten Lehrer jährl. 800 fl. nebst der oben (: §. 6. :) angegebenen

freien Wohnung erhalten.

2.) der Nebenlehrer, nebst Wohnung 500. f.

3.) die Nebenlehrerin wird, mit Gehalt und Kost, angezeigt für . 400. fl.

4.) der männliche Aufseher, mit Gehalt und Kost kann zu stehen kommen auf 400. fl.

5.) ebenso die weibliche Aufseherin 400. fl.

6.) ein Wärter und eine Wärterin kann mit Kost, Unterhalt und Lohn, auf 200. fl. geschätzt werden, welches für vier 800. fl. beträgt.

7.) das Honorar für nichtständige Lehrer kann sich im Jahr belaufen höchstens auf 150. fl.

Die Gesammtausgaben auf Besoldungen p. des Personals betragen demnach 3450. fl. jährlich.

Für den Unterhalt eines blinden Kindes an Speise, Getränk, Kleidung, Weißzeug, Lagerstätte, Beheitzung, Beleuchtung, Anschaffung der Utensilien, Reinlichkeit, Bau-reparaturen, Material zum Unterrichte p. muß hier, weil die Zahl der Zöglinge geringer ist, mehr als bei den Taubstummen angezeigt werden, nämlich 150. fl. des Jahrs für den Kopf. Jedoch ist dieser Calcül wieder nur für die

Armen

Unentbehrlichste zu verschaffen; denn die Bezahlenden haben noch zu entrichten, und auch den Unterricht und die Besoldung des Personals zu ersetzen. Hiezu wird im geringsten Anschlage eine Summe von jährlich 260. fl. nicht zu viel seyn.

Die Besoldung des Personals nach der vorgeführten Berechnung im Ganzen zu 3450. fl. würde für jedes Kind in dem Blindeninstitute täglich 23. und nicht ganz 4/6. kr. monatlich 11. fl. 58. kr. 3. d. und jährlich 143. fl. 45 kr. betragen.

Die Verpflegung mit allen Erforderlichen, die Bedienung abgerechnet, kostet für jedes blinde Kind, täglich 27. und beiläufig 5/12. kr. monatlich 12. fl. 30. kr. und jährlich 150. fl.

Jedes Kind, für die Besoldung des Unterrichts- Aufsichts- und dienenden Personals, dann für die volle Verpflegung würde dann in dem Blindeninstitute kosten, täglich 51 5/12. kr. monatlich 24. fl. 28. kr. 3. d. und jährlich 293. f. 45. kr.

Das ganze Institut mit dem angesetzten Personale und der Zahl von 24. blinden Zöglingen erfordert eine Ausgabe von täglich 19. fl. nicht ganz 19 kr. monatlich 587. fl. 30. kr. und jährlich 7050. fl. Zu dieser

986.

Ergänzberechnung gehören nachfolgende Bemerkungen:

1.) die Einnahmen des Instituts belaufen sich höher als für jedes Kind jährlich 150. fl., weil die bezahlenden 8. Zöglinge wenigstens 200. fl. jährlich zu entrichten haben, welches, wenn ihre Zahl voll ist, eine Vergrößerung der Einnahmen von 880. fl. und darüber betragen muß.

2.) Für die ganz Armen bezahlen auch hier die Armenstiftungen ganz, nämlich 150. f. für die Halbarmen aber die Hälfte oder 75. fl.. Die abgängigen 75. fl. müssen aus dem Privatvermögen dieser letztern bestritten werden.

4.) Es ist voraus zu setzen, daß bei der gemeinschaftlichen Verbindung dieses Instituts mit einer der Taubstummen etwas erspart werden kann. Diese Ersparniß soll dann entweder der Anstalt zu guten kommen, und sie daher fähig, wenn sich ein solcher Vortheil wirklich erzeiget, die jährliche Ergänzung aus Zentral-Stiftungsmitteln verringern, oder aber, wenn man will, können auch die von den Armenstiftungen zu bezahlenden Unterhaltskosten gemindert werden.

5.)

5.) Indessen müßte hier der Unterhalt des Aufsichts- und dienenden Personals höher angeschlagen werden, weil sich bei einer kleinern Anzahl von Zöglingen nicht soviel erübrigen läßt, als zu seiner Nahrung genügen könnte. Auch der Unterricht ist theuerer, weil sich die Kosten dafür nicht auf viele Köpfe repartiren.

6.) Das Blinden-Institut wird ebenfalls etwas aus den gefertigten Arbeiten der Zöglinge erlösen, und sicher Geschenke von Besuchenden erhalten. Durch beide werden die Einnahmen des Instituts vermehrt, wenn auch zeitweise Geschenke und Gratifikationen erhalten werden können.

7.) Der bei den Vorträgen über das Waisen- und Taubstummen-Institut in Erwähnung gebrachte Nahrungsfond könnte auch hier für jene blinde Zöglinge, welche keinem bestimmten Armenbezirke angehören, zuweilen etwas leisten.

8.) Die Gesammtkosten des Blinden-Instituts, die nun verhältnißmäßig beträchtlicher, als eine der Taubstummen-Anstalt sind, würden sich dadurch vermindern, wenn sich die Zahl der Zöglinge vermehren würde,

oder Gäste auch von Auswärts in das Institut kommen, welches bei einem weiteren Rufe von Vorzüglichkeit leicht möglich wäre.

§. 10.

§. 10. Bedingungen, Formen und Wirkungen der Aufnahme in das Zentral-Institut für Blinde und Art des Austritts aus demselben.

Die Bedingungen und Formen der Aufnahme in das Zentral-Institut für Blinde sind im Allgemeinen und Wesentlichen dieselben, wie in dem vorstehenden Vortrage über die Angelegenheiten der Taubstummenanstalt vorgeschlagen wurde, mit derjenigen Modifikation, welche der Zustand der Blindheit nöthig macht, und worunter die vorzüglichste ist, daß die aufzunehmenden Zöglinge vollkommen und unheilbar blind seyn müssen.

Die Nachweisung dessen und der übrigen Aufnahmsbedingnisse, der Gang der Gesuche, die Zeit zur Einreichung derselben, die Vorlage und Genehmigung verhalten sich auf gleiche Weise. Ebenso die Aufnahme selbst, ihre Kontrole, die Probezeit u. s. w.

Die Wirkung der Aufnahme ist

Erziehung

Erziehung, Unterricht und Bildung des Kindes zur bürgerlichen Brauchbarkeit, soweit es die individuellen Eigenschaften desselben zulassen, deren Verpflegung mit allen Bedürfnissen während der Unterrichtszeit.

Diese Unterrichtszeit kann sich aber höchstens auf 4. Jahre erstrecken, weil bei diesem Subjekten nicht wohl ein tägliches Zurückgehen aus der Werkstätte eines Handwerkers in das Institut möglich ist, sondern dieselben dahin auch in Kost und Wohnung abgegeben werden müssen, wofür jedenn das betreffende Armeninstitut bei den Armen, bei den Vermöglichen aber die Familie p. zu sorgen hat.

Zur Formalität bei dem Austritt aus dem Blinden-Institute sind ähnliche Maasregeln, wie bei den Taubstummen nöthig, und den Ausgetrettenen, welche sich an dem Orte des Instituts befinden, bleibt der Besuch des Feiertags-Unterrichts noch fortwährend erlaubt.

§. 11. Technische, ökonomische und polizeiliche Organisation des Zentralinstituts für Blinde.

§. 11.

Der Unterzeichnete behält sich bis

zur wirklich erfolgenden Organisation eines Zentralinstituts für Blinde die ausführliche Bearbeitung einer technischen Einrichtung desselben beginnen, zu welcher vorzüglich erfordert wird, daß der künftige Vorstand dieser Anstalt seinen Unterrichtsplan vorlege. In jedem Falle wird sie mit der vortheilhaften Einrichtung des Zentral Taubstummen-Instituts viel Analoges haben, und nur nach der Natur des Zustandes dieser Unglücklichen modifizirt werden müssen.

Die ökonomische und polizeiliche Organisation richtet sich im Ganzen, mit Rücksichtnahme auf die schon gemachten Bemerkungen, ebenfalls nach jener des Taubstummeninstituts.

Der Unterzeichnete vermeidet hier der Kürze wegen die Wiederholungen, und wird, sobald der Antrag zur Errichtung eines Blinden-Instituts und zur vorläufigen Bildung eines fähigen Lehrers desselben die allerhöchste Genehmigung erhält, das weitere Erforderliche seiner Zeit bearbeiten und vorlegen.

S.

§. 12. Ausstattbestimmung des Zentralinstituts für Blinde.

§. 12.

Hinsichtlich der Ausstattbestimmung des künftigen Zentral-Instituts für Blinde sollen gleichfalls die bei der Zentral-Taubstummen-Anstalt in Antrag gebrachten Grundsätze in Anwendung kommen.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

992.



BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorträge über die Organisation der allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten im Königreiche Baiern

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1830?]

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.f.26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706974-9